4695

Deutsches Reich
Gebrauchsmuster
Nr. 1 234 567
Klasse 42 k Gruppe 1
Tag der Bekanntmachung: 12. Juni 1902
Tag der Anmeldung: 3. Mai 1902
Tag der Eintragung: 1. Juni 1902
Dauer des Gebrauchsmusters: 3 Jahre
Inhaber: Carl Friedrich Wilhelm Schmidt, Mechaniker, Berlin
Neuerung an Messinstrumenten
Patentamt

Digitized by Google

Digitized by Google

Historisch-diplomatische Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Berlin.

Dritter Theil.

Berlinische Regesten

von

949 bis 1550.

Herausgegeben

von

E. Fidicin,
Registrator der Stadtverordneten-Versammlung in Berlin.

Mit 3 Kupfertafeln.

Berlin, 1837.

Bei A. W. Hayn.

Digitized by Google

Ger 6902.1
A

„Spätere Zeit bringt mildere Sitte."

2639

Digitized by Google

Vorrede.

Nachdem Wohlbrück, G. W. v. Raumer, Riedel und Andere, durch Eröffnung schätzbarer Quellen und durch tieferes Forschen, die frühern allgemeinen Verhältnisse der Mark Brandenburg mehr an's Licht gestellt haben, dürfte es an der Zeit sein, an die Bearbeitung der Geschichte der einzelnen märkischen Städte zu gehen. — Wie wenig, ungeachtet der rühmenswerthen Leistungen Einzelner, in dieser Beziehung bisher geschehen ist und wie sehr doch davon die Vervollständigung der gesammten Geschichte unsres Vaterlandes abhängig bleibt, leuchtet wohl von selbst ein. — Habe ich daher in dem vorliegenden Theile dieser Beiträge den mir amtlich gewordenen Auftrag: Auszüge aus den berlinischen Urkunden in Form von Regesten zu liefern, überschritten und der an mich mehrfach ergangenen Aufforderung, das von mir gesammelte Material historisch zusammen zu stellen, zu genügen gesucht, so geschah dies nicht, um eine eigentliche Geschichte von Berlin zu schreiben; vielmehr leitete mich dabei nur die Absicht, den Geschichtsforschern und namentlich denjenigen, welche sich mit der Geschichte von Berlin beschäftigen, jenes Material so übersichtlich zu machen, daß sie zugleich auch zu beurtheilen im Stande seien, inwiefern in Archiven und Privatsammlungen etwa für die Geschichte Berlin's wichtige Urkunden und Nachrichten noch vorhanden sein möchten.

Digitized by Google

Und hieran erlaube ich mir die dringende Bitte anzuknüpfen, daß Jeder, der sich selbst im Besitze von dergleichen Dokumenten befindet oder solche nachzuweisen vermag, freundlichst dieselben mir mittheilen oder solche auf eine geeignete Weise veröffentlichen oder mir wenigstens von deren Existenz Nachricht geben wolle.

Nur so dürfte es möglich werden, die Lücken auszufüllen, welche sich beim Mangel an Material noch vielfach bemerkbar machen und die Bearbeitung einer vollständigen Geschichte Berlin's verhindern.

Schließlich kann ich nicht unterlassen, dem Herrn Professor ꝛc. Preuß, dessen freundlichen Rath und schätzenswerthe Mühwaltung ich mich beim Drucke dieses Theils zu erfreuen gehabt, nicht minder dem Herrn Professor ꝛc. Homeyer, für dessen gütige Belehrung bei der Ausarbeitung des Glossars, meinen ergebensten und innigsten Dank hiermit auszudrücken.

Auch die Gefälligkeit des Herrn B. Köhne, welcher die am Schlusse dieses Theils enthaltene Geschichte des Münzwesens der Stadt Berlin mit vieler Mühe bearbeitet hat, so wie der Fleiß, mit welchem der Collaborator am berlinischen Gymnasium Herr Dr. Lütcke die Anfertigung eines Orts-, Personen- und Sachregisters für sämmtliche drei Theile besorgt hat, verpflichten mich zum aufrichtigen Danke.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

I.

Seite

Historische Zusammenstellung der berlinischen Regesten.

Einleitung. Von den frühern Bewohnern der Gegend Berlin's und Cöln's und von den Namen beider Städte 1

Erste Periode. Von der Verleihung des Stadtrechts an die Städte Berlin und Cöln bis zur Einrichtung einer eigenen Verwaltung für jede derselben. (Wahrscheinlich von 1232 bis 1307.)

Gründung 13
Erste Bewohner 15
Ursprüngliches Weichbild 15
Umfang des Stadtrechts 17
Befestigung der Stadt 18
Städtische Beamte:
Stadtschulze (Advocatus, Praefectus, Scultetus) 20
Schöffen 20
Rathmanne 20
Functionen des Rathes 21
Privilegien 21
Kämmereiverwaltung 22
Stadtgemeinde 23
Bürgerliche Gewerbe 23
Bürgerrecht 24
Hauptzweige der bürgerlichen Nahrung 24
Verhältnisse der Bürgerschaft zum Rathe 26
Verhältnisse derselben zum Landesherrn 27
Kirchliche Verhältnisse:
die Nicolaikirche 29
die Marienkirche 29
das Franziskaner oder graue Kloster 30
das heilige Geist-Hospital 30
das Georgen-Hospital 31

Digitized by Google

Seite

Verhältniſſe der Stadt zum Biſchofe 31
Präpoſitur 31
Patronatrechte 33
II. Cöln als Stadt. Dotation. Erſte Bewohner. Befeſtigung. Weichbild. Gerichtsbarkeit. Kirchliche Verhältniſſe 34

Zweite Periode. Von der Verbindung Berlin's und Cöln's zu einer gemeinſchaftlichen Stadtverwaltung bis zur völligen Entwickelung derſelben. (1307—1442.)

I. Städtebund 39
II. Kriegesweſen. Städtiſche Befeſtigungen. Landwehre 45
III. Verhältniſſe der Stadt zu den Landesherren 49
1) Anerkennung der ältern Privilegien, Rechte und Gewohnheiten 50
2) Beſchränkung oder Auflöſung herrſchaftlicher Rechte:
a. Befreiung von den Laſten 51
b. Befreiung von der Belegung mit Soldaten 52
3) Erwerbung herrſchaftlicher Rechte und Beſitzungen:
a. Zollrecht 52
b. Münze 53
c. Judenſchutz 53
d. Gerichtsbarkeit 54
e. Güter 57
4) Erwerbung neuer Privilegien und Rechte 57
IV. Stadtgemeinde. Bürgerliche Gewerbe 58
V. Stadtverwaltung 65
Rathscollegium: Aeltermänner, nachher Bürgermeiſter, Rathmanne (Kämmerer, Baumeiſter), alter und neuer Rath 66
Unterbeamte:
Stadtſchreiber (Cartularius, Notarius, Syndikus), Marktmeiſter, Thorwärter, Heidewärter, Wachtmeiſter 68
Polizeiverwaltung 70
Kämmerei oder ſtädtiſche Kaſſe:
Einkünfte:
1) Gebühren für das Bürger und Meiſterrecht 74
2) Zoll 74
3) Niederlage 74
4) Marktſtand- oder Stättegeld 74
5) Abſchoß (Jus decimarum oder gabellae emigrationis) . . . 74
6) Platzgeld 74
7) Einnahme für das Weinſetzen 71
8) Pacht von den Stadtwaagen 75
9) Einnahme von der Fiſcherei 75
10) Einnahme von der Ziegelei 76
11) Gewerkzins 77
12) Häuſer- und Budenzins 77
13) Ruthen- und Wortzins 77
14) Hufen-, Kavel-, Garten- und Wieſenzins 78

Digitized by Google

13) Stadtgüter: Seite
a. Heiden 78
b. Stralow 80
c. Rosenfelde 83
d. Besitzungen in Falkenberg und Berkholz 83
e. Pankow 84
f. Cöpenick 84
g. Neuhof 85
h. Reinickendorf 85
i. Lichtenberg 85
k. Besitzungen in Wiesenthal 86
l. Rybede 86
m. Tempelhof, Mariendorf, Marienfelde und Rixdorf . . . 86
Ausgaben. Steuern 89
Theilnahme der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung 91
Gemeinschaftliche Verwaltung der Communalangelegenheiten Berlin's und Cöln's 92

VI. Kirchliche Verhältnisse.

1) Kirchen:
Berlin. Nicolaikirche 94
Marienkirche 95
Cöln. Petrikirche 98
2) Milde Stiftungen 99
3) Schulen 102
4) Geistlichkeit 103

Dritte Periode. Von der Trennung der gemeinschaftlichen Stadtverwaltung Berlin's und Cöln's bis zum gänzlichen Verfalle des katholischen Gottesdienstes in beiden Städten (1442—1539).

I. Fernere Schicksale des märkischen Städtebundes. Verhältniß Berlin's und Cöln's zum Landesherrn 109
Aeltere Privilegien 125
Abgaben 125
Kriegesdienste 127
Belegung mit Soldaten 130
Landesherrliche Regalien ꝛc. 121
II. Bürgerschaft, Handel, Gewerbe 133
III. Stadtverwaltung:
1) Magistrat 136
2) Polizei 139
3) Kämmerei 141
4) Besteuerung 144
IV. Zustand der Kirche und Geistlichkeit.
Berlin. Nicolaikirche 149
Marienkirche 150

Digitized by Google

Seite

Cöln. Dom 151
Petrikirche 152
Gertraudskapelle 153
Jeruſalemskirche 153

Geiſtliche Brüderſchaften:

Brüderſchaft zur Erhöhung der Feier des Frohnleichnamstages . 154
Liebefrauenbrüderſchaft 154
Marienbrüderſchaft 155
Wolfgangsgilde 156

Verfall des äußern Gottesdienſtes 158

Beilagen:

I. Ueber die ältere Militairverpflichtung der märkiſchen Städte . . . 164
II. Auszüge aus dem alten berliniſchen Bürgerbuche 167

II.

Regeſten von 949 bis 1550 181

III.

Das Münzweſen der Stadt Berlin 429

I.

Historische Zusammenstellung
der
berlinischen Regesten.

Einleitung.

Von den frühern Bewohnern der Gegend Berlin's und Cöln's und den Namen beider Städte.

Zu welcher Zeit die Städte Berlin und Cöln gegründet worden sind, ist bei dem gänzlichen Mangel bestimmter historischer Nachrichten nicht mit Gewißheit anzugeben. Es haben Einige diesen Städten ein sehr hohes Alter beigelegt [1]), Andere dagegen behauptet, daß vor der Ankunft des Markgrafen Albrecht des Bären in der Mark die Gegend von Berlin und Cöln noch ganz unbewohnt gewesen und von ihm zuerst angebaut und bevölkert worden sei [2]); der Wahrheit am nächsten scheint aber eine dritte Meinung zu kommen, wonach dieser Fürst oder seine nächsten Nachkommen Berlin und Cöln als bereits bewohnte Oerter vorgefunden und solche nur erweitert, befestiget und die Einwohnerschaft durch Kolonisten vermehrt haben [3]).

---

1) Leutinger (Commentarii de Marchia Brandenburgensis etc. Lib. 3. §. 26. p. 129. Edit. Kusteri) nimmt sogar Arminius als Gründer Berlin's an. Zach. Garcaeus (Success. familiarum et rebus gestis ill. Praesidium March. Brand. p. 51) gedenkt wenigstens Berlin's schon als Stadt beim Jahre 1106 (Rgst. 3.), welches Süßmilch in seinem schnellen Wachsthum Berlin's schon widerlegt hat.

2) Süßmilch a. a. O. entscheidet sich dafür, daß Albrecht der Bär als Gründer Berlin's angesehen werden müsse; und gleicher Meinung ist Marperger in seiner Beschreibung der Königl. Preuß. Länder I. 4.

3) Werdenhagen in tractatu speciali de rebus publicis Hanseat. III. Cap. 23. pag. 205; Hendreich, derer die Mark Brandenburg betreffenden

Ueber die Bedeutung der Namen Berlin und Cöln sind verschiedene Meinungen entstanden, die man zum Theil wegen ihrer gänzlichen Ungereimtheit übergehen kann [1]). Nicolai gedenkt deren mehrere, welche z. B. auf das celtische ber, Krümmung, und lin, Fluß, ferner auf das wendische berlinu, nimm Lehm, hindeuten, hebt besonders auch hervor, daß berlin in der letzten Sprache einen Platz bedeute und daher in den ältern deutschen Urkunden mit Recht „to dem Berlin" genannt werde [2]). Eine neuere Etymologie des Predigers Busch [3]) soll nachweisen, daß bor russisch eine sandige mit Birken, Espen und Fichten bewachsene Gegend, oder polnisch bor einen Fichtenwald, und rolina einen Acker, beides in der Zusammensetzung borolina, einen zum Ackerbau benutzten Platz bei einer Heide, bedeute, aus dem die Deutschen das Berlin gebildet hätten. Cöln leitet Nicolai von dem wendischen koll, einem ins Wasser gestoßenen Pfahl, und kolne, Gebäude, die in morastigen und wasserreichen Gegenden auf Pfählen errichtet sind, ab und vermuthet, daß, da Cöln eine sehr sumpfige Lage gehabt hat, die frühern wendischen Bewohner ihre Hütten auf Pfahlwerk erbauet und hiernach diesen

---

Sachen I. Cap. 4.; Haftiz, im Microchronicon Marchiae, nennt Johann I. und Otto III., 1220 und später, als diejenigen, welche Berlin erweitert und mit einer Mauer umgeben hätten. Dieser Meinung hat sich Fr. Nicolai (Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, Einl. XVI) und neuerdings Wilken (in der Geschichte von Berlin im hist. geneal. Kalender für das Jahr 1820. S. 8) angeschlossen.

1) Man sehe nur dasjenige, was Küster im A. u. N. Berlin I. 3. über die Bedeutung dieser Namen gesammelt hat.

2) Nicolai a. a. O. VIII. — Es werden zum Beweise deshalb unter diesem Namen angeführt: zwei Plätze in Halle, der große und kleine Berlin, ein Platz bei Nordheim, welcher stets zum Ackerbau benutzt worden ist, und die Gegend zweier Seen bei Witstock, der große und kleine Berlin. Ein von Nicolai aber noch nicht erwähnter Platz gleiches Namens ist der Berlin zu Augsburg (s. M. u. B. Schwarz. Ein Beitr. z. Gesch. der Kleidermoden des 16. Säculi. Herausgegeben von Reichard. Magdeburg 1786 pag. 83).

3) Derselbe hat in v. Ledebur's Archiv für die Geschichte des Preuß. Staates Band 14 S. 193 ff. die Frage untersucht: Was bezeichnen die Namen Berlin, Cöln und Stralow? und wer waren die ersten Erbauer dieser Oerter?

Ort benannt haben mögen[1]); wogegen Busch einen solchen mühsamen und künstlichen Bau sehr in Zweifel zieht und das Wort Cöln von dem wendischen kal, Schlamm oder Morast, oder von kalyna (einem von den oberlausitzschen Wenden gebildeten Collectivworte) ableitet und das spätere kolno und jetzige Cöln als eine von den mit dem slavischen Dialekte unbekannten Deutschen bewirkte Umgestaltung von kalyna, sumpfiger Ort, ansieht.

Berlin ist in den ältern Urkunden Berlin, Berlyn, Berolinum, to dem Berlin und olden Berlin[2]), Cöln dagegen abwechselnd Coln, Colne, Kolne, Colonia, Cölne, Kölne und Cöln geschrieben[3]). Alle Nachforschungen

---

1) Nicolai a. a. O. IV. — Dies stimmt auch mit demjenigen überein, was dem Verfasser über das Dorf Kölen, 1¼ Meile von Lüchow an der Heerstraße nach Berge a. d. Dumme belegen, durch die Güte des Herrn Archidiaconus Holms zu Lüchow, zugekommen ist. Die Mühle dieses Dorfes, welches bereits in einer Urkunde vom Jahre 1298 unter dem Namen Kölne gedacht wird (s. Gerken's Vermischte Abhandlungen aus dem Lehnrechte, der Diplomatik, Historie ꝛc. III. 208.), liegt in einem Ellernbruche, und es wird für unzweifelhaft angenommen, daß die erste Anlage derselben auf einer Unterlage von Ellernholz geschehen sei. So ist auch nicht nur der Schloßberg in Lüchow ein auf übereinandergelegten Ellerstämmen, welche in feuchter Erde nie verfaulen, aufgeworfener Erdhügel; sondern ganz Lüchow steht auf einer Grundlage von Ellern, wovon man jedesmal beim Brunnengraben die Beweise findet. — Die eine Seite der kölenschen Mühle ist noch tiefer Moorgrund. Alle Bäche, welche aus der Geest (dem heidigen Hochlande) kommen und sich in die Jolze oder in die Dumme ergießen, bilden schmale, ursprünglich sumpfige Thäler, welche durch die Kultur der Jahrhunderte in Wiesen verwandelt worden sind. Noch jetzt ist die Gegend längs des Mühlenbaches sehr moorig. — Das Wort Kölen (früher Cölne) ist hier um so mehr als ächt wendisch zu betrachten, als sich in der Gegend des Dorfes Kölen, in der sogenannten kölenschen Tucht, der Stamm der dannenbergischen Wenden am allerlängsten in Sprache und Sitten rein erhalten hat.

2) Das Beiwort „olden" scheint der Stadt Berlin zum Unterschiede von der im Jahre 1278 fundirten und in der darüber ausgestellten Urkunde (v. Raumer, Codex dipl Brand. I. 14.) Neu-Berlin benannten heutigen Stadt Berlinchen beigelegt worden zu sein.

3) Es ist wahrscheinlich daß die jetzige Schreibart „Cöln" von der der Stadt Cöln am Rhein entlehnt ist, weil man früher die Meinung hatte, daß nach Vertreibung der Wenden in der Mark sich in Cöln bei Berlin Colonisten von dort her angesiedelt hätten (Jac. Schmidt, Collect.

über die Bedeutungen dieser Namen werden für unsre Geschichte nur dann erst Nutzen bringen, wenn ihnen ältere, bis jetzt noch unbekannte Nachrichten, die zugleich über die Entstehung beider Oerter helleres Licht verbreiten sollten, zum Grunde gelegt werden können.

Die ältesten bekannten Bewohner der Mark Brandenburg waren, in den ersten Jahrhunderten nach Christus, angeblich deutsche Völker, die Vandalen und Heruler. Sie wanderten um das Jahr 400 nach Spanien und Portugal, und in den von ihnen verlassenen Gegenden ließen Wenden, oder Slaven, sich nieder. Daß auch die Gegend von Berlin, welche der König Otto in dem Stiftungsbriefe des bischöflichen Sitzes Brandenburg, vom Jahre 949 [1]), und in der Urkunde vom Jahre 965 [2]), nach welcher er dem Erzstifte Magdeburg die Honigzehnten in verschiedenen slavischen Provinzen schenkt, den Gau Zpriavani, Sprewa (Spreegau) nennt, ebenfalls von diesen Völkern bewohnt war, darauf deuten noch die von ihnen hergenommenen Namen um Berlin belegener Oerter, welche sich auf ow und itz endigen, sowie auch die in der Umgegend aufgefundenen heidnischen Begräbnißplätze [3]) und die Namen

---

Memor. Colon. Dec. I. S. 3). In den Urkunden des 16ten und 17ten Jahrhundert war es stets gebräuchlich: „Cöln an der Spree" zu schreiben, welches erst seit dem Jahre 1713 außer Gebrauch kam; indem man von dieser Zeit die Namen Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichsstadt mit dem einzigen Namen „Berlin" ausdrückte. (Das Copialbuch Vol. 176. des kgl. kurmärk. Lehnsarchives ergiebt, daß bis 5. April 1713 die von dieser Behörde ausgestellten Urkunden noch zu Cöln an der Sprew, hiernächst aber stets zu Berlin datirt wurden, obgleich sie ihren Sitz in Cöln behalten hatte.)

1) Rgst. 1.

2) Rgst. 2.

3) Im Jahre 1696, als das Fundament zum Schlosse Lützenburg, jetzt Charlottenburg, gelegt ward, stieß man auf ein großes Gewölbe von schwarzen, sehr harten Steinen, welches viele Urnen mit verbrannten Knochen und Asche, auch lange wunderlich gekrümmte und blau angelaufene messingne Nadeln enthielt. Vier von diesen Urnen wurden im königlichen Kunstkabinet aufbewahrt. (s. Beschreibung der königl. preuß. und churbrandenb. weltberühmten und prächtigen Residenzstadt Berlin von J. H. Gerken. 1714—1716. Manuscript. — Küster, im Alten und Neuen Berlin I. 7, erwähnt ebenfalls solcher Urnen, die beim gedach-

von Oertern hin, welche wahrscheinlich zum heidnischen Götzendienste bestimmt gewesen [1]).

Dieses Volk, welches sich von Garten- und Ackerbau, Jagd und Fischerei nährte, bestand aus vier Hauptstämmen: dem der Obotriten, Rhedarier, Sorben und Leutizier. Die Letzten saßen in der heutigen Ucker- und Mittelmark, zerfielen in einzelne Stämme, von denen die Zpriavauer den Gau Sprewa bewohnten [2]), zu dem der teltowsche Hauptkreis und der barnimsche Kreis gehörten, zwischen welchen die Gegend von Berlin und Cöln belegen war.

Gegen diese vier slavischen Stämme wurden seit dem neunten bis zwölften Jahrhundert Eroberungen unternommen, um sie für den christlichen Glauben zu gewinnen. Brennabor (Brandenburg), der Hauptsitz einer der leutizischen Völkerschaften, der Heveller, ward schon zu Kaiser Heinrichs I. Zeit, 926, erobert und von hier aus wurde die Occupation der nach dem Barnim und Teltow belegenen Gegenden fortgesetzt.

Wie weit die Deutschen hierbei in diese Provinzen vorgedrungen und sich der Gegend von Berlin und Cöln genähert

---

ten Bau, unter den Wurzeln sehr alter Eichen, sich vorgefunden haben. — Auch in der Nähe des Dorfes Rixdorf, in der Gegend des Britzer-Neuhofes, auf einem früher mit Gesträuch bewachsenen sandigen Ackerflecke von beträchtlichem Umfange, finden sich noch jetzt Spuren eines alten Begräbnißplatzes. Der Bauer Marasche und der Büdner Böttcher in Rixdorf fanden vor mehreren Jahren, als dieselben nach Steinen gruben, eine große Anzahl Todtenurnen von verschiedener Größe und Gestalt, sämmtlich mit Asche und Knochen angefüllt, in einigen auch messingne Ringe und Pfeilspitzen. Sie bestanden aus einer schwarzgrauen thonartigen Masse, standen sämmtlich auf Platten von Granit, waren mit vier solcher Platten umstellt, mit einer bedeckt und mit einer großen Menge von Feldsteinen umschüttet, die oft mehrere Fuhren betrugen. Sie sind zum Theil der Oberfläche des Bodens so nahe, daß sie öfters beim Pflügen zum Vorschein kommen.

1) Ein solcher Ort war einst wahrscheinlich der Boxhagen, ein in der Nähe Berlin's belegenes, jetziges Vorwerk; auch wird in einer Gränzbeschreibung vom Jahre 1602 eines „heiligen Bilbutschen" (Bilbukschen?) Weges gedacht, welcher in der Gegend von Reinickendorf belegen war.

2) Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg. Zerbst 1830. S. 5 und 8.

haben mögen, läßt sich beim Mangel von Nachrichten nicht angeben. Im Jahre 980 befanden sich die im Havellande belegenen Burgwarden Briechowa, Dubie und Nienburg [1]) in den Händen der Deutschen; bald darauf auch Potsdam [2]). Hiermit hören aber auch alle gleichzeitige Nachrichten dieser Art auf, und die bald darauf, zu Ende des zehnten und im Anfange des elften Jahrhunderts erfolgte Empörung der Leutizier und Rhedarier, veranlaßt durch die Bedrückungen des vom Kaiser über sie gesetzten Herzogs Dietrich, verhinderte jedes weitre Vordringen der Deutschen. Die Slaven zerstörten die Kirchen und Klöster, vertrieben die Geistlichen und kehrten gänzlich in ihre frühere Verfassung zurück. — In diesem Zustande verblieben sie bis zur Zeit Albrechts des Bären, der, durch mannigfache Umstände begünstigt, den Grund zu deutscher Sitte und Verfassung in der Mark legte, auf welchem seine Nachkommen kräftig fortbaueten.

Die Zauche (Zucha, Czucha oder Czuchela in den ältern Geschichtsquellen genannt), deren Gränzen innerhalb des heutigen zauchischen Kreises zu suchen sind, erwarb er auf ganz friedlichem Wege; indem dieselbe ihm, schon zu Lebzeiten des letzten zu Brandenburg regierenden slavischen Häuptlings, Pribislav oder Heinrich, noch vor dem Jahre 1142 unter dem Titel eines Pathengeschenkes für seinen Sohn Otto abgetreten ward [3]). Das Havelland fiel ihm bald nachher, nachdem solches durch den Tod des Pribislav erledigt war,

---

1) König Otto schenkte sie im gedachten Jahre dem Kloster Memleben. S. Urk. bei Wenk hess. Gesch. II. Urk. Beilage p. 36. — Riedel, Mark Brandenburg I. 360. — Ueber die älteste Geschichte und Verf. der Churmark S. 18. — v. Raumer, Regesta Hist. Brand. S. 391, beim Jahre 980.

2) Sam. Gerlach's Gesch. Nachrichten von Potsdam 1750. Stück I. S. 10. — Riedel, Mark Brand. I. 358. Nr. 1.

3) So berichten übereinstimmend Pulcava (Pulcavae chron. ap. Dobner III. Mon. hist. Boemica S. 167) und Brotuff (Brotuffii Genealogia und Chronica von Anhalt S. 62, 67). Die Zeit der Erwerbung setzt Riedel, Mark Brand. I. 238, in das dritte Decennium des zwölften Jahrhunderts, ohne daß es ihm gelang, ein bestimmtes Jahr näher angeben zu können.

ebenfalls zu[1]). Gegen den damals noch nicht eroberten Barnim wurden die Burgen Putlitz, Witstock, Ruppin, Cremmen, Bötzow (Oranienburg) und Spandow, und gegen den Teltow die Burgen Potsdam, Neuburg[2]), Saarmund, Trebbin und Mittenwalde, so weit diese nicht schon vorhanden waren, angelegt. Die Burg Fahrland im Havellande scheint dagegen zur Occupation der zwischen dem Schlänitz-, weißen und sacrowschen See von dem heutigen Dorfe Fahrland bis Potsdam sich erstreckenden, durch Wälder, Berge und Moräste durchschnittenen Ebene angelegt worden zu sein, in deren Nähe, unfern der sogenannten Fähre bei Potsdam, auf einem Berge im Hainenholze, der eine weite Aussicht über die Havel in den Teltow hinein verstattet, ein wendischer Götzentempel sich befunden haben soll, der Nationalheiligthümer enthalten haben und von den Slaven mit großer Hartnäckigkeit vertheidigt sein mag[3]). Wenn nun gleich die

---

1) Pulcava l. c. 167, das Fragm. chron. episc. Brand. a Madero edit. in Antiq. Brunsvic., das chron. Luneb. ad 1157. ap. Eccard Tom. I., Corp. hist. med. aevi. p. 1382, Bothonis chron. picturatum ad ann. 1142 ap. Leibnitz Scriptores rerum Brunsvicensium T. III. 342 und andere neuere Chroniſten berichten dieſes. — Riedel, Mark Brand. I. 300 ſetzt die Erwerbung nach der Bothoſchen Chronik, und weil M. Albrecht ſich von 1144 an „Markgraf von Brandenburg" nennt, auf das Jahr 1142.

2) So wird eine, früher in der Nähe des Dorfes Drewitz, zwiſchen Potsdam und Saarmund, an der Nute belegen geweſene Burg, in einer Urkunde vom Tage Agnetis 1422 genannt: „Auch ſollen vnd mogen die Pauern des genanten dorpes (Newndorf) fiſchen vf der Nuete bis an die Neweburgk, auch holtzen vnd rohren vf derſelbigen Nuete, auch Binenſtocke ſchueren in das holtz; als ſie von alters getan haben ꝛc." (Aus einer Confirmation Churf. Joachim Friedrichs d. d. Coln a. d. Sprew den 6. Jan. Anno 1603. im Kurm. Lehns Archive.) Von der Burg ſelbſt iſt lange nichts mehr bekannt; doch läßt ſich ſeine Lage daraus erkennen, daß die Neuendorfer Fiſcher, welche noch jetzt den Namen der Burgfiſcher führen, ſich in der Gegend der ehemaligen Burg, bis zu welcher die Fiſchereigerechtigkeit reicht, angeſiedelt haben.

3) In einer Urk. vom Jahre 1197 (Gerkens Stiftshiſt. S. 397 und Buchholz, Geſch. d. M. Brand. IV. Urk. Anh. S. 42) erſcheint ein Voigt von Vorlande, und noch im caroliniſchen Landbuche S. 25 wird Fahrland castrum et civitas Vorlande genannt, war im ſechszehnten Jahrhundert noch Stadt, hat ſpäterhin aber ſeine Bedeutung verloren und iſt jetzt ein

vollständige Erwerbung des Teltow und Barnim erst nach dem Jahre 1225 [1]) erfolgt ist, so unterstützen doch alle Umstände die Vermuthung, daß, wenn auch nicht Albrecht der Bär selbst, doch seine nächsten Nachfolger weiter vorgedrungen sein mögen. Wichtig mußte es ihnen bei ihren Unternehmungen sein, ihre Eroberungen im Barnim und Teltow, durch vorgeschobene feste Punkte in der Nähe der beide Provinzen trennenden Spree, in Verbindung zu setzen und zu sichern. Zwischen den Befestigungen im Teltow, an der Nute, und denen im Havellande war aber besonders die teltowsche Heide (Grunewald) das Haupthinderniß, eine Verbindung herzustellen; diese Heide zog sich mit vielen Hügeln, Schluchten und mit einer fortlaufenden Reihe von Seen und Morästen bis nach der Gegend des heu-

---

königliches Amtsdorf. Der Berg im Hainenholze, von welchem oben geredet wird, und auf dem nach der Volkssage ein heidnischer Tempel sich befunden haben soll, heißt noch jetzt der Kirchberg. Vielleicht hat er seinen Namen von einer christlichen Kirche erhalten, in welche der frühere Götzentempel, um das Andenken an diesen zu vertilgen, umgeschaffen sein mochte. — Aus den noch vorhandenen wenigen Ueberbleibseln des Fundaments ist eine länglich runde Form des Gebäudes erkennbar, welches etwa 50 Fuß Länge und 30 Fuß Tiefe gehabt haben kann. Bekmann führt in der hist. Beschreibung der Churm. Brandenb. I. 449 an, daß sich im Gemäuer noch Messer und ähnliche (beim Götzendienste gebräuchlich gewesene) Geräthschaften vorgefunden haben. — Das im vorigen Jahrhundert noch vorhanden gewesene Mauerwerk soll übrigens zum Ausbau des Amtshauses in Fahrland verwendet worden sein.

1) Abbas quidam Cinnensis ap. Ekhard Scriptores rerum Juterbocensium p. 138 u. Pulcavae chron. l. c. 211 berichten, daß der Barnim und Teltow von den beiden Markgrafen Johann I. und Otto II. durch Kauf erworben sein soll. Daß dieses noch vor dem Jahre 1232 geschehen sein muß, zeigt die Urk. von diesem Jahre bei Dilschmann, Gesch. von Spandau S. 131, worin bereits über den Rechtszustand dieser Länder disponirt wird, so wie eben dadurch dieselben als neue, noch nicht mit Städten nach märkischem Rechte versehene Länder erscheinen. Dieses wird auch durch die Urkunde von dem Jahre 1234, bei Gerken, Stiftshist. p. 443, 448 u. f. über die Ausgleichung einer Streitigkeit der Markgrafen Johann I. und Otto II. mit dem Bischof von Brandenburg wegen der Zehentgerechtigkeiten in den „neuerworbenen Ländern," welche als zwischen der Havel und Oder belegen bezeichnet werden, bestätiget; die Erwerbung dieser Kreise muß aber nach dem Jahre 1225 geschehen sein, da die Markgrafen in diesem Jahre noch unter Vormundschaft standen. (Riedel, l. c. I. 390.)

tigen Charlottenburg hin, und hier reihete sich ein anderes sumpfiges Gehölz derselben an, der jetzige Thiergarten, der sich bis in die Nähe von Cöln erstreckte; jenseits dieses Terrains zog sich aber die Spree durch eine Ebene zur Havel hin, mit der sie sich bei der nächsten Befestigung des Havellandes, Spandow, verband. Erst bei Berlin erhob sich die Bodenfläche, und gerade hier theilte die Spree sich in mehrere Arme, ihr Flußbett verlor bedeutend an Breite und Tiefe und gestattete einem Kriegesheere bequemen Uebergang, während die von einem großen Spreearme umflossene und dadurch zu einem befestigten Punkte gebildete Insel Cöln sich nicht allein dazu eignete, diesen Uebergang zu begünstigen, sondern auch bei feindlichen Ueberfällen zu decken [1]). Daß also, vielleicht früher schon

---

1) Um von der Gegend Cöln's, wie dieselbe vor der Gründung Berlin's muthmaßlich beschaffen gewesen ist, eine lebendigere Anschauung zu erhalten, ist hinten eine Zeichnung beigefügt worden, welcher im Allgemeinen der älteste bekannte Plan von Berlin zum Grunde gelegt worden ist. Die Abweichungen von diesem gründen sich theils auf Urkunden, theils auf andere glaubwürdige Nachrichten. — Hiernach scheint es, als habe der den Stadttheil Cöln umgebende Spreearm ursprünglich nicht überall seine jetzige Breite gehabt und sei, zur größern Befestigung dieses Orts, durch Ausgrabung verdoppelt worden; welche Vermuthung auch dadurch gerechtfertigt erscheint, daß Cöln stets als dem Teltow angehörig betrachtet wird, während der, doch gewiß mit diesem Orte schon früh in enger Beziehung gewesene, jenseits des Hauptarmes der Spree belegene Berlin, von je an zum Barnim gerechnet worden ist. Der Spreearm bei Cöln bildete eine, beinahe bis zur Gertrautsbrücke, ursprünglich teltowsches Thor genannt, sich erstreckende schmale inselförmige Erhöhung. Unfern dieser Brücke hing mit demselben ein sich hinter der heutigen neuen Grünstraße bis über die Kommandantenstraße hinaus hinziehendes morastiges Gewässer zusammen, zwischen welchem und dem ehemals sehr sumpfigen und von kleinen Flußarmen und stehenden Gewässern durchzogenen Werder, der Boden sich wieder erhöhete, und hier schon früh die Veranlassung gab, daß das teltowsche Thor der Uebergangs- und Verbindungspunkt zwischen dem Barnim und Teltow ward. — Auch gegen den Barnim hin, auf der rechten Spreeseite, scheint Cöln befestigt gewesen zu sein. Nicolai in seiner Beschr. Berlin's, Einl. S. XXI nimmt an, daß die Stralauer und die Spandauer Straße als die älteste Anlage Berlin's zu betrachten sei, deren krumme Richtung er dem Umstande zuschreibt, daß die Spree hinter beiden Straßen eine größere Ausdehnung gehabt habe. Mit größerer Bestimmtheit spricht er aber davon, daß ein Arm der Spree durch die heilige Geiststraße geflossen und sich durch den jetzigen gegen die Spree hinneigen-

als wir vermuthen, wahrscheinlich aber zur Zeit Albrechts des Bären oder doch sogleich nach ihm, Cöln eine nicht unbedeutende politische Wichtigkeit erhielt, befestigt und der Zufluchtsort zum Christenthum bekehrter Wenden geworden sein wird, können wir, selbst verlassen von aller direkten Nachricht, mit Gewißheit annehmen; da hierfür noch andere Umstände sprechen.

Es berichtet nämlich Küster[1]), daß bei Gelegenheit, als in dem zunächst dem Hauptstrome der Spree belegenen Straßen, der Breiten- und Fischerstraße, im vorigen Jahrhunderte Brunnen gegraben worden, man tief in der Erde Spuren eines mehrfach über einander liegenden Dammpflasters, auch Fundamente von altem Mauerwerke gefunden habe. Die geschichtlichen Nachrichten über Cöln lassen aber keine andere Vermuthung zu, als daß, wie Küster auch bemerkt, diese Ueberbleibsel Spuren gewaltsamer Verwüstungen sein müssen. Auf den Trümmern ehemaliger Bauwerke erhoben sich erst nach langer Zeit wieder neue; denn man wußte nicht mehr, daß unter ihnen ein künstlicher Damm geführt habe und Fundamente vorhanden waren, deren man sich zu neuen Bauwerken unfehlbar bedient hätte.

Ein anderer Grund, welcher die Behauptung, daß Cöln mindestens schon vor der Erwerbung des Barnims Wichtigkeit

---

den berlinischen Wurfthof ergossen habe. Hierdurch würde von diesem letzten Punkte bis zur Gegend des Mühlendammes ein inselförmiger Landstrich vorhanden gewesen sein, welcher es übrigens auch erklärlich machen dürfte, daß über diesen und den denselben bildenden Spreearm hinweg, die lange Brücke geführt und so zugleich die Veranlassung zu ihren, sich jetzt nicht mehr rechtfertigenden Namen gegeben habe. Die höher belegene Gegend des Molkenmarkts unterbrach diese Ausdehnung der Spree, und bildete, da wo später die Mühlen angelegt wurden, den ursprünglichen Uebergang von Cöln nach dem Barnim. — Die spätere Anlage des Festungsgrabens um Berlin, wodurch bis zum Ausflusse desselben der Spree sehr viel Wasser entzogen ward, so wie die dadurch mögliche größere Einschränkung des Flußbettes, ist wohl als die Veranlassung anzusehen, daß sowohl jener Flußarm zwischen den Mühlen und dem Wurfthofe, als auch die Ausdehnung der Spree hinter der Stralauer Straße, immer mehr verschwand, hiernächst als Wiese benutzt und später bebauet werden konnte.

1) Küster a. a. O. I. 7.

gehabt haben müsse, unterstützt, ist der Umstand, daß in der Nähe dieses Orts, dem Barnim gegenüber, sich die Tempelritter, deren Bestimmung war, gegen die Heiden zu fechten und welche sich in der Regel an den Gränzen eroberter Landstriche postirten, festgesetzt haben.

Die Besitzungen der Tempelritter, wie wir dieselben später kennen lernen werden, trennte von dem Orte Cöln und dem zu ihm gehörigen Territorium die, in ihrer Breite nicht sehr bedeutend gewesene Heide, welche der späteren Stadt Cöln, wahrscheinlich zur Dotation, im Jahre 1261, als Holz- und Weiderevier unter dem Namen der Myrica, beigelegt ward. Das Gebiet des Ritterordens lehnte sich so an diese Heide, daß der Sitz desselben, der Tempelhof, fast in der Mitte lag, und erstreckte sich bis zur Spree jenseits Treptow. Nicht fern von diesem Orte, auf einer dem Dorfe Stralow gegenüber belegenen tief in die Spree hinein sich erstreckenden und früher zum Gebiete der Templer gehörig gewesenen Landzunge, welche noch jetzt unter dem Namen „Burgwall" bekannt ist [1]), finden sich, in einer Umwallung, ebenfalls Spuren einer Befestigung vor, deren Zweck aber kein anderer gewesen zu sein scheint, als die Gränzen des in Besitz genommenen Gebietes gegen die noch von den Slaven behaupteten Gegenden durch die Tempelritter zu sichern.

Cöln war also wohl ursprünglich ein Dorf, dessen Bewohner sich vom Ackerbau und dem Fischfange genährt haben. Die, in Vergleich mit den Dorfschaften der Umgegend [2]) nur geringe Feldmark des Dorfes von 42 Hufen [3]), wurde von einer Heide umschlossen, die sich im Besitze eines Ritters Ystralowe befand, vielleicht eines slavischen Edlen, der sich der deutschen Herrschaft unterworfen hatte, zum Christenthume übergetreten war, und dessen Nachkommen an dem Hofe der brandenburgi-

---

1) Küster a. a. O. IV. S. 74 Abschn. XV. 2.

2) Nach dem carolinischen Landbuche hatte Tempelhof 50 Hufen, Mariendorf 48, Marienfelde 52, Schöneberg 50, Britz 48, Zehlendorf 50 und Wilmersdorf 52 Hufen; wogegen nur die Dörfer Lietzow und Rixdorf eine geringere Hufenzahl als Cöln besaßen, nämlich 13 und 25 Hufen.

3) Diplomatische Beitr. I. 34.

schen Markgrafen als Vasallen erschienen. — Wahrscheinlich war diese Heide der Rest größerer Besitzungen, wozu der Berlin und Stralow ebenfalls gehört haben mochten.

Cöln hatte seine frühere Bedeutung durch seine von der Natur befestigte Lage erhalten, wurde hierdurch, nachdem es von den Deutschen in Besitz genommen war, der Zufluchtsort wendischer und deutscher Ansiedler. Hierdurch entwickelte sich daselbst eine gewisse städtische Industrie, ein Markt und Gewerbeverkehr, jedoch ohne bestimmte Gemeindeverfassung; und also hat Cöln unfehlbar die Veranlassung zur spätern Gründung Berlin's gegeben.

Erste Periode.

Von der Verleihung des Stadtrechts an die Städte Berlin und Cöln bis zur erfolgten Einrichtung einer eignen Verwaltung für jede derselben.

(Wahrscheinlich 1232 bis 1307.)

I. Berlin als Stadt.

In welchem Verhältnisse Berlin stand, als Cöln sich durch Ansiedelung bereits zu einem Orte von einiger Bedeutung erhoben hatte, darüber lassen sich, ohne alle bestimmte Nachricht, kaum Vermuthungen aufstellen. Die Frage: ob es schon vorher ein Dorf oder ein Platz gewesen sei, auf welchem eine Ansiedelung Statt gefunden hatte, muß daher gänzlich übergangen und sogleich zur Untersuchung der Frage geschritten werden, zu welcher Zeit und unter welchen Veranlassungen hier eine Stadt gegründet ward, die, im Genusse bedeutender städtischer Rechte und Vorzüge, sich bald zu einer Selbstständigkeit empor schwang, deren wenige lange vor ihr gegründete Städte genossen.

Nachdem die Markgrafen Johann und Otto, wie wir oben bereits gesehen haben, sich in den vollständigen Besitz des Barnim's und Teltow's gesetzt hatten, die Verhältnisse in diesen Ländern auch zu einer gewissen Consistenz gediehen waren, ließen sich an den bedeutendern Oertern in denselben Kolonisten nieder. Besonders aber dürfte Cöln bei diesen Ansiedelungen das Hauptaugenmerk, und das große Zuströmen von Kolonisten die Veranlassung gewesen sein, daß sich bei dem geringen Umfange des von Morästen und Flüssen umgebenen und daher keine Erweiterung zulassenden Ortes, die zuströmenden Ansied-

ler auf dem, demselben gegenüber belegenen Spreeufer, dem heutigen Berlin, niederließen. Die Fürsten, welche hier gewiß die Gründung einer Stadt beabsichtigten, weil der schiffbare Strom sich zur Anlegung landesherrlicher Zölle, Mühlen u. s. w. vorzüglich eignete, sich hier auch, wegen der zunächst möglichen Verbindung des Barnim und Teltow, die Entwickelung eines bedeutenden Handelsverkehrs voraussehen ließ, mochten daher diese neue Ansiedelung auch begünstiget haben. Cöln zu einer bedeutenden Stadt vorzugsweise umzuschaffen, traten mehrfache Hindernisse entgegen: einmal war der Ort an sich beschränkt; sodann war die geringe Hufenzahl, welche zu ihm gehörte, offenbar für eine Stadt von größerm Umfange unzureichend, und die Feldmark zu vergrößern mochte nicht möglich gewesen sein, weil die im Jahre 1261 der Stadt Cöln erst beigelegte Myrica, eine sumpfige, zum Ackerbau nicht brauchbar gewesene Heide, von dem Gebiete der Tempelritter, und vielleicht auch von den andern zum ausschließlichen Besitze übergegebenen Feldmarken Schöneberg und Lietzow, begränzt wurde. Die Gegend Berlin's dagegen war vielleicht ganz wüste; mehrere Dörfer, von denen der Hof Wedding [1]) und der sogenannte alte Hof [2]) die Ueberbleibsel gewesen zu sein scheinen, mochten bei früheren kriegerischen Unternehmungen auf dem rechten Spreeufer von Spandow aus verwüstet worden sein, und das Dorf Stralow, dessen Feldmark hierbei ebenfalls in Berührung kommen mußte und höchst wahrscheinlich zum größten Theil mit in das Gebiet der Stadt Berlin gezogen worden ist, trugen dazu bei, die Gründung derselben zu befördern.

Als daher im Jahre 1232 die Verordnung erging, daß sämmtliche Städte in Teltow und Barnim das spandow-brandenburgische Recht erhalten sollten [3]), war die Einrichtung der neuen Stadt Berlin sicher schon so weit vorgeschritten, daß auch auf

---

1) Rgst. 22.

2) So hieß später ein Gehöft auf dem, dem Dorfe Lietzow gegenüber belegenen casowschen Werder, welcher von demselben den Namen führte. Im carolinischen Landbuche S. 58 ist über denselben Folgendes enthalten: Lutze (Lietzow) sunt XIII mansos. Tota villa est cum omni iure appropriata monialibus in Spandow et quondam fuit curia. Habent etiam predictae moniales vnam curiam in ripa Spreve que dicitur Casow quam coluerunt ab antiquo et adhuc colunt propriis sumtibus.

3) Rgst. 5.

sie diese Verfügung Anwendung fand; und hiermit würde die Gründung Berlin's, als Stadt nach deutscher Verfassung, mit brandenburgischem Rechte als geschehen zu betrachten sein [1]).

Wer die ersten Bewohner derselben waren, läßt sich nur vermuthen. Die Angabe Nicolai's [2]), daß die unter Albrecht dem Bären aus den Niederlanden gekommenen Kolonisten Berlin zuerst bevölkert hätten, ist nur eine allgemeine Vermuthung; denn die zum Beweise angeführten Namen holländischer Familien gehören einer spätern Zeit an. Die ältesten Urkunden, aus denen in dieser Beziehung geschöpft werden kann, nennen uns den Krämer Heiso, den Messerschmied Theodorich, den Kaufmann Heinrich, einen Ludwig Blave, Johann v. Prettin, einen Thomas Strausberg, A. v. Berlin [3]), Nicolaus v. Lecen (aus dem Dorfe Lietzen oder Lietzow bei Berlin), Nicolaus v. Botsen (von Bötzow, jetzt Oranienburg), Joh. v. Blankenfelde [4]) (ebenfalls aus einem Dorfe bei Berlin), Jacob v. d. Litzen [5]), ehemals Schulze zu Baruth, Conrad v. Belitz [6]), Zabel Stenhusen, Denecke von Belghern und Joh. Buch [7]).

Das ursprüngliche Weichbild Berlin's, welches die zur Dotation der Stadt überwiesenen 120 Hufen [8]) in sich begriff, erstreckte sich gegen Osten bis nahe zum Dorfe Stralow und wurde von der Feldmark des Dorfes Rosenfelde (jetzt Friedrichsfelde), begränzt. Die Gränzpunkte zwischen der Stadt und

---

1) Hatte das Recht einer Stadt sich vollständig ausgebildet, so wurde es öfters andern neugegründeten Städten zum Muster gegeben. In der Regel ward die ältere Stadt in Rechtssachen das Obergericht der nach ihr gebildeten neuen Stadt; darum mußten die Schöffen des berliner Stadtgerichts, nach dem uns aufbewahrten ältesten Eidesformulare (I. 3. d. Beitr.), schwören: daß wenn ihnen Urtel und Recht gebräche, sie solches aus der rechtreichen Stadt Brandenburg holen und so ertheilen sollten, wie es dort gefunden worden sei; und noch im funfzehnten Jahrhundert holte der Rath in Berlin und Cöln, in Zoll- und Handelsstreitigkeiten, die Weisthümer aus der Schöffenbank der Altstadt Magdeburg.

2) Nicolai a. a. O. Einl. XVI.

3) Rgst. 14.

4) Rgst. 16.

5) Dpl. Beitr. I. 65.

6) Rgst. 19.

7) Rgst. 21.

8) Dipl. Beitr. I. 34.

diesem Dorfe wurden im Jahre 1288 [1]) vom Markgrafen Otto regulirt und festgestellt. Im Anschlusse hieran bildeten die Feldmarken der Dörfer Lichtenberg und Hohen-Schönhausen die Gränzen. Gegen Norden ward das berlinische Weichbild von den Feldmarken der Dörfer Weißensee und Pankow begränzt, und gegen Westen reichte dasselbe bis zu den Ländereien des Hofes Wedding, so daß die letzten, bis zu deren Erwerbung im Jahre 1289, außerhalb des Weichbildes belegen waren, und zog sich zur Spree hinunter, welche das gesammte Stadtgebiet südlich begränzte und zugleich von dem des Ortes Cöln trennte.

Um ein allgemeines Bild zu erhalten, in welcher Art bei der Gründung einer neuen Stadt verfahren wurde, müssen wir bei dem Mangel besonderer Nachrichten für Berlin dasjenige ins Auge fassen, was uns von andern märkischen Städten darüber berichtet wird [2]). Sollte ein Ort in eine Stadt umgewandelt werden, so wurde dies einem Manne übertragen, der zugleich das Richter- und Schulzenamt der neuen Stadt nebst einer gewissen Anzahl von Hufen Ackerlandes zu Lehn erhielt. Ueberall wurde dem Stadtschulzen ein Drittel aller Einkünfte von dem Gerichte, an Gebühren und Geldstrafen, überlassen. Ein Drittel des Ruthenzinses und des Hufenzinses erhielt der Erbauer. Der Ruthenzins war eine nur in Städten übliche Abgabe, welche von den Bürgern nach der Zahl der Ruthen, die ihre Häuser und Gärten an der nach der Straße gelegenen Seite maßen, entrichtet wurde. Der Hufenzins wurde von denjenigen Bürgern entrichtet, welche die der Stadt beigelegten, weder dem Schulzen noch dem Pfarrer besonders zugewiesenen Ackerhufen benutzten. — Um in neue Städte Einwohner von nahe und fern herbeizuziehen, wurden den Städten Freijahre bewilliget, in denen die Ankömmlinge von Abgaben frei blieben. In der Regel besorgte der Landesherr zugleich auch die Umwehrung der Stadt, vorläufig mit Planken, später mit anständiger Umzäunung und Wällen.

Daß ein gleiches Verfahren auch bei der Gründung Berlin's Anwendung gefunden haben wird, dürfte sich durch die

---

1) Rgst. 20.

2) Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus I. 185 ff.

Stiftungsbriefe der Städte Frankfurt [1]) und Mülrose [2]), welche beide Städte nach dem damals üblich gewordenen Verfahren, jede neue Stadt auf die Verfassung einer ältern zu verweisen, von welcher sie zugleich ihr Recht holen mußte, an Berlin gewiesen wurden.

Auch ergeben diese Urkunden, in Verbindung mit dem Privilegium Markgraf Otto's vom Jahre 1298 [3]), in welchem der Stadt Berlin die ihr „von den alten Fürsten" der Mark verliehenen Rechte bestätiget werden, die ursprünglichen Gerechtigkeiten dieser Stadt, welche in folgenden bestanden:

1) Berlin hatte nicht nur 120 Hufen zum Ackerbau nebst Holzung und Gemeindeweide, sondern auch die vor Cöln belegenen 42 Hufen wurden der Kämmerei, dem Stadtgericht und dem heil. Geist-Hospitale in drei gleichen Theilen zinsbar gemacht. Der Zins von jeder Hufe wurde auf zwei Schilling Pfennige festgesetzt, von welcher Abgabe nur die zur Probstei in Berlin gehörigen Hufen befreit wurden [4]).

2) Zu den ältesten und bedeutendsten Rechten Berlin's gehörte ferner das Marktrecht, ohne welches eine neugegründete Stadt sich so wenig erhalten, als zu einigem Flor gelangen konnte. Das, von jedem die Märkte in Berlin und Cöln besuchenden Verkäufer für seinen Marktstand, zu zahlende Stättegeld ist der Kämmerei wahrscheinlich schon bei der Gründung der Stadt zur Dotation überwiesen worden. Daß der Marktverkehr in Berlin bald zu einer gewissen Bedeutung gelangt sein muß, steht zu vermuthen; und schon im Jahre 1280 befand sich daselbst eine landesherrliche Münze [5]).

3) Zur Belebung des Markt- und Handels-Verkehrs trug aber besonders die, der Stadt verliehene Niederlagegerechtigkeit von allen durch Berlin und Cöln geführten Kaufmannsgütern, so wie

---

1) Rgst. 9.

2) Bekmann, Kurtze Beschreibung der Alten Löblichen Stat Frankfurt a. d. O. S. 46.

3) Rgst. 28.

4) Dipl. Beitr. I. 34.

5) Rgst. 15.

4) die Zollfreiheit der berliniſchen Bürger in faſt allen Städten der Mark Brandenburg für ihre, nach auswärts geführten oder von außerhalb nach Berlin beſtimmten Waaren, ſehr viel bei. Von welchem Umfange dieſes Recht war, ergeben die Urkunden aus den Jahren 1252 und 1253, in welchen den Bürgern zu Prenzlow und Frankfurt die Zollfreiheit der Stadt Berlin verliehen wurde [1]).

5) Das hauptſächlichſte Privilegium Berlin's, als Stadt, beſtand aber darin, daß die Bürger derſelben vor kein fremdes Gericht gezogen werden, ſondern in allen Sachen vor dem Stadtgerichte (vor ihrem Schulzen) zu Recht ſtehen ſollten. Es war dies das eigentliche Kennzeichen des Stadtrechtes, und die älteſte ſtädtiſche Gerechtſame. Die Bürger wurden dadurch von den landesherrlichen Beamten und Landgerichten eximirt und erhielten ihr Forum vor dem Stadtgericht.

Das Erſte, was zur Sicherung der neugeſtifteten Stadt geſchehen mußte, war deren Umwehrung mit Planken oder Mauern, Wällen und Gräben. Zu dieſem Zwecke wurde in der Gegend der jetzigen ſtralower Brücke bis zur Unter-Spree, zwiſchen der jetzigen Neuen Friedrichs- und Herkules-Brücke, ein Graben gezogen [2]), der außerhalb mit Wällen umgeben war. Die drei älteſten Thore in Berlin waren das ſpandower, oberberger und ſtralower Thor. Das erſte befand ſich da wo die ſpandower Straße und die neue Friedrichsſtraße ſich berühren, in der Gegend der Garniſonkirche; von dieſem führte der Heerweg die Spree entlang über Spandow nach Brandenburg, mit welchen beiden Städten Berlin in ſehr vielfacher Berührung geſtanden hat. Auch lag vor dieſem Thore ein bedeutender Theil der ſtädtiſchen Heide und Hütung, und vom Jahre 1289 ab gehörte auch der von dieſem Thore aus zugängliche

---

1) Rgſt. 8. und 9.

2) Es iſt derſelbe, welcher noch gegenwärtig den Stadttheil Berlin umgiebt, obgleich bei der ſpätern Befeſtigung der Stadt ſein urſprüngliches Bette verändert ſein muß; es hieß nämlich noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Gegend zwiſchen der Neuen Friedrichsſtraße und dem Feſtungsgraben, von der Spree bis zur Spandauer Brücke „auf dem alten Graben." S. Walthers Hiſtoriſche Nachricht von dem Garniſon-Kirch- und Schul-Gebäude in Berlin, von 1663 bis 1743, Seite 5.

Wedding zur Stadt. Das oberberger Thor, später Georgen- oder Görgen- und zuletzt Königsthor genannt und im Jahre 1741 abgebrochen, stand diesseits der Königsbrücke. Vor demselben lag der größte Theil der berlinischen Aecker und es diente dasselbe zur Communication mit den Städten Oderberg, Wriezen und Frankfurt. Wie bedeutend der Verkehr besonders mit der ersten Stadt gewesen sein muß, ergeben mehrere spätere Urkunden über die Zollbefreiung der berlinischen Bürger in dieser Stadt; auch wird gemeldet, daß von Wriezen wöchentlich zweimal Wagen mit frischen Fischen nach Berlin gebracht worden seien [1]); besonders aber führte von diesem Thore aus die Heerstraße nach Frankfurt, welche Stadt ihr Recht von Berlin erhalten hatte, später das Haupt des lebusischen Städtequartiers ward und gewiß von je an in enger Verbindung mit Berlin gestanden hat. Endlich das stralower Thor, welches diesseits der stralower Brücke belegen war und zur Communication mit dem Dorfe Stralow, zu welchem von Berlin aus schon 1288 der stralowsche Damm führte [2]) und der Stadt Cöpenick diente; außerdem lag vor diesem Thore ein bedeutender Theil der von den Bürgern zu Aeckern, Wiesen, Gärten und Hütung benutzten Stadtländereien.

Daß die berlinische Stadtmauer auch Cöln gegenüber am Spreeufer entlang geführt habe, steht zu bezweifeln; wohl aber ist es wahrscheinlich, daß bis zu denjenigen Punkten des gegenüber befindlichen Spreeufers, an welchen die Befestigung Cöln's sich endigte, auch berlinischer Seits die Befestigung geführt und mit jener, durch Pfahlwerk, welches durch die Spree gezogen war, in Verbindung gestanden habe [3]). Die Mauerthürme sind spätern Ursprunges. Eine geschriebene Chronik von Berlin [4]) berichtet sogar, daß mehrere derselben, namentlich der am Ende der Klosterstraße, im Geckhol, befindlich gewesene erst im Jahre 1418 gebaut worden sein soll, wogegen die unmittelbar

---

1) Ulrich, Geschichte der Stadt Wriezen.

2) Rgst. 20.

3) Man sehe, was im Theil I. S. 42 dieser Beiträge in der Note von dem Baume gesagt worden ist, welcher unterhalb Berlin in der Spree sich befunden hat.

4) Posthius, Chronicon Berolinense continens res Berolini actas ab anno 1307. vsque ad ann. 1699.

an den Thoren befindlich gewesenen Thürme zu den ältesten Befestigungswerken gehört zu haben scheinen. Von dem am spandower Thore befindlich gewesenen und 1720 durch Entzündung des darin aufbewahrten Pulvers zersprengten Thurme wird gesagt, daß er ursprünglich als Warte und Gefängniß benutzt worden sei. Beim Einbrechen einer unterhalb desselben befindlich gewesenen Thüre, habe man einen Keller von 15 Klaftern Tiefe gefunden, in welchem Todtengebeine und Ueberreste menschlicher Körper befindlich gewesen wären [1]). Der Thurm war unterhalb, gleich der Mauer, aus Feldsteinen, oberhalb aber von Mauersteinen erbaut.

In der auf solche Weise gesicherten neuen Stadt entwickelten sich, unter dem Schutze einer eigenthümlichen städtischen Verwaltung, die rechtlichen und gewerblichen Verhältnisse der Bürgerschaft zu einer immer größern Selbstständigkeit. Der erste städtische Beamte war, nach dem Obigen, der mit dem Stadtgericht von dem Landesherrn beliehene Schultheiß oder Stadtschulze, welcher in den lateinischen Urkunden Praefectus genannt wird, und höchst wahrscheinlich schon ursprünglich, wie in der nächsten Periode, ein berlinischer Bürger gewesen ist. Er hatte den Vorsitz im Stadtgerichte und sein Hauptgeschäft bestand darin, das Recht, welches die aus der Zahl der Bürger erwählten Schöffen gefunden hatten, auszusprechen und für die Vollziehung des Spruches zu sorgen. Dem Stadtrath, welcher wahrscheinlich in eben der Art, wie die Gerichtsschöffen aus der Bürgerschaft, gewählt worden sein mochte, wurde anfänglich die Aufsicht über einen gewissen Kreis von städtischen Angelegenheiten übertragen, der allmählig erweitert wurde. Wie groß die Zahl der Rathleute gewesen ist, läßt sich, da dieselbe in den ältesten vom Rathe ausgefertigten Urkunden sehr verschieden angegeben wird, für die früheste Zeit nicht erkennen; es läßt sich jedoch annehmen, daß sie schon damals die später noch üblich gewesene Zahl von zwölf Rathleuten gewesen sei. Auch beweiset das Statut für die Schuhmacher von 1284 [2]), daß schon damals ein alter und neuer Rath in der Stadtverwaltung wechselten.

---

1) Walther, a. a. O. S. 54.

2) Rgst. 16. Es werden nämlich mehrere Personen aus dem alten Rathe als Zeugen aufgeführt.

Die Hauptfunctionen des Rathes, soweit sich dieselben erkennen lassen, bestanden besonders in der Ausübung der Polizei, die sich hauptsächlich für den Markt- und Gewerbeverkehr nöthig machte. Schon in dem Gewerks-Privilegio für die Bäcker von 1272 erwähnt der Rath: daß er über das ganze Gewerk zu gebieten habe[1]); und in dem Statute für die Schuster von 1280 heißt es ebenfalls: daß man nur durch Vergünstigung des Rathes, welcher die Oberbehörde der Gilde sei, in dieselbe treten könne[2]). Ferner verordnete er in dem zuerst gedachten Statute, daß die Bäcker jährlich zwei geschworne Meister zu wählen hätten, welche auf Ordnung im Gewerke und darauf achten mußten, daß gesundes und wohlfeiles Brod gebacken werde; weshalb wöchentlich zweimal eine Revision der Brodscharnen erfolgen solle. In dem Statute für die Schuster vom Jahre 1284 setzt der Rath fest, daß zur Erhaltung der Ordnung in jeder Morgensprache zwei Rathleute und zwei geschworne Meister gegenwärtig sein sollten[3]). In dem Gewerks-Privilegio für die Schneider vom Jahre 1288 ward bestimmt, daß Diebe und Betrüger gänzlich aus der Gilde verstoßen werden sollten[4]), und das Statut für die Tuchmacher von 1295 bestimmte ausdrücklich die Güte des Tuches, und daß derjenige, welcher Tuch von Flocken anfertigen würde, aus der Gilde verwiesen, das Gewebe aber verbrannt werden solle[5]).

Zu den vorzüglichsten Privilegien des Rathes gehörte das Recht, ein eignes Stadtsiegel zu führen, mit dessen Verleihung auch zugleich die Ausbildung des Stadt-Magistrats für beendigt anzusehen ist; da nur derjenige befugt war, ein eignes Siegel zur Bekräftigung der Urkunden zu führen, welcher die Fähigkeit hatte, Urkunden, unabhängig von eines anderen Einwilligung, im eignen Namen auszustellen[6]); obwohl die Umschrift des ältesten berlinischen Stadtsiegels, dessen der Rath sich ursprünglich bediente: „Sigillum Burgensium" etc., so wie der Umstand, daß in den ältesten Privilegien der Mark-

---

1) Rgst. 12.
2) Rgst. 16.
3) Rgst. 16.
4) Rgst. 19.
5) Rgst. 26.
6) Man sehe hierüber die Anmerkung vom Wappen- und Siegelrechte in Eichhorn's deutscher Staats- u. Rechtsgeschichte. 4. Ausg. II. S. 590.

grafen für die Stadt Berlin ausdrücklich der Bürgerschaft gedacht wird[1]), unverkennbar den Antheil andeuten, welchen die letztere von je an in den Sachen des Gemeindewesens genommen und vielleicht selbst bei der Regulirung der Verwaltungsnormen schon hier thätig eingewirkt haben wird.

Die Functionen des Rathes gewannen mit dem immer mehr zunehmenden Wohlstande der Bürgerschaft rücksichtlich ihres Gemeindevermögens und bei den der Stadt obliegenden Verbindlichkeiten zur Aufbringung der landesherrlichen Abgaben, der Haltung einer Rüstkammer und eines Marstalles, welche Anstalten zur Befolgung des Aufgebots in Berlin gewiß zu den ältesten gehört haben, durch die städtischen Bauten und dergleichen, immer mehr an Ausdehnung, so daß der Rath sich bald veranlaßt finden mußte, sich eines Notars oder Cartulars, wie er sich in den Urk. von 1288, 1289 u. 1295 nennt, zu bedienen; besonders aber wird auch die Kämmerei-Verwaltung und das Amt des Kämmerers, welcher später immer aus der Zahl der Rathmannen gewählt ward, schon sehr früh ihren Ursprung gehabt haben. Die Einnahmen der Kämmerei bestanden ursprünglich[2]):

1) in den Abgaben von den Hufen (Hufenzins)[3]);
2) in dem Wortzinse, welchen sämmtliche Bürger von Berlin und Cöln entrichten mußten[4]);
3) in dem Stättegelde auf sämmtlichen berlinischen und einigen cölnischen Märkten;

---

1) In der Urk. von 1289 über die Verleihung des Wedding heißt es: „Wir Otto ꝛc. gewen vnd hebben gegenen vnsen borgeren tu Berlin dat wahre lehn dat vèrbunden is tu deme houe vp deme Weddinge, vnd hebben gebracht an den borgern tu Berlin vnd an die stad alle rechte vnd gantze macht“ ꝛc. (dpl. Beitr. I. 58.), und M. Otto sagt ausdrücklich in der Confirmation für Berlin von 1298 (Rgst. 28.), daß er den Rathleuten und der Gemeinheit der Bürgerschaft alle Rechte bestätige u. s. w.

2) Es dürfte fast keinem Zweifel unterliegen, daß zu den hier aufgeführten Kämmereigefällen auch noch andere gehört haben, welche dem Rathe, in Ausübung der ihm schon ursprünglich zugestandenen Polizeigerichtsbarkeit, zustanden, z. B. die Einnahmen von dem Weinschanke, dem Gewerkszinse u. s. w. (s. dpl. Beitr. I. 21. 23.); deren jedoch für diese Zeit nicht ausdrückliche Erwähnung geschieht.

3) Man sehe hiervon was S. 16 u. 17 von dem Hufenzinse bereits erwähnt ist.

4) Rgst. 28. Dpl. Beitr. I. 32.

4) in den Einkünften von der Niederlage zu Berlin und Cöln;
5) in den Gebühren für die Verleihung des Bürger- und Meisterrechts;
6) in den Einkünften von dem Ländereibesitze des Hofes Wedding [1]);
7) in dem Zoll von allem Holze, welches durch die Stadt Cöpenick geführt wurde, sowie von allen Schiffen, welche zwischen dem Mühlendamm in Berlin und der Stadt Fürstenwalde über Cöpenick gingen [2]) und
8) in jährlichen Renten [3]).

Wer Theil an den städtischen Rechten und Freiheiten nehmen wollte, mußte, nach einem schon in der frühesten Zeit allgemein gültigen Grundsatze, das Bürgerrecht der Stadt gewinnen. In Berlin gehörte, nach den ältesten Nachrichten [4]), dazu: daß der angehende Bürger einen guten Leumund haben, daß er ein gewisses Geld als Einkauf in die Rechte und Vorzüge der Bürgerschaft entrichten, daß er ein Grundstück besitzen und die Hal-

---

1) Die Ländereien des Hofes Wedding, welche die Stadt im Jahre 1289 vom Markgrafen geschenkt erhalten hatte (Rgst. 22.), sind wahrscheinlich sogleich nach der Erwerbung in Kaveln getheilt und auf Zins ausgethan worden. Sie bestanden später noch in 10 Kaveln und 39 sogenannten Ackerrücken, deren jede zur Kämmerei sechs Pfennige an Zins entrichten mußte (s. Dpl. Beitr. I. 35.). Diese Nachricht ist jedoch aus einer spätern Zeit, und man muß annehmen, da bereits im Jahre 1326 der Rath von Berlin den Zins von denjenigen Aeckern und Wiesen, welche die Tuchmachergilde besaß, zur Dotation eines Altars in der Marienkirche abtrat (s. Rgst. 54), daß die obige Zahl von Kaveln und Rücken noch größer gewesen sei. Die Besitzung der Tuchmacher auf dem Wedding lag zum Theil unmittelbar an der Panke, jedoch jenseits derselben und der ursprünglichen Weichbildsgränze Berlin's, und bestand, wie der Tauschvertrag vom 1. September 1648, nach welchem der Kurfürst dieselbe mit andern Aeckern zur Anlage einer herrschaftlichen Meierei erwarb, allein schon in 14 Ackerstücken, welche seit 1326 den Zins nicht mehr zur Kämmerei, sondern zur Marienkirche zahlten.

2) Sehr einträglich muß dieser Zoll gewesen sein, wenn man erwägt, daß der Rath dafür an den Markgrafen die, für jene Zeit bedeutende Summe von 220 Talenten brand. Münze bezahlen mußten.

3) Die Gebrüder Otto Albert und Otto verkauften der Stadt Berlin im Jahre 1280 jährliche, zum gemeinen Nutzen zu verwendende Hebungen aus der Münze. Rgst. 15.

4) Dpl. Beitr. I. 2. 44.

tung des richtigen Maaßes und Gewichtes, so wie Gehorsam, in dem Bürgereide angeloben mußte. Dafür ward ihm Schutz und der Genuß des städtischen Bürgerrechts zugesagt, welches darin bestand: Handel, Gewerbe und Ackerbau in der Stadt zu treiben; Theil zu nehmen an der allgemeinen Stadtweide mit einer bestimmten Anzahl Vieh; diejenige Zollfreiheit zu genießen, welche den berlinischen Bürgern für ihre Waaren in gewissen Zollstätten der Mark Brandenburg verliehen worden war. Diese Bestimmungen haben gewiß schon in der frühesten Zeit gegolten, da sie mit denjenigen Andeutungen, welche sich darüber vorfinden, wesentlich übereinstimmen. Wer das Bäckergewerk gewinnen wollte, mußte zehn Schillinge an Pfennigen an den Rath für das Bürger- und Meisterrecht zahlen; bei der Gewinnung des Meisterrechts anderer Gewerke zahlte der Aufzunehmende nur drei Schillinge in Pfennigen [1]). Doch scheint damals schon einiger Unterschied zwischen Bürgerskindern und Fremden gemacht worden zu sein, indem mehrfache Verordnungen des Rathes feststellten, daß von Söhnen eingeborner Bürger für die Erlangung jener Vortheile nur die Hälfte desjenigen gezahlt werden durfte, was Fremde zahlen mußten [2]).

Von den Hauptzweigen der bürgerlichen Nahrung verdient zuerst der Handel erwähnt zu werden, der bald zu einiger Bedeutung gekommen sein wird, wozu die Niederlage und das Zollrecht der Bürger nothwendig beitragen mußte. Diese Vermuthung wird dadurch unterstützt, daß sich im Jahre 1280 schon besondere Klassen von Handelsleuten gebildet hatten, indem in einer Urkunde von diesem Jahre ein Kaufmann und ein Krämer genannt werden. Die zweite Klasse der Stadtbewohner waren die Handwerker, deren Bestreben auch hier frühe gewesen zu sein scheint, sich zu Gilden oder Zünften zu verei-

---

1) Rgst. 14. 16. 19.

2) Wollte der am Orte geborne Sohn eines Kürschners das Gewerk gewinnen, so durfte er nur 18 Pfennige an den Rath und eben so viel nebst ein Pfund Wachs an das Gewerk entrichten, während Fremde das Doppelte geben mußten (Rgst. 14. 25.). Eben so bestand wegen der Schneider die Verordnung, daß die, von auswärts eingewanderten Gewerksmeistern mitgebrachten, also nicht in Berlin gebornen Kinder, keinen Theil an den Rechten des Vaters haben sollten (Rgst. 19.). Eines Bäckers Sohn erbte das halbe Gewerk des Vaters.

nigen, welchen der Rath Statuten gab, die nicht nur die Aufnahme des Gewerbes, sondern auch das Gedeihen des allgemeinen Stadtwesens zum Zweck hatten. Es werden von ihnen die Bäcker, Kürschner, Schuhmacher, Schuhflicker, Schneider und Tuchmacher genannt, aus deren Statuten sich, außer den bereits erwähnten polizeilichen Verordnungen, folgende die Handwerke betreffende Vorschriften ergeben: 1) Niemand durfte Gewerbe treiben, bevor er nicht seine Fähigkeit dazu auf eine genügende Weise nachgewiesen hatte[1]) und in die Gilde aufgenommen worden war[2]); 2) der angehende Gewerksmeister mußte ein gewisses Einkaufsgeld an die Gewerks-Kasse zahlen und eben so an den Rath für die Gewinnung des Bürger- und Meisterrechts Gebühren entrichten; wobei jedoch die am Orte gebornen Söhne der Gewerksmeister darin einen Vorzug genossen, daß sie nur die Hälfte derjenigen Einkaufsgelder an die Gewerkslade entrichten durften, welche fremde Meister zu erlegen schuldig gewesen sind[3]); 3) den Rath mußten sie als ihre oberste Behörde anerkennen und den von ihnen gewählten, aber vom Rathe bestätigten und in Pflicht genommenen Gewerksgenossen waren sie Folge zu leisten verbunden[4]); 4) das Begraben der im Gewerke verstorbenen Personen war Sache der Gewerksgenossen, daher jeder von ihnen verpflichtet war, zur Erhaltung der Todtenbahre eine Abgabe zu leisten[5]); 5) wer mit Weib und Kind die Stadt verließ, mußte, wenn er später daselbst wieder sein Handwerk treiben wollte, aufs Neue das Meisterrecht gewinnen[6]). Es scheint aber auch, als habe der Rath schon früh darauf hinwirken müssen, gewissen eigenmächtigen Ausdehnungen des Zunftzwanges vorzubeugen; so bestand

---

1) Es ward Niemand zum Bäckergewerke gelassen, bevor er nicht vor eines Meisters Ofen gebacken und seine Fähigkeit nachgewiesen hatte (Rgst. 12.).

2) Privilegium für die Schneider von 1288 (Rgst. 19.). Auch durfte kein fremder Pelzhändler, der nicht zur Gilde gehörte, so wenig Waaren zu Markte bringen als Pelze während der Marktzeit aufkaufen. Privil. für die Kürschner von 1280 (Rgst. 14.).

3) Man vergleiche hiermit dasjenige, was Seite 24 von den Kosten des Bürgerrechtes gesagt worden ist.

4) Rgst. 12. und 21.

5) Rgst. 16.

6) Rgst. 16.

das Gesetz, 6) daß, wenn fremde Meister in die Gilde treten wollten, die ältern Gewerksmeister ihnen aus Haß oder Brodneid so wenig hierbei, als beim Einkaufe der zum Gewerbebetriebe nöthigen Materialien hinderlich sein durften [1]).

Die Ackerbürger, welche den Ackerbau fortwährend als eigentliche Erwerbsquelle betrachteten, und daher auch Bauern genannt wurden [2]), glichen, wie man im Allgemeinen annehmen darf, in Betreff des Ackerbesitzes, völlig den freien deutschen Landleuten: nämlich sie hatten, gegen Entrichtung des Zinses von ihren Aeckern, völligen Genuß des Eigenthums an ihren Besitzungen, konnten, so lange sie jenen entrichteten, daraus nicht vertrieben werden und sie beliebig veräußern [3]). Zur Gewinnung des Bürgerrechts waren sie, schon wegen des Besitzes ihrer Grundstücke, verpflichtet.

Ob außer den genannten drei Klassen städtischer Einwohner noch andere in Berlin vorhanden waren, läßt sich für diesen Zeitraum nicht bestimmen. In dem vom Rathe zu Berlin für die Schuhmacher ausgefertigten Gewerks-Privilegio wird unter den Zeugen der Ritter Rutnick genannt, der vielleicht ein berlinischer Einwohner gewesen sein kann; eine Familie dieses Namens wird später mehrmals, als zur Bürgerschaft Berlin's gehörig, genannt.

Ueber die Verhältnisse der Bürgerschaft zum Rathe ist bereits bemerkt worden, daß das Streben derselben von je an dahin gerichtet gewesen zu sein scheint, sich bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten einen immer größern Einfluß zu verschaffen, wovon auch der Umstand zeugt, daß unter den Rathleuten jener Zeit mehrere genannt werden, welche aus den Gewerken und der Bürgerschaft dazu erwählt worden waren:

---

1) Rgst. 16. Hieher scheint auch die Verordnung zu gehören, daß kein Tuchmacher, welcher nur mit zweien Webestühlen in die Zunft aufgenommen worden war, auf mehreren arbeiten durfte (Rgst. 26.).

2) Noch im 14ten Jahrhundert begann die Aufnahmeformel bei der Verleihung des Bürgerrechtes:

„Ich vororlone iuwe von der radmannen wegen die borgerscap vnd die burscap" ꝛc. (Dpl. Beitr. I. 2). Auch in einer Urkunde von 1366, in welcher die Rechte der Städte Berlin und Cöln vom Kaiser Carl IV. bestätiget wurden, heißt es: „Ouch wollen vnd sullen wir Rittere, Knappen, Burgern vnd gebauwren ꝛc. halden alle ire brife" ꝛc.

3) Riedel, Mark Brand. II. 302.

was aber die Verhältnisse der Bürgerschaft zum Landesherrn betrifft, so nahmen auch diese, bei der vorschreitenden Entwickelung des Stadtrechtes, eine veränderte Gestalt an. Von den dem Landesherrn ursprünglich in Berlin zugestandenen Rechten hatte die Stadt bereits die Zölle, das Stättegeld und die Niederlage an sich gebracht, und von den eigentlichen Gerichtsgefällen bezog der Stadtschulze den dritten Theil; außerdem gelang es der Stadt, sich von der Last mancherlei Abgaben zu befreien, bei deren Eintreibung nicht selten der Druck der damit beauftragten landesherrlichen Beamten fühlbar geworden sein mochte. Nämlich die unter dem Namen der Bede in den frühesten Zeiten in der Mark übliche Abgabe, wurde bei außerordentlichen Veranlassungen, wenn der Landesherr größere Ausgaben bestreiten mußte, sowohl von den Städten, als Landbewohnern erhoben. Mit der Zeit wurden die Beden vervielfältiget, indem die Fürsten auch noch für andere, als die ursprünglich bestimmten Zwecke Abgaben verlangten. Dies mochte die Veranlassung gewesen sein, daß die Städte im Wege des Vertrages den Markgrafen dazu vermochten, die Bede auf ein fixes Quantum zu setzen. Dies geht auch aus der Urkunde von 1319 hervor, in welcher Herzog Rudolph von Sachsen und dessen Mündel, die Markgräfin Agnes von Brandenburg, die Rechte und Privilegien der Städte Berlin und Cöln bestätigte [1]), in welcher den Bürgern beider Städte ausdrücklich verheißen wird, daß sie bei Gelegenheit einer Bede nur diejenige Summe von 150 Mark Silbers Brand. entrichten sollen, welche sie schon zur Zeit des Markgrafen Otto des Langen (1267—1308) gegeben hätten.

Dem Landesherrn verblieben, außer den Gerichtseinkünften und dem eben erwähnten Besteuerungsrechte, von den landesherrlichen Rechten zu Berlin nur noch folgende:

1) Die Orbede (Urbete), eine Abgabe, welche allen städtischen Grundstücken, die mit vollen Eigenthumsrechten, nicht pacht- oder zinsweise, besessen wurden, auferlegt worden war [2]).

---

1) Rgst. 45.

2) S. Lang, historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung Seite 57. — Orbete hieß sie, weil sie nur dem Orbar, d. h. dem Eigenthumsgrundstücke (Erbe, im Gegensatze von Zins- oder Pachtgute,) auferlegt wurde.

Sie wurde als eine Gemeindelast betrachtet und jährlich zu Martini mit 150 Mark Silbers erhoben [1]).

2) die Einkünfte von den Mühlen, deren zwar erst in einer Urkunde vom Jahre 1285 gedacht wird [2]), die aber gewiß schon bei der Gründung der Stadt angelegt worden sind;

3) die Einkünfte von der Münze, welche bereits im Jahre 1280 bestand und durch unmittelbar unter dem Markgrafen stehende Münzmeister geleitet wurde, die ihr Geschäft nach seinem Befehle führten und ihm den Gewinn daraus rein abzuliefern hatten;

4) die Zolleinkünfte von den über Berlin geführten Waaren, welche ursprünglich von einem landesherrlichen Beamten erhoben und berechnet, und welche in dem berlinischen Stadtbuche, zum Unterschiede von den Seitens der Stadt Berlin erworbenen Zöllen, z. B. dem Floßzoll, „Herrenzoll" genannt wurden.

5) die Gerichtsgefälle, nach Abzug des dem Stadtrichter davon zustehenden Antheils, und

6) die Einkünfte von der Fischerei in der Spree unterhalb des Mühlendamms [3]).

Der Einfluß der landesherrlichen Beamten hatte also nach erfolgter Regulirung des Abgabenwesens, und da die berlinischen Bürger nur vor ihrem Stadtrichter zu Recht stehen durften, aufgehört, und der Aufenthalt des Markgrafen in Berlin konnte nicht Residenz genannt werden, wenn gleich derselbe ein Schloß daselbst besaß; da es überhaupt in früherer Zeit nicht üblich war, daß die Landesherren sich an bestimmte Wohnsitze banden. Sie hatten in jeder Voigtei wenigstens ein unverliehenes Schloß, und wie häufig sie das eine mit dem andern zu vertauschen pflegten, läßt sich aus der Verschiedenheit der Oerter erkennen, an denen sie ihre Urkunden ausstellten.

Was nun die kirchlichen Verhältnisse Berlin's betrifft, so lassen sich diese zum Theil noch aus denjenigen Nachrichten entnehmen, welche über die einzelnen Kirchen vorhanden sind.

---

1) Rgst. 179.
2) Rgst. 8.
3) Rgst. 50.

Die Nicolaikirche ist unstreitig als die älteste Kirche Berlin's anzusehen, und hat wahrscheinlich mit der Verleihung des Marktrechts in Beziehung gestanden; wenn man in Betracht zieht, daß der Nicolaikirchhof der älteste Markt war und der heilige Nicolaus, der Schutzpatron der Schiffer und Kaufleute, auch Schutzheiliger dieser Kirche gewesen ist [1]). Daß diese Kirche schon im Jahre 1202 vorhanden gewesen sei, wie Einige glaubten, beruht auf einem Irrthum, wie später gezeigt werden wird [2]). Im Jahre 1244 stand bei derselben bereits ein Probst [3]).

Die Marienkirche ist später als die Nicolaikirche errichtet worden; der zu ihr gehörige Kirchhof ward noch in einer Urkunde von 1326 der neue Markt, zum Unterschiede von dem bei der Nicolaikirche belegenen alten Markte, genannt. Der Kirche selbst wird zuerst in einem Ablaßbriefe von 1292 zwar nicht ausdrücklich gedacht, doch läßt sich daraus, daß allen denen, welche die Parochialkirchen in Berlin besuchen, sie beschenken u. s. w., Ablaß zugesagt wird, deren Vorhandensein abnehmen [4]); jedoch zwei Jahre später wird ihrer ausdrücklich gedacht, indem sechs Bischöfe Jedem, welcher dem Venerabile, wenn dasselbe aus der Marien- oder Nicolaikirche zu einem Kranken getragen, nachfolgen und ein Paternoster oder den englischen Gruß beten würde, ebenfalls Ablaß zusagte [5]).

---

1) Es ist von Einigen bemerkt worden, daß besonders in solchen Städten, in welchem eine dem heil. Nicolaus gewidmet gewesene Kirche sich befand, bedeutender Markt und Handelsverkehr Statt gefunden habe, welches dem Umstande zuzuschreiben sein dürfte, daß entweder bei der Gründung einer solchen Stadt schon sogleich darauf hingewirkt sein mag, sie vorzugsweise für den Handelsverkehr zu begünstigen, oder umgekehrt, daß wegen des sehr früh entwickelten Handels- und Marktverkehrs die erste Kirche dem heil. Nicolaus gewidmet ward. Man sehe über diese Materie Joh. Massen's Einladungsschrift von 1746: Ueber den Patron der Russen, den heil. Nicolaus. (Dähnert's pom. Bibliothek II. 516.) — Die Nicolaikirche in Spandow, welche die Markgrafen Johann und Otto im Jahre 1240 dieser Stadt als Patronatskirche übergaben, wird in der darüber ausgefertigten Urkunde ausdrücklich „Marktkirche" (ecclesia forensis) genannt. Buchholz IV, U. A, 69.

2) Rgst. 4.

3) Rgst. 7.

4) Rgst. 24.

5) Rgst. 25.

Das Franziskaner- oder graue Kloster [1]) soll nach einer alten Inschrift, welche sich in der Klosterkirche noch vorfindet, im Jahre 1271 gestiftet worden sein, zu welcher Zeit die Markgrafen Otto und Albert den Platz, auf welchem dies Kloster erbauet ward, dem Orden zum ewigen Besitze überlassen hätten [2]). Der Bau im größern Umfange mochte jedoch erst später erfolgt sein, zu welchem die dem Kloster von dem Ritter Jacob v. Nybede gemachte Schenkung einer bei Tempelhof belegen gewesenen Ziegelscheune die Mittel dargeboten haben wird [3]).

Das heilige Geist-Hospital ist wahrscheinlich eine der ältesten Anstalten Berlin's, auf welche man schon bei der Gründung der Stadt Bedacht genommen zu haben scheint, wie daraus hervorgeht, daß der Zins von den zu Cöln gehörig gewesenen 42 Hufen in gleichen Theilen zur Dotation des Gerichts, der berlinischen Kämmerei und dieses Hospitals verwendet worden sind [4]). Die erste Erwähnung desselben, worin zugleich dessen ursprünglicher Zweck ausgesprochen wird, findet man in dem Gildebriefe der Bäcker von 1272, worin die berlinischen Rathmannen verordnen, daß die Armenhöfe zu Berlin stets mit gesundem Brodte hinreichend versehen werden müssen [5]). Daß darunter auch dieses Hospital gemeint war, ergiebt sich aus spätern Urkunden, welche dieses Gebot wiederholen, und daß selbiges um jene Zeit bereits bestand, ergiebt der Gildebrief für die Schneider von 1288, nach welchem Jeder, der das Meisterrecht gewann, an das heil. Geist-Hospital ein halbes Pfund Wachs entrichten mußte [6]).

---

1) Der Franciscanerorden ist gestiftet 1208, bestätigt 1210.

2) Berlinsche Closter- und Schul-Historie von Martino Diterich. Berlin 1732. S. 8. — Das graue Kloster in Berlin mit seinen alten Denkmälern. Programm zur öffentlichen Prüfung im berlinisch-cölnischen Gymnasium zum grauen Kloster, von Johann Joachim Bellermann, Dr. theol. et phil., Konsistorialrath ꝛc. Berlin 1823. Ueber das Alter der Klosterkirche sehe man auch den Aufsatz von Kugler in v. Ledebur's Allg. Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staates. Bd. 4. S. 257.

3) Rgst. 23.

4) Dpl. Beitr. I. 34.

5) Rgst. 12.

6) Rgst. 19. Eine neuere, vom Stadtrath Herrn Klein bearbeitete Geschichte dieses Hospitals ist im Jahre 1835 erschienen und verdient

Das Georgen-Hospital, für welches im Jahre 1278 ein Ablaßbrief ertheilt ward [1]), gehört ebenfalls zu den Armenhöfen Berlin's, deren in dem Statute für die Bäcker gedacht worden ist. Von seinem Ursprunge wissen wir gar nichts und von seinem Zwecke, außer der Nachricht, daß es ein Armenhof gewesen, nur so viel, daß es zur Aufnahme armer Reisenden und Kranken, besonders in Pestzeiten, gedient haben soll [2]).

Berlin war in allen kirchlichen Angelegenheiten dem Bischofe zu Brandenburg untergeordnet, welcher außer den Rechten als Diöcesan, in seinem Sprengel noch diejenigen ausübte, welche ihm vermöge seiner höchsten Weihe zustanden. Das Diöcesanrecht umfaßte: das Recht der geistlichen Gesetzgebung, insonderheit über Kirchendisciplin, der Berufung und des Vorsitzes auf Diöcesan-Synoden, der Oberaufsicht und Verwaltung aller Kirchengüter, der Visitation des Sprengels, der Oberaufsicht über die Klöster, das Recht zu dispensiren, die Anstellung der Geistlichen und die geistliche Gerichtsbarkeit. Vermöge der höchsten Weihe stand ihm die ausschließliche Ordination, die Weihung des Oels, die Erbauung neuer Kirchen, Kapellen oder Klöster, die Weihe derselben, die Einsegnung der Aebte, Mönche u. s. w. und die Firmelung der Getauften zu [3]). In der Abwesenheit des Bischofs, wie bei Erledigungen des bischöflichen Stuhles, führte das Domkapitel zu Brandenburg das Vikariat in allen bischöflichen Geschäften, zu deren Verrichtung nicht nothwendig die Heiligkeit der bischöflichen Weihe erforderlich war. Zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche sich jedoch nur auf die Vollziehung der vom Bischofe vermöge der

---

wegen ihrer Vollständigkeit, besonders für die spätere Zeit, verglichen zu werden.

1) Rgst. 13.

2) Bemerkenswerth ist es, daß die dem heil. Georg gewidmet gewesenen Kapellen und Hospitäler fast immer außerhalb der Stadt, an der Landstraße, errichtet worden sind, wie dies unter andern bei Anklam, Bernau, Eberswalde, Eisenach, Frankfurt a. d. O., Gardelegen, Kyritz, Perleberg, Salzwedel, Seehausen, Soldin, Spandow, Stendal, Stettin und Werben ꝛc. der Fall war. Das Georgen-Hospital zu Stendal und Salzwedel wird in den ältern Urkunden ebenfalls, wie das zu Berlin domus leprosorum genannt, und von dem zu Gardelegen wird berichtet, daß es einst in Pestzeiten angelegt worden sei.

3) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. §§. 99. 100.

Kirchengewalt gegebenen Kirchengesetze und Entscheidung der Streitigkeiten darüber, erstreckte, waren als Gehülfen desselben Archidiaconen eingesetzt. Der Bischof belegte in Ausübung dieser Gerichtsbarkeit Vergehungen gegen Religion, Kirchendisciplin und christliche Moral mit den in den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Strafen. Alle offenkundige Vergehungen dieser Art durfte er vor sein Gericht ziehen, und Geistliche wie Laien waren ihm in dieser Absicht unterworfen. Auch verborgen gebliebene Sünden mußten gebeichtet werden, weil sonst keine Vergebung derselben zu hoffen war; das Recht, die Beichte anzuhören, die Buße zu dictiren und den Sünder zu absolviren, bildete eine eigne Gattung der Jurisdiction, der innern, welche besonders den Pfarrern, als Vicarien der Bischöfe, vermöge der ihnen anvertraueten Seelsorge, zustand [1]).

Zur bessern Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit war der brandenburgische Stiftssprengel in verschiedene Archidiaconate eingetheilt, von denen nach dem Jahre 1238 dasjenige, zu dem Berlin und Cöln gehörte, aus den Ländertheilen gebildet worden war, welche nach Albrechts des Bären Tode der christlichen Herrschaft durch die Nachfolger dieses Fürsten unterworfen wurde: also aus einem Theile des Teltow, aus dem alten und neuen Barnim, Theilen vom Glien und der Herrschaft Lindow. In diesen sogenannten neuen Ländern, wie sie in Urkunden jener Zeit genannt werden, hatten die Markgrafen das Archidiaconat, welches wiederum in Districte eingetheilt worden war, denen Pröbste, als die nächsten Vorgesetzten der in ihren Distrikten befindlich gewesenen Pfarrer, vorstanden [2]).

Berlin war bereits 1244 Mittelpunkt eines solchen Distrikts, da in diesem Jahre eines Probstes daselbst gedacht wird, der nach dem Vorstehenden zugleich auch Beamter des Markgrafen, wegen der diesem zugestandenen Archidiaconatswürde, war, und welchen man nach Urkunden jener Zeit deshalb fast beständig mit andern Pröbsten dieses Archidiaconats in der Umgebung des Landesherrn fand. Diesem berlinischen Kirchenkreise waren, höchst wahrscheinlich schon damals, diejenigen Ort-

---

1) Eichhorn a. a. O. §§. 102. 105.
2) Riedel, Mark Brand. II. 566.

schaften unterworfen, welche in einer Matrikel des brandenburgischen Bisthums vom Jahre 1459 genannt werden [1]). Es waren: Nieder-Schönhausen, Mehrow, Weißensee, Wartenberg, Arnsfelde, Bredereck (Eiche), Marzahn, Hohen-Schönhausen, Blumenberg, Glinicke, Malstorf, Helwigsdorf (deserta), Dalwitz, Neuhof, Landsberg, Seberg, Honow, Bistersdorf, Cavelsdorf, Rosenfelde (Friedrichsfelde), Lichtenberg, Stralow und zwei, deren Namen nicht zu lesen waren.

Ursprünglich wurde den Kirchen zur eignen Benutzung kein Vermögen zugelegt, außer dem Eigenthume des Platzes, worauf sie erbaut waren; daher waren auch diejenigen vier Hufen, welche zur Nicolaikirche seit Alters gehören, deren ursprüngliche Ausstattung, welche das Pfarrgut bildeten und von welchen noch jetzt der erste Geistliche bei derselben die Nutzungen bezieht. Das Kirchenvermögen hat sich erst später durch milde Zuwendungen gebildet, wozu auch die Ablaßbriefe das Mittel boten.

Das Patronatrecht war sehr getheilt und mochte sich nie über eine ganze Kirche erstreckt haben. Wer einen Altar in derselben stiftete und ihn mit Einkünften dotirte, hatte das Patronatrecht desselben, welches in dem Rechte bestand, den Altaristen zu wählen und dem Bischofe zur Bestätigung zu präsentiren. Dies ergeben eine Menge von spätern Urkunden.

Wer zuerst das Patronatrecht in Berlin besaß, läßt sich nicht bestimmt angeben, es lassen aber die spätern Nachrichten keine andere Vermuthung zu, als daß dies der Rath daselbst gewesen sei [2]).

Nach diesen allgemeinen Umrissen von der ursprünglichen Verfassung Berlin's, so weit dieselbe sich bei den wenigen Nachrichten, die uns deshalb zu Gebote stehen, beurtheilen lassen, gehen wir dazu über, die Verhältnisse kennen zu lernen, zu welchen Cöln nunmehr gelangt war.

---

1) Gercken's brandenb. Stiftshistorie S. 20.

2) Der Markgraf hatte nach dem Landbuche, außer der Präpositur, nur das Patronatrecht über einige erst in späterer Zeit gestiftete Altäre (Diplomatische Beiträge II. 75. Rgst. 179.), und von Altären, welche Privatpersonen stifteten, finden sich ebenfalls nur erst in späterer Zeit Spuren. (Rgst. 55. 74. 79. 80. 89. 154. 179.).

II. Cöln als Stadt.

Nach den Betrachtungen, welche wir früher über den ursprünglichen Zustand Cöln's angestellt haben, dürfte es nicht zweifelhaft geblieben sein, daß solches als Ort eine frühere Existenz als Berlin hatte, in Rücksicht seiner Bedeutsamkeit als Stadt jedoch jünger und gewissermaßen als Neustadt Berlin's anzusehen ist; doch scheint es, daß in der günstigen Lage dieses Ortes der Keim zu mannigfachen Verhältnissen gelegen habe, die selbst unter äußern Beschränkungen sich fortentwickelten und Cöln bald zu solchem Ansehen brachten, welches die Verleihung des Stadtrechtes herbeiführte. Beschränkt waren die äußern Verhältnisse Cöln's aber insofern zu nennen, als die Vortheile von der Niederlage, den Marktständen, die Einnahme von den Hufen und Wörden daselbst bereits an Berlin, bei dessen Gründung, abgetreten worden waren, und Cöln größtentheils nur auf seine innere Concurrenz und auf diejenigen Vortheile angewiesen blieb, welche demselben an Stättegeld von den neu verliehenen Märkten [1]), an Zins von den später erbaueten Buden [2]), von den Gewerken [3]), an Bürgerrechtsgeldern [4]) und vom Stadtkeller [5]) verblieb.

Die Bewohner Cöln's waren wendische und deutsche Ansiedler, welche Ackerbau, Handel und Gewerbe trieben, zu deren Aufnahme die Niederlage, der Marktverkehr und diejenigen Rechte der Bürger beitrugen, welche sie gleich den Berlinern genossen. Die Verpflichtung der cölnischen Bürger dürften denen der berlinischen ebenfalls gleich gewesen sein: sie mußten Hufen-, Wort- und Ruthenzins entrichten, waren zur landesherrlichen Bede verpflichtet, mußten den Aufgeboten Folge leisten und durften kein bürgerliches Gewerbe ohne Vergünstigung des Rathes ergreifen.

War Cöln gleich von der Natur schon befestigt, so wurde dessen Umgebung mit einer Mauer, oder vielleicht zuerst mit einer

---

1) Dpl. Beitr. I. 17. Note 3.
2) ib. 25. Not. 2.
3) ib. 23. Not. 3.
4) ib. 2. Not. 1.
5) ib. 22. Not. 2.

Umzäunung, nach dem damaligen Gebrauche doch erforderlich. Sie zog sich an dem zunächst der Stadt belegenen Ufer des dieselbe umgebenden Spreearmes von der Ober- zur Unterspree und stand mit der Befestigung Berlin's in der bereits früher dargestellten Verbindung. Von den beiden Thoren war das teltowsche, welches bei der heutigen Gertraudsbrücke stand, das älteste [1]), und diente zur Verbindung mit dem westlichen Theile des Teltow, der Zauche und besonders auch mit der Lausitz, nach welcher über Cöln, aus dem Barnim, eine Handelsstraße führte, an welcher die Zollstätten Trebbin und Saarmund belegen waren; das cöpenicker Thor, welches in der Gegend der jetzigen Roßstraßen-Brücke lag, diente zur Verbindung mit dem übrigen Theile des Teltow. Beide Thore waren dergestalt befestiget, daß auf den vor demselben in der Spree belegenen Inseln, welche mit der Stadt und den gegenüber belegenen Spreeufern durch Brücken verbunden waren, sich feste Thürme befanden.

Unmittelbar vor der Stadt begann die aus 42 Hufen bestehende Feldmark, welche das ursprüngliche Stadtgebiet in sich schloß, welche aber nach dem Jahre 1261 durch die Erwerbung der Myrica vergrößert ward, welche sich von Treptow bis zur Unterspree, in der Gegend vom Dorfe Lietzow, hinzog und also den größten Theil des jetzigen Thiergartens in sich schloß. Die Gränzen des Stadtgebietes waren hiernächst: Treptow gegenüber die vom Tempelherrn besessenen Dorfschaften Rixdorf und Tempelhof, sodann die Feldmark des Dorfes Schönberg und bis zur Unterspree die des Dorfes Lietzow. Der jetzige Landwehrgraben vor Cöln deutet zum Theil noch den Umfang des alten cölnischen Weichbildes an; jedoch hatte derselbe, wie ein alter Plan von der berlinischen und cölnischen Feldmark deutlich anzeigt, einen, von seiner jetzigen Beschaffenheit abweichenden Lauf: nämlich er begann unmittelbar hinter dem jetzigen Gasthause in Treptow und zog sich in einiger Entfernung von der Spree zur alten cölnischen Feldmark zwischen dem jetzigen cottbusser und halleschen Thore hin, nahm hier den erst später näher bei der Stadt aus der Spree geleiteten Landwehrgraben auf, welcher durch den Thiergarten in die Spree sich ergießt.

---

1) Man sehe S. 9 Note 1.

Es diente dieser Graben also in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zur Befriedigung der städtischen Gränzen gegen die benachbarten Feldmarken; sein Zweck ging aber im Jahre 1435 bei der, von den Städten Berlin und Cöln geschehenen Erwerbung der Besitzungen des Ritterordens, deren Heidereviere noch jetzt zur Stadt gehören, zum Theil verloren.

Cöln scheint schon anfänglich eine eigne Gerichtsbarkeit besessen zu haben, und in kirchlicher Beziehung mochte es, wie sämmtliche übrige Städte im Teltow, der Probstei in Spandow unterworfen gewesen sein [1]). Erst im Jahre 1319 wurde, auf Veranlassung des Markgrafen und mit Zustimmung des Bischofes und Capitels zu Brandenburg, die Petrikirche in Cöln unter die Präpositur in Berlin gestellt und Cöln in allen geistlichen Sachen dem Probste zu Berlin unterworfen.

Schon 1238 wird eines Simeon, Plebanus de Colonia, als Zeugen in einem Vergleiche zwischen dem Markgrafen und dem Bischofe zu Brandenburg erwähnt, und man darf annehmen, daß die Petrikirche, wahrscheinlich zur Bekehrung und für den Gottesdienst der Wenden ursprünglich bestimmt [2]), schon vor dieser Zeit und früher als die älteste Kirche in Berlin, die Nicolaikirche, vorhanden gewesen ist. In einer Urkunde von 1285, in welcher zwei Markgrafen von Brandenburg dieser Kirche zur Vermehrung des Gottesdienstes die Hebung von 2 Wispeln Roggen aus der cölnischen Mühle unter der Bedingung überwiesen, daß der jedesmalige Pfarrer bei derselben für das Seelenheil dieser Fürsten Jahr aus Jahr ein eine Frühmesse halten müsse, wird sie Parochialkirche genannt. Sie war damals die einzige Kirche in Cöln, da außer ihr an

---

1) Man sehe die Matrikel vom Jahre 1459 in Gercken's brandenb. Stiftshistorie S. 29.

2) Die bekehrten Wenden, welche sich größtentheils mit dem Fischfange beschäftigten, hatten den heil. Petrus zum Schutzpatron gewählt, nach welchem, da die deutschen Christen mit jenen keine Gemeinschaft haben mochten, die für die Wenden bestimmten Kirchen ihren Namen erhielten. Dies ist nicht nur zu Stettin der Fall gewesen (siehe von dem Priorate zu St. Jacob in Stettin, Programm von 1773), sondern auch bei den Städten Magdeburg, Seehausen, Salzwedel, Pyritz u. a. bestätigt sich diese Vermuthung, indem diese Kirchen in der Regel außerhalb der deutschen Ansiedelung belegen waren und erst später mit derselben vereinigt worden sind.

geistlichen Anstalten daselbst nur noch das Dominikaner-[1]) oder schwarze Kloster, wie man es zum Unterschiede des grauen Klosters zu Berlin nannte, vorhanden war. Die wahrscheinlich erst später zu diesem Kloster gewidmete Kirche, welche auf dem jetzigen Schloßplatze, den von der Brüderstraße zur Breitenstraße belegenen Häusern gegenüber stand, später zur Domkirche erhoben und im Jahre 1747 wegen ihrer Baufälligkeit niedergerissen ward, soll erst später erbauet worden sein; das Kloster selbst, vielleicht ursprünglich nur ein Convent, ist aber schon vor dem Jahre 1300 vorhanden gewesen[2]).

Nach allen diesen Betrachtungen muß die Zeit der Erhebung Cöln's zur Stadt zweifelhaft bleiben, obgleich man wohl annehmen darf, daß dieses schon vor dem Jahre 1261 geschehen sein muß: denn in der vom Markgrafen Otto in diesem Jahre für Cöln ausgestellten Urkunde[3]) wird der Bürgerschaft Cöln's, welcher er die Myrica, wahrscheinlich zur Dotation der Stadt an Holzung, Weide und Jagdgerechtigkeit

---

1) Der Orden der Dominikaner (fratres Praedicatores, Prediger-Mönche), gestiftet durch Dominikus v. Guzmann, entstand allmählig seit 1208 und ward 1216 bestätiget. Er nahm die Verpflichtung der Armuth, auch des Ordens, erst 1221 an, die aber bei beiden im Jahre 1245 durch Papst Innocenz IV. dahin ausgelegt wurde, daß der Orden liegende Gründe und andere Güter besitzen könne, deren Eigenthum nur dem heiligen Petrus und nicht dem Orden selbst zustehe. Die Ordensverfassung dieses Bettelordens war mit den übrigen ziemlich übereinstimmend.

2) In einer Urkunde vom Jahre 1300 bei Wegner, Encomium Neostadii Eberswald: in Script. rerum Brand. T. II. S. 431 wird schon eines Frater Wilhelmus, Prior domus Praedicatorum in Colonia, gedacht. — Von der eigentlichen Lage des Klosters läßt sich mit Bestimmtheit nichts anführen, da wir über dasselbe gar keine Urkunde, welche darüber Aufschluß geben könnte, besitzen. Es wird behauptet, daß die schwarzen Mönche, welche, bei der zur Zeit der Reformation erfolgten Einziehung dieses Klosters, entlassen worden seien und sich nach Brandenburg und andern Oertern, vielleicht nach Klöstern des südlichen Deutschlands, begaben und die das Kloster betreffenden Urkunden, in der Meinung, davon noch spätern Gebrauch machen zu können, mit sich fortgenommen hätten. Es ist dieser Verlust um so mehr zu bedauern, als der Fundationsbrief des Klosters über die frühere Geschichte Cöln's manchen Aufschluß geben könnte. — Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß das Nicolaische Haus, in der Brüderstraße Nr. 9., unter welchen sich neuerlich bedeutende Fundamente, Kreuzgewölbe, gemauerte Gänge und ein Brunnen vorgefunden haben, auf der Stelle des frühern Klosters steht.

3) Rgst. 10.

verlieh, bereits gedacht. Aber auch über die frühere Verfassung dieser Stadt läßt sich nur im Allgemeinen angeben, daß dieselbe seit ihrer Gründung ihre selbstständige Stadtverwaltung und daher auch das Recht zur Führung eines eignen Stadtsiegels besessen habe. Wieviel an Rathleuten und Schöffen vorhanden und in welcher Art diese die Verwaltung ausgeübt haben, bleibt indessen zweifelhaft, da uns jede Nachricht darüber mangelt. Mit ziemlicher Gewißheit dürfte sich aber annehmen lassen, daß Cöln sein Stadtrecht von Berlin geholt und daher mit diesem im Allgemeinen ganz gleiche Grundverfassung gehabt habe.

Zweite Periode.

Von der Verbindung Berlin's und Cöln's zu einer gemeinschaftlichen Stadtverwaltung bis zur völligen Entwickelung derselben. (1307—1442.)

I. Städtebund.

In allen märkischen Städten stieg während des 14ten und 15ten Jahrhunderts der Wohlstand und die Bevölkerung. Die Macht, welche die städtischen Gemeinden hierdurch erhielten, suchten sie durch gemeinschaftliches Zusammenhalten immer mehr zu befestigen. Dies Bestreben entwickelte sich aus der Nothwendigkeit. Die Ohnmacht der Landesfürsten, die Fehden der Ritter und Vasallen, und die den Handel und das Gewerbe bedrohende allgemeine Unsicherheit im Lande, nöthigten die Städte, verlassen von jedem Schutze, sich selbst Recht und Hülfe zu schaffen, und sich deshalb zu gegenseitiger Unterstützung und Freundschaft zu verbinden. Besonders aber scheint der große hanseatische Städtebund, an dessen Spitze Hamburg und Lübeck standen, auf sie dabei als Muster, vielleicht gar als Oberhaupt eingewirkt zu haben, da schon in der Mitte des 13ten Jahrhunderts die märkischen Kaufleute mit Hamburg in Handels- und Vertragsverhältnissen standen [1]), bedeu-

1) Die Markgrafen von Brandenburg, Johannes und Otto (1220—1267), bestätigten einen, zwischen ihren Unterthanen mit den Hamburgern eingegangenen Vertrag (Urkund. b. Sartorius urkundliche Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse, herausgegeben von J. M. Lappenberg. Hamburg 1830. S. 713). — Die Grafen von Holstein, Johann und Gerhart, bestätigten im Jahre 1236 die von ihrem Vater Adolph den märkischen Kaufleuten bewilligten Begünstigungen wegen des Zolls und der Abga-

tende Freiheiten in fremden Staaten genoſſen, und Grund zu der Vermuthung vorhanden iſt, daß auch Berlin bei ſeinen früh erworbenen ſtädtiſchen Vorrechten, auf welche Prenzlow, Frankfurt und Rathenow verwieſen wurden, ſchon im 13ten Jahrhundert mit Hamburg in enger Beziehung geſtanden und gleiche Rechte im Auslande genoſſen habe [1]).

Obgleich nun die Hanſe neben ihrem Hauptzwecke, die Rechte ihrer Glieder in Beziehung auf ihre Handelsverbindung, und was damit in näherer oder entfernterer Beziehung ſtand, zu vertheidigen und zu erweitern, auch vorzüglich die Aufrechthaltung der in jeder Bundesſtadt beſtehenden Verfaſſung und der Verhältniſſe zu ihren Landesherren, die Beſeitigung jedes Einfluſſes auswärtiger Gerichte, und beſonders die Herſtellung eines allgemeinen Landfriedens, ins Auge faßte; ſo konnten doch die entfernteren Bundesſtädte, namentlich die märkiſchen, auf ſchleunige Hülfe in Gefahren von der Hauptmacht des Bundes nicht rechnen, und waren daher gezwungen, Hülfe bei

---

benfreiheit für alle nach und von Hamburg geführte Waaren (Urkunde b. Gercken, Cod. dpl. Brand. VI. 566. Lenz, markgr. brand. Urkund. S. 50). Im Jahre 1263 nahm die Stadt Lübeck die Kaufleute von Salzwedel mit auf ihre Bank und ihren Verein zu Wisby, und verſtattete ihnen die gleichen Rechte und Freiheiten, deren ihre Bürger ſich daſelbſt erfreuten (Gercken, Cod. dpl. Brand. VII. 360. Gruber, Orig. Livon append. 202. Lenz, markgräfl. brandenb. Urkund. 53. Rudemann, Hist. Paleo-March. Coll. I. 62. sqq.). Im Jahre 1280 erklärte Stendal, daß es ſich die Verlegung des Stapels von Brügge nach Ordenberg gefallen laſſen wolle, in ſofern es dadurch nicht in der Freiheit des übrigen Handels beſchränkt werde (Urk. b. Sartorius a. a. O. S. 117).

1) Daß Berlin ſchon im 13ten Jahrhundert mit Hamburg in Handelsverbindung geſtanden, ergeben die Urkunden von 1317 (I. 56) und 1319 (II. 19). In der erſten wird den Bürgern die Ausfuhr des Getreides, wie vormals, geſtattet, und in der letzten, in welcher dieſer Freiheit wiederholt gedacht wird, iſt Hamburg, als Ort der Verſchiffung, genannt.

Urkunden, in welchen Berlin als Mitglied des Bundes ganz beſtimmt genannt wird, finden ſich erſt ſpäter vor. In einem Schreiben der Stadt Roſtock vom Jahre 1359 werden die Städte Berlin, Cöln, Pritzwalck, Kyritz, Havelberg, Werben, Seehauſen, Stendal, Gardelegen, Salzwedel und Perleberg aufgefordert, durch Bevollmächtigte auf dem zu Lübeck zu haltenden Hanſetage zu erſcheinen, um ſich in Gemeinſchaft mit den Abgeordneten anderer Hanſeſtädte, über Einführung ſtrengerer Geſetze gegen die flanderiſchen Städte, wegen Vermeidung des Hafens Norreſund von ſämmtlichen Bundesgliedern und über andere Gegenſtände zum Wohle des Bundes zu berathen (Rgſt. 138).

den nächsten Schwestern zu suchen; woraus der Bund der märkischen Städte entstand.

Die damals mächtigsten Städte in der Mark, wahrscheinlich gerade diejenigen, welche zuerst Glieder der deutschen Hanse waren, machten den Kern des märkischen Städtebundes aus und waren die Pfeiler, an welche die kleinern umherliegenden Städte sich lehnten, um von ihnen Schutz zu erlangen, so wie jene sich dieser dafür in dem Augenblicke der Gefahr zum kräftigsten Beistande bedienten. In den Versammlungen dieses Bundes erschienen bald Deputirte aller Glieder, bald waren es nur die Hauptstädte, welche in Vollmacht der übrigen das allgemeine Wohl beriethen. Diese führten, nach dem frühern Ausdrucke, die Sprache, und eben so hieß der Inbegriff aller kleineren Städte, welche von einer der mächtigeren vertreten wurde. Diese Eintheilung ist wahrscheinlich ein uraltes Erzeugniß des Städtebundes, und noch in späterer Zeit, von den Landesherren besonders bei der Aufbringung von Steuern und Kriegesmannschaften, als zweckmäßig beibehalten worden.

Diese Sprachen waren:

I. in der alten Mark
Stendal mit der alten und neuen Stadt Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Seehausen, Osterburg und Werben;

II. in der neuen Mark (später Mittelmark)
Brandenburg (Alt- und Neustadt) mit Rathenow, Treuenbrietzen, Belitz, Potsdam, Nauen und Spandow; und
Berlin und Cöln mit Bernau, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wrietzen, Bötzow (Oranienburg), Liebenwalde, Oderberg, Mittenwalde, Trebbin und Cöpenick;

III. in der Uckermark
Prenzlow mit Templin, Angermünde, Strasburg und Lychen;

IV. in der Prignitz
Perleberg mit Pritzwalk, Kyritz, Havelberg und Lenzen;

V. im Lande Lebus
Frankfurt mit Drossen, Reppen, Müncheberg und Fürstenwalde;

VI. im Lande Ruppin
Ruppin mit Gransee und Wusterhausen.

Eine besondere Sprache, von der jedoch nicht nachgewiesen werden kann, daß sie eben so thätigen Antheil an dem märkischen Städtebunde als jene gehabt habe, und welche auch später erst hervortritt, war

VII. in dem Lande jenseits der Oder (Neumark)

Königsberg mit Soldin, Bärwalde, Lippehne, Cüstrin, Berlinchen, Schiefelbein, Arenswalde, Schönfließ, Woldenberg und Moryn.

Wie geschickt die Bundesstädte es immer verstanden haben, unter dem Scheine, sich gegenseitig nur zur Erhaltung des allgemeinen Landfriedens zu verbinden, ihren eigentlichen Zweck, sich immer mächtiger, und von jeder Gewalt unabhängiger zu machen, zu verfolgen, zeigen uns die Urkunden, welche von ihnen ausgegangen sind, und von denen hier Einiges mitgetheilt werden soll.

Der von Markgraf Hermann bestätigte Vertrag zwischen Berlin und Cöln vom Jahre 1307, wodurch diese Städte sich zu gemeinschaftlicher Stadtverwaltung und gemeinsamer Hülfe verbanden [1]), dürfen wir zunächst als das erste Bestreben derselben ansehen, sich, durch engeres Aneinanderschließen, stärker und selbstständiger zu machen.

Im Jahre 1308 vereinigten sich Berlin und Cöln, mit den übrigen Städten in der Mark, zu Rath und That gegen jede Gewalt und jedes Unrecht, das einer von ihnen widerfahren könnte [2]). Diese Verbindung fand sogar außerhalb der Mark Anklang; da im folgenden Jahre die Stadt Dahme, gleiches Bedürfniß fühlend, an Berlin schrieb, daß sie dem Landfrieden der Mark beitreten, und bei Verfolgung und Bestrafung der Uebelthäter und Geächteten, mitwirken wolle [3]). In demselben Jahre noch schlossen Berlin und Cöln mit den Städten Brandenburg und Salzwedel eine neue Vereinigung darüber, wie es mit den Kosten gehalten werden sollte, welche bei der Verfolgung von Uebelthätern entstehen würden, wobei besonders hervorgehoben ward, daß Kosten für die Vertheidigung gegen Gewalt, auch für Ordnung und Recht, namentlich wenn städtische Einwohner vor die markgräfliche Landbank geladen

1) Rgst. 30.
2) Rgst. 32.
3) Rgst. 33.

würden, von allen Städten gemeinschaftlich getragen werden müßten [1]).

Nach dem Abgange des letzten Regenten aus dem ascanischen Hause, Waldemars, und da mehrere Fürsten sich um den Besitz der erledigten Mark bewarben, verbanden sich Berlin und Cöln, im Jahre 1321, mit 21 andern märkischen Städten, daß sie allein an dem Herzog Rudolph von Sachsen (dem ersten Prätendenten auf der Oberherrschaft) festhalten, und daß keine Stadt, ohne gemeinschaftlichen Beschluß aller übrigen, einem anderen Herrn huldigen solle. Gleichzeitig gelobten sie sich gegenseitige Hülfe gegen fremde Kriegsmacht, und bestimmten, daß Missethäter immer von derjenigen Stadt gerichtet werden sollten, welche sie ergriffen, eben so als ob sie das Verbrechen in derselben begangen hätten. Streitigkeiten unter den Städten sollten sie allein unter sich richten, und nur wenn keine Einigung erfolge, sollte Herzog Rudolph einen Obmann setzen [2]).

Zur Aufrechthaltung des Landfriedens schrieben Berlin und Cöln im Jahre 1323 an Stendal, daß sie und andere mittelmärkische Städte sich aufs Neue gegen böse Leute, Räuber und Mordbrenner vereinigt hätten; jede Stadt sollte der andern deren Feinde namhaft machen, und wo man diese ergreifen würde, sollten sie gerichtet werden; flüchtigen Bürgern sollten diese Städte Schutz gewähren, und wenn ein Mächtiger eine dieser Städte überfallen, und auf Verwendung der übrigen sich nicht fügen würde, so sollte ihnen jeder Bedarf abgeschnitten werden [3]).

Bei dem Erscheinen Waldemars (des vorgeblichen) gelobten sich 31 märkische Städte, unter denen Berlin und Cöln waren, demselben treu anzuhangen, und, bei dem Abgange der anhaltinischen Fürsten, nur denjenigen als ihren Herrn anzuerkennen, der bessere Successionsrechte nachweisen und sie für alle aufgewandte Kosten schadlos halten würde [4]).

Im Jahre 1393 verbanden sich Berlin, Cöln und 13 andere Städte der Mark gegen Ruhestörer und Straßenräuber,

---

1) Rgst. 54. 55.
2) Rgst. 42.
3) Rgst. 50.
4) Rgst. 108.

indem sie festsetzten, daß jeder derselben als Feind des ganzen Bundes angesehen, und wer einem solchen Vorschub leisten würde, in keiner Bundesstadt geduldet werden sollte. Wer beschuldigt werden würde, Räubereien begünstigt zu haben, und sich in 4 Wochen darüber nicht gerechtfertigt hätte, sollte den Räubern gleich geachtet werden. Wer einen Räuber kannte, sollte ihn den verbundenen Städten namhaft machen und dahin wirken, daß er festgenommen werden könnte. Die Kosten dafür sollte der ganze Bund tragen. Würde irgend ein Mächtiger einer Bundesstadt Unrecht zufügen, so sollte dies als Sache des ganzen Bundes betrachtet werden, und jede Stadt der bedrängten Schwester Hülfe senden [1]).

Im Jahre 1394 verbanden sich Berlin und Cöln mit Brandenburg, Rathenow, Nauen und Spandow aufs Neue gegen Räuber und Missethäter, zur Aufrechthaltung des Landfriedens, welchen der Markgraf von Brandenburg mit dem Herzoge von Stettin abgeschlossen hatte, und verpflichteten sich zu gegenseitiger Zusendung von Hülfsmannschaften, für den Fall der Noth [2]).

Im Jahre 1399 gelobten sich Berlin, Cöln, Frankfurt und mehrere andere Städte aus deren Sprachen, mit Vollmacht der mit ihnen verbundenen Ritterschaft [3]) und aller Bürger, an ihren alten Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten festzuhalten, jeden Ritter und Bürger in seinen Besitzungen zu beschützen, nicht zu dulden, daß einer derselben vor ein fremdes Gericht gezogen werde, jede Gewalt gegen eine Bundesstadt, oder einen der Ritter oder Bürger mit voller Macht zurückzuweisen; auch sollte keine Stadt, ohne Erlaubniß aller Bundesglieder, etwas unternehmen, wobei diese betheiligt sein könnten; alle sollten endlich dahin wirken, bei brandenburgischem Rechte zu bleiben. Würde Jemand wegen der Noth des Landes oder der Städte das Wort führen, so sollte der ganze Bund ihn

---

1) Rgst. 234.

2) Rgst. 241.

3) Daß für die Aufrechthaltung des Landfriedens die Städte auch die angesessenen Ritter zu gewinnen suchten, geht aus mehreren Urkunden hervor, in denen Ritter versichern, bei der Vehme und dem Landfrieden, welchen Herren, Städte und Mannen gemacht hätten, bleiben, und auf Veranlassung der Städte dahin wirken zu wollen, daß noch andere Ritter demselben beitreten (Rgst. 205. 222).

schützen. Diejenige Stadt, welche aus dem Bunde treten würde, sollte aller Freiheiten der übrigen Städte und deren Hülfe verlustig gehen. Eine Stadt sollte der anderen deren Feinde kund thun, und diese verfolgen [1]). Diese und eine spätere Vereinigung der märkischen Städte vom Jahre 1431 [2]) sind darum noch merkwürdig, weil sie mit einer Conföderationsakte der Hanse vom Jahre 1418 in folgenden Punkten genau übereinstimmen. Eine Bundesstadt mußte der andern dasjenige kund thun, was ihr zum Nachtheil gereichen konnte; insofern eine derselben mit Fehde überzogen werden würde, so sollten sie alle fest zusammenhalten; auch sollte jede Stadt die Befugniß haben, Streitigkeiten zwischen Bundesstädten durch Vermittelung beizulegen. Würde ein Mächtiger eine der Bundesstädte bedrängen, und sich auf Abmahnung aller nicht fügen; so sollte jede derselben der bedrängten Commune zu Hülfe kommen. Keine der Städte sollte ohne Zustimmung der andern etwas unternehmen, was für diese wichtig sein konnte. Diese Verbindung mußte für eine gewisse Zeit in Kraft bleiben, wonächst fernere Berathungen gehalten werden sollten [3]). Eben so waltete das Streben der Hanse, daß kein Bundesglied den auswärtigen Gerichten, namentlich der Vehme und den westphälischen Freigrafen, unterworfen sein durfte, auch beim märkischen Städtebunde vor [4]).

II. Kriegeswesen. Städtische Befestigungen. Landwehre.

Ursprünglich hatten die Städte in der Mark, gleich den Vasallen, die Verpflichtung, dem Landesherrn Kriegsmannschaften zu gestellen. Im Jahre 1319 wurden aber die Bürger von

---

1) Rgst. 251. Haftitz (Microchronicon march. ad annum 1396) und Oelrich (Beitr. zur Brandenb. Gesch. S. 316) setzen dieses Bündniß mit Unrecht in das Jahr 1396 (s. Rgst. 244).

2) Rgst. 236.

3) Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes. Göttingen 1802. II. 234.

4) Rgst. 334. Bald darauf verbanden sich die märkischen Städte, gegen jede Citation der Freigrafen in Westphalen zu protestiren (Lenz, markgräfl. brandenb. Urkunden II. 568).

Berlin und Cöln von jeder persönlichen Dienstleistung für die Herrschaft befreit [1]); ihre Verpflichtung in dieser Beziehung bestand während dieser Periode nur darin, der Herrschaft zur Unterhaltung der Landwehr, welche zum Schutze des Landes diente, Geldzuschüsse zu leisten [2]) und den verbündeten Städten in den Zeiten der Gefahr Hülfe zu senden. Jeder Bürger, welcher nicht durch Altersschwäche oder Krankheit verhindert war, mußte zur Bewachung und Vertheidigung der Stadt die Waffen führen, weshalb sogar der Rath bei Strafe geboten hatte, daß alle Bürger und selbst die Bürgerinnen, Waffen in ihren Häusern haben sollten [3]). Außerdem hatten beide Städte ihre Rüstkammer und ihren Marstall. Die Raths- oder Schützengilde, die Gewerke und die gemeine Bürgerschaft bildeten besondere Compagnien, waren in den Waffen geübt, und standen unter dem Befehle eines Hauptmanns. Außerdem dienten der Stadt noch Ritter, welche von ihr besoldet wurden und den Reiterdienst in den Fehden besorgen mußten [4]).

Hatten die Städte auch keine Fehde zu bestehen, so war es doch nothwendig, daß die Thore und Stadtmauern, und außerhalb die städtischen Feldmarken und Landwehren, täglich von neuen Bürgerschaaren besetzt werden mußten [5]).

Wurden die beiden Städte gleich bei ihrer Gründung mit Wällen, Mauern oder Planken, und Gräben versehen, so war doch diese Befestigung gewiß nicht von der Art, um sie später in den Zeiten der Unsicherheit gehörig zu schützen; die eigentliche Befestigung scheint vielmehr erst im Jahre 1307 erfolgt zu sein, indem nach der damals von beiden Städten getroffenen Vereinigung zugleich festgesetzt wurde, daß die Stadt von dem Stadtzinse befestigt werden sollte. Zu dieser Befestigung gehörten aber nicht nur die Mauern mit ihren Weichhäusern und Thürmen, und die Gräben und Wälle, sondern selbst noch in

---

1) Rgst. 45.
2) Rgst. 194.
3) I. 46. dies. Beitr.
4) Nach dem berlinischen Stadtbuche (I. 179.) hatte der Rath zur Beschirmung des Landes „gute Leute" angenommen, welche von der Stadt besoldet wurden, und deren Hauptmann ein Tile von Zelchow war. Gleichzeitig wird ein Ritter Bardeleue genannt, welcher der Stadt diente.
5) ibid. 46.

bedeutenden Entfernungen von den Städten waren zur Sicherheit der städtischen Ländereien, der zur Stadt gehörigen Dorfschaften und Vorwerke, Befestigungen unter dem Namen der Landwehren[1]) errichtet, welche von bewaffneten Bürgern be-

---

1) Das Wort Landwehre ward seit den frühesten Zeiten bei der Gründung deutscher Städte, und zwar in Beziehung auf die außerhalb derselben angelegten Vertheidigungswerke, gebraucht, und behielt diese Bedeutung während des ganzen Mittelalters. Von der im Jahre 1235 erfolgten Befestigung Prenzlow's erwähnt Kantzow (Pommerania, Ausgabe von Kosegarten I. V. 1. 323.): „Herzog Barnim sahe das das Fleck Prenzlow in einer guten gelegenheit lege, — darumb hat er dazu gegeben drittehalb hundertt Huffen landes vnd hat landwere ausgemarket. Im Jahre 1298 befreite Markgraf Albrecht die Bewohner Nemrows von der Bewachung der Außenwerke: ad custodienda propugnacula, vel ut viarum transitus, qui vulgariter „Landwere" dicuntur (Buchholz, Geschichte der Mark Brandenburg IV. 135., Gercken's Frag. march. IV. 11.). Von größerer Wichtigkeit wurden diese Vertheidigungswerke den Städten in den Zeiten der allgemeinen Unsicherheit in der Mark, und während der Fehden, welche zwischen den Städten und dem Adel statt fanden. Besaß eine Stadt dergleichen Außenwerke, welche wie jede Befestigung nur mit Erlaubniß des Landesherrn angelegt werden durfte, noch nicht, so fanden sich doch vielfache Gelegenheiten, sich diese auszuwirken. Im Jahre 1373 erbaueten die beiden Städte Salzwedel einen Burgfrieden. Aus dem Vereinigungsbriefe der Rathmannen von der Alt- und Neustadt über diesen Gegenstand geht hervor, daß er zum Aufenthalte einer bewaffneten Bürgerschaar dienen sollte, der abwechselnd ein Rathmann vorstand, und welche die Verpflichtung hatte, darauf zu achten, daß die Viehheerden der Bürger nicht geraubt, die Weiden nicht mit fremden Heerden behütet, oder Gras, Holz u. dgl. entwendet würde. Es war dieser Burgfriede, dessen Andenken unter dem Namen der Lübbauschen Burg sich noch erhalten hat, nach Art eines kleinen Schlosses erbaut, hatte Wälle und Gräben, und diente später als Paß gegen die Lüneburgische Grenze (Gercken's Diplomataria veteris marchiae I. 353). — Bezeichnender war die Benennung, welche der von der Neustadt Brandenburg im Jahre 1396 errichtete Burgfriede erhielt, wozu Markgraf Wilhelm von Meißen, als Statthalter der Mark, der Stadt die wüste Dorfstätte Göris-Gräben schenkte (eine in den neustädter Stadttheide belegene Besitzung, welche noch jetzt zur Kämmerei gehört und den Namen hinterstes Vorwerk führt). In der Urkunde heißt es: „daß wir angesehen haben mancherlei gebrechen der Lande vnd vnser lieben getreven der Bürger der newen Stadt Brandenburg, darumb wir inen vergönnt haben vnd gönnen inen eine „Landwere" zu machen vnd darauf nach vnserm rathe vnd geheiße zu bawen, das vns vnd den landen vnd inen selbst nutzlich vnd fromlich sei ꝛc., und ferner: Auch sollen sie dasselbe (wüste) Dorff, sofern sie immer konnen und mogen, inwendig der Landwere bawen, wenn sich

setzt wurden, die darauf Acht haben mußten, daß die Viehheerden der Stadt nicht geraubt, die Weiden, Grasungen, Heiden u. s. w. nicht beeinträchtigt würden; hauptsächlich mußten sie die Städte vor schleunigen Ueberfällen sichern. Es sind Nach-

---

das geburt" (Buchholz a. a. O. V. 164.). Als Churfürst Friedrich I. im Jahre 1433 diese Schenkung bestätigte, knüpfte er daran die Bedingung, daß ihm und seinen Nachkommen die zu erbauende Landwehre stets offen und unverschlossen sein sollte (Fink, Progr. v. Brandenb. 1751. S. 6). Auch die Stadt Stendal hatte Warten zu Deez und Wittemoor, welche ebenfalls Landwehren hießen, zu deren Erbauung Markgraf Jobst im Jahre 1409 und Churfürst Friedrich I. im Jahre 1423 sechs Stücken Geldes hergaben (Gercken a. a. O. 181. und 194.). Das Interesse, welches die Landesherren an der Beförderung solcher Anlagen nahmen, war aber kein anderes, als im Wege des Vertrages, die Benutzung dieser Befestigungen oder das Oeffnungsrecht, zu erhalten, da die Städte früher von jeder Belegung mit Soldaten befreit worden waren, — (wie in den Worten der Privilegien mehrerer Städte zu erkennen ist: Auch wollen wir sie nicht „vergästen;" z. B. für Berlin und Cöln Urk. v. 1348 bei Küster IV. 139., für Rathenow in der Urk. v. 1351. bei Wagner, Geschichte dieser Stadt, Berlin 1803, S. 171, für Perleberg im Jahre 1353 und Brandenburg im Jahre 1355, Urk. bei Buchholz a. a. O. 102. 711.) — und den Fürsten und Herren nur dann das Oeffnungsrecht und das Durchreiten in den Städten gestatten wollten, wenn sie Geleite begehrt hätten, wie die märkischen Städte in einer Union von 1394 feststellten (Gercken, Cod. dpl. Brand. III. 417).

Häufig bestanden dergleichen Befestigungen in bloßen einfachen oder doppelten Erdaufwürfen, deren Vertiefungen man, wo die Gelegenheit es zuließ, mit einem Flusse in Verbindung setzte und mit Wasser anfüllte Durch diese führten nur wenig Pforten oder gleichsam Thore, an denen Befestigungen, wenn auch nur runde Erdwälle, zur Sicherheit angelegt waren. Dies war bei Haldensleben (Neuhaldenslebensche Chronik von Behrens, 1824. I. 66.), bei Osterburg, Frankfurt a. d. Oder, und mehreren andern Städten der Fall. Bei Berlin und Cöln scheinen die Landwehren von gleicher Beschaffenheit gewesen zu sein. Nach Urkunden aus dem 16ten und 17ten Jahrhunderte waren dergleichen bei Stralow und in der Gegend des jetzigen Landwehrgrabens, der schon früh, jedoch in ganz anderer Beschaffenheit, als jetzt bestand, vorhanden. Unter der Regierung des Hohenzollernschen Fürstenstammes wurde durch kräftige Maßregeln die Ruhe und Sicherheit im Lande wieder hergestellt, und die von den Städten zur Erreichung dieses Zweckes angelegten Befestigungen verloren für diese ihren Zweck; nur der Landesherr bediente sich deren später noch zur Aufrechthaltung der Sicherheit im Lande, wie z. B. die folgende Urkunde über eine bei Buch vorhanden gewesene Landwehr ergiebt: „Von gotts gnaden wir Joachim Kurfurst ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit disem Briue vor allermenniglich die Jn sehn, horen oder lesen, das wir vnnsern lieben getreuen Peter Engels auff sein fleissig ersuchen und

richten vorhanden, daß sowohl berlinischer als cölnischer Seits dergleichen Landwehren, an den Gränzen der städtischen Feldmarken, vorhanden waren.

III. Verhältnisse der Stadt zu den Landesherren.

Der Wohlstand, in welchen Berlin und Cöln, so wie die meisten Städte der Mark Brandenburg, durch den lebhaften Handel versetzt wurden, machte es denselben möglich, sich von vielen Leistungen und Verpflichtungen gegen die Landesherrschaft loszukaufen. Die stets geldbedürftigen Fürsten boten gern dazu die Hand, und die Befestigung der Städte und deren Bewaffnung machten es den Communen leicht möglich, die erworbenen Rechte und Freiheiten, mit Hülfe ihrer Bundesgenossen, zu vertheidigen, wenn ein Mächtiger ihnen solche mit Gewalt nehmen wollte. Es ist daher gar nicht zu verwundern, daß diese Stellung, welche die Städte in den damaligen Zeiten gewannen, sie nothwendig zu einer immer größern Selbstständigkeit und äußern Bedeutung führen mußte; dies geht für Berlin aus der nachfolgenden Zusammenstellung seiner Freiheiten und Rechte hervor, welche es in jenen Zeiten erlangte, deren Gesammtresultate sich in folgenden Abtheilungen zusammenfassen lassen:

---

bethe auß sundern gnaden die Lantwerk zu Buck sein leben lang gnediglich zugesagt und verschrieben haben, zusagen und vorschreyben Im die in genwertiger crafft vnd macht ditzs briffs vnd also, das er sulch Lantwer zu Buck mit wernutzung, zugehorung und gerechtigkeit sein leben lang innen haben und gebrauchen, auch davon thun in allermassen wie sein vorfarn die von alters innen gehabt, gebraucht und davon gethan haben, und getreulich und fleissig mit wache vffsehn und andern, wie sich geburt vnd notturfft erfordert, nach seinem hochsten vermogen bestellen vnd versorgen soll, damit vns, vnnsern landen und leuten darnen kein schade vnd nachtheyl entstehe vnd kome, ꝛc. — Colln, Freitags nach circumcisionis Anno etc. XV^{c} quinto. (Königl. Geh. Staats- u. Kabinets-Arch. Copiar. Joachimi et Alberti Marchionum, betreffend Lehne, Bestallungsbriefe ꝛc. ex annis 1499—1545. Fol. 124.). — Spätere Jahrhunderte haben auf diese Ueberbleibsel des Mittelalters ihren Einfluß gehabt, so daß man an vielen Oertern kaum mehr im Stande ist, sie wieder aufzufinden.

1) Anerkennung der ältern Privilegien, Rechte und Gewohnheiten.

Die Confirmation der älteren Privilegien ꝛc. durch die Landesherren war den Stadtgemeinden höchst wichtig. Darum suchten sie dieselbe beim Regierungsantritte der Fürsten stets nach, erhielten sie wohl auch als Gunstbezeigungen und ohne ihr Zuthun von solchen fürstlichen Personen, welche sich bei den Städten Einfluß verschaffen und mit ihrer Hülfe die Besitznahme der Mark möglich machen oder sich in diesem Besitz erhalten wollten. Hieraus läßt sich auch die frühere Gewohnheit erklären, welche sich in den Zeiten des Zugreifens der Städte, bei der großen Ohnmacht der Landesherren, gebildet hatte, daß Berlin und Cöln, bei dem Regierungsantritte eines Markgrafen den Huldigungseid erst alsdann leisteten, wenn beide Communen die Bestätigung aller Rechte und Privilegien erlangt hatten [1]).

Solcher Confirmationen finden sich vor: vom Markgrafen Waldemar, welcher im Jahre 1317 den Bürgern alle Rechte bestätigte, deren sie sich bisher bedient hatten [2]); dessen Wittwe bekräftigte es im Jahre 1319 [3]); Markgraf Friedrich von Meißen bestätigte schon im Jahre 1327 für den Fall, daß ihm die Mark einst zufallen würde, und mithin im voraus diese Rechte [4]); eben so Markgraf Ludwig der Baier, wegen bewiesener Liebe und Treue [5]); der römische Kaiser Ludwig, 1337, aus Rücksicht der Treue und Ergebenheit der Bürger gegen seinen oben genannten Sohn [6]); mehrere anhaltinische und sächsische Fürsten, 1350, für den Fall, daß ihnen die Mark zukommen würde [7]). Die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto, 1363 [8]); Kaiser Carl IV., für den Fall, daß auf den Grund eines mit den jetzt genannten beiden Markgrafen abgeschlossenen Erbvertrages, seinen Söhnen Wenzel und Johann die Mark

---

1) I. 253. d. Beitr.
2) Rgst. 36.
3) Rgst. 45.
4) Rgst. 58.
5) Rgst. 63.
6) Rgst. 78.
7) Rgst. 113.
8) Rgst. 145.

zufallen würde[1]) und im Jahre 1373, als er selbst die Mark in Besitz nahm[2]); Markgraf Wenzel in demselben Jahre[3]); Markgraf Sigismund, im Jahre 1378[4]); Markgraf Wilhelm von Meißen, als Statthalter der Mark, 1395[5]); Markgraf Jobst, 1399[6]); König Sigismund, 1411[7]); Burggraf Friedrich von Nürnberg, als Statthalter der Mark, im Jahre 1412[8]); derselbe als Markgraf, 1415[9]); und der Kurfürst Friedrich II., 1440, in gleicher Eigenschaft[10]).

2) Beschränkung oder Auflösung herrschaftlicher Rechte.

a. Befreiung von den Lasten.

Wenn der Landesherr eine Bede ausschrieb, so sollte Berlin und Cöln nur denjenigen Beitrag von 150 Mark Silbers zahlen, über welchen sie sich mit den frühern Landesfürsten verglichen hatten[11]). Auch die in beiden Städten wohnhaften Ritter und Knappen, welche früher von allen bürgerlichen Lasten frei waren, mußten zur Bede beitragen[12]). Bei Lehns-

---

1) Rgst. 144.
2) Rgst. 171.
3) Rgst. 172.
4) Rgst. 182.
5) Rgst. 243.
6) Rgst. 248.
7) Rgst. 281.
8) Rgst. 284.
9) Rgst. 292.
10) Rgst. 362. Auch aus späterer Zeit finden sich solche Confirmationen vor. Die Städte reichten dem Landesherrn die ältern Privilegien, mit ihren etwanigen Beschwerden und Bitten, zur Confirmation ein, welcher sie, nach den Akten des kurmärkischen Lehns-Archives, seinen Räthen zur Prüfung übergab. Diese verfügten das Ausfertigungsmandat an die Lehnskanzlei. Von dieser wurde die Ausfertigung der neuen Confirmation, in der Regel nur unter Abänderung des Einganges und Schlusses des älteren Bestätigungsbriefes, besorgt und von dem Landesherrn vollzogen. Daher enthält die General-Confirmation für Berlin vom Jahre 1714 noch die älteren Klauseln: „Auch wollen wir den Rittern, Knappen und Bauern halten ihre Briefe" u. s. w. — „Sie sollen nur vor ihrem Schulzen zu Recht stehen, und nicht von der Mark verwiesen werden" u. s. w.
11) Rgst. 44.
12) Rgst. 63.

muthungen nahm die Herrschaft von den Bürgern, welche Lehngüter besaßen, ebenfalls eine Abgabe, welche sie zu ermäßigen suchten. Auch erhielten die Besitzer bürgerlicher Lehngüter die Verheißung, daß sie nicht zu denjenigen Lehndiensten herangezogen werden sollten, welche Ritter und Vasallen in der Regel zu leisten verpflichtet waren [1]). Im Jahre 1350 versprachen die Herzoge von Sachsen und Anhalt, wenn sie einst die Mark erhalten sollten, den Bürgern die erste Belehnung umsonst zu ertheilen [2]).

In den landesherrlichen Mühlen mußten die städtischen Einwohner, außer einer Geldabgabe, noch die Mahlmetze entrichten, und erlitten außerdem noch einen Abzug. Von allem, „was sie über die rechte Mahlmetze zu entrichten hatten," ließen sie sich im Jahre 1348 von Waldemar befreien [3]).

b. Befreiung von der Belegung mit Soldaten.

Im Jahre 1348 ertheilte Waldemar den Städten die Versicherung, daß die Bürger nur so stark mit Heeresmannschaft belegt werden sollten, als sie es dulden würden [4]). Daß sie eine solche Verpflichtung aber durchaus nicht geduldet haben, geht aus der Union der märkischen Städte vom Jahre 1394 hervor, wonach sie den Fürsten mit ihren Dienern nur das Durchreiten gestatten wollten, wenn diese von den Städten Geleit verlangen würden [5]).

3) Erwerbung herrschaftlicher Rechte und Besitzungen.

a. Zollrecht.

Die Bedrückungen der landesherrlichen Zollbeamten mochten den Städten in früherer Zeit sehr fühlbar gewesen sein, so lange jene nur unmittelbar unter den Landesherren standen.

---

1) Rgst. 43.
2) Rgst. 113.
3) Rgst. 105. „vnde wat man van entlingen schepeln hat gegeuen bouen der rechten matte, dat late wy leddig vnd los."
4) Rgst. 104.
5) Rgst. 241.

Schon im Jahre 1319 wirkten Berlin und Cöln es aus, daß der Zöllner dem Stadtgerichte unterworfen ward [1]). Zu Ende des 14ten Jahrhunderts hatten diese Städte die Erhebung des Zolls in denselben an sich gebracht. Sie erhoben ihn zum Besten der Stadtkasse unter dem Namen Herrenzoll, und das berlinische Stadtbuch beweiset, von wie bedeutendem Umfange derselbe gewesen sein müsse [2]).

b. Münze.

Die landesherrliche Münze in Berlin war meistentheils in den Händen von Privatpersonen, welche sie gepachtet hatten. Daß dieselben durch die Verschlechterung des Gehalts der Münzen, wie durch andere Münz-Excesse, ihren Vortheil gesucht haben mögen, ist wahrscheinlich. Auch dagegen geschützt zu werden war das Bestreben beider Städte, welches sie zuerst 1319 dadurch, daß den Münzmeistern gewisse Vorschriften wegen des Münzfußes ertheilt, und diese der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen wurden, zu erreichen suchten [3]).

Auch das damalige Verfahren, daß die geschlagenen Pfennige mehrmals im Jahre, immer mit dem Verluste des vierten Theils, beim Münzmeister gegen neue umgetauscht werden mußten, war für die Städte höchst beschwerlich, und bewog sie im Jahre 1369, in Gemeinschaft der übrigen Städte und der Ritterschaft in der Mittelmark, dem Kurfürsten Otto das Münzrecht für 6500 Mark Silbers abzukaufen [4]). Damit endete der Gebrauch der Münzerneuerung, und es erhielten die Städte die Zusicherung des „ewigen Pfennigs."

c. Judenschutz.

Die Juden, welche zu den ältesten Stadtbewohnern gehörten, zahlten dem Landesherrn Schutzgeld, und standen, da sie als dessen Eigenthum betrachtet wurden, nicht unter dem Stadtrathe.

---

1) Rgst. 45.
2) I. 11 ff. d. Beitr.
3) Rgst. 45.
4) Rgst. 160.

In ihren Händen lag der innere Handel und Geldverkehr; da nach den canonischen Gesetzen den Christen nicht gestattet war, von ihren Brüdern Zinsen zu nehmen. Um sich daher gegen Wucher zu schützen, bewirkte der Rath im Jahre 1317 zuerst die Verordnung, daß die Juden wegen aller Excesse vor dem Stadtgerichte zu Recht stehen mußten [1]), hiernächst 1319, daß sie von Darlehnen nicht höhere als die von Alters her üblichen Zinsen nehmen durften. Im Jahre 1320 aber wurden beiden Städten die geringen Juden, welche kein eigenes Erbe in den Städten hatten [2]), und 1323 sämmtliche Juden, reiche und geringe, geschenkt [3]); d. h. dieselben mußten fortan dem Rathe das früher den Landesherren gezahlte Schutzgeld entrichten, und standen unter dem ausschließlichen Schutze und Befehle der Städte, wie dieses das Statut von 1343, wegen des Ankaufes und Schlachtens von Vieh, anzeigt [4]). Ihr Schicksal war, wie überall, auch in Berlin ein sehr wandelbares. Bald wurden sie gesucht, bald verfolgt, bald bevorzugt, bald unterdrückt. Im Jahre 1363 versprach der berlinische Rath, sie in eigenen Erben und Buden wohnen zu lassen [5]), und später wurden sie in den Judenhöfen eingeschränkt, welche Abends verschlossen und von den Stadtknechten bewacht wurden [6]).

d. Gerichtsbarkeit.

Das wichtigste Recht, in welches Berlin sich zu setzen suchte, war das der Gerichtsbarkeit. Schon dadurch, daß die Stadtgemeinden von den herrschaftlichen Landgerichten eximirt, unter einen eigenen Stadtschulzen gesetzt wurden, und hiemit das Recht erhielten, auf Huldigungs-, Land- und Kreistagen durch Deputirte zu erscheinen [7]), hatten sie viel für ihre Selbstständigkeit gewonnen. Sie suchten aber auch noch zu verschiedenen Zeiten das Recht zu erwerben, daß die landes-

---

1) Rgst. 39.
2) Rgst. 46.
3) Rgst. 49.
4) Rgst. 88.
5) Rgst. 143.
6) Nach der ältesten vorhandenen Kämmerei-Rechnung von 1554 wurden noch gewisse Stadtknechte für das Verschließen und nächtliche Bewachen der Judenhöfe besoldet.
7) I. 178. 181. 31. d. Beitr.

herrlichen Vasallen, Diener und Beamten und alle Friedensbrecher, wegen der Excesse, welche sie in den Städten begehen möchten, von den Stadtschulzen gerichtet werden konnten, und daß das hohe Gericht nicht verpfändet werden dürfte [1]). Sie selbst hatten immer, wenn gleich nur indirect, einigen Einfluß auf die Ausübung der Gerichtsgewalt. Die Stadtschulzen waren, so weit die bestimmten Nachrichten reichen, stets berlinische Bürger, und die Schöffen, welche das Urtheil finden mußten, wurden, nach der Union beider Städte von 1307, aus der Bürgergemeinde gewählt. Um jedoch noch selbstständiger zu werden und gewissermaßen ganz in das Verhältniß einer unabhängigen, nur dem Reiche unterworfenen Commune zu kommen, erwarb der Rath im Jahre 1391 von dem damaligen Stadtschulzen Thile Brück das Schultheißen-Amt mit dem obersten und niedersten Gerichte, mit allen alten Gerechtigkeiten inner- und außerhalb beider Städte, an Hufenzins, Wortzins, Gewerkszins, Besitzungen in Wiesenthal [2]) u. s. w. Aber auch das Blutgericht wußten die Städte sich vom Markgrafen zu verschaffen. Derselbe erklärte nämlich in seiner Confirmation des, über die Erwerbung des Gerichts zwischen beiden Städten und dem Thile Brück abgeschlossenen Vertrages: daß er den Rathleuten, welche ihn darum gebeten hatten, nicht nur das Schultheißen-Amt mit den obersten und niedersten Gerichten und allem Zubehör, sondern auch zugleich seine eigenen Rechte, welche ihm als Markgrafen von Brandenburg davon zugestanden hätten, dergestalt abtreten wollte, als ob er des erlauchten Fürsten Herrn Sigismund's, Königs von Ungarn ꝛc, seines lieben Vetters, Genehmigung dazu hätte [3]).

Daß die Städte Berlin und Cöln sich hiernächst wirklich im Besitze des Gerichts mit dem Königsbanne befanden, also auch den Richter, die Schöffen und die Boten selbst einsetzten und über Leben und Tod richteten, ergeben mehrere Stellen des berlinischen Stadtbuches. Richter und Bote mußten schwören: daß sie dem Rathe und den (gesammten) Bürgern

---

1) Rgst. 103.
2) Rgst. 226.
3) Rgst. 227.

Gehorsam leisten wollten [1]) und das Verzeichniß der bestraften Verbrecher, welches bis zum Jahre 1448 reicht, zeigt zugleich die Strenge, mit welcher der Rath den Blutbann handhabte.

Nach demselben wurde gemeiner Diebstahl mit dem Strange [2]), Kirchendiebstahl in der Regel mit dem Rade [3]), Mord, Brandstiftung, Friedensbruch, Ehebruch mit dem Schwerte [4]), Vergiftung, Fälschung und Zauberei mit dem Scheiterhaufen [5]), — Frauen wegen Diebstahls mit der gräßlichen Todesart des Lebendigbegrabens bestraft [6]); bei einem Diebstahl unter drei Schillingen und bei Dienstvernachlässigungen des Gesindes trat die Strafe des Prangers ein [7]); Führung falscher Würfel hatte die Verweisung aus der Stadt zur Folge. Der Verwiesene mußte sodann schwören, bis auf mehrere Meilen die Stadt zu meiden, und so wenig an dem Rath als den Bürgern deshalb Rache zu nehmen [8]). Uebertretung dieses Verbots wurde mit Staupenschlag bestraft [9]). Andere Strafarten waren noch: das Ausbrechen der Augen, Abschneiden der Ohren, Brennen durch die Zähne, das Schlechtbrennen und das Braten in einer eisernen Küpe [10]).

Das Gericht wurde auf der langen Brücke gehalten, wozu Richter und Schöffen von Berlin und Cöln alle 14 Tage, am Mittwoche, sich versammelten. Ueber geringe Klagen und Bürgersachen wurde auf dem gemeinschaftlichen Rathhause bei derselben Brücke wöchentlich zweimal, des Montags und Sonnabends, Gericht gehalten [11]). War der Richter nicht gegenwärtig, so bestand schon in frühester Zeit der Gebrauch, daß in Nothfällen ein Bürger über den andern richten durfte [12]).

---

1) I. 3. 4. d. Beitr.

2) I. S. 186. 188. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 211.

3) a. a. O. S. 201. 203. 204. 205. 206. 210 u. 211.

4) a. a. O. S. 181. 183. 185. 191. 192. 193. 195. 197. 199. 202. 207. 209.

5) a. a. O. S. 187. 188. 192. 200. 209 u. 210.

6) a. a. O. S. 195. 197. 205. 208. 209. 211.

7) a. a. O. S. 193. 194. 196. 197. 198. 199. 204. 205. 206.

8) a. a. O. S. 198. 200. 207. 208. 210.

9) a. a. O. S. 201.

10) Man sehe die Nachrichten über den Büttel S. 43. I. d. Beitr.

11) Daſ. 49.

12) ibid. Siehe auch S. 134 die Bestimmung des Schöffenrechtes:

e. Güter.

Im Jahre 1319 überließ Markgraf Waldemar den Städten Berlin und Cöln das Dorf Rosenfelde, im Jahre 1370 das Dorf Pankow, im Jahre 1391 das Dorf Lichtenberg. Ueber diese Güter soll später, bei der Aufstellung des Kämmereivermögens, weitere Nachricht gegeben werden.

Die Mühlen innerhalb der Städte suchten die Rathleute zu verschiedenen Zeiten an sich zu bringen. Im Jahre 1363 hatten sie dieselben im Pfandbesitze, für Vorschüsse an die Markgrafen Ludwig und Otto [1]), und da sie, wie das Landbuch zeigt, verpachtet werden sollten [2]), so ist nicht zu bezweifeln, daß sie bald hernach in den Besitz der Städte übergegangen sind [3]).

4) Erwerbung neuer Privilegien und Rechte.

Die Befreiung von den Zöllen in den landesherrlichen Zollstätten suchten die Bürger in Berlin und Cöln immer mehr auszudehnen. Im Jahre 1317 ward ihnen zugesichert, daß, wenn sie den Hafen von Oderberg passiren und dem Rechte und Gebrauche gemäß die mit sich geführten Waaren als die ihrigen nachgewiesen haben würden, sie ohne Aufenthalt weiter fahren könnten [4]). Im Jahre 1409 gestattete ihnen Markgraf Jobst, ihre Waaren und Kaufmannsgüter zu Freienwalde und Finow ausschiffen zu dürfen, d. h. wie eine spätere Urkunde von 1465 zeigt, daß sie für ihre Güter von allem Wasserzolle in dieser Hebestelle befreiet sein sollten [5]), und im Jahre 1433 wurde ihnen bedeutende Zollbefreiung in mehreren Städten vom Landesherrn zugesagt [6]).

Ist aber der Richter außerhalb seines Gerichts (wenn ein Verbrechen begangen worden), so klage man dies zu des Richters Hause, daß es zweien Schöffen und dem Büttel an des Richters Statt wissentlich sei u. s. w.

1) Rgst. 144.

2) Rgst. 179.

3) Im Jahre 1448 mußten beide Städte die landesherrlichen Mühlen an den Kurfürsten zurückgeben (Rgst. 405).

4) Rgst. 39.

5) Rgst. 276.

6) Rgst. 332.

Als eine Erweiterung des Stadtrechts muß auch die Verordnung des Markgrafen Rudolph von 1319 angesehen werden, daß zur Begünstigung der Bürger, welche Ritter und Vasallen verklagen wollten, am markgräflichen Hofe, nach Bedürfniß, ein besonderes Gericht (judicium reale et personale) gehalten werden sollte [1]); hiernächst das Privilegium des Markgrafen Ludwigs vom Jahre 1328, nach welchem den Bürgern, insofern die herrschaftlichen Voigte ein, gegen Ritter und Knappen von jenen beim Landgerichte erstrittenes Pfand nicht gehörig verfolgten, das Recht zustehen sollte, solches nach Stadtrecht zu thun [2]).

Zu den merkwürdigen Freiheiten, welche Berlin und Cöln in jener Zeit erwarben, gehörte auch die Befugniß, alle mit dem Lande und deren Städten gelobte und beschworne Bündnisse zu halten, und sich, insofern ihnen oder den übrigen Städten in der Mark diese, oder andere gleichzeitige Zusagen, nicht gehalten werden sollten, und sie deshalb bei Land und Städten erfolglos geklagt haben würden, sich einen andern Herrn zu wählen. Im Interesse des Städtebundes erfolgte die Zusage: daß alle Vesten im Lande, welche nach Waldemar's Tode erbaut worden waren, zerstört werden sollten, und im Jahre 1348 mußte Waldemar den Städten die Versicherung ertheilen, alle mit Schlössern angesessene Ruhestörer zu verfolgen, ihnen die Vesten zu nehmen, alle neuerbaute zu zerstören, auch nicht zu gestatten, daß neue Burgfrieden erbauet werden dürften [3]).

IV. Stadtgemeinde. Bürgerliche Gewerbe.

Den erwähnten Berechtigungen und Vorzügen der Städte überhaupt, wie insbesondre der Städte Berlin und Cöln, welche von ihrer immer größeren Kraftentwickelung zeugten, und die große Unsicherheit im Lande veranlaßten bald das Zuströmen freier Leute vom platten Lande, welche ihren Landbesitz von Meiern bewirthschaften ließen, und willige Aufnahme fanden.

---

1) Rgst. 45.
2) Rgst. 63.
3) Rgst. 63. 104. 113.

Es bildete sich hiedurch in beiden Städten eine neue eigenthümliche Klasse von Einwohnern, die zum Theil rittermäßigen Ursprunges waren, und weder Handel noch Gewerbe trieben, sondern lediglich von den Einkünften ihrer Güter lebten, und Jahrhunderte hindurch sich in Ansehen und Wohlhabenheit zu erhalten wußten. Als die angesehenste scheint die Familie Brügge oder Brück hervorzutreten, welche nicht nur das Schulzenamt von 1345 bis 1391 besaß, sondern auch nach dem Landbuche Carl's IV. bedeutende Einkünfte hatte. Einer aus dieser Familie, Thile Brück, war im Jahre 1356 zugleich auch Münzmeister und Voigt über Berlin, Cöln, Spandow, Nauen, Rathenow und die dazu gehörigen Lande. Andere angesehene Familien waren: v. Aken, Blankenfelde, Botel, Danewitz, Dobler, Flugge, Glase, Goltz, Gortzig, Helmsuwer, Hoge, Honow, Kare, Landesberg, Litzen, Rode, Ronnebom, Rüdiger, Rudenitz, Ratenow, Ryken, Schum, Sunde, Wartenberg, Wusterhusen u. a. m. [1]). Später noch waren es besonders die Familien Winß, Trebuß, Brakow, Heydecke und die oben bereits genannten Familien Ryke, Blankenfelde und Landesberg.

Ein Jeder, welcher in Berlin Handel, Gewerbe oder Ackerbau treiben, oder ein Grundstück erwerben, überhaupt Wasser-, Weide- und Zollfreiheit der Stadt genießen wollte, mußte das Bürgerrecht gewinnen; ja es bestand sogar das Statut, daß Niemand von außerhalb eine Erbschaft in Berlin antreten konnte, der nicht zuvor daselbst das Bürgerrecht erworben hatte. Wer dasselbe gewann und kein Eigenthum in der Stadt hatte, mußte dem Rathe zwei Bürgen stellen, daß er in Jahresfrist sich den bürgerlichen Pflichten nicht entziehen wollte [2]). Er erlegte hierauf das Bürgergeld, welches anfänglich zehn Schillinge oder eine Mandel Groschen kostete. Starb ein Bürger, er mochte arm oder reich sein, so vererbte das Bürgerrecht auf dessen Kinder. Wurde Jemand zum Bürger angenommen, so fanden folgende Förmlichkeiten statt: Nachdem der Bürgermeister sich zuvor von den ernstlichen Absichten des angehenden Bürgers überzeugt hatte, fragte er ihn noch: „Hast Du einige Sachen auf Dir, welche sich zu Hader und Krieg ziehen möch-

---

1) Rgst. 179

2) „dat he nicht werde wanbur in iare und dage;" und an einem andern Orte: „ut ne in isto anno acquisicionis discivis fiet."

ten und der Stadt Mühe und Arbeit verursachen können?" Fand sich bei der Prüfung kein Bedenken gegen die Ertheilung des Bürgerrechts; so erfolgte die Vereidigung, von der uns aus der frühesten Zeit kein Formular aufbehalten ist. Zum Schlusse des Aktes sprach dann der Bürgermeister die Aufnahmeformel: „Ich gestatte Dir von der Rathmann wegen die Bürgerschaft; ein gehorsamer Mitbürger sollst Du sein; Wasser und Weide sollst Du genießen; zollfrei sollst Du fahren gleich andern unserer Bürger. Du sollst halten rechtes Maaß, rechtes Gewicht, rechte Metze, einen rechten Scheffel und ein Viert; und Alles, womit Du umgehst, soll rechtfertig sein. Hast Du noch Streitigkeit aus früherer Zeit, die lege zuvor ab, sodann wollen wir Dich vertheidigen gleich anderen unserer Bürger [1])."

Des erworbenen Bürgerrechts konnte Jemand zur Strafe verlustig gehen, wenn er den auferlegten Schoß nicht zahlte, mehr an fremden Weinen und Bieren einführte, als zum eigenen Bedarf erforderlich war [2]), oder wegen Uebertretung der Statuten, oder gewisser Verbrechen halber, Jahr und Tag aus der Stadt verwiesen wurde [3]).

Für das Gewerbe der Städte, und besonders für ihren Handel war dieser Zeitraum eine glänzende Epoche. Beide waren fortwährend im Zunehmen, ungeachtet des Zustandes der Unsicherheit und des Mangels an geselliger Ordnung. Wo der Landesherr nicht mächtig genug war, bemüheten sich die Städte, mit voller Kraft gegen diese Uebel sich selbst zu schützen, die Burgen, aus denen sie befehdet wurden, zu brechen, und das Land von Straßenräubern zu reinigen. Von dem märkischen Städtebunde unterstützt, blühete der Handel im Lande, und die Hanse, welche inzwischen die höchste Macht erlangt hatte, verschaffte den Städten im Auslande, besonders in Flandern, große Handelsprivilegien [4]). Den Handel in Berlin förderten besonders diejenigen Privilegien, welche die Stadt sich vom Landesherrn verschaffte; so durfte z. B. kein Ritter und Knappe Handelsgeschäfte treiben. Der Handel nach Hamburg wurde schon

---

1) I. 2 u. 44 d. Beitr.
2) Rgst. 166.
3) I. S. 48 d. Beitr. Rgst. 153.
4) Rgst. 138.

sehr früh durch die den Bürgern von Berlin und Cöln von der Stadt Magdeburg eingeräumte freie Zu- und Abfahrt daselbst [1]) begünstiget. In sofern sie Waaren nach Flandern führten, genossen sie in Holstein eine Erleichterung des Ungelbes und für die in Hamburg eingekauften und nach Hause geführten Waaren gänzliche Befreiung von demselben [2]). Der Handel über Stettin und Stralsund ward durch die Befreiung von der Niederlage in Oderberg und durch die freie Einschiffung der Güter in Freienwalde und Finow sehr begünstiget. Zur Betreibung des Handels nach Sachsen wurden mit dem Ritter Valko zu Saarmund im Jahre 1364 und 1365 vortheilhafte Zollverträge abgeschlossen [3]), und nach dem Privilegium Kurfürst Friedrich's I. vom Jahre 1433 konnten die berlinischen und cölnischen Bürger ihre Güter zollfrei über Trebbin, Plauen, Liebenberg, Müncheberg, Belitz und Wrietzen führen [4]). Durchläuft man das über die Erhebung des Zolls, der Niederlage und des Stättegeldes in Berlin vorhandene älteste Heberegister aus dem 14ten Jahrhundert, welches das berlinische Stadtbuch enthält [5]), so lernt man die Waaren kennen, welche damals, und wahrscheinlich auch schon früher, Gegenstand des Handels waren. Dazu gehörten Wolle, verschiedene Zeugarten und gemachte Kleider, Tuch, Harnische und Waffen, Häute, Leder, Pelzwerk, Heringe, Bücklinge, Fische, Hopfen, Wein, Bier, Most, Meth, Butter, Käse, Feigen, Reis, Obst, Honig, Hülsenfrüchte, Ingber, Saffran, Lorbeeren, Pfeffer, Korn, Malz, Flachs, Pech, Talg, Baumöl, Waid, Metalle, Kessel und andere Metallwaaren, Mühlensteine und Schleifsteine. Viele dieser Gegenstände konnten die berlinischen Kaufleute vom Auslande her unter mannigfachen Erleichterungen beziehen und durch das ganze Land, fast gänzlich zollfrei, verbreiten, und daher selbst mit ziemlich bedeutendem Vortheile immer noch, im Verhältnisse zu den Kaufleuten der minder begünstigten Städte, zu wohlfeilen Preisen wieder verkaufen. Dabei kam ihnen die

---

1) Rgst. 84.

2) Dieses Privilegium war nämlich allen Kaufleuten schon im Jahre 1236 vom Grafen von Holstein eingeräumt worden. Siehe S. 39 Not. 1.

3) Rgst. 146. 149.

4) Rgst. 332.

5) I. 11 ff. d. Beitr.

für die Wasserfracht günstige Lage Berlin's sehr zu Statten. Die Versendung der Waaren auf diesem Wege muß nicht unbedeutend gewesen sein, da die Schiffer in Berlin schon in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts eine Gilde bildeten [1]).

Von den Handeltreibenden scheinen die Gewandschneider oder Tuchhändler die bedeutendsten gewesen zu sein. Sie hatten in allen märkischen Städten das ausschließliche Recht, mit ausländischem und gefärbtem Tuche zu handeln, welches sie vor der Concurrenz mit den Wollenwebern oder Tuchmachern, die nur eigengemachtes Tuch verkaufen durften, sicher stellte [2]).

Ein anderer bedeutender Gewerbszweig in Berlin war die Bierbrauerei. Sie durfte als ein Recht, nach den Rathssatzungen von 1370, nur von denjenigen betrieben werden, welche das Bürgerrecht hatten [3]), und das berlinische Stadtbuch enthält die Bestimmung, daß in keiner Bude Bier gebraut werden sollte [4]). Mußten nun schon diejenigen Bürger, welche ihr Gebräu verkauften, der Stadt dafür Abgaben entrichten, so waren diese doch nicht von Bedeutung, und den Verkäufern stand es frei, sich bei der Bestimmung des Preises dafür zu entschädigen, da das Privilegium Herzog Rudolphs für die Bürger in Berlin und Cöln, vom Jahre 1319, nach welchem die Bauern nur zum eignen Bedarfe, nicht zum Verkaufe, Bier brauen durften, jeder bedeutenden Concurrenz vorbeugte [5]).

Selbst der Ackerbürger in Berlin und Cöln ward, durch die frei gelassene Ausfuhre des Getreides nach Hamburg, zur Industrie angeregt; er führte seine Produkte in das Ausland und von dort andere Güter in die Heimath zurück, die er mit Vortheil wieder zu verkaufen mannigfache Gelegenheit hatte.

Auch die Zunft- und Handwerksverfassung erhielt in dieser Zeit jene große Bedeutsamkeit, durch welche sie die Hauptgrundlage des Bürgerthums ward. Die Tendenz des Zunftverbandes wurde immer mehr auf die Wohlfahrt der Gesammtheit ausgedehnt, und erhielt dadurch eine tiefere Bedeutung. Die Mittel dazu mögen jetzt zum Theil abgeschmackt und wi-

---

1) Rgst. 89.
2) v. Raumer, Cod. dpl. I. 233.
3) Rgst. 166.
4) I. 48. d. Beitr.
5) Rgst. 45.

bersinnig erscheinen; in jener Zeit knüpften sie sich an Umstände und Oertlichkeiten, die sie nothwendig machten. So viele und so verschiedenartige Handwerksstatuten aus früherer Zeit vorhanden sein mögen, immer stimmen sie in ihren Grundzügen darin überein, daß sie, neben der Beförderung des Gesammtwohles, die Selbstständigkeit und das Gedeihen der Zunft und der Wohlfahrt aller einzelnen Mitglieder derselben zum Zwecke hatten.

Dies bestätigt sich auch für Berlin durch den Inhalt nur weniger Gewerksprivilegien, welche uns aus früherer Zeit übrig geblieben sind. Wer Gewerbe in Berlin treiben wollte, mußte das Bürgerrecht gewinnen. War auf der einen Seite die Zunft, durch die geschlossene Zahl ihrer Mitglieder, gegen übergroße Concurrenz gesichert [1]), so war solches auf der andern Seite auch das Publikum gegen Uebertheurung und schlechte Waare. Schlechte Arbeit gereichte dem auf Gewerksehre haltenden Gewerbtreibenden zu großer Schande, und zog auch noch die Rüge des Gewerks nach sich [2]). Der Meister war zwar selbstständig, aber in Hinsicht seines sittlichen Betragens nicht ohne Aufsicht, da von dem Rufe des einzelnen Gewerksgenossen die Ehre der ganzen Zunft abhing und grobe Vergehungen streng gerügt wurden, und entehrende Strafen sogar die Ausschließung von der Zunft zur Folge hatten [3]).

Jede Zunft bildete eine engverbundene, streng geordnete Körperschaft, die nach den von ihr, unter Genehmigung des

---

1) In dem Privilegio für die Altschuhmacher, vom Jahre 1399, heißt es ausdrücklich, daß Niemand deren Gewerbe treiben dürfe, der nicht zur Zunft gehöre (Rgst. 250).

2) Bei der Tuchmacherzunft wurde streng darauf geachtet, daß das von ihnen verfertigte Tuch, an Güte und Maaß, die vorgeschriebenen Erfordernisse hatte (Dpl. Beitr. I. 5.); die Bäcker waren verpflichtet, stets gutes und wohlfeiles Brod zu backen, und die Schlächter durften nur gesundes Vieh schlachten. Dies mußten sie bei ihrer Annahme schwören (ibid. 5. 44.).

3) Bei den Tuch- und Leinwebern stand Strafe darauf, wer an einem Tage mehr als drei Pfennige verjubelu, Schuhe, Hemden und Hosen vertrinken, mit nackten Füßen über die Straße gehen oder mit Schauspielern und Gauklern Würfelspiel treiben würde (Rgst. 66). — Die Altschuhmacher durften bei Strafe kein längeres Messer, als gewöhnlich, in die Morgensprache bringen, um jedem Excesse vorzubeugen, und im Essen und Trinken durften sie die Gränzen der Mäßigkeit nicht

Rathes getroffenen Bestimmungen verfuhr. Obere Behörde war der Rath, von dessen Gliedern eines den Morgensprachen der Gewerke beiwohnen mußten, um Eingriffe in Stadt- und Gemeinderecht zu verhüten und Ruhe und Einigkeit in den Versammlungen zu erhalten. An der Spitze der Zunft stand der Gildemeister, und nach ihm hatten die Aelterleute die Leitung der Zunftangelegenheiten. Der erstere ward von den Alterleuten und den Gewerksmeistern gewählt, und vom Rathe bestätigt und in Pflicht genommen [1]). Zu den Versammlungen hatten die Gewerke eigene Lokale [2]), in welchen zugleich die Lade und Kasse derselben aufbewahrt wurden, und die letztere bildete sich aus den Meistergeldern, Strafen und Einkünften von Grundstücken [3]) und bestritt die Kosten für die Unterhaltung des Gewerkslokals, der Festlichkeiten, Begräbnisse für die Unterhaltung der Leichengeräthschaften, Altäre in den Kirchen [4]) u. dgl. m. Die ernsten Berathungen der Männer in den Morgensprachen und die Zuziehung ihrer Familien zu den fröhlichen Gelagen gab dem einfachen Leben des Handwerkers eine große Mannigfaltigkeit, gemeinsames Interesse kettete die Brüder einer Zunft im Leben fest zusammen, und beim Tode eines von ihnen folgten alle Uebrige feierlich zur Gruft. Selbst auf die hinterlassene Wittwe übertrugen sie dies Interesse. Sie durfte unter dem Schutze des Gewerks, bis zu ihrer Wiederverheirathung, das Gewerbe des Mannes fortsetzen [5]).

Zu den angesehensten Handwerkern gehörten die Fleischer oder Knochenhauer, deren, außer den Wurstmachern, in Berlin '46 waren [6]), die Wollenweber, unter denen die Raschmacher,

---

überschreiten (Rgst. 230). Gewerksgenossen der Tuch- und Leinweber, welche Diebstahl begangen hatten, verloren in der ganzen Mark das Gewerksrecht (Rgst. 66).

1) I. 4. d. Beitr.

2) Sie kommen in späterer Zeit unter dem Namen „Convente" vor. Ein solcher scheint Rütger's Convent (a. a. O. Seite 32) in frühern Zeiten gewesen zu sein.

3) Die Tuchmacher hatten schon sehr früh Wiesen und Aecker auf dem Weddinge (Rgst. 53).

4) Die Schiffergilde und die Tuchmacherzunft hatten eigne Altäre in der Nicolai- und Marienkirche gestiftet (Rgst. 53 und 84).

5) Rgst. 250.

6) I. 24. d. Beitr.

von welchen die Rascher- oder jetzige Roßstraße ihren Namen hat[1]), eine besondere Abtheilung bildeten, die Schuster und die Bäcker. Unter dem Namen der Viergewerke hatten diese bedeutenden Antheil an der Stadtverwaltung[2]), wovon später noch die Rede sein wird.

V. Stadtverwaltung.

Die Verwaltungsgeschichte der Städte Berlin und Cöln erhält erst eine Zuverlässigkeit seit dem Jahre 1307, in welchem durch eine Urkunde Markgraf Hermans die Grundlinien der damaligen Verfassung bestimmt wurden.

Sie lautet in unsrer jetzigen Sprache: „Wir Hermann, „Markgraf ꝛc., bekennen, daß die ehrlichen und vorsichtigen Leute, „unsre Bürger in Berlin und Cöln, unsre lieben getreuen, vor „uns geeiniget und vertragen worden sind: daß aus der Stadt „Berlin zwei Theile der Rathmannen, und der dritte Theil der „Rathmannen in der Stadt Cöln alle Jahr gewählt werden sollen. „Unsre Bürger in der Stadt Cöln wählen die zwei Theile der „Rathmannen in der Stadt Berlin, und unsre Bürger in Ber„lin dürfen sich nicht entschuldigen, den dritten Theil der Rath„mannen in Cöln alle Jahr zu wählen. Wegen der Schöffen „ist aber verglichen worden, daß in beiden Städten sieben „Schöffen gewählt werden sollen, nämlich: vier in der Stadt „Berlin und drei in Cöln; und die Bürger in Cöln sollen die „vier Schöffen in der Stadt Berlin, und die Bürger in Ber„lin sollen die drei Schöffen in Cöln gegenseitig wählen, und „sollen die vorgenannten Schöffen in ihren Aemtern aber nicht „länger als drei Jahre bleiben und beibehalten werden. Auch „sind sie unter einander vereinigt, nämlich: was die Bür„ger von Berlin in ihrer Stadt an Strafgeldern[3]) erheben,

---

1) In einem, dem berlinischen Schöffenbuche vom Jahre 1508 beigefügten Heberegister von dem Ruthenzinse in Cöln, wird sie zuerst Rascherstraße, in spätern Nachrichten sogar Rasch- und Roschstraße genannt; woraus das Volk endlich den Namen Roßstraße gebildet hat.

2) Dies war nicht allein in Berlin, sondern auch in mehreren Städten der Mark der Fall. Zu Frankfurt wurden ihre Privilegien von den Kurfürsten gemeinschaftlich in einer Ausfertigung confirmirt.

3) „gededingten broken" („excessibus placitis").

„damit soll man ihre Stadt bessern, dazu die Bürger in Cöln „mit gutem Eifer beizutragen nicht unterlassen sollen; und „was die Bürger in Cöln an Strafgeldern in ihrer Stadt „erheben, damit soll man deren Stadt bessern, wobei unsre „Bürger in Berlin helfen sollen, so weit sie können und ver„mögen. Wenn wir aber den vorbesagten Bürgern einigen „Dienst auferlegen, so sollen sie denselben uns und den Un„sern, von den gemeinen Schössen der Gemeinheit beider „Städte, ausrichten, und sollen das nicht unterlassen. Und es „sollen die vorgenannten Bürger in Cöln von ihrem Zinse die „Stadt Cöln befestigen und bauen, und die Bürger in Berlin „sollen gleichermaßen von ihrem Stadtzinse ihre vorbenannte „Stadt befestigen und bessern. In Bezeugung dieser Dinge, „so haben wir diesen Brief gegeben ꝛc. Spandow ꝛc., nach „unsers Herrn Geburt 1307, des Montages nach Palmen."

Dem nach dieser Ordnung zusammen gesetzten Stadtrathe von zwölf Mitgliedern in Berlin und sechsen in Cöln standen schon anfänglich gewählte Aeltermänner vor [1]), welche im Jahre 1326 die Benennung magistri consulum oder Bürgermeister führten [2]). In Berlin waren deren zwei und in Cöln wahrscheinlich, wie später, nur ein Aeltermann oder Bürgermeister. Wenn man die Nachrichten in dem berlinischen Bürgerbuche von 1453, über das gegenseitige Verhältniß dieser Rathsältesten in Berlin, schon für diese Zeit zum Grunde legen darf, so wechselten beide in dem Stadtregimente, so daß jeder derselben ein halbes Jahr die Regierung hatte. Die Gewalt, welche ein solcher regierender Aeltermann besaß, ist aus den Beschuldigungen ersichtlich, welche man einem derselben, dem Tyle Wardenberg (um 1360), nach dem berlinischen Stadtbuche [3]), zur Last legte.

Von ihm wird erzählt: Als einst die Fürsten aus dem baierischen Hause die Stände aus dem ganzen Lande nach Berlin beschieden, und mit diesen einen Landtag gehalten hätten, sei zur Ertheilung des Landtags-Abschiedes die Zusammenberufung der tüchtigen („berven") Leute erforderlich gewesen.

---

1) In dem Statute des Rathes über die Scharnengerechtigkeit der Schlächter von 1311 werden zwei „gekorne Olderlude" (seniores electi) und zehn Rathmanne (consules) genannt (Rgst. 37).

2) Rgst. 54.

3) I. 178. d. Beitr.

Diese zu veranlassen, habe Tyle Wardenberg, zu dem diese Fürsten deshalb gesandt hätten, sich geweigert, sei auf das Feld geritten und habe der Herren nicht gewartet. Auch habe er den Rathmannen, wenn dieselben bei ihren geschwornen Eiden der Stadt Bestes berathen wollten, Stillschweigen geboten, so daß sie nicht Macht haben konnten, zu berathen der Stadt Nutzen und Frommen." — Als einst eine Pilgerinn von Rom durch Berlin gereiset und nicht fern von der Stadt von einigen Freunden des Wardenberg beraubt und geschändet worden sei, hätten die Rathmannen es gerne gehabt, daß man die Räuber, welche hiernächst in die Stadt gekommen waren, fest genommen, wozu sie ihren Aeltermann nicht bewegen konnten. — Wenn der Rath die gemeine Bürgerschaft vor sich gefordert hatte, um mit diesen zum Nutzen und Frommen der Herrschaft und Stände zu verhandeln und sich deshalb geeinigt hätten, so habe Tyle die Bürgerschaft wieder zusammen gefordert, die Zusammenberufung des Rathes veranlaßt und alle gefaßte Beschlüsse wieder umgeworfen, so daß die Rathleute der Herrschaft nie zu Dienste hätte sein können. Der Kaiser habe deshalb an die Rathmannen mit der Botschaft gesandt, daß sie, wenn es der Stadt nicht zu Schaden kommen sollte, den Tyle nicht wieder zum Aeltermann wählen dürften, weshalb sie ihn, der „Hoffarth und des Unrechts halber," aus dem Rathe gelassen hätten.

Aehnliche Beispiele werden von einem Aeltermann Albert Ratenow zu Cöln erzählt, welcher gemeinschaftlich mit dem Tyle Wardenberg die Schlüssel zu den Geldkisten der Stadt von dem Kämmerer eingefordert habe, und nach Belieben zu dem Gelde gegangen sei.

Außer dem Bürgermeister waren im Rathscollegium noch Kämmerer und Baumeister. Von andern Aemtern schweigen die Nachrichten aus dieser Zeit.

Das schon früher Statt gefundene jährliche Ausscheiden eines Theils der Rathsglieder, in deren Stelle neue eintraten, welche für das laufende Jahr die vollziehende Behörde ausmachten, wurde während dieser ganzen Periode beibehalten. Die älteren Magistratsglieder bildeten, im Gegensatze zu den regierenden, das berathende Collegium [1]).

---

1) Es wird der ältern Rathmannen schon in einem Statute von 1284 gedacht (Rgst. 16), und in der Urkunde von 1442, wegen Umformung der

Von den Unterbeamten des Rathes war der Stadtschreiber (Notarius) der wichtigste. Er mußte in weltlichen Rechtsachen Rath ertheilen, hatte seinen Sitz in der Schöffenbank [1]), besorgte alle schriftliche Aufsätze und die Correspondenz des Rathes, führte die Stadtregister von den Zinsgütern, als: Buden, Hufen, Gärten, Kavelu, Scharnen u. s. w. [2]), mußte daher wissenschaftliche Bildung, besonders aber genaue Kenntniß von den Rechten und Urkunden der Stadt besitzen und dem Rathe schwören: ihn mit Recht zu bedienen, getreu und gewähr zu sein, zu melden, was zum Schaden des Rathes und der Stadt sein könnte, und zu verschweigen, was derselbe ihm anvertrauet hätte [3]). Er erhielt zur Besoldung 5 Schock Groschen, 1 Schilling und 15 Groschen, zum Sommer- und Wintergewande 25 Schillinge vom ausgeschriebenen Schosse, von

---

Stadtverwaltung, wird von ihnen gesagt, daß sie mit den Vertretern der gemeinen Bürgerschaft die Stadtsachen berathen hätten (II. 185. d. Beitr.). Was das Ausscheiden der Rathleute betrifft, so meint Nicolai (Beschr. Berlin's I. 385.), daß jährlich vier von ihnen abgegangen und vier neue gewählt seien, welche eigentlich die Regierung gehabt hätten. Er führt aber keinen Beweis darüber und die uns bekannten Urkunden unterstützen seine Meinung nicht. Vergleicht man die Nachrichten aus späterer Zeit, nach welchen jährlich zwölf Rathleute, ohne Rücksicht auf die schon vorhanden gewesenen, neu gewählt werden mußten (Rgst. 371. u. II. 200. 219. 223. 226. d. Beitr.), der alte Rath neben diesen aber immer noch fortbestand (s. d. Urk. CXCV. u. CCI. im 2. Th. d. Beitr., in welchen des alten und neuen Rathes gedacht wird), so dürfte höchst wahrscheinlich das frühere Verhältniß folgendes gewesen sein: In Cöln wurden für Berlin zwölf Rathleute und in Berlin sechs für Cöln gewählt; der ausscheidende Rath verblieb aber, nachdem er den neuen eingeführt, ihm Rechenschaft gegeben und die Verwaltung überliefert hatte, berathendes Collegium. Nach Ablauf des zweiten Jahres schieden die alten Rathleute gänzlich aus, konnten aber wieder für den neuen Rath gewählt werden. Dies geschah wohl in der Regel bei denjenigen, mit deren Verwaltung man zufrieden war; denn häufig treten, nach ältern Urkunden, Rathmanne wieder auf, welche schon zwei oder vier Jahre vorher im Rathe gesessen hatten; und in den Jahren 1450 und 1451 wurden fast sämmtliche Rathmanne, welche zwei Jahre vorher im regierenden Rathe waren, wiederum zu diesem erwählt.

1) Im Jahre 1442 führte der berlinische Rath in einer bei den Kurfürsten gegen den cölnischen Rath eingereichten Klageschrift an, daß sein Schreiber schon seit alter Zeit in der Schöffenbank säße (II. 180. §. XII. d. Beitr.).

2) I. S. 47.

3) I. S. 4 d. Beitr.

jeder Bürgeraufnahme 3 Pf., für das Einschreiben jeder verkauften Hufe, Wiese, Bude ꝛc. in das Stadtregister 3 Pf., und für das Siegeln des vom Rathe gewürdigten Weines, von jedem Fasse ein Quart Wein.

Zur Betreibung der geistlichen Rechtssachen bediente man sich eines im geistlichen Rechte erfahrenen Priesters, der, auf Kündigung angenommen, eine jährliche Besoldung erhielt, und dem Rathe schwören mußte: daß er ihm, den Gewerken und der Gemeinde, in allen geistlichen Rechtssachen vor jeglichem Richter mit Rath und Hülfe bereit sein und sich, zum Schaden seines Eides, in keine Brüderschaft, Gesellschaft oder Gilde einlassen wolle [1]).

Der Marktmeister hatte für die Reinlichkeit des Marktplatzes zu sorgen, und wahrscheinlich auch die Verpflichtung zur polizeilichen Aufsicht über den Marktverkehr. Er und drei Thorwärter hatten, jeglicher in seinem Stadtviertel in Berlin, zu Johannis und Weihnachten von jedem Eigenthümer einen gewöhnlichen Pfennig und von den Büdnern 1 Scherf. Von diesem Gelde erhielt der Marktmeister, wie jeder der Knechte, 14 Schillinge. Was daran fehlte, mußte der Rath zuschießen, so wie er etwanige Ueberschüsse zur Kämmerei nahm. Außerdem hatte der Marktmeister von den Fischverkäufern, Salzmessern, für das Aichen der Scheffel und Vierte gewisse Einnahmen [2]).

Der Thorwächter am stralowschen Thore besorgte das Bier- und Weinschroten, das Kalklöschen und Aufsetzen der Steine; der Thorwärter am oberberger Thore war zugleich beim Hopfen-

---

1) a. a. O. Seite 272. Der im Jahre 1458 vom Rathe in Berlin zum geistlichen Rechts-Consulenten angenommene Lehrer des geistlichen Rechtes, Probst und nachherige Domherr Andreas Hasselmann zu Magdeburg, leistete denselben Eid, mit dem Vorbehalte, keinen Rath in Sachen wider die Herrschaft und den Bischof von Brandenburg zu ertheilen (Rgst. 463). Das Amt des Syndicus hat sich erst in späterer Zeit dem Rathscollegium angeschlossen, indem wirklichen Rechtsgelehrten der Theil der ehemaligen Geschäfte des Stadtschreibers übertragen wurde, der sich auf Prozesse oder andere Verhandlungen der Stadt mit Fremden bezogen hatte. Es theilte sich hierdurch das Amt des Stadtschreibers in Ober- und Unter-Stadtschreiber. Dem ersten stand im Jahre 1570 schon ein Rathmann vor (Küster A. u. N. Berlin. IV. 484).

2) l. 39. 42.

messen beschäftigt und führte die Aufsicht über die Lehmgruben, der Thorwärter am spandower Thore besorgte zugleich den Verschluß des Baumes in der Spree und sah ebenfalls mit auf die Lehmgruben [1]).

Der Heidewärter führte die Aufsicht über die Stadtheide und Wiesen, und bewachte des Nachts die Zelte auf den Jahrmärkten [2]).

Der Wachtsetzer (Wachtmeister) führte die Aufsicht über die Stadtwächter und bewachte, gemeinschaftlich mit dem Heidewärter, die Marktzelte [3]).

Außer diesen Stadtknechten hielt der Rath in Berlin noch Wagenknechte, Kohlenträger, Kuh- und Pferdehirten und einen Todtengräber und Büttel. Der letzte holte sich als Lohn von jedem Eigenthümer vierteljährlich 1 Pf. und von den Büdnern 1 Scherf. Außerdem erhielt er: einen zu enthaupten 5 Schillinge, einen zu henken oder lebendig zu begraben eben so viel, einen schlecht zu brennen oder zu brandmarken 6 Schillinge, einen zu stäupen 10 Pfennige, einen in einer Küpe zu braten 10 Schillinge, und außerdem die Kleider des Hingerichteten [4]).

In Cöln waren die rathhäuslichen Unterbeamten und Dienstboten: der Stadtschreiber, zwei Thorwärter, ein Heidewärter, ein Unterküster, ein Henker, ein Todtengräber und Kuh- und Schweinehirten.

Außer der Aufnahme der neuen Bürger und Ausübung der Gerichtsbarkeit, wovon oben bereits geredet ist, besorgte der Rath die Polizei und Verwaltung der Kämmerei.

Die Polizei machte die Hauptbeschäftigung des Rathes aus. Sie hatten in den damaligen bewegten Zeiten, bei dem sehr engen Zusammenwohnen in den Städten und bei den verschiedenen Berechtigungen, welche die Gewerbtreibenden erhalten hatten, mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Kräftige Verordnungen zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit und zum Schutze der Bürger gegen Uebervortheilung, zeugen von der Thätigkeit und Umsicht des Rathes bei der Ausübung

---

1) a. a. O. Seite 41.
2) ibid. S. 43.
3) ibid.
4) ibid.

der Polizei, sind aber auch in anderer Hinsicht merkwürdige Denkmale jener Zeit.

Jeder, welcher wissentlich falsches Maaß oder Gewicht hatte, sollte nach dem Schöffenrechte gehenkt werden [1]). In einem Statute des Rathes wird hiermit übereinstimmend festgestellt, daß wenn man einen Bürger befände, der wissentlich unrechtes Maaß und Gewicht führe, dieser strenger als durch Erduldung der in der Stadt sonst üblichen Strafe gerichtet werden sollte [2]). Hieran schlossen sich die Verordnungen für die Handwerker, welche Lebensmittel feil hatten. Die Bäcker und die Schlächter mußten bei ihrer Annahme schwören, gute und wohlfeile Lebensmittel zum Verkaufe zu stellen und durch zweimalige Revisionen der Scharnen überzeugte der Rath sich von der Befolgung dieses Gelöbnisses und seiner Verordnungen. Schlechte und geringe Waaren wurden weggenommen und außerdem trat strenge Strafe ein; der Verkauf außer den Märkten war streng untersagt; kein Unterverkäufer, Höker oder Auswärtiger durfte, bei Verlust der Waaren, Einkäufe machen, so lange das Marktzeichen (ein Wisch, später eine Fahne) ausgesteckt war. Die Bäcker mußten ihren Gewerksgenossen einen Antheil an dem verkauften Getreide lassen, wenn diese während des Handels dazu kamen. Die Juden durften den Viehhändlern vor den Thoren nicht entgegen gehen, sondern mußten das Schlachtvieh auf offenem Markte kaufen [3]), und im Jahre 1367 ward verordnet, daß, wer Vorkäuferei treibe, gerichtlich bestraft werden solle [4]); die Maaße wurden vom Rathe untersucht und geaicht [5]); die Waage stand unter öffentlicher Aufsicht, und für die Wollenweber war ein Schaugericht (die Mansuratoren) angeordnet, welches die Güte und das Maaß alles Tuches prüfen mußte, bevor es zum Verkaufe kam [6]).

Verordnungen, welche die Erhaltung des Eigenthums, der Gesundheit u. s. w. zum Zwecke hatten, waren: daß jeder bei

---

1) I. 137. d. Beitr.
2) a. a. O. Seite 44.
3) Rgst. 88.
4) Rgst. 150.
5) I. 43. d. Beitr.
6) a. a. O. Seite 5, Juramentum Mensuratorum.

Feuersgefahr ein Gefäß mit Wasser vor die Thür seines Hauses stellen mußte [1]). Die öffentlichen Brunnen standen unter obrigkeitlicher Aufsicht. Zu jedem derselben gehörten eine Anzahl Häuser, welche das Recht der Benutzung, aber auch die Verpflichtung zur Erhaltung desselben hatten [2]). Niemand durfte eines andern Gesellen oder Dienstboten miethen, die Herrschaft hätte dann ihren Willen dazu gegeben [3]). Der Schäfer, welcher die Schaafe außer der erlaubten Zeit auf die Saat trieb, wurde beim ersten, zweiten und dritten Male am Leibe und Gute bestraft, zum vierten Male aber ohne Gnade hingerichtet [4]). Nach den damals üblichen Gesetzen ward wegen eines Todtschlages Niemand bestraft, wenn der Mörder sich mit den Erben des Erschlagenen verglichen hatte. Doch aber verordnete der Rath, daß nichts desto weniger ein Todtschläger, wenn er sich auch mit den Erben verglichen und dem Richter und Schöffen Gewette gezahlt hätte, dennoch der Stadt 2 Mark Silbers entrichten und dieselbe 56 Wochen (Jahr und Tag) meiden mußte [5]).

Zur Beförderung des Gesundheitszustandes war zur Unterbringung der Aussätzigen außer der Stadt, vor dem oberberger Thore, das Georgen-Hospital eingerichtet; auch hielten beide Städte gemeinschaftlich einen Wundarzt, welcher vom Rathe besoldet und gekleidet ward [6]). Zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Beschränkung des unmäßigen Aufwandes ergingen besonders ausdrückliche Verordnungen: den Wollen- und Leinewebern wurde verboten, mit nackten Füßen über die Straßen zu gehen und mit umherziehenden Gauklern um Geld zu spielen; wer um mehr als 5 Schillinge kegelte oder würfelte,

---

1) Dies geht aus dem cölnischen Stadtbuche hervor (I. S. 38 d. Beitr.), nach welchem der Büttel, wenn es unterblieb, die Säumigen darum pfänden mußte. Im 16ten Jahrhundert bestand noch das Gebot, daß jeder Einwohner bei Feuersbrünsten und schweren Gewittern Wasser vor die Thür setzen mußte.

2) I. 51. 254. 255.

3) ibid. S. 48.

4) ibid.

5) ibid.

6) In den Beschwerden der berlinischen gegen die cölnischen Rathleute (II. 178. d. Beitr.) führen die ersten an, daß dies schon vor alter Zeit geschehen sei.

wurde bestraft [1]). Nach der letzten Glocke durfte, bei Strafe der Pfändung, Niemand mehr in den Bierschänken sein [2]). Nur mit Bewilligung der Rathleute durften begründete Schmähbriefe an den Schandpfahl gehängt werden [3]), und wer gegen dies Gebot handelte, wurde gleich den Fälschern (welche nach dem Schöffenrechte verbrannt werden sollten) bestraft [4]). Ehrenkränkungen unbescholtener (berver) Leute wurden nach den Drohreden, sie mochten Ehre, Leben oder Gut betreffen, bestraft. Es wurde die Strafe verschärft, wenn die Kränkung an befriedeten Oertern, z. B. im Stadtkeller, erfolgte [5]). Weiber, welche sich beschimpften oder schlugen, mußten gemeinschaftlich einen schweren Stein tragen und sich dabei schimpfen [6]).

Keine Jungfrau durfte an Spangen und Geschmeide mehr als eine halbe Mark am Gewichte, und von feinen Perlen mehr als eine halbe Mark am Werthe tragen, noch weniger aber goldstreifige Tücher, goldne „Rysen" und Kränze, welche mehr als eine Mark wogen. Zobelbesatz und Borten an den Kleidern wurden ebenfalls verboten. Wenn eine Frau oder Jungfrau sich nach Berlin oder Cöln verheirathete, durfte sie den mitgebrachten Schmuck, der den hier gestatteten Werth überstieg, nur einen Monat hindurch tragen. Niemand durfte bei Hochzeiten mehr als 24 Schüsseln auftischen und fünf Gerichte geben, zu jeder Schüssel aber nur zwei Personen setzen. Hielt eine Frau ihren ersten Kirchgang, so durfte sie nur zu 3 Schüsseln bitten [7]). Die Strafe dafür, wenn Jemand die ihm gestattete Zahl von Schüsseln überschritt, war eine Geldsumme von 3 Schock Groschen [8]) und später die Verweisung aus der Stadt [9]). Auch der Luxus, die Todten in kostbaren Schreinen zu begraben, ward untersagt [10]).

---

1) I. 46. d. Beitr.
2) Rgst. 72.
3) I. 46. d. Beitr.
4) ibid.
5) ibid.
6) (I. 137.) „vnd sich vnderlang prekelen."
7) Rgst. 72.
8) I. 45. d. Beitr.
9) a. a. O. 267.
10) a. a. O. 45.

Die Kämmerei oder städtische Kasse,

aus welcher der Aufwand für die Verwaltung des städtischen Gemeindewesens und die Erhaltung der damit verbundenen Anstalten bestritten wurde, erhielt ihre Zuschüsse von mancherlei Einnahmen, zu denen besonders folgende gehörten:

1) die Gebühren, welche für die Gewinnung des Bürger- und Meisterrechts gezahlt werden mußten;

2) der Zoll;

3) die Niederlage; und

4) das Marktstand- oder Stättegeld, nach dem im berlinischen Stadtbuche enthaltenen Heberegistern.

5) Der Abschoß (Jus decimarum oder gabellae emigrationis), welcher gegen Fremde ausgeübt wurde, die Erbschaften in Berlin und Cöln nahmen [1]). Er galt als eine Entschädigung für den Verlust, den die Stadt bei den Abgaben durch das hinausgehende Vermögen litt. Wieviel diese Abgabe ursprünglich betrug, ist nirgend angegeben. Im Jahre 1461 mußten von jedem Schock 4 Groschen entrichtet werden [2]).

6) Das Platzgeld von allem auf dem Holzmarkte zum Verkaufe aufgestellt gewesenen Brennholze, von Karinenbäumen und Latten. Der Holzmarkt war in Plätze getheilt, auf welcher die Kloben schockweise aufgestellt wurden. Für die kleinen Schocke mußte 1 Schilling brand., später 17 Pfennige, und für die großen Schocke 2 Schillinge brand., später 32 Pfennige gegeben werden. Besonders wurde der Holzmarkt von den Wenden aus der dahmeschen Heide und von der hohen Spree häufig benutzt. Die städtischen Bürger zahlten ein geringeres Platzgeld [3]).

7) Die Einnahme für das Weinsetzen.

Kein Weinhändler, welcher Wein nach Berlin brachte, durfte denselben wieder mit sich zurücknehmen, sondern mußte ihn in Berlin verkaufen, oder wenn er dies nicht wollte, ihn, nachdem er das Vorgeschriebene an Stadtgerechtigkeit und Kellerlage gezahlt hatte, weiter in das Land führen. Sollte der

---

1) Dipl. Beitr. I. 44.
2) ibid. 267.
3) I. 20. d. Beitr.

Wein in Berlin verkauft werden, so mußte der Rath seine Güte würdigen und den Preis dafür feststellen.

Des Stadtkellers mußte ein jeder Verkäufer sich bedienen, und nur in den Fällen, wenn der Stadtkeller mit Wein vollständig belegt oder es dem Rathe darum zu thun war, statt des eingekellerten Weines bessern einzulegen, war es gestattet, den Wein wo anders in der Stadt unterzubringen und der Stadt nur halbe Kellerlage zu geben. Außer der Stadtgerechtigkeit und Kellerlage mußte noch für jedes verkaufte Stübchen 1 Schillingspfennig gezahlt werden. War ein Weinhändler mit den vom Rathe ihm gestellten Weinpreisen nicht zufrieden, so brauchte er, wenn er seine Fässer sogleich wieder verschloß, nur Kellerlage und keine andere Abgabe zu leisten.

Die Weine, welche damals zum Verkaufe kamen, wurden im Allgemeinen ausländischer und Landwein genannt. Der letzte unterlag keiner besonderen Abgabe und von dem ausländischen wurde der Rheinfall am höchsten verzollt [1]).

Der Weinkeller in Cöln wurde vom Rathe vermiethet. Es scheint dies aber nur das Recht gewesen zu sein, Wein im Stadtkeller zu verkaufen, ohne die sonst beim Verkaufe übliche Abgabe entrichten zu dürfen [2]).

8) Die Pacht von den Stadtwaagen in Berlin und Cöln.

Wieviel die berlinische Stadtwaage der Kämmerei einbrachte, ist nicht verzeichnet; in Cöln entrichtete der Waagepächter jährlich 1 Schock Groschen [3]).

9) Die Einnahme von der Fischerei.

Die Stadt Cöln wurde von zweien Gräben eingeschlossen: der eine befand sich unmittelbar bei der Stadtmauer (welches noch der jetzige Spreearm von der Waisenbrücke bis zur Gegend der Spreegasse ist), der andere unterhalb der Arche bis zur Spree. Für die Benutzung beider Gräben zahlten die Pächter derselben jährlich 1 Schock und 36 Groschen, und außerdem mußten sie bei der Annahme für den Graben bei der Mauer $2\frac{1}{2}$ Schillinge an den Rath und an den Schreiber 3 Pfennige, für den untersten Graben jedoch $7\frac{1}{2}$ Gro-

---

1) I. 21. d. Beitr.
2) a. a. O. 22.
3) a. a. O. 28.

schen an den Rath und 3 Pfennige an den Schreiber entrichten [1]).

Die Unterspree hatte sechs Theile, bei deren Erledigung der neue Besitzer der Kämmerei 8 Groschen und dem Schreiber 3 Pfennige zu entrichten hatte [2]).

Das noch im 16ten Jahrhundert den Bürgern zugestandene Recht, in der Spree ebenfalls zu fischen, so weit sie mit den Füßen in das Wasser hineinwaten konnten [3]), dürfte aus der frühesten Zeit herrührend zu betrachten sein, in welcher die Fischerei noch Jedem auszuüben gestattet war.

10) Die Einnahme von den Ziegeleien. In beiden Städten hatte der Rath Ziegelöfen, welche auch zum Kalkbrennen benutzt wurden. In Berlin stand der Ziegelofen in der Stralowerstraße, unfern der Paddengasse, und in Cöln nicht fern von der jetzigen Roßstraßen-Brücke, in der Gegend des Wursthofes. Jedem derselben stand ein Ziegeler vor, der die Steine strich und brannte, und für jedes Tausend derselben, so wie für jeden Ofen Kalk, nach bestimmten Sätzen seinen Lohn erhielt.

Die Ziegelerde und die Kalksteine ließ der Rath von dem Prahmführer anfahren, der für jede Reise bezahlt ward, der Stadt aber, für die Benutzung des derselben gehörigen Prahms

---

1) De ambabus fossatis.

Dygenne dy desser Stad grafen mydet, vnde ghebruket sich der mat vischerien, dy gest deme rade alle yar up Walburgis darvan thu tinße j Schock unde xxxvj groschen.

Der grafen ys twe: alze negst der stadmuren vude by der Arken. Dy nederste dy gest thu synem deyle thu tynße j Schock vnde xvjjj groschen; euer dy ander grafe negst der muren gest nicht wan xvjjj groschen thu tinße; dat ys in eyn sampt j Schock vnde xxxvj groschen.

Van den nedersten grafen by dy arke nempt dy rad wen he vorlathen vnd upgheuomen werd vjjj groschen, vnd dy Schriuer jjj Pennige. Wen van den anderen grafen negst der Stadmuren nempt dy rad, wen he vorlathen werd, jjj solidos den. vnde der Schriuere of jjj den. (Vermerk im cölnischen Stadtbuche).

2) Van der nedderen Sprewe.

Nota quando jste aque accept. datur Consulatui vjjj gr. et notario jjj den. de qualibet parte. Et habet sex partes (Vermerk im cölnischen Stadtbuche).

3) Abschied des Kammergerichts vom 4. Oktober 1605.

zu der für die Bürger unternommenen Reisen, besonders noch einen Zins zahlen mußte.

Beim Verkaufe der Steine und des Kalkes fand in den Preisen ein Unterschied statt, indem man den Bürgern eine Ermäßigung zubilligte [1]).

11) Der Gewerkszins war eine Abgabe, welche von den Tuchhändlern und Tuchmachern in zweien Jahrmärkten zu Berlin und für die Benutzung des Kaufhauses, so wie von den Schlächtern, Wurstmachern, Schuhmachern, Bäckern, Salzmessern und Mäklern vierteljährlich entrichtet werden mußte [2]).

12) Der Häuser- und Budenzins wurde ebenfalls vierteljährlich von Häusern und Buden, nach verschiedenen Sätzen, entrichtet. Die geringste Abgabe betrug 10 Pfennige, die höchste 15 Schillinge. Zu Berlin waren 90, in Cöln 79 solcher Zinsgrundstücke.

Die Tuchscheerer, Höker und Juden mußten nach altem Stadtrechte in den Zinsbuden der Stadt wohnen. Diejenigen Juden, welche davon befreit waren oder kein Unterkommen darin finden konnten, mußten gleichwohl Budenzins entrichten.

Daß diese Abgabe eigentlich nur vom Grund und Boden entrichtet werden mußte, scheint aus der Bestimmung hervor zu gehen, daß wer zwei Buden zu einer machte, „wegen des Ortes" dennoch doppelten Budenzins zahlen mußte [3]).

13) Ruthen- und Wortzins.

Den ersten zahlten nur etliche Bürger in Berlin und Cöln, der Wortzins ward aber von allen entrichtet. Einige Grundstücke wurden zu diesem Zwecke nur hinten und vorn gemessen, mehrere von allen Seiten, und für den laufenden Fuß wurde 1 Pfennig an Zins gezahlt.

Es scheint, daß diese Abgabe ursprünglich nur von bebaut gewesenen Stellen entrichtet worden sei; denn es heißt in dem Heberegister, daß man auch Zäune und Wörden, auf welchen früherhin Buden gestanden hätten, messen müsse, und daß an ihnen der Wortzins haften bliebe [4]).

---

1) I. 28. ff. d. Beitr.
2) a. a. O. 23. ff.
3) a. a. O. 25. ff.
4) a. a. O. 32. ff.

14) Hufen-, Kavel-, Garten- und Wiesenzins.

Von den vor Berlin belegenen Hufen gehörten vier Freihufen zur Probstei und mehrere zum heil. Geist-Hospitale; von jeder der übrigen mußten die Besitzer, um Martini, zur Kämmerei 3 Schillinge, von einer derselben, der sogenannten „Schalkhufe" 9 Schillinge entrichten.

Zinspflichtig waren zur berlinischen Kämmerei auch noch 14 von den vor Cöln belegenen 42 Hufen, und außerdem 211½ Kaveln vor dem stralower Thore, 64 in dem Boxhagen, 80 vor dem oberberger Thore, 27 vor dem spandower Thore, 20 auf dem Werder, einem Orte an der Panke, 36 vor der spandower Heide, 81 auf dem Wolfsberge, wahrscheinlich einer nach Reinickendorf hin belegenen Anhöhe [1]), 10 Kaveln und 39 sogenannte Ackerrücken auf dem Wedding, welcher, wie früher erwähnt ist, gänzlich parcellirt worden war [2]). Von jeder Kavel und von jedem Ackerstücke wurden jährlich 6 Pfennige entrichtet. Auch von 88 Gärten, welche vor dem oberberger und spandower Thore lagen, wurde zu Martini Zins entrichtet [3]).

15) Stadtgüter.

a. Die städtischen Heiden gewährten früher dem Rathe und der Bürgerschaft mannigfache Vortheile. Sie gaben zu allen städtischen Bauten hinreichendes Holz, und in sofern der einzelne Bürger des Brennholzes benöthigt war, so bedurfte es, noch im 17ten Jahrhunderte, nur der Lösung eines Holzzeichens beim Rathe, zu der Berechtigung, den ersten den besten trocknen Baum herunter zu hauen. Nutzholz und Hopfenstangen durften jedoch nur zu gewissen Zeiten geschlagen werden, und wurden zu diesem Zwecke unter die Bürger durch Kabelung vertheilt [4]).

Die Stadtheiden wurden von Heidewärtern beaufsichtigt, welche besonders darauf achten mußten, daß ohne Bewilligung des Rathes die Bürger in denselben nicht jagen und die Hirten das Vieh nicht hineintreiben durften, woraus sich zugleich ergiebt, daß schon im 14ten Jahrhunderte auf eine gewisse Forstwirthschaft Bedacht genommen sein mußte.

---

1) Noch jetzt heißt ein Ort in dieser Gegend „der Wolfsgarten."
2) Siehe S. 23 Not. 1.
3) I. 34. d. Beitr.
4) Rgst. 331.

Eine eigenthümliche Weise die städtischen Heiden nutzbar zu machen war, sie zur Bienenzucht zu vermiethen. Diese bildete sehr früh einen wichtigen Zweig der Landwirthschaft und wurde mit dem größten Eifer betrieben. Schon die Wenden, welche die Gegend von Berlin bewohnten, beschäftigten sich mit derselben; dieses ergiebt die Urkunde von 949, nach welcher Kaiser Otto dem Stifte Magdeburg die Honigzehnten des Gaues Sprewa zusicherte [1]). Die Waldbienenzucht, bei welcher die Bienen freiwillig ihre Wohnungen in alten hohl gewordenen Bäumen nahmen, war gewiß die älteste und natürlichste. Da diese aber nicht so viel Gewinn, besonders an Wachs, bot, um die vielen Abgaben, welche, wie die meisten kirchlichen Urkunden und Handwerksstatuten zeigen, zur größern Feierlichkeit des Gottesdienstes auferlegt wurden, so mochte man sich genöthigt gesehen haben, Bienenstöcke auf künstliche Weise nachzumachen, indem man starke Kiehnbäume unter der Krone aushöhlte, die Höhlung mit Kreuzhölzern versahe (ausspillte) und mit einem Brette verschloß, welches nur eine kleine Oeffnung zum Ein- und Ausfluge der Bienen hatte. Solche ausgehöhlte Baumstämme (Buten oder Beuten) wurden hiernächst entweder von den schwärmenden Bienen selbst gesucht oder vom Bienenhalter mit jungen Schwärmen besetzt. In mehreren berlinischen Urkunden, über die Verpachtung der Heide zur Bienenzucht, sehen wir dieses Verfahren bestätiget. Der Bienenhalter verglich sich mit dem Rathe darüber, in der Stadtheide eine gewisse Anzahl von Bäumen auszuwählen und immer aufs Neue zu ergänzen, wenn sie untauglich werden sollten, so wie über einen jährlichen Zins, welcher entweder in einem bestimmten Theile des gewonnenen Honigs und Wachses oder in Gelde bestand [2]).

---

1) Rgst. 2.

2) Rgst. 252. 300. 384. u. I. 249. d. Beitr. De Merica civitatis: Dy yenne dy dy Heyde thu sich mydet vnde heth darynne syne honichbuten, dy gest deme rade alle yar darvan thu thinße XXV Sol. Peninge. (Altes cölnisches Stadtbuch.) — Dieser Behandlungsart schloß sich später die Bienenzucht in Klotzbeuten an, indem man, um ganze Bäume zu schonen, die Bienen in ausgehölte Klötze brachte, und hieraus entwickelte sich erst die noch jetzt übliche Art der Korbbienenzucht.

Noch zu Ende des 17ten Jahrhunderts war die Bienenzucht um Berlin her ziemlich allgemein. Man gewann hier einen berühmten weißen Lindenhonig, wozu die nach Lietzow, Friedrichsfelde, Lichtenberg und Schönhausen führenden Lindenalleen verpachtet wurden.

b. Stralow, ein Fischerdorf in der Nähe Berlin's, auf einer Landzunge zwischen der Spree und dem stralowschen oder Rummelsburger See belegen, erwarben die Städte Berlin und Cöln gemeinschaftlich [1]). Die Zeit der Erwerbung fällt nach 1307, weil seitdem die gemeinschaftliche Verwaltung zwischen den beiden Städten begann. Höchst wahrscheinlich war es früher ein bloßer Kietz oder eine Ansiedelung von Wenden, welche die Fischerei auf der Spree, von dem sogenannten Baume, welcher in der Gegend der jetzigen Inselbrücke sich befand, bis zur Kanne, nach Cöpenick hin, zu ihrem ausschließlichen Erwerbszweige machten, und war, wie man annehmen muß, landesherrliches Eigenthum [2]), welches schon vor dem Jahre 1375 in den Besitz beider Städte übergegangen sein mochte, weil das in diesem Jahre angefertigte Landbuch der Mark Brandenburg, welches sonst alle Güter des Markgrafen aufzählt, Stralow's nicht mehr gedenkt.

Die Abnahme dieses Gewerbszweiges hat ihren Grund besonders darin, daß nach der Reformation die Wachs- und Honigabgaben in Geldleistungen umgewandelt und der Gebrauch des Zuckers immer allgemeiner ward. Auch sollen strenge Winter und Kriegsunruhen sehr viel zur Verminderung der Bienenzucht beigetragen haben. — M. s. über diese Materie Gleditsch, über die Beschaffenheit des Bienenstandes in der Mark; Colerus, Haus- und Oekonomiebuch ꝛc. 1656; Johann Grüwel's berühmte Brandenb. Bienenkunst; Raschig, neuestes Handbuch der Bienenkunde so wie: Grundlinien der deutschen Forstgeschichte und der Geschichte der Jagd, des Vogelfanges, der wilden Fischerei ꝛc. von Dr. F. C. Walther. Gießen 1816.

1) Urkunde von 1543 wegen der Auseinandersetzung der Städte Berlin und Cöln über die gemeinschaftlichen Stadtgüter (Diplomatische Beitr. II. 363).

2) Der Fischerei bediente sich in der frühesten Zeit Jeder, soweit der Fluß seine Besitzungen bespülte, und erst später (nach der Erwerbung der Mark Brandenburg von den ascanischen Fürsten) wurden die Flüsse unter den Bann gestellt u. als landesherrliches Regal nutzbar gemacht. Zu demselben gehörte auch das Floßrecht oder das Recht alle auf einem Flusse geführten Flotthölzer mit Zöllen zu belegen, und die Schifffahrt (s. Walther a. a. O.). — Auf der Spree fand ein ganz gleiches Verhältniß Statt. Die Fischereigerechtigkeit gaben die Landesherren an Kirchen, Klöster und Stadt- und Dorf-Communen, das dazu gehörig gewesene Floßrecht und die Schifffahrtsgerechtigkeit behielten sie sich häufig noch vor. So verkaufte erst Markgraf Otto der Lange im Jahre 1298 den Städten Berlin und Cöln den Flott- und Kahnzoll auf der Spree von Fürstenwalde bis zum Mühlendamme in Berlin (Rgst. 28), also auch auf demjenigen Theile dieses Flusses), auf welchem Stralow die Fischerei übte.

Auch der stralowsche See, welchen der Rath in Berlin ebenfalls im 14ten Jahrhundert erwarb, war früher landesherrlich. Dies ergiebt die Urkunde von 1381, in welcher die gedachten Rathmannen den Kalandsbrüdern diesen See auf Wiederkauf überließen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er ihnen vom Markgrafen, nach dessen Handfesten und Briefen, überlassen worden sei [1]).

Gar nicht in Verbindung mit diesen Erwerbungen steht aber die des „Hofes Stralow," welchen der Rath zu Berlin im Jahre 1358 von den Gebrüdern Barolsdorp erwarb [2]). Höchst wahrscheinlich war derselbe der Ueberrest des eigentlichen, in das Gebiet der Stadt Berlin gezogenen alten Dorfes Stralow, von welchem das jetzige Fischerdorf Stralow, wie dies bei vielen Dörfern in der Mark der Fall war, den Kietz bildete, war eine ähnliche Besitzung wie der westlich von Berlin belegen gewesene Hof Wedding, von welchem früher schon die Rede war [3]), und hätte gleich diesem Wiesen und Ländereien. — Ob dieser Hof, wie es scheint, in der Gegend des jetzigen Rummelsburg am stralowschen See, belegen war und zu einer Landwehr umgeschaffen wurde, welche sich in der Nähe von Stralow befand und später vom Rathe in Berlin mit diesem

---

1) Dpl. Beitr. I. 61.

2) Pusthius, Chron. Berolin. ad ann. 1358. — Die Stelle lautet daselbst wörtlich: „Eodem anno den Sonntag nach Kreuzerfindung haben E. Rath von Carstiano und Nicolao Gebrüdern die Barolsdorpe genannt das Dörflein oder Curiam Stralow erhandelt, und die Barolsdorpe sich verpflichtet, zu jeder Zeit dem Rath solche Curiam Strahlow zum vero et legali feudo zu besitzen, coram Domino Marchione Ludouico zu übergeben, wie dessen ihr Revers unter ihrem Siegel vorhanden." — Chroniken dürfen aber nur mit größter Vorsicht benutzt werden. — Offenbar hat dem Chronisten hierbei eine lateinische Urkunde vorgelegen, in welcher ihm Mehreres unverständlich war, das er, aufrichtig genug, in der Originalsprache mitgetheilt hat, wie die ausgehobenen Stellen zeigen. So hat er z. B. nicht gewußt, wie er das Wort Curia zu verstehen habe, und hat es mit „Dörflein" übersetzt. Eine Curia war aber kein Dorf, und das Wort „Dörflein" kommt, in dieser Form, nie in Urkunden jener Zeit vor.

3) Siehe S. 14 u. 23.

Dorfe verpachtet wurde[1]), läßt sich, beim Mangel hinreichender Nachrichten, für jetzt nicht bestimmt nachweisen und muß fernern Forschungen vorbehalten bleiben.

Die Kämmerei bezog, nach dem berlinischen Stadtbuche, von Stralow folgende Intraden: von den 11 Fischern, welche daselbst ansässig waren, mußte jeder 7 Schillinge Pfennige und 2 Pfennige an Zins und ein Huhn entrichten. Der Schulze war von der Entrichtung des Huhns befreit. Von zweien auf der Feldmark befindlichen Gärten mußten, von dem einen 4 Pfennige, vom andern 3 Pfennige an Zins gegeben werden. Am grünen Donnerstage wurden 15 Schillinge und 2 Pfennige sogenannter Hofzins, und zu Pfingsten, von dem neuen Lande, 2 Pfund Pfennige entrichtet[2]).

Vom stralowschen See mußten jährlich 6 Pfd. Pf., nämlich zu Martini, Walpurgis und Johannis jedesmal 2 Pfund Pf., entrichtet werden. Vom Jahre 1381 bis 1419 war dieser See mit seiner Rente dem Kalandsorden auf Wiederkauf überlassen[3]) und wurde im Jahre 1424 der Bauergemeinde zu Stralow für eine jährliche Rente von 6 Schock böhm. Groschen, und mehrmals im Jahre zu reichende Geschenke an Fischen, überlassen[4]).

---

1) Im Jahre 1604 verpachtete der Rath in Berlin an Johann Weinleben den Ackerbau in Lichtenberg und Reinickendorf so wie das Vorwerk Boxhagen, und erklärte in dem Vertrage darüber, daß dem Pächter außerdem noch „das Dorf Stralow nebst der Landwehre" ebenfalls überlassen werden solle (Rathsarchiv).

2) Dpl. Beitr. II. 35.

3) Daf. 60.

4) Daf. 35. — Im Corpus bonorum des Rathes vom Jahre 1718 sind die Abgaben von Stralow in folgender Art aufgeführt: „die Einwohner daselbst, deren an der Zahl Eilff sein, sich vom Fischen und aus ihren Kohlgärten, auch wenigem Vieh, ernähren, geben ein jeder derselben dem Magistrat jährlich:

2 Rthlr.	3 gGr.	— Pf.	Seegeld,
1 "	18 "	— "	wegen der Zuhr (Fischerei),
— "	2 "	2 "	Wiesengeld,
— "	2 "	3 "	Rauchhühnergeld,
1 "	— "	— "	Kälbergeld,
— "	12 "	— "	Gänsezehend,
— "	2 "	6 "	Gartenzins,
— "	12 "	— "	Speisegeld.

Der Schulze aber ist wegen seines Amtes vom Fleisch-, Kälber-, Hühner- und Gänsezehend befreiet." —

Streitigkeiten, welche schon früher zwischen dem Rathe in Berlin und den „Wasserherren" zu Stralow wegen deren Fischereigerechtigkeit entstanden waren, wurden im Jahre 1423 durch Vergleich beseitiget [1]).

c. Rosenfelde, eine kleine Meile von Berlin belegen, welches im Jahre 1695, nachdem es dem Kurfürsten Friedrich III. zugefallen war, Friedrichsfelde genannt wurde, erwarben im Jahre 1319 die Städte Berlin und Cöln, mit Ausnahme von 22 Hufen [2]), sonst mit allem Zubehör an Aeckern, Wiesen, Weiden, Gehölzen, oberstem und niederstem Gericht, Wagendiensten, dem Patronatsrechte und Geld- und Getreideabgaben, vom Markgrafen Waldemar, welcher sich von den Städten dafür über eine Forderung an ihn von 500 Talenten brand. Pfennigen quittiren ließ. Nachdem die Städte sich einige Grundstücke und Hebungen vorbehalten hatten [3]), gaben sie ihre übrigen Besitzungen und Rechte an die Familie Ryke zu Lehn, wie das Landbuch Carl's IV. und spätere Lehnbriefe des Rathes in Berlin ergeben [4]).

d. In den Dörfern Falkenberg und Berkholz erwarb der Rath vom Markgrafen Otto, im Jahre 1370, zusammen 12 Stücke Geldes nebst 6 Schillingen, so wie in dem letzten Dorfe das Patronatrecht, die obere und niedere Gerichtsbarkeit, alle Korn- und Geldbede und die Wagendienste. Der Markgraf ließ sich gleichzeitig über 100 Mark brand. Silbers, welches er ihnen schuldig war, quittiren, welches wohl als Kaufgeld für die erworbenen Gegenstände anzusehen sein dürfte [5]).

Im Jahre 1372 veräußerte der Rath Hebungen in Falkenberg an den Bürger Rutger in Berlin, und die Besitzungen

---

1) Dpl. Beitr. II. 253.

2) Diese 22 Hufen waren schon früher vom Markgrafen Herman dem Altare der heil. Maria in der Schloßkapelle in Spandow geschenkt worden, kamen hiernächst an das dortige Jungfrauenkloster, und fielen bei dessen Reformation 1540 dem Kurfürsten zu, welcher sie 1559, frei von Schössen und begabt mit ritterlichen Rechten, dem Bürgermeister Hieronymus Reiche in Berlin zu Lehen gab (Kurm. Lehnsarchiv).

3) I. 266. ff. d. Beitr.

4) Rgst. 289.

5) Rgst. 167.

in Berkholz erhielt der Bürger Blankenfelde zu Lehn. Im Jahre 1376 erwarben die Städte Berlin und Cöln das Eigenthum beider genannten Dörfer von deren Besitzern, den Gebrüdern v. d. Gröben [1]). Das Dorf Falkenberg besaß später die Familie Wyns [2]), welche bei Besitzveränderungen die Bestätigung des Rathes nachsuchen, und demselben Lehnwaare zahlen mußte [3]). Auch das Dorf Berkholz hatte der Rath zu Lehn ausgethan [4]).

e. Pankow, ein Dorf im Barnim, eine Meile von Berlin, erwarben die Rathmannen von Berlin und Cöln im Jahre 1370, mit allen Gerechtigkeiten, für 100 Mark Silbers [5]), und veräußerten einen Theil davon im Jahre 1372 an Tyle Wardenberg für 45 Mark Silbers, mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechts [6]).

f. Cöpenick, Immediatstadt im Teltow, 2 Meilen von Berlin, an der Spree belegen, erhielten die berlinischen Rathleute im Jahre 1387 von den Gebrüdern Hans und Ulrich von Bewerstein für 500 Schock böhm. Groschen zum Pfandbesitze [7]). Es mochte der Rath die Absicht gehabt haben, das Schloß in Cöpenick niederzureißen und aufs Neue zu bauen, weshalb derselbe sich an den Markgrafen Jobst gewendet und auch dessen Zustimmung erlangt hatte [8]). Ob dieses geschehen, ist aber nicht bekannt. Im Jahre 1394 veräußerte der Rath die Stadt Cöpenick an Heynich Richenbach für 550 Schock böhmische Groschen prager Münze [9]). Später war Berlin noch im Besitze des Zollrechts in Cöpenick, welches er früher von Offen v. Slywen für 100 Schock Groschen eingelöset hatte. Nach der Confirmation Markgraf Jobst's von 1398 sollte der Rath so lange im Besitze dieses Rechtes verbleiben, bis der

---

1) Rgst. 180.
2) Rgst. 353.
3) Rgst. 239. 353.
4) „Berkholz geht von beyden steten Berlin und Cöln zu Lehn." Vermerk in dem Schoßregister von 1451. Siehe v. Hertzbergsche Ausgabe des Landbuches und dieses Schoßregisters S. 314.
5) Rgst. 168.
6) Rgst. 170.
7) Rgst. 198.
8) Rgst. 200. 201.
9) Rgst. 240.

Landesfürst es einlösen würde[1]). Im Jahre 1413 löste der Burggraf Friedrich von Nürnberg Stadt und Schloß Cöpenick für 700 Schock Groschen wieder ein[2]).

g. Neuhof, eine Besitzung, zu welcher die Stadt Berlin schon im Jahre 1348 gekommen sein mochte, wie das Privilegium Waldemars von diesem Jahre andeutet, in welchem dieser den Bürgern in Berlin verspricht, ihnen den neuen Hof zu übereignen, wenn sie denselben erwerben würden[3]). Welcher Ort dies Neuhof sei, läßt sich nicht angeben; eben so wenig wie lange die Stadt im Besitze desselben geblieben. Nach dem berlinischen Stadtbuche erhob die Stadt daselbst jährlich zweimal, zu Martini und Walpurgis, $3\frac{1}{2}$ Pfd. Pfennige und einen Wispel Hafer[4]).

h. Reinickendorf, eine halbe Meile von Berlin im barnimschen Kreise belegen, muß schon im Jahre 1375 im Besitze der Stadt, welche es nach dem Stadtbuche im Jahre 1397 besaß, gewesen sein, da das im ersterwähnten Jahre angefertigte Landbuch der Mark Brandenburg dieses Dorfes nicht erwähnt, woraus hervorzugehen scheint, daß schon damals der Markgraf keine Rechte in demselben mehr hatte. Nach dem gedachten Stadtbuche waren daselbst 13 Kossäthen, von denen 11 14 Pfennige, die übrigen beiden aber 4 und 3 Schillinge Zins an den Rath abgeben mußten. Außerdem entrichtete ein Kossäthe noch 7 Hühner. Die Pacht war etwa auf ein Pfund Pfennige veranschlagt[5]).

i. Lichtenberg, ein Dorf im Barnim, ganz in der Nähe Berlin's, brachte der Rath im Jahre 1391 für 200 Schock böhm. Groschen vom Ritter Otto Pflug, der solches für diese Summe vom Markgrafen als Pfand besaß, an sich[6]). Es gehörten dazu 62 Hufen, worunter 8 Eigenthumshufen waren. Der Schulze und der Pfarrer besaßen jeder 4 freie Hufen. Von jeder der übrigen mußten der Stadt zur Gerichtspflege

---

1) Rgst. 247.

2) Rgst. 287.

3) Rgst. 105. „Vortmer wille wy vnsen liuen burgern van alden Berlyn den nygen hoff eygenen, wenne sie den mit Gunst vnde mit willen irwerwen von den die en na hebben."

4) I. 36. d. Beitr.

5) ibidem.

6) Rgst. 228.

um Martini ¼ Wispel Roggen, eben so viel Hafer und an Zins 3 Schillinge und 2 Pfennige entrichtet werden, und außerdem von jedem Hüfner ein Rauchhuhn. Von einem v. Aken, welcher 9 Hufen von dem früheren Besitzer dieses Dorfes, Zabel Ruthnick, zu Lehn hatte, mußten 3 Schillinge und 2 Pf. und von jeder Hufe 10 Scheffel Roggen und eben so viel Hafer als Zins entrichtet werden. Außerdem hatten 13 Kossäthen dem Pfarrer und der Stadt Zins und Pachthühner und außerdem Zehnten zu entrichten. Das Ritterland wurde verpachtet, und zwar der Morgen mindestens für einen Scheffel Roggen [1]).

k. Wiesenthal, ein Dorf, 3 Meilen von Berlin, zwischen den Städten Alt-Landsberg, Strausberg und Werneuchen belegen, worüber im Landbuche sich keine Nachricht findet, ist wahrscheinlich schon vor 1375 im Besitze der Stadt Berlin gewesen. Es waren daselbst 25 Hufen, von deren jeder zur Pflege 3 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerste, 7 Scheffel Hafer und ein Viert Erbsen, und von dreien Hufen jährlich 10 Schfl. Hafer zur Oberpflege dem Rathe entrichtet werden mußten.

l. Nybede, ein im Havellande belegenes Dorf, welches der Rath in Berlin wahrscheinlich schon im Jahre 1375 besaß, als derselbe mehrere Einkünfte von diesem Dorfe zweien Altären in der Marienkirche, als eine Entschädigung für Verluste bei der Münzveränderung, überwies [2]). Im Jahre 1439 vertauschte derselbe einige Ackerstücke dieses Dorfes, das kurze Feld genannt, dem Kloster Lehnin für etliche Ackerstücke des Dorfes Wachow, die Breiten genannt [3]).

m. Die Dörfer Tempelhof, Mariendorf, Marienfelde und Rixdorf, unfern der Stadt Cöln, im Teltow belegen, erkauften beide Städte im Jahre 1435 für 2439 Schock und 40 böhm. Groschen vom Johanniterorden, welchem diese Güter, mit andern, nach der Vertilgung der Tempelritter, im Anfange des 14ten Jahrhunderts, zugefallen waren. Bekanntlich theilten die Tempelritter und die Johanniterritter ihre Mitglieder wie ihre gesammten, durch ganz Europa zerstreueten Güter, in Zungen, und diese in Großpriorate. Dem Ordensmeister

---

1) I. 36. ff. d. Beitr.
2) Rgst. 178.
3) Rgst. 354.

waren die verschiedenen Balleien oder Aemter, welch aus einem Inbegriffe von Ordensgütern bestanden, unterworfen. Die einzelnen Güter in den Balleien wurden in der Regel an einzelne Ordensritter, nach Art der Commenden, zur Verwaltung gegeben, und ein solcher ward Commendator (Comthur) genannt. Die vorgenannten vier Dörfer standen unter einem solchen Commendator, der seinen Sitz in Tempelhof hatte. Er stand unter einem Ordensmeister, welchem sämmtliche Ordensgüter in der Mark, in Sachsen, im Wendischen und in Pommern unterworfen waren, wie die Verschreibung des Ordens über den Kauf der vorbenannten Güter zeigt [1]). Aus dem carolinischen Landbuche und aus der so eben erwähnten Verschreibung stellt sich der Umfang dieser Güter so zusammen, wie sie von dem Orden besessen wurden, und höchst wahrscheinlich an die Städte Berlin und Cöln übergingen.

Tempelhof hatte 50 Hufen, von denen der Orden einen Zins und den Fleischzehend, außerdem aber die oberste und niederste Gerichtsbarkeit im Dorfe und eine Abgabe von 2 Pfund Pfeffer vom Kruge bezog. Die Kornpacht war im Besitze von Privatpersonen, und den Wagendienst und die Bede hatte der Markgraf. Den Tempel- oder Hanehof (?) mit den dazu gehörigen Aeckern veräußerten die Rathmannen an Bendix Birkholz und Jakob Eidecken, so daß dieselben den Städten Berlin und Cöln dienstpflichtig wurden [2]).

Mariendorf hatte 48 Hufen, von denen 3 Freihufen dem Pfarrer gehörten. Der Orden hatte die Kornpacht, den Zins und die Gerichtsbarkeit; der Landesherr hatte die Landbede und den Wagendienst.

Marienfelde hatte 52 Hufen, von welchen 3 der Pfarrer abgabenfrei besaß. Der Commendator hatte daselbst die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, eine Abgabe von den Kossäthen, und vom Müller ½ Wispel Korn. Die Bede und die Wagendienste hatte der Markgraf; Pacht, Zins und Pflege befanden sich im Besitze von Privatpersonen, und der Pfarrer bezog aus der Mühle einen halben Wispel Getreide. Zu diesem Dorfe gehörte ein See, der Hegersee genannt, welchen die Städte Berlin und Cöln im Jahre 1539, mit Consens des

---

1) Rgst. 337.

2) Chronicon Berolins. ad ann. 1435.

Ordensmeisters als Lehnsoberen, an Christoph von Bern veräußerte [1]).

Rixdorf (auch Rigerstorp in der Urkunde von 1435 genannt) soll im 13ten Jahrhundert von der in der berlinischen Geschichte bekannten Familie Ryke (Reiche) angelegt worden sein [2]). Diese Angabe scheint aber nur eine Vermuthung zu sein, zu der die Aehnlichkeit der Namen Veranlassung gegeben haben mag. Das Dorf ist erst in späterer Zeit auf seiner jetzigen Stelle erbauet worden. Nach mündlichen Nachrichten soll dasselbe ursprünglich in der Nähe der britzischen Gränze angelegt gewesen sein, welches sich dadurch als gegründet bestätigen möchte, daß ein Feld, etwa von 10 Morgen im Umfange, noch jetzt den Namen „alte Dorfstelle" führt, auf der häufig Ueberreste von Fundamenten ꝛc. aufgefunden sein sollen. Der Grund des Umbaues mochte eine Feuersbrunst und die Absicht gewesen sein, das bessere Land der alten Dorfstelle zum Ackerbau zu benutzen, und das neue Dorf mehr nach dem Mittelpunkte der Feldmark zu verlegen. Von Rixdorf bis zur Spree führte früher ein Weg, wovon noch jetzt die Spuren unter dem Namen des „ehemaligen Sackführerdammes" vorhanden sind, und der Sage nach soll in der Gegend von Treptow, in der Spree, eine Wassermühle gestanden haben. Der Umstand, daß dieser Weg da, wo er Rixdorf berührt, mit Gebäuden besetzt ist, deutet darauf hin, daß er schon lange keinen Zweck gehabt, höchst wahrscheinlich aber von Tempelhof über Rixdorf nach jener Wassermühle geführt habe.

Zu Rixdorf gehörte, nach der oben gedachten Verschreibung des Johanniterordens, eine Heide [3]) und ein Bruch, welche ebenfalls in den Besitz der Städte Berlin und Cöln übergegangen sind. Das Kirchlehn in diesem Dorfe, welches zu Tempelhof gehörte, so wie das Patronat behielt der Orden sich vor, trat es später aber ebenfalls beiden Städten ab. Bei jedem Wechsel der Ordensmeister mußten Berlin und Cöln sich den Lehnsbesitz sämmtlicher vom Orden erkaufter Güter aufs Neue bestätigen lassen, und deshalb Deputirte an jene, wenn sie nach Berlin

---

1) ibid. ad ann. 1539.

2) Nicolai, Beschr. v. Berlin. III. 1047.

3) Sie führt jetzt den Namen „Zwiestädterheide," weil Berlin und Cöln sie immer gemeinschaftlich nutzten.

oder Tempelhof kamen, abschicken. Die Deputirten leisteten aber keinen körperlichen Eid, sondern sie gelobten, nachdem die Eidesformel abgelesen worden war, Lehnstreue und ordentliche Gerichtsverwaltung durch Handschlag, und mußten, während der Ordensmeister die Belehnungsformel sprach, mit der Hand dessen Hut berühren. Hiernächst erhielten die Städte die Lehns-Confirmation [1]).

Steuern.

Konnte der Aufwand, welchen die Verwaltung des städtischen Gemeindewesens verursachte, aus den aufgezählten Einkünften nicht bestritten werden; so blieb den Städten nur übrig, eine Auflage zu machen. Die älteste war der Schoß, dessen schon in der mehr erwähnten Union beider Städte vom Jahre 1307 gedacht wird. Markgraf Herman verordnete nämlich darin, daß in so fern beiden Städten Dienste auferlegt werden würden, sie ihm solche von dem gemeinen Schosse der Gemeinheit beider Städte zu leisten hätten. In welcher Art derselbe erhoben worden, ergiebt das Statut vom Jahre 1370, nach welchem jeder Bürger von dem im Weichbilde beider Städte belegenen Hufen, Kaveln, Gärten, Wiesen und Aeckern, auch von den geistlichen und gemietheten, in den üblichen Zeiten (Walpurgis und Martini) Schoß (exactio) entrichten mußte.

Das Princip der Vermögenssteuer, welche der Schoß ausmachte, mochte hier insbesondere deshalb auf die Grundstücke zur Anwendung gebracht worden sein, weil die damals so vorherrschende Neigung, die Besitzungen der Kirchen und Geistlichen von allen Lasten zu befreien, befürchten lassen mochte, daß die

---

1) Nach einem Vermerke im alten cölnischen Copialbuche. Es finden sich noch mehrere solcher Confirmationsbriefe vor, als vom Ordensmeister Thomas Runge von 1546, Franz Neumann v. J. 1566, Grafen Martin von Hohenstein 1570, Markgrafen Ernst von 1613, Markgrafen George Albrecht von 1615, Markgrafen Johann George von 1620, Markgrafen Joachim Sigismund von 1624, Adam Grafen zu Schwartzenberg von 1625, Johann Moritz Fürsten von Nassau von 1653, Fürsten von Waldeck von 1690, Markgrafen Carl Philipp von 1693, Markgrafen Albrecht Friedrich von 1696, Markgrafen Carl von Preußen von 1738, Prinzen August Ferdinand von 1763.

Zahl der schoßpflichtigen Grundstücke sich sehr verringern würde. Aber auch die Besitzer von Lehngütern wurden zur Entrichtung von Schössen herangezogen. Es wurde deshalb schon in früherer Zeit jedes Lehnstück, bei der Anlegung des Schosses, auf 5 Schock veranschlagt, und zur Hälfte mit drittehalb Schock herangezogen. Dieses Princip bestätigte im Jahre 1423 der Kurfürst Friedrich I., als zwischen den Bürgern in Berlin und Cöln und den dortigen Lehnsbesitzern deshalb Streitigkeiten entstanden waren [1]).

Ein Beispiel, wie bedeutend oft die Bürger Berlin's und Cöln's in früherer Zeit belastet wurden, ergeben die Nachrichten im Landbuche, nach welchem im Jahre 1377 die jährliche Orbede und die außerordentliche Landsteuer, die von beiden Städten entrichtet werden mußte, 750 Mark Silbers betrug, nicht zu gedenken, daß der Schoß, wegen anderer aus der gewöhnlichen Einnahme der Kämmerei nicht zu deckenden Bedürfnisse, vielleicht noch weit höher ausgeschrieben werden mußte.

Eine Befreiung von den Steuern war alsdann möglich, wenn Einzelne mit Rath und Bürgerschaft sich darüber vereinigten. Im Jahre 1409 befreite der Rath zu Berlin das Haus eines dortigen Bürgers vier Jahre hindurch von den bürgerlichen Lasten, wozu außer dem Schosse noch die Wachtdienste gehörten, wofür der Befreite 8 Schock Groschen zahlen mußte [2]). Das Haus, welches der Bischof von Brandenburg in Berlin besaß, wurde im Jahre 1383, ohne alle Vergütigung, nicht nur von den bürgerlichen Pflichten, sondern selbst von der städtischen Jurisdiction, (Mord und handhaftige That ausgenommen,) befreiet, so lange dasselbe in den Händen des Bischofs verbleiben würde [3]). In diesen Beispielen dürften sich zugleich die ersten Spuren von spätern Freihäusern erkennen lassen, welche dadurch entstanden, daß die Entrichtung der bürgerlichen Lasten gewissen Grundstücken auf eine Zeit lang oder für immer erlassen wurden.

---

1) Rgst. 312.
2) I. 224. d. Beitr.
3) Rgst. 193.

Theilnahme der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung.

In allen vorzüglich wichtigen Angelegenheiten, in Fehden, bei der Einführung neuer Statuten, beim Ausschreiben neuer Steuern und in den das ganze Gemeinwesen der Stadt angehenden Geldsachen durfte der Rath nicht ohne die Bürgerschaft handeln. Schon in den ältesten Urkunden von Berlin finden sich Spuren davon, daß die Gemeinheit der Bürger mit den Rathmannen zusammengewirkt haben [1]). Der Keim hierzu lag schon in der fast allgemein herkömmlichen Gewohnheit, bei wichtigen Veranlassungen eine gewisse Anzahl der angesehneren Bürger zuzuziehen, wenn man nicht gerade die ganze Gemeinde fragen wollte [2]). Aus dieser bildeten sich später die sogenannten großen oder äußern Räthe, welche in den Verordneten der Viergewerke [3]) und in einem Ausschusse der gemeinen Bürgerschaft, welche letztere den Namen der „Sechszehnmänner" führten, bestanden. Sie wurden von den alten Rathmannen zu allen Berathungen über wichtige Communalangelegenheiten zugezogen, und der regierende Rath durfte den Beschluß des alten Rathes nur dann in Ausführung bringen, wenn dieser zugleich unter Zuziehung der Viergewerke und der Verordneten der gemeinen Bürgerschaft gefaßt worden war [4]).

---

1) Urk. v. 1288. Der Innungsbrief der Schneider ward „von Radmannen mit der Meynheit" gegeben.

2) Eichhorn a. a. O. II. 491. Not. g.

3) S. 65.

4) In der Urkunde von 1442 über die vom Kurfürsten vorgenommene Veränderung der städtischen Verwaltung heißt es: „Dk scholen nu henforder mehr dy *festeyn manne*, dy denne met dem olden rade der stede saken in Radeßwiße bewust vnde gehandelt hebben, vp dytmal gantz aff syn, vnd von den Reden der stede blyuen." — Mit diesen Sechszehnmännern waren die Verordneten der gesammten Bürgerschaft von Berlin gemeint. In Cöln waren deren acht. Die gesammten Verordneten der Bürgerschaft beider Städte wurden die Vierundzwanziger genannt (Chron. Berolinens. ad annum 1515). Noch im 17ten Jahrhunderte bestanden sie in dieser Zahl unter dem Namen der Stadtverordneten, und ihre Beschlüsse aus dieser Zeit zeigen, daß zu allen Berathungen über wichtige Gegenstände immer noch die Viergewerke: die Tuchmacher, Schuster, Bäcker und Schlächter zugezogen wurden.

Gemeinschaftliche Verwaltung der Communalangelegenheiten Berlin's und Cöln's.

Die Veranlassung zu einer gemeinschaftlichen Communalverwaltung beider Städte und zugleich die Grundzüge derselben finden wir in der mehrerwähnten Vereinigung beider Städte von 1307, nach welcher die beiden Stadtgemeinden ihre Bürgermeister, Rathleute und Schöffen gegenseitig wählen, und mit vereinten Kräften die ihnen auferlegten Verpflichtungen tragen, so wie die Vertheidigung beider Städte besorgen sollten. Wie sich dieselbe im Laufe des 14ten Jahrhunderts ausgebildet hatte, deutet das berlinische Stadtbuch in folgenden Bestimmungen an: Sämmtliche Gerechtigkeiten beider Städte, Renten und Pflichten, Zehrung, Vortheil und Schaden, nichts ausgeschlossen, sollen so vereinigt sein, als ob beide Städte eine einzige Stadt bildeten. Insbesondere werden erwähnt: die oberste und niederste Gerichtsbarkeit inner- und außerhalb beider Städte, Niederlage, Holzzins, Platzgeld, Ruthen-, Wort-, Hufen-, Kavel-, Garten-, Wiesen-, Gewerks- und Budenzins, Heiden, Gehölz, Weiden und Gewässer in den Städten, auf den Feldern und Aeckern, nichts ausgeschlossen. — Alle Jahr sollten zwölf Rathleute in Berlin und sechs in Cöln gewählt werden. — Alle Bücher Urkunden u. s. w. mußten auf dem gemeinschaftlichen Rathhause zusammengehalten werden, und auf diesem sollten auch sämmtliche Rathleute sich versammeln, um Bürgermeister, Kämmerer, Baumeister, Schreiber und Knechte zu wählen und anzunehmen, alle Renten auszugeben und einzunehmen, die Schulden und Baukosten der Städte, so wie Botenlohn, Zehrung und die Kosten für die Unterhaltung des Marstalls zu zahlen, Belehnungen zu ertheilen, auch das Schulwesen zu bestellen. — Alle 14 Tage des Mittwochs sollten sich Richter und Schöffen beider Städte auf der Brücke versammeln und Gerichtstag halten. Die Wahl der Schöffen mußte ebenfalls auf diesem Rathhause erfolgen, und schlechte Klagen und Bürgerrecht alle Sonnabende von dem gemeinschaftlichen Rathe gerichtet werden. — Bürger- und Meisterrecht mußte ebenfalls vor diesem Rathe gewonnen werden; das Bürgerrecht galt aber für beide Städte. — Wurde den Städten vom Markgrafen Dienst geboten, so mußten sie ihn gemeinschaftlich leisten, und die Erklärungen ihrer Deputirten auf den Landtagen mußten sie gemeinschaftlich

vertreten. Hatten die beiden Städte selbst aber eine Ausrüstung von Mannschaften beschlossen, so durfte eine Stadt ohne Consens der andern nicht zurücktreten.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei diesen Bestimmungen die Stadt Cöln, welche viel unvermögender als Berlin war, sehr im Vortheile stand, woher manche Streitigkeiten in den beiden Communen veranlaßt sein mögen, wie schon das Ermahnungsschreiben des Markgrafen Sigismund von 1384[1]) an die Rathleute, zur Eintracht und Beibehaltung einer gemeinschaftlichen Stadtverwaltung, beweiset. Der Grund mannigfacher Streitigkeiten zwischen Rath und Gemeinden wurde jedoch nicht vollständig beseitiget, und das Mißverhältniß, in welches Berlin gegen Cöln, durch die Einwerfung aller Stadtgüter und Gerechtsame, bei der gemeinschaftlichen Verwaltung sich versetzt sahe, gab immer wieder neue Veranlassungen zum Zwiste. Ein solcher waltete auch im Jahre 1432 ob, so daß, da nach den Unionsbeschlüssen der märkischen Städte, wenn zwei Communen in Uneinigkeit geriethen, die übrigen sie, ohne Dazwischenkunft eines Mächtigen, vereinigen und für die Wiederherstellung der Ordnung sorgen sollten, Deputirte der Städte Brandenburg und Frankfurt als Vermittler dazwischen treten mußten. Sie regulirten zwischen den Rathmannen, Viergewerken und den Gemeinden von Berlin und Cöln folgende Festsetzungen: Die Bürgermeister und Rathleute beider Städte sollten für Berlin zwei Bürgermeister, zehn Rathmannen und vier Schöffen, für Cöln einen Bürgermeister, fünf Rathmannen und drei Schöffen wählen. — Der Rath von beiden Städten sollte auf dem Rathhause bei der langen Brücke die gemeinschaftlichen Stadtsachen verwalten. Auf demselben Rathhause sollten auch Richter und Schöffen alle 14 Tage Gericht halten. — Das Bürgerrecht in der einen Stadt sollte auch in der andern gelten. — Alle freie Grasungen, Lehmgruben, Weiden u. dgl. sollten von den Bürgern beider Städte gegenseitig benutzt werden dürfen, so daß jeder derselben sein Vieh nach Gefallen von den Hirten in Berlin oder Cöln hüten lassen konnte. Die Bürger in Cöln sollten Besitzungen in der berlinischen Feldmark erwerben können u. s. w. — Zur Entschädigung der Stadt Berlin, für die der Stadt Cöln bisher eingeräumte

1) Rgst. 192.

Theilnahme an den Gütern und Rechten, mußte diese der ersten 200 Schock Groschen zahlen, welche zum Nutzen beider Städte verwendet werden sollten [1]).

VI. Kirchen. Stiftungen. Schulen. Geistlichkeit.

1) Kirchen.

Um die Verhältnisse des Rathes und der Bürgerschaft zur Kirchenverwaltung in Berlin und Cöln, namentlich bei der Ausübung des Patronatrechts, kennen zu lernen, ist es nöthig, eine Uebersicht von den Stiftungen, welche zum Besten der Kirchen oder einzelner Altäre geschahen, zu erhalten; weil die Stifter in der Regel zu bestimmen hatten, wer die Geistlichen, welche den Genuß dieser Stiftungen beziehen sollten, zu wählen und dem Bischofe zur Bestätigung zu präsentiren habe.

Berlin.

1) Nicolaikirche. Den Altar St. Jacobi beschenkte im Jahre 1327 ein berlinischer Bürger Jordan Hakelwerk mit einer jährlichen Hebung von 6 Talenten aus der berlinischen Münze [2]).

Den Altar Johannis des Täufers stiftete 1336 ein berlinischer Bürger Johannis v. Gorzick und dotirte ihn mit sechs Hufen Landes im Dorfe Schwanebeck [3]).

Den Altar Simonis, Judä und der heil. Dorothea stifteten die Gebrüder v. Rode in Berlin im Jahre 1337, dotirten ihn mit 12 Hufen Landes in Schwanebeck und bestimmten, daß das Patronatrecht ihnen und ihren Nachkommen, nach deren Abgange aber dem Rathe in Berlin zustehen sollte [4]).

Dem Altare des heil. Kreuzes, welcher schon früher von der Schiffergilde in Berlin gestiftet worden war, schenkte im Jahre 1344 Gerke Peltz, ein Bürger in Berlin, eine jährliche Hebung von 4 Pfunden Geldes, welche ihm aus dem Zolle in Berlin zustand, und behielt sich für seine Lebenszeit das Patronatrecht vor [5]). Auch Wilkin Rode, ein berlinischer Bürger,

---

1) Rgst. 331.
2) Rgst. 55.
3) Rgst. 74. 179.
4) Rgst. 79. 80. 179.
5) Rgst. 89.

beschenkte diesen Altar im Jahre 1367 mit vier Hufen Landes im Felde des Städtchens Teltow, von welchen der jedesmalige Pächter dem Altaristen jährlich 23 Schfl. Hafer und 23 Schillinge brand. Pfennige entrichten mußte [1]).

Den Altar des Leibes Christi und der heiligen Leonhart und Jobst stiftete Markgraf Ludwig im Jahre 1344 zu seinem und dem Gedächtnisse seiner Vorfahren und Nachkommen und des Ritters von Mansperg, dotirte ihn mit Einkünften aus dem Hufen- und Gartenzinse der Stadt Alt-Landsberg und bestimmte, daß die Wahl des Priesters für diesen Altar dem Kalandsorden, von welchem weiter unten noch die Rede sein wird, zustehen sollte [2]).

Den Altar Petri, Pauli, Michaelis und Thomä stiftete der Bürger Peter Moscow in Berlin, im Jahre 1352, begabte ihn mit einer jährlichen Rente von 4 Wispeln 6 Scheffeln Roggen, und eben so vielem Malz aus den berlinischen Mühlen, und behielt sich das Patronatrecht vor, welches jedoch nach seinem Tode dem Rathe daselbst zufallen sollte [3]).

Den Altar der Mutter Maria und der heil. drei Könige stifteten im Jahre 1355 die Krämer Petrischen Eheleute in Berlin, dotirten ihn mit Einkünften aus den Dörfern Rotzis und Woltersdorf, behielten sich das Patronatrecht vor und bestimmten, daß es nach ihrem Abgange dem Rathe in Berlin zustehen sollte [4]).

2) Marienkirche. Der Altar der heil. Maria Magdalena ist wahrscheinlich schon bei der Gründung dieser Kirche gestiftet worden. Im Jahre 1319 erkannte der Probst Evert in Berlin an, daß dem Rathe daselbst das Patronatrecht über diesen Altar zustände, und der Probst Syfrido wiederholte dieses Anerkenntniß im Jahre 1337 [5]). Im Jahre 1380 war die Altaristenstelle bei demselben erledigt, und es übte der Rath sein Patronatrecht durch Präsentation eines Geistlichen [6]). Dieser Altar hatte Besitzungen im Dorfe Rybede [7]).

---

1) Rgst. 154.
2) Rgst. 91.
3) Rgst. 120.
4) Rgst. 123. 179.
5) Rgst. 77.
6) Rgst. 185.
7) Rgst. 178.

Der Altar des heil. Mauritius war schon vor 1326 von der Tuchmachergilde und den Vorstehern des Kalandes gestiftet. In diesem Jahre erhielt der Rath der genannten Gilde einen jährlichen Zins von Aeckern und Wiesen auf dem Weddinge zur Dotation dieses Altars [1]).

Der Altar der heil. Dreieinigkeit war von den Wollen- und Leinwebern gestiftet. Im Jahre 1331 verpflichteten sich dieselben in einem Gewerksstatute zu gewissen vierteljährlichen Beiträgen, für welche auf diesem Altare an allen Sonn- und Festtagen zwei große Lichter brennen sollten [2]).

Der Altar der heil. Jungfrau Katharina und Margaretha ward vom Markgrafen Ludwig im Jahre 1334 zum Gedächtnisse seiner Vorfahren und des Grafen von Schwarzburg gestiftet, und mit Zustimmung seines Vaters, des Kaisers Ludwig, mit 13 Pfund brandenb. Pfennigen aus der berlinischen Münze dotirt. Das Patronatrecht wurde der Herrschaft vorbehalten [3]).

Zum Gedächtnisse des in Berlin getödteten Probstes Nicolaus von Bernau, wovon später noch Einiges mitgetheilt werden wird, mußten die Rathleute von Berlin und Cöln einen Altar stiften, welcher den Heiligen Hippolytus, Mathias und Stephanus gewidmet und mit 12 Stücken Geldes aus der berlinischen Münze dotirt wurde. Das Potronat hatte der Rath [4]).

Ein dem Apostel Andreas gewidmeter Altar, von dessen Stiftung keine Nachricht vorhanden ist, gehörte den Kalandsbrüdern. Markgraf Ludwig beschenkte ihn im Jahre 1345 mit Einkünften aus Wedigendorf, und überließ den Kalandsbrüdern das Patronat [5]).

Dieselbe Brüderschaft besaß auch den Altar der heiligen Barbara, des heil. Matthäus, Cosmus, Damianus und Valentin. Im Jahre 1350 übertrugen die Meister dieser Brüderschaft die Verwaltung des Altars mit seinen Einkünften, welche aus Pächten von Ländereien bei Waßmannsdorf und Berlin

---

1) Rgst. 34. s. S. 23 Not. 1.
2) Rgst. 66.
3) Rgst. 68. 179.
4) Rgst. 70. 73.
5) Rgst. 93.

und aus Hebungen in den Mühlen und der Münze daselbst bestanden, einem Priester [1]). Markgraf Ludwig vermehrte im Jahre 1360 die Hebungen, welche dieser Altar in Waßmannsdorf hatte [2]).

Des Altars der 11000 Jungfrauen wird in einer Urkunde vom Jahre 1366 erwähnt [3]). Ueber seine Stiftung und seine Patrone ist sonst nichts bekannt.

Den Altar des Apostels und Evangelisten Johannes, des heil. Sigismund des Märtyrers, des Bekenners Hugbert und der heil. Jungfrauen Katharina, Barbara und Dorothea beschenkte Markgraf Otto im Jahre 1369 mit der Mühle Dolewitz und mit Hebungen in Schmargendorf [4]). Das Patronat stand der Herrschaft zu [5]). Ein Streit über die Einkünfte dieses Altares ward im Jahre 1420 vom Kurfürsten Friedrich entschieden [6]).

Der Altar der heil. Agnes, welcher Hebungen im Dorfe Nybede besaß, war im Jahre 1370 vorhanden. Das Patronatrecht über denselben übte der Rath aus [7]).

Den Altar Johannes des Evangelisten, des Apostels Bartholomäus und der heil. Agathe hatte die Familie Litzen in Berlin, in früherer Zeit gestiftet. Ein Nachkomme derselben, Jacob von Litzen in Falkenberg, trat im Jahre 1417 dem Rathe das Patronatrecht dieses Altars ab [8]).

Den Altar der heiligen Barbara, Adelgunde, Brigitte und des Apostels Jacobus stifteten die Bürger Makeprangschen Eheleute in Berlin, im Jahre 1422, zu ihrem und dem Seelenheile ihrer Voreltern, dotirten ihn mit 50 Schock böhmischen Groschen, und behielten sich das Patronatrecht vor, welches nach ihrem Tode auf den Rath übergehen sollte [9]).

---

1) Rgst. 114.
2) Rgst. 140.
3) Rgst. 152.
4) Rgst. 165.
5) Rgst. 179.
6) Rgst. 308.
7) Rgst. 178.
8) Rgst. 295.
9) Rgst. 309.

Cöln.

Petrikirche. Der Altar der Vertriebenen (exulum) ward im Jahre 1317 gestiftet und mit Einnahmen vom Rathhause in Mittenwalde dotirt. Das Patronatrecht über diesen Altar stand dem Rathe in Cöln zu [1]). Im Jahre 1323 beschenkte Herzog Rudolph diesen Altar mit Einkünften aus dem Hufenzinse und der Fischerei in Berlin [2]). Nach dem Landbuche der Mark Brandenburg gehörten zu diesem Altare auch Hebungen aus dem Dorfe Markee [3]).

Der Altar der heil. Katharina wurde 1327 von den Kaufleuten mit Hebungen aus dem Zolle in Berlin dotirt, zu welchen Einkünften im Jahre 1345 noch Hebungen aus der berlinischen Münze kamen. Das Patronat stand den Kaufleuten zu [4]).

Der Altar des heil. Nicolaus ward im Jahre 1327 mit Hebungen aus dem Zolle und der Münze in Berlin dotirt. Das Patronat stand wahrscheinlich dem Rathe in Cöln zu, der die Bestätigung dieser Dotation vom Markgrafen nachgesucht hatte [5]).

Den Altar Johannes des Täufers, Johannes des Evangelisten und des Märtyrers Christoph stiftete der Rath von Cöln im Jahre 1338 und dotirte ihn mit Einnahmen von dem Gartenzinse in Bernau und von dem Hufenzinse in Biesenthal, welche er zu diesem Zwecke von den Gebrüdern v. Grevelhut erkauft hatte. Das Patronat gehörte dem Rathe [6]).

Den Altar der Jungfrau Maria, Allerheiligen und des Leibes Christi, welchen Markgraf Jobst gestiftet hatte, beschenkte Burggraf Friedrich im Jahre 1412 mit Einkünften von Ruldsdorf. Das Patronat blieb der Herrschaft [7]).

Für das Fortbestehen der Messe Salve Regina, welche von Johannes v. Berne in Teltow gestiftet worden war,

---

1) Rgst. 40.
2) Rgst. 49.
3) Rgst. 179.
4) Rgst. 56. 95.
5) Rgst. 60.
6) Rgst. 83.
7) Rgst. 285.

ertheilte Bischof Stephan im Jahre 1440 einen Ablaßbrief [1]).

Wenn gleich der fromme Sinn unserer Vorfahren durch reichliche Stiftungen für den Unterhalt der, bei den Altären angestellten Geistlichen hinreichend sorgte, so verursachte doch die Unterhaltung der Kirchengebäude viel Kosten, welche auf andere Weise gedeckt werden mußten. Im Jahre 1379 wandten sich die Vorsteher der Petrikirche an den Bischof Petrus zu Magdeburg mit der Bitte, ihnen einen Ablaßbrief zu ertheilen, weil sie wegen Unvermögens den Ausbau dieser Kirche nicht fortzusetzen vermöchten [2]). Gleiche Veranlassungen scheinen zu den Ablaßbriefen obgewaltet zu haben, welche Cardinäle und Bischöfe für die Nicolaikirche in den Jahren 1331, 1341, 1348 und 1402, für die Marienkirche in den Jahren 1348, 1381 und 1405, und für die Petrikirche in den Jahren 1341, 1368 und 1391 ertheilten [3]). Aus den hierauf eingesammelten milden Beisteuern bildete sich das Kirchenvermögen, welches die Vorsteher der Kirche unter Aufsicht des Rathes verwalteten. Reichten diese Beiträge zu den nothwendigen Kirchenbauten nicht hin, so scheint die Sorge dafür auf den Rath übergegangen zu sein. Im Jahre 1340 nahm derselbe zum Aufbau der Marienkirche vom Münzmeister Otto v. Buch 50 Mark Silbers auf [4]), und im Jahre 1418 verschrieb der Rath, mit Vollmacht der Vorsteher der Marienkirche, mehreren Personen jährliche, aus dem Vermögen dieser Kirche zu zahlende Renten für 50 Schock Groschen, welche zum Bau des Glockenthurms verwandt worden waren [5]).

2) Milde Stiftungen.

Zu den milden Stiftungen gehörten in dieser Zeit das heilige Geist- und das Georgen-Hospital in Berlin, so wie das Gertrauds-Hospital in Cöln. Die beiden ersten sind nach frühern Mittheilungen [6]) Institute, welche wahrscheinlich schon bei

---

1) Rgst. 357.
2) Rgst. 184.
3) Rgst. 64. 65. 86. 87. 102. 156. 189. 230. 260 und 266.
4) Rgst. 85.
5) Rgst. 298.
6) S. 30. 31.

der Gründung Berlin's ihren Ursprung nahmen. Von ihnen erhielt das heil. Geist-Hospital größere Bedeutung. Es erwarb ansehnliche Besitzungen in Weißensee [1]) und Heinrichsdorf [2]) und hatte außerdem den, ihm seit der Gründung beigelegten Zins von 14 cölnischen Stadthufen. Es diente dieses Hospital zum Aufenthalte weiblicher Personen, welche in demselben ihre Zuflucht suchten, Beghinen genannt wurden, die bekanntlich nach Art der Nonnen in geschlossenen Gesellschaften lebten, ohne klösterliche Gelübde abzulegen, von Almosen und Stiftungen erhalten wurden, ihre eigenen Häuser, die aber nicht Klöster waren, hatten, und sich frommen Uebungen, besonders der Krankenpflege, widmeten [3]). Diesem Hospitale waren Personen vorgesetzt, welche vom Rathe angenommen wurden und demselben Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen mußten. Dies ergiebt schon der Vergleich über Streitigkeiten zwischen dem Rathe und einem Hospitalvorsteher Herman v. Aken vom Jahre 1379 [4]). Deutlich gehen aber die Verpflichtungen des Hospitalvorstehers und seiner Stellung zum Rathe aus einer von diesem dem Priester Michel Klosterwald im Jahre 1394 ertheilten Vocation hervor. Nach derselben hatte er die heilige Geist-Kapelle mit dem Hospitale, welches auch Armenhof genannt ward, nebst allen Renten und Zubehörungen zu verwalten, Messen zu lesen, die Gebäude in baulichem Wesen zu erhalten, das Hofgesinde anzunehmen und zu beaufsichtigen, arme Leute, welche der Rath in das Hospital sandte, zu verpflegen, von Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben, und der Stadt „Gebiet" an Pferden, Wagendiensten u. s. w. gehörig zu halten. Auch ward ihm gestattet, sich in seinem Alter einen Kaplan zu halten, der für ihn die Geschäfte besorgen dürfte [5]).

Mit dem heil. Geist-Hospitale wurde 1381 das Georgen-Hospital, welches besonders zum Krankenhause gedient zu haben scheint, gemeinschaftlich verwaltet, wie die Vocation, welche

---

1) Rgst. 38.

2) Rgst. 45.

3) S. Frisch, Wörterbuch s. v. Beginne. Noch im Jahre 1556 hieß das heil. Geist-Hospital „Beghinen-Convent" (Vermerk im cölnischen Bürgerbuche b. J. 1556).

4) Rgst. 183.

5) Rgst. 237.

der Rath einem Georg Wilke, dessen Ehefrau und Sohne, als damaligen Vorstehern beider Hospitäler, ertheilte, beweisen. Es ward diesen Personen vollständiger Unterhalt und Bekleidung auf Lebenszeit, und außerdem der verehel. Wilke noch zugesagt, daß wenn ihr Ehemann und Sohn versterben sollten, sie sich eine Wohnung in einem der beiden Hospitäler wählen und ihren Unterhalt von den nachfolgenden Vorstehern fordern dürfte[1]).

Das Gertrauds-Hospital vor Cöln, welches im Jahre 1405 gestiftet wurde, diente ursprünglich zur Aufnahme von zwölf adeligen Jungfrauen; späterhin aber fanden auch bürgerliche Personen darin ihren Unterhalt.

Die Elendsgilde oder der Kalandsorden, welcher sein Entstehen im Anfange des 14ten Jahrhunderts nahm, war, wie verschiedene bischöfliche Confirmationen desselben ergeben, eine Gesellschaft von geistlichen Personen, welche sich verpflichtet hatten, einander in jeder Noth gern beizustehen, und insbesondere zu verhüten, daß kein vertriebener, oder kranker und von Mitteln entblößter Priester in der Stunde des Todes der kirchlichen Trostmittel, und nach dem Tode der feierlichen Bestattung und Fürbitte der Kirche, bei Gott und den Heiligen entbehren möchte; welches ihnen auch dann zu vollbringen gestattet worden war, wenn die Städte Berlin und Cöln mit dem Bann belegt und jeder andere Gottesdienst untersagt sein würde. Diese Brüderschaft wurde in der ersten bischöflichen Confirmation von 1344 „Brüderschaft für vertriebene Priester in der berlinischen Präpositur" genannt, sie selbst legt sich in einer Urkunde von 1350 die Benennung „Gilde der Vertriebenen" (gulde exulum) bei, und in den bischöflichen Confirmationen von 1362 und 1367 werden ihre Genossen Kalandsbrüder genannt. Der Dekan und fünf jährlich zu wählende Brüder übten die Disciplinargerichtsbarkeit in der Brüderschaft aus[2]) und sind dieselben, welche in andern Urkunden auch Meister und Vorsteher der Gilde genannt werden. Später gaben Dekan und Kämmerer Namens der ganzen Brüderschaft, welche aus geistlichen und weltlichen Personen bestand, bindende Erklärungen ab[3]).

---

1) Rgst. 186.
2) Rgst. 92. 114. 176.
3) Urk. v. 1419. Rgst. 299.

Der berliniſche Kalandsorden, welcher auf dem neuen Markte[1]) (in dem noch jetzt ſogenannten Kalandshofe) ſeine Verſammlungen hielt, erwarb ſich durch die allgemeine Theilnahme, welche dieſe Geſellſchaft fand, ſchon früh beſtimmte Einnahmen, welche im Jahre 1375 in Hebungen aus den Dörfern Schöneberg und Wartenberg beſtanden[2]) und im Jahre 1381 erhielt er vom Rathe in Berlin für 52 Schock breiter böhm. Groſchen den ſtralowſchen See[3]), von welchem er bis zu ſeiner Rückgabe im Jahre 1419 jährlich 6 Pfund berl. Pfennige an Rente erhob[4]).

Von dem Kalande in Cöln wiſſen wir nur, daß derſelbe wahrſcheinlich ſchon im Jahre 1317 vorhanden geweſen, in welchem ein Presbyter v. Celario und eine Wittwe Clebeloke, zur Stiftung des Lehns der Vertriebenen, jährliche Renten angekauft hatten. Nach dem Landbuche beſaß dieſer Orden 1375 jährliche Getreidepächte von der Mühle zu Rudow[5]).

Außerdem war in Cöln eine Geſellſchaft, welche ſich „Liebefrauengilde" nannte, der nur in einer Urkunde von 1436 Erwähnung geſchieht[6]), in welcher zwei Vorſteher derſelben erklären, daß der Altariſt Conrad Schum eine jährliche Rente von 3 Schock Groſchen dazu verordnet habe, daß alljährlich um Mitfaſten in allen Pfarr- und Kloſterſchulen eine Spende an Arme ausgetheilt werden ſolle.

3) Schulen.

Die Unterrichtsanſtalten waren in früheſter Zeit in Berlin, wie allgemein, gewiß ſehr mangelhaft, da die Wiſſenſchaften bekanntlich ſich faſt allein im Beſitze der Mönche befanden. Die vorher angezogene Urkunde von 1436, nach welcher in den Pfarr- und Kloſterſchulen Spenden ausgetheilt werden ſollten, ſowie die Beſtimmung der Rathleute von Berlin und Cöln, daß das Schulweſen ein Gegenſtand der Fürſorge in der ge-

---

1) Urk. von 1359 (in novo foro).
2) Rgſt. 179.
3) Rgſt. 187.
4) Rgſt. 299.
5) Rgſt. 179.
6) Rgſt. 336.

meinschaftlichen Stadtverwaltung sein solle [1]), lassen aber schließen, daß man schon im 14ten Jahrhundert, als der größere Handelsverkehr der Bürger das Bedürfniß eines bessern Unterrichts allgemein fühlbar gemacht hatte, auf Abhülfe Bedacht genommen haben müsse. Außer der Nicolai- und Marien-Pfarrschule in Berlin und der Petrischule in Cöln, welche sich zwar erst später zeigen, gewiß aber schon sehr früh gestiftet sein müssen, scheinen die Mönche in Berlin und Cöln sich ebenfalls dem Jugendunterrichte gewidmet zu haben, und es steht sehr zu vermuthen, daß man eben deßhalb ihnen hundert Jahre früher so bereitwillige Aufnahme verstattete. Daß hiernächst die Jugendbildung von der städtischen Obrigkeit schon vor der Kirchenreformation nicht unberücksichtigt blieb, geht daraus hervor, daß sie ein Zweig der städtischen Verwaltung war und die Schulmeister von dem Rathhause ihre Besoldung erhielten. Um das Jahr 1420 hatten die Rathmannen folgende Statuten in Bezug auf das Schulwesen entworfen, nach welchen die Schulrektoren sich genau richten mußten: Sämmtliche Schüler, auswärtige und einheimische, mußten unter strenger Zucht gehalten werden, und wöchentlich wenigstens zweimal den Tertulus hören; jeder Rektor mußte sich nach der alten Schulordnung richten und durfte nichts Neues einführen; die Zahlungsfähigen und Reichen mußten ihre Kinder in die Schule ihrer Parochie, die Armen und Befreiten konnten sie in jede beliebige Schule schicken. Die Vigilien für die Verstorbenen hatte allemal die Schule derjenigen Parochie zu besorgen, in welcher Jemand verstarb, wenn derselbe auch in einer andern Parochie begraben wurde [2]).

4) Geistlichkeit.

Die unmittelbare kirchliche Gewalt über Berlin und Cöln übte, in dem bereits früher geschilderten Umfange [3]), der Bischof von Brandenburg aus, so daß ohne seine Zustimmung selbst die

1) I. S. 49 d. Beitr.
2) I. S. 256. d. Beitr.
3) S. 31.

von Cardinälen und Erzbischöfen, zur Aufnahme der Kirchen, ertheilten Ablaßbriefe keine Kraft hatten [1]).

Die Lebendigkeit des Kirchenwesens in beiden Städten war die Veranlassung, daß der Bischof daselbst einen Commissarius hielt, welchem er besonders die feierliche Einweihung der von ihm bestätigten Geistlichen in ihre Aemter übertrug [2]), und welcher in dem bischöflichen Hause bei der Marienkirche seine Wohnung erhielt [3]). Dieses Haus, welches der Bischof in mehreren Urkunden seinen Hof nannte (aula nostra episcopalis), bewohnte er selbst bei seiner Anwesenheit in Berlin, zu welcher der öftere Aufenthalt der Markgrafen und die Abhaltung der Landtage daselbst häufige Veranlassungen gegeben haben mögen.

Der Probst in Berlin, welcher zuerst nur die Parochialkirchen daselbst und die in dem dazu gehörigen Sprengel belegenen Kirchen beaufsichtigte, erhielt im Jahre 1319, als auf Veranlassung des Markgrafen Waldemar und mit Zustimmung des Bischofes und des Capitels zu Brandenburg die Petrikirche in Cöln mit den Kirchen in Berlin zu einer ungetheilten probsteilichen Pfründe vereinigt wurde, auch die geistliche Aufsicht über die Stadt Cöln, welche bis dahin zur Probstei Spandow gehört hatte [4]). Die Probstei in Berlin war seit ihrer Gründung Eigenthum des Landesherrn; von ihm geschahe auch die Wahl des Probstes [5]), und er mußte selbst den Consens ertheilen, wenn der Probst das ihm zur Wohnung überwiesene Probsteigebäude nicht selbst benutzen, sondern vermiethen wollte [6]).

Auch in Beziehung auf die Geistlichkeit ging das Streben der beiden Städte dahin, sich von jeder fremden geistlichen Gewalt loszumachen, und die äußern Befugnisse der am Orte lebenden Geistlichen immer mehr einzuschränken. Dieselben genossen, nach älterm Rechte, vollkommene Abgabenfreiheit für

---

1) Man sehe die oben S. 99 angeführten Ablaßbriefe für die Kirchen in beiden Städten. Fast alle sind mit der Genehmigung des Bischofs von Brandenburg versehen, und in mehreren ist sogar die Gültigkeit derselben von der Zustimmung des Diöcesanbischofes abhängig gemacht.

2) Rgst. 183.

3) Rgst. 195.

4) S. 36.

5) Rgst. 179. (II. 73. d. Beitr.)

6) Rgst. 125.

ihre Person, und hatten es in Berlin und Cöln dahin zu leiten gewußt, daß auch alle Grundstücke, welche die Frömmigkeit der Bürger häufig den Kirchen, oder Geistlichen, zugewendet hatte, von der Besteuerung und der städtischen Gerichtsbarkeit befreiet wurden. Deshalb machte der Rath im Jahre 1370 das Statut, daß alle geistliche Grundstücke, sie mochten als Eigenthum erworben oder nur gemiethet worden sein, der Stadt Schoß geben sollten[1]); ferner: daß Niemand geistliche Renten auf Erbgüter oder Wiederkauf nehmen dürfe[2]). Daß aber dergleichen Maßregeln zu vielen Zwistigkeiten zwischen der auf ihre Stadtrechte haltenden Bürgerschaft und der Geistlichkeit führen mußten, war wohl unausbleiblich, und machen das derbe Urtheil unserer Vorfahren erklärlich, welches sie über den Charakter der damaligen Geistlichen gefällt, und den nachträglichen Bestimmungen des berlinischen Schöffenrechtes, über die Verhältnisse der Geistlichen und Laien, mit den Worten hinzugefügt haben: „Pfaffen und Laien werden leider selten gute Freunde. Das kommt von der Pfaffen Gierigkeit und Unkeuschheit; denn wenn die Unkeuschheit sie verläßt, so haben sie doch alle Gierigkeit in sich. Den Gierigen hasset man sehr[3])!"

Zu den vielen Streitigkeiten der Städte Berlin und Cöln mit dem Clerus gaben besonders folgende Thatsachen die Veranlassung:

Der Probst Nicolaus von Bernau wurde um das Jahr 1327, vom aufgeregten Volke, in der Nähe der Marienkirche in Berlin, erschlagen und verbrannt[4]).

1) S. 89.

2) I. 47. d. Beitr.

3) I. 174. d. Beitr.

4) Seidel, (welcher ihm irrthümlich den Namen „Ciriax" beilegt) in Küsters Collect. hist. march. illustr. Stück S. 54. ff. Angeli, märkische Chronik S. 138. ff.; Schmidt, brandenb. Kirchen- und Reformationsgeschichte S. 249 (Rgst. 73). Die Zeit dieser Handlung wird von den Geschichtschreibern sehr verschieden angegeben; jedoch ist sie höchst wahrscheinlich noch vor 1327 zu setzen, weil in diesem Jahre die Brüder des Erschlagenen mit beiden Städten schon in Prozesse verwickelt waren (Rgst. 36). Eben so abweichend werden die Veranlassungen zu dieser That angegeben, indem von Einigen behauptet wird, der Erschlagene habe den Petersgroschen eingefordert, von Andern, daß er ein eifriger Anhänger des Herzogs Rudolph von Sachsen, eines derjenigen Fürsten, welche nach dem Abgange des Markgrafen Waldemars mit den

Als Ankläger gegen Berlin und Cöln traten die beiden Brüder des Erschlagenen, der Pleban Heinrich in Eberswalde und Albert Adelhold auf, welche sich deshalb an den Papst wandten und auf Bestrafung beider Städte antrugen, worauf der Bischof Marquard in Ratzeburg von Rom aus zum obersten Richter verordnet wurde [1]). Die Rathleute suchten dagegen Schutz beim Markgrafen Ludwig, welcher denselben die Einkünfte des Plebans Heinrich, bis zur Beendigung des Prozesses, überwies [2]), der sich jedoch sehr in die Länge zog, da noch im Jahre 1334 Kaiser Ludwig seinen Sohn, den gedachten Markgrafen, aufforderte, den Pleban Heinrich unter Entziehung seiner Benefizien zu zwingen, das von Berlin und Cöln ihm gebotene Sühnegeld für die Ermordung seines Bruders anzunehmen [3]).

Der Bischof von Brandenburg ahndete ebenfalls den Mord des Priesters durch die ihm, vermöge der geistlichen Gerichtsbarkeit in seinem Sprengel, zustehenden Mittel, den Bann und die Kirchenstrafe, wovon er sie nicht eher losließ, bis die beiden Städte sich mit ihm vollständig ausgeglichen hatten. In dem darüber im Jahre 1335 abgeschlossenen Vertrage wurde deshalb festgestellt: daß die genannten Städte zum Gedächtnisse des Erschlagenen einen Altar in der Marienkirche stiften, denselben mit 12 Stücken Geldes dotiren, auf der Stelle vor dieser Kirche, wo der Probst erschlagen worden, ein steinernes Kreuz mit einer ewigen Lampe errichten und dem Bischofe ein Lösegeld von 750 Mark Silbers zahlen sollten [4]). Ganz be-

---

mächtigsten Ansprüchen an die Mark auftraten, gewesen sei, und die Einwohner Berlin's, durch sein geistliches Wort, in der Marienkirche zu schädlichen Neuerungen habe bewegen wollen, von welchen das, noch an dem anhaltinischen Hause festhaltende Volk nichts wissen mochte, und im blinden Eifer jene That begangen habe (s. auch König, Versuch einer hist. Schilderung der Stadt Berlin I. 27. ff. und Wilken's Gesch. Berlin's, im hist. geneal. Kalender für 1820. S. 25). — Diese Geschichte bedarf noch einer gründlichern Erörterung, wozu die Urkunden, welche D. L. von Eichmanns in Simonetti's verm. Beiträgen zum Dienste der Wahrheit, Vernunft, Freiheit und Religion, Frankfurt a. d. O. 1751, S. 410 bis 425 mittheilt, ein brauchbares Material bieten.

1) Rgst. 56.
2) Rgst. 59.
3) Rgst. 67.
4) Rgst. 70. 71.

seitigt wurde die Sache aber erst 1347, als beide Städte dem Amtsnachfolger des Erschlagenen, welcher im Namen der Präpositur von Bernau auch auf Genugthuung Anspruch hatte, jährlich ein Talent brandenb. Silbers zusagten, damit allemal am Julianentage eine Seelenmesse für den Verstorbenen gehalten würde. Darauf erfolgte denn endlich die Absolution von aller ferneren Anklage [1]).

Im Jahre 1376 ließen die Rathleute von Berlin den Stiftspriester zu Wrietzen, Nicolaus Hundewerper, welcher in dem Verdachte der Brandstiftung stand, einziehen und dem Bischofe von Brandenburg zur Bestrafung ausliefern. So behutsam der Rath diesmal auch verfahren sein mochte, so fand sich doch, daß der Gefangene, von den Fesseln verletzt, eine Lähmung des Armes erlitten hatte, und dies hatte wiederum den Bann und die Verpflichtung für beide Städte zur Folge, den zu jeder Amtsthätigkeit untüchtigen Priester hinlänglich zu entschädigen [2]).

Solche Streitigkeiten, welche Jahrelang die Stadtverwaltung beschäftigten, ihnen Reisen und Sendungen nach sehr entfernten Oertern, wie Rom, Ratzeburg u. s. w., auch bedeutende Geldopfer verursachten, für das Gewerbe der Einwohnerschaft auch nicht ohne empfindliche Folgen bleiben konnten, veranlaßten die Städte, sich an den Papst zu wenden, und um Beschränkung der geistlichen Gerichtsgewalt zu bitten. Im Jahre 1393 erhielten sie von demselben auch die Zusicherung, daß künftig nicht mehr die ganze Stadt wegen der Vergehungen Einzelner in den Bann gethan werden sollte, insofern nur die excommunicirten Personen aus der Stadt geschafft würden [3]). Dies war aber noch nicht genug, man wollte gar keine Einmischung auswärtiger geistlichen Richter, und erwirkte sich auch die Befreiung davon im Jahre 1401 vom Papste Bonifacius IX. In der darüber ausgestellten Bulle erklärt derselbe: daß er auf Vorstellung der Bürgermeister, Rathmannen, Richter und Schöffen von Berlin und Cöln, die

---

1) Rgst. 97. 98.

2) Rgst. 181. 195. 229. S. Buchholz, Geschichte der Mark Brandenburg II. 608.

3) Rgst. 233.

Einwohner daselbst, welche von geistlichen Richtern oft nach entfernten Oertern citirt würden, wohin sie bei den unruhigen Zeiten ohne Gefahr sich nicht begeben könnten, von allen Citationen der geistlichen Richter, welche nicht ausdrücklichen Auftrag vom Papste dazu hätten, dergestalt entbinden wolle, daß sie künftig nur vor dem Richter der Stadt zu Rechte stehen sollten [1]).

1) Rgst. 259.

Dritte Periode.

Von der Trennung der gemeinschaftlichen Stadtverwaltung Berlin's und Cöln's bis zum gänzlichen Verfalle des katholischen Gottesdienstes in beiden Städten.
(1442—1539.)

I. Fernere Schicksale des märkischen Städtebundes. Verhältniß Berlin's und Cöln's zum Landesherrn.

War in der vorhergehenden Zeit der märkische Städtebund auf die Verfassung der Communen in der Mark Brandenburg, und namentlich auch der von Berlin und Cöln, von entschiedenem Einflusse, so war es jetzt und später die sich immer mehr entwickelnde landesherrliche Gewalt. Sie war die Veranlassung und Ursache der allmähligen gänzlichen Umgestaltung der städtischen Verfassung und der Auflösung des bisherigen Bundes. Dies ergiebt sich aus der nähern Betrachtung der Art und Weise, wie später die bisherigen Zwecke des Bundes erreicht wurden oder doch erreicht werden sollten.

Die Entstehung dieses Bundes lag in der frühern Ohnmacht der Landesherren. Sie veranlaßte und zwang sogar im Anfange des 14ten Jahrhunderts die Städte der Mark, gemeinschaftlich dahin zu wirken, daß die für den Handel und bürgerlichen Verkehr nothwendige Ordnung und Sicherheit im Lande hergestellt würde.

Seit dem Jahre 1373, in welchem die Mark Brandenburg an die lützelburgische Dynastie gelangte, herrschte die größte Verwirrung und Unsicherheit im Lande, wovon besonders die Fehden der Ritter unter sich und mit den Städten, und die Gewaltthätigkeiten der mächtigeren Stände gegen die schwächern,

der Grund waren. Der Beschädigte suchte sich wieder mit Gewalt theils zu schützen, theils auch wohl wieder zu entschädigen; und bediente er sich im günstigsten Falle nur der Repressalien, so führten doch diese in der Regel wieder zu neuen Gewaltthätigkeiten.

Außer dem Faustrechte waren Räuberbanden die Geißel des Landes, welche, bei dem Zustande der Ungebundenheit und Verwilderung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, ihre Gewaltthätigkeiten ausüben konnten. Weder ein einzelner Bürger noch eine einzelne Commune war ihnen gewachsen und konnte sie im Zaume halten.

Als dieser Zustand aufs Höchste gestiegen war, starb im Jahre 1411 der letzte Pfandinhaber der Mark aus dem lützelburgischen Hause, Markgraf Jobst, und der Kaiser Sigismund verpfändete dieselbe aufs Neue an den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Hollenzollern.

Dieser Fürst erkannte das Uebel, und bot Alles auf, um Ruhe und Ordnung in jeder Beziehung wieder herzustellen. Sein Hauptaugenmerk war zunächst die Gründung eines dauernden Landfriedens. Zu dem Ende suchte und verstand er die Vasallen durch Milde und Gewalt in ihre Schranken zurückzuweisen, wobei ihm die Städte, deren Interesse dadurch hauptsächlich gefördert ward, gern und kräftigen Beistand leisteten. Auch die Hülfe benachbarter Landesfürsten und vieler Vasallen, die ihm sogleich anhingen, unterstützten ihn bei diesen Unternehmungen. Mit solcher Macht, einem ausgezeichneten persönlichen Muthe und vieler Einsicht unterwarf er sich die mächtigsten Widersacher.

Nachdem er, nach vielen Anstrengungen, die Aufregung im Innern des Landes beschwichtiget, und die Verhältnisse zwischen Landesherrschaft und Vasallen einigermaßen geordnet hatte, traf er kräftige Anordnungen zur Vertilgung der Räubereien. In der ersten uns bekannten Verordnung wider die Störer des Landfriedens, datirt zu Tangermünde vom Dienstage nach Lätare 1414 [1]), befahl er nach Rath der Herren, Mannen und Städte, daß ein Jeder den Landfrieden unverbrüchlich halten, allen Feinden des Landes und der Herrschaft

---

1) v. Raumer, Cod. dpl. I. 82.

nachstellen und keinem derselben Vorschub leisten sollte. Herren, Mannen und Städte sollten sich gegenseitig ihre Feinde, Räuber und Missethäter bezeichnen, sie verfolgen und dem Beschädigten zu Recht verhelfen. Niemand sollte ohne Wissen und Erlaubniß der Herrschaft deren Feinden sicheres Geleit geben, noch Frieden mit ihnen schließen. Wer es unterließe, die ihm bekannten Räuber und Uebelthäter der Herrschaft anzuzeigen, sollte deren Strafe dulden. Insofern Herren, Mannen und Städte von Räubern oder Brandstiftern überfallen würden, sollten die Sturmglocken geläutet werden, und Jeder sollte zur Verfolgung der Feinde und zur Abwendung des Schadens beitragen. Wer des Friedensbruches einmal beschuldigt war, und sich davon nicht gehörig zu reinigen vermochte, sollte bestraft werden. Auch die Herren mußten ihre Knechte zur Beobachtung dieser Verordnung anhalten, oder die Schuld derselben büßen.

Wenn auch gleich spätere Verordnungen beweisen mögen, daß Räuberei und Friedensbruch nicht auf einmal gänzlich ausgerottet werden konnten, so war doch die Mark Brandenburg in einen Zustand des Friedens versetzt worden, den sie vorher nicht kannte, und welcher als der entscheidende Schritt für künftige Ordnung und Sicherheit betrachtet werden muß.

Die Verdienste des Kurfürsten erkannte der Kaiser Sigismund in seiner Verschreibung der Mark Brandenburg vom Jahre 1415 mit den Worten an: „Und wenn nun landkundig ist, daß mit Hülfe des allmächtigen Gottes, der vorgenannte Friedrich, durch seine Vernunft und seiner Macht Arbeit und Wagniß und auch große Zehrung und Kosten, die er darin auf sein eigen Geld gethan hat, die vorgenannte Mark in solchen redlichen, merklichen und guten Frieden, Ordnung und Wesen gebracht und gesetzt, Räuberei und andere Unthat gedämpft und ausgerottet hat, daß wir, und auch alle Einwohner der Mark, wie wir wohl unterrichtet sind, ein gut Genüge von ihm haben; und wenn uns billig bedünkt, ihm solche seine Arbeit zu danken, und Zehrung und Kosten wieder zu erstatten ꝛc. und daß dieselbige Mark unserer Abwesenheit nicht entgelte, sondern ferner bei Würden, Frieden und Besserung bleiben und erhalten

werden möge, so haben wir mit wohlbedachtem Muthe und gutem Rathe unsrer und des Reiches Kurfürsten ꝛc. dem vorgenannten Friedrich und seinen Erben die vorgenannte Mark und Kurfürstenthum, mit sammt der dazu gehörigen Kur und dem Erzkammermeisteramte, auch mit allen und jeglichen dazu gehörigen Würden, Ehren, Rechten u. s. w. gegeben, und ihn zum gerechten und wahren Markgrafen darüber gemacht [1]).“

Ganz besonders erkannten auch die ersten Fürsten aus dem hohenzollerschen Hause die großen Belästigungen, welche für die Einwohner der Mark daraus entstanden, daß sie nach fernen Ländern hinziehen mußten, um vor fremden Richtern in Klagesachen zu Recht zu stehen. In früherer Zeit waren die Einwohner in den Städten der Mark zwar von allen Ladungen auswärtiger Gerichte befreiet worden, doch geschahe es in den Zeiten der Unruhe, daß besonders außerhalb der Mark ansässige Partheien, Streitsachen gegen märkische Einwohner vor auswärtige Gerichte brachten, weil sie bei diesen leichter zu ihrem Rechte gelangten, und sich der Gefahren, welche ihnen in der Mark droheten, nicht Preis geben mochten. Auch von diesen Plagen suchten jene Landesfürsten ihre Unterthanen zu befreien, wie für Berlin folgende Beispiele beweisen mögen.

Einige magdeburgische Einwohner hatten im Jahre 1430 die Städte Berlin, Frankfurt, Salzwedel und Stendal in einer Rechtssache vor das kaiserliche Hofgericht in Nürnberg citiren lassen. Obgleich die Rathleute von Berlin und Cöln sich an den Rath in Magdeburg mit der Bitte wandten, die Kläger zur Zurücknahme der Klage zu vermögen, weil sie nur vor ihrer Herrschaft zu Recht stehen dürften, auch die ihnen gemachten Beschuldigungen gänzlich von sich ablehnen müßten, so wollten die Kläger sich doch nicht dazu verstehen, und die Ladung behielt ihre Kraft. Der Kurfürst Friedrich begab sich daher 1431 selbst nach Nürnberg, und deducirte vor dem kaiserlichen Hofrichter Johann von Lupfen, daß nach der goldenen Bulle das kurfürstliche Territorium für alle kaiserliche Gerichte dergestalt geschlossen sei, daß alle seine Unterthanen, ausgenommen

---

1) II. 136 ff.
2) Rgst. 323. 324.

bei verweigerter Rechtspflege, ihm allein unterworfen seien; worauf der kaiserliche Hofrichter die Kläger, da der Kurfürst ihnen Recht zu ertheilen zusagte, an diesen verwies [1]).

Auch die westphälische Vehme hatte in dieser Zeit ihre furchtbare Gerichtsbarkeit über die Mark Brandenburg ausgedehnt. Sie wurde öffentlich und geheim gehegt. Erschien ein Beklagter innerhalb sechs Wochen und drei Tagen nicht vor dem offnen Freigerichte, oder wurde die Sache von dem ordentlichen Gerichte, unter Verbürgung zweier Freischöffen, nicht abgefordert, so ward der Verklagte ungehört auf Grund des vom Kläger geführten Beweises in der heimlichen Acht verurtheilt, und insofern er nicht, noch ungefangen, vor dem offenen Gerichte erschien und seine Unschuld durch vollgültigen Beweis darthat, so ward das Urtheil durch die Freischöffen selbst vollzogen, deren damals hundert tausend in Deutschland gewesen sein sollen, welche durch einen schweren Eid verpflichtet waren, bei Vollstreckung der Vehme zu helfen und solche nicht zu unterlassen, „weder durch Liebe noch Leid, noch um Gold, Silber und Edelgestein, noch um Vater, Mutter, Schwester, Bruder, noch um keinerlei Ding, das Gott hat werden lassen [2])."

Es war daher auch ein Hauptzweck des märkischen Städtebundes, den Einfluß dieser Gerichte zu hemmen, wie mehrere Bündnißbriefe beweisen [3]). Haben wir gleich keine Zeugnisse darüber, welche Mittel der Städtebund dabei anwandte, oder wie weit dieser Zweck von ihm erreicht wurde; so kennen wir doch die Maaßregeln, welche die ersten hohenzollerschen Fürsten ergriffen, um ihre Unterthanen vor den gefährlichen Anklagen bei der Vehme zu schützen. Sie suchten sich Einfluß bei den freien Stühlen in Westphalen zu verschaffen, bemüheten sich, die bei denselben gegen ihre Unterthanen anhängig gewordenen Sachen vor ihr Forum zu ziehen, und nahmen deshalb Personen in ihre Dienste, welche die bei der Vehme angeklagten märkischen Einwohner vertreten mußten [4]).

---

1) Rgst. 330.

2) Eichhorn a. a. O. III. 204. Not. c.

3) Seite 45.

4) Im Jahre 1436 cassirte Markgraf Johann, als Statthalter der Altmark, in einer gegen die Stadt Stendal bei dem freien Stuhle an-

Auch Berlin hatte die Drangsale der westphälischen Freigrafen empfinden müssen. Noch im Jahre 1440 wurden Rathmannen und Bürger dieser Stadt, gleichzeitig mit den von Frankfurt a. d. O., wegen des Anspruches eines Johann Lange, vor den freien Stuhl zu Velgest citirt. In der darüber ergangenen Sentenz erklärt der Freigraf Arndt Kleinsmedt, daß für die Städte Berlin und Frankfurt vom Markgrafen Friedrich dem Jüngern ein Procurator bestellt worden sei [1]).

Die geistlichen Gerichte überschritten nach der frühern Darstellung häufig ihre Befugnisse, indem sie weltliche Streitsachen, zur Beeinträchtigung der städtischen Gerichte und zur großen Plage der verklagten Einwohner, vor ihr Forum zogen. Obgleich die Städte Berlin und Cöln im Jahre 1401 vom Papste Bonifaz IX. die Zusicherung erhalten hatten, daß keiner ihrer Bürger außerhalb der Städte vor ein geistliches Gericht geladen werden sollte, so scheinen die Rathmannen doch nicht die Mittel besessen zu haben, die Bewohner der Stadt gegen jede Einmischung der geistlichen Gerichte zu schützen. Im Jahre 1413 waren deshalb schon Beschwerden an den Burggrafen Friedrich, als damaligen Verweser der Mark, gebracht, worauf derselbe, mit Zuziehung der Rathmannen, Viergewerke und gemeinen Bürgerschaft von Berlin und Cöln, die Verordnung erließ, daß Niemand sich mehr unterstehen dürfe, den Andern wegen weltlicher Streitsachen vor das geistliche Gericht zu laden, sondern seine Ansprüche vor den Gerichten beider Städte

---

hängig gewordenen Streitsache, alle auswärtige Citationen (Gercken, Cod. dpl. VII. 287). In demselben Jahre nahm Markgraf Johann einen Nollecken von Melderick zu seinem Diener und Hofgesinde an, um die Unterthanen der Altmark bei den freien Stühlen der heimlichen Gerichte, „welche er unter seinem Gebiete hatte," zu bedienen (Gercken l. c. 295); und in einem Copialbuche des Königl. Geh. Staats- und Kab. Archives aus den Jahren 1437—1440 finden sich folgende Notizen über Freigerichte, mit welchen Kurfürst Friedrich II., als Statthalter der Mark, in Unterhandlungen gestanden hat: Arndt Clensmedt, vrygrefe der vrygreueschafft zu Velgeste vnd zcu Yserniohn; Mangolff, vrygraue des lantgrauen von Hessen, des Stuels vor Fryenhagen; Item ein vorspreche zcu Frevenhagen, Brandt, Dangwart genannt; Hinrik Fekeler, wonhaftich tu Brakel, Frygreue vnses heren von Collen, im stichte to Padelborn; Heinrikus von Brosen, frygreue Nöldekens von Melderigk.

1) Rgst. 360.

geltend machen sollte. Wer dagegen handeln würde, sollte in eine Strafe von 30 Gulden verfallen, die halb zur markgräflichen Kammer, halb den Rathmannen beider Städte gezahlt werden sollte [1]). Die Streitigkeiten zwischen den weltlichen und geistlichen Obrigkeiten, wegen der Ueberschreitung ihrer Gerichtsbarkeit, währte aber fort, und erst nachdem der Kurfürst Friedrich II. vom Papste Nicolaus V. die Freiheit erworben hatte, daß kein märkischer Einwohner außerhalb seiner Provinz vor ein geistliches Gericht geladen werden sollte [2]) und nachdem er im Jahre 1445 zwischen den Stiften Brandenburg, Havelberg und Lebus und der Ritterschaft und den Städten in der Mark, über den Umfang ihrer Gerichtsbarkeit, einen Vergleich zu Stande gebracht hatte, scheint auch diese Belästigung der Unterthanen sehr vermindert worden zu sein. Nach diesem Vergleiche mußten die geistlichen Officialen alle weltliche Gerichtshändel, auf Anforderung der Gerichtsherrschaft, an diese verweisen, und nur wenn solche Anforderung nicht geschahe, sollten sie Bannbriefe zu ertheilen das Recht haben. Der geistliche Bann sollte nur gegen böswillige Schuldner verhängt werden; arme Personen sollten wegen Schuldklagen in denselben nicht gethan, und nach ihrem Tode auf dem Kirchhofe begraben werden [3]).

Auf diese und andere Weise waren die neuen Landesherren bemüht, die Zwecke, welche der märkische Städtebund zur Herstellung des Landfriedens verfolgte, in ihrer Person zu vereinigen. Die Mittel, welche die Städte deshalb ergriffen hatten, waren in vieler Beziehung einseitig und unzureichend, verfehlten oft ihren Zweck und mußten dem allgemeinen Bedürfnisse mehr angepaßt werden, wenn sie für die einzelnen Communen wohlthätig werden sollten. So war es z. B. eine unpassende und übertriebene Strenge der Gerichts- und Polizeipflege damaliger Zeit, wenn diejenigen Personen, welche gegen ein Verbot des Rathes, welches vielleicht nur den Aufwand bei Gastmählern, in der Kleidertracht, wegen unbefugten Bierbrauens, nicht berichtigter Schösse u. s. w. handelten, oder welche ein anderes geringfügiges Verbrechen begangen hatten, aus der Stadt verwiesen wurden, und diese bei schwerer Ahn-

1) Rgst. 288.
2) Lenz, markgräfl. brandenb. Urkunden II. 655.
3) Rgst. 390.

bung nur erst nach Jahr und Tag, oder vielleicht nie wieder, betreten durften. In solchem Falle nahm ihnen der Büttel vor dem Thore einen Eid ab, daß sie sich deshalb so wenig an dem Rathe wie an der Stadt rächen wollten, und wies sie aus dem Gebiete der Stadt. Wenn nun diese Verwiesenen augenscheinlich in keiner der übrigen märkischen Städte Aufnahme finden konnten, weil jede derselben, um sich vor Uebelthätern zu bewahren, strengen Nachweis eines guten Rufes forderte; so ist es erklärbar, daß, jemehr die Stadtbehörden innerhalb der Ringmauern strenge Polizei übten, um desto größere Gefahr für das platte Land entstehen mußte. Schaaren von Verwiesenen trieben sich in der Mark umher und vergrößerten das Uebel, dem der Städtebund entgegen arbeitete. — Die größere Macht, welche den Städten von den früheren Landesherren eingeräumt worden, war nur ein Ausfluß der Schwäche der letzteren. Anders war es jetzt. Die Vasallen hatten sich den Landesherren angeschlossen, leisteten ihnen die ursprünglich schuldige Heerfolge und setzten sie dadurch in den Stand, den Landfrieden, um welchen die Städte Jahrhunderte hindurch vergeblich kämpften, herzustellen. Die festen Schlösser, aus welchen den Städten von kriegeslustigen Rittern Fehde geboten wurde, brach die Macht der Landesherren, und hiermit endigten auch die Veranlassungen, welche die Bürger früher zwangen, zu den Waffen zu greifen, um unter Anführung ihres Bürgermeisters oder ihrer Rathmannen für die Sicherheit und das Gedeihen des eignen Heerdes zu streiten. So erzeugten weise Gesetze und energische Mittel zu deren Befolgung Sicherheit und unpartheiische Rechtspflege.

Nach dieser allgemeinern Darstellung wenden wir uns wieder zur Geschichte unsrer Stadt.

Das Bestehen einer gemeinschaftlichen Stadtverwaltung für Berlin und Cöln, welche häufig schon der Grund zu vielfachen Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft gewesen war [1]), hatte im Jahre 1442 die Gemüther der Gemeindevertreter aufs Neue mit Mißtrauen gegen den Rath erfüllt, und bedeutende Spaltungen herbeigeführt, welche die Einmischung des Landesherrn zur Folge hatten. Die vom Kurfürsten Friedrich II. am Montage nach Reminiscere über die Beseitigung

1) Seite 93.

dieſer Streitigkeiten ausgeſtellte Urkunde, mit welcher die Erklärung des Rathes und der Gemeinden von Berlin und Cöln faſt wörtlich übereinſtimmt, ergiebt, daß zwiſchen Bürgermeiſtern, Rathmannen, Viergewerken und der geſammten Bürgerſchaft in beiden Städten darüber Spaltungen entſtanden waren, daß die Gewerke und die Bürgerſchaft die Meinung gehegt hatten, es könne durch das Fortbeſtehen des vereinigten Stadtregiments für das gemeine Beſte nur Nachtheil entſtehen. Deshalb, und weil die Vertreter der Bürgerſchaft ſich mit dem ältern Rathe (mit welchem ſie die Gemeindeſprachen hielten) nicht hatten einigen können, war der Rath vom Kurfürſten zur Verantwortung gezogen, hatte hierauf ſeine Aemter niedergelegt und demſelben die Schlüſſel zu allen Thoren beider Städte (zum Zeichen der völligen Unterwerfung) ausgeliefert. Da nun die Städte ohne Rath waren, ſo ſetzte der Kurfürſt für jede Stadt einen beſondern Rath ein, welcher fortan alljährlich aufs Neue gewählt werden, und nicht eher das Regiment übernehmen ſollte, bevor der Kurfürſt ihn beſtätigt haben würde. Zugleich unterſagte derſelbe den von ihm eingeſetzten neuen Rathmannen, mit den Städten inner- und außerhalb der Mark, ohne ſeine Erlaubniß, Bündniſſe zu machen [1]).

Dieſe Verordnung erging am 24. Februar 1442, und die Abſonderung und neue Einrichtung der getrennten Stadtverfaſſung erfolgte in der That am 4. März d. J. — Der Stadtſchreiber des Rathes zu Cöln drückt ſich in ſeiner Nachricht, welche er im cölniſchen Stadtbuche darüber mitgetheilt hat [2]), folgendermaßen aus: Obgleich im Jahre 1432, am Sonnabende nach Viſitationis, die Rathmannen von Berlin und Cöln durch Vermittelung der Städte Brandenburg und Frankfurt, nach dem Willen und Gutheißen der Bürger und Einwohner aus den Gewerken und der gemeinen Bürgerſchaft, über die Sachen beider Städte, untereinander vertragen worden, ſo ſei doch im Jahre 1442, am Tage Oculi mei (4ten März), dieſe gute Einigung, nicht nach dem Willen Gottes, ſondern von Zwietracht, die ſich wunderlich und ſeltſam zwiſchen den Rathsherren und der ganzen Gemeinheit beider Städte an einem und den Viergewerken und etlichen Innungen am an-

1) Rgſt. 371.
2) Dpl. Beitr. I. Einl. XVIII.

dern Theile erhoben, auch von Beibringung und Schickung böser Leute wegen [1]), wie Gott geklagt sei, wieder abgegangen und verstört, so daß nun in einer jeglichen Stadt alle Jahr ein besonderer Rath gesetzt und gewählt werden soll. Er fügte noch den Wunsch hinzu: „Gebe Gott, daß dieses sich bald wieder ändere!" — Dieser Wunsch mochte die Stimmung Aller ausdrücken, welche mit der Einrichtung des Kurfürsten nicht zufrieden waren, und jede Veranlassung zu einem neuen Aufstande benutzten, welche die Herstellung der vorigen Verfassung zum Zwecke hatte. Besonders mochte die energische Art, mit welcher der Kurfürst die Sache genommen hatte, großes Mißfallen erregt haben. Er kam nämlich, in Folge der an ihn gebrachten Klagen, mit einer Schaar von 600 Reitern vor das spandower Thor in Berlin, und verlangte mit diesen Einlaß [2]); weil er mit Recht ahnete, daß er, ohne bewaffnete Macht, das Schicksal seines Vaters haben würde, welcher von Berlin ebenfalls das Oeffnungsrecht (d. h. das Recht, die Thore der Stadt dergestalt in seiner Gewalt zu haben, daß ihm dieselben jederzeit geöffnet werden mußten) gefordert, aber nicht erlangt hatte. Die aufgeregten und bestürzten Bürger öffneten die Thore, und die in Folge der weitern Verhandlungen erfolgte Uebergabe der Schlüssel aller Stadtthore an den Kurfürsten wurde das Anerkenntniß des ihm fortan bewilligten Oeffnungsrechts. Neue Versuche, das Stadtregiment wieder auf den alten Fuß zu bringen, Widersetzlichkeit gegen die Verfügungen des Kurfürsten, vielleicht die Versagung des Oeffnungsrechts, zwangen denselben zu neuen strengen Maaßregeln gegen die beiden Städte. Er nahm ihnen die zunächst belegenen Kämmereidörfer Tempelhof, Mariendorf, Marienfelde und Rixdorf, und berief die Landstände, um über die ungehorsamen Städte zu richten. Der Erfolg dieses Schrittes

---

1) Der Kurfürst soll in Berlin Anhänger gehabt haben, welche die Uneinigkeit zu unterhalten suchten, von welchen später besonders ein Baltzer Boytin genannt wird (s. Nicolai a. a. O. Einl. XXXIII. Rgst. 394. 395. 396 u. 402).

2) Es wird von einigen ältern Chronisten erzählt, daß dieses schon im Jahre 1440 geschehen sei. Mehrere setzen aber auch den Streit in beiden Städten, welcher das Einschreiten des Kurfürsten zur Folge hatte, mit Unrecht in dieses Jahr; und so vermuthe ich denn auch hier einen Irrthum in der Jahreszahl, da überdies die ernsten Absichten des Kurfürsten, eine Maaßregel dieser Art erklärlich machen.

war die nöthige Unterwerfung beider Städte. In der von ihnen, am Tage der Enthauptung Johannis (29 August) 1442 ausgestellten Urkunde erklärten sie: daß, nachdem durch Vermittelung der kurfürstlichen Räthe, Mannen und etlicher Städte diejenigen Sachen, welche ihnen die Ungnade des Kurfürsten zugezogen hätten, ausgeglichen worden, sie demselben, wie jedem künftigen Landesherrn, verstatten wollten, in der Stadt Cöln nach Gefallen zu bauen, wozu sie den erforderlichen Grund und Boden hergeben, dem Kurfürsten aus das Rathhaus auf den Sperg, das oberste und niederste Gericht beider Städte mit dem Recht, wie vor Alters, Richter zu setzen und zu entsetzen, die Niederlage und alle Zubehörungen des Gerichts abtreten und aufs Neue Unterthänigkeit und Gehorsam leisten wollten — Der Kurfürst gab ihnen hierauf die einstweilen in Besitz genommenen Dorfschaften wieder zurück[1]), ließ sich die Schlüssel des Gerichts vom Rathe überantworten, welche schrieben wollten, künftig „nur in des Kurfürsten und der Herrschaft Namen" das Gericht getreulich zu verwalten[2]).

Hierauf begann der Kurfürst den Bau einer Burg in Cöln, welche, nach den Berichten der ältern Chronisten, dazu dienen sollte, die Städte Berlin und Cöln zum Gehorsam und zur Unterthänigkeit zu zwingen[3]). Zu diesem Zwecke wurde die Mauer der Stadt Cöln, dem Werder gegenüber, einerissen, und der Kurfürst legte am St. Petersabend ad vincula (31sten Juli) 1443 mit eigener Hand den ersten Stein zum Fundamente[4]).

Mit dem Fortschreiten des Baues dieser Burg, durch welche die Bürger von beiden Städten den Rest ihrer alten Freiheit gefährdet sahen, wuchs die Liebe zur alten Verfassung und Unabhängigkeit immer mehr. Sie suchten den Bau auf jede Weise zu hindern, äußerten die städtische Verfassung, erlaubten sich Eingriffe in die Rechte der Landesherren, fügten demselben allerlei Kränkungen zu, und verübten zuletzt sogar Gewaltthätigkeiten, welche den Kurfürsten endlich im Jahre

1) Rgst. 372.
2) Rgst. 373.
3) Luccelius marchia illustrata ad ann. 1442. Angeführt: märkische Chronik S. 214.
4) v. Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates Bd. 11 S. 250.

1447 zwangen, beide Städte, welche sich übrigens auch an die übrigen Städte in der Mark, obwohl vergeblich, um Hülfe und Beistand gewendet zu haben scheinen, mit Ernst und Nachdruck zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Welchen Gang diese Angelegenheit genommen, ergiebt der Vortrag des Kurfürsten, welchen derselbe im Jahre 1448 den in Spandow versammelt gewesenen Ständen hielt.

Nachdem auf Bitten der Hauptstädte in der neuen und Ukermark, Brandenburg, Frankfurt und Prenzlow in Spandow mit den von Berlin und Cöln ein Tag zur gütlichen Ausgleichung erfolglos gehalten worden war, wurde am Freitag nach Lucä (20. Decbr.) 1447 mit Zuziehung der Prälaten, Herren, Mannen und Städte ein anderer Tag angesetzt. Der Kurfürst beschwerte sich an diesem Tage über Berlin und Cöln, daß sie auf seinem Grund und Boden gebauet und einen Blockzaun errichtet hätten. Er bat die Stände, ihm zu rathen, auf welche Weise er Buße und Wandel für diese Gewalt erlangen könne. Die Stände baten darauf den Kurfürsten, ihnen zu erlauben, nach Berlin und Cöln zu reiten und mit beiden Städten deshalb zu unterhandeln; welches der Kurfürst genehmigte. Die Unterhandlungen der Stände mit beiden Städten währten länger als drei Tage, und kosteten große Mühe und Arbeit, bevor sie dieselben dahin vermochten, ihre Sache mit dem Kurfürsten der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Hierauf erbot sich der Kurfürst, seine Anschuldigungen gegen beide Städte dem Gutachten der Stände zu übergeben, welches jene aber ausschlugen.

Auf Bitten der Hauptstädte wurden nach einiger Zeit die gütlichen Unterhandlungen wieder angeknüpft. Der Kurfürst genehmigte hierbei, daß drei von den Prälaten, zwei von den Mannen und vier von den Städten die Sache zu verhandeln und zu entscheiden volle Gewalt haben, und deshalb der dem Kurfürsten geleisteten Gelübde und Eide gänzlich entbunden sein und schwören sollten, die Sache als unbefangene Schiedsleute zu entscheiden. Dieses schlugen die von Berlin und Cöln aber ebenfalls aus.

Hierauf baten die Stände den Kurfürsten noch, daß er sich an Gleich und Recht gegen die genannten beiden Städte genügen lassen möchte; welches der Kurfürst auch für den Fall zusagte, daß (was er zu befürchten schien) jene Städte sich an den Seinigen nicht vergreifen würden.

Als hierauf die Einwohner von Berlin und Cöln vor den Kurfürsten gefordert wurden, ergriffen sie den kurfürstlichen Richter Baltzer Haken, und warfen ihn ins Gefängniß, in welchem sie denselben sechs Wochen lang behielten, ungeachtet die Stände dessen Befreiung vermitteln wollten, und der Kurfürst mehrmals drohende Verfügungen erlassen hatte. Auch schrieben die von Berlin und Cöln an die Städte in der Mark, daß der Kurfürst ihnen Gewalt zufüge und Recht versage, und baten um Hülfe.

Am Montage nach Quasimodogeniti (1. April) 1448 hielt der Kurfürst hierauf mit den Städten Frankfurt, Brandenburg, Prenzlow, Spandow und mit allen Städten der alten Mark nochmals einen Tag in Spandow, an welchem er gestattete, daß, wenn die versammelten Städte die von Berlin und Cöln dahin vermögen würden, daß sie ihm die im Jahre 1442 gemachten Zusagen, wegen der neuen Stadtverfassung, Einräumung der abgetretenen Hoheitsrechte und wegen der gehorsamen Unterwerfung, halten wollten, er nicht mit voller Macht gegen sie verfahren, sondern seine Beschwerden den Ständen der Mark zur Entscheidung übergeben wolle. Aber auch diese Erbietungen des Kurfürsten wiesen die von Berlin und Cöln zurück, und beklagten sich innerhalb Landes und bei den Hansestädten, bei Magdeburg und bei auswärtigen Fürsten über Gewalt und Rechtsverweigerung.

Unter solchen Umständen sahe der Kurfürst sich gezwungen, sämmtliche Stände der Mark Brandenburg nach Spandow zu berufen, um dieselben über die Städte Berlin und Cöln richten zu lassen. Seine Anrede an die Stände schloß er mit den Worten: „Aus solchen Sachen mag ein Jeglicher erkennen und vernehmen, wie gar gütlich, aufrichtig und rechtlich wir uns gegen die Unsern von Berlin und Cöln bis auf diese Zeit gehalten, und Anderes nicht, als was Recht ist, begehret haben und dessen noch begehren, insofern sie sich an uns und den Unsern nicht vergreifen. Hierum ermahnen und bitten wir Euch, solche Sachen treulich zu Herzen zu nehmen, uns Beistand, Rath und Hülfe zu leisten, solchen Muthwillen, Gewalt und Unrecht strafen und steuern zu helfen; sonderlich angesehen, daß wir anders nichts als unser Recht verlangen, das dem Niedrigsten in der Mark widerfahren muß u. s. w. [1])."

---

1) Dpl. Beitr. II. 209.

Die Stände vermittelten hierauf am 25sten Mai 1448 zu Spandow einen Frieden zwischen dem Kurfürsten und den Städten Berlin und Cöln. In der darüber ausgestellten Urkunde verpflichteten sich die Bürger und Einwohner beider Städte, die dem Kurfürsten im Jahre 1442 ausgestellten Briefe zu halten, das Stadtregiment in der von ihm angeordneten Weise wieder herzustellen und fortzusetzen, den Bau der kurfürstlichen Burg nicht zu hindern, allen Ansprüchen auf das bei der langen Brücke belegene Rathhaus zu entsagen, die Mühlen, den Zoll und die Niederlage zurück zu geben, und den in Cöln, auf der niedergerissenen Mauer, aufgeführten Blockzaun wieder fortzunehmen. Der Kurfürst versprach dagegen die Auslieferung der in Besitz genommenen Kämmereidörfer Tempelhof, Mariendorf, Marienfelde und Rixdorf. — Alle offne Fehden sollten als beseitigt betrachtet und die Gefangenen zurückgegeben werden. Der Kurfürst hatte sich hierbei aber vorbehalten, einen Rechtstag anzusetzen, um von den Landständen über die von Berlin und Cöln dem Kurfürsten zur Last gelegten Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten, so wie über die von diesen Städten ihm zugefügte Schmähung und Verletzung seiner fürstlichen Ehre, zu richten [1]).

Dieser Rechtstag fand hiernach auch Statt. Die Klage gegen die Städte Berlin und Cöln, welche der Kurfürst den Ständen übergab, enthält in 15 Artikeln, außer den bereits erwähnten Beschuldigungen, besonders noch die Beschwerde, daß die Bürger beider Städte in den Weinkellern und andern öffentlichen Oertern Aeußerungen gethan hätten, welche gegen Glimpf und Redlichkeit des Kurfürsten gewesen, worin auch die Rathmannen eingestimmt, und daß sie aus dem Mühlenhofe mit Gewalt und Muthwillen drei Pferde genommen, auch die herrschaftliche Kanzlei in Berlin erbrochen und die dort befindlichen Briefschaften gelesen, zerstreut und weggenommen hätten [2]).

Welche Entscheidung von den Ständen hierauf erfolgte, ist nicht bekannt. Wir erkennen aber den Ausgang dieses Streits in seinen Folgen. Am 23. September 1448, und später, erschienen die Bürger von Berlin und Cöln, welche Lehngüter besaßen, in Spandow vor den kurfürstlichen Räthen,

---

1) Rgst. 405.
2) Rgst. 406.

übergaben Leib und Gut in die Hände des Kurfürsten, und leisteten einen Eid: „daß sie nimmermehr gegen die Herrschaft, weder mit Worten noch Werken, sein, solches zu thun auch Niemanden gestatten, sondern die Herrschaft ohne Verzug warnen wollten, insofern sie etwas wahrnehmen würden, das dieser zu Schaden kommen könnte." — Hierauf wurden sie vor der Verletzung dieses Eides verwarnt, indem der Kurfürst sich vorbehielt, jede Uebertretung, welche er nur mit Einem „frommen unversprochenen Manne" erweisen könne, an Ehre, Leib und Gut zu strafen. Mehrere der Patrizier wurden aus Berlin und aus den übrigen Hauptstädten verwiesen, die übrigen verloren ihr früheres Ansehen und ihren Einfluß auf die Stadtverwaltung, und der Rath, dessen Wahl erst durch die Bestätigung des Kurfürsten Gültigkeit erhielt, mußte demselben Gehorsam und seinen Verordnungen Folge leisten. Den Communen Berlin und Cöln ließ er, mit Ausnahme der Niederlage, des Zolls, Gerichts und der Mühlen, alle bisher besessene Güter, und viele Bürger, welche mit dem Verluste ihrer Güter bestraft worden waren, begnadigte er, und gab denselben nach und nach ihre eingezogenen Besitzungen zurück[1]).

Nachdem der Kurfürst sich so die Städte Berlin und Cöln gänzlich unterworfen hatte, beeilte er sich, den Bau der Burg in Cöln zu beendigen, um jedem neuen Versuche zur Widersetzlichkeit zu begegnen. Nach Vollendung derselben, 1451, übergab er sein hohes Haus und mehrere dabei belegene Grundstücke an Personen, welche verpflichtet wurden, jeder Zeit, wenn dem Schlosse in Cöln Hülfe nöthig sein sollte, mit gewaffneter Hand dahin zu eilen, und dasselbe beschützen und vertheidigen zu helfen. Bürgermeister, Rathmannen, Richter und Schöffen wurden von dem Kurfürsten eingesetzt, und mußten,

---

1) So befanden sich bald nachher viele von denjenigen Bürgern, welche ihre Güter dem Kurfürsten übergeben hatten, wieder in deren Besitz, erwarben auch noch andere Güter dazu; welches zugleich noch den Beweis liefert, daß dieselben sich fortwährend in guten Vermögensumständen befanden. Zu diesen gehören die Aken, Bergholz, Blankenfelde, Brakow, Garnekufer, Glinicke, Heydecke, Krewitz, Landesberg, Mewes, Reiche, Schütze, Schum, Strobant, Trebuß, Wyns, Zehlendorf u. a. m. (s. Rgst. 412. 413. 415 bis 417. 419. 420. 421. 422. 428. 429. 430. 436. 437. 450 bis 454. 457. 459. 461. 463. 465. 468. 471 bis 476. 481. 482. 488. 489. 491. 492. 494. 499. 501 bis 514 ff.)

wie alle Bürger in Berlin und Cöln, von nun an der Herrschaft Treue und Gehorsam schwören. Das Zusammenhalten mit dem märkischen Städtebunde war, durch das Verbot des Kurfürsten, verhindert, und die Macht dieses Bundes dadurch bedeutend geschwächt. Die letzten Spuren desselben zeigten sich um das Jahr 1448 in der Altmark [1]). Die Einführung reisiger Mannschaften, die Erfindung des Schießpulvers, die Einführung des Geschützes, die veränderte Art der Kriegesführung, welchem die städtischen Befestigungen nicht mehr das Gegengewicht bieten konnten, und manche andere Veränderung nahmen den Bürgern den frühern kriegerischen Muth und nöthigten die Städte, sich vor der Macht des Fürsten zu beugen und sich, gleich den Vasallen, an diesen ebenfalls anzuschließen. Eben so durften sie mit der Hanse ohne Erlaubniß der Herrschaft keine Verbindung haben. In einem Protokolle des Hansetages vom Jahre 1450 heißt es, daß viele Städte geladen, aber nicht erschienen seien; sie sollten eine Zeit lang aus der Hanse ausgeschlossen sein, und jede eine Mark Goldes Strafe erlegen. Unter diesen Städten befanden sich Berlin, Frankfurt a. d. O., Stendal und Salzwedel [2]).

Der allmählige Verfall des Handels der Hanse, welcher eine Folge der Entwickelung fast aller Staaten war, in denen dieser Bund bis dahin ausschließlich den Handel betrieben hatte, ferner das allgemein gewordene Streben dieser Staaten, besonders Englands, nach einem unabhängigen Handel, entfremdete die märkischen Städte, deren frühere Handelsvorrechte im Auslande immer mehr verkümmert wurden, der Hanse fast gänzlich. Schon vor dem Jahre 1518 hatten die Städte Berlin, Stendal und Salzwedel der Hanse aufgeschrieben, weshalb sie nach einem Hanserezesse von 1549 für Aussenhansen angesehen werden sollten [3]); d. h. sie wurden von aller Gemeinschaft mit der Hanse und der Theilnahme an den Rechten derselben, ausgeschlossen [4]).

---

1) Lenz, markgräfl. brandenb. Urkunden II. 608.

2) Sartorius, Gesch. des hans. Bundes II. 753.

3) a. a. O. 785.

4) Die altmärkischen Städte suchten, mit Erlaubniß des Kurfürsten, im Jahre 1554 die Aufnahme bei der Hanse wieder nach, erhielten aber von dieser ablehnenden Bescheid (s. Lenz a. a. O. 788. 792).

Durch alle diese Umstände nun hatten sich auch die Verhältnisse Berlin's und Cöln's zur Landesherrschaft, gegen früher, wesentlich verändert. Denn beim Abgange des letzten Fürsten aus dem lützelburgischen Hause (Jobst 1411) befanden sich alle Hoheitsrechte und Regalien, welche die Landesherrschaft ursprünglich in beiden Städten besaß, im Besitze dieser letztern, und nur allein die Orbede, Landbede und das Recht Kriegesmannschaften zu fordern war der Herrschaft noch verblieben.

Wie das hierauf eingetretene neue Verhältniß der beiden Städte zur Landesherschaft sich inzwischen gestaltet hatte, möge, außer dem Obigen, noch die folgende Darstellung ergeben.

1) Bestätigung der ältern Privilegien.

Die frühere Gewohnheit, daß der jedesmalige neue Landesherr den Städten, bevor sie ihm den Huldigungseid leisteten, ihre ältere Privilegien ꝛc. confirmiren mußte, kam gänzlich außer Gebrauch. Es hatte sich diese Gewohnheit in der Zeit gebildet, in welcher schwache Landesfürsten Vieles thaten, um sich ihre Einkünfte von Land und Städten zu bewahren.

Mußten die Städte in jener Zeit jede Gelegenheit wahrnehmen, die ihrer Macht neue Mittel zuführen, oder zur Erhaltung der erworbenen dienen konnte, so ging doch mit der in dem Landesfürsten begründeten Sorge und Thätigkeit für das Wohl des Landes, auch die den Städten früher nachgelassene Gewalt, auf den Landesherrn wieder über. Und wenn gleich der Rath von Berlin, auf den Grund des ältern Herkommens, in seinem Stadtbuche, im Jahre 1440 vermerken ließ, „daß künftig, bevor die Bürger der Herrschaft huldigen, diese ihnen zuvor die ältern Privilegien confirmiren müsse[1]," so ist dieses später doch niemals zur Anwendung gekommen. Die landesherrliche Confirmation erfolgte stets nach der Huldigung.

2) Abgaben.

Wenn gleich Berlin und Cöln sich früher die Versicherung hatten ertheilen lassen, daß, insofern der Landesherr eine Bede ausschreiben würde, diese, nach ältern Verträgen, die Höhe von 150 Mark Silbers nicht übersteigen solle, so war dieselbe doch schon zur Zeit Kaiser Carl's IV. bedeutend erhöht worden[2].

---

1) Dpl. Beitr. I. 253.
2) S. 90.

Später wurden die Landesherren, durch die großen Kosten welche die neue Landesregierung verursachte, genöthigt, die Bede zu vervielfältigen und die Städte veranlaßt, den Landesherren Landbeden zuzusagen [1]). Auch die landesherrlichen Schulden, welche früher zum Besten des Landes gemacht worden waren, erboten sich im Jahre 1472 die Stände der Mark, durch Aufbringung von 100,000 Gulden oder wieviel mehr dazu erforderlich sein würde, binnen vier Jahren, in fünf Terminen zu tilgen, wogegen der Kurfürst sie so lange von der Landbede befreiete; jedoch die Fälle ausgenommen: 1) wenn er oder seine Erben im Kriege eine Niederlage erleiden sollten; 2) wenn ein Krieg unternommen werden mußte, und 3) wenn eine Prinzessinn sich vermählte [2]). Zur Aufbringung dieses Geldes ward eine Consumtionsauflage auf das Bier, von einem märkischen Groschen für jede Tonne, eingeführt. Aber die Schuldenlast des Kurfürsten Albrecht und dessen Geldverlegenheit steigerte sich dergestalt, daß die Stände ihm im Jahre 1488 eine abermalige Auflage für sieben Jahre zusagten. Es sollten während dieser Zeit von jeder Tonne Bier 12 Pfennige (1½ märk. Groschen) entrichtet werden, wovon der Kurfürst 8, die Städte aber 4 Pfennige erheben sollten [3]). Im Jahre 1513 bewilligten die Stände dem Kurfürsten Joachim I. diese Ziese auf seine Lebenszeit [4]), und außerdem verhießen sie ihm im Jahre 1524 auf acht Jahre eine Steuer von den Hufen, dergestalt, daß in den ersten sieben Jahren von jeder Hufe 8 märk. Groschen, im achten Jahre aber nur 5 Groschen entrichtet werden sollten. Das aufgebrachte Geld versprach der Kurfürst, allein nur zur Schuldentilgung zu verwenden, und dem Lande nur in den, in den früheren Rezessen bestimmten Nothfällen eine Landbede aufzuerlegen [5]). Da auch diese außerordentliche Steuer zur Abführung der landesherrlichen Schulden nicht hinreichte, so bewilligten die Landstände im Jahre 1549 ein Biergeld von 8 Groschen für jede Tonne. Diese neue Steuer ward, zum Unterschiede der früher bewilligten, „neues Biergeld" oder

1) Rgst. 444. 485. 487.
2) Rgst. 515.
3) Rgst. 575.
4) Rgst. 612.
5) Rgst. 628.

Digitized by Google

„neue Ziese" genannt, mit welcher, wie später gezeigt werden wird, mannigfache Veränderungen vorgenommen wurden. — Da die Stände für die Aufbringung der zur Schuldentilgung nöthigen Summen Gewähr geleistet hatten, wozu außer der Ziese auch der Schoß verwandt ward, so wurden von der Landschaft Einnehmer angeordnet, und im Jahre 1549 ein Haus in Berlin, am Nagelgäßlein, gekauft, in welchem die Kasse sich hiernächst befand.

3) Kriegesdienste.

Während dieser ganzen Periode mußten die Städte Berlin und Cöln der Landesherrschaft Kriegesdienste leisten. Schon im Jahre 1412, als die Herzoge von Stettin einen Einfall in die Mark gethan und sich mit den Mißvergnügten des märkischen Adels verbunden hatten [1]), forderte Friedrich I., als Statthalter der Mark, von beiden Städten Heerfolge, welche sie ihm in der Schlacht auf dem cremmer Damme auch leisteten [2]). Im Jahre 1450 forderte Kurfürst Friedrich II. von ihnen Reisige und Wagen [3]) und verordnete, daß jedes Haus einen gerüsteten Mann stellen müsse [4]). Als Kurfürst Albrecht Achill in den Jahren 1478 und 1479 Krieg gegen Pommern führte, wurden Berathungen mit den Ständen gehalten, und bei dieser Gelegenheit die Städte der Mark aufgefordert, eine bestimmte Anzahl Kriegesmannschaft zu gestellen. Die drei Hauptstädte in der Mittelmark: Brandenburg, Berlin und Frankfurt a. d. O., sollten eine jede 400 Mann zu Roß und zu Fuß, nebst den Wagenknechten ꝛc. gestellen, welchen Rathmannen als Hauptleute vorstehen sollten [5]). Nach einem andern Anschlage auf dem Herrentage, Donnerstags in den Ostern 1479, sollte jede der vier Hauptstädte in der Mittelmark, Berlin mit Cöln, Prenzlow, Brandenburg und Frankfurt 600 Mann nebst 100 Pferden und 2 Haubitzen aufbringen. — Im Jahre 1528 erklärte Kurfürst Joachim, daß er die von

---

1) Angelus märkische Chronik 190. Gundling's Leben Churf. Friedrich's I., 40 ff. Pauli, allg. preuß. Staatsgeschichte I. 595.

2) Rgst. 369. §. 5.

3) Rgst. 432.

4) Rgst. 433.

5) v. Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichte des Preußischen Saattes I. 254. ff.

den Städten Berlin und Cöln und von den zu ihrer Sprache gehörigen kleinen Städten zu gestellenden und zu unterhaltenden Kriegesmannschaften, von 600 Mann Fußvolk und 60 gerüsteten Pferden, auf 600 Mann zu Fuß und 30 Reiter ermäßigen wolle [1]). Bei dieser Verpflichtung ist es bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges verblieben. Als im Jahre 1583 der Kurfürst Johann Georg das Kriegeswesen in der Mark Brandenburg auf einen festen Fuß stellen wollte, und die Städte veranlaßte, bei Eid und Pflicht nach ihren alten Registern anzuzeigen, wie sie und ihre Vorfahren zu Roß und zu Fuß gedient hätten, auch mit wie vielen Rüstwagen sie zugezogen seien [2]), zeigten die Rathmannen von Berlin und Cöln an, daß sie und die in ihrer Sprache belegenen kleinen Städte, dem Kurfürsten zum Kriege innerhalb Landes in folgender Art gedient hätten:

Berlin mit	200	Mann,
Cöln	100	»
Bernau	83	»
Neustadt (Eberswalde)	50	»
Strausberg	42	»
Wrietzen	38	»
Mittenwalde	43	»
Trebbin	20	»
Cöpenick	8	»
Botzow (Oranienburg)	6	»
Liebenwalde	4	»
Oderberg	6	»
Zusammen	600	Mann.

Ferner mußten dreißig reisige Pferde gestellt werden, welche die genannten Städte unter sich in folgender Art aufbrachten:

Berlin . . . 10
Cöln 5
Bernau . . 4 und einen Drosten (Knecht);
Neustadt . 3, wozu Oderberg ein halbes beitragen müsse;
Strausberg 2 } Zu diesen vier reisigen Pferden gestellte Botzow
Wrietzen . . 2 } (Oranienburg) einen Drosten;

1) Rgst. 632.

2) Man sehe die Nachrichten über die ältere Militairverpflichtung der märkischen Städte, im Anhange dieser Periode, Anm. I.

Mittenwalde . . 2½
Trebbin 1½
Cöpenick . . . . . ½
} Zu diesen 4 Pferden gestellte Liebenwalde einen Drosten.

Rüstung mußten die Bürger sich selbst schaffen, Waffen und Munition dagegen beschaffte der Rath auf Kosten der Stadt[1]). Das Fußvolk hatte Spieße oder Lanzen, Hellebarden, Armbrüste, und in späterer Zeit, nachdem die Feuergewehre aufgekommen waren, Hakenbüchsen, Musketen und Seitengewehre. In jedem Hause mußte, bei Strafe, Rüstung (Panzer und Hauben oder Eisenhüte) und Waffen gehalten werden, welche Gegenstände auch stets als Haus-Inventarium angesehen wurden, auf keine Weise davon entfernt werden durften, und stets in guter Ordnung gehalten werden mußten[2]). Außer der Rüstung bestand die Kleidung in einem Zeuge von weißer und schwarzer Farbe. Die Feldzeichen hatten eine Länge von 4 Ellen und waren von gleicher Farbe[3]).

Den von Berlin und Cöln und den Städten ihrer Sprache zusammengebrachten Mannschaften stand ein Hauptmann vor, der von diesen Städten gemeinschaftlich gewählt ward. In späterer Zeit mußte er dem Kurfürsten zur Bestätigung namhaft gemacht werden. Die Fahne wurde von Berlin angeschafft, und aus der Mannschaft wurden noch Unterführer, ein Fähnrich und Trommelschläger genommen.

Jedem Rüstwagen mußten, außer dem Wagenknechte, zur Bedeckung vier Trabanten beigegeben werden, welche mit Spießen, Büchsen, Armbrüsten und guter Wehr bewaffnet, und mit Schild und Harnisch versehen sein mußten[4]).

Nach diesen Verhältnissen wurden späterhin immer die Ausrüstungen besorgt, wie die Musterrollen bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ergeben[5]).

---

1) Dpl. Beitr. I. 45. Not. 2.
2) Rgst. 615.
3) Kämmereirechnung von 1571.
4) v. Ledebur a. a. O.
5) Im Jahre 1623 wurde die Zahl der Mannschaften, welche Berlin und Cöln gestellen mußten, erhöhet. Die kurfürstlichen Commissarien fanden nämlich in den Stadtregistern, daß 850 Wohnhäuser inner- und außerhalb Berlin's waren, weshalb auch eine gleiche Zahl von Mannschaften gestellt werden mußten. In dem Protokolle über die am 17. Juli gedach-

4) Die Befreiung der Städte Berlin und Cöln von der Belegung mit Soldaten hörte mit dem Augenblicke auf, als dem Kurfürsten Friedrich II. das Recht eingeräumt werden mußte, zu jeder Zeit mit Mannschaften in die Stadt zu kommen. War darunter ursprünglich noch keineswegs zu verstehen, daß die Bürger Einquartierung aufnehmen mußten, so entsprang doch daraus später diese Verpflichtung. Der Landesherr hielt sich eine Leibwache, welche

---

ten Jahres abgehaltene Musterung findet sich dieses, und außerdem noch Folgendes vermerkt:

Berlin gestellt:

Max. Stainaich, Stadthauptmann,
Martin Gericke, Fähnrich,
Ernst Retzlar, Lientenant,
6 Führer,
} Unter diesen Offizieren hatten allein der Hauptmann und der Fähnrich vom Rathe Bestallungen.
4 Trommelschläger,
1 Pfeiffer,
Musketirer 264
Pikenirer 167
Feuerröhrer 90 (sie sollten mit Musketen versehen werden)
Hellebardirer 292 (sie sollten ebenfalls Musketen erhalten)
Zimmerleute 37

Zusammen 850 Mann, nebst 9 Offizieren u. s. w.

An Geschütz hielt Berlin zwei Feldstücken, welche ein Pfund schwere Kugeln von Blei schossen, vier etwas kleinere Feldstücke und ein altes Kammstück, reisige Pferde und Rüstwagen.

Cöln gestellte:

Jacob Franck, als Stadthauptmann,
Merten Tietzel, als Fähnrich,
Wilhelm v. Germerßheimb, als Lieutenant,
Philipp Trumbach,
Johann Caspar Schuwal,
} als Führer,
2 Trommelschläger,
Musketirer 110
Feuerröhrer 34 (diese sollten Musketen erhalten)
Pikenirer 102
Hellebardirer 63 (welche ebenfalls Musketen erhalten sollten)
Zimmerleute 4

Zusammen 313 Mann und 4 Offiziere u. s. w.

Auf der Musterung im Jahre 1626 gestellte
Berlin 791 Mann nebst Offizieren,
Cöln 408 Mann nebst Führern.

er nach Bedürfniß vergrößerte, und in Kriegeszeiten, namentlich während des dreißigjährigen Krieges, war zur Vertheidigung der Stadt eine größere Besatzung nothwendig, welche die Bürger in ihren Häusern aufnehmen mußten.

5) Von den ursprünglich zwar der Herrschaft zugehörig gewesenen, späterhin jedoch den Städten veräußerten Regalien, Rechten und Besitzungen zog der Kurfürst Friedrich II. wieder ein:

a. den Zoll,
b. die Niederlage und
c. die Mühlen,

welche Gegenstände die Städte Berlin und Cöln, zur Strafe der begangenen Widersetzlichkeit, dem Kurfürsten im Jahre 1442 abtreten mußten. Da aber diese Städte hierdurch bei ihren Kämmereieinkünften empfindliche Verluste erlitten, so setzten sie sich, wie oben bereits erwähnt worden ist, hiernächst eigenmächtig wieder in den Besitz dieser Rechte und Güter, mußten sie aber im Jahre 1448 sämmtlich wieder herausgeben. In diesem Jahre verordnete der Kurfürst, daß sein Küchenmeister Ulrich Czewschel die Mühleneinkünfte und den Zoll einheben sollte, um davon die Kosten für die kurfürstliche Küche, den Keller, Marstall und für die übrige Hofhaltung zu bestreiten [1]).

d. Das Gericht in beiden Städten, dessen unumschränkter Besitz denselben in früherer Zeit zur Vergrößerung ihrer Macht und ihres Einflusses zur Herstellung des allgemeinen Landfriedens wünschenswerth war, nahm der Kurfürst im Jahre 1442 ebenfalls an sich. Den Königs- oder Blutbann, welcher nach der Bestimmung der goldenen Bulle Kaiser Carl's IV. eben so wenig wie andere Hoheitsrechte und Staatsregalien von den Landesherren veräußert werden sollten, sahe der Kurfürst als ein der Landesherrschaft nothwendiges Recht an, um durch dasselbe besonders auch größern Einfluß auf die Rechtspflege im Lande zu erhalten und seinen Verordnungen mehr Nachdruck zu verschaffen. Daher mußten ihm die Städte Berlin und Cöln das gemeinschaftliche Rathhaus bei der langen Brücke (den eigentlichen Gerichts- oder Schöffenstuhl beider Städte) und das aus dem Königsbanne herfließende Recht,

---

1) Rgst. 410.

die Richter zu setzen und zu entsetzen, wie es vor alter Zeit gewesen, so wie alles zum Gericht gehörig Gewesene, abtreten [1]). Die Einkünfte von den Gerichten wurden zunächst zur Hofhaltung und zum Schloßbau verwendet [2]). Die obere Stadtgerichtsbarkeit behielt der Kurfürst einstweilen noch an sich, das Untergericht that er zu Lehn aus, und es befand sich solches in verschiedenen Händen. Es erwarb Peter Brackow, einer der angesehensten und reichsten Bürger Berlin's, der in der Mark bedeutende Lehngüter und auch das Gericht in Müncheberg besaß [3]), und nach ihm Dietrich Jäger, ebenfalls ein wohlhabender Bürger in Berlin und Lehnsmann des Kurfürsten Johann, welcher diesem Vorschüsse geleistet und dafür das berlinsche Stadtgericht gegen Abrechnung einer Schuld des Kurfürsten von 200 rhein. Gulden, zu Lehn erhielt. In der Verschreibung darüber erklärte der Kurfürst, daß ꝛc. Jäger Stadtrichter von Berlin sein und sich des Gerichtes gleich seinem Vorgänger, Peter Brackow, bedienen sollte, daß er sich jedoch die Rücknahme nach vierteljähriger Kündigung vorbehalten wolle [4]).

Im Jahre 1508 ward der Rath von Berlin und Cöln vom Kurfürsten Joachim I. wiederum mit dem obern und niedern Gerichte von beiden Städten beliehen. In der Ueberlassungsurkunde erklärte der Kurfürst: er thue dieses, um Gehorsam und Furcht der Bürger in den beiden Städten gegen den Rath zu erhalten. — Dieser sollte, gegen den Genuß der Gerichtseinkünfte, verpflichtet sein, ein gut Regiment, rechte Polizei, recht Gewicht, Elle und Maaß zu halten, auch den Goldschmieden und Kannengießern in die Arbeit zu sehen. Jeglicher Rath sollte das Gericht innerhalb seiner Stadt und deren Feldmarken ausüben, von den Bürgern die Strafen erheben, und Jedem wegen Vergehungen, welche nicht gegen die Herrschaft verübt wurden, sicheres Geleit ertheilen. — Der Kurfürst behielt sich aber die fürstliche Obrigkeit vor, nämlich: das Setzen und Entsetzen der Richter, das Halsgericht und die Bestrafung des Hofgesindes und der Münzer; so daß die Rathleute ohne

---

1) S. 119.
2) Rgst. 423. 383.
3) Rgst. 581.
4) Rgst. 561.

Willen der Herrschaft oder deren Anwalds, um handhafte That weder nach der Schärfe verhören noch richten lassen durften: es sei denn in ge.ingen, peinlichen Sachen, als Hausdiebstählen u. s. w. — Für die erworbene Gerichtsbarkeit mußte der Rath jährlich 90 Gulden an den Kurfürsten zahlen und die Rückgabe nach erfolgter Aufkündigung zusagen [1]).

Im Jahre 1536 hatte der Kurfürst den Räthen das Gericht wieder abgenommen und seinem Küchenmeister, Hans Tempelhoff, Bürgermeister von Berlin, zu Lehn gegeben [2]), von welchem es im Jahre 1544 die Städte Berlin und Cöln, unter kurfürstlichem Consens, für ewige Zeiten erwarben; wovon später gehandelt werden soll.

Was die Gerichtsschöffen betrifft, so wurden solche zwar vom Rathe gewählt, mußten jedoch, bevor sie ihr Amt antraten, die Bestätigung des Kurfürsten erlangt haben; und auch das Setzen und Entsetzen des Gerichtsschreibers behielt derselbe sich vor [3]).

II. Bürgerschaft. Handel. Gewerbe.

Die in Berlin und Cöln ansässig gewesenen angesehenen Geschlechter oder Patrizier verloren dadurch, daß der Kurfürst sie, wegen begangener Lehnsuntreue, im Jahre 1448 bestrafte und von sich ganz abhängig machte, ihre frühere Bedeutung. Sie hörten von da an auf, einen eignen Stand zu bilden und verschwanden nach und nach in der gemeinen Bürgerschaft. Auch die Form des Bürgereides wurde in dieser Zeit wesentlich verändert. Kennen wir gleich nicht den ältern Bürgereid, so ist es doch höchst wahrscheinlich, daß den Bürgern darin Gehorsam zum Rathe besonders zur Pflicht gemacht und des Landesherrn entweder gar nicht oder doch nur nebenher gedacht worden war. Der neue Bürgereid lautete dagegen: „Ich gelobe und schwöre, meinem gnädigen Herrn getreu und gewähr zu sein, seinen Schaden zu wenden und Frommen zu werben, und in keiner Sache wider seine Gnaden und die Herrschaft zu sein; als

---

1) Rgst. 608.
2) Rgst. 636.
3) Rgst. 665. 666.

mir Gott helfe und die Heiligen. — Ich will auch dem Rathe getreu und gewähr sein; wann mich der Rath vorfordert, bei Tage oder Nachte, will ich gern zum Rathe kommen, und ein gehorsamer Bürger sein; bei meiner Treue und Ehre [1]).“

Der Rath hatte später diese Eidesnorm willkürlich verändert, vielleicht sie auf die frühere zurückzuführen versucht, weshalb der Kurfürst Albrecht, im Jahre 1476, weil diese Abänderung gegen die frühern Verträge war, das Formular aufs Neue vorschrieb [2]).

Zum Bürgerrechte scheint in jener Zeit Jeder verstattet worden zu sein, der seinen Aufenthalt in der Stadt nehmen, daselbst Handel und Gewerbe treiben wollte und sich sonst über seine Unbescholtenheit gehörig auszuweisen vermochte. Das berlinische Bürgerbuch giebt mehrere Beispiele, daß außer den Gewerbtreibenden auch Adelige [3]), Juden [4]) und Wenden [5]) das Bürgerrecht gewannen. In den Städten Berlin und Cöln befanden sich fortwährend eine Menge begüterter Bürger. Die zur Begünstigung des Handels der Einwohner von den Landesfürsten jener Zeit erweiterten Zollfreiheiten lassen auch vermuthen, daß bei der immer zunehmenden Sicherheit der Landstraßen und Feststellung der allgemeinen Ordnung inner- und außerhalb Landes, der Handel von seiner frühern Blüthe nichts verloren hatte. Kurfürst Joachim verlieh der Stadt Cöln, zur bessern Aufnahme des Handels, im Jahre 1506, das Recht, am Walpurgistage einen freien offnen Jahrmarkt zu halten [6]).

Auch die Verfassung der Zünfte und Gilden blieb in dieser Periode unverändert. Was aber das Verhältniß derselben

---

1) Dpl. Beitr. I. 2. Not. 1.

2) Rgst. 532.

3) Nach dem berlinischen Bürgerbuche von 1453 hatten folgende von Adel das Bürgerrecht in Berlin erworben: Jurgen Grifenberch, „Nobilis“ im Jahre 1470; Friderich Bardelene, „Edelmann,“ im Jahre 1532; Diderich Bardeleue, „Edelmann,“ im Jahre 1533; Ebell Britzigk, „Nobilis,“ im Jahre 1540. —

4) Man sehe die im Anhange dieser Periode mitgetheilten Auszüge aus dem berlinischen Bürgerbuche beim Jahre 1454 Nr. 5—9, und beim Jahre 1455 Nr. 3—5.

5) a. a. O. beim Jahre 1453 Nr. 24.

6) Rgst. 604.

zum Rathe betrifft, so macht sich auch hier der Einfluß der landesherrlichen Macht bemerkbar. Früher war der Rath, vermöge seiner obrigkeitlichen Gewalt, ausschließlich die vorgesetzte Behörde der Gewerke; jetzt zeigen mehrere Urkunden eine wesentliche Veränderung darin. So erklärte z. B. der Rath in Berlin im Jahre 1452, daß er die Gewerksartikel der Leinweber bestätigen wolle, damit diese der Landesherrschaft desto besser dienen mögen u. s. w.[1]), und wiederholte diese Erklärung im Jahre 1489[2]). Besonders aber suchten die Gewerke beim Landesherrn die Confirmation ihrer Privilegien nach, um Schutz gegen Beeinträchtigung von solchen Personen zu erlangen, welche in der Umgegend Berlin's das Handwerk ausübten, ohne zu einer Gilde in Berlin zu gehören. Mehrere Verordnungen des Kurfürsten aus dieser Zeit beweisen, daß die Landreiter und die Ortsgerichte besonders verpflichtet waren, keine Pfuscher zu dulden, ihnen die Arbeit wegzunehmen und sie zu bestrafen[3]).

So sehr aber die Landesherren den Zunftzwang in Schutz nahmen, so suchten sie doch auch die eigenmächtige Ausdehnung desselben einzuschränken. Dazu gehörte namentlich, daß die Zünfte sich, unter dem Namen des Zunftzwanges, eine Selbsthülfe, Gerichtsbarkeit oder Strafrecht in Zunftsachen angemaßt hatten. Ein Beispiel dieser Art giebt das Schreiben des Rathes zu Stettin an den Rath zu Berlin vom Jahre 1500. Ein Sattler in Stettin, Thewes Hase, hatte Streitigkeiten mit dem Sattlergewerke in Berlin, und dieses citirte ihn vor die Gewerkslade. Außerdem, daß der Vorgeladene Reisen, Versäumniß und Kosten hatte, wollte auch kein Geselle in seiner Arbeit bleiben, weil das Gewerk in Berlin allen Gesellen solches untersagt hatte. Der Rath in Stettin fügte hinzu: „Würdet Ihr solches nicht abstellen, so muß unser Mitbürger verderben und zu einem Landläufer werden[4])." — Solche Mißbräuche wurden durch nachdrückliche Verordnungen abgestellt. Im Jahre 1541 verordnete der Kurfürst Joachim II., daß kein Meister oder Geselle sich unterfangen sollte, unter dem Scheine einer Innungsstrafe seine Mitmeister und Gesellen zu verfolgen,

1) Rgst. 446.
2) Dpl. Beitr. I. 262.
3) Rgst. 615. 649. 653. 656. 661. 676.
4) Rgst. 597.

sie aufzutreiben, vor die Innungslade zu fordern und im Falle des Ausbleibens für unredlich zu erklären. — Wer gegen einen Meister oder Gesellen seines Gewerkes Beschuldigungen anbringen wollte, sollte dieses nur bei der Ortsobrigkeit des Angeschuldigten thun dürfen. — Ueber alle Gewerksstreitigkeiten sollten die Rathleute richten, den Gewerken sollte aber freistehen, davon an den Kurfürsten zu appelliren [1]).

III. Stadtverwaltung.

Magistrat. Polizei. Kämmerei. Steuern.

1) Magistrat.

Die Verwaltung der Communal-Angelegenheiten Berlin's und Cöln's wurde, nach der in der vorigen Periode gegebenen Darstellung, vom Rathe, den Viergewerken und den Verordneten der gemeinen Bürgerschaft besorgt. — Die immer wiederkehrenden Streitigkeiten zwischen den Rathmannen und der gemeinen Bürgerschaft, welche aus der Besorgniß der letztern entstanden, daß aus dem Fortbestehen einer gemeinschaftlichen Verwaltung der beiden Städte, für das Gemeinwohl nur Schaden entstehen müsse, läßt vermuthen, daß der Einfluß der Gewerke und gemeinen Bürgerschaft auf die Verwaltung der Communal-Angelegenheiten, bei der Macht der Patrizier, welche sich wahrscheinlich die ausschließliche Besetzung der Rathsstellen eigenmächtig angemaßt hatten, nur in sehr geringem Grade Statt gefunden habe. Deshalb verordnete auch der Kurfürst im Jahre 1442 bei der Einrichtung der neuen Stadtverwaltung für Berlin und Cöln, nachdem er für jede Stadt einen besondern Rath, nämlich für Berlin zwei Bürgermeister und zehn Rathmannen und für Cöln einen Bürgermeister und fünf Rathmannen eingesetzt hatte, daß nach Ablauf eines jeden Jahres jeglicher Rath aus der Gemeinde, besonders aber aus den Viergewerken, neue Bürgermeister und Rathmannen wählen sollte [2]). In dieser Anordnung scheint zu liegen, daß durch sie der Bürgerschaft ein größerer Einfluß auf die Communal-

1) Rgst. 654.
2) Rgst. 371.

Angelegenheiten als bisher, eingeräumt werden sollte. Außerdem bestimmte der Kurfürst aber ferner:

1) Niemand dürfe zum Rathe gewählt werden, der mit einem Rathsgliede verwandt sei;
2) die neugewählten Bürgermeister und Rathmannen sollten der Herrschaft namhaft gemacht und von dieser bestätiget werden, bevor sie in den Rathsstuhl gehen dürften; der Herrschaft sollte es auch überlassen sein, die Wahl zu verwerfen und eine neue anzuordnen;
3) jeder Rath in Berlin und Cöln sollte dem eintretenden und nach ihm regierenden Rathe, so wie den Meistern der Viergewerke, welche dazu verordnet sein würden, von den Einnahmen und Ausgaben der Stadt, redliche Rechnung thun;
4) die Sechszehnmänner oder Verordnete der gemeinen Bürgerschaft in Berlin sollten für diesmal von den Gemeinsprachen der Städte ausgeschlossen sein [1]).

Nach dieser Verordnung wurde in späterer Zeit immer verfahren. Der alte Rath wählte den neuen, der Kurfürst bestätigte diesen und befahl dem alten Rathe, die neuen Rathsglieder als den regierenden Rath anzuerkennen und ihm in allen ziemlichen Sachen getreu, gewähr und gehorsam zu sein; und gleicher Befehl erging an sämmtliche Einwohner beider Städte. Den neuen Rathsgliedern ward aber zur Pflicht gemacht, den Geschäften der Stadt nach des Kurfürsten und der Bürgerschaft Nutzen vorzustehen [2]); sie mußten schwören, der Herrschaft, dem Lande und beiden Städten getreu und gewähr zu sein ꝛc. [3]) Weigerte sich einer der Gewählten, das Amt als Rathmann anzunehmen, so war der alte Rath angewiesen, ihn, im Namen des Kurfürsten, mit dem Verluste seiner Güter zu bedrohen [4]). Die Befreiung von der Verpflichtung zur Annahme eines Communalamtes behielt der Kurfürst sich selbst vor [5]).

---

1) Diese Stelle kann gar nicht anders verstanden werden, als daß die damaligen 16 Verordneten aus der gemeinen Bürgerschaft in Berlin abtreten und durch neue ersetzt, die 8 Verordneten von Cöln aber beibehalten werden sollten. — Wie früher (S. 91 Not. 4.) bemerkt, hießen die Vertreter der gemeinen Bürgerschaft beider Städte, „die Vierundzwanziger."

2) Rgst. 448.

3) Dpl. Beitr. I. 3. Not. 1.

4) Rgst. 448.

5) Rgst. 580.

Dieſes Verfahren bei den Rathsverſetzungen und die den Gewerken und der gemeinen Bürgerſchaft eingeräumte Theilnahme bei der Communalverwaltung war aber Berlin nicht ausſchließlich eigen; es ſcheint vielmehr, daß ſolches gleichzeitig oder doch bald hernach in allen Städten der Mark eingeführt worden ſei. Der Kurfürſt Joachim I., welcher aus landesväterlicher Fürſorge für das Wohl der ſtädtiſchen Communen, im Anfange des 16ten Jahrhunderts, ſein Land durchreiſete, um durch eigne Anſchauung die Verfaſſung und den Zuſtand der Städte genau kennen zu lernen, erließ im Jahre 1515 eine allgemeine Verordnung über Gegenſtände der Communalverfaſſung und des Polizeiweſens, in welcher er, für alle Städte der Mark, Folgendes feſtſtellte: der alte und neue Rath in den Städten ſollte, nach alter Gewohnheit, das Regiment in jedem Jahre wechſeln, inſofern eine Perſon des Rathes verſtürbe, ſo ſollte eine andere tüchtige Perſon aus der Bürgerſchaft zu dieſer Stelle gewählt werden; bei Streitigkeiten über die Verwaltung der Stadtſachen ſollte der alte Rath vorgeladen und um ſeine Meinung gefragt werden; derſelbe mußte auch jährlich, bei der Verſetzung, dem neuen Rathe über die Vermögensverwaltung der Stadt Rechnung legen und die Beſtände nachweiſen ꝛc. [1]).

Den Rathsverſetzungen und der Uebergabe der Verwaltung des alten Rathes an den neuen, wobei zugleich die Ablegung der Rechnung von den Einnahmen und Ausgaben der Stadt erfolgte, wohnten die Viergewerke und Deputirten der Bürgerſchaft, in einer gewiſſen Rangordnung, bei. Dieſe war dieſelbe, wie ſie bei den Prozeſſionen am Frohnleichnamstage, an welchen die Gewerke ebenfalls Theil nahmen, Statt fand. Im Jahre 1475 waren über dieſe Rangordnung unter den Gewerken Streitigkeiten entſtanden, welche der Rath dahin entſchied, daß die Bäcker, Schuhmacher, Knochenhauer und Tuchmacher, nach alter Gewohnheit, bei den Rathsverſetzungen wie bei den Prozeſſionen, jährlich im Range dergeſtalt wechſeln ſollten, daß dasjenige Gewerk, welches in dieſem Jahre den Vortritt gehabt hatte, im künftigen Jahre hinten folgen oder ſitzen ſollte [2]).

---

1) Rgſt. 615.
2) Dpl. Beitr. I. 260.

Die von der Landesherrschaft den Viergewerken und Verordneten der Bürgerschaft Rücksichts der Communalverwaltung beigelegten Befugnisse wurden aber häufig überschritten. Der Kurfürst Johann sprach sich hierüber in einer deshalb an die Städte Brandenburg erlassenen Verfügung, in welcher den Gewerken und Verordneten befohlen ward, ohne Wissen des Rathes keine Veränderungen bei den Gemeindesprachen sich zu erlauben, sehr mißbilligend dahin aus: daß er den Gewerken in den Städten nicht gestatten wolle, über die Rathleute zu regieren und zu handeln, sondern den Rath bei seiner Regierung schützen und handhaben werde [1]). Auch der Kurfürst Joachim gebot in der oben gedachten Polizeiordnung von 1515, daß die Gewerke und die gemeine Bürgerschaft den Rathleuten gehorsam sein, gegen dessen Willen keine Gemeinsprachen halten und Alles durch ihre Aeltesten dem Rathe zur Bescheidung vortragen lassen sollten.

2) Polizei.

Der Magistrat hatte zwar fortwährend die Ausübung der Polizei, die Verordnungen deshalb gingen nunmehr aber immer vom Landesherrn aus. Schon im Jahre 1457 befahl der Kurfürst Friedrich II. den Mannen und Städten in der Mark, darauf zu halten, daß Jedermann den Sonntag nach der Gewohnheit der heil. römischen Kirche feiere und, bei Strafe an Leib und Gut, weder Holz noch Mist fahre, pflüge oder überhaupt Beschäftigungen vornehme, welche nur an Wochentagen verrichtet werden durften [2]). Im Jahre 1486 befahl der Kurfürst Johann dem Rathe in Berlin und Cöln, dafür zu sorgen, daß stets gesundes und hinreichendes Fleisch in den Städten sei, daß die unwürdigen Bettler aus der Stadt vertrieben, den würdigen und arbeitsunfähigen aber das Betteln gestattet und ihnen deshalb ein Merkzeichen gegeben werden sollte, daß die unehrlichen Frauen und Mädchen, zum Abzeichen von den übrigen, kleine Mäntelchen auf dem Kopfe tragen, und daß die unehelich beisammen wohnenden Personen beiderlei Geschlechts angehalten werden sollten, sich zu ehelichen [3]).

---

1) v. Raumer, Cod. dpl. II. 83.
2) Rgst. 456.
3) Rgst. 567.

In der auch für Berlin und Cöln in Anwendung gekommenen allgemeinen Polizeiordnung von 1515 befahl der Kurfürst die genaue Beachtung folgender Punkte: im ganzen Lande sollte gleiches Maaß und Gewicht gehalten werden; überall sollte die berliner Elle beim Verkaufe von Tuch, das berliner Gewicht (nach welchem 110 Pfund auf den Centner gerechnet wurden) beim Wiegen des Fleisches und Metalles, das erfurter Gewicht aber beim Verkaufe von Specereien, als Wachs ꝛc., angewendet werden. Jede Tonne mußte, nach altem Herkommen, 24 Stübchen halten. Rath, Richter und Schöffen sollten mit Ernst der Gotteslästerung, den öffentlichen Sünden, der Zauberei ꝛc. entgegenwirken und die Thäter, zum Exempel für Andere, streng bestrafen. Gastmähler und Hochzeiten sollten nie länger als drei Tage dauern[1]; der Reiche durfte nur zu fünf, der gemeine Mann nur zu drei Schüsseln Gäste bitten. Die Bäcker sollten stets für gesundes Brod und für hinreichenden Vorrath desselben sorgen. Auch die Fleischscharnen mußten zu jeder Zeit mit gesundem Fleische versehen sein. Die Stadtkeller mußten stets mit gutem Weine und Biere versorgt sein, „damit der Wandersmann gutes und billiges Getränk haben konnte." Die Rathleute sollten jede Feuersgefahr abwenden und darauf halten, daß in jedem Hause ein lederner Eimer und eine Feuerspritze vorhanden sei. Am Rathhause und auf den Kirchhöfen sollten Feuerhaken und Leitern stehen, und die Brunnen und Wasserkufen stets in guter Ordnung sich befinden. Der Rath sollte auf richtiges Maaß und Gewicht halten, auch die Bier- und Weinschänken gehörig beaufsichtigen[2]). In einer, nach dem im Jahre 1518 abgehaltenen Landtage, erlassenen Verordnung befahl der Kurfürst, bei nachdrücklicher Strafe, daß in der ganzen Mittelmark der berliner Scheffel[3]),

---

1) Zwei Tage dauerten die Ceremonien und Gastereien, am dritten Tage wurde auf dem Rathhause, in einem dazu besonders eingerichteten Saale, welchen der Rath beaufsichtigen ließ, getanzt. Für die Benutzung des „Tanzhauses" mußte jedes junge Ehepaar 1 Gulden zahlen (Wochenbuch des Rathes in Berlin von 1555).

2) Rgst. 615.

3) Daß der bisherige Mangel solcher Bestimmungen zu mannichfachen Mißverständnissen und Weitläuftigkeiten führen mußte, geht aus folgendem Beispiele hervor: Im Jahre 1484 wurde der berlinische Bürgermeister Thomas Blanckenfeldt beim Kurfürsten angeklagt, daß er beim

die berliner Elle und das berliner Gewicht gehalten, auch Wein und Bier mit großen Mäßen verkauft werden sollten; die Goldschmiede mußten, bei Strafe des Feuers, das rheinische Gold auf 18, und das ungarische auf 20 Grad, das feine Silber zu 16 Loth, das Werksilber aber zu 14 Loth verarbeiten; die Kannengießer sollten, zur Vermeidung der Täuschung, das feine Zinn mit drei Zeichen, worunter zwei des Rathes, das gemengte mit ihrem und des Rathes Zeichen, das Blei aber nur mit einem Zeichen versehen [1]).

3) Kämmereiverwaltung.

Von den in der vorigen Periode aufgeführten Intraden der Kämmerei waren, wie früher schon erwähnt, der Zoll, die Niederlage und die Einkünfte des Gerichts, wozu der Zins von 14 cölnischen Stadthufen und von 26 Hufen beim Dorfe Wiesenthal, so wie der Ruthenzins, Gewerkszins ꝛc. gehörten, abgekommen; alle übrige Einnahmen an Bürger- und Meistergeld, Platzgeld, vom Weinsetzen und von der Stadtkellerei, von der Ziegelei, Fischerei, der Häuser- und Budenzins, Wortzins, Hufen-, Kavel-, Garten- und Wiesenzins verblieben den Städten. Zu diesen Einkünften kam aber noch im Jahre 1443 der Fischzoll in Berlin und Cöln, welchen bisher der Convent des Jungfrauenklosters in Spandow, von den Fischern der zuerst genannten beiden Städten, erheben ließ. Diesen erwarb der Rath, zur Beseitigung der zwischen den Fischern und dem Kloster entstandenen Streitigkeiten, für eine vom gemeinschaftlichen Rathhause jährlich zu zahlende Rente von 8 Schock böhmischen Groschen. Außerdem trat das genannte Kloster den Rathleuten noch den Plötzensee in der spandower Heide ab [2]). Die Besitzungen der Kämmerei an Heiden und Dörfern, als Stralow, Rosenfelde, Falkenberg, Berkholz, Pankow, Reinickendorf, Lichtenberg, Tempelhof, Mariendorf, Marienfelde und Rixdorf verblieben beiden Städten auch während dieser ganzen Periode.

Verkaufe des Roggens in Berlin und Cöln sich des brandenb. Scheffels bedient habe, und der Kurfürst sprach ihn erst alsdann von der gesetzlichen Strafe deshalb frei, als er nachgewiesen hatte, daß solches mit Wissen und Willen der Käufer geschehen war (Rgst. 557).

1) Rgst. 621.

2) Rgst. 375.

Nur Cöpenick war, wie bereits gedacht [1]), vom Markgrafen wieder eingelöset worden. Von dem Gute Neuhof schweigen alle spätere Nachrichten, so daß sich nicht bestimmen läßt, auf welche Weise es aus dem Besitze beider Städte gekommen ist. Die Besitzungen und Rechte der Kämmerei in dem Dorfe Nybede überwiesen die Rathleute beider Städte im Jahre 1497 den Gebrüdern Bertram, Matthis und Wichert von Bredow für deren Pächte, Zinsen und Rauchhühner im Dorfe Blanckenburg; behielten sich aber die zu einigen Altären in Berlin gehörigen Lehnstücke in Nybede vor [2]).

Als neue Erwerbungen müssen aber noch erwähnt werden:

a. Abgaben aus dem Dorfe Blanckenburg, welche die Rathleute beider Städte gemeinschaftlich erwarben [3]).

b. Das Dorf Woltersdorf, drei Meilen von Berlin, im barnimschen Kreise belegen, welches in dem Landbuche der Mark Brandenburg mit 14 Hufen aufgeführt ist, von denen im Jahre 1375 dem Fritzo v. Britzik Pacht und Zins, dem Markgrafen aber der Wagendienst und das hohe Gericht zustanden [4]). Der Rath in Berlin erwarb dieses Gut im Jahre 1487 von Heyne Wagenschütte in Pinnow, mit den Abgaben von 5 Hüfner- und 3 Kossäthengütern, mit der Heide, dem See, „Stolpken" genannt, der Gerichtsbarkeit außerhalb des Dorfes u. s. w. für 150 Schock märkische Groschen [5]). — Die Heide wurde vom Rathe zur Bienenzucht vermiethet [6]).

c. Den casowschen Werder, eine Wiese auf dem rechten Spreeufer, dem Dorfe Lietzow gegenüber, nebst dem dazu gehörig gewesenen wüsten Hofe, dem Teufelssee und dem dabei belegenen Terrain, welche Gegenstände sämmtlich früher dem Jungfernkloster in Spandow gehört hatten, erhielt der Rath in Berlin vom Kurfürsten zur Entschädigung für eine demselben abgetretene Teichstätte an der Panke [7]).

---

1) S. 85.
2) Rgst. 590.
3) Rgst. ibid.
4) Landbuch ꝛc. S. 82.
5) Rgst. 570. 571.
6) Dpl. Beitr. I. 249.
7) Rgst. 641. — Diese Teichstätte bestand aus zweien Wiesen, welche Adler- und Seller- oder Falle-Teich hießen. Beide wurden mittelst

Diese Besitzung wird in der Verschreibung darüber in folgender Art bezeichnet: „der kaslische Werder sammt dem wüsten Hofe bei demselben und was zur linken Hand des spandowschen Weges, von der Klause bis zur Spree, und der Länge nach bis zur Tränke belegen ist," — und den Teufelsee mit Fischereien, Hütungen, Grasungen, Holzung, Rohrung ꝛc., welche auf dem übergebenen Terrain vorhanden waren.

d. Ein Stück Landes in der Feldmark von Deutsch-Wusterhausen, im Teltow belegen, welches der Rath in Cöln im Jahre 1451 von Kurt von Schlieben erworben hatte, um daselbst Ziegelerde zu graben [1]). — Ob und wie lange dies Recht daselbst ausgeübt worden und wie der genannte Rath sich dessen wieder entäußert habe, ist nirgend ersichtlich.

Mit der Trennung der gemeinschaftlichen Stadtverwaltung, im Jahre 1442, erfolgte nicht zugleich die Separation der bis dahin von beiden Städten gemeinschaftlich besessenen Güter. Noch nach dieser Zeit erwarben die Rathleute beider Städte, nach dem Obigen, gemeinschaftlich Besitzungen und Rechte, und erst im Jahre 1543 geschahe die vollständige Auseinandersetzung deshalb, wovon später noch geredet werden soll. Bis dahin wurden die gemeinschaftlichen Einkünfte in der Art verwaltet, daß der Rath in Berlin zwei Jahre Administra-

---

Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1723 den damaligen Ministern v. Creutz und v. Katsch, als Wiesenkavelln, zu deren, mit großen Kosten in Berlin errichteten Häusern, eigenthümlich überlassen. — Der Adlerteich, am alten spandower Heerwege und dem Schönhauser Graben belegen, hatte 26½ Morgen, der Sellerteich, an dem alten ruppiner Heerwege, dagegen 43 Morgen Flächeninhalt; weshalb der v. Creutz, welchem die Sellerteichstätte zugefallen war, sich verpflichtete, dem v. Katsch jährlich eine gewisse Entschädigung an Heu zu reichen. — Das v. Katschsche Haus, jetzt Königsstraße Nr. 19, erkaufte der König Friedrich Wilhelm, machte es zum Gouvernementshause, und die mit demselben acquirirte Adlerteichstätte heißt jetzt Gouvernementswiese. — Zur Sellerteichstätte erwarb ein Nachkomme des v. Haacke, im Jahre 1765, von der Stadt noch 10 Morgen 99 □Ruthen Land auf Erbpacht, trennte jene Teichstätte wie diese Ländereien im Jahre 1783 von seinem Hause, jetzt Klosterstraße Nr. 36., und veräußerte sie einem Gastwirth Corsica. Ein späterer Besitzer, der Gutsbesitzer Griebenow, löste den Erbpachtskanon im Jahre 1824 ab.

1) Rgst. 438.

tion und Rechnung darüber führte, zwei Drittel des Gewinnes an sich behielt, und dem Rath in Cöln ein Drittel herausgab; wogegen dieser im dritten Jahre die Verwaltung übernahm und zwei Drittel der Einkünfte an den Rath in Berlin ablieferte. —

4) Steuern.

Die jährlich von den Städten Berlin und Cöln der Landesherrschaft geleisteten Abgaben wurden, nach dem Obigen [1]), durch den Schoß in zweien Terminen, Ostern und Martini, aufgebracht, und zur Tilgung der landesherrlichen Schulden abgeliefert [2]).

Der Schoß wurde auf zweifache Weise erhoben, nämlich:

1) als Vorschoß, welcher von jeder bürgerlichen Nahrung gegeben werden mußte [3]), und;

2) als Pfundschoß. Dieser war eine Vermögenssteuer, welche von allen Grundstücken der Bürger inner- und außerhalb der Stadt, vom baaren Gelde, ausstehenden Forderungen und jedem unbeweglichen Vermögen entrichtet werden mußte [4]).

---

1) S. 89.

2) Außer dem Schosse wurde auch die Orbede zur Tilgung der Landesschulden verwendet, und mußte von den Städten zur Städterenthey abgeliefert werden, wobei die größern Städte die Verpflichtung hatten, dafür zu sorgen, daß dieses auch von den kleinern in ihrer Sprache belegenen Städten, regelmäßig erfolgte. Im Jahre 1487 erhob Berlin und Cöln die Orbede von Bernau, Neustadt, Wrietzen, Strausberg, Trebbin, Mittenwalde, Ebpenick, Oranienburg und Liebenwalde (Dpl. Beitr. I. 249), und im Jahre 1613 befahl der Kurfürst den Rathleuten in Berlin, das rathhäusliche Wesen der in ihrer Sprache belegenen Städte zu revidiren und dafür zu sorgen, daß künftig, was bisher nicht geschehen war, die Schösse regelmäßig abgeliefert würden. (Magistrats-Archiv.)

3) Im Jahre 1571 mußten von den Brauhäusern 2 Rthlr. und von den gemeinen Erben 1 Rthlr. als Vorschoß gegeben werden (Berl. Kämmerei-Rechnung von diesem Jahre). — Im Jahre 1586 ward ein Auswärtiger, der Pramknecht Peter Winckelmann, vom Rathe in Berlin als Bürger angenommen, welchem zur Pflicht gemacht wurde, sich binnen Jahr und Tag „etwas Eigenes“ anzuschaffen und zu kaufen, bis dahin aber Vorschoß zu geben (Berlin. Bürgermatrikel, bei diesem Jahre).

4) Die Benennung Pfundschoß rührt aus älterer Zeit her, in welcher das Vermögen nach Pfunden (Talentis) berechnet ward. Als später, wegen Verringerung der Münze, das Pfund Pfennige nicht mehr

Digitized by Google

Die Pfundschoß-Besteuerung der Lehngüter erfolgte, wie im Jahre 1423 vom Kurfürsten Friedrich II. festgestellt worden war[1]), nach dem halben Werthe.

Von dieser Steuer war nichts weiter befreit, als nur der Harnisch und das tägliche Kleid. Jeder Besteuerte mußte auch die Richtigkeit seiner Vermögensangabe eidlich erhärten[2]). Die Schösse wurden, wie früher, nach dem wahrscheinlichen Bedürfnisse, mit Zuziehung der Verordneten und Viergewerke, repartirt und eingehoben. Ueberschüsse flossen zur Kämmerei und wurden zu Communalzwecken verwandt; etwaniger Mangel mußte dagegen aus der Kämmerei gedeckt werden[3]). Von den städtischen Lasten, zu welchen außer dem Schosse

---

den frühern Werth behielt, so wurde die Mark Silbers, oder ein Schock böhmischer Groschen, an die Stelle des Pfundes gesetzt; und der Pfundschoß hiernächst nach Schocken erhoben, wodurch die Benennung desselben ihre eigentliche Bedeutung verlor. — Jetzt schreibt man „Fundschoß," weil diese Abgabe, als eine fixirte, von den Grundbesitzern erhoben wird, und man, vielleicht in der Unbekanntschaft mit ihrer Entstehungsart, in der Meinung steht, daß sie stets eine Abgabe vom Grundstücke (Fundum) gewesen sei.

1) S. 90.

2) Dieses ergiebt die damals bei der Ableistung des Vermögenseides üblich gewesene Norm, von welcher sich noch folgendes Formular im rathhäuslichen Archive vorfindet:

„Volgender Meinung vnd gestalt Soll ein Iglicher Burger vnd „einwonere der Stedten In der Marken zu Brandenburgk, sein „guter vnd hab eines jedern vormögens verschossen:

„Haus, Hoff, vnd alle liegende grunde, wie die ein iglicher „gekaufft hat, dazu auch alle barschafft, und alle clenodien, gul„den, perlin vnd Silberwergk, dazu Betten, auch allen Haufrat, „kastengerete, dergleychen pferde vnd allerley vihe, dazu alle „schulde So ein iglicher zu mahnen gedenkt, auch alles das er „wisse zu gelde zu machen, vnd die lehengutter soll ein Iglicher, „der sie hat, zu halber wher vorschossen. Vnd soll keiner im „schosse nichts frey haben, Sunder seinen harnisch vnd ein Ig„licher seine tegliche kleider, menlich und frewlich."

„Notell des eides, vnd sall also wie folget lauten, vnd durch „einen Jedern geschworen werden."

„Ich N. N. Schwere, das ich mein gut recht verschosse, „nach aller gemeiner der Stedte willkore, von jglichem „schocke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 Pfen. oder mehr „pfennige zu Pfundschosse; als mir got helffe" ꝛc.

3) In Ermangelung älterer Nachrichten giebt hierüber die berlinische Kämmereirechnung vom Jahre 1571 Aufschluß. Nach derselben betrug

noch die Wachtdienste, welche, wenn es nicht die Noth erforderte, durch Geldbeiträge geleistet werden konnten, gehörten, waren nur diejenigen befreit, welche

a. ein Burglehn besaßen oder

b. sich mit den Rathmannen und den Gemeindevertretern über ihre Befreiung geeiniget hatten.

Die Burglehen entstanden zur Zeit, als der Kurfürst Friedrich II. eine Burg in Cöln erbaut, und wahrscheinlich die Absicht hatte, diese fortan zu seiner Residenz zu wählen. Das hohe Haus in Berlin (das nachherige Lagerhaus in der Klosterstraße) gab er mehreren seiner Beamten zu Lehn und außerdem noch andere, vielleicht ursprünglich schon dazu gehörig gewesene Grundstücke. Allen Besitzern dieser Grundstücke legte er die Verpflichtung auf, als treue Lehnsträger mit gewaffneter Hand zu Hülfe zu eilen, wenn dem Schlosse in Cöln irgend eine Gefahr drohe. Dafür genoß der Lehnsmann die Befreiung von den städtischen Lasten, durfte bürgerliches Gewerbe treiben, backen, brauen und für seinen eignen Bedarf (nicht zum Verkaufe) fremde Biere, Weine und Meth einführen [1]).

Andere Grundstücke konnte der Kurfürst, auf städtischem Grund und Boden, ohne den Willen der Rathmannen und Bürgerschaft, wie folgende Beispiele beweisen, von den städtischen Lasten nicht befreien.

Im Jahre 1443, als derselbe den Bau des Schlosses in Cöln beginnen wollte, war ihm das Haus des Abtes von Lehnin, welches in der Nähe des schwarzen Klosters und hart an dem zum Schloßbau bestimmten Terrain lag, hinderlich. Der gedachte Abt hatte dieses Grundstück dem Kurfürsten zwar abgetreten, aber unter der Bedingung, daß ihm dafür ein anderes,

---

der zu Ostern d. J. eingehobene Pfundschoß und Vorschoß 2976 Fl. 4 Gr.
und da nur . . . . . 2617 = 28 =
an Schoß eingebracht werden sollten, so floß der Ueberschuß von . . . . . 358 Fl. 8 Gr.
zur Kämmerei, und wurde „zur gemeinen Ausgabe" des Rathhauses verbraucht. Zu Martini wurden dagegen an Pfundschoß und Vorschoß
nur . . . . . 1918 Fl. 3 Gr. 6 Pf.
eingenommen und zur Städtekasse mußten . . . . 2575 = 28 = 6 =
abgeliefert, daher aus der Kämmerei noch zugeschossen werden . . . . . 657 Fl. 25 Gr. — Pf.

1) Rgst. 441. 442. 558. 639.

von den bürgerlichen Lasten ebenfalls befreites Haus in Berlin oder Cöln überwiesen werden müsse. Der Kurfürst unterhandelte daher mit dem Rathe, den Gewerken und der gemeinen Bürgerschaft von beiden Städten und erhielt das Versprechen, den Abt, insofern er in einer der beiden Städte wieder ein Haus besitzen werde, von den städtischen Lasten zu befreien, wenn derselbe an Schoß und Stadtgerechtigkeit jährlich 18 Gr. berl. Pfennige zahlen und die gewöhnlichen Wachtdienste leisten würde. Er sollte auch das Recht haben, diese Freiheit auf das von ihm erkaufte Grundstück beim heiligen Geist-Hospitale zu transferiren [1]).

Im Jahre 1488 befreiete der Rath von Berlin und Cöln eine Hausstelle des kurfürstlichen Dieners Johann Dorknecht, in der Brüderstraße in Cöln von allen bürgerlichen Lasten, und gestattete demselben, für seinen Hausstand Wein und Bier frei einzuführen. In dem vom Kurfürsten Johann den Rathleuten ertheilten Revers erklärte derselbe, daß diese Freiheit auf sein Fürbitten gestattet worden sei, und bei einem etwanigen Verkaufe des Grundstücks oder mit dem Tode seines genannten Dieners aufhören sollte [2]).

Selbst eine persönliche Befreiung von den Schössen konnte der Landesherr einseitig nicht bewilligen, wie daraus erhellt, daß Kurfürst Joachim im Jahre 1498 den Rathmannen in Berlin, von Arneburg aus, schrieb, daß dieser den Meister Herman, welchen er als Augenarzt in seine Dienste genommen hatte, von den Schössen und andern Pflichten befreien solle; er werde bei seiner Ankunft mit ihnen das Weitere deshalb reguliren. [3]).

Mit welcher Sorgfalt der Rath darauf achtete, daß Erbgüter der Schoßpflichtigkeit nicht entzogen werden konnten, ergiebt ein Streit desselben mit dem Bürger Peter Brakow, welcher im Jahre 1483 seine Erbgüter an Baltzer Boytin auf Wiederkauf geben und in sein Freihaus ziehen wollte, um sich der damit verbundenen Rechte zu bedienen, seine Güter aber aus dem Bürgerrechte der Stadt zu bringen. Der Rath verweigerte zuerst seine Zustimmung zu diesem Wiederkaufe, und gab

---

1) Rgst. 378. Dies ist auch wirklich geschehen. Der Abt von Lehnin bezog das von ihm erkaufte Haus in der Heiligengeiststraße.

2) Rgst. 576.

3) Rgst. 595.

endlich selbst die von Baltzer Boytin verheißene Wiederkaufssumme auf die Güter des ꝛc. Brakow, wobei dieser zugleich sich verpflichten mußte, den Wiederkauf binnen 2 Jahren abzulösen, die Güter wieder unter Bürgerrecht zu bringen und sie künftig, bei 300 Gulden Strafe, nur einem schoßpflichtigen Bürger zu überlassen [1]).

Da von der gehörigen Beitreibung des Schosses, die regelmäßige Tilgung der Landesschulden abhängig war; so ergingen selbst landesherrliche Verordnungen, welche den Rathleuten die sorgfältige Erhebung des Schosses zur Pflicht machten. Die Polizeiordnung von 1515 enthält in dieser Beziehung die Bestimmungen, daß wüste Häuser und Hofstellen in den Städten bebauet und gebessert werden sollten. Wüste Stellen, auf denen geistliche oder andere Abgaben hafteten, mußten von den Berechtigten binnen Jahresfrist bebauet werden; unterblieb dieses, so sollten die Stellen, gegen Gestattung von Freijahren, an Andere gegeben werden. Niemand durfte aus der Stadt ziehen, insofern er nicht Haus und Hof an Jemand übergeben hatte, welcher die bürgerlichen Lasten tragen sollte. Abgabenfreiheiten sollten in der Regel nicht Statt finden, und selbst der Rath und die Gemeindevertreter durften ferner nicht mehr, ohne Genehmigung der Herrschaft, ein Haus von den bürgerlichen Lasten befreien [2]).

IV. Zustand der Kirche und Geistlichkeit.

Der Bischof von Brandenburg ließ, als Diöcesan über Berlin und Cöln, alle kirchliche Handlungen, welche er nicht selbst besorgen mußte, fortwährend durch Commissarien verrichten. Als solche erschienen im Jahre 1451 Nicolaus Palmtag, bischöflich brandenburgischer Richter und Commissarius [3]), und im Jahre 1508 Petrus Farentholt, bischöflich brandenburgischer General-Commissarius [4]).

Die Pröbste wurden auch in dieser Periode vom Markgrafen gewählt [5]) und standen unter seinem unmittelbaren

---

1) Rgst. 555.
2) Rgst. 615.
3) Rgst. 439.
4) Rgst. 607.
5) Im Jahre 1514 bestätigte Papst Leo dem Kurfürsten Joachim

Schutze. Im Jahre 1430 erklärte Friedrich I., daß er nicht nur die Probstei stets in besondern Schutz nehmen, sondern auch über alle Streitigkeiten derselben mit seinen Räthen selbst entscheiden wolle[1]); und im Jahre 1450 befahl sein Nachfolger Friedrich II. den Rathmannen in Berlin und Cöln, daß sie seinen Rath Franz Steger als ihren Probst achten und die Schulmeister und Küster anhalten sollten, sich dessen Anordnungen zu unterwerfen.

Das Patronatsrecht über die in den Kirchen gestifteten Altäre u. s. w. wurde in dem bereits früher geschilderten Umfange ausgeübt, wie folgende Nachrichten über neue Stiftungen aus dieser Zeit ergeben.

Berlin.

a) Nicolaikirche. Die Schuhmacher- und Lohgerbergilde stiftete im Jahre 1440 mit Bewilligung des Bischofs von Brandenburg und des Probstes in Berlin einen neuen Altar, den heiligen Jungfrauen Maria, Katharina und Gertrud geweihet, und dotirte ihn mit einer jährlichen Rente. Zum Priester sollte nur ein in der Gilde Geborner genommen werden, der, wenn er noch nicht Priester war, solches binnen Jahresfrist werden mußte. An dem Altare wurden wöchentlich zwei Messen gehalten. Das Patronat über denselben behielt die genannte Gilde sich vor[2]).

Die Bäckergilde stiftete 1461 einen Altar, den heiligen Jungfrauen Maria, Barbara, Dorothea, dem heiligen Märtyrer Laurenz und dem heiligen Beichtiger Bernhard gewidmet, dotirten ihn mit einer jährlichen Rente zur Besoldung eines Altaristen, der wöchentlich wenigstens drei Messen halten sollte. Das Patronat behielt sich die Gilde vor. Streitigkeiten mit dem Altaristen sollte der Rath entscheiden[3]).

n Im Jahre 1467 stiftete die Schneider-Innung einen Altar, geweiht den Heiligen Jakob und Georg und den heiligen Jung-

---

und seinen Nachfolgern das Präsentationsrecht zu den Präposituren der Stifter Brandenburg und Havelberg. (Königl. Geh. Staats- und Kab. Archiv Cop. Elect. Joachimi I.)

1) Rgst. 431.
2) Rgst. 440.
3) Rgst. 470.

frauen Barbara und Christine, und dotirte ihn mit einer jährlichen Rente zur Besoldung eines Priesters, welcher aus der Gilde genommen werden sollte. Das Wahlrecht behielt die Gilde sich vor [1]).

Der Altar der ersten Messe, dessen zuerst in einer Urkunde von 1481 gedacht wird, in welcher die Gebrüder Hoppenrade in Stolpe ihren Gutsuntersassen Peter Stolzenhagen gestatten, seinen Hof für eine dem Rathe in Berlin, zur Besoldung des Vorstehers dieses Altars, verschriebene Rente verpfänden zu dürfen [2]). Das Patronat scheint dem Rathe zuständig gewesen zu sein.

b. Marienkirche. Den Altar der heil. Dreifaltigkeit, der Jungfrauen Maria, Anna, Barbara, Margaretha, Apolonia, Maria Magdalena, des Apostel Mathäus, Evangelisten Johannes und der Heiligen Fabian und Sebastian, des Märtyrers Antonius und der heiligen drei Könige stiftete 1466 Johann Schulte, Bürger in Berlin, und dotirte ihn mit jährlicher Rente für vier bei demselben anzustellende Vorsteher, welche, bei Verlust ihrer Stellen, am Orte wohnen, und wöchentlich abwechselnd wenigstens zwei Messen halten mußten. Insofern der Stifter das erledigte Einkommen einer dieser Stellen einem studirenden Geistlichen zuwenden wollte, mußten die übrigen die deshalb unbesetzte Stelle verwalten. Das Patronatrecht behielt der Stifter sich und seinen Nachkommen vor, nach deren Abgange es auf den Rath in Berlin kommen sollte [3]).

Des Altars Erasmi wird zuerst in einer Urkunde von 1441 gedacht, in welcher der Bischof von Brandenburg die Einkünfte, welche der Rektor dieses Altares bisher bezog, dem Kalandsorden in Berlin überwies [4]).

Ebenso wird der beiden Altäre unsrer lieben Frauen und der heil. Maria, des heil. Fabian und Sebastian zuerst in dieser Zeit gedacht. Den Altar unsrer lieben Frauen tritt der Kurfürst im Jahre 1489 dem Kalande in Teltow ab [5]), und Rücksichts des zuletzt genannten Altars erwähnt eine Urkunde

---

1) Rgst. 495.
2) Rgst. 544.
3) Rgst. 493.
4) Rgst. 550.
5) Rgst. 579.

von 1508, daß die Marienbrüderschaft in Berlin, welcher das Patronat über diesen Altar zustand, demselben ein Haus abgetreten habe [1]).

Cöln.

a. Dom. In dem neu erbaueten Schlosse in Cöln stiftete Kurfürst Friedrich II., mit Bewilligung des Papstes und des Bischofs von Brandenburg im Jahre 1450 eine Kapelle, bei der, mit Genehmigung des Probstes in Berlin, des kurfürstlichen Rathes Franz Steger, ein eigner Pfarrer gehalten wurde [2]), welcher im Jahre 1466 eine jährliche Rente von 6 Schock Groschen aus der Orbede der Stadt Müncheberg als Besoldung angewiesen erhielt und verpflichtet wurde, bei dem in dieser Kapelle gestifteten Altare der heil. drei Könige, des Bekenners Antonius und der heil. Jungfrau Barbara und Elisabeth wöchentlich zwei Messen zu halten [3]). Im Jahre 1469 erhob der Kurfürst diese Kapelle zu einem Domstifte. In der Stiftungsurkunde vom 20. Januar d. J. erklärte derselbe: Gott habe seine Regierung gesegnet, Land und Mannschaften erweitert und vermehrt, und wolle er daher aus Dankbarkeit, zum Lobe des Allmächtigen, auch zu seinem und dem Seelenheile seiner Vorfahren und Nachkommen, so wie zum Troste aller Christenseelen, die im Schlosse in Cöln gestiftete Pfarrkirche zu einem Stifte und Collegium, geweiht der Himmelskönigin Mutter Maria, dem heil. Kreuze, und den Heiligen Petrus, Erasmus und Nicolaus erheben und umwandeln, und dasselbe mit Domherren besetzen, welche den Gottesdienst darin verrichten sollen [4]).

Dieses Collegium bestand aus einem Probste, Dechanten, Thesaurarius und sechs Domherren. Der Probst war oberster Prälat. Er mußte an den vornehmsten vier Jahresfesten, als Ostern, Weihnachten, Pfingsten und Mariä Assumptionis, so wie an den Kirchweihfesten die Hochmesse singen und allemal Abends vorher Vesper halten. An den übrigen Festtagen besorgten der Dechant und die Domherren den Gottesdienst. Alle

---

1) Rgst. 607.
2) Rgst. 431.
3) Rgst. 490.
4) Rgst. 498.

mußten, bei Verlust ihrer Pfründen, bei der Kirche residiren. Der Dechant mußte darauf halten, daß der Gottesdienst gehörig besorgt wurde, welcher außer dem erwähnten noch darin bestand, daß Dechant, Domherren und Chorschüler täglich Horas canonicas, drei Messen, und außerdem noch Vigilien und Seelenmessen halten mußten. Zur Dotation dieses Domstifts bestimmte der Kurfürst den Zoll von Liebenberg und Schönfelde, die Einkünfte des Altars und Lehns Sigismundi in der Marienkirche, und des Altars Erasmi in der Nicolaikirche in Berlin, so wie die Einkünfte des Altars im Stifte selbst. Außerdem wurden alle zum Gottesdienste nöthige Dinge, als Wein, Oblaten, Lichte u. s. w. von den landesherrlichen Beamten frei geliefert. Die Besetzung der Stellen und Pfründen behielt der Kurfürst sich vor [1]).

Im Jahre 1537, nachdem Kurfürst Joachim die Mönche des Dominikanerklosters in Cöln nach Brandenburg in das dortige Kloster gesandt hatte, wurde die zu jenem Kloster gehörige Kirche für den Gottesdienst des Domstifts und zu einer Pfarrkirche eingerichtet und nach dem bisherigen Domstifte im Schlosse, wie dessen Namen oben erwähnt sind, genannt.

b. Petrikirche. Der Altar des heil. Erasmus wird in einer Urkunde von 1460 zuerst genannt. Der Rath in Mittenwalde löste nach dieser eine bisher an diesen Altar jährlich gezahlte Rente ab, und der Rath in Cöln verpflichtete sich zur sicheren Unterbringung der Ablösungssumme; woraus hervorzugehen scheint, daß diesem das Patronatrecht dieses Altars zugestanden habe [2]).

Des Altars der heil. Elisabeth gedenkt der Kurfürst in einer Urkunde von 1489, nach welcher er das ihm zuständig gewesene Patronatrecht an diesem Altare dem Kalandsorden in Teltow abtrat [3]).

Von dem Altare des heil. Matthäus, dessen früher auch noch nicht gedacht wird, stand dem Rathe in Cöln das Patronat zu, wie daraus erhellt, daß dieser im Jahre 1496 einen Presbyter zu demselben wählte und dem Bischofe zur Bestätigung präsentirte [4]).

---

1) Rgst. 498.
2) Rgst. 469.
3) Rgst. 579.
4) Rgst. 588. 589.

Im Jahre 1500 stiftete der Bürgermeister Michel Fritze in Cöln zwei Privatmessen, und verordnete, daß für zwei dazu angestellte Priester auf dem Pfarrhofe daselbst ein Haus gebaut werden sollte[1]). Beiden Priestern vermachte der Pfarrer und Kanonikus des Domstiftes in Cöln, Nicolaus Bading, eine jährliche Rente von 4 Schock Groschen, wofür sie jedoch für sein und das Seelenheil seiner Aeltern jährlich vier Messen halten sollten[2]). Im Jahre 1504 erweiterte Michael Fritze diese Stiftung. In der deshalb ausgestellten Urkunde erklärte derselbe, daß er, aus eigenen Mitteln und durch Gaben Anderer, zwei Priester bestellt habe, welche mit mehreren Sängern zur Ehre Gottes, Christi, der Jungfrau Maria und aller Heiligen, und zu seinem und dem Seelenheile seiner Aeltern, Freunde und Wohlthäter zu gewissen Zeiten Messen und Gottesdienst in der Petrikirche halten sollten. Das Patronatrecht an dieser Stiftung behielt er sich und seiner Familie vor, nach deren Abgange es an den Rath in Cöln gelangen sollte[3]).

c. In der vor Cöln belegen gewesenen Gertruds-Kapelle stifteten der Rath und die Gotteshausleute dieser Kapelle eine Commende, welche sie mit vier Schock Groschen jährlicher Rente dotirten, und verordneten, daß der damalige Altarist, Thomas Kunß, dafür wöchentlich drei Messen lesen sollte. Nach seinem Tode sollte die Rente auf zwölf Schock erhöhet und in zwei Commenden getheilt werden, deren eine der Stadtschreiber, die andere der Schulmeister in Cöln, so lange beide im Dienste der Stadt verbleiben würden, erhalten sollten. Jeder von ihnen sollte dafür wöchentlich in dieser Kapelle zwei Messen lesen; und insofern beide Genannte nicht Geistliche wären, sollten sie von ihrer Einnahme jährlich drittehalb Schock an einen Priester geben, damit dieser ihre Functionen verrichte[4]).

d. Eine neue Kapelle vor Cöln hatte in dieser Zeit ein berlinischer Bürger, Müller, zum Andenken seiner Wallfahrt nach dem gelobten Lande, gestiftet, und sie der Jungfrau Maria, dem heiligen Kreuze und den Heiligen Fabian und Sebastian

---

1) Rgst. 398.
2) Rgst. 600.
3) Rgst. 601.
4) Rgst. 525.

gewidmet [1]). Ihrer wird zuerst in einer Urkunde von 1484 gedacht, in welcher fünf Bischöfe, auf Veranlassung des Grafen Eitelfritz von Zollern, Allen Ablaß ertheilten, welche zum Bau oder zur Verzierung dieser Kapelle beitragen würden [2]).

Ueber die geistlichen Brüderschaften, welche sich in dieser Zeit in Berlin und Cöln gebildet hatten, finden sich folgende Nachrichten vor:

1) Der Brüderschaft gelehrter und geistlicher Personen und Bürger, welche sich zur größeren Feier des Frohnleichnamstages in der Marienkirche vereinigt hatten, wird zuerst in einem Ablaßbriefe des Bischof Stephans vom Jahre 1442 gedacht, in welchem er, unter Verheißung des Ablasses, Aufforderungen erläßt, zur Beförderung der von dieser Brüderschaft gestifteten Messe beizutragen [3]).

2) Zu gleicher Zeit hatte sich bei derselben Kirche die Liebfrauenbrüderschaft gebildet, welche zur Vermehrung des Gottesdienstes in dieser Kirche einen neuen Altar gestiftet hatte, zu dessen Beförderung der gedachte Bischof allen Beitragenden ebenfalls Ablaß verhieß [4]). Auch bei der Nicolaikirche suchte diese Brüderschaft ihren Zweck zu verfolgen, wie eine Urkunde vom Jahre 1450 ergiebt, nach welcher die Gebrüder Dirken den Meistern und allen gemeinen Brüdern dieser Gilde, wahrscheinlich zur Dotation ihres Altars in dieser Kirche, eine jährliche Getreidepacht von einem Hofe in Rudow, verkauft hatte [5]); welche Veräußerung der Kurfürst Friedrich II. genehmigte [6]).

---

1) Küster a. a. O. II. 633.

2) Rgst. 559. Sie führte später den Namen Jerusalems-Kirchlein und ward im Jahre 1671 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Magistrate des Friedrichswerders, zur Einrichtung eines Hospitals für Arme, geschenkt. Der kurfürstliche Rath von Martitz ließ die Kapelle repariren und stiftete ein Hospital. Die Einwohner der Friedrichsstadt hielten in der Kapelle ihren Gottesdienst. Im Jahre 1728 ward dieselbe gänzlich niedergerissen und dafür die jetzige Jerusalemskirche gebaut (Nicolai a. a. O. 185).

3) Rgst. 371.

4) Rgst. 374.

5) Rgst. 424.

6) Rgst. 426. An diesem rentepflichtigen Hofe in Rudow hatte die Wittwe Dirike ein Leibgedinge, welches die Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen ihr und der genannten Brüderschaft ward. Der Kurfürst ent-

3) Die Marienbrüderschaft bei der Nicolaikirche, welche ebenfalls die Erhöhung des Gottesdienstes beabsichtigte, ward im Jahre 1452 gestiftet. In der Confirmation des Kurfürsten heißt es, daß die Gemahlin seines Vetters, des Burggrafen Johann, Margaretha, zu Mamgersreuth bei Culmbach früher eine Brüderschaft zur Ehre der hochgelobten Königin und Trösterin aller Christen, der Jungfrau und Mutter Maria, gestiftet habe und mehrere Personen des kurfürstlichen Hofgesindes und Andere geneigt seien, diese Brüderschaft auch in der Mark Brandenburg zu verbreiten, zu welchem Zwecke sein Küchenmeister Ulrich Czewschel eine Kapelle für zwei Priester und drei Chorschüler, bei der Thür der Nicolaikirche, gestiftet und der Bischof von Brandenburg bereits seine Confirmation ertheilt habe [1]).

Die Einrichtung dieser Brüderschaft war im Wesentlichen folgende: ein Priester, zwei des Hofgesindes und zwei Bürger aus Berlin und Cöln bildeten den Vorstand, waren oberste Gotteshausleute und hatten das Recht, Einen zu ernennen, der Rechnung führen und die äußeren Angelegenheiten der Brüderschaft betreiben sollte. Neue Wahlen der Vorsteher erfolgten von dem ganzen Vorstande, mit Rath der Herrschaft und der übrigen Gildebrüder. Jedes Mitglied der Brüderschaft hatte ein wenigstens 2 Loth schweres silbernes Bild, die Jungfrau Maria, im Gebirge sitzend mit einem Kranze in der Hand, vorstellend, welches bei Strafe an allen Festtagen getragen werden mußte; außer den Festtagen stand es den Brüdern frei, solches nach Gefallen zu tragen. Beim Ableben eines Bruders oder einer Schwester der Gilde fiel dieses Zeichen und das beste Kleid der Gilde anheim. Wer seine Beiträge nicht gehörig zahlte, wurde aus der Gilde entlassen. Mitglieder, deren Ruf durch Verläumdung gefährdet war, mußten sich mit Hülfe der übrigen Brüder von den Beschuldigungen reinigen. Wirkliche Unehre und Verbrechen hatten Verstoßung zur Folge. An gewissen Festen mußten alle zur Brüderschaft gehörige

---

schied für eine, der genannten Wittwe von der Brüderschaft zu leistende Entschädigung (Rgst. 445).

Andere Verschreibungen von Pächten an diese Brüderschaft enthalten die Urkunden Rgst. 546. 592. 594.

1) Rgst. 447.

Priester nach Berlin kommen. Die auswärtigen Brüder und Laien hatten auf solchen Fahrten sicheres Geleit [1]). Zur Unterhaltung der dieser Gilde gehörigen Kapelle und zur Besorgung des Gottesdienstes hatte Ulrich Czewschel eine jährliche Rente von 29 Schock Groschen verschrieben, welche Kurfürst Johann im Jahre 1481 auf die Orbede von Berlin und Cöln anwies [2]); und im Jahre 1491 schenkte Balzer Boytin, ein berlinischer Bürger, eine jährliche Rente von drei Schock Groschen aus dem Zolle zu Cöpenick, wofür alle vier Wochen von den Priestern und Chorschülern, in der Kapelle dieser Brüderschaft, Vigilien und Seelenmessen, für den Geschenkgeber und seine Familie, gehalten werden mußten [3]).

4) Die Wolfgangsbrüderschaft, auch in einigen Urkunden Wolfgangs- und Leonhards-Gesellschaft genannt, ward im Jahre 1476 von zwei berlinischen Bürgern gestiftet und vom Bischofe von Brandenburg bestätigt [4]). Sie stiftete im Jahre 1479 einen Altar in der Nicolaikirche, welchen der Bischof am Tage Francisci d. J. feierlich einweihete und den Probst des Jungfrauenklosters in Spandow, Matthias Tuchmann, als Vorsteher des Altars, in sein Amt wies [5]).

Außer vielen angesehenen Personen nahm besonders auch der Kurfürst Johann sehr lebhaftes Interesse für diese Gesellschaft. Im Jahre 1481 erließ derselbe an alle weltliche Richter seines Landes den Befehl, daß sie den Brüdern dieser Gilde bei der Einziehung ihrer Forderungen hülfreiche Hand leisten sollten, ohne ihnen Mühe, Kosten und Zehrung zu verursachen, ermahnte auch die geistlichen Richter um gleiche Vergünstigungen [6]); und ein Jahr darauf trat er mit seiner Gemahlin dieser Gilde als Mitglied bei, bestätigte auch am Tauftage seines Sohnes, des Prinzen Wolfgang, am Pfingsttage des Jahres 1482 die Statuten derselben [7]).

---

1) Rgst. 447.
2) Rgst. 545.
3) Rgst. 586.
4) Posthius, Chron. Berolinens. ad hunc ann.
5) Rgst. 564.
6) Rgst. 549.
7) Rgst. 551. 562. In mehreren Urkunden wird der Kurfürst Johann, von den Gildebrüdern, guter getreuer Mitbruder und gestrenger Nachfolger St. Wolfgangs genannt.

Nach der kurfürstlichen Confirmation und nach dem mit dieſer faſt gleichlautenden Beſtätigungsbriefe der Rathleute von Berlin und Cöln waren die Statuten der Gilde folgende: Zwei von derſelben geſtiftete Commenden ſollten von dem Probſte Tuchmann beleſen werden. Außer den gewöhnlichen Meſſen ſollten jährlich am Wolfgangstage, zum Heile aller in der Brüderſchaft verſtorbenen Perſonen, Vigilien und Seelenmeſſen gehalten werden. Alle Mitglieder der Gilde ſollten von den Gildebrüdern feierlich beerdigt werden. Wer die Brüderſchaft einmal verlaſſen hatte, konnte in dieſelbe nicht wieder aufgenommen werden. Jedes Mitglied der Brüderſchaft mußte vierteljährlich einen Pfennig beitragen. Wer nicht pünktlich zu den gebotenen Verſammlungen kam, oder einen Mitbruder beleidigte, mußte Strafe zahlen. Wer ſeine Beiträge nicht zahlte, ſollte ausgeſtoßen werden. Prieſter ſollten nur Eintrittsgeld, keine Beiträge, entrichten, und Edelleute ſollten von der Uebernahme der Gildeämter befreit ſein [1]).

Unternahmen Brüder dieſer Gilde Wallfahrten nach Rom oder nach andern heiligen Oertern, ſo erhielten ſie von den Meiſtern und Mitbrüdern eine Beſcheinigung über ihre Frömmigkeit und über ihren guten Wandel, worin zugleich alle geiſtliche Prälaten und Kirchherren gebeten wurden, den Vorzeigern alle Sakramente der heiligen Kirche, wie andere Dienſte der Freundſchaft und Gunſt, zu erweiſen, im Falle ihres Ablebens aber dieſen Brief als Wahrzeichen nach Berlin zu ſenden, damit für ſie Vigilien und Seelenmeſſen gehalten werden könnten [2]).

Im Jahre 1484 brachten die Gildebrüder eine jährliche Rente von 9 Schock Groſchen auf, zur Beſoldung zweier Geiſtlichen, von welchen jeder an dem der Brüderſchaft gehörigen Altare wöchentlich vier Meſſen leſen ſollte [3]).

Streitigkeiten zwiſchen der Gilde und ihrem Geiſtlichen, dem Probſte Tuchmann, entſchied der Kurfürſt im Jahre 1485 [4]).

Läßt ſich bei Betrachtung aller dieſer neuen Stiftungen und Einrichtungen nicht verkennen, daß den Bewohnern

---

1) Rgſt. 551. 556.
2) Rgſt. 562.
3) Rgſt. 560.
4) Rgſt. 563.

Berlin's und Cöln's ein lebhaftes Interesse für die kirchlichen Angelegenheiten beiwohnte, so stellt sich andrerseits auch hervor, daß diese kirchlichen Institute nur den Zweck hatten, den Gottesdienst äußerlich zu verherrlichen und dem abergläubischen Bedürfnisse zu genügen, den Verstorbenen durch Seelenmessen zur Befreiung aus dem Fegefeuer behülflich zu sein. Diese Richtung war aber Berlin nicht ausschließlich eigen, sondern gehörte vielmehr dem gesammten christlichen Europa an. Sie hatte ihren Grund in dem Verfalle des Papstthums. Die päpstliche Hierarchie war der Christenheit in der früheren Zeit des Mittelalters von großem Nutzen gewesen. Allein die Völker waren diesem Erziehungszwange entwachsen, die Kraft der päpstlichen Institutionen war geschwächt und jene bedurften nun zu weiterer geistiger Entwickelung anderer Mittel. Dazu traten äußere Verhältnisse, welche die Macht und Hoheit der römischen Bischöfe minderten. König Philipp IV. der Schöne von Frankreich, von Anmaßungen des Papstes Bonifaz VIII. aufgeregt, vermochte durch List den Nachfolger desselben, Clemens V., seine Residenz von Rom nach Avignon zu verlegen. Der Oberhirte der Christenheit ward hiedurch 73 Jahre lang (von 1305 bis 1378) in den Fesseln französischer Politik gefangen gehalten und das Papstthum überhaupt mehr und mehr verweltlicht. Hierauf entstand die große Kirchenspaltung von 1378 bis 1417, während deren sich die Päpste von Rom und Avignon gegenseitig in den Bann thaten und Streit und Zwietracht in allen Reichen der Christenheit, ja bis in einzelne Städte und Familien hinein verbreiteten. Als endlich auf dem Concil zu Costnitz 1417 diesem Unwesen gesteuert ward, hatte die Hierarchie ihre höhere Weihe gänzlich verloren. Ganz in weltliches Treiben versunken und politischen Interessen hingegeben, hatten die Päpste für nichts mehr Sinn, als für die Vermehrung ihrer Einkünfe zu sorgen, und mittelst dieser eine Machtvollkommenheit sich zu erhalten, welche mit den geistigen Bedürfnissen und Fortschritten der Zeit in Widerspruch stand. Seitdem griffen alle von den Reformatoren späterer Zeit so hart gerügte Mißbräuche mit reißender Schnelligkeit um sich. Die Unsittlichkeit und Habsucht, welche im 15ten Jahrhundert am römischen Hofe herrschten, verbreiteten sich nach den Residenzen der Erzbischöfe, Bischöfe und aller Prälaten, ja allmählich bis zu den geringsten Dorfgeistlichen. Die Prärogative des

Clerus zu erhalten und wo möglich zu vermehren, und dadurch sich die Mittel zu Genuß und Ueppigkeit zu verschaffen, wurde das ausschließliche Streben der Geistlichkeit. Belehrung und Erhebung der Gemeinden wurde ganz in den Hintergrund geschoben. Daher sollte denn erhöheter Glanz des äußeren Cultus den Bedürfnissen des Geistes und Gemüthes, die nicht mehr befriediget wurden, Ersatz gewähren; und so entstanden, bei dem vorherrschenden Mangel an wahrer Religiosität und lebendigem Christenthume, die oben aufgeführten Stiftungen, welche nun nichts weiter als eine Rente geworden waren, zu der Personen sich drängten und verstattet wurden, die weder Fähigkeit noch Sinn für den geistlichen Beruf besaßen.

In Berlin wurden diese Uebelstände, wie an vielen andern Oertern, durch die, zwischen den Bürgern und Geistlichen längst schon herrschenden Spaltungen erhöhet. Die Handwerks-Innungen, welche fast sämmtlich Altäre in den Kirchen besaßen, nahmen keine Cleriker zu Vorstehern derselben an, sondern wußten es auszuwirken, daß einer aus dem Gewerke Altarist ward, der dann zugleich das Amt eines Gewerkschreibers übernehmen mußte. Diejenigen Familien, in deren Besitze das Patronatrecht über Altäre oder Stiftungen sich befand, nahmen bei der Besetzung der Altaristenstellen, besonders auf ihre Familienglieder, Rücksicht, denen sie durch Verleihung dieser Stellen zugleich eine Versorgung verschafften. Der Rath übertrug seine Commenden an städtische Beamte, um sie durch Nebenämter für ihre geringe Dienstbesoldung zu entschädigen, indem er ihnen gestattete, die kirchlichen Officien durch einen geistlichen Vikar für eine unbedeutende Entschädigung besorgen zu lassen.

Manche fromme Christen hatten längst diese Mißbräuche eingesehen und dahin gestrebt, bei den kirchlichen Ceremonien wenigstens größere Ordnung und Regelmäßigkeit herzustellen, wie besonders die im Jahre 1442 gestiftete Gesellschaft von Personen des gelehrten, geistlichen und bürgerlichen Standes zum Zwecke hatten.

Auch die Liebefrauengilde, Marienbrüderschaft und Wolfgangsgilde hatten ein gleiches Ziel, wogegen ein anderes Institut älterer Zeit, das der Kalandsbrüder, durch die allgemeine Umgestaltung aller Verhältnisse, seinen Zweck gänzlich

aus den Augen verlor [1]) und seine Versammlungen nur zu ausschweifenden Gastereien benutzte.

Seitdem Luthers kräftige Verkündigung die ursprüngliche Lauterkeit des Evangeliums durch ganz Deutschland verbreitet und überall große Aufmerksamkeit und Theilnahme erregt hatte, erkaltete der Heiligendienst und der Eifer für Stiftungen der Seelenmessen immer mehr. Die sonst so lockenden Ablaßbriefe der Bischöfe, welche der Verheißungen immer mehr enthielten und immer dringender den Christgläubigen zur Pflicht machten, für das Heil der katholischen Kirche, für die Erhaltung des Papstes und für das Heil der Ablaßprediger zu beten [2]), fanden immer weniger Aufnahme. Es giebt kein Beispiel, daß nach dem Jahre 1517 in Berlin ein Altar oder irgend eine andere Stiftung zur Ehre eines Heiligen errichtet worden ist; vielmehr wendete man Gaben der Frömmigkeit den Kirchen selbst zu, um den Rath und die Kirchenvorsteher dadurch in den Stand zu setzen, einen reineren Gottesdienst durch tüchtige Priester und Kirchenbediente besorgen zu lassen, suchte auch sogar schon gemachte Schenkungen für Heiligenaltäre zu Gunsten der Kirche oder anderer zeitgemäßen Stiftungen zu revociren. So schenkten die Brüningschen Eheleute im Jahre 1517, für den Fall ihres Todes, der Nicolaikirche, zur Vermehrung des Gottesdienstes, ihr gesammtes Vermögen [3]). Im Jahre 1530 hatten sich die Einkünfte dieser Kirche „durch mancherlei Abbruch" sehr verringert, weshalb der Rath in Berlin den Beschluß faßte, die durch den Tod des letzten Vorstehers des Altars Trium Regum erledigten Einkünfte gänzlich für die Kirche einzuziehen, welches der Bischof Matthias von Brandenburg auch geneh-

---

1) Wie früher erwähnt, war der Zweck dieses Ordens, vertriebenen, erkrankten und andern Personen, welche ohne Mittel und Obdach waren, in der Stunde des Todes geistlichen Trost, und nach ihrem Tode feierliche Bestattung zu verschaffen. Die Uebel, welche früher zu solchen Zwecken Veranlassung gaben, waren, durch den kräftigen und weisen Einfluß der Landesfürsten, in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts größtentheils beseitiget, und selten mochten Fälle vorkommen, die den Kaland an seinen eigentlichen Zweck erinnerten.

2) Rgst. 618. 620. 644.

3) Der Kurfürst bestätigte diese Schenkung auf Bitten des Kirchenvorstandes (Rgst. 619).

migte, indem er den Verfall des Gottesdienstes sehr beklagte [1]). Im Jahre 1538 genehmigte der Kurfürst Joachim II., auf Bitten des Raths in Berlin, daß derselbe, zur Salarirung der Kaplane, Schulmeister und Organisten bei der Marienkirche, das Beneficium oder den Altar St. Maria Magdalena einziehen und verwenden könne, damit der Gottesdienst befördert würde [2]). In demselben Jahre erklärte die Wittwe Buttenius in Cöln, daß sie den Zins von einer hinter Rixdorf belegenen Wiese, welchen sie und ihr Ehemann früher zur Unterhaltung der gemeinen Conventbrüder der grauen und schwarzen Mönche in Berlin und Cöln bestimmt gehabt, zur Unterhaltung des Predigtstuhls der Petrikirche in Cöln zuwenden wolle [3]). Die Einkünfte des von den Gebrüdern v. Rode im Jahre 1337 gestifteten Altars der Heiligen Simon und Judas ꝛc., von welchem das Patronat auf den Rath in Berlin gekommen war, hatte dieser, nach dem Visitations-Rezesse der Nicolaikirche von 1540, schon früher zu Stipendien für einen auf der Universität Frankfurt studirenden Bürgerssohn eingezogen [4]). Auch die gottesdienstlichen Aufzüge, besonders die am Frohnleichnamstage, zu deren größerer Feier noch Kurfürst Albrecht und Markgraf Johann im Jahre 1476 eine Verordnung erlassen hatten [5]), geriethen in solche Geringschätzung, daß die gebildeteren Einwohner von Berlin und Cöln Anstand nahmen, ihre Töchter dabei folgen zu lassen. Hierüber erzürnt erließ Kurfürst Joachim I. im Jahre 1522 an die Rathmannen beider Städte einen sehr ernsten Befehl, daß die namhaften Bürger in beiden Städten, welche sich weigerten, ihre Töchter in der Processsion am Frohnleichnamstage folgen zu lassen, angehalten werden sollten, dies, wie es vor ältern Zeiten geschehen sei, ferner zu thun, und auch dafür zu sorgen, daß die Processionen mit Figuren und andern Dingen ordentlich und andächtig bestellt würden [6]).

Alle diese Beispiele beweisen, daß in Berlin, wie es in einem

---

1) Rgst. 634.
2) Rgst. 643.
3) Rgst. 644.
4) Rgst. 650.
5) Rgst. 534.
6) Rgst. 625.

großen Theile des übrigen Deutschlands auch der Fall war, die päpstliche Kirche sich überlebt hatte und in todtes Formelwesen übergegangen war. Daraus wird es denn auch erklärlich, daß der Ruf des sächsischen Reformators dem schwankenden Zeitgeiste augenblicklich eine so entscheidende andere Richtung geben konnte, und daß Institute obiger Art bald in Vergessenheit, ja in Verachtung geriethen.

Was den Religionsunterricht in der Zeit vor der Reformation betrifft, so konnte es, bei dem Mangel an tüchtigen Geistlichen, nicht fehlen, daß derselbe größtentheils den Bettelmönchen in Berlin und Cöln anheimfiel, deren Lehrart aber, bei ihrer scholastischen Bildung, sich keinesweges dazu eignete, bei der Masse des Volks wahre Religiosität zu erwecken und gründliche Kenntnisse zu verbreiten. Die gereinigte einfache Lehre des Evangeliums, wie sie Luther darstellte, fand daher gerade bei der unverdorbenen und für religiöse Gesinnung empfänglichen Masse des Volks den stärksten Anklang. Sobald daher der Kurfürst Joachim I., der fest an dem Glauben seiner Väter hielt [1]) und durch die schärfsten Verordnungen jeden Einfluß der wittenbergischen Reformatoren abzuwenden suchte, verstorben, und sein Sohn Joachim II., der längst schon dem lutherischen Glauben angehangen hatte, 1535 zur Regierung gekommen war, erklärten sich auch die Bürger in Berlin und Cöln öffentlich für die neue Lehre, und baten den Kurfürsten, ihnen zu gestatten, daß sie nunmehr auch, zu größerer Bekräftigung ihres neuerregten Glaubens an Jesum Christum, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nehmen dürften. — So sehr indessen diesem Fürsten die Reformation am Herzen lag, so waren doch noch wichtige Hindernisse zu beseitigen, bevor öffentliche Schritte oder Verfügungen dieserhalb von ihm veranlaßt werden konnten.

Wie fest aber schon im Jahre 1537 der öffentliche Uebertritt von der katholischen zur lutherischen Kirche von Rath

---

1) Dies bekräftigte Papst Clemens VII. in seinem Schreiben an den Kurfürsten vom Jahre 1530, worin er seine ganz besondere Zufriedenheit und großes Lob über die vom Kurfürsten auf der Reichstagsversammlung bewiesene Festigkeit zu erkennen giebt (Copiar. d. Kgl. Geh. St. u. Kab. Archiv). Schon im Jahre 1517 hatte Papst Leo X. dem Kurfürsten Joachim I., dessen Gemahlin und dem ganzen kurfürstlichen Hause „aus besonderer Gunst“ Ablaß, Wahlfreiheit des Beichtvaters und andere geistliche Benefizien verstattet. (ibid.)

und Bürgerschaft in beiden Städten beschlossen war, leuchtet daraus hervor, daß der Rath in Cöln im gedachten Jahre einen im Dienste des Kurfürsten befindlich gewesenen evangelischen Geistlichen, Johann Badereſch, zum Seelsorger bei der Petrikirche vocirte [1]). Daß übrigens Rath und Bürgerschaft in beiden Städten diesen wichtigen Schritt im vollkommensten gegenseitigen Einverständnisse beschlossen hatten, geht aus einem Berichte des erstern an den Kurfürsten, vom 15. Februar 1539, hervor, in welchem angezeigt wird, daß am Donnerstage vor Valentini die Bürger den Rath um eine Gemeindesprache gebeten und darin beschlossen hätten, den Kurfürsten zu bitten, daß er ihnen gestatten möge, schon zu Ostern „das heilige hochwürdige Sacrament, nach christlicher Ordnung und Einsetzung unter beiderlei Gestalt" genießen und empfangen zu dürfen. Der Rath fügte noch hinzu: „Und ist auf solches unsre ganz dienstliche unterthänige Bitte, Ew. Kurfürstl. Gnaden wollten ihnen und uns Allen, oder wem es gefällig sein wird, gnädiglich nachgeben und vergönnen, daß wir gegen die osterliche Zeit das hochwürdige Sacrament unter beiderlei Gestalt, Gott gebe zum Heile und Seeligkeit unser Aller, empfangen möchten, zuversichtlich, E. K. G. werden sich hierinnen, Ihrer vorigen geschehenen Zusage nach, gnädiglich und unabschläglich erzeigen [2])."

Welcher Bescheid vom Kurfürsten erfolgte, ist nicht bekannt. Der formelle Uebertritt zur lutherischen Kirche fand aber erst später Statt. Nachdem nämlich der Kurfürst am Tage aller Heiligen (1. November) 1539 zu Spandow vom Bischofe von Brandenburg, Matthias v. Jagow, sich das Abendmahl unter beiderlei Gestalt hatte reichen lassen, und dadurch sich öffentlich für die gereinigte Lehre des Christenthums bekannte, folgten Rath und Bürgerschaft zu Berlin und Cöln seinem Beispiele am Tage darauf; wovon in der folgenden Periode geredet werden soll.

---

1) Rgst. 640. Er wird auch später noch als der erste evangelische Prediger in Cöln genannt.

2) Rgst. 646.

Anmerkung I.

Ueber die ältere Militairverpflichtung der märkischen Städte.

(Zu Seite 128)

Johannß George Churfürst ꝛc. Vußern gruß zuuor. Lieben getrewen, Nachdeme wir euch hieuor czu erkennen gegeben, daß die leuffte sich allenthalben also anlaßen, daß deßhalb guette aufachtunge czu geben und in bereitschafft ozu setzen, auch wie dieselbe gewiße zuwege zu bringen in fleißiger Erkundigung zu nehmen, zum hohesten vonnothen, vnnd obwol Jr vnd andere vnsere Stette in solchen fellen vnß nicht alleine zw fueße vnd mit reisigen pferden in gewonlich antzhal, Sondern auch im fal der nodt so starck Jr immer konnet czutzuziehen vnd gewerttigk czu sein schuldig vnd pflichtigk seidt, Alß beuhelen wir euch, Jr wollett bei den Eiden vnd Pflichtten, damitt Jr vns verwandt, auß ewren alten Registern ersehen, vnd vns daßelbe, auch sonst wie Jr vnd ewre vorfarn, neben eweren kleinen stedten, vnsern voreltern, Churfürsten zw Brandenburgk, zw Roß vnd Fuß, auch mit Rustwagen, vor Alters zugetzogen vnd Jr vns zu dienen schuldigk, bei Zeigern in gantzer eile, czu tage vnd nacht, in schrifften grundlichen vnd also vormelden, das es hernach nicht anders befunden werden vnd wir deßhalb zw einicher vngnade widder euch nicht vrsache haben mogenn. Das gereichtt vnß zw gnedigem gefallen vnd seindts kegen euch in gnaden zu erkennen geneigt. Datum Coln an der Spreme Montags nach Reminiscre Anno 1583.

An alle Altmerkische, Prignitzische, Mittelmerkische, Uckermerckische vnd Ruppinsche, auch der dreier Stiffte Hauelbergk, Brandenburgk vnd Lubbuß Stedte.

(Copiarium des Königl. Geh. Staats- und Kab. Archivs, betreffend die Reformation des Roß- und Heerdienstes.)

Ueber die Kriegesdienste der märkischen Städte ist überhaupt nur wenig bekannt. Es dürfte daher nicht ohne Interesse sein, die in Folge der obigen Verordnung erfolgten Angaben der Städte, wie sie der damalige Lehnssecretair des Kurfürsten zusammengetragen hat, kennen zu lernen. Obgleich sie nun nicht überall befriedigende Uebersichten gewähren, so geben sie doch ein allgemeines Bild von dem frühern Zustande des städtischen Kriegeswesens.

I. Sprache Brandenburg.

1) Brandenburg erklärte, beide Städte (Alt- und Neustadt) hätten sich im Jahre 1398 verglichen, daß in Kriegesläuften und Nothfällen die Neustadt zwei Theile, die Altstadt den dritten Theil an Personen und Kosten aufbringen sollte. Nach diesem Verhältnisse hätten sie aufge-

bracht: 1528, im Minckwitzschen Kriege 300 Mann zu Fuß, 18 reisige Pferde und 3 Rüstwagen.

2) Spandow zeigte an, es habe gesandt: im Jahre 1523 zum Heerzuge gegen den König von Dänemark 8 Wagenpferde und 2 Rüstwagen; 1525 nach Berlin 60 Mann zu Fuß; 1528, auf Cantate, 40 Mann eben dahin; 1528 gegen Minckwitz 100 Mann; 1528, auf Feliciani, 49 Mann gegen Tangermünde; 1547 an Kurfürstl. Gnaden 70 Mann, 2 reisige Pferde und 4 Wagenpferde mit einem Rüstwagen.

3) Treuenbrietzen hatte gar keine Nachricht.

4) Rathenow bezog sich, in Ermangelung anderer Nachrichten, auf die Aussage alter Leute. Hiernach sollte der Herrschaft mit 25 Personen zu Fuß und 2 reisigen Pferden und Knechten, nebst einem Jungen, welchen die von Nauen zur Hülfe stellten, zugezogen werden.

5) Nauen zeigte an, es hätte einmal dem Kurfürsten Joachim mit 30 Mann zu Fuß und 6 Pferden gedient.

6) Belitz hatte ebenfalls keine andere Nachricht, als daß es vor 38 Jahren (1545) der Herrschaft 25 Personen gestellt hatte, aus denen dieselbe nach Gefallen und Bedarf gewählt habe.

7) Potsdam erklärte, den Kurfürsten vor Alters mit 12 gerüsteten Männern zu Fuß und einem Wagen mit 2 Pferden zugezogen zu sein.

II. Sprache Berlin (davon ist oben bereits Mittheilung geschehen).

III. Sprache Frankfurt.

1) Frankfurt zeigte an, daß es mit seinen kleinen Städten Drossen, Müncheberg und Reppen mit 110 Mann zu Fuß und 4 reisigen Pferden, und außerdem der Rath und die Bürgerschaft zu Frankfurt mit 14 Pferden zu dienen schuldig seien. Im Jahre 1528 seien die benannten mit dieser Zahl zugezogen; die Bürger wären damals aber noch vermögender gewesen. Außerdem zeigte diese Stadt an, daß sie mit ihren kleinen Städten, so lange die Knechte im Dienste gewesen seien, wöchentlich 74 Fl. Besoldung aufgebracht hätten; nämlich Drossen 17 Fl., Müncheberg 14 Fl., Reppen 5 Fl., das Uebrige die Stadt Frankfurt.

2) Müncheberg gab an: daß wenn Frankfurt 10 Mann aufbringe, Müncheberg den elften gestellen müsse. Es hätte zu den 110 Mann, welche im Jahre 1528 aufgebracht seien, 11 Mann schicken müssen. — Von 4 Schäfereien hätten sie bis 1567, im Fall der Noth, 1 Pferd in Rüstung gestellt. In diesem Jahre sei jede Schäferei aber mit 2 Rthlr. Schoß belegt und glaubten sie dadurch von der Gestellung des Pferdes befreiet zu sein.

IV. Sprache Prenzlow.

1) Prenzlow hatte keine andere Nachricht zur Hand, als die, 1547 auf kurfürstl. Befehl 100 Mann zu Fuß aufgebracht zu haben. Früher sei auch noch ein Rüstwagen mit 4 Pferden gehalten worden.

2) Templin hatte der Herrschaft mit 25 Mann zu Fuß und 2 Pferden zum Rüstwagen gedient.

3) Neu-Angermünde hatte im Jahre 1482 bei Crossen 5 reisige Pferde und 18 Bürger zu Fuß aufgebracht, und dazu 16 Wagenpferde

gestellt, welche das Fußvolk dahin gebracht hätten. Im Jahre 1547 hatten sie 25, und im Jahre 1552 dreißig Personen gestellt. Jetzt seien die Bürger arm, auch viel wüste Häuser vorhanden.

4) Strasburg hatte vor 50 Jahren 3 gerüstete Männer nach Prenzlow gesandt. Uebrigens habe stets der Grundsatz gegolten, daß diese Stadt den sechsten Theil gegen Prenzlow aufbringen mußte.

V. Sprache Ruppin.

1) Ruppin erklärte, daß es zu den Zeiten der Grafen von Ruppin, 1508, den vierten Theil der Bürger, etwa 137 Mann, zu Fuß wider den Herzog von Mecklenburg nach der Gränze gesandt hätte. Reisige hätte die Stadt, in Ermangelung von Lehngütern, nie stellen dürfen. Im Jahre 1528 hätte sie ebenfalls den vierten Theil der Bürger, 108 Mann zu Fuß, dem Kurfürsten, gegen Minckwitz gesandt, und in demselben Jahre eine gleiche Zahl gegen Lenzen. Im Jahre 1542 habe die Stadt mit ihren kleinern Städten Gransee und Wusterhausen einen Rüstwagen nach Ungarn gestellen mussen.

2) Gransee hatte im Jahre 1528 gegen Minckwitz 40 Mann nach Berlin und gegen Lenzen eben so viel, an Fußvolk, gestellen müssen.

3) Wusterhausen hatten eben keine frühere Nachricht. Zum Zuge gegen Minckwitz hatte es 10 Mann zu Fuß, und im Jahre 1530 nach Stendal 25 Mann senden müssen.

VI. Sprache Stendal.

1) Stendal zeigte an: es habe mit der Alt- und Neustadt Salzwedel zusammen 500 Mann zu Fuß und 15 reisige Pferde aufbringen müssen, wozu Stendal 2 Theile und Salzwedel den dritten Theil beigetragen habe. Die andern 5 Städte: Gardelegen, Tangermünde, Seehausen, Osterburg und Werben hätten ganz gleiche Theile aufgebracht und seien von ihnen allen 1000 Mann Fußvolk und 30 reisige Pferde dem Kurfürsten zugezogen.

2) Salzwedel stimmte hiermit überein.

3) Gardelegen gab noch an: Im Jahre 1552, 1553 und 1554 habe der Kurfürst bei ihnen Musterung gehalten und verordnet, daß stets der dritte Mann aus der Bürgerschaft dem Aufgebote folgen müsse. Früher hätte die Stadt nur den vierten Mann gesandt. Auch sei mit dem Hofmeister Werner v. d. Schulenburg früher ein Vertrag dahin abgeschlossen worden, daß wenn den altmärkischen Städten von der Herrschaft zu den Heerzügen Geld oder Dienst auferlegt werden sollte, die Stadt Gardelegen allemal den sechsten Pfennig, das sechste Pferd und den sechsten Mann gegen die übrigen Städte der Altmark stellen sollte, die Stadt Seehausen dagegen aber den fünften Theil.

4) Seehausen erwähnte hiervon nichts, und gab nur an, es habe früher mit 85 Mann zu Fuß gedient, späterhin seien aber viele Häuser wüste geworden.

5) Osterburg gab an, es sei mit 50 Mann gefolgt.

6) Werben behauptete, mit 40 Mann zugezogen zu sein.

7) Tangermünde hatte keine Nachrichten.

VII. Sprache Perleberg.

1) Perleberg konnte nur anführen, daß es mit den übrigen Städten in seiner Sprache im Jahre 1550 auf landesherrlichen Befehl, überhaupt 200 Mann habe aufbringen müssen.

2) Pritzwalk gab an, im Jahre 1528 mit 60 Mann und in den Jahren 1551 und 1552 mit 72 Mann (dem vierten Theil der Bürgerschaft) zugezogen zu sein. Früher hätte es mit 70 Mann und 3 reisigen Pferden gedient, die Bürger seien aber verarmt und viele Häuser verwüstet.

3) Kyritz berichtete, mit 60 Mann zu Fuß, als dem vierten Theile der Bürgerschaft, gedient zu haben. Es hätte auch mit Pritzwalk gemeinschaftlich einen Rüstwagen gestellt.

4) Havelberg hatte keine andere Nachricht, als daß es mit 44 Mann zugezogen sei.

5) Lenzen gab an, es habe in der Fehde gegen Minckwitz 30 Mann Fußvolk und einen Rüstwagen mit 2 Pferden gestellt.

VIII. Die Stiftsstädte.

1) Ziesar berichtete, mit dem Lande Ziesar nur einen Rüstwagen und 4 Pferde gehalten zu haben.

2) Wittstock gab an, zur Zeit des Bischofs nur „im Sonnenscheine" gedient und „Tag aus Tag ein zu Felde nachgezogen zu sein."

3) Wilsnack behauptete, zur bischöflichen Zeit nur mit dem vierten Theile eines Rüstwagens beschwert gewesen zu sein.

Anmerkung II.

Auszüge aus dem alten berlinischen Bürgerbuche.

(Zu Seite 134)

Die nachfolgenden Mittheilungen aus dem alten berlinischen Bürgerbuche, welches mit dem Jahre 1453 beginnt, sollen zur Uebersicht dienen, wie groß die Zahl derjenigen Personen gewesen ist, welche während der vorstehend geschilderten dritten Periode in Berlin das Bürgerrecht jährlich gewannen, welchem Stande sie angehörten, und was von ihnen für das erworbene Bürgerrecht gezahlt werden mußte.

Da Jeder, welcher in Berlin damals Gewerbe treiben wollte, Jahr und Tag, und oft noch längere Zeit, daselbst seinen Aufenthalt nehmen mußte, bevor die geschlossene Zunft ihm die Aufnahme gestattete, er jedoch sogleich bei seiner Ankunft das Bürgerrecht gewinnen mußte, so ist es erklärlich, daß in den folgenden Uebersichten öfters Personen vorkommen, welche entweder nur Bürgergeld oder nur die Gebühren für die Gewinnung des Gewerks entrichteten, und erst in späterer Zeit kommen Beispiele vor, daß, gegen den Willen der Zünfte, Personen zu Freimeistern

verstattet wurden, welche mit dem Bürgerrechte zugleich das Gewerk gewannen[1]).

Die Gewerksgebühren, welche der Rath von den angehenden Meistern zur Kämmerei erhob, betrugen während dieser ganzen Zeit in der Regel 15 Gr. Die Gebühren für die Gewinnung des Bürgerrechts waren dagegen sehr verschieden, und scheinen, bei einigen Gewerken ausgenommen, welche den statutenmäßig bestimmten Preis zahlten, lediglich von der Schätzung des Rathes abhängig gewesen zu sein.

Die nachfolgenden Auszüge umfassen die ersten fünf Jahre von dem Beginnen des Bürgerbuches, fünf Jahre etwa aus der Mitte der Periode und eben so viele zu Ende derselben, so daß sich übersehen läßt, wie groß die Concurrenz bei der Gewinnung des Bürgerrechts in Berlin zu den Zeiten der Kurfürsten Friedrich II., Albrechts, Joachims I. und Joachims II. gewesen ist. Nach fünfjährigem Durchschnitte betrug diese Zahl

in den Jahren 1453 bis 1457 jährlich . . . . . 38 Personen,
= = = 1497 = 1501 = ... 15 =
= = = 1534 = 1538 = ... 31 =

Für Cöln haben wir keine ältere Nachweisungen als vom Jahre 1508, weshalb für die frühere Zeit auch keine Zusammenstellung in der obigen Art hat geschehen können. In den Jahren 1534 bis 1538 betrug die Zahl der jährlich in Cöln aufgenommenen neuen Bürger durchschnittlich 22, und daher mit den von Berlin zusammen 53.

Die mit einem Sternchen bezeichneten Gewerke waren zünftige.

			Haben erlegt: für das Bürgerrecht	für das Gewerk
	1453.			
1	Andreas Smed	Fischer	15 Gr.	[3])
2	Peter Florken	Fuhrmann	28 Gr.	
3	Erasmus Braborch	Kaufmann	1 Schock	
4	Laurentz	Krämer	½ Schock	
5	Hans Türken	Knochenhauer*	[3])	14 Gr.
6	Hans Brand	desgl.	[3])	14 Gr.
7	Claus Woltersdorp	Leinenweber*	20 Gr.	15 Gr.
8	Jacob Freymunt	desgl.	½ Schock	[4])
9	Ludeke Hintze	desgl.	20 Gr.	15 Gr.
10	Peter Hempel	Messingschläger	15 Gr.	
11	Michel Cleman	Pergamentmacher	6 Häute	

1) Man sehe das Jahr 1636 Nr. 6. und 7.

2) Die zu den unzünftigen Gewerken gehörig gewesenen Gewerbtreibenden zahlten nur Bürgergeld, keine Gewerksgelder.

3) Das Bürgerrecht hatten Beide, bei ihrem Anzuge in Berlin, früher erlegt. Die Aufnahme beim Gewerke war erst jetzt erfolgt.

4) Er zahlte nur Bürgergeld, weil er das Gewerk noch nicht erlangen konnte.

			Haben erlegt: für das Bürgerrecht	für das Gewerk
12	Wilken Wolter	Schneider°	½ Schock	15 Gr.
13	Peter Westnall	Seigermacher[1])	18 Gr.	
14 15 16 17 18	Fünf Personen von außerhalb, welche den Nachlaß des verstorbenen Bürgers Mortzinne aus der Stadt holten	Jeder	15 Gr.	
19	Curd Apteker	. . . . .	½ Schock	
20	Andreas Bolle von Ruppin . . .	. . . . .	½ Schock	
21	Hans Frentzel	. . . . .	20 Gr.	
22	Michel Gelhar	. . . . .	15 Gr.	
23	Nickel Goldener	. . . . .	15 Gr.	
24	Hans Grote („Slavus“)	ein Wende	15 Gr.	
25	Jürgen Jeneken	. . . . .	18½ Gr.	
26	Hans Jeneken	. . . . .	18½ Gr.	
27	Peter Knuppel	. . . . .	½ Schock	
28	Thewes Loff	. . . . .	1 Schock	
29	Hans Loper	. . . . .	15 Gr.	
30	Claus Mandelkow	. . . . .	2Schill.gr.	
31	Claus Penning	Mühlknappe	1 Schock	
32	Michel Ronnenberg	. . . . .	15 Gr.	
33	Heyne Schadeland	. . . . .	15 Gr.	
34	Jacob Schonenfeld, alias Kunte Jacob	. . . . .	18 Gr.	
35	Claus Trampe	. . . . .	15 Gr.	
36	Jurgen Vintzkow	. . . . .	15 Gr.	
37	Peter Zimmermann	. . . . .	15 Gr.	

1454.

1	Johannes Frankow	Apotheker	½ Schock	
2	Laurentz Schumaker	Bäcker°	. . . . .	7½gr.[2])
3	Mattheus Doremann	desgl.	45 Gr.	15 Gr.
4	Stentzelow von Guise	Gerber°	22 Gr.	15 Gr.
5	Gumprecht	Jude	1 Schock	
6	Jonas	desgl.	2 Schock	
7	Salomon, von Stendal	desgl.	½ Schock	
8	Joseph	desgl.	½ Schock	
9	Habraham Dyna	desgl.	½ Schock	
10	Systrika	Jüdin	15 Gr.	
11	Hans Molner (famulus monachorum)	Klosterknecht	17 Gr.	

1) Uhrmacher.
2) Er zahlte, weil er im Gewerke geboren war, und das halbe Meistergeld.

		1901–1902	1902–1903
		Actual	Estimated
		Expenditure	Expenditure
		£	£
Miscellaneous		1,000	1,000
Total Civil Service		1,000	1,000
Total Ordinary Expenditure		1,000	1,000
Extraordinary Expenditure			
Public Works			
Roads		1,000	1,000
Total Public Works		1,000	1,000
Total Extraordinary Expenditure		1,000	1,000
Total Expenditure		2,000	2,000
Deficiency of Revenue on Ordinary Expenditure		1,000	1,000
Deficiency of Revenue on Total Expenditure		1,000	1,000
Ordinary Revenue			
Taxation		1,000	1,000
Total Ordinary Revenue		1,000	1,000
Extraordinary Revenue			
Total Extraordinary Revenue			
Total Revenue		1,000	1,000
Surplus of Revenue on Ordinary Expenditure			
Surplus of Revenue on Total Expenditure			
Ordinary Expenditure			
Civil Service			
Miscellaneous		1,000	1,000
Total Civil Service		1,000	1,000
Total Ordinary Expenditure		1,000	1,000
Extraordinary Expenditure			
Public Works			
Roads		1,000	1,000
Total Public Works		1,000	1,000
Total Extraordinary Expenditure		1,000	1,000
Total Expenditure		2,000	2,000
Deficiency of Revenue on Ordinary Expenditure		1,000	1,000
Deficiency of Revenue on Total Expenditure		1,000	1,000
Ordinary Revenue			
Taxation		1,000	1,000
Total Ordinary Revenue		1,000	1,000
Extraordinary Revenue			
Total Extraordinary Revenue			
Total Revenue		1,000	1,000
Surplus of Revenue on Ordinary Expenditure			
Surplus of Revenue on Total Expenditure			

			Haben erlegt: für das Bürgerrecht	für das Gewerk
52	Henrt Schonenmaltz	Bader	15 Gr.	
53	Claus Wolffenhorp	Bader	15 Gr.	

1455.

1	Peter Dobbeler	Bader	½ Schock	
2	Peter Leman	Fischer	15 Gr.	
3	Smel	Jude	½ Schock	
4	Mohs	desgl.	30 Gr.	
5	Salomon	desgl.	30 Gr.	
6	Peter Hildebrand	Knochenhauer*		1½ Gr.
7	Heminé Bethelin	desgl.		1½ Gr.
8	Tile Brabant	desgl.		1½ Gr.
9	Peter Schreiber	Lohnklicker	18 Gr.	
10	Claus Rudder	Rademacher	20 Gr.	
11	Caspar Polach	Stuhlmacher	1 Seffel	
12	Mittel Weber, ausbrüchiger Erbe		½ Schock	
13	Hans Keck, desgl.		½ Schill. gr.	
14	Claus Keck, desgl.		40 Gr.	
15	Bryger Sedeler desgl.		1 Schock	
16				
17				
18	5 Arntheschn Erben, ein Jeder		6 Gr.	
19				
20				
21	Hans Kledrecht		15 Gr.	
22	Bastian Bodecker		30 Gr.	
23	Hans Bernuman		½ Fl. rhein.	
24	Heminé Bornecken		20 Gr.	
25	Hans Breme		18 Gr.	
26	Justenin Bertmeme		17 Gr.	
27	Hans Tuscke		24 Gr.	
28	Jindendop		20 Gr.	
29	Hans Gerdam		18 Gr.	
30	Peter Reiner		30 Gr.	
31	Tenes Klisstow		18 Gr.	
32	Peter Koch		20 Gr.	
33	Tenes Klotz		½ Schock	
34	Peter Lindemann		14 Gr.	
35	Andreas Mantell		24 Gr.	
36	Claues Mendagh		40 Gr.	
37	Claus Mekeler, alias Brandt		3 Gr.	
38	Jurgen Molner		22 Gr.	
39	Claues Molner		24 Gr.	
40	Peter Meisterknap		24 Gr.	

Digitized by Google

1 Bed Room		1 0 0
1 Dining Room		1 0 0
1 Drawing Room		1 0 0
1 Kitchen		1 0 0
1 Store Room		1 0 0

	1911 Rifle Ammunition Issued
Officers	
Warrant Officers	
Sergeants	
Corporals	
Buglers	
Privates	
Total	
Cadet Officers	
Cadet Sergeants	
Cadet Corporals	
Cadet Buglers	
Cadets	
Total	
Total Officers, Warrant Officers, Sergeants, Corporals, Buglers and Privates	1,000
Total Cadet Officers, Cadet Sergeants, Cadet Corporals, Cadet Buglers and Cadets	1,000
Total Officers, Warrant Officers, Sergeants, Corporals, Buglers, Privates, Cadet Officers, Cadet Sergeants, Cadet Corporals, Cadet Buglers and Cadets	2,000
Officers	
Warrant Officers	
Sergeants	
Corporals	
Buglers	
Privates	
Total	
Cadet Officers	
Cadet Sergeants	
Cadet Corporals	
Cadet Buglers	
Cadets	
Total	
Total Officers, Warrant Officers, Sergeants, Corporals, Buglers and Privates	1,000
Total Cadet Officers, Cadet Sergeants, Cadet Corporals, Cadet Buglers and Cadets	1,000
Total Officers, Warrant Officers, Sergeants, Corporals, Buglers, Privates, Cadet Officers, Cadet Sergeants, Cadet Corporals, Cadet Buglers and Cadets	2,000

		Date Built
CLASS.		
Arthur Kill	Steel	1907
Bronx Kill	Steel	1907
Coney Island	Steel	1907
Gowanus Bay	Steel	1907
Hackensack	Steel	1907
Harlem River	Steel	1907
Kill Van Kull	Steel	1907
Newtown Creek	Steel	1907
Passaic	Steel	1907
Rahway	Steel	1907
Saw Mill River	Steel	1907
Staten Island	Steel	1907
Wallabout	Steel	1907
Westchester	Steel	1907
CLASS.		
Bay Ridge	Steel	1908
Bay Side	Steel	1908
Bergen Point	Steel	1908
Bronx River	Steel	1908
Coney Island	Steel	1908
Flushing Bay	Steel	1908
Gowanus Bay	Steel	1908
Hackensack	Steel	1908
Harlem River	Steel	1908
Kill Van Kull	Steel	1908
Newtown Creek	Steel	1908
Passaic	Steel	1908
Rahway	Steel	1908
Saw Mill River	Steel	1908
Staten Island	Steel	1908
Wallabout	Steel	1908
Westchester	Steel	1908

* Not in service. Sold to Standard Oil Co. of New Jersey, Nov. 1, 1911, and converted into oil barges.

			Haben erlegt: für das Bürgerrecht	für das Gewerk
22	Jorgen Wichel	dsgl.	3 Gulden	
23	Claus Kuster	dsgl.	1 Schef 13 ßl.	
24	Myns Bödker	dsgl.	24 Gr.	
25	Michel Storm	dsgl.	2 Gulden	
26	Jorgen Schomenskt	dsgl.	24 Gr.	
27	Dames Schulte	dsgl.	36 Gr.	

1499.

1	Claus Rymer	Bäcker*	1 Schef	
2	Claus Peslmann	dsgl.	1 Schef	15 Gr.
3	Simon Schumacher	Gerber*	45 Gr.	15 Gr.
4	Peter Kost	Goldschmied	2 Gulden	
5	Cyriax Widebolch	dsgl.	2 Gulden	
6	Claus Mirkagel	dsgl.	2 Gulden	
7	Lukas Hudener	Kachelmacher	1 Gulden	
8	Johan von Deventern	Kremer	32 Gr.	
9	Merten Sinkor	Leinwender*	24 Gr.	
10	Thorderikus Schulte	dsgl.	15 Gr.	
11	Thomes Michils	Oehlschläger	½ Schef	
12	Peter Meiner	Schuster*	15 Gr.	
13	Claus Smidt von Connenwalde	Seilenmacher	1 Fl.	
14	Jorge Peter	Senkler	2 Fl.	
15	Merten Bekme	dsgl.	2 Fl.	
16	Benedictus Jager von Bernau	dsgl.	1 Schef	
17	Hans Lemann	dsgl.	1 Schef	
18	Matheus Pendel	dsgl.	4 Gulden	
19	Jorge Kawer	dsgl.	32 Gr.	
20	Hans Berdig	dsgl.	1 Schef	
21	Andres Belle	dsgl.	32 Gr.	
22	Merten Wardenberch	dsgl.	40 Gr.	
23	Palme Wust	dsgl.	1 Schef 13 ßl.	

1500.

1	Dames Kalf	Bäcker*	1 Schef	15 Gr.
2	Lukas Lemke	dsgl.	1 Schef	15 Gr.
3	Hans Jarod	Barbier	48 Gr.	
4	Hans Fust	Knochenhauer*	1 Schef	15 Gr.
5	Hans Smelt	Kürschner*	1 Schef	15 Gr.
6	Jorgen Weise	Leinwender*	1 Schef	15 Gr.
7	Merten Ebel	Schmied*	1 Schef	15 Gr.
8	Hans Rike	dsgl.	2 Fl.	
9	Jorgen Hengs	Schuster*	1 Schef	15 Gr.
10	Hans Pinckel	Stellmacher	48 Gr.	

Digitized by Google

			Haben erlegt: für das Bürgerrecht	für das Gewer
11	Peter Boide		24 Gr.	
12	Heine Meiner		2 Fl.	
13	Merten Heinefs		30 Gr.	
14	Jergen Weiſe		1 Schod	

1501.

1	Claus Meyger	Beckenſchlager	1 Schod	
2	Matthis Peſeler	Gürtler	32 Gr.	
3	Jergen Bodewes	Leinenweber*	15 Gr.	
4	Hans Poppe	Senfler	40 Gr.	
5	Albrecht Polam	Täſchner	1 Schod	
6	Peter Rhyne		gratis	
7	Baſtian Lindenberch		1 Schod	
8	Paul Oſtenbagen		32 Gr.	
9	Lampredt Puckelnuſch von Stendal		3 Fl.	
10	Gerart van Emmile		2 Fl.	
11	Gregor Tauchwitzer von Poſen		3 Gulden	
12	Hans Werner		41 Gr.	
13	Gors Weiler		2 Fl.	

1534.

1	Hans Patrell	Bader	16 Gr.	
2	Hans Kriſte	Barbier	1 Fl.	
3	Michel Kobot	Fuhrmann	40 Gr.	
4	Georgen Wedekemann	Gürtler	30 Gr.	
5	Paul Tholens	Maurer	24 Gr.	
6	Merten Than	desgl.	1 Fl.	
7	Römus Kruſche	Schmied*	1 Schod	15 Gr.
8	Jacob Low	Schuſter*	1 Schod	15 Gr.
9	Felix Bartolomeus, von Bernau		1 Schock 30 Gl.	
10	Urbanus Bader		2 Gulden	
11	Hans Bergdorff		6 Gulden	
12	Georg Bornecke, Bürgerſohn			15 Gr.
13	Wolff Fröbel		2 Fl.	
14	Joachim Heiſe		24 Gr.	
15	Jacob Helms		24 Gr.	
16	Dominikus Jaliſſe		2 Zoachsth.	
17	Peter Hundermark, von Frankfurt		2 Gulden	
18	Simon Krüger		16 Gr.	
19	Michel Lowe		1 Dreiſtück 1 Fl.	
20	Jacob Miſener		1 Schock 15 Gl.	
21	George Pregel			15 Gr.

Digitized by Google

			Haben erlegt für das Bürgerrecht	Gewerb
22	Mag Reymow		15 Gr.	
23	Hans Spitzenfelde, von Ettingen		24 Gr.	
24	Franz Schrecke		48 Gr.	
25	Markus Wagenz		32 Gr.	

1535.

1	Brode Weber	Ackermann	1 Schef	
2	Lawell Schultze	Kuttfeiler	1 Fl.	
3	Georg Kunckler, von Hattelen	Bisenkremer	1 Schef	
4	Jacob Krüger	Fuhrmann	16 Gr.	
5	Urban Schultze	dergl.	32 Gr.	
6	Martin Koch	Gurkech	32 Gr.	
7	Baltin Stopen	Grobschmid	1 Schef	
8	Andres Schreck	kurf. Hausschiner	2 Thlr.	
9	Hans Hemmingk	Kleinschmid	24 Gr.	
10	Claus Geliche	Kerbmacher	16 Gr.	
11	Caspar Paul	Krämer	40 Gr.	
12	Antonius Stoppell	dergl.	40 Gr.	
13	Benedictus Blankenhagen	Leinenweber	1 Schef	15 Gr.
14	George Hempell	Maurer	24 Gr.	
15	Simon Lindemann	Tagelöhner	16 Gr.	
16	Stephan Olsen	dergl.	16 Gr.	
17	Jacob Stanhow	dergl.	16 Gr.	
18	Peter Spanenberg	dergl.	16 Gr.	
19	Augustinus Schulz	Tischler	48 Gr.	
20	Jacob Genickens	dergl.	24 Gr.	
21	Laurenz Blankenberg	Luchmacher	1 Schef	15 Gr.
22	Bartel Bruhn	Zimmermann	12 Gr.	
23	Andreas Huber		1 Fl.	
24	Steffen Brandenberg		16 Gr.	
25	Andreas Fiewerer		20 Gr.	
26	Hans Fischer, ein unmündig Kind		nichts.	
27	George Ohler, oder Mewrer genannt		16 Gr.	
28	Merten Hasenberg		16 Gr.	
29	Jacoff Kackull		28 Gr.	
30	Balent. Kalmer, alias Hans Schulze		16 Gr.	
31	Caspar Mahler		2 Fl.	
32	Caspar Mullé		16 Gr.	
33	Wulff Radeland		32 Gr.	
34	Gelle Schmidt, von Ehubesdorff		41 Gr.	
35	Georg Schdalt		1 Fl.	

Digitized by Google

			Haben erlegt:	
			für das Bürgerrecht	für das Gesuch
	1536.			
1	Dietus Dobich, von Zeiz	Bleicher	24 Gr.	
2	Michel Khulenk	Fischer	24 Gr.	
3	Georgen Leyener	Kürschner*	1 Schock	15 Gr.
4	Jacob Zornow	Leinenweber*	1 Schock	15 Gr.
5	George Lodemann, von Cracau	Lohgerber*	1 Schock	15 Gr.
6	Barg Schuckel	Maurer	24 Gr.	
7	Hans Kuhtzing, in Andr. Gridens Schifferei	Schäfer	32 Gr.	
8	Wolff Holzhausen	Schieferdecker	40 Gr.	
9	Antonius Fuessener	Schmidt	1 Schock	15 Gr.
10	Thomas Fischer	Schmiede*		15 Gr.
11	Hans Sachse, von Zschirdewi	Schneider*	1 Schock	15 Gr.
12	George Vogt, Bürgerssohn	Tagelöhner	24 Gr.	
13	Andreas Schmidt	dergl.	24 Gr.	
14	Fritz Kurr	dergl.	24 Gr.	
15	Merten Hirschinger	Täschner	32 Gr.	
16	Hans Eck	dergl.	32 Gr.	
17	Peter Andreas	Weber	1 Schock	15 Gr.
18	Thomas Lippe	kurf. Ausreiter	1 Schock	
19	Matthäus Schmitt, von Perleberg		5 Gulden	
20	Andres Bohlig		2 Thlr.	
	1537.			
1	Andreas Schulz, von Tempelhof	Ackermann	48 Gr.	
2	Stefan Fleischer, von Bedede	Bäcker*	16 Gr.[1])	
3	Hans Bodin, auf dem Mühlendorfe	dergl.	1 Fl.	
4	Lucas Berendreich	Bender	1 Fl.	
5	George Raste	Bleicher	16 Gr.	
6	Claus Fischer	Buchsenmacher	1 Fl.	
7	Martin Fischer	Fleischer*	1 Fl.	
8	Daniell Weber	dergl.	1 Schock	15 Gr.
9	Hans Pfleger, von Kadem	Hutmacher	24 Gr.	
10	Andres Berdell, von Bautzen	Kürschner*	1 Schock	15 Gr.
11	Merten Frederick, von Cyprick	dergl.	1 Schock	15 Gr.
12	Paul Burkart	Lohmüller	20 Gr.	
13	Blasius Brell	Lohgerber*	18 Gr.	
14	Dietrich Schiffmacher	Messingschläger	1 Fl.	
15	Jurge Wegener	Radenmacher	1 Fl.	

1) Hat bisher an Bürgergeld sollte er entrichten, wenn er das Gesuch gewinnen würde.

Digitized by Google

			Haben erlegt: für das Bürgerrecht	für das Gewerk
16	Jurge Meisner	Sattler	1 Fl. 8 Gr.	
17	Valentin Metken	Schmied	1 Schock	15 Gr.
18	George Mittelstraß	desgl.	1 Schock	15 Gr.
19	Hans Bhune	Schneider*	1 Schock	15 Gr.
20	Nicolaus Heise, von der trewen Britzen	desgl.	1 Schock	15 Gr.
21	Steffen Ludewigk	desgl.	1 Schock	15 Gr.
22	Joachim Spanaus	desgl.	1 Schock	15 Gr.
23	Thomas Wegner	desgl.	1 Schock	15 Gr.
24	Hans Wolborgk	desgl.	1 Schock	15 Gr.
25	Michel Kruger	Schuster*	1 Schock	15 Gr.
26	Hans Hewel	Seidensticker	2 Fl.	
27	Hans von dem Felde	Stadtknecht	gratis	
28	Clemann	desgl.	desgl.	
29	Peter Merten	desgl.	desgl.	
30	Donat Tyle	Tagelöhner	24 Gr.	
31	Thomas Langkisch, von Crossen	Tischler	48 Gr.	
32	Michel Lange	Tuchmacher*	15 Gr.	
33	Dr. Mattheus Folix	.....	24 Gr.	
34	Jacob Mahnholtz	.....	40 Gr.	
35	Jacob Meneman	.....	4 Gulden	
36	Bastian Peitz, von Mahlsdorf	.....	1 Schock	

1538.

1	Johann	Apotheker	4 Gulden	
2	Johannes Swerlebergk	Baccalaureus („vff St. Niclas-Kirchhof")	1 Fl.	
3	Kilian Lew	Brauer	2 Fl.	
4	Claus Rabboldt	Fischer	1 Fl.	
5	George Tebel, von Sieversdorf	Fleischer*	1 Schock	15 Gr.
6	Dominikus Spener	Freibäcker	1 Schock	15 Gr.
7	Valtin Hensel	desgl.	1 Schock	15 Gr.
8	Merten Reinicke	Fuhrmann	1 Fl.	
9	Peter Maler	desgl.	40 Gr.	
10	Lessin Bollens	Futterschneider	16 Gr.	
11	Claus Ebert	Glaser	40 Gr.	
12	Hans Heinecke	Grobschmied	2 Gulden	
13	Heinrich Benke	Hutmacher	1 Fl.	
14	Thomas Liewen	Kannengießer	2 Fl.	
15	Lawprecht Bornicken	Krämer	40 Gr.	
16	Mattheus Harthmann	Küster am Dome	40 Gr.	
17	Hans Kruger	Nagelschmied	24 Gr.	
18	Bartol. Doren, von Sidow	Ofensetzer	40 Gr.	

1	Cast Iron	Specific Gravity	7.207
2	Steel, hard	Specific Gravity	7.816
3	Steel, soft	Specific Gravity	7.854
4	Iron, wrought	Specific Gravity	7.788
5	Copper, cast	Specific Gravity	8.788
6	Copper, rolled	Specific Gravity	8.878
7	Brass, cast	Specific Gravity	8.100
8	Brass, wire	Specific Gravity	8.544
9	Lead	Specific Gravity	11.352
10	Tin, cast	Specific Gravity	7.291
11	Zinc, cast	Specific Gravity	7.190
12	Gold, pure and cast	Specific Gravity	19.258
13	Gold, standard, coin	Specific Gravity	17.157
14	Silver, pure and cast	Specific Gravity	10.474
15	Silver, standard, coin	Specific Gravity	10.362
16	Platinum	Specific Gravity	21.531
17	Mercury	Specific Gravity	13.596
18	Water, distilled	Specific Gravity	1.000
19	Water, sea	Specific Gravity	1.026
20	Ice	Specific Gravity	.930
21	Oil, linseed	Specific Gravity	.940
22	Oil, olive	Specific Gravity	.915
23	Oil, whale	Specific Gravity	.923
24	Oil, spermaceti	Specific Gravity	.883
25	Oil, tar	Specific Gravity	.947
26	Oil, turpentine	Specific Gravity	.870
27	Alcohol, pure	Specific Gravity	.794
28	Alcohol, commercial	Specific Gravity	.825
29	Ether, sulphuric	Specific Gravity	.715
30	Ether, nitric	Specific Gravity	.908
31	Acid, nitric, strongest	Specific Gravity	1.217
32	Acid, nitric, commercial	Specific Gravity	1.204
33	Acid, muriatic, strongest	Specific Gravity	1.196
34	Acid, muriatic, commercial	Specific Gravity	1.168
35	Acid, sulphuric, strongest	Specific Gravity	1.841
36	Acid, sulphuric, commercial	Specific Gravity	1.841
37	Acid, acetic, strongest	Specific Gravity	1.063
38	Acid, acetic, commercial	Specific Gravity	1.044
39	Ash, white	Specific Gravity	.845
40	Ash, black	Specific Gravity	.569
41	Beech	Specific Gravity	.852
42	Birch, white	Specific Gravity	.672
43	Birch, black	Specific Gravity	.717
44	Box	Specific Gravity	.912
45	Cedar, white	Specific Gravity	.561
46	Cedar, red	Specific Gravity	.554
47	Cedar, yellow	Specific Gravity	.657
48	Cherry	Specific Gravity	.715
49	Chestnut	Specific Gravity	.661
50	Ebony	Specific Gravity	1.331
51	Elm	Specific Gravity	.671
52	Hickory	Specific Gravity	.830
53	Lignum Vitæ	Specific Gravity	1.333
54	Locust	Specific Gravity	.735
55	Mahogany, Spanish	Specific Gravity	1.063
56	Mahogany, Honduras	Specific Gravity	.560
57	Maple, white	Specific Gravity	.755
58	Maple, black	Specific Gravity	.676
59	Oak, white	Specific Gravity	.745
60	Oak, red	Specific Gravity	.829
61	Oak, live	Specific Gravity	1.120
62	Pine, white	Specific Gravity	.554
63	Pine, red	Specific Gravity	.569
64	Pine, yellow	Specific Gravity	.659
65	Pine, Norway	Specific Gravity	.497
66	Poplar	Specific Gravity	.529
67	Rosewood	Specific Gravity	.852
68	Satinwood	Specific Gravity	.985
69	Spruce	Specific Gravity	.497
70	Sycamore	Specific Gravity	.661
71	Walnut, black	Specific Gravity	.671
72	Walnut, white	Specific Gravity	.440
73	Willow	Specific Gravity	.585
74	Brick, best	Specific Gravity	2.000
75	Brick, common	Specific Gravity	1.841
76	Brick, soft	Specific Gravity	1.500
77	Clay, potter's	Specific Gravity	1.841
78	Earth, common	Specific Gravity	1.984
79	Earth, loose	Specific Gravity	1.500
80	Glass, crown	Specific Gravity	2.520
81	Glass, flint	Specific Gravity	3.329
82	Glass, plate	Specific Gravity	2.760
83	Glass, window	Specific Gravity	2.600
84	Granite	Specific Gravity	2.760
85	Gravel	Specific Gravity	1.841
86	Lime, quick	Specific Gravity	.841
87	Lime, slaked	Specific Gravity	1.300
88	Marble, white	Specific Gravity	2.716
89	Marble, black	Specific Gravity	2.716
90	Mortar, old	Specific Gravity	1.760
91	Mortar, new	Specific Gravity	1.500
92	Sand, pure	Specific Gravity	1.520
93	Sandstone	Specific Gravity	2.196
94	Slate	Specific Gravity	2.672
95	Stone, common	Specific Gravity	2.500
96	Stone, soft	Specific Gravity	2.000
97	Stone, hard	Specific Gravity	2.500
98	Stone, freestone	Specific Gravity	2.500
99	Stone, limestone	Specific Gravity	2.500
100	Stone, sandstone	Specific Gravity	2.196
101	Stone, slate	Specific Gravity	2.672
102	Stone, whetstone	Specific Gravity	2.672
103	Stone, grindstone	Specific Gravity	2.196
104	Stone, hone	Specific Gravity	2.672
105	Stone, pumice	Specific Gravity	.915
106	Stone, porous	Specific Gravity	2.000
107	Stone, flagging	Specific Gravity	2.500
108	Stone, paving	Specific Gravity	2.500
109	Stone, rubble	Specific Gravity	2.500
110	Stone, ashlar	Specific Gravity	2.500
111	Stone, rough	Specific Gravity	2.500
112	Stone, dressed	Specific Gravity	2.500
113	Stone, polished	Specific Gravity	2.500
114	Stone, carved	Specific Gravity	2.500
115	Stone, engraved	Specific Gravity	2.500
116	Stone, ornamental	Specific Gravity	2.500
117	Stone, monumental	Specific Gravity	2.500
118	Stone, tombstone	Specific Gravity	2.500
119	Stone, gravestone	Specific Gravity	2.500
120	Stone, headstone	Specific Gravity	2.500
121	Stone, footstone	Specific Gravity	2.500
122	Stone, curbstone	Specific Gravity	2.500
123	Stone, flagstone	Specific Gravity	2.500
124	Stone, paving stone	Specific Gravity	2.500
125	Stone, rubble stone	Specific Gravity	2.500
126	Stone, ashlar stone	Specific Gravity	2.500
127	Stone, rough stone	Specific Gravity	2.500
128	Stone, dressed stone	Specific Gravity	2.500
129	Stone, polished stone	Specific Gravity	2.500
130	Stone, carved stone	Specific Gravity	2.500
131	Stone, engraved stone	Specific Gravity	2.500
132	Stone, ornamental stone	Specific Gravity	2.500
133	Stone, monumental stone	Specific Gravity	2.500
134	Stone, tombstone stone	Specific Gravity	2.500
135	Stone, gravestone stone	Specific Gravity	2.500
136	Stone, headstone stone	Specific Gravity	2.500
137	Stone, footstone stone	Specific Gravity	2.500
138	Stone, curbstone stone	Specific Gravity	2.500
139	Stone, flagstone stone	Specific Gravity	2.500
140	Stone, paving stone stone	Specific Gravity	2.500
141	Stone, rubble stone stone	Specific Gravity	2.500
142	Stone, ashlar stone stone	Specific Gravity	2.500
143	Stone, rough stone stone	Specific Gravity	2.500
144	Stone, dressed stone stone	Specific Gravity	2.500
145	Stone, polished stone stone	Specific Gravity	2.500
146	Stone, carved stone stone	Specific Gravity	2.500
147	Stone, engraved stone stone	Specific Gravity	2.500
148	Stone, ornamental stone stone	Specific Gravity	2.500
149	Stone, monumental stone stone	Specific Gravity	2.500
150	Stone, tombstone stone stone	Specific Gravity	2.500
151	Stone, gravestone stone stone	Specific Gravity	2.500
152	Stone, headstone stone stone	Specific Gravity	2.500
153	Stone, footstone stone stone	Specific Gravity	2.500
154	Stone, curbstone stone stone	Specific Gravity	2.500
155	Stone, flagstone stone stone	Specific Gravity	2.500
156	Stone, paving stone stone stone	Specific Gravity	2.500
157	Stone, rubble stone stone stone	Specific Gravity	2.500
158	Stone, ashlar stone stone stone	Specific Gravity	2.500
159	Stone, rough stone stone stone	Specific Gravity	2.500
160	Stone, dressed stone stone stone	Specific Gravity	2.500
161	Stone, polished stone stone stone	Specific Gravity	2.500
162	Stone, carved stone stone stone	Specific Gravity	2.500
163	Stone, engraved stone stone stone	Specific Gravity	2.500
164	Stone, ornamental stone stone stone	Specific Gravity	2.500
165	Stone, monumental stone stone stone	Specific Gravity	2.500
166	Stone, tombstone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
167	Stone, gravestone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
168	Stone, headstone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
169	Stone, footstone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
170	Stone, curbstone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
171	Stone, flagstone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
172	Stone, paving stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
173	Stone, rubble stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
174	Stone, ashlar stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
175	Stone, rough stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
176	Stone, dressed stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
177	Stone, polished stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
178	Stone, carved stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
179	Stone, engraved stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
180	Stone, ornamental stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
181	Stone, monumental stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
182	Stone, tombstone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
183	Stone, gravestone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
184	Stone, headstone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
185	Stone, footstone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
186	Stone, curbstone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
187	Stone, flagstone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
188	Stone, paving stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
189	Stone, rubble stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
190	Stone, ashlar stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
191	Stone, rough stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
192	Stone, dressed stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
193	Stone, polished stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
194	Stone, carved stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
195	Stone, engraved stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
196	Stone, ornamental stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
197	Stone, monumental stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
198	Stone, tombstone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
199	Stone, gravestone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
200	Stone, headstone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
201	Stone, footstone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
202	Stone, curbstone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
203	Stone, flagstone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
204	Stone, paving stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
205	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
206	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
207	Stone, rough stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
208	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
209	Stone, polished stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
210	Stone, carved stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
211	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
212	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
213	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
214	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
215	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
216	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
217	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
218	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
219	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
220	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
221	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
222	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
223	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
224	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
225	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
226	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
227	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
228	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
229	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
230	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
231	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
232	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
233	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
234	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
235	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
236	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
237	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
238	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
239	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
240	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
241	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
242	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
243	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
244	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
245	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
246	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
247	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
248	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
249	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
250	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
251	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
252	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
253	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
254	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
255	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
256	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
257	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
258	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
259	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
260	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
261	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
262	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
263	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
264	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
265	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
266	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
267	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
268	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
269	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
270	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
271	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
272	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
273	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
274	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
275	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
276	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
277	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
278	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
279	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
280	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
281	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
282	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
283	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
284	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
285	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
286	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
287	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
288	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
289	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
290	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
291	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
292	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
293	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
294	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
295	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
296	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
297	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
298	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
299	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
300	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
301	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
302	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
303	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
304	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
305	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
306	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
307	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
308	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
309	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
310	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
311	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
312	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
313	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
314	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
315	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
316	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
317	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
318	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
319	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
320	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
321	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
322	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
323	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
324	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
325	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
326	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
327	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
328	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
329	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
330	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
331	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
332	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
333	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
334	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
335	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
336	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
337	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
338	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
339	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
340	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
341	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
342	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
343	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
344	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
345	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
346	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
347	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
348	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
349	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
350	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
351	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
352	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
353	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
354	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
355	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
356	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
357	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
358	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
359	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
360	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
361	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
362	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
363	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
364	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
365	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
366	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
367	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
368	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
369	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
370	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
371	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
372	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
373	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
374	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
375	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
376	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
377	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
378	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
379	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
380	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
381	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
382	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
383	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
384	Stone, dressed stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
385	Stone, polished stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
386	Stone, carved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
387	Stone, engraved stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
388	Stone, ornamental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
389	Stone, monumental stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
390	Stone, tombstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
391	Stone, gravestone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
392	Stone, headstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
393	Stone, footstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
394	Stone, curbstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
395	Stone, flagstone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
396	Stone, paving stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
397	Stone, rubble stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
398	Stone, ashlar stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
399	Stone, rough stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone stone	Specific Gravity	2.500
400	Stone, dressed stone stone

III.

Regesten.

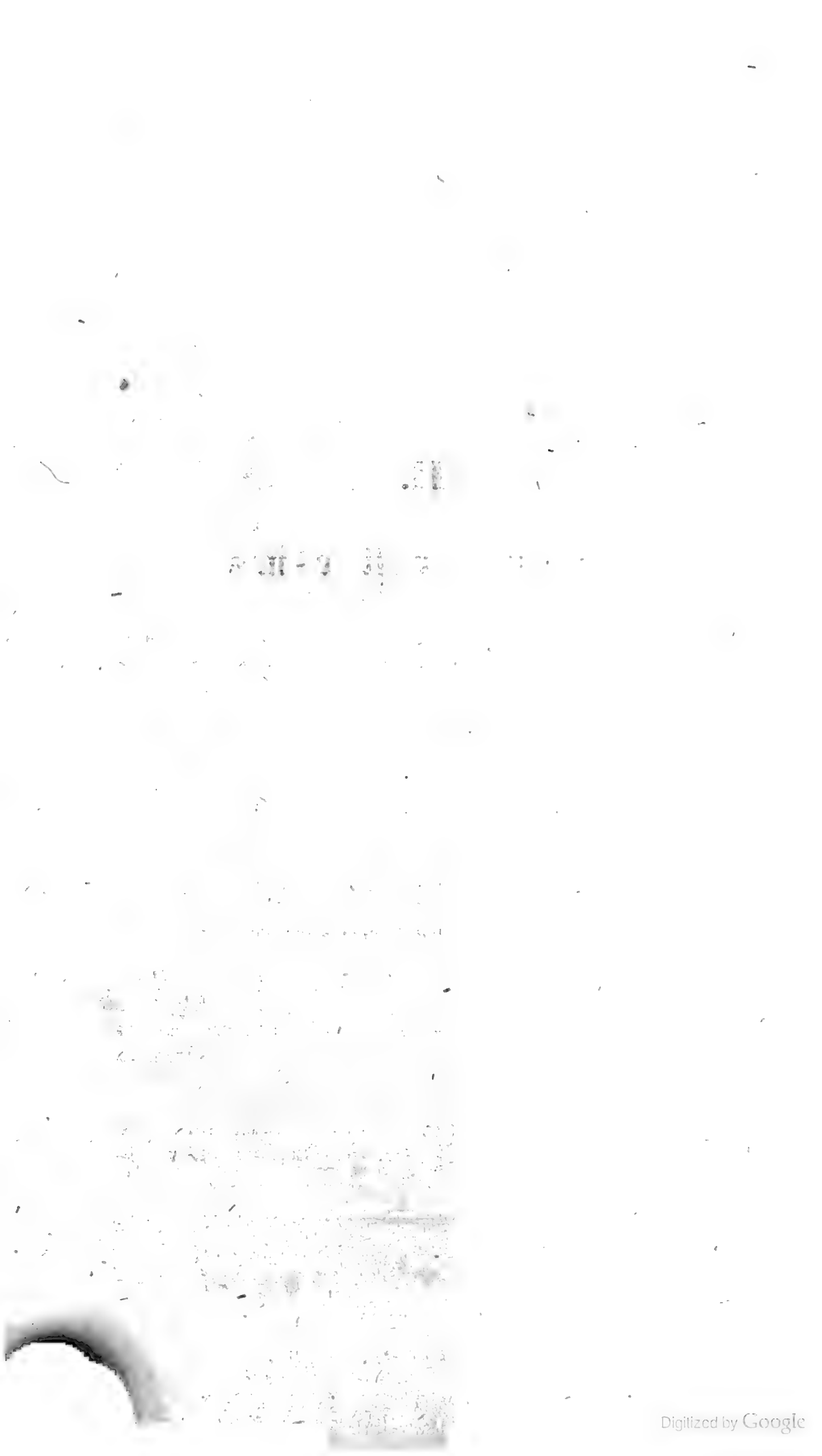
Digitized by Google

1.

949. 1. Oktbr. König Otto I. gründet nach dem Rathe mehrerer Erzbischöfe, seines Bruders Bruno und seines geliebten Feldherrn und Markgrafen Gero im Lande der Slaven, im Gau Heveledun, in der Stadt Brandenburg einen bischöflichen Sitz, welchem er, außer andern Provinzen, auch den Gau Zpriavani unterwirft.

Dat. Kal. Octobris, Ind. VI. anni regni XIII. Actum Magadaburg.

Das Original befindet sich im Archive des Domkapitels zu Brandenburg. — Gedruckt bei Gercken, brandenb. Stiftshistorie 335. Man sehe auch v. Raumer, Regesta Historiae Brandenburgensis I. 37.

Es wird in dieser Urkunde zuerst des Gaues Zpriavani (Spreegau) gedacht, in welchen später die Städte Berlin und Cöln gegründet wurden.

2.

965. 28. Jul. Der Kaiser Otto I. schenkt dem Erzstifte Magdeburg allen Honigzehend in den slavischen Gauen Neletici, Siusilli, Plonim, Niciti und Sprewae ꝛc.

Data V. Cal. Aug. Ind. VIII. regni XXX. imp. IV. Actum Walahuson.

M. s. v. Raumer a. a. O. S. 46.

Die Lage des Gaues Sprewae bezeichnet der Kaiser in dieser Urkunde dahin, daß derselbe an beiden Seiten der Spree belegen sei. Gercken, in seinem Versuche einer geographischen Nachricht der Mark Brandenburg (Fragmenta marchica V. 160) folgert daraus, daß, weil die Spree in der Lausitz durch die Gauen Budissin und Lusizi geflossen, auch alle Gaue dieser Gegend von Schöttgen bereits ermittelt seien, für den Gau Sprewa keine andere Gegend als die des heutigen Berlin und Cöpenick übrig bleibe, weil der Gau Lusizi Storkow

noch mit inbegriffen habe, derselbe in dem brandenburgischen Stiftungsbriefe von 949 übrigens auch zwischen den Gauen Plonin und Heveldun aufgeführt stehe.

3.

1106? **Vertrag zwischen Berlin und Potsdam über deren Fischereigerechtigkeit in der Havel.**

Allegirt von Garcaeus in Success. familiarum et rebus gestis Marchionum pag. 51. Hendreich, derer die Mark betreffenden Sachen I. Cap. 4. und in Küster's Alt- und Neuem Berlin I. 6.

Von diesem Vertrage hat sich nirgend eine Spur ermitteln lassen; und wenn gleich die Städte Berlin und Cöln in früherer Zeit gemeinschaftlich mit den Fischern zu Potsdam und Spandow Fischereigerechtigkeit in der Havel, zwischen Potsdam und Brandenburg, besessen haben (s. Riedel, dpl. Beitr. z. Gesch. d. Mark Brand. S. 255), so beruht es wohl auf einem Irrthume, daß darüber schon im Jahre 1106 ein Vertrag abgeschlossen worden sei. Will man die Existenz eines solchen Vertrages gelten lassen, so könnte derselbe seinen Platz immer doch nur erst in einem spätern Jahrhunderte finden. — Wahrscheinlich ist ein Schreibfehler die Veranlassung zu jener irrthümlichen Annahme gewesen.

4.

1202? **Der Cardinal und päpstliche Legat Raymund ertheilt Allen Ablaß, welche die St. Nicolaikirche in Berlin besuchen und darin das Lied „Salve regina" anstimmen würden ꝛc.**

Küster a. a. O. I. 219. Nicolai a. a. O. I. 9.

Das Original dieses Ablaßbriefes hat sich nicht vorgefunden. — Die angeführte Stelle ist aus einem beglaubigten Verzeichnisse von sämmtlichen vorhanden gewesenen Ablaßbriefen der Nicolaikirche entnommen, welches ein Notarius, Erasmus Schultze, im Jahre 1514 angefertiget hat und welches sich noch im rathhäusl. Archive vorfindet. Die Stelle lautet wörtlich: Anno domini millesimo ducentesimo secundo dedit Raymundus Cardinalis et legatus cunctis fidelibus, qui convenerint in ecclesia Sancti Nicolai opidi Berlin ad decantandum „Salve regina" singulis diebus centum dies Indulgentiarum, perpetuis temporibus. — Daß die Nicolaikirche im Jahre 1202 aber noch nicht bestanden hat, und die Angabe dieser

Zeit auf einem Irrthume beruht, ergiebt sich aus dem geschichtlichen Zusammenhange. Wie wenig Glaubwürdigkeit, Rücksichts der Zeitangaben, den von dem genannten Notar mitgetheilten Auszügen übrigens beigemessen werden darf, ergiebt sich auch aus der folgenden Stelle seines beglaubigten Verzeichnisses: Anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo, tempore Bonifacii pape noni, welcher aber erst im Jahre 1389 zum Pontificate gelangte. — Höchst wahrscheinlich ist der in Rede stehende Ablaßbrief von demselben Cardinal-Legaten Raymund ausgestellt worden, welcher im Jahre 1502 für das Domstift in Cöln einen Ablaßbrief ertheilt hat (s. Theil II. S. 307 d. Beitr.), und wird der Irrthum nur durch die Verwechselung der Jahrhunderte entstanden sein. — Auch die Inschrift „Renovatum 1223," welche sich in der Nicolaikirche befunden haben soll, und welche dazu diente, die irrige Meinung von dem hohen Alter der Nicolaikirche zu bestätigen, kann nichts weniger als glaubwürdig sein; da diese Kirche im 14ten Jahrhundert eingeäschert, und mehrmals von Grunde auf neu gebauet worden ist.

5.

1232. 7. März. Die Markgrafen Johann und Otto verordnen, daß die Stadt Spandow ihr Recht von Brandenburg holen soll, und daß die Städte im Lande Teltow, im Glin und im neuen Barnim ihr Recht von der Stadt Spandow nehmen sollen. (Insuper eidem civitati ex plenitudine nostrae gratiae indulgemus, ut omnis de terra Teltow, et omnis de Schelin, nec non et omnis de nova terra nostra Barnem jura sua ibidem accipiant et observent, sicut nostram gratiam diligunt et favorem; Ipsa autem civitas nostra Spandow jura sua in Brandenburg afferet.)

Datum Spandow. Actum Anno Domini M° CC° XXXII° Nonas martis.

Dilschmann's diplom. Geschichte der Stadt und Festung Spandow. Urk. Anh. S. 131.

Daß höchst wahrscheinlich auch Berlin zu denjenigen Städten gehörte, welche im Jahre 1232 auf das spandow-brandenburgische Recht verwiesen wurden, geht daraus hervor, daß Berlin und Spandow später in gleichen Rechtsverhältnissen standen; denn Herzog Ru-

dolph nimmt in der Bestätigungsurkunde für die Stadt Rathenow vom Jahre 1319 darauf Bezug, indem derselbe dieser Stadt die nämlichen Rechte verleiht, deren Berlin und Spandow genossen. (Gercken, Cod. dpl. Brand. V. 335. Wagner's Denkwürdigkeiten der Stadt Rathenow S. 3.)

6.

1238. 28. Febr. Der Bischof Eggehardus von Merseburg schlichtet einen Streit zwischen den Markgrafen Johann I. und Otto III. und dem Bischofe zu Brandenburg wegen der Zehendabgaben in den neuerworbenen Ländern, wobei eines Plebans in Cöln, Simeon, als Zeugen gedacht wird.

Datum Merseburch. Anno domini 1238. II. Kal. Martii Indictione XI.

Gercken's brand. Stiftshistorie S. 446.

7.

1244. 26. Jan. In einer Urkunde, in welcher die Markgrafen Johann und Otto auf die Gerechtsame verzichten, die nachgelassenen Güter verstorbener Geistlichen an sich zu nehmen, wird unter den Zeugen eines Simeon, Probstes in Berlin, gedacht.

Acta sunt haec Marchede (Markee bei Nauen) Anno Domini 1244, VII. Kal. Februarii.

Gercken, a. a. O. 458 ff.

8.

1252. 18. Jan. Markgraf Johann giebt der Stadt Prenzlow die Zollfreiheit, wie sie die Städte Brandenburg und Berlin besitzen.

Datum 1252, Indict. IX, XV Kal. Februarii.

Dreger, Cod. dpl. Pomer. 335. Buchholz, Gesch. d. Mark Brand. IV. Urk. Anh. 80.

9.

1253. 14. Juli. Markgraf Johann bewidmet die neu gegründete Stadt Frankfurt mit dem Stadtrechte Berlins.

Actum Spandowe, Anno Dn. 1253, in crastino sancte Margarete, Indictione V.

Buchholz, a. a. O. 83. Beckmann, Kurtze Beschr. der alten löblichen Stadt Franckfurt a. d. O. S. 28.

10.

1261. 21. Nov. Markgraf Otto überläßt, mit Zustimmung seiner Söhne, der Bürgerschaft Cöln's die Mirica, eine Heide, welche früher ein Ritter Rudolph v. Ystralowe ruhig und friedlich besessen hatte, mit allem Rechte und Nutzen, mit Wäldern, Weiden, Jagdrecht ꝛc., zum erblichen Besitze.

Acta sunt haec in Spandowe Anno Domini 1261, XI Kalend. Decembr.

Süßmilch, der Königl. Residentz Berlin schneller Wachsthum und Erbauung S. 71. Dipl. Beitr. f. Berlin II. 1. und III. 35.

11.

1264. 18. April. Bischof Heinrich von Brandenburg giebt allen denen, welche am Jahrestage der Kirchweihe die Nicolaikirche in Berlin besuchen oder zum Bau derselben durch Gaben der Liebe oder durch Handreichungen beitragen würden, Ablaß von der auferlegten Buße.

Datum Berlin XIV Cal. Maj. Episcopatus nostri anno primo.

Buchholz a. a. O. IV. Urk. Anh. 95.

12.

1272. 18. Juni. Die Rathleute zu Berlin bestätigen die dortige Bäckergilde. Wer in dieselbe tritt, zahlt der Stadt 10 Schillinge Pfenninge. Die Bäcker sollen jährlich zwei zu geschwornen Meistern wählen, welche auf Ordnung sehen und darüber wachen sollen, daß gesundes Brod, und zwar vier und zwei für einen Pfennig, gebacken werde, und daß immer die Stadt und die beiden Armenhöfe mit gutem und hinreichendem Brode versehen seien; weshalb des Mittwochs und Sonntags solches in den Scharnen revidirt werden solle. — Wer Meister werden will, muß vor eines Meisters Ofen backen, damit man seine Fähigkeit beurtheilen könne. Eines Bäckers Sohn erbt das halbe Gewerk des Vaters. Die Meister des Gewerks sind den beiden geschwornen Meistern

Gehorsam schuldig, und über das ganze Gewerk gebietet der Rath.

Gegeuen na gods gebord 1272 des Sonabendes na pingesten.

v. Ludewig Reliquiae manuscrptrm. XI. 625. Küster a. a. O. IV. 239. Dipl. Beitr. II. 65.

13.

1278. 14. Aug. Ludolph, Bischof zu Halberstadt, erläßt allen denen, welche wahre Reue ihrer Sünden fühlen und zur Erquickung der Kranken des Hauses des heil. Georgs in Berlin hülfreich beitragen werden, eine sechzigtägige Pönitenz.

Datum Brandenburg Anno Domini 1278 in vigilia Assumptionis B. Marie virginis.

Schmidt's berlinische Denkwürdigkeiten Decas I. S. 43 und Küster's A. und N. Berlin Tom. II. S. 685.

14.

1280. 22. März. Die Rathleute Thomas Strausberg, Heiso der Krämer, Theodorich der Messerschmidt, Heinrich der Kaufmann, Lud. Blawe, Joh. v. Prettyn und A. von Berlin geben den Kürschnern ein Statut, des Inhalts: daß kein fremder Pelzhändler dürfe Waaren zu Markte bringen und Pelze auf demselben einkaufen, insofern er nicht zur Gilde gehört. Niemand darf ein Faß („Rosiue" „Beth vat") was Beth heißt, aufstellen. Wenn ein Fremder bei seinem Tode Söhne hinterläßt, die Kürschner werden wollen, so zahlen sie für das Bürger- und Meisterrecht an die Stadt 3 Schillinge und an das Gewerk eben so viel und 1 Pfd. Wachs; wollen die Söhne eingeborner Kürschner ebenfalls Kürschner werden, so zahlen sie an die Stadt 18 Pfennige und eben so viel und ein halb Pfund Wachs an die Meister gedachten Gewerks.

Datum et actum Berlin anno domini 1280 undecimo Kal. Aprilis.

Dpl. Beitr. II. 2.

15.

1280. 4. April. Die Gebrüder Otto, Albert und Otto, Markgrafen zu Brandenburg, verkaufen der Stadt Berlin, zur Vermehrung ihrer Einkünfte, eine jährliche Hebung von 10 Talenten brandenburgischer Pfennige in der Münze zu Berlin, für eine gewisse (nicht benannte) Summe Geldes, welche Hebung der Rath nach seinem Gutdünken, in den Nutzen der Stadt verwenden soll.

Actum Spandow a. d. Jesu 1280 prid non. Aprilis.

Orig. nicht ermittelt; gedruckt bei Küster a. a. O. IV. 134. Buchholz a. a. O. T. IV. Urk. Anh. S. 111.

16.

1284. 2. Juni. Die Rathleute Nicol. v. Lecen und Johann v. Blankenfelde und Nicol. von Botsow machen bekannt, daß nur durch Vergünstigung des Rathes Jemand in die Schustergilde aufgenommen werden könne, indem der Rath die Oberbehörde der Gilde sei. Wer in die gedachte Gilde aufgenommen wird, zahlt dem Rathe 3 Schillinge und giebt an das Gewerk und die Meister 6 Schillinge weniger 4 Pfennige und 2 Pfund Wachs. — Bei jeder Morgensprache müssen zwei Rathmänner und zwei geschworne Meister zugegen sein, welche auf Ordnung halten sollen. Wenn fremde Schuhmacher oder Leute aus der Stadt in die Innung treten wollen, dürfen die Meister dies nicht verweigern aus Haß oder Brodneid, wenn dies unbescholtene Personen sind, auch dürfen sie ihnen beim Ankaufe des Leders nicht entgegen sein. — Als Zeugen werden aufgeführt: ein Voigt Ny. v. Helmstorp, ein Ritter Rutnik, und von dem alten Rathe: Th. Messerschmied und Jac. v. Lezen.

Anno Dom. 1284. VI° Nonas Junii.

Dipl. Beitr. I. 64 und II. 3.

17.

1284. 19. Aug. Nicolaus von Litzen, Conrad (Cuno) von Schönhausen und Johannes von Blankenfelde, Rathleute zu

Berlin, confirmiren den Altflickern daselbst diejenigen Freiheiten, deren sie sich seit der Erbauung der Stadt bedient haben. Sie dürfen Felle und andre Dinge zu ihrem Handwerke kaufen, neue Sohlen unterlegen, auch neues Schuhwerk verschuen. Als eine neue Bestimmung wird hinzugefügt, daß, wer in das Gewerk aufgenommen werden will, 3 Schillinge und 2 Pfd. Wachs, zur Hälfte an die Stadt und an das Gewerk, und außerdem zur Erhaltung der Todtenbahre einen Schilling geben muß.

Datum Berlin anno dmi. 1284. Kalendas Septembris.

Dpl. Beitr. I. 66 und 67.

18.

1285. 2. Jan. Die Gebrüder Otto und Otto, Markgrafen zu Brandenburg, schenken zur Beförderung des Gottesdienstes und zum Heile ihrer Seelen der Parochialkirche zu Cöln eine jährliche Hebung von 2 Wispel Roggen aus der cölnischen Mühle, unter der Bedingung, daß derjenige Pfarrer oder Probst, welcher der genannten Kirche vorstehen würde, dafür Jahr aus Jahr ein beim Anbruche des Tages eine Messe halten solle.

Actum et datum Berlin Anno Dom. incarnationis 1285 quarta nonar. Januarii.

Gedruckt in Reinbeck's Petrikirche S. 25 und bei Küster a. a. O. IV. S. 495.

19.

1288. 10. April. Die Rathleute Nicol. von Lyzen, Johannes von Blankenfelde, Conrad, ehemaliger Schulze zu Baruth, Conrad von Belitz, bestimmen mit Genehmigung der Gemeindevertreter zu Berlin („cum universitate loci eiusdem" — „met der meynheit derselven stede"), daß die Schneider daselbst sich ganz gleicher Gerechtsame bedienen sollen, welche die Schneider zu Brandenburg seit der ersten Gründung dieser Stadt genossen haben. Wer jedoch in das Gewerk tritt, zahlt 4 Schilling-Pfennige und 2 Pfund Wachs, und zwar

2 Schillinge an die Stadt, ein halb Pfund Wachs an das heil. Geist-Hospital, ein halb Pfund an das Lazareth der Aussätzigen (Georgen-Hospital) und das Uebrige an das Gewerk. Kein Schneider darf Röcke in Stücken („gestuckede Rocke" — „frustratas") oder Kaputzen oder Kolten oder Jopen auf den Märkten, außer dem Jahrmarkte, feil haben. Wenn Jemand einwandert und Meister wird, so haben seine Söhne, insofern er solche mitbringt, keinen Antheil an seinen Rechten, wohl aber diejenigen, welche ihm hier geboren werden. Niemand darf das Schneidergewerbe treiben, der nicht in die Brüderschaft der Schneider aufgenommen ist. Diebe und Betrüger werden aus der Gilde verstoßen.

(Gegeben von dem Notar Johanes de Barboie.) Actum anno dom. 1288. IIII Jdus. Aprilis.

Dpl. Beitr. I. 65, II. 5.

20.

1288. 24. Mai. Markgraf Otto bestimmt durch Vermittelung seiner Beamten die Gränze („Markscheit") der Stadt Berlin und des Dorfes Rosenfelde (jetzt Friedrichsfelde) in folgender Art: daß sich nämlich dieselbe von der Gränze der Feldmark des Dorfes Lichtenberg zum Rosenfeldeschen Wege, da wo eine Anhöhe sich befindet, zum bebaueten Acker und von diesem über den stralower Damm hinaus zum Wasser, „Rohrlake" genannt, erstrecke und durch Malhaufen gehörig bezeichnet worden sei. Als Zeugen werden genannt folgende Ritter: Hermann v. Carpzow, Albert v. Overlinge, Rutning und Nicolaus, markgräflicher Advokat in Spandow; und von den berlinischen Rathleuten: Conrad v. Baruth, Nicolaus v. Butzow, Mosecow, Heinrich Herewic, Zabel von Steinhausen, Jacob von Lesne und Conrad von Schönhausen.

Datum Berlin. Anno domini 1288. sequenti die post festum Scte. Trinitatis.

Dpl. Beitr. II. 6.

21.

1289. 29. Mai. Die Rathleute Jakob von Lyzen, Zabel von Stenhusen, Denecke von Belgheren und Johannes Buch machen („cum vniversitate loci eiusdem“ — „met gemeynen rade vnser stad“ —) bekannt, daß die Tuchmacher das Recht haben sollen, denjenigen aus ihrer Gilde, welcher auf ihre Vorladung sich nicht stellen würde, um 6 Pfennige zu pfänden; verbieten auch, daß Niemand die Meister beleidige.

Datum in ca est anno Domini 1289. in pentecostes festo, per manus Joh. de Barbey tunc notarii.

Dpl. Beitr. I. 65, II. 7.

22.

1289. 14. Aug. Markgraf Otto schenkt den Bürgern zu Berlin, wegen vielfach ihm erwiesener Willfährigkeiten, den Hof Wedding zu einem rechten und ewigen Lehne, mit allen Rechten und aller Macht, welche er selbst daran besessen hat.

Datum Spandow Anno Domini 1289. in vigilia assumcionis B. Marie virginis gloriose.

Dpl. Beitr. I. 58.

23.

1290. 8. Sept. Der Ritter Jakob von Nybede schenkt den „mynen Brudern des Hwses to Berlin offte Closter“ die Ziegelscheune nebst einem Berge, zwischen Tempelhof und Berlin belegen.

Gegewen to Berlin Anno Domini 1290 an dem Feste der bortt vnnser lieven Frowen.

v. Raumer, Codex dipl. I. 4.

24.

1292. 4. Jan. Elf Cardinäle geben allen denen, welche die Parochialkirchen in Berlin an den Festtagen der Geburt, Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn, am Pfingsttage, an den vier Festen der heil. Jungfrau Maria, an den

Tagen der Schutzheiligen und an den Weihetagen gedachter Kirchen, am Tage des heiligen Michaels, des heiligen Johannis des Täufers und Johannis des Evangeliſten, der heiligen Apoſtel Petri und Pauli, des heiligen Märtyrers Laurenz, der heiligen Bekenner Martini und Nicolai, der heil. Jungfrau Catharina, am Tage Allerheiligen und am Gedächtnißtage aller Seelen, andächtig beſuchen, oder zum Bau, zur Verzierung und Erleuchtung, ſo wie zu irgend einem andern Nutzen beider Kirchen hülfreiche Hand leiſten würden, und zwar ein jeder dieſer Cardinäle für ſeine Perſon einen 40tägigen Ablaß von der auferlegten Kirchenbuße; inſofern dazu die Genehmigung des Diöceſans beigebracht wird.

Datum prid. nonar. Januarii anno dom. M° CC° LXXXX° secundo. Pontificatus Domini Nicolai Papae IIII° anno quarto.

Das Orig. iſt im Kgl. Geh. Staats- u. Kab. Archive; ein unvollſtändiger Abdruck befindet ſich bei Küſter a. a. O. I. 220.

25.

1294. Sechs Biſchöfe ertheilen allen denen, welche dem Venerabile, wenn ſolches aus der St. Marien- oder Nicolaikirche zu einem Kranken getragen wird, nachfolgen und ein Pater noster ſammt dem engliſchen Gruße beten würden, und zwar ein Jeder derſelben für ſeine Perſon einen 40tägigen Ablaß.

Allegirt bei Schmidt, Memorabilia Berolinensia Dec. III. S. 2 und unvollſtändig mitgetheilt bei Küſter a. a. O. I. 220.

26.

1295. 28. Octbr. Der Rath zu Berlin verordnet mit dem Rathe der Gemeinheit („cum communi consilio civitatis nostre“ — „met gemeinen rade vnſer ſtad“), daß alle einfarbige Tuche müſſen gerückt (dorsati) ſein; gefärbte Tücher dürfen nicht von Garn gemacht werden. Ein verheiratheter Tuchmacherknecht darf ſich ſo viel Zeug weben, als er ſelbſt gebraucht, aber

nichts verkaufen. Jedes Gewebe, was schon in die Kupe getaucht ist, darf nicht mehr in den Kessel kommen (ausgenommen die „filamina stripatica“ — „stripede werpte“). Wer mit zweien Webestühlen („cum duobus instrumentis“ — „tu twen tuwen“) in die Gilde aufgenommen ist, darf mit mehrern nicht arbeiten, dieselbe auch nicht an Fremde überlassen, die nicht in der Gilde sind. Wenn eine Stelle leer wird, verkauft sie der Rath u. s. w. Wer gegen diese Anordnungen handelt oder sich öffentlich widersetzt, zahlt 3 Schillinge an die Meister und eben so viel an den Rath. Wenn Jemand betrüglicher Weise Tuch von Flocken macht, so wird das Gewebe verbrannt und er ein Jahr aus der Gilde verwiesen, wonächst er mit Zustimmung des Rathes wieder aufgenommen werden kann. Den Meistersöhnen soll die Hälfte der Kosten bei ihrer Aufnahme in die Gilde erlassen werden.

Datum anno Domini 1295 in die beati apostolorum Symonis et Jude.

Dipl. Beitr. I. 65, II. 7.

27.

1297? Papst Bonifacius VIII. befreiet die Bürger Berlin's vom Banne, insofern sie die excommunicirten Personen aus der Stadt schaffen würden ꝛc.

Gedruckt in v. Ludewig's Reliquiis manuscript. XI. 613.

Dieser Ablaßbrief ist, wie bereits in den dpl. Beitr. I. 63. Nr. 1. gezeigt worden, vom Jahre 1393, und nur hier erwähnt worden, weil v. Ludewig denselben unter dem Jahre 1297 gegeben hat.

28.

1298. 28. Sept. Markgraf Otto bestätigt den Rathleuten und der Gemeinheit der Bürger zu Berlin die alten Freiheiten, Gnaden und Gewohnheiten, welche ihnen von den alten Fürsten der Mark verliehen worden sind, namentlich: die Erhebung der Niederlage von allen in Berlin und Cöln niedergelegten Gütern, den Zins von den Hufen, Wörden und Marktstätten. Außerdem überläßt der-

selbe dem gedachten Rathe für 220 Talente gewöhnlicher berlinischer Münze für immer den Zoll von allem Holze, welches durch die Stadt Cöpenick geführt und gemeiniglich „Vlote" genannt wird, so wie den Zoll von allen Schiffen, zwischen dem Mühlendamm in Berlin und der Stadt Fürstenwalde.

Acta sunt haec in Berlin anno 1298 in vigilia Sancti Michaelis archangeli.

Dpl. Beitr. I. 32.

29.

1300? Die Kalandsbrüderschaft in Teltow tritt dem Bischof zu Brandenburg das Patronatrecht und die Einkünfte eines ihr zugehörigen Altars in der Marienkirche zu Berlin ab.

Datum in opido Teltow anno domini 1300.

Dipl. Beitr. II. 9.

30.

1307. **20. März.** Markgraf Herman bestätigt einen Vertrag der Städte Berlin und Cöln, in Betreff der gemeinschaftlichen Communalverwaltung beider Städte. Die cölnischen Bürger wählen jährlich zwei Theile der Rathmannen für die Stadt Berlin, und die berlinischen Bürger den dritten Theil für die Stadt Cöln. Für beide Städte sollen 7 Schöffen gewählt werden, und zwar 4 für Berlin von den cölnischen Bürgern und 3 für Cöln von den berlinischen Bürgern. Die Schöffen sollen nur drei Jahre im Amte bleiben. Die Bürger beider Städte sollen mit den aufkommenden Strafgeldern ihre Städte bessern, wozu eine Commune der andern behülflich sein soll. Insofern die Herrschaft den Städten Dienst auferlegt, soll derselbe von den gemeinen Schöffen beider Städte geleistet werden; wogegen der Stadtzins zur städtischen Befestigung verwandt werden soll.

Datum Spandow 1307 feria secunda post diem palmarum.

Buchholz a. a. O. IV. Urk. Anh. 139. Küster a. a. O. IV. 4. Dipl. Beitr. I. 69, s. auch III. 65.

31.

1308. 3. März. Die Stadt Frankfurt a. d. O. erklärt, daß sie mit allen Städten des Markgrafen Johann eine Verbindung eingegangen sei, vermöge welcher sie sich zu Rath und That gegen jede Gewalt und jedes Unrecht, das einer von ihnen widerfahren könne, beistehen wollen.

Datum in Berlin, die dominica qua cantatur Invocavit. Anno domini 1308.

Orig. im Archive zu Salzwedel. Gedr. bei Lenz, markgräflich brand. Urk. I. 177.

32.

1308. 3. März. Die Städte Berlin und Cöln erlassen eine Erklärung ganz gleichen Inhalts.

Datum in Berlin in die dominica qua cantatur Invocavit 1308.

Orig. im Archive zu Neustadt-Eberswalde. Gedruckt bei Fischbach, statist. topogr. Städtebeschreib. der Mark S. 6. Alleg. in Bellermann's Gesch. d. Stadt Eberswalde S. 172.

33.

1309. 25. Jan. Rath, Schöffen und Gemeinheit zu Damis erklären dem Rathe ꝛc. zu Berlin, daß sie dem Landfrieden der Mark Brandenburg beitreten und bei Verfolgung und Bestrafung der Uebelthäter und Geächteten mitwirken wollen.

Datum Anno domini 1309 in die conuersionis beati Pauli apostoli.

Dpl. Beitr. I. 11.

34.

1309. 4. Mai. Die Rathleute zu Berlin und Cöln vereinigen sich mit den Rathleuten zu Brandenburg darüber, daß wenn Uebelthäter ergriffen würden, allemal diejenige Stadt, durch welche dies geschehe, bis nach ausgemachter Sache die Kosten allein tragen müsse; geschähe aber eine Gewaltthat gegen Ordnung und Recht, würden Einwohner ihrer Städte vor das markgräfliche Landgericht gezogen, oder wollte ein Mächtiger gegen eine

der verbundenen Städte eine Gewaltthat ausüben; so sollen alle Kosten von diesen Städten gemeinschaftlich getragen werden.

Datum in Berlin Anno domini 1309 Dominica ante ascensionem domini.

Gundling's Urkundensamml. Tom. II.

Einen Vertrag ganz gleichen Inhalts schlossen die Städte Brandenburg und Salzwedel unterm 25. Juni d. J. Gercken's Frag. march. VI. S. 7.

35.

1309. 4. Mai. Vereinigung der Städte Berlin, Cöln und Salzwedel über denselben Gegenstand.

Datum in Berlin 1309. Dominica ante ascensionem domini.

Lenz, markgräfl. brand. Urk. II. 918.

36.

1309. 14. Mai. Markgraf Waldemar bestätiget den Bürgern zu Berlin und Cöln diejenigen Rechte und Freiheiten, deren sie sich bisher bedient haben und welche sie durch öffentliche Schriften nachweisen können; auch selbst, wenn dessen Schwestersohn, Markgraf Johann, dessen Vormundschaft er führe, ohne Erben versterben sollte; und solle diese Erklärung für den Letztern, wenn derselbe zu den gesetzlichen Jahren gekommen sein würde, bindend sein.

Actum et Datum in Spandowe Anno Domini 1309 feria quarta ante festum pentecostes.

Rathhäusl. Archiv Vol. I. Nr. 6. Gedruckt bei Buchholz a. a. O. IV. Urk. Anh. S. 168.

37.

1311. 25. April. Der Rath zu Berlin überläßt mit Rath und Zustimmung der Bürger den Schlächtern die Scharnen daselbst zum erblichen Besitze, von welchen dieselben vierteljährlich 7 Schillinge und 5 Pfennige Zins zahlen und gleichzeitig die Scharnen kaveln sollen. Insofern Jemand seinen Scharn verkaufen wollte, soll

er das Recht dazu haben; jedoch soll dies vor dem Rathe geschehen, und muß der Käufer diesem eine halbe Mark Silbers erlegen. Entsteht ein Zank unter den Scharnenbesitzern, so gehört die Entscheidung vor den Rath. Wird Jemand als Zänker erkannt, so muß er binnen 4 Wochen den Scharn räumen.

Datum anno domini 1311 in die beati Marci evangeliste et martiris.

Dipl. Beitr. I. 63.

38.

1313. 11. April. Der Ritter Burchard Grevelhut schenkt dem Priester Arnold beim Heiligengeist-Hospitale 4 Hufen Landes zu Weißensee, zum Nießbrauche für seine Lebenszeit; nach dem Tode desselben sollen sie der Kirche als Eigenthum zufallen. Für diese Zuwendung sollen alle Quartale für des Ritters und seiner Vorfahren Seelenheil Messen gelesen werden.

Datum et actum Berlin anno domini 1313 feria quarta post dominicam Palmarum.

Rathhäusl. Archiv Vol. XX, Nr. 7. Gedr. bei Schmidt, berlinische Denkwürdigkeiten Dec. I, Seite 75, und bei Küster a. a. O. II. 662.

39.

1317. 5. April. Markgraf Waldemar bestätigt den Bürgern zu Berlin und Cöln alle Rechte, welche ihnen vor Alters von seinen Vorfahren verliehen sind; namentlich aber giebt er denselben das besondere Vorrecht, daß keiner derselben außerhalb der Gräben ihrer Städte zur Ablegung einer gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden dürfe, daß die daselbst wohnenden Juden wegen verübter Excesse, Diebstahls, Aufstandes, Verwundungen und Schläge nur vor dem Präfecten dieser Städte sich zur Verantwortung stellen sollen, daß alle Bürger, die mit ihren Waaren den Hafen[1]) der Stadt Oderberg passiren, ohne Aufenthalt vorüberfahren können,

---

1) „Portus." (Küster l. c. IV. 172.) „Hauen" (dpl. Beitr. I. 57.)

wenn sie, dem bestehenden Rechte und Gebrauche gemäß, diese Güter als die ihrigen nachweisen würden. Auch bestimmt derselbe, daß seine Vasallen, weß Standes sie auch sein mögen, wegen verübter Excesse und daher entstandener Wunden, Beulen oder blau unterlaufener Flecke von Schlägen, sich vor dem Präfecten der Stadt zur Verantwortung stellen sollen. Endlich gestattet er den Einwohnern beider genannten Städte, daß sie in fruchtbaren Jahren Getreide auszuführen das Recht haben sollen, wie dies in früherer Zeit schon geschehen sei.

Datum in Spandow anno domini 1317 in crastino beati Ambrosii et confessoris.

Dipl. Beitr. I. 56.

40.

1317. 24. Decbr. Markgraf Waldemar bestätigt eine Stiftung von vier Hufen Landes im Dorfe Markee und von einer jährlichen Hebung von 2 Talenten brand. Pfennige im Rathhause zu Mittenwalde, welche die Presbyter Johannes, Berthold und Petrus, Gebrüder von Celario und die Wittwe von Clebeloke zur Gründung und Dotation eines neuen Altars in der Parochialkirche zu Cöln gemacht hatten, mit der Bestimmung, daß bei jeder an diesem Altare gehaltenen Messe, der Markgrafen Hermann und Johann, so wie aller armen Vertriebenen, nach welchen der Altar seinen Namen führen soll, gedacht werden müsse und der Rath zu Cöln das Patronat- oder Präsentationsrecht haben solle.

Actum et Datum in Spandow anno 1317 in vigilia natiuitatis domini etc.

Dpl. Beitr. II. 11.

41.

1318. 2. April. Markgraf Waldemar verkauft dem Walther von Havellandt acht Hufen im Dorfe Dolewitz bei Mittenwalde, mit den davon jährlich abzuführenden 5 Wspl. hart Korn, dem Fleischzehend, aller jährlichen Geldbede, dem Pacht der Hölzer, dem obersten und nieder-

sten Gericht, allen Real- und Personaldiensten und jeglichem andern Nutzen, bestimmt auch, daß nach der üblichen Gewohnheit der Ritter Johannes von Luckenwalde den Erwerber in sein neues Eigenthum feierlich einsetzen solle.

Actum et Datum Spandow anno Domini 1318 dominica qua cantatur Laetare.

Dipl. Beitr. II. 13.

42.

1319. 12. Jan. Markgraf Waldemar überläßt der Bürgerschaft von Berlin und Cöln das Eigenthum des Dorfes Rosenfelde (jetzt Friedrichsfelde) mit Aeckern, Wiesen, Weiden, Gehölzen, oberstem und niederstem Gericht, Wagendiensten, dem Patronatrechte und den Geld- und Getreideabgaben; ausgenommen 22 Hufen, welche der Markgraf Herman an den Altar der heiligen Maria in der Schloßkapelle zu Spandow geschenkt hatte. Für das erhaltene Eigenthum des Dorfes entsagen die genannten Communen einer Forderung an den Markgrafen im Betrage von 500 Talenten brandenb. Pfennige, worüber sie quittiren.

Actum et Datum Spandowe Anno domini 1319 feria sexta infra octavam Epiphanie.

Dpl. Beitr. ꝛc. II. 14. f. a. III. 83.

43.

1319. 13. April. Markgraf Waldemar verkauft dem zu Berlin innerhalb der Stadtmauer belegenen Hospitale zum heiligen Geiste das Vorwerk Heinrichsdorf, mit dem Patronatrechte, dem obersten und niedersten Gericht, allen Geld- und Korn-Abgaben, Wagendiensten, Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzungen, Mühlen u. s. w. für 150 Mark brandenb. Silbers, und setzt den (in der Urk. von 1313 bereits gedachten) Geistlichen Arnold zum Vorsteher und Versorger des Hospitals ein.

Anno domini 1319 sexta feria festi Pasche.

Das lat. Original ist im Rathsarchive. Gedr. ist dieselbe bei Küster a. a. O. II. 662. und in einer deutschen Uebers. in Schmidt's Memorab. Berolin. Dec. II, S. 25.

44.

1319. 19. April. Der Markgraf Waldemar erklärt, daß auf sein Begehren der Bischof von Brandenburg, mit Einstimmung seines Capitels, die Probstei zu Berlin mit den Parochialkirchen zu Berlin und Cöln dergestalt zu einer ungetheilten Pfründe vereinigt habe, daß die Stadt Cöln in geistlichen Dingen künftig der Probstei zu Berlin unterworfen sein solle.

Datum Tangermunde anno 1319 quinta feria post dominicam quasimodogeniti.

Dpl. Beitr. II. S. 16.

45.

1319. 30. Sept. Die Markgräfinn Agnes von Brandenburg (Wittwe des Markgrafen Waldemar) und deren Vormund, Herzog Rudolph von Sachsen, bestätigen den Städten Berlin und Cöln diejenigen Rechte, mit welchen sie Otto der Lange begabt hatte (s. Rgst. 28.), wiederholen die Zusicherungen des Markgrafen Waldemar (s. Rgst. 39.) und bestimmen, daß den Bürgern beider Städte, welche Lehngüter besitzen, solche bei Besitzveränderungen von den Lehnsherren unweigerlich bestätiget werden sollen, wenn für jedes Lehnstück 3 Fertones Silbers berichtigt würden; im Fall eine Bede (precaria) und ein Beitrag (contributio) von den Städten erfordert werden müsse, sollen dieselben nicht mehr als zur Zeit Otto's des Langen (150 Mark brand. Silbers) entrichten. Die Bürger sollen nicht, wie die Vasallen und Ritter, von der Herrschaft zu Dienstleistungen herangezogen werden. Die armen Bürger sollen, gleich den Reichen, das Recht haben, Getreide nach Hamburg zu verschiffen. Kein Ritter soll Handel mit Kaufmannsgütern treiben. Die Münzmeister sollen Denare prägen, daß 28 Schillinge und 4 Denare eine Mark Gewicht halten, und sollen 1 Schill. neuer Pfenn. für 16 alte Pfenn. geben; Münzmeister und Zolleinnehmer sollen dem städtischen Gericht unterworfen sein; kein Jude soll höhere als die vor Alters üblichen Zinsen nehmen; und Niemand darf, bei Strafe der Münzfälschung, die schweren Pfennige

aus den leichten herausnehmen. Kein Bauer soll das Recht haben, anders als zum eignen Gebrauche Bier zu brauen. Niemand darf die Pferde der Bürger beider Städte, welche sie bei den Bauern ausgethan haben, für die jährlich von den Letztern zu zahlenden Steuern als Pfand in Anspruch nehmen. Alle unrechtmäßige Zölle und Geleitsgelder sollen aufgehoben sein.

Datum Anno Domini 1319 in crastino die Michahelis archangeli.

Dpl. Beitr. II. 17. ff.

46.

1320. 1. Jan. Die Markgräfinn Agnes überläßt den Rathmannen der Städte Berlin und Cöln, zur Ergänzung ihrer Steuern und zu andern gemeinsamen Zwecken, alle geringe, das sind gemeine Juden, die kein eigenes Erbe in beiden Städten haben, zum völligen Eigenthume, dergestalt, daß dieselben nur dem Befehle der genannten Rathmannen und keines andern Richters Folge leisten sollen.

Datum Anno Domini 1320 in die Circumcisionis domini, in Berlin.

Dpl. Beitr. l. c. S. 20.

47.

1321. 24. Aug. Berlin, Cöln und andere Städte der Mark Brandenburg geloben sich gegenseitig, daß für den Fall des Ablebens Herzog Rudolphs von Sachsen und bevor dessen Kinder mündig geworden sein würden, keine dieser Städte ohne gemeinschaftlichen Beschluß einem andern Herrn huldigen dürfe; so auch, daß wenn eine fremde Macht sie mit Kriegesgewalt überziehe, sie sich gegenseitig mit Rath und Hülfe beistehen wollen. Zugleich setzen sie fest, daß über Räuber und Missethäter in derjenigen Stadt, in welcher sie ergriffen würden, eben so als in derjenigen, in welcher sie ein Verbrechen begangen haben, gerichtet werden solle. Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten sollen die gesammten Städte unter sich selbst ausgleichen, und insofern

die Betheiligten dazu nicht geneigt wären, soll ihnen Herzog Rudolph einen Obmann setzen, der mit den übrigen Städten gemeinschaftlich entscheiden soll.

Geschyn na godes bort 1321 tu Berlin an sunte Bartholomeus daghe des hylgen apostoles.

Dpl. Beitr. l. c. 21.

48.

1322. 13. Aug. Die Rathleute der Städte Brandenburg, Berlin und Cöln bezeugen, daß sie sich mit den Münzmeistern zu Brandenburg und Berlin über verschiedene, die Münzen genannter Städte betreffende Gegenstände vereinigt haben.

Geschehen 1322 am sunte Ypolitus Dage zu Berlin.

Orig. im Kgl. Geh. Staats- und Kab. Archive. Gedr. in Gercken's verm. Abhandl. I. 221. Hoefer's Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache S. 157.

49.

1323. 10. Mai. Herzog Rudolph von Sachsen überläßt den Städten Berlin und Cöln alle Juden, welche gegenwärtig und künftig sich daselbst aufhalten, mit allem Rechte und Nutzen.

Datum Spandowe, Anno Domini 1323 feria tercia ante festum Pentecostis.

Orig. im Kgl. Geh. Staats-Archiv. Gedr. in Gercken's Verm. Abhandl. I. 183.

50.

1323. 13. Mai. Derselbe schenkt dem Altare Exulum in der Petrikirche zu Cöln eine jährlich aus dem Hufenzinse der Stadt Berlin, am Feste Martini, zu erhebende Rente von 12 Schillingen, so wie eine Abgabe von der Fischerei in der Spree unterhalb des Mühlendammes, von 6 Pfd. Pfeffer, wovon die eine Hälfte am Feste exaltationis christi, die andere am Walpurgisfeste entrichtet werden soll.

Datum Spandowe Anno Domini 1323 feria sexta ante Pentecostes festum.

Reinbeck's Petrikirche S. 28. Buchholz a. a. O. S. 40. Küster, II. 496.

51.

1323. 21. Decbr. Berlin, Cöln und andere mittelmärkiſche Städte ſchreiben der Stadt Stendal, daß ſie ſich untereinander gegen böſe Leute, Räuber, Mordbrenner u. A. dahin vereiniget hätten, daß dieſe, ſobald ſie einer Stadt bekannt werden, den übrigen Städten angezeigt, und von derjenigen Stadt hingerichtet werden ſollen, welche ſie ergriffen hat. Den Bürgern, welche in eine der verbundenen Städte flüchten würden, wird Schutz zugeſagt; ſollte aber ein Fürſt oder anderer Mächtiger eine dieſer Städte überfallen, ſo ſollen die übrigen ſich bei ihm verwenden; fügt er ſich nicht, ſo ſollen dieſe nichts was er bedarf ihm zukommen laſſen.

Actum et datum Berlyn Anno Domini 1323 in die beati Thome apostoli.

Lenz, markgräfl. brand. Urk. I. 220.

52.

1325. 6. Novbr. Ludwig, Markgraf zu Brandenburg und Herzog zu Baiern, beſtätiget eine Zuwendung des Ritters Johannes von Vroyden, von 2 Talenten jährlicher Rente in der Münze zu Berlin, an den Rath zu Cöln, welcher ſolche nach ſeinem Gutdünken verwenden ſoll.

Actum et datum Berlin anno Domini 1325 feria quarta post festum omnium sanctorum.

Dpl. Beitr. II. 23.

53.

1326. 10. Mai. Derſelbe beſtätigt die Stiftung eines berliniſchen Bürgers, Jordan von Heckelwerk, von 8 Talenten brand. Denare, zur Gründung eines Altars zur Ehre der Jungfrau Maria in der Nicolaikirche, wofür der Stifter und ſeine Nachkommen das Recht haben ſollen, den Altariſten vorzuſchlagen. Beim Abſterben der

Familie des Stifters soll dieses Recht an den Markgrafen übergehen.

Datum Berlin per manum Hermanni de Luchowe, anno domini 1326 vigilia pentecostes.

Nicolaikirchen-Archiv [1]). Gedr. dpl. Beitr. II. 24.

54.

1326. 27. Aug. Die Bürgermeister und Rathmannen zu Berlin erlassen mit Zustimmung der alten Rathmannen den Tuchmachern daselbst den Zins von den Aeckern und Wiesen auf dem Wedding, welchen dieselben alljährlich zu Martini zu zahlen hatten, und bestimmen, daß derselbe zu dem von der Tuchmachergilde und den Vorstehern des Kalandes in der Marien-Pfarr-Kirche, zur Ehre des heiligen Mauritius gestifteten Altare verwendet werden solle.

Actum et Datum anno domini millesimo trecentesimo sexto, in die Ruffi martyris.

Gedruckt in Schmidt's Memorab. Berol. Dec. III. S. 2 deutsch; lat. u. deutsch bei Küster Th. II. S. 442.

55.

1327. 12. März. Markgraf Ludwig der Aeltere bestätigt die Schenkung Jordan Heckelwerks, eines berlinischen Bürgers, an den Altar St. Jacobi in der Nicolaikirche, von sechs Talenten jährlicher Hebung in der Münze zu Berlin. Das Patronatrecht soll dem Geschenkgeber zustehen.

Datum Reppin 1327 die sancte Gregorii.

Orig. im rathhäusl. Archive Fast. XX. A. Nr. 1. Gedr. bei Küster l. c. I. 228.

56.

1327. 23. Mai. Der Probst Echardus zu Ratzeburg theilt als subdelegirter Richter, in einer Streitsache der Städte Berlin und Cöln, dem vom Papste verordneten Oberrichter, Bischof Marquard von Ratzeburg, eine Appellation

---

1) Das bisher für sich bestandene Archiv der Nicolaikirche ist kürzlich dem rathhäuslichen Archive einverleibt worden.

des Jacobus Juvenis, Anwalds der genannten Städte, mit, in welcher eines Plebans Heinrich zu Eberswalde und seines Bruders Albert Adelholds [1]) gedacht wird.

Datum in Lubecke a. D. 1327 in vigilia palmarum.

Urk. im Kgl. Geh. Staats- und Kab. Archive. Gedr. in Gercken's Cod. dpl. Brand. IV. 373.

57.

1327. 19. Mai. Markgraf Ludwig bestätigt eine Schenkung der Kaufleute zu Berlin und Cöln von 3 Talenten brandenb. Pfennige aus dem berlinischen Zoll, an den Altar der heil. Jungfrau Catharina in der Kirche St. Petri zu Cöln, wofür denselben und ihren Nachfolgern das Recht der Präsentation des Altaristen zustehen soll.

Datum Eberswalde per manum Hermanni de Luchow Anno Domini 1327 feria tercia in Rogacionibus.

Dpl. Beitr. II. 25.

58.

1327. 15. Juli. Friedrich, Markgraf zu Meißen, bestätigt, für den Fall daß die Mark Brandenburg ihm zufallen sollte, der Stadt Berlin alle Rechte und Freiheiten.

Geschen zu Brandenburch nach Gotis geburt 1327 an der neisten Mitewochen nach Sente Margareten tage.

Rathhäusl. Arch. Vol. I. Nr. 12. Gedruckt in Gercken's Frag. march. IV. 23.

59.

1327. 15. Juli. Markgraf Ludwig überweiset den Rathleuten zu Berlin und Cöln die dem (Pleban) Heinrich in Eberswalde zustehenden Pächte in den Dörfern Lindenberg, Schmedestorf und Sommerfelde, nebst einer Hebung von 23 Talenten in der berlinischen Münze, so lange

---

1) Beide waren Brüder des zu Berlin erschlagenen Probstes Nicolaus. (Rgst. 67.)

derſelbe ſich mit den genannten Rathleuten im Streite befinden würde.

Datum Brandenburg anno domini 1327 in divisione apostolorum.

Küſter, IV. 13.

60.

1327. 11. Sept. Derſelbe überweiſet mit Conſens und Ermächtigung ſeines Vormundes, des Grafen Berthold von Henneberg, auf Fürbitte der Rathleute zu Berlin und Cöln, 3 Talente vom berliniſchen Zoll und ein Talent aus der berliniſchen Münze an den Altar St. Nicolai zu Cöln, befreit dieſe Zuwendung auch von aller Bede und Laſt.

Datum Berlin anno domini 1327 feria sexta ante exaltacionem sanctae crucis.

Dpl. Beitr. II. 26.

61.

1327. 26. Sept. Markgraf Wilhelm von Meißen befiehlt den Räthen zu Berlin und Cöln, die ſchuldige Orbede nur ihm allein zu zahlen; da ihm von ſeinem Schwager (dem Markgrafen Ludwig) die Beſchützung des Landes übertragen worden ſei.

Gegeben zu Brandenburg am Sonnabend Matthäi.

Küſter, A. u. N. Berlin IV. 122.

62.

1328. 19. März. Markgraf Ludwig verkauft den Rathleuten zu Berlin und Cöln für 280 Mark brand. Silbers eine jährliche Hebung von 20 Talenten brand. Pfennige aus dem Zolle zu Berlin, welche, nach dem Tode des bisherigen Nießbrauchers, des Decans Petrus, markgräfl. Capellans, auf die Rathleute gelangen ſollen.

Datum Berlin anno domini 1328. Sabbato proximo ante dominicam Judica.

Dpl. Beitr. II. 27.

63.

1328. 2. Juni. Derselbe bestätigt den gemeinen Bürgern zu Berlin und Cöln, wegen bewiesener Liebe und Treue, alle deren erworbene Rechte, befreit sie von allem ungerechten Zolle zu Wasser und zu Lande, vergönnt ihnen, mit dem Lande und den Städten der Mark die gelobten und beschwornen Bündnisse zu halten, und verspricht, mit Hülfe der übrigen Städte, alle diejenigen Vesten im Lande zu zerstören, welche nach dem Tode des Markgrafen Waldemars gebauet worden seien, verordnet auch, daß jeglicher Ritter, Knecht und Bürger zu den geforderten Beden beitragen müsse („scal bede nemin"), befiehlt zugleich auch den Voigten und Amtleuten, daß sie das den Bürgern, in deren Rechtssachen, gegen Ritter und Knappen, vom Landgerichte zugesprochene Pfand gehörig verfolgen sollen, und gestattet im Unterlassungsfalle den Bürgern, solches nach ihrem Stadtrechte selbst verfolgen zu dürfen; endlich begnadigt er dieselben noch, daß sie von ihren Lehngütern nicht mehr als 3 Vierding an Lehnwaare geben sollen.

Dat is geschen to Berlin 1328 an dem dage des hilgen lichames vnses herren ꝛc.

Dpl. Beitr. II. 28.

64.

1331. 12. Mai. Zehn Bischöfe geben der Georgen-Kapelle bei Berlin einen Ablaßbrief, nach welchem nicht nur allen denjenigen, welche dieselbe an den gewöhnlichen Heiligentagen besuchen, sondern auch Allen, die ihre Wallfahrt dahin richten würden, ein 40tägiger Erlaß ihrer Sünden zugesagt wird. Gleicher Erlaß wird denen verheißen, welche Messen und andern geistlichen Verrichtungen in dieser Kapelle beiwohnen, derselben Etwas schenken oder dem Prediger nachfolgen würden, wenn das Sacrament zu einem Kranken oder Sterbenden getragen wird. — Die Gültigkeit dieses Ablaßbriefes

wird von der Zustimmung des Diöcesanen abhängig gemacht.

Avygnon XII die mensis Mai anno domini 1331 et pontif. Dmi. Johannis ppe. XXII. anno quinto decimo.

Bischof Ludwig confirmirt diesen Ablaßbrief zu Berlin 1333 am Tage Felicis et Adacti.

H. Schmidten, Einl. z. Br. Kirchen- u. Ref. Gesch. S. 79. Schmidt, Memorab. Berol. Dec. I. 44. Küster, II. 685.

65.

1330. 15. Mai. Zehn Bischöfe ertheilen Allen, welche die Nicolaikirche zu Berlin besuchen und zum Ausbau, zur Verzierung, Erleuchtung u. s. w. beitragen würden, 40 Tage Ablaß.

Datum Auinion XV. die mensis May anno domini M° CCC° XXXI. et Pontificatus domini Johanis Pape XXII. Anno decimo quinto.

Kgl. Geh. Staats- u. Kab. Archiv. (Die Siegel sind fast sämmtlich abgefallen.)

66.

1331. 19. Nov. Otto von Buk und Gerard v. Rathenow, Bürgermeister zu Berlin, bestätigen den Wollen- und Leinwebern folgende Artikel: Bei Begräbnissen der Gesellen und Lehrlinge sollen zwölf aus dem Gewerke folgen, an jedem Sonn- und Festtage sollen in der Petrikirche zu Cöln, so wie auf dem Altare der Dreieinigkeit in der Marienkirche zu Berlin, zwei große Lichter brennen, wozu ein jeder Werkgenosse vierteljährlich 1 Pfennig beisteuert. Wer an einem Tage mehr als 3 Pfennige verjubelt, oder Schuhe, Hemde oder Hosen vertrinkt, giebt Strafe. Wer stiehlt, verliert in der ganzen Mark sein Gewerbe. Wer bei zwei verschiedenen Meistern Arbeit nimmt oder sich für immer vermiethet, zahlt Strafe. Nach der Vesperglocke und bei Lichte soll Niemand arbeiten. Niemand soll mit nackten Füßen oder bloßem Hemde über die Straße gehen, noch weniger mit Schauspielern oder Gauklern Würfel- oder anderes Spiel treiben. Es soll auch Niemand nach

dem Orte (qui dicitur „Ples“) hingehen, an welchem man sich zu vermiethen pflegt, bevor er nicht seine Arbeit bis zu einer „Havelreke“ gefertigt oder einen Stein Wolle verarbeitet habe. Wer gegen dies Statut handelt, soll nach dem Gutachten der Meisterknappen bestraft werden.

Actum et datum Berlin 1331 in die sancte Elizabeth vidue.

Dpl. Beitr. I. S. 73 ff.

67.

1334. 16. März. Der Kaiser Ludwig fordert seinen Sohn, den Markgrafen Ludwig, auf, den Pfarrer Heinrich zu Eberswalde, unter Beraubung seiner Beneficien, zu zwingen, daß er das von den Städten Berlin und Cöln, wegen der Ermordung seines Bruders, des zu Berlin erschlagenen Probstes Nicolaus von Bernau, von den Rathleuten zu Berlin gebotene Strafgeld annehme.

Datum Nurenberch feria IV proxima ante Palmas anno Dmi. 1334.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Gedr. in Gercken's Cod. dpl. Brand. III. S. 94.

68.

1334. 25. Nov. Markgraf Ludwig stiftet nach dem Rathe seiner Getreuen und mit Consens des Kaisers Ludwig, zum Lobe und zur Ehre der heiligen Jungfrauen Catharina und Margaretha, und zum ewigen Gedächtnisse und Seelenheile seiner Vorfahren, so wie des Grafen Heinrich von Schwartzburg, einen Altar in der Marienkirche (auf dem Neuen Markte) zu Berlin und begabt solchen mit 13 Pfund brand. Pfennigen jährl. Rente aus der berliner Münze.

Anno domini 1334 in die beate Katharine in civitate Berlin.

Gercken's Cod. dpl. Brand. II. 535.

69.

1335. 20. Mai. Die Bischöfe Magnus, Andreas Coronensis und Matthäus Balneoregensis ertheilen auf Fürbitte des

Nicolaus de Preslau allen denjenigen, welche die Petrikirche zu Cöln an den Festtagen der Jungfrau Maria, an den Sonntagen Circumcisionis, Epiphaniae, Resurrectionis, Ascensionis, Pfingsten, Trinitatis, Dedicationis ecclesiae, des heil. Kreuzes, der heil. Engel, Johannis des Täufers, des heil. Petrus und Paulus, des heil. Stephan, Laurentius, Augustin, Jeronimi, Nicolai, Martini und der heiligen Jungfrauen Maria Magdalena, Agnes, Lucie, Catharina, Elisa, der 11000 Jungfrauen u. s. w. besuchen, und zum Ausbau, der Erleuchtung und Verzierung der Kirche beitragen würden, und zwar einem jeden derselben einen 40tägigen Ablaß, insofern der Diöcesan seine Confirmation ertheilen würde.

Data Rome 1335 pontificatus Domini Benedicti Papae XII indictione VII mense Maji die XX.

Aus einem Bestätigungsbriefe des Bischofs Dietrich von Brandenburg vom Jahre 1368 bei Küster II. 498.

70.

1335. 1. Juli. Dippolt Gusse, Hofmeister, Altmann, Kammermeister und Jan Buch, Hofrichter des Markgrafen Ludwig, erklären, daß der Streit zwischen dem Bischofe zu Brandenburg und den Bürgern in Berlin und Cöln, wegen des Mordes des Probstes Nicolaus von Bernau, in der Art beigelegt worden sei, daß die Städte auf derselben Stelle, wo der Probst erschlagen ward, ein steinernes Kreuz mit einer ewigen Lampe zum Gedächtnisse des Erschlagenen errichten und dem Bischofe 750 Mark Silbers entrichten sollen.

Geschehen to Berlin 1335 des achten Tages sunte Joh. Baptiste.

Kgl. Geh. Staats- und Kab. Archiv. Gedr. in Gercken's Cod. dpl. Brand. III. 96.

71.

1335. 8. Sept. Der Probst Dyderik und Prior Johannes, sowie das ganze Capitel des Gotteshauses zu Brandenburg verbürgen sich dafür, daß der Vertrag, welchen der Bi-

schof Ludwig mit den Städten Berlin und Cöln, in Betreff der Ermordung des Probstes Nicolaus von Bernau, abgeschlossen hatte, und dessen Inhalt wörtlich wiederholt wird, treulich gehalten werden solle.

Ghegeuen tu Brand. 1335 in dem daghe de Bort vnser vruwen.

Dpl. Beitr. II. 29.

72.

1335. 14. Octbr. Die Rathleute der Städte Berlin und Cöln verordnen, daß keine Jungfrau an Spangen, Geschmeide und Perlen mehr als eine halbe Mark an Gewicht, noch weniger „goldstripende Duke, goldne Rysen" und Kränze, welche mehr als eine Mark wiegen, tragen dürfen; eben so wenig sollen sie Zobel und Borten auf ihren Kleidern haben. Niemand soll bei den Hochzeiten mehr als 24 Schüsseln aufsetzen und 5 Gerichte geben, zu jeder Schüssel aber nur 2 Personen setzen. — Was eine Jungfrau oder Wittwe, wenn sie wieder freiet, zum Hochzeitsgeschenke erhält, soll sie behalten. Wenn eine Frau ihren Kirchgang hält, soll sie nur zu 3 Schüsseln bitten. Nach der letzten Glocke soll, bei Strafe der Pfändung, Niemand mehr in den Bierschänken sein. Spiele über 5 Schillinge werden verboten. Wenn eine Frau oder Jungfrau sich nach Berlin oder Cöln verheurathet, soll sie ihren Schmuck, der den daselbst gestatteten Werth übersteigt, nur einen Monat lang zu tragen das Recht haben. Wer gegen dies Statut handelt, zahlt 10 Mark Strafe, und wer für die Uebertreter bitten würde, eben so viel.

Actum et datum Sabbatum infra octavam pace, nostrarum Civitatum sub sigillis. Anno domini 1335.

Rathhäusl. Archiv Vol. II. Nr. 15. Küster IV. S. 331. Wilken's Gesch. Berlin's in dem hist. gen. Taschenbuche v. J. 1820. S. 48.

73.

1335. 7. Decbr. Markgraf Ludwig genehmigt die Stiftung eines zur Ehre des auf dem Neuen Markte in Berlin erschlage-

nen und verbrannten Probstes Nicolaus von Bernau, von den Rathleuten zu Berlin und Cöln gegründeten und mit 12 Talenten aus der berlinischen Münze dotirten Altars, Ypolitus, Mathias und Stephanus.

Actum et Datum Berlin 1335 feria sexta post diem St. Nicolai.

Orig. im Kgl. Geh. Staats- u. Kab. Archiv. Gedr. in Schmidt's Reform. Hist. 63. 68. 249. Gercken's Cod. dpl. III. 99. Küster, II. 444.

74.

1336. 27. Mai. Ludwig der Aeltere, Markgraf zu Brandenburg, bestätigt die Stiftung eines Bürgers Johann de Gorzik zu Berlin, für den in der dortigen Nicolaikirche errichteten und mit 6 Hufen Landes im Dorfe Schwanebeck dotirten Altar Johannis des Täufers, und begiebt sich aller landesherrlichen Rechte an der gemachten Schenkung.

Datum Berlin anno dmi. 1336 secunda feria proxima ante festum corporis christi.

Rathh. Arch. Fasc. XX. A. Nr. 2. Gedr. bei Küster I. 229.

75.

1336. 25. Juli. Markgraf Ludwig verpfändet den Gebrüdern Hasse, Wedege und Henning von Wedel und dem Bertold Keling, für anderthalbhundert und 12 Mark Silbers, die Mühle zu Berlin, und weiset die Zahlung dieser Schuld auf den Schoß der Städte Prenzlow, Angermünde und Oderberg an.

Datum anno domini 1336 in die Jacobi Apostoli in Brandenburg.

Gercken's Cod. dpl. III. 191.

76.

1336. 7. Sept. Herzog Rudolph von Sachsen spricht die Städte Berlin und Cöln frei von der Strafe wegen des gefangen gehaltenen Juden Schmolke, und quittirt über

80 Mark brand. Geldes, deshalb gezahlt erhaltenes Sühnegeld.

Datum Wittenberch anno domini 1336 die septimo Septembris.

Rathhäusl. Arch. Vol. II. Nr. 16. Gedr. dpl. Beitr. II. 32.

77.

1337. 16. Jan. Der berlinische Probst Sifridus erklärt, daß, zufolge eines Anerkenntnisses des vormaligen Probstes Evert zu Berlin, dem dortigen Rathe das Patronat des Altars der heil. Maria Magdalena, in der Kirche zu St. Marien auf dem Neuen Markte daselbst, beständig zugehörig gewesen, gedachter Rath jedoch bei der Wiederbesetzung der Altaristenstelle eine Person vorschlagen müsse, welche fleißig, willig und bereit sei, die Messe nach alter Gewohnheit zu singen.

Datum Anno Domini 1337 in Die Sct. Marcelli martyris.

Marienkirchen-Archiv [1]). Dpl. Beitr. II. 32.

78.

1337. 4. Juli. Der römische Kaiser Ludwig bestätigt den Rathmannen und der Bürgerschaft zu Berlin, in Rücksicht der von denselben ihm und besonders seinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, bewiesenen Treue, Ergebenheit und Eifer, alle Privilegien und Rechte.

Datum in oppido nostro Franchenfurt anno domini 1337, quarta die mensis Julii, Indict V Regni nostri anno vicesimo tercio Imperii vero decimo.

Dpl. Beitr. I. 54.

79.

1337. 14. Sept. Markgraf Ludwig bestätigt die Schenkung der Gebrüder Koppekin, Henning, Petzeke und Nicol. von Rode, Bürger in Berlin, für den Altar der Apostel Simon und Judas und der heil. Dorothea in der Nicolai-

1) Die Urkunden der Marienkirche sind kürzlich zum rathhäusl. Archive genommen worden.

kirche, bestehend in 12 Hufen Landes bei Schwanebeck, mit dem hohen und niedern Gerichte und allem andern Rechte, wofür den genannten Brüdern und deren Nachkommen das Präsentationsrecht bei diesem Altare zustehen, aber nach ihrem Ableben an den dortigen Rath übergehen soll.

Datum Berlin anno domini 1337 jn die exaltacionis Sancte crucis.

Dpl. Beitr. II. 33.

80.

1338. 10. Sept. Die Markgrafen Ludwig und Stephan von Brandenburg versprechen für sich und Namens ihrer abwesenden Brüder, insofern sie einst zur Mark gelangen sollten, die Privilegien und Rechte der Städte Berlin und Cöln aufrecht erhalten zu wollen.

Datum Eberswalde Anno Domini 1338 feria sexta post nativitatem Marie virginis.

Dpl. Beitr. II. 35.

81.

1338. 16. Sept. Der Kaiser Ludwig bestätigt die Stiftung der Gebrüder von Rode zum Besten der Altäre Simon und Judas und der heil. Dorothea in der Nicolaikirche zu Berlin, und bezieht sich auf die vom Markgraf Ludwig ertheilte Bestätigung.

Datum in oppido nostro Franchenfurt XVI. die mensis Septembris. Anno domini 1338, Regni nostri anno vicesimo quarto, Imperii vero undecimo.

Dpl. Beitr. II. 34.

82.

1338. 30. Octbr. Der Rath zu Berlin reversirt sich, das zur Einlösung der Lausitz aufgebrachte und bei ihm niedergelegte Geld, nur zu diesem Behufe herauszugeben.

Geschyn 1338 des Vridaghs vor aller hilgen Misse.

Gercken's Cod. dpl. III. 102.

M. s. hierüber die ausführliche Nachricht bei v. Raumer. die Neumark Brandenburg i. J. 1337. Berl. 1837. S. 12

83.

1338. 26. Dec. Der Markgraf Ludwig bestätigt eine Schenkung des Raths zu Cöln von $2\frac{1}{2}$ Talenten brand. Pfennige von dem Gartenzinse der alten Stadt Bernau, welcher gewöhnlich „Worzinß" genannt wird und von $2\frac{1}{2}$ Stükken Geldes aus dem Hufenzinse der Stadt Biesenthal, welche Einkünfte gedachter Rath von Busso und Zabell Gevettern von Grevelhout für 50 Mark Silbers erworben und zur Gründung des Altars Johannis des Täufers und Johannis des Evangelisten, so wie des heil. Märtyrers Christoph, in der Parochialkirche zu Cöln, bestimmt hatte. Dem genannten Rathe sollte das Patronat oder das Recht einen Altaristen zu präsentiren, für ewige Zeiten zustehen.

Datum Berlin in die Beati Stephani proto martyris gloriosi Anno 1338.

Dpl. Beitr. II. 36.

84.

1340. 16. Octbr. Der Rath und die gemeine Bürgerschaft zu Magdeburg vergönnen den Bürgern zu Berlin und Cöln die freie Zu- und Abfahrt und den freien Handel zu Magdeburg wie vor Alters.

Geschehen Magdeburg 1340 am Sünte Gallendage.

Küster, A. u. N. Berlin IV. 189.

85.

1340. Ohne Dat. Der Rath zu Berlin nimmt zum Bau der Marienkirche von dem Münzmeister Otto von Buk 50 Mark brand. Silbers auf.

Küster, II. 438.

86.

1341. 4. Mai. Bischof Ludwig von Brandenburg bestätigt einen von mehreren Bischöfen zu Rom im Jahre 1335 ausgestellten Ablaßbrief, für die Besucher und Wohlthäter

der Petrikirche zu Cöln, und fügt für seine Person ebenfalls einen 40tägigen Ablaß hinzu.

Datum Berlin a. d. 1341 crastino inventionis sanctae crucis.

Aus einem Bestätigungsbriefe Bischof Dietrichs von 1368 bei Küster II. 498.

87.

1341. 20. Juli. Zehn Bischöfe ertheilen den Besuchern der Nicolaikirche zu Berlin, oder denen, welche zum Bau, der Erleuchtung oder Verzierung derselben und deren Kapellen behülflich sein oder zur Besoldung der Geistlichen beitragen würden, 40 Tage Ablaß.

Datum Auinion XX. die Julii anno domini 1341 et Pontificatus domini Benedicti pape XII anno septimo.

Königl. Geh. Staats- u. Kab. Archiv.

Mit der Bestätigung des Bischofs Ludwig von Brandenburg d. d. Berlin M° CCC° XLI.

88.

1343. 7. April. Der Rath zu Berlin verbietet den dortigen Juden, welche für eine gewisse jährliche Abgabe Vieh schlachten und Fleisch verkaufen dürfen, den ankommenden Viehhändlern vor den Thoren entgegen zu gehen, und bestimmt, daß sie nur auf offenem Markte gesundes, reines und junges Schlachtvieh kaufen und solches in nicht geringerm, als dem vierten Theile wieder verkaufen dürfen. Auch den Käufern des Fleisches wird untersagt, solches sich wiederum mit Andern zu theilen.

Datum et actum anno domini 1343 feria II post palmas.

Dpl. Beitr. I. 67.

89.

1344. 3. Jan. Markgraf Ludwig bestätigt eine Schenkung des berlinischen Bürgers Gerecke Peltz, von 4 Talenten aus dem Zoll der Stadt Berlin jährlich zu erhebender brand. Münze, an den von der Schiffergilde zu Berlin

in der dortigen Hauptkirche zu St. Nicolai, zur Ehre des heiligen Kreuzes, gegründeten Altar, von welchem dem Peltz die Collation auf Lebenszeit zustehen soll.

Datum Berlin anno Dni. 1344, Sabbato post Circumcisionem ejusdem.

Dpl. Beitr. II. 37.

90.

1344. 24. April. Herrmann v. Werberg, Vorsteher des Hospitals St. Johannis von Jerusalem in der Mark, in Sachsen, Wenden und Pommern erklärt, daß mit Uebereinstimmung der Brüder Borch von Saldern, Commendator in Quartsen, Gerhardus von Eltze, Commendator in Norken, Otto v. Steindal, Commendator in Myrow, Burchard v. Arneholde, Commendator in Tempelhof, Arnold v. Teltow, Priors, und des ganzen Convents, dem Bürger Johann Ryken zu Cöln die Präfectur zu Tempelhof und Marienfelde mit allem Zubehör überlassen worden sei.

Actum et datum Cölne anno dni. 1344 in die Georgy Martyris gloriosi.

Küster IV. 60.

91.

1344. 8. Febr. Markgraf Ludwig übereignet, zu seinem und dem Gedächtnisse seiner Vorfahren und Nachkommen und des Ritters Woldemar von Mansperg, dem zur Ehre des Leibes Christi und des Heiligen Leonhardt und Jobst in der Nicolaikirche zu Berlin gestifteten Altare sieben Stücke Geldes jährlicher Einkünfte, und zwar 6 aus dem Hufen- und 1 aus dem Garten-Zinse zu Alt-Landsberg.

Datum Brandenburg anno domini 1344 dominica post diem beate Agathe virginis.

Gercken's Cod dpl. Brand. VI. 446.

92.

1344. 17. März. Bischof Ludwig von Brandenburg erklärt, es seien vertriebene, schwache und von allen Mitteln entblößte

Priester vor Hunger, Durst und Kälte verstorben, auf den Kirchhöfen zu Berlin und Köln ausgesetzt und ohne Feierlichkeit bestattet worden; deshalb hätten sich mehrere Geistliche in diesen Städten zu einer „Brüderschaft für verstorbene Priester in der berlinischen Präpositur" vereinigt, um diesen Unglücklichen im Leben und im Tode zu Hülfe zu kommen. Diese Gesellschaft wolle er bestätigen und festsetzen, daß der Decan mit fünf Brüdern über jeden Exceß der Brüder entscheiden und den Verstorbenen aus der Brüderschaft verlesen könne. Denjenigen, welche dem Gottesdienste derselben beiwohnen würden, verheiße er 40tägigen Ablaß.

Datum Brandenburg anno domini 1340 feria quarta post Dominicam quando cantatur Letare.

Rathsdiöl. Arch. Fasc. XX. a. Nr. 2. Küster, II. 445.

Dies bestätigt Bischof Dietrich am 25. Juni 1362 und fügt hinzu, daß die Brüderschaft, auch wenn der Ort mit dem Interdicte belegt werden sollte, ihre Todtenmessen, Siebden u. s. w. begehen, auch Verstorbene feierlich bestatten dürften, insofern nur dabei keine excommunicirte Personen gegenwärtig sein würde. Eine spätere Bestätigung enthält die Urk. vom 2. Mai 1375.

93.

1345. 1. Febr. Markgraf Ludwig schenkt dem Altare des Apostels Andreas in der Marienkirche zu Berlin 8 Pfund brand. Denare jährlicher Einkünfte im Dorfe Wedegendorp, wovon allemal zu Michaelis 6 Pfund und am Nicolaustage 2 Pfund fällig sein sollen, und bestimmt, daß die Kalandsbrüder, denen dieser Altar gehörte, das Recht haben sollen, den Altaristen anzustellen.

Actum et datum Berlyn anno domini 1345 in vigilia purificationis sancte Marie.

Dipl. Beitr. II. 28.

Bischof Dietrich bestätigt diese Schenkung in einem Nachtrage d. d. Berlyn 1353 in octava corporis christi.

94.

1345. 25. Juli. Markgraf Ludwig überläßt nach Absterben des Henning, Schultzen zu Berlin, dem Thile von Brack (sonst auch

Tyle Brügge genannt) die Präfectur der Städte Berlin und Cöln, mit den Gütern zu Wiesenthal und den Einkünften vom Rathhause (in consistorio) oder wo sie sonst belegen sein mögen, und mit zwei Stücken Geldes jährlicher Einkünfte aus dem Zoll beider Städte, belehnt ihn außerdem auch noch mit dem hohen Gerichte und allem Zubehör desselben.

Datum in Nurenberg (Nörenberg in der Neumark) anno domini 1345 die beati Jacobi apostoli.

Dpl. Beitr. II. 39.

95.

1345. 29. Octbr. Markgraf Ludwig schenkt zur Beförderung des Gottesdienstes so wie zu seinem, seiner Vorfahren und Nachkommen Gedächtniß, dem Altare der heil. Catharina in der Petrikirche zu Cöln, eine jährliche Hebung von 5 Talenten aus der Berliner Münze, welche der Münzmeister ohne Abzug zu zahlen verpflichtet sein soll, bestimmt auch, daß die Kaufleute oder Gewandschneider das Patronat- oder Präsentationsrecht bei diesem Altare haben sollen.

Datum Spandow anno domini 1345 in crastino beatorum Simonis et Judae.

Dpl. Beitr. II. 41.

96.

1346. 1. Octbr. Marquardt v. Luterbach, Richter zu Spandow, erklärt, daß Otto von Buch, vor ihm, den Rathleuten zu Berlin und Cöln, seine Güter auf so lange überlassen habe, bis daß die gedachten Rathleute daraus diejenige Summe, welche sie dem Markgrafen Ludwig für den ꝛc. von Buch zu zahlen sich verpflichtet, entnommen haben und vollständig befriedigt sein würden.

Actum et datum in Spandow 1346 in die Remigii confessoris.

Gercken's Cod. dpl. IV. 378.

97.

1347. 18. Aug. Die Rathmannen von Berlin und Cöln verpflichten sich, dem Probste zu Bernau, nachdem er gedachte beide

Städte von jeder fernern Anklage wegen der Ermordung seines Amtsvorgängers, Nicolaus, absolvirt hatte, alljährlich ein Talent zu zahlen, so lange derselbe am Julianentage (dem Todestage des ermordeten Probstes) feierlich Vigilien und Seelenmessen lesen würde.

Datum anno domini 1347 Sabato infra octavas assumptionis Marie.

Dpl. Beitr. II. 42.

98.

1347. 18. Aug. Der Probst Gervin zu Bernau quittirt dem Rathe und den Einwohnern der Städte Berlin und Cöln über die von denselben wegen des erschlagenen Probstes Nicolaus gezahlte Geldbuße.

Datum Bernow Anno 1347 Sabbatho infra octavas assumptionis Marie virginis.

Königl. Geh. Staats- u. Kab. Archiv. Gercken's verm. Abhandl. I. 186.

99.

1347. 13. Decbr. Friedrich von Lochen mahnt den Rath zu Berlin und Cöln um sofortige Zahlung der dem Landesherrn schuldigen, bereits zu Martini fällig gewesenen 150 Mark Orbede.

Datum anno 1347 quinta die qua cantatur populus Sion.

Küster, IV. 186.

100.

1347. Ohne Dat. Markgraf Ludwig bekennt, von den Städten Berlin und Cöln 100 Mark Silbers baar geliehen erhalten zu haben und verbürgt deren Rückzahlung.

Aus den Nicolaischen Collect. — Die Urk. stand in dem ältern Berl. Copiario Vol. I. 320.

101.

1347. Ohne Dat. Der Erzbischof Otto von Magdeburg schreibt an die Städte Berlin und Cöln, daß der Markgraf von

Brandenburg, durch den Landeshauptmann, ihm habe den Krieg ankündigen lassen.

Nicolai Collect. — Die Urk. stand im alten Cop. I. 341.

102.

1348. 10. Mai. Zwölf Bischöfe ertheilen Jedem, der mit bußfertigem Herzen an gewissen hohen Festtagen dem Gottesdienste beiwohnen und zum Bau und der Ausstattung der Parochialkirchen zu Berlin beitragen würde, einen 40tägigen Ablaß.

Datum Avinion X die mensis Maji Anno 1348.

Küster, I. 222.

Mit einer Bestätigung des Bischofs Dietrich von Brandenburg d. d. Berlin a. D. 1352.

103.

1348. 12. Juni. Markgraf Ludwig der Aeltere verspricht das hohe Gericht, nämlich die davon ihm und seinem Richter zustehenden 2 Pfennige, auf keine Weise zu veräußern noch zu vertauschen.

Datum Berlin anno 1348 feria quinta infra festivitatem pentecostes.

Königl. Geh. Staats- u. Kab. Archiv, Perg. mit wohlerhaltenem Siegel. Gedr. v. Raumer, Cod. dipl. Brand. I. 222.

104.

1348. 21. Sept. Waldemar (der falsche) bestätigt seinen lieben getreuen Bürgern zu Berlin und Cöln alle Rechte und Freiheiten, verspricht, die mit Schlössern angesessenen Ruhestörer im Lande zu verfolgen, ihnen die Vesten zu nehmen und überhaupt alle neuerbaute feste Schlösser, mit Hülfe der märkischen Städte, zu zerstören, auch nicht zu gestatten, daß neue Burgfrieden gebauet werden, befreit sie von der Belegung mit Soldaten, gestattet ihnen über seine Diener, welche in den genannten beiden Städten ein Verbrechen begehen würden, zu richten, und stellt ihnen frei, insofern er ihnen dieses

Versprechen nicht halten würde, sich mit den übrigen Städten einen andern Landesherrn zu wählen ꝛc.

Gegeuen tu olden Berlin 1348 in Sunte Mattheus daghe der hilgen Apostelu.

Rathhäusl. Arch. II. Nr. 20. Küster, IV. 159.

105.

1348. 22. Sept. Waldemar erläßt auf Bitten seines Freundes, des Herzogs Rudolph von Sachsen, den Bürgern zu Berlin und Cöln eine gewisse Abgabe an die Mühlen zu Berlin, bestätigt ihnen den Besitz ihrer Lehngüter und verspricht, sie wegen des erlittenen Brandschadens zu begünstigen, ihnen auch den neuen Hof zu übereignen, wenn sie denselben von den Besitzern erwerben würden.

Gegeuen 1348 in sunte Mauritius daghe (ohne Ortsangabe).

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Gercken, verm. Abhandl. I. 206.

106.

1348. 23. Sept. Waldemar erkennt an, den Bürgern zu Berlin und Cöln für eingelöfete Pfänder 207½ Pfund 6 Schill. und 48½ Mark brand. Silbers schuldig geworden zu sein, und gestattet ihnen, alle Bede und alles Bedekorn auf dem Teltow und Barnim und alle Pflege aus der Stübbenitz und deren Gehölzen, so wie die gleichen Abgaben von den Dörfern Tempelhof, Mariendorf und Marienfelde, bis zum Tage Nicolai, zu erheben, bis wann er wieder zurückzukehren und diese Sache zu berichtigen verspricht.

1348 tu olden Berlyn, des andern taghes na sante Mauritius daghe.

Dpl. Beitr. II. 43.

107.

1349. 6. April. Albrecht, Fürst zu Anhalt und Graf zu Askanien, verspricht allen Städten der alten, neuen, Uckermark und Prignitz, daß gewisse von ihm ausgestellte Urkun-

den auch von seinem Bruder, dem Grafen Waldemar von Anhalt, bestätigt werden sollen.

1349 an deme neysten mandage na palme. In di stat tu Spandowe.

Dpl. Beitr. II. 44.

108.

1349. 6. April. Berlin, Cöln und viele andere märkische Städte verpflichten sich, den anhaltischen Fürsten getreu zu bleiben.

Gheven zu Spandow 1349 am negsten Mantage na Palmarum.

Bekmann's Anhalt. Histor. V. Lib. II. Cap. VI. S. 34. Gercken, Cod. dpl. Brand. II. 583. Buchholz IV. U. A. S. 80.

109.

1349. 15. Aug. Der Kaiser Carl IV. notificirt den Städten Berlin, Cöln, Spandow, Cöpenick, Strausberg, Bernau und Eberswalde, daß er den Fürsten Waldemar, seinen Schwager, als rechtmäßigen Markgrafen zu Brandenburg, Landsberg, und als des heil. röm. Reichs Erzkämmerer anerkenne, und gebietet, daß dieselben zum nächsten Michaelistage aus ihrer Mitte zwei mit Vollmacht versehene Rathleute mit dem Herzoge Rudolph von Sachsen und Andern nach Böhmen senden, woselbst er über die Sache weiter verhandeln wolle.

Geben zu Colin an vnser frowen Tage Wurtzwey, vnser Reich des romschen im vierden vnd des Boheimschen im dridden Jare.

Küster, IV. S. 308.

110.

1349. Ohne Dat. Markgraf Ludwig der Römer vergleicht sich mit den Städten in der Mark über deren Vorhaben, an den römischen König gehen und dessen Entscheidung darüber nachsuchen zu wollen, ob die Mark den Markgrafen verbleiben solle.

Nicolai Collect. — Die Urkunde stand im alten Copiario Vol. I. pag. 146.

111.

1350. 29. März. Kaiser Carl IV. benachrichtigt die Städte der Mark, daß Waldemar, welcher sich für den Markgrafen von Brandenburg und den Sohn des Markgrafen Conrads ausgegeben und die Mark zu Lehn erhalten habe, nicht der eigentliche und wahre Waldemar sei; weshalb auch die Fürsten des Reiches nach Nürnberg beschieden wären, um die Sache zu untersuchen und zu entscheiden.

Geben zu Prage des neheſten Mantages na dem heil. Oſtirtage. Im virdin Jare vnſer Reiche.

Dpl. Beitr. II. 45.

112.

1350. 19. April. Die Stadt Brandenburg ersucht den Kaiser Carl, sie bei dem ihr von ihm selbst angewiesenen Herzoge von Sachsen und Fürsten von Anhalt, als ihrem Landesherrn, zu belassen.

Gegeben 1350 des negſten Montags nach dem Sontag Jubilate.

Gercken, II. 385.

Gercken bemerkt bei dieser Urkunde, daß gleiche Bittschreiben von den Städten Cöpenick, Rathenow, Pasewalk, Strausberg, Angermünde, Görzke, Berlin und Cöln u. s. w. eingegangen und in einem Copiario des Staatsarchivs verzeichnet seien.

113.

1350. 30. April. Rudolph der Jüngere und dessen Vetter Albrecht, Herzoge von Sachsen, so wie Albrecht und Waldemar, Fürsten von Anhalt, versichern die Stadt Berlin, sie wegen der ihnen geleisteten Erbhuldigung, nach ihres Oheims Waldemars Tode, bei allen ihren Rechten und Gewohnheiten zu belassen, ihr die erste Belehnung umsonst zu ertheilen und unrechten Zoll und Geleit abzuschaffen. Für den Fall eines Streites der Fürsten unter sich sollen die Städte und zwei Mannen Macht haben, ihn zu entscheiden, und demjenigen Fürsten, welcher sich ihnen nicht fügen würde, jede Hülfe zu versagen. Die Städte geloben dagegen:

and gleaning from among the sheaves, and do not rebuke her. 16 Also pull out some grain for her from the bundles and leave it for her to glean, and do not rebuke her." 17 So she gleaned in the field until evening; then she beat out what she had gleaned, and it was about an ephah of barley. 18 She picked it up and went into the city, and her mother-in-law saw what she had gleaned. She also brought out and gave her what she had left over after she had enough to eat.

19 Her mother-in-law said to her, "Where did you glean today? Where did you work? Blessed be the man who took notice of you!"

Then she told her mother-in-law about the man with whom she had worked and said, "The name of the man I worked with today is Boaz."

20 "The LORD bless him!" Naomi said to her daughter-in-law. "He has not stopped showing his kindness to the living and the dead."

She added, "That man is our close relative; he is one of our guardian-redeemers."

21 Then Ruth the Moabite said, "He even said to me, 'Stay with my workers until they finish harvesting all my grain.'"

22 Naomi said to her daughter-in-law Ruth, "It will be good, my daughter, for you to go with his women workers, because in someone else's field you might be harmed."

23 So she stayed close to Boaz's women workers to glean until the barley and wheat harvests were finished. And she lived with her mother-in-law.

3 Then Naomi her mother-in-law said to her, "My daughter, I must find a home for you, where you will be well provided for. 2 Now Boaz, with whose women workers you have been, is a relative of ours. Tonight he will be winnowing barley on the threshing floor. 3 Wash yourself, put on perfume, and get dressed in your best clothes. Then go down to the threshing floor, but don't let him know you are there until he has finished eating and drinking. 4 When he lies down, notice the place where he is lying. Then go and uncover his feet and lie down. He will tell you what you should do."

5 "I will do everything you say," Ruth answered.

6 So she went down to the threshing floor and did exactly what her mother-in-law told her to do. 7 When Boaz had finished eating and drinking, he was in good spirits and went to lie down at the end of the pile of grain. Then Ruth approached quietly, uncovered his feet and lay down.

8 In the middle of the night something startled the man; he turned over, and there was a woman lying at his feet!

9 "Who are you?" he asked.

"I am your servant Ruth," she answered. "Spread the corner of your garment over me, since you are a guardian-redeemer of our family."

10 "The LORD bless you, my daughter," he replied. "This kindness is greater than that which you showed earlier: You have not run after young men, whether rich or poor. 11 And now, my daughter, don't be afraid. I will do for you all you ask. All the people of my town know that you are a woman of noble character.

12 Now it is true that I am a guardian-redeemer of our family, but there is another who is more closely related than I. 13 Stay here for the night, and in the morning if he wants to redeem your family responsibility, good. Let him redeem it. But if he is not willing, as surely as the LORD lives I will do it. Lie here until morning."

14 So she lay at his feet until morning, but got up before anyone could be recognized; and he said, "No one must know that a woman came to the threshing floor."

15 Then he said, "Bring me the cloak you are wearing and hold it out." When she did so, he poured into it six measures of barley and put the load on her back. Then he went into the city.

16 When Ruth came to her mother-in-law, Naomi asked, "How did it go, my daughter?"

Then she told her all that the man had done for her 17 and added, "He gave me these six measures of barley, saying, 'You must not go back to your mother-in-law empty-handed.'"

18 Then Naomi said, "Wait, my daughter, until you find out what happens. For the man will not rest until the matter is settled today."

4 Meanwhile Boaz went to the town gate and sat down there. When the guardian-redeemer came by, Boaz said, "Come aside, my friend, sit down here." So he went aside and sat down.

2 Boaz took ten of the elders of the town and said, "Sit here," and they sat down.

3 Then he said to the guardian-redeemer, "Naomi, who has come back from the country of Moab, is selling the piece of land that belonged to our brother Elimelek. 4 I thought I should inform you of it and suggest that you buy it in the presence of those sitting here and in the presence of the elders of my people. If you will redeem it, do so. But if you will not, tell me, so I will know. For no one has the right to do it except you, and I am next in line."

"I will redeem it," he said.

5 Then Boaz said, "On the day you buy the land from Naomi and from Ruth the Moabite, you acquire the dead man's widow, in order to maintain the name of the dead with his property."

6 At this the guardian-redeemer said, "Then I cannot redeem it because I might endanger my own estate. You redeem it yourself. I cannot do it."

7 Now in earlier times in Israel, for the redemption and transfer of property to become valid, one party took off a sandal and gave it to the other. This was the method of legalizing transactions in Israel.

8 So when the guardian-redeemer said to Boaz, "Buy it yourself," he removed his sandal.

9 Then Boaz announced to the elders and all the people, "You are witnesses today that I have bought from Naomi all the property of Elimelek, Kilion and Mahlon. 10 I have also acquired Ruth the Moabite, Mahlon's widow, as my wife, in order to maintain the name of the dead with his property, so that his name will not disappear from among his family or from the records of this town. Today you are witnesses!"

11 Then the elders and all the people at the gate said, "We are witnesses. May the LORD make the woman who is coming into your home like Rachel and Leah, who together built up the family of Israel. May you prosper in Ephrathah and be well known in Bethlehem. 12 Through the offspring the LORD gives you by this young woman, may your family be like that of Perez, whom Tamar bore to Judah."

13 So Boaz took Ruth and she became his wife, and he made love to her. The LORD enabled her to conceive, and she gave birth to a son.

14 The women said to Naomi: "Praise be to the LORD, who has not left you without a guardian-redeemer today. May he become well known throughout Israel! 15 He will renew your life and sustain you in your old age. For your daughter-in-law, who loves you and who is better to you than seven sons, has given birth to him."

16 Then Naomi took the child in her arms and cared for him. 17 The neighbor women said, "Naomi has a son!" And they named him Obed. He was the father of Jesse, the father of David.

18 This is the family line of Perez:

Perez was the father of Hezron,
19 Hezron was the father of Ram,
Ram was the father of Amminadab,
20 Amminadab was the father of Nahshon,
Nahshon was the father of Salmon,
21 Salmon was the father of Boaz,
Boaz was the father of Obed,
22 Obed was the father of Jesse,
and Jesse was the father of David.

liche Zusammenkünfte der Städte und aller mit ihnen Verbundenen sollen, auf geschehene Anzeige an den Markgrafen, gestattet sein.

Gegeuen tho Spandow 1351 am negesten Sonabent na Sanct Processi vnd Martiniani dage, der hilligen Märterer.

Küster, IV. 6.

116.

1351. 22. Juli. Markgraf Ludwig der Aeltere söhnt sich mit den Städten Berlin und Cöln, über ihre Verbindungen mit dem falschen Waldemar, aus, und ertheilt ihnen deshalb völlige Verzeihung.

Geven to velde in dem dorpe to Tempelhove 1351, an dem vrydaghe an sente Marien Magdalenen daghe.

Gercken, Cod. dpl. II. 378. Küster, IV. 7.

117.

1351. 27. Juli. Markgraf Ludwig d. R. wirft den Städten Berlin und Cöln den Treubruch vor, welchen sie gegen seinen Bruder begangen, und beschuldigt dessen besonders die Rathleute von Berlin und Cöln.

Datum antiquo Lantsperg feria quarta post Jacobum.

Küster, IV. 12.

118.

1352. 4. Jan. Markgraf Ludwig der Römer verzeiht den Städten Berlin und Cöln das Zusammenhalten mit dem falschen Waldemar und andere Uebertretungen, verspricht, sie nicht zu „versetzen" oder vom Lande zu sondern, und diejenigen, welche Güter haben, zu „verweisen," die von ihnen in Betreff des Otto Buch ausgestellten Briefe zu annulliren[1]), ihnen ihre ältern Privilegien zu confirmiren, vorgekommene Besitzveränderungen bei Lehngütern unentgeldlich zu bestätigen, auch

1) Siehe Rgst. 96.

alle Schulden seines Bruders Ludwig und dessen Hofgesindes bei ihnen zu tilgen.

Gegeben zu Berlyn an der Mittwochen vor dem nuersten Dage.

Gercken. Cod. dipl. Brand. IV. 388.

Das Original befindet sich im Kgl. Geh. Staats- und Kabi. Archive.

119.

1352. 12. Febr. Markgraf Ludwig der Römer verpflichtet sich, den Rathleuten der Städte Berlin und Cöln, insofern binnen 14 Tagen Loslenge, welches die Grafen Albert und Waldemar von Anhalt den genannten Städten verschulden, nicht zurückgezahlt sein sollte, ihnen den von ihnen gefangenen Grafen Waldemar, Sohn des Grafen Waldemars von Anhalt, auszuliefern.

Datum Berlyn anno domini 1352 feria quarta ante dominicam esto mihi.

Dipl. Beitr. II. 47.

120.

1352. 6. Juli. Markgraf Ludwig der Römer bestätigt, auf Fürbitten des Rectors, Münzmeisters und Bürgers Tylo von Brugge zu Berlin, eine Schenkung des Bürgers Peter Moscow, über eine jährlich aus den berlinischen Mühlen zu erhebende Rente von 4 Wspl. und 6 Schfl. Roggen und 4 Wspl. und 6 Schfl. Malz, zur Dotation eines in der Parochialkirche St. Nicolai zu Berlin zu stiftenden und den Heiligen Petrus, Paulus, Michaelis und Thomas zu widmenden Altares, bei welchem dem genannten Stifter, und nach dessen Ableben dem Rathe zu Berlin, das Präsentationsrecht zustehen soll.

Datum Spandow Anno dmi. 1352, feria secunda proxima ante diem beate Margarete virginis.

Dipl. Beitr. II. 38.

121.

1352. 18. Decbr. Die Rathleute zu Berlin und Cöln verbinden die Aebte und Convent des Klosters zu Lehnin und die Gebrüder von der Gröben, wegen deren Streitigkeiten über eine

Wiese, der „Golyn" genannt [jetzt ein Vorwerk beim Städtchen Werder, unweit Potsdam] [1]).

1352 an sunte Lucas dage des hilgen evangelisten.

Kgl. Geh. Staats- und Kab. Archiv.

---

1) Da die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Urkunden noch unbekannt sind, so dürfte es den Geschichtsfreunden nicht unwillkommen sein, wenn dieselben hier, nach den im Kgl. Geh. Staats- u. Kab. Archive befindlichen Originalien, mitgetheilt werden:

A. Nos *Johannis* dictus de *Buch*, Miles, Dominus in Garzedow, Judex generalis curie Illustris principis nostri domini *Ludevici* Marchionis Brandenburgensis, cunctorum noticie quorum interest aut quibus nosse fuerit oportunum presentibus declaramus Testificantes quod in nostra constituti presencia venerabilis pater dominus *Hermannus*, abbas in Lenyn, parte ex una, nec non *Koppekinus* et *Kilian* fratres dicti de *Groben* ex parte *Hellingi de Gelt* et Suorum parte ex altera in opido Spandowe questione mota Super possessione cuiusdam prati a partibus, quod vulgo „Golyn" dicitur, allegatis, hinc et inde que videbantur vtrobique racionabiliter alleganda, Nos controuersios et dissenciones pro tunc juris ordine cupientes resecare ac in vnitatem Salutifere pacis reformare Laborantes Tocius litigii materiam ex arbitrio in nos facto de Consilio Consiliariorum ac vasallorum domini nostri Marchionis predicti Terminauimus isto fine videlicet, quod predictum pratum „Golyn," predicto domino *Hermanno* abbati ac suo monasterio Lenynensis, juris ordine matura deliberacione prehabita iam dictorum vasallorum adiudicata existit et ascripta. Nos vero auctoritate judiciaria predictum dominum abbatem, nomine sui monasterii Lenynensii in possessionem corporalem predicti prati Golyn iam missum seruauimus et seruamus firmantes ei pacem ex parte nostri domini marchionis predicti perpetuis temporibus bonis in eisdem duraturam. In presencia venerabilis patris domini *Ludovici* Brand. Ecclesie Episcopi, *Theodorici* prepositi ibidem, *Hatonis* plebani in antiqua Brandenburg, *Johannis de Gatersleue*, *Hinrici de Aluensleue*, militum, Testes alii huius facti sunt: miles dictus *Husener*, *Marquardus* dominus *Lutterpech*, aduocatus in Brandenb., dominus prepositus Bernowensis *Gherwinus Eueruinus*, prothonotarius curie marchionis, pluresque alii fidedingni. Acta sunt hec Anno domini M° CCC° XXXIX° et finaliter terminata in opido Nauwen die quatuor coronatorum nostrorum beatorum. In cujus facti testimonium Sigillum judiciale domini marchionis presentibus est appensum.

122.

1354. 29. April. Markgraf Ludwig der Römer giebt mehreren Bürgern in Berlin, namentlich: dem Henning Webdigen, Merkel Pletner, Thidericus dem Apotheker, Ebel Dobler,

---

B. Wie Ratmanne olde vnd nye der stede aldin Berlin vnd Coln bekennen oppinbar in dissen briue allen luden dy en sien, horen vnd lesen, dat vor vns is gededinget eine gantze vrunschap vnd eine siete süne tuschen den geistliken mannen hern Johannes abbete tho Lenyn vnd sinen Conuent an eyne halft vnd die fromen knechte Copken, Kilian vnd Hentze brudern geheitten von der Grobin, an dy andir halft, vm alle ire schelling vnd kriech, vnd bie namen vm dem Golyn, also, dat ir eyn den andirn scal vorderin vnd eren vnd werdin tho allin tyden, vnd en sal des andern arch nicht bewetin met worden noch met werken, heymelike noch opinbar, vnd scolen disse sune holdin stede vnd vaste, sunder allerleie argelist, also sy an beiden siden sik vorbriset hebbin. Vnd des to eyme tughe hebbe wy dissen briff darouer gegeuen mit vnsir stede anhengenden inseglen besegelt. Na gots gebort dusent iar driehundirt iar in dem twe vnd veftichsten iare an sunte Lucas dage des hilgen evangelisten.

C. In deme name godes Amen. Wizzentlich sie allen keghenwerdighen vnd zükomden Cristes getrüwen, die dessen brib anghesen oder horen lesen, Daz wir Copken vnd Henrich Brudere Arnt vnd Ludewich vater vnd Sone geheyczen von der Grobene, Gethedinghet, gemachet vnd gelobt haben eynen gantzen stethen hantfriden vnd eyn ewiche Süne, vor den hochgeborn fürsten Lüdewiche Romer Marggraben zü Brand, vnsern heren, mit guthen vorbetachthen rathe vnd eyntrechtichen al vnser frunt, mit den Erbarn geystlichen Lüthen hern Jacobe, Abte vnd dem gantzen kouenthe zu Lenyn, vm alle Sache, Sculde, Bruche oder Ansprache, die wir cheghen sie went an desser stunt haben gehabt, Also getanre wiz, daz alle Sachen, Sculde, Bruche oder ansprache, oder welcher wiz mans genennen müghe, sullen czwischen orn vnd vns Geschlechther berichthet, gesunet vnd gethothet sin vnd ewichlich vorgetzen, vnd dieselbe Süne vnd berichtunghe aller Sache hab wir mit vnser frunde eyntrechken willen vor dem ebenanthen hocheborn fursten Lüdewich Romer, Margraben zü Brand. vnd Sime Rathe gelobt vnd geloben mit desme keghenwardighen bribe vor vns, vnsern frunden vnd vnsern zukomden erbnamen, anne allerleye archelyst mit güthen truwen siete, genczlich vnd vast zü halden. Vnd ouch haben wir, vnse frunt oder vnse zükomde erbnamen von der lazunghe weghen desselben Golyns, die vns in deme krighe der fursten

Otten Luzeg, Belken Jüterbog und Claus Briseg, wegen eines Vorschusses von 1011 Mark, für welchen der Richter und Münzmeister Tyle von Brügge, der Hauptmann Friedrich von Lochow und die Rathleute von Berlin und Cöln landesherrliche Pfandstücke eingelöset hatten, eine jährliche Hebung von 101 Mark brand. Silbers aus zweien Mühlen zu Berlin, wovon die eine zunächst dem Mühlenhofe belegen, die andere aber die mittelste auf dem Damme sei.

Gegeben czu Driesen 1354 am neheſten Dienstag vor sand Walpurgen tagh.

Königl. Geh. Staats- und Kab. Archiv. Gercken's Cod. dpl. V. 95.

---

von den dikkebenanten Abte vnd kouenthe zů Lenyn gethan vnd geschen waz, vnd lazen wider vnd haben wider gelazen denselben Golyn dem vorgenantme Abte vnd kouenthe, vor vns, vnsern frunden vnd vnsern zukomden erben ewichlich, sunder enche aubdunghe fridelich zů besitzen vnd zů behalden, anne hinder. Vortmer zů bewarn alle materien eyns zukomdes kriges, den god wende czwischen vns vnd den von Lenyn, so lob wir ouch vnd haben gelobt, daz vnuorlacht, vngehindert, vngemant vnd vngeschulden gar sulen ewichlichen sin vnd bliben al dieghene, die von vns voracht sin vmb Kopkens geuenchnisse von der Grobene oder vm encherleye Sache, darvm des Closters personen, Lůthe oder gud Schadehaftich muchthen warden oder gehindert. Geschegghe boben daz czwischen vns vnd den von Lenyn ennich geschichte, darvm wir krighende můchthen werden, des ensulle wir allensamen noch vnser dheyn besundern Selber rechen oder richthen, Sunder wir sullen vns des lazen nach minne oder nach rechthe gutlich vnd fruntlich vndscheyden. Vormer hab wir nicht alleyne desse vorbescreben Sůne gelobt mit sameder haut vor vns, vnsern frunden vnd zůkomenden erben, sunder oůch vor al denghenen, die dorch vns thůn vnd lazzen. Zu orkůnde desser sůne hab wir dessen brib mit vnsen Jnghesegheln besegelt nach Gothes gebort Dritzenhundert jar in dem vumf und vumftichsten iare, in den heyligheu thaghen zů winachten. Des czůghe sint: her Jan, perrer zů Ghelt, Heyne Pritzke, Niclaus vnd Hennigh von der Groben, Bernt von Wiltbergh, Halt von Stokken, Rudolf vnd Hans von Gelt, Brůder, Jan von Barůt, Brůder Henrich Erkenbrecht, Brůder Henrich Schilder, monche von Lenyn, vnd ander vil guther bitteruer Lůthe.

123.

1355. 4. Jan. Ludwig der Römer überweiset verschiedene Einkünfte aus den Dörfern Rodeses und Woltersdorf zur Gründung eines Altars der glorreichen Mutter Maria und der drei Könige, in der Nicolaikirche zu Berlin, zum Gedächtnisse seiner Vorfahren und Nachkommen der Krämer Petrischen Eheleute, deren Sohn die gedachten Einkünfte beschafft hatte und welchem dafür mit seinen Erben das Patronatrecht zustehen, welches aber nach deren Abgange dem Rathe zu Berlin anheim fallen soll.

Datum Berlyn a. d. 1355 dominica proxima post circumcisionem ejusdem.

Das Original befindet sich im Königl. Geh. Staats- und Kab. Arch. Die Bestätigung dieser Urkunde Seitens des Bischofs Dietrich von Brandenburg d. d. Berlyn 1355 Sonntags nach dem Beschneidungsfeste, ist im rathhäuslichen Archive Vol. II. Nr. 25. — Küster hat diese Urkunde irrthümlich unter dem Jahre 1350 gegeben. A. u. N. Berlin I. 230.

124.

1355. 18. Febr. Der Rath zu Berlin bezeugt die Auflassung eines Erbgutes in Jüterbog von Seiten berlinischer Bürger.

Anno domini 1355 in die cinerum.

Dipl. Beitr. II. 51.

125.

1355. 12. Octbr. Ludwig der Römer giebt seinen Consens zur Vermiethung der Präpositur in Berlin, welche der Sohn des Ritters Bethkens v. d. Ost inne hatte, an Heise von Willamstorph auf zwei Jahre. Für den Todesfall des Vermiethers sollen dessen Erben verpflichtet sein, dem v. Willamstorph 8 Mark Silbers, welche derselbe für die Kirche ausgelegt hatte, zu erstatten, insofern er nicht, bis zur völligen Tilgung dieses Vorschusses, von dem Markgrafen die Probstei erhalten sollte.

Dat. Ebirswalde anno 1355 feria secunda ante Galli.

Gercken, Cod. dpl. VI. 498.

126.

1355. 29. Octbr. Ludwig der Römer erkennt an, dem Bürger Johann Ninsperch zu Berlin 70 Mark brand. Silbers zu verschulden, welche demselben von den jährlich zu zahlenden Abgaben der Städte Berlin und Cöln, durch die Rathleute daselbst, zurückgezahlt werden sollen.

Dat. Berlin 1355 in crastino beatorum Symonis et Jude.

Gercken a. a. O. 499.

127.

1355. Ohne Dat. Ludwig der Römer befiehlt (wahrscheinlich dem Voigte) weder über die Rathleute noch über die gemeinen Bürger zu Berlin und Cöln, wegen einer stattgefundenen Zwietracht, zu richten, sondern diese Sache als beseitigt anzusehen.

Gercken a. a. O. 509.

128.

1356. 23. März. Markgraf Ludwig der Römer entscheidet einen Streit zwischen den Rathleuten zu Berlin und Spandow dahin, daß die Stadt Berlin wiederum in den Zoll der Stadt Spandow, den sie vor dem letzten Kriege besessen und welchen der Rath daselbst ihr hiernächst bestritten hatte, eingesetzt werden solle.

Dat. Monchberg a. 1356 feria quarta ante Dominicam oculi.

Gercken a. a. O. 535.

129.

1356. 5. April. Markgraf Ludwig der Römer erlaubt dem Münzmeister Thile von Brügge zu Berlin, so wie den sämmtlichen übrigen Münzmeistern in der Mark, zum Tage Jacobi neue Pfennige schlagen zu dürfen, wie dies alljährlich zu geschehen pflege.

Datum Berlin 1356 feria tercia post Letare.

Gercken a. a. O. 528.

130.

1356. 14. Mai. Markgraf Ludwig der Römer bestimmt, daß der Münzmeister Thile v. Brügge, dessen Sohn, und Thile von Kampe, Bürger zu Berlin, 10 Mark brand. Silbers aus der Mühle zu Spandow, 100 Mark aus dem Zoll zu Lebus und 50 Mark aus dem zu Martini zahlbaren Schosse und der Orbede der Stadt Berlin ꝛc. erheben sollen.

Datum Berlin Anno 1356 sabbatho ante Dominicam Jubilate.

Gercken a. a. O. 533.

131.

1356. 14. Mai. Markgraf Ludwig der Römer befiehlt den Rathleuten zu Berlin, daß sie von dem zu Martini fälligen jährlichen Zinse, dem Thile von Brügge, dessen Sohn und dem Thile v. Kampen daselbst Zahlungen leisten sollen.

Datum Berlin 1356 sabbato ante Dominicam qua cantatur Jubilate.

Gercken a. a. O. 527.

132.

1356. 14. Mai. Markgraf Ludwig der Römer und sein Bruder, der Markgraf Otto verkaufen dem Bürger Henning von Rathenow zu Berlin 10 Stücke Geldes in dem dortigen Zolle.

Datum Berlin 1356 sabbatho ante Dominicam Jubilate.

Gercken a. a. O. 525.

133.

1356. 29. Juni. Markgraf Ludwig der Römer setzt den Münzmeister Thile von Brügge zum Voigte über Berlin, Cöln, Spandow, Nauen, Rathenow und die dazu gehörigen Lande, so wie über den Teltow, und überweiset ihm

dieselben Früchte und Nutzungen, welche vor ihm der Ritter Valko gehabt hatte.

Dat. Tanghermunde A. 1356 in die B. apostolorum Petri et Pauli.

Gercken a. a. O. 536.

134.

1356. 15. Juli. Markgraf Ludwig der Römer bewilligt dem in der Wundarzneikunde erfahrnen berlinischen Bürger Borchard, für seine Dienstleistungen drei Stücke Geldes und die Hälfte der jährlichen Einkünfte aus der Münze zu Königsberg, welches Einkommen auch den Erben desselben verbleiben soll, insofern sie dem Markgrafen mit gleichen Kenntnissen dienen würden.

Dat. Tangermunde Anno 1351 in die diuisionis apostolorum.

v. Ledebur, Allg. Archiv für Pr. Staatsgeschichte Bd. 2. Seite 353.

135.

1358. 3. Juni. Herman von Werberge, Commendator des Johanniterordens in der Mark ꝛc., Barthold von Schlüsingen, Commendator zu Norken und die gemeine Brüderschaft daselbst, so wie der Commendator Ulrich v. Königsmark und die Brüderschaft zu Tempelhof überlassen den Gebrüdern Berndt, Arndt und Henning Reichen, Bürgern zu Berlin und Cöln, eine jährliche Hebung in dem Dorfe Marienfelde von 2 Mark brand. Silbers auf Wiederkauf, für 16 Mark solchen Silbers.

Gegeuen 1358 des Sondages na den acht Tagen des hilligen Lichnams dage.

Küster, IV. 61.

136.

1359. 10. Jan. Markgraf Ludwig der Römer verordnet, daß Räuber oder Diebe, welche in einer Stadt oder Veste seines Landes verfestet werden, in allen Städten und Vesten verfestet sein sollen, und daß diejenige Stadt, welche

einen Uebelthäter ergreift, auch über ihn richten dürfe, gleich der Stadt, welche ihn mit Klage verfolgt. Zugleich verbietet er, daß Niemand Räuber oder Diebe hege, behause oder ihnen Speise reiche; wer dies auf einmalige Verwarnung nicht unterlassen würde, soll gleich dem Uebelthäter bestraft werden.

Dpl. Beitr. II. 52.

137.

1359. 27. Sept. Der Ritter Nicolaus Valke von der Lyesnitz und dessen Söhne Erich und Hans, so wie Heinrich von Cleptzk, Henning von Zegeser und Peter von Melyn versprechen den Rathleuten zu Berlin und Cöln, daß sie die Schlösser Sarmunt, Nuwehus und Thure niemals ohne ihre Zustimmung durch Verkauf oder Versatz von der Mark oder dem Markgrafen Ludwig und dessen Bruder Otto entfernen, sondern den beiden genannten Städten diese Schlösser in allen Nöthen offen halten wollen; ausgenommen in einer Fehde gegen den Herzog von Sachsen, welchem Nicolaus Valk seine Güter verpfändet habe. Auch geloben diese Ritter, auf dem Teltow, zu Nudow und in den zu den genannten Vesten gehörigen Oertern „kein Gebot zu thun," wogegen auch beide Städte versprechen, sie bei ihren Rechten zu lassen und vor Gewalt zu schützen.

Gegeben zu olden Berlyn 1359 an dem nesten vridaghe vor sunte Michile tage.

Königl. Geh. Staats- und Kab. Archiv. — Gercken Cod. dpl. IV. 389.

138.

1359. Die Stadt Rottstock fordert die Städte Berlin, Cöln, Prizwalk, Kyritz, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen, Salzwedel und Perleberg auf, durch Bevollmächtigte auf dem zu Lübeck zu haltenden Hansetage zu erscheinen, um sich, in Gemeinschaft mit den Abgeordneten anderer Hansestädte, über Einführung strengerer Gesetze gegen die flanderischen

Städte, wegen Vermeidung des Hafens Norressund von allen Bundesgliedern und über verschiedene andere Gegenstände, zum Wohle des Bundes zu berathen.

Datum Rozstock anno 1359.

Sartorius urkundliche Gesch. der deutschen Hanse II. 462, nach einem sehr beschädigten Entwurfe im Archive zu Rostock.

139.

1360. o. A. o. D. Kaiser Carl IV. söhnt sich mit Ludwig dem Römer und dessen Bruder Otto aus.

Nicolai Collect. — Die Urkunde stand im alten berlinischen Copiario Tom. I. S. 15.

140.

1360. 11. Sept. Markgraf Ludwig schenkt dem Altare des Apostels Matthäus, des heil. Cosmus, Damyanus, der heil. Barbara und des heil. Valentin in der Marienkirche zu Berlin zwei Enden Landes in Wasmannsdorf, von welchem einem, aus 3 Hufen bestehend, 20 Scheffel Waizen, 4 Schfl. Gerste und 4 Schillings-Pfennige, von dem andern 2 Schfl. Gerste und 2 Schillinge Pfennige jährlich entrichtet werden.

Datum in antiqua Berlin Anno 1360 feria sexta proxima post festum nativitatis Marie.

Dpl. Beitr. II. 53.

141.

1361. 2. Januar. Markgraf Otto verzeiht den Städten Berlin und Cöln ihr Zusammenhalten mit dem falschen Waldemar, den Herzögen von Sachsen und dem Grafen von Anhalt, und bestätigt die Privilegien und Rechte beider Städte.

Ghegeven tu Berlyn 1361 an deme neghesten daghe na deme nygen iares daghe.

Dpl. Beitr. II. 54.

Küster hat diese Urkunde, mit Ausnahme des Schlusses, fast wörtlich unter dem Jahre 1351 gegeben (Vergleiche A. u. N. Berl. IV. S. 9).

142.

1363. 1. Mai. Bischof Dietrich von Brandenburg confirmirt die landesherrliche Bestätigungsurkunde einer Stiftung der Gebrüder von Rode zu Berlin, für den Altar der Apostel Simon und Judas und der heiligen Dorothea in der Nicolaikirche.

Datum Scieszer 1361, ipso die Philippi et Jacobi apostolorum beatorum.

Zeugen: Thidericus, Probst in Brandenburg, Petrus, Probst in Letzick, Wilhelm, Probst in Angermünde, Thidericus, Probst in Lowenberg, Joh. Vicenitz, Altarist in Brandenburg, Conrad von Luneborch, bisch. Clericus.

Nicolaikirchen-Archiv. Siegel fehlt.

143.

1363. 19. Febr. Rathleute und Gemeinden der Städte Berlin und Cöln quittiren dem Markgrafen Ludwig d. R. und seinem Bruder, d. Markgr. Otto, über 1150 Mark, welche diese ihnen verschuldeten, lassen die dafür verpfändeten Gegenstände, als Zoll, Mühlen und Juden frei, und versprechen, die Letztern in eignen Häusern und Erben wohnen zu lassen und sie zu schützen; wogegen die genannten Fürsten den beiden Städten von der üblichen Orbede der 150 Mark auf 18 Jahre 50 Mark erlassen.

Gegeben 1363 an deme Sontag als man singet **Invocavit me.**

Küster, IV. 14.

144.

1363. 31. Juli. Kaiser Carl IV. notificirt den Städten Berlin und Cöln, daß er den Erbvertrag, welchen die Markgrafen Ludwig und Otto mit seinem Sohne Wenzel und dem Markgrafen Johann von Mähren und deren Erben, über die Mark Brandenburg abgeschlossen haben, bestätige und, für den Fall der Succession, die Freiheiten und Rechte beider Städte confirmiren wolle.

Gegeben zu olden Berlyn 1363 des nehsten Montages nach sand Jacobstage des heiligen zwölfboten.

Rathhäusl. Archiv III. 29.

Dergleichen Notificatorien sind wahrscheinlich an sämmtliche märkische Städte ergangen. Ein mit dem obigen gleichlautendes, an die Stadt Werben erlassenes Notificatorium giebt Gercken in Codice dpl. III. 110, an die Neustadt Brandenburg Buchholz, in d. Gesch. d. Mark Brand. V. Urk. Anh. 114. Auch Markgraf Ludwig erließ ähnliche Bekanntmachungen, in welchen er die Räthe und Bürger zur Huldigung des Kaisers und dessen Sohnes auffordert. Gercken Cod. dpl. Brand. V. 98.

145.

1363, 8. August. Ludwig der Römer und Otto, Markgrafen zu Brand., bestätigen den Rathleuten und gemeinen Bürgern der Stadt Berlin sämmtliche Privilegien und Rechte, mit besonderer Erwähnung des Wortzinses, Stättepfennigs, Hufenzinses, der Niederlage und aller Rechte, welche sie zu Berlin und Cöln haben.

Geben zum Berlyn 1363 am dinstag nechst vor Sant Laurencentag.

Rathhäusl. Arch. II. 28. — Küster, IV. 13.

146.

1364. 2. Febr. Der Ritter Claus Valke von der Litzenitz und dessen Söhne Hans und Erik bekennen, daß die Bürger von Berlin und Cöln, wenn sie mit Gütern durch Saarmund kommen, an Zoll, Geleit und Ungeld, nach alter Gewohnheit, nicht mehr als von dem Wagen einen Dammpfennig zahlen dürfen.

Gegeuen tu Berlyn 1364 an vnser vrowen daghe Lichtwyunge.

Dipl. Beitr. I. 62.

147.

1364. 25. Juli. Franke von Ruthenig, Alheit, Thilen von Ruthenigs Hausfrau und Tzabel von Ruthenig verkaufen mit Consens der Markgrafen Ludwig's d. R und Otto's 6 Stücke Geldes, welche von sieben Grundstücken zu Lichtenberg erhoben werden, an Hanse van Achen und dessen Brüder Jacose und Clawuse. Das oberste Gericht über diese Grundstücke, welchem die Gebrüder v. Achen in allen Streitigkeiten mit den Einsassen unterworfen sein sollen, behalten die Ge-

Another Method of Proof, and Application, by Mr. Simpson, Mathematician, and late Professor Royal, in the Royal Military Academy at Woolwich.

Let x = the Number of Terms of the Series, a = the first Term, d = the common Difference, s = the Sum of the Series, and n = the Number of Means between a and s.

Then, by Art. 6, 7, 8, 9,

$$x = \frac{2s}{a+s} + \frac{2s}{a+s} \times \frac{n}{n+1} \times \frac{s-a}{a+s} + \frac{2s}{a+s} \times \frac{n}{n+1} \times \frac{n-1}{n+2} \times \left(\frac{s-a}{a+s}\right)^2 + \frac{2s}{a+s} \times \frac{n}{n+1} \times \frac{n-1}{n+2} \times \frac{n-2}{n+3} \times \left(\frac{s-a}{a+s}\right)^3 + \&c.$$

Or, if $\frac{s-a}{a+s} = \frac{1}{m}$, then

$$x = \frac{2s}{a+s} + \frac{2s}{a+s} \times \frac{n}{n+1} \times \frac{1}{m} + \frac{2s}{a+s} \times \frac{n}{n+1} \times \frac{n-1}{n+2} \times \frac{1}{m^2} + \frac{2s}{a+s} \times \frac{n}{n+1} \times \frac{n-1}{n+2} \times \frac{n-2}{n+3} \times \frac{1}{m^3} + \&c.$$

Now, to find the Number of Terms of the Series 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Markgrafen Otto und dem Grafen Heinrich zu Schwartzburg, begabt worden.

Gegeben Cölne bi Berlin 1365 an des heil. tzwelf poten tage sente Andree.

Königl. Geh. Staats- und Kabinets-Archiv. — Gercken's Cod. dpl. V. 104.

151.

1366. 13. Juli. Kaiser Carl confirmirt die Privilegien und Rechte der Städte Berlin und Cöln.

Geben zu Prage 1366 an sante Margareten tage der heyligen Juncfrawen, vnser reyche des romischen in dem eyn vnd czweyntzigsten des Beheimschen in dem czweintzigsten vnd des Keysertums in dem czwelften Jare.

Rathhäusl. Archiv III. 32.

152.

1366. 12. Aug. Matthias Honow, Vicar des Altars der Eilftausend Jungfrauen in der Marienkirche zu Berlin, erklärt in seinem und seiner Brüder Namen, daß alle Streitigkeiten mit der Kirche zu Nauen, in Betreff dieses Altars beseitigt worden seien, indem dieselben auf alle Ansprüche, welche sie bisher an die genannte Kirche gehabt hätten, zu Gunsten des Probstes verzichten wollten.

Datum a. D. 1366 undecima die mensis Augusti in Berlin.

Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg S. 588. Küster, II. 443.

153.

1367. 2. Febr. Bürgermeister und Rathleute beider Städte verbieten die Schadekoepe [1]) und verordnen, daß der Uebertreter von den Bürgermeistern beider Städte auf dem gemeinschaftlichen Rathhause an der Brücke zu einer

---

1) Vorkauferei, Aufkauferei, zum Schaden des allgemeinen Marktverkehrs.

Strafe von 10 Mark brand. Silbers verurtheilt und Jahr und Tag außerhalb der Ringmauern beider Städte gebannt sein soll. Auch derjenige, welcher für einen solchen Uebertreter bitten würde, soll in Strafe genommen werden.

Anno 1367 die purificationis Marie.

Küster, IV. 190.

154.

1367. 22. Juli. Markgraf Otto übereignet auf Bitten des Wilkin Rode, Bürgers zu Berlin, dem Altare des heil. Kreuzes in der Nicolaikirche, 4 Hufen im Felde zu Teltow, von welchen die, welche sie bebauen, jährlich 23 Schfl. Hafer und 8 Schillinge brand. Münze an den jedesmaligen Altaristen abzuführen haben.

Datum Berlyn 1367 feria quinta ante diem S. Jacobi apostoli.

Gercken, Cod. dpl. IV. 394. v. d. Hagen Gesch. von Teltow S. 43.

155.

1368. 5. März. Ein Vertrag zwischen dem Archidiaconus Henricus von Fürstenwalde und dem Rathe zu Berlin, über einen jährlichen von dem Letztern zu zahlenden Zins.

1368 die Dominica qua cantatur Reminiscere, in claustro predicatorum in Struzeberg.

Dpl. Beitr. II. 60.

156.

1368. 13. Juli. Bischof Dietrich v. Brandenburg confirmirt einen Ablaßbrief mehrerer Bischöfe, für diejenigen, welche die Petrikirche in Cöln besuchen und beschenken würden (1335), und fügt für seine Person ebenfalls einen Ablaß von 40 Tagen hinzu.

Actum et datum Colne prope Berlin 1368 ipso die beate Margarethe.

Küster, II. 498.

157.

1368. 10. Aug. Ein hanseatischer Rezeß, abgeschlossen von den Abgeordneten der Städte Lübeck, Stralsund, Wismar und Rotstock, worin zugleich bestimmt wird, daß an Berlin, Prenzlow, Brandenburg, Frankfurt, Perleberg, Pritzwalk, Havelberg, Kyritz, Stendal, Gardelegen, Tangermünde und Salzwedel ebenfalls Mittheilung geschehen solle.

Datum Wismar 10. August 1368.

Sartorius, Gesch. des hanseatischen Bundes II. 627 nach den zu Copenhagen u. Rotstock befindlichen Ausfertigungen.

158.

1369. 31. Mai. Die Markgräfin Catharina bestätigt für den Fall des Ablebens Markgraf Otto's, und insofern diejenigen Lande in der Mark, welche ihr zum Leibgedinge gehuldigt haben, ihr zufallen würden, die Privilegien der Städte Berlin und Cöln.

Gheven tu Berlin 1369 des dunrstages an des heilichen bluts daghe.

Dpl. Beitr. II. 62.

159.

1369. 19. Juni. Die Rathleute, Gildemeister und gemeinen Bürger zu Strausberg, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Müncheberg, Mittenwalde, Fürstenwalde, Drossen, Wrietzen und Freienwalde verpflichten sich, den Städten Berlin und Cöln, Frankfurt und Spandow, ihren Antheil an denjenigen 30,000 Mark Silbers, welche dieselben dem Fürsten Johann von Anhalt zu zahlen versprochen haben, beitragen zu wollen.

Gagebin zu dem Berlin 1369 am nehstin Dunrestage vor S. Johannis tage Baptiste.

Königl. Geh. Staats- und Kab. Arch. — Gercken's Cod. dpl. IV. 396.

160.

1369. 24. Juni. Markgraf Otto verkauft den Städten Berlin, Cöln, Frankfurt, Spandow, Bernau, Eberswalde, Lands-

berg, Strausberg, Müncheberg, Drossen, Fürstenwalde, Mittenwalde, Wrietzen und Freienwalde, und allem Lande, welches zum Münzdistricte von Berlin gehört, das Recht, Pfennige nach stendalischer Art, in Abzeichen, Dicke und Form nach Gutdünken, so wie auch Scherfpfennige in den Münzstädten Berlin und Frankfurt zu schlagen, für 6500 Mark brand. Silbers, wovon die Grafen von Anhalt, zur Einlösung der bei ihnen versetzten brandenburgischen Städte und Lande 5000 Mark, den Ueberrest der 1500 Mark aber der Markgraf Otto erhalten habe.

Gegeben Berlin 1369 am Sunte Johannis Baptisten taghe als er geboren wart.

Dipl. Beitr. I. 62.

161.

1369. 26. Juni. Markgraf Otto verspricht den Städten, welche die Münze zu Berlin gekauft haben, sie von allem Lehn und jedem Anspruche berechtigter Personen zu befreien, und Land und Städte, welche zur genannten Münze gehören, zwei Jahr mit Schoß, Steuer und Bede zu verschonen; damit sie das Geld für die ewige Münze aufbringen können.

Gegebin zu Berlin 1369 in der heiligen Johannis und Pauli tage.

Gercken's Cod. dpl. V. 106.

162.

1369. 26. Juni. Markgraf Otto erklärt, daß er dem Bischof Dietrich von Brandenburg, Albrecht, Grafen von Lindow, Johannse von Rochow, Lyppold von Bredow, Ghevehardeu von Alvensleven, Hermanne von Wulkow, Clawise von Bismarke, Guntzele von Bartensleben, Hinrich von der Schulenburch, Heninghe von Steghelitz, Clavis Ror und Hassen von Bredow, so wie den Bürgermeistern, Rathleuten, Gildemeistern und der ganzen Gemeinheit der Städte Frankfurt, Berlin, Cöln und Spandow, welche sich für ihn bei dem Grafen von Anhalt für zu zahlende 3000 Mark brand. Sil-

bers verbürgt hatten, das Schloß Boyzelburg und die Stadt Oderberg verpfändet und ihnen den Besitz dieser Güter zu gesammter Hand, bis zur Rückzahlung der Schuld, zugesichert habe.

Geben zu Berlin 1369 an der heyligen merterer taghe Johannis vnde Pauli.

Dpl. Beitr. II. 63.

163.

1369. 2. Septbr. Markgraf Otto verspricht den Rathleuten und Bürgern zu Berlin, daß er denjenigen von ihnen, welche Lehngüter in der von ihm veräußerten Münze zu Berlin besessen haben, insofern sie mit dem zur Abfindung erhaltenen Gelde sich wieder dergleichen erkaufen wollen, sie mit diesen umsonst zu beleihen.

Gegeuen to Lieuenwalde 1369 an dem Sonndage vor vnser frowen dage nativitatis.

Dpl. Beitr. II. 65.

164.

1369. Ohne Dat. „Eine Pergamene Quitantz Herrn Johanns, fürsten zu Anhalt über 3000 Mark, so Jme Herr Otto Marggraff zu Brandenburgk ꝛc. betzalet."

„Anno 1370 (Urkunde) jst mit M gezeichnet."

Vermerk im ältern cölnischen Copiario S. 183.

165.

1370. 10. Mai. Markgraf Otto beschenkt den zur Ehre des Apostels und Evangelisten Johannis, des heil. Sigismund des Märtyrers, Hugberts des Bekenners, und der heil. Jungfrauen Catharina, Barbara und Dorothea in der Marienkirche zu Berlin fundirten Altar, mit der Mühle Dolewitz, dem dazu gehörigen obersten und niedersten Gericht, und mit verschiedenen Getreide- und Geld-Abgaben in dem Dorfe Marggrevendorp.

Datum Berlin anno domini 1370 feria sexta infra octavas ascensionis Domini nostri Jhesu Salvatoris.

Gedr. in Oelrich's Beitr. zur brand. Gesch. S. 118, nebst einer Bestätigung Markgraf Friedrichs II. von 1437.

166.

1370. 13. Juni. Die Rathleute zu Berlin und Cöln setzen Folgendes fest:

1) von allen Grundstücken, auch den geistlichen und gemietheten, ohne Ausnahme, soll Schoß entrichtet werden;
2) der Rath behält sich, zum Besten der Kämmerei, das Ausschenken der fremden Biere in der Stadt vor;
3) in der Stadt dürfen nur Bürger brauen und darren; auch die Personen im heil. Geist-Hospitale (Beghinen) sollen nur für sich in geringen Quantitäten Malz dörren und Bier brauen.
4) Wer gegen diese Statute handelt, entrichtet beim ersten und zweiten Uebertretungsfalle 36 Schill. Strafe, beim dritten Falle soll er für immer aus der Bürgerschaft verstoßen sein.
5) Wer für einen Uebertreter bittet, soll mit gleicher Strafe belegt werden.
6) Das Bürgergeld soll mit 10 Schillingen üblicher Münze entrichtet werden.

Datum anno domini 1370 die octauo corporis christi.

Dpl. Beitr. II. 65.

167.

1370. 26. Juni. Markgraf Otto schenkt den Bürgerschaften zu Berlin und Cöln acht Stücke jährlicher Rente in dem Dorfe Falkenberg, und vier dergleichen, mit 6 Schillingen brand. Pfennigen, im Dorf Berkholz, mit dem Patronatrechte in diesem Dorfe und der obern und untern Gerichtsbarkeit, aller Korn- und Geldbede und den Wagendiensten; läßt sich jedoch gleichzeitig über eine Schuld von 100 Mark brand. Silbers quittiren.

Datum Berlin 1370, die beatorum Johannis et Pauli.

Gercken's Cod. dpl. IV. 397.

168.

1370. o. A. d. D. Markgraf Otto verkauft dem Rathe der Städte Berlin und Cöln das Dorf Pankow mit etlichen Hufen und sämmtlichen Gerechtigkeiten, für 100 Mark Silbers.

Geben 1370 (ohne Angabe des Orts und Datums).

Vermerk im alten cölnischen Copiario S. 174. Das Original, welches nicht vorgefunden ist, war mit dem Buchstaben N signirt.

169.

1372. 4. Mai. Markgraf Otto schenkt dem Altare der heiligen Jungfrau Maria und der Heiligen: Johannis des Evangelisten, Sigismund des Märtyrers und der heiligen Jungfrauen Catharina, Barbara und Dorothea in der Marienkirche zu Berlin $7\frac{1}{2}$ Stücke Geldes jährlicher Einkünfte aus dem Zolle der Stadt Frankfurt, welche einst Pezko Lowen, und Franznow Belkow, Bürger in Frankfurt zu Lehn besessen hatten.

Datum Arnswalde anno Domini 1372 vigilia ascensionis nostri salvatoris.

Aus einem Bestätigungsbriefe Markgraf Friedrichs II. von 1437 in Oelrich's Beiträgen zur brand. Gesch. S. 122.

170.

1372. o. A. d. D. Die Rathleute beider Städte übergeben das Dorf Pankow mit 13 Hufen wüsten Landes und allem Zubehör an Tyle Wardenberg zu Lehn, für 45 Mark brand. Silbers, behalten sich jedoch das Verkaufsrecht vor.

Anno 1372.

Nach einem Vermerke im alten cölnischen Copiario S. 174. Das Original ist nicht vorhanden.

171.

1373. 27. Aug. Kaiser Carl IV. bestätigt die Privilegien und Rechte der Städte Berlin und Cöln, mit besonderer Erwähnung des Vorzuges, daß sie nicht von der Ma ver-

wiesen werden sollen und kein Einwohner derselben außerhalb der Stadt vor Gericht geladen werden dürfe.

Datum Strausberg am St. Rufus des heil. Märtyrers Tage 1373.

Küster T. IV. S. 164.

172.

1373. 27. Aug. Eine Bestätigung des Markgrafen Wenzel, ganz gleichen Inhalts und an demselben Tage und Orte ausgestellt.

Rathhäusl. Arch. IV. 38a. Küster, IV. 162.

173.

1373. 3. Sept. Thilow Zelgow, Betke Hakenberg, Herman Bardeleve und Hans Valkenrede bekennen, daß die Rathleute zu Berlin und Cöln sie aus dem Gefängnisse, in welches sie ihretwegen bei Wedigen von Ploten gerathen waren, gelöset habe, versprechen auch, deshalb keine weitre Ansprüche zu machen.

Gegeuen tu Berlin na gods gebord 1373 des Sunabendes na Sante Egidien dage.

Dpl. Beitr. II. 67.

174.

1374. 19. Mai. Thile Brügge, Richter zu Berlin, erklärt, daß die Rathleute von Berlin und Cöln ihn wegen verschiedener Streitsachen, worüber sie sich auf dem Rathhause bei der neuen Brücke ausgeglichen, vollständig befriedigt hätten.

Geven 1374 des negesten vridages vor den pingesten.

Dpl. Beitr. II. 68.

175.

1374. 28. Mai. König Wenzel von Böhmen und dessen Brüder Sigismund und Johann erklären, daß, nachdem die Mark Brandenburg ihnen und ihrem Vetter Markgraf Johann von Mähren, in Folge des im Jahre 1363 abgeschlossenen Successionsvertrages gehuldigt habe, die

brandenburgiſchen Lande mit dem Königreich Böhmen auf ewig verbunden ſein ſollen.

Geben zu Gubin 1374 an der heil. Dreivaltikeittag, vnſer des vorgen. kunig Wentzlaus Reiche in deme elften Jare.

Rathhäusl. Arch. IV. 40. — Gedr. bei Buchholz a.a.O. V. Urk. Anh. 136.

176.

1375. 3. Mai. Biſchof Dietrich von Brandenburg beſtätigt die von ſeinen Vorfahren ſchon anerkannten Rechte der Kalandsbrüder, namentlich, daß der Dekan und fünf jährlich zu wählende Brüder, die Disciplinargerichtsbarkeit in der Brüderſchaft ausüben und daß feierliche Meſſen von ihnen gehalten werden dürfen u. ſ. w. Wer etwas zur Beförderung der Brüderſchaft beitragen würde, erhält 40 Tage Ablaß.

Datum Berlin a. D. 1375 tertia die mensis May.

Küſter, II. 445.

177.

1375. 15. Sept. Bernhardus, Archidiaconus, Paulus, Scholaſticus, Nicolaus, Cantor, Johannes von Droſina, Richwinus, Pleban in Welſin, und Apeczko, Probſt zu Berlin, Canonici und das ganze Capitel zu Lebus und Fürſtenwalde bezeugen, daß Hanke Bruno von Breslau, Cantor zu Glogau, zwiſchen dem Dekan zu Lebus, Daniel von Legeniz und den Rathsherren, Geſchwornen und der Gemeinſchaft zu Berlin und Cöln, wegen eines jährlich von dieſen zu zahlenden Zinſes von 5 Talenten, einen Vertrag abgeſchloſſen habe, welchen gedachtes Capitel genehmige.

Datum Furstenwalde Anno Dmi. 1375, die XV mensis Septembris.

Dpl. Beitr. II. 69.

178.

1375. 10. Nov. Der Rath zu Berlin: Petrus Blankenuelde, Henninghus Dobbeler, Nicol. Bartholomei, Johannes von

Aken, Nicol. Bekerer, Hermannus Wildenbruke, Nic. Landisberch, Johannes Ratheno, Johannes Litzen, Schulte sen., Nicolaus Nyenhoue jun. und Jacobus Blanckenuelde schenken dem Altare der Maria Magdalena in der Marienkirche, die Einkünfte von dem Dorfe Nybede, bestehend in einem Wispel Waizen, 6 Schfl. Gerste, 1 Schfl. Hafer und 2 Schillinge jährliche Pacht, so wie den Zehend und die Rauchhühner, welche der Pächter zu Nybede alljährlich dem Altaristen als eine Entschädigung für Verluste bei der Münzveränderung, entrichten soll. Ebenso erhält der Altar der heil. Agnes in derselben Kirche 8 Scheffel Waizen, 4 Schfl. Gerste, 5 Schfl. Hafer, 16 Denare nebst Zehend und Rauchhühnern, sowie außerdem von jedem Pächter 1 Schfl. Hafer.

Datum Berlin 1375 ipso die omnium sanctorum.

Dpl. Beitr. II. 71.

179.

1375 bis 1377. Auszüge aus dem Landbuche der Mark Brandenburg, welches Kaiser Carl IV. in den Jahren 1375 u. f. hat anfertigen lassen:

I. Geographische Nachricht.

Die Mark Brandenburg liegt zwischen der Elbe und Oder, und wird ihrer Größe wegen in 9 Kreise getheilt, zu denen der Barnym und der Teltow gehören. Der Barnym hat, außer andern Städten, Berlyn, und der Teltow unter andern befestigten Oertern: Cöln bei Berlyn.

II. Regalien und Landesgefälle.

a) Die Orbede, welche der Markgraf von Berlin und Cöln auf Martini 1370 erhoben hat, beträgt 150 Mark Silbers oder 170 Schock.

b) An Landsteuer oder Landbete wurde den Städten Berlin und Cöln in dem Jahre 1377 500 Mark auferlegt.

c) Die Zölle sind der Stadt Berlin für 100 Schock verpachtet.

d) Die Mühlen zu Berlin und zu Spandow, welche der Markgraf besitzt, können für 400 Schock verpachtet werden. — Die Mühle zu Spandow gehört nicht zur dortigen Burg, sondern ist mit der Mühle in Berlin verbunden. Auf der letzten haften folgende Lasten: Die Präpositur in Berlin hat 4 Wspl. hart Korn und 4 Wspl. Malz; der Altar St. Petri und Pauli erhält 4 Wspl. 6 Schfl. hart Korn und 4 Wspl. 6 Schfl. Malz; der Altar, welchen zur Zeit Petrus Tessener besitzt, erhält ½ Wspl. Malz, und der Altar, welchen Magister Petrus hat, 2 Wspl. hart Korn und 2 Wspl. Malz; St. Georg erhält 1 Wspl. hart Korn; Flugge (Bürger zu Berlin) erhält 3 Wspl. hart Korn und 3 Wspl. Malz vom Markgrafen; Arnd Rike hat 2 Wspl. hart Korn und 2 Wspl. Malz; der Schmied der Mühle erhält 2 Wspl. hart Korn und 6 Schock Groschen, der Zimmermann 4 Schock Groschen, der Metzner oder derjenige, welcher den sechzehnten Theil des zur Mühle gebrachten Getreides für den Markgrafen einnimmt, erhält 4 Schock; die Kosten für Mühlsteine, Holz und Schmer werden jährl. auf 26 Schck. veranschlagt. Die Summe aller Lasten beträgt hiernach 18 Wspl. und 6 Schfl. hart Korn und 15 Wspl. 18 Schfl. Malz (und an Gelde 40 Schock).

e) Das obere Gericht in Berlin und Cöln hat Tyle Brugke.

III. Patronate der Landesherren.

Die geistlichen Beneficien, bei welchen dem Markgrafen das Präsentationsrecht zusteht, sind: die Präpositur in Berlin und die Altäre Wenzeslaus und Sigismund, des heil. Täufers, der heil. Catharina, des heil. Georg und der heil. Margaretha.

IV. Besitzungen der Kirchen und Hospitäler in Berlin und Cöln.

Der Altar der heil. drei Könige in der Nicolaikirche zu Berlin besitzt zu Rodensee 6 Hufen und zu Wolters-

dorf 4 Hufen mit Pacht und Zins eigenthümlich; ein Altar (dem des heil. Täufers in der Nicolaikirche) hat in Schwanebeck 6 Stücken Geldes, ein anderer (der des heil. Simon und Judas und der heil. Dorothee in derſ. Kirche) hat daſelbſt 12 Stücken Geldes; zu einem Altare in der Marienkirche gehören 8 freie Hufen zu Dolwitz im Teltow mit allen Rechten und zu einem andern Altare in derſ. Kirche giebt die Mühle zu Dalwitz im Barnim 6 Wſpl. und 16 Schillinge. Zu einem Altare in Berlin gehören 19 Hufen in Heinrichsdorf, bedefrei; ein anderer Altar hat zu Schmargendorf Pacht und Zins von 20 Hufen und von dieſen und 6 andern Hufen noch die Bede, die obere und niedere Gerichtsbarkeit und die Wagendienſte; ferner: von Roſenthal bezieht ein Altar zu Berlin 8 Stücken Geldes und von Wentſchenbuk werden zu einem Altare in Berlin 2 Wſpl 1 Schfl. Getreide geliefert; zwei Altäre beſitzen zu Lindenberg 20 Hufen und in Wilmersdorf hat ein anderer Altar die Pacht von 2 Hufen, und in Nybede beſitzen die Altariſten in Berlin Pacht und obere Gerichtsbarkeit.

Das heil. Geiſt-Hoſpital beſitzt zu Weiſſenſee Pacht und Zins von 2 Hufen, von denen v. Gröben erworben, und außerdem daſelbſt von einer dritten Hufe Pacht, Zins und Bede; zu Heinrichsdorf beſitzt dieſes Hoſpital 12 Hufen, welche es auf eigne Koſten beſtellt.

Die Petrikirche zu Cöln hat für einen Altar Pacht und Zins von 6 Hufen in Gr. Beeren, und ein anderer Altar in dieſer Kirche beſitzt als Eigenthum 6 Hufen in Gr. Machnow. Zu Markee beſitzt ein Altar dieſer Kirche 4 Stücken Geldes und ein anderer bezieht von Potsdam 8 Talente und 1 Talent.

Der Kaland zu Berlin erhält aus Schöneberg von 7 Hufen auf 9 oder 10 Jahr Pacht und Zins und aus Wartenberg von 4 Hufen Gerſten- und Haferpacht.

Der Kaland zu Cöln erhält von Rudow 20 Schfl. hart Korn.

V. Besitzungen berlinischer und cölnischer Bürger.

v. Aken (Hans) in Berlin besitzt Bensdorf zu Lehn, in Lichterfelde die ganze Bede und in Malchow 20 Stücken Geldes als Bede und zu Schwanebeck besitzt derselbe 4 Hufen.

Der Apotheker zu Berlin hat in Biesdorf Pacht und Zins von 8 Hufen.

Bartholomäus (Nicolaus) in Berlin hat in Rodensee Pacht und Zins von 10 Hufen, in Hohenlohme die Gerstenpacht von 16 Hufen zusammen mit Bartholomäus, Bürger zu Mittenwalde, und mit Coppe Barthol. hat derselbe in Gersdorf 4 Stücken Geldes als Bede.

Belitz, Bürger in Cöln, hat in Malow 4 Talente.

Bever, Bürger in Cöln, hat die Pacht oder den Zehenten vom Wintergetreide in Tempelhof; in Klein-Zieten Pacht und Zins von 38 Hufen, die halbe Bede, obere und niedere Gerichtsbarkeit und die Wagendienste, von jeder Hufe 1 Huhn und vom Kruge 10 Schillinge, $\frac{1}{2}$ Schfl. hart Korn und $\frac{1}{2}$ Schfl. Hafer; in Wolterstorf 7 Hufen mit allen Rechten.

Blanckenfelde (Peter) Bürger in Berlin, hat in Rodensee Pacht und Zins von 5 Hufen; in Berkholz 1 Stück Geldes; in Wartenberg die Pacht von 23 Hufen, und zusammen mit Mildenhoft die Bede, obere und niedere Gerichtsbarkeit und Wagendienste vom Markgrafen; in Malchow 5 Stücke Geldes in Pacht vom Markgrafen.

Botel (Liborius), Bürger in Berlin, hat in Wilmersdorf die Pacht von 2 Hufen, seit Alters, vom Markgrafen; in Tempelfelde die Hälfte des Dorfes mit allen Rechten; in Wese Pacht und Zins von 18 Hufen von Alters her, und die Hälfte der obern Gerichtsbarkeit, der Bede, Wagendienste und das Patronatrecht; in Smetstorf die Bede (von 25 Hufen), einen großen Theil der Pacht, den Zins, die obere

Gerichtsbarkeit, die Wagendienste und das Patronatrecht seit Alters vom Markgrafen zu Lehn.

Brugge (Tyle), Schulze von Berlin, hat in Wilmersdorf 12 Stücke zu Lehn; in Wiesenthal die Pacht von 28 Hufen; in Wedigendorf die Bede und die Wagendienste von Alters her; in Blanckenburg einen großen Theil des Dorfes mit der Bede, oberer und niederer Gerichtsbarkeit, Wagendiensten und Patronatrecht von Alters her erblich, vom Schulzen 1 Talent, und von zwei andern Bauern zusammen 1 Pfd. für ein Lehnpferd; in Wilmersdorf die Pacht von 4 Hufen auf 10 Jahr vom Markgrafen.

Dobler, Bürger in Berlin, hat in Zinnendorf Pacht und Zins zu Pfande; in Falkenhagen auf 4 Hufen 2 Stücke (von jeder Hufe 10 Schillinge); mit Nybeden und der Wittwe Witte in Berlin hat derselbe 10 Stücke Geldes zu Pfande in Schönflies; die Ehefrau des Dobler hat in Hohenschönhausen 3 Wspl. hart Korn als Mitgift.

Flugge (Henning) in Berlin hat zu Glase 1 Wspl. hart Korn und 1 Wspl. Hafer in Pacht von Peter Roden; zu Busendorf die Pacht von Waizen und Gerste und den Zins von 6 Hufen und 4 Rauchhühner; zu Wedigendorf 6 Stücken Geldes, als Bede, vom Markgrafen; zu Malchow 4 Stücken von Barfus.

Frankenfordes (Katharine) in Berlin hat in Malstersdorf 2 Stücken Geldes von Falkenherzen.

Glase (Tyle) zu Cöln hat zu Glase 5 Wspl. hart Korn in Pacht von Heyne Karre; zu Rodense Pacht und Zins von 11 Hufen; zu Schönfelde Pacht und Zins von 4 und die Bede von 2 Hufen; zu Groß-Kinitz 36 Schfl. hart Korn, 8 Schfl. Gerste, 21 Schfl. Hafer, 6 Schillinge und 1 Huhn von Heyne Milow zu Lehn; zu Kl. Könitz die Sommerpacht von 2 Hufen, nämlich 15 Schfl. Hafer, 8 Schfl. Gerste und 4 Schillinge Zins; ferner hat derselbe ganz Schönebeck (45 Hufen) vom Markgrafen.

Goltz (Hintze) in Berlin hat 2 Hufen mit Pacht und Zins in Woltersdorf.

Gortzig (Jacob) in Berlin hat in Schöneberge Pacht und Zins von 10 Hufen von Rutenick; in Gerhardsdorf die Pacht von 7 Hufen vom Markgrafen.

Helmsuwer in Berlin hat in Hohenlohme die Pacht von Gerste und Hafer und den Zins von 11 Hufen, die ganze Bede, 1 Mandel Hühner und 1 Schilling, von dem Kruge 6 Schillinge, nebst allen Gerechtsamen; in Malow 1 Wspl. hart Korn, 2 Wspl. Hafer und 30 Schillinge vom Markgrafen.

Hoge (Hans) in Cöln hat Schenkendorf mit allen Gerechtsamen und Einkünften; in Wartenberg 4 Hufen mit allen Rechten außer der Gerstenpacht; in Freienwalde 3 Schock vom Zoll; in Rulsdorf hat derselbe die Bede (von 32 Hufen) nämlich 3 Pfund 24 Hühner und die obere Gerichtsbarkeit; in Gor 1 Wspl. Waizen. Die Ehefrau des ꝛc. Hoge empfängt in Wittemor, in der Altmark, 6 Pfenn. brand. von jedem Acker, auf Lebenszeit.

Holekanne in Berlin hat in Falkenberg 1 Stück Geldes vom Markgrafen zu Lehn.

Honow in Berlin hat in Woltersdorf 7 Hufen mit allen Rechten. Die Bürger Honow haben in Gr. Machnow die Bede von 16½ Hufen, die Hühner und Eier aus dem ganzen Dorfe, ausgenommen die Rauchhühner. Henning Honow hat in Hekelwerk die Bede, von 4 Pfunden, erworben von Krusemark.

Die Gebrüder Honow in Cöln haben in Schönenfelde Pacht und Zins.

Jacobus (Petze) in Berlin hat in Wedigendorf Pacht und Zins von 9 Hufen.

Karre (Heine) in Berlin hat zu Glase die Bede von 10 Hufen, und die Wagendienste zusammen mit Peter Roden; zu Bisdorf 4 Stücke Geldes. Bernt von Karre hat zu Rosenfelde 4 Hufen 6 Schfl. hart Korn und 18 Pfennige von jedem. Cune Karre hat zu Possin 4½ Stücken Geldes von Fritz Knobelock.

Kregenfus in Berlin hat in Honow den dritten Theil von Pacht und Zins (von 118 Hufen) seit Menschengedenken.

Landesberg in Berlin hat in Klein-Zieten die Hälfte der Bede; in Tempelhof $2\frac{1}{2}$ Stücke nebst Wagendienſten. Claus Landesberg hat gemeinſchaftlich mit der Wittwe Moskowen Pacht, Zins und Bede über 19 Hufen in Weiſſenſee und außerdem über 2 die Bede.

Litzen (Johannes) in Berlin hat in Kikebuſch die Bede von 3 Hufen; die Söhne von Kopken Litzen haben in Lichtenrode Pacht und Zins von $2\frac{1}{2}$ Hufen zu Pfande; die Bürger Litzen haben in Arnsfelde Pacht, Zins und Bede von 8 Hufen und außerdem 12 Schfl. hart Korn; Hans Litzen hat in Wilmersdorf die Pacht von 4 Hufen; die Bürger Hans und Peter Litzen beſitzen in Gemeinſchaft mit Slegel das ganze Dorf Schöneiche; Hans und Peter L. und die Wittwe des Wolf Litzen haben die Pacht von 26 Hufen zu Bornecke.

Nybede in Berlin hat gemeinſchaftlich mit Dobler und der Wittwe Witte 10 Stücke Geldes zu Pfande in Schönfließ.

Rathenow (Albert) in Berlin hat in Schöneberg Pacht, Zins und Bede von 2 Hufen mit allen Rechten; in Wentſchenbuk 18 Scheffel Pacht; in Weſe Pacht und Zins von 13 Hufen, den vierten Theil des obern Gerichts; der Bede und Wagendienſte; zuſammen mit Herman Wildenbruch beſitzt derſelbe in Bukow die obere und niedere Gerichtsbarkeit und Geldhebungen, vom Schulzen das Lehnpferd mit allen Rechten.

Jacob Rathenow hat zu Rangesdorf Pacht und Zins von 3 Hufen und die Bede von allen Hufen, als erbliches Lehn vom Herrn v. Torgow, die Wagendienſte und höhere Gerichtsbarkeit, und von drei Koſſäthen 1 Schilling von Jedem; zu Hohenſchönhauſen die Pacht von 3 Wiſpl. hart Korn, die Mitgift der Frau des Dobler; zu Weiſſenſee Pacht, Zins und Bede von 12 Hufen.

Rode (Peter) in Berlin hat zu Glaſe die Bede von 47 Hufen und die Wagendienſte zuſammen mit

Heine Karre; zu Brusendorf die Einkünfte von 44 Hufen, die obere und niedere Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht und die Wagendienste, vom Schulzen 3 Pfd., von dem Kruge 6 Schill., von der Mühle 5 Schill. und 16 Rauchhühner; zu Schwanebeck die obere und niedere Gerichtsbarkeit, die Wagendienste und das Patronatrecht; zu Potsdam 5 Pfd. von der Fischerei.

Ronnebom in Berlin hat zu Wustermark $9\frac{1}{2}$ Schillinge von einem Kruge, 5 von dem andern, und von Hans Mewes 5 Schillinge.

Ronnebom (Nicolaus) in Cöln hat zu Rixdorf von 25 Hufen Pacht, Zins und Bede, nämlich von jeder $\frac{1}{2}$ Mark Silbers.

Ronnebom und sein Bruder haben zu Paren Pacht und Zins, obere Gerichtsbarkeit, Wagendienste und 3 Pfund zu Lehn von dem Probste und Capitel der Kathedrale in Brandenburg; zu Ribbeck 10 Stücke Geldes; zu Lietzow die obere Gerichtsbarkeit, Wagendienste und 11 Pfund nebst 4 Schillingen.

Rutger zu Berlin hat in Gerhardsdorf 20 Schfl. hart Korn in Pacht; in Malow 5 Stücke Geldes und 14 Schfl. Getreide; in Falkenberg 6 Stücke Geldes und 18 Pfennige, vor drei Jahren von den Rathleuten in Berlin erkauft; zu Wedigendorf Pacht und Zins von 4 Hufen.

Rudenitz, Henning, Peter und Nicolaus, haben ganz Taßdorf vor 7 Jahren von Heinrich Wiprecht in Berlin für 120 Mark erkauft.

Ryken in Berlin: Bernhardt Ryke hat in Gersdorf die Pacht von 13 Hufen; in Derwitz 9 Stücken Geldes. — Die Bürger Ryken in Berlin haben in Schmargendorf $\frac{1}{2}$ Wspl. hart Korn, in Malow eben so viel, 8 Schill. von der Bede und 4 vom Zinse, in Wiesenthal von 4 Hufen 1 Wspl. hart Korn und 1 Wspl. Gerste, in Weissensee Pacht, Zins und Bede von 4 Hufen, in Bredow 5 Stücken Geldes, in Danewitz Pacht und Zins von 6 Hufen, in Grünthal die eine Hälfte des Dorfes, in Potsdam 4 Talente von der Fischerei.

Ryken in Cöln hat in Tempelhof die Pacht vom Sommergetreide; Johannes Ryke hat mit seinem Bruder in Schöneberg 10 freie Hufen zum Besitze; die Gebrüder Ryken in Cöln haben 3 Hufen.

Die Bürger Ryken in Berlin und Cöln (Bernhardt Ryken in Cöln mit seinen Brüdern und Oheimen) besitzen in Marienfelde die Abgaben von 18 Hufen; in Gersdorf die Pacht von 24 Hufen an hart Korn und Gerste; in Rosenfelde 65 Hufen mit der obern und niedern Gerichtsbarkeit, Wagendiensten und Patronatrecht nebst 40 Rauchhühnern; 6 Hufen in Werfpfuhl.

Schum in Cöln hat in Rudow 12 Hufen und in Groß-Kynitz die Pacht von 9 Hufen mit 4 Rauchhühnern. Zwei Namens Schum haben in Malow $2\frac{1}{2}$ Stücke Geldes und 4 Schfl. hart Korn.

Schönefelt (Koppe) in Cöln hat in Satzkorn 5 Hufen als Mitgift seiner Frau.

Schuler (Hans) in Cöln hat in Schonfeld Pacht, Zins und Bede von 4 Hufen, zu Lehn von Wulkow.

Spandow (in Cöln) hat in Lichterfelde Pacht und Zins von 3 Hufen.

Storckow (Nicol.) in Berlin und

Sunde (Nicolaus) in Berlin haben zusammen die Bede von 40 Hufen und 2 Pfund vom Schulzen in Hersfelde. Der Letzte allein besitzt: in Dalewitz Pacht und Zins von 12 Hufen; in Brusendorf den Anfall von 1 Wspl. hart Korn von der Mühle, nach dem Tode seines Bruders, eines Mönchs in Spandow; in Hohenlohme die Pacht von 7 Hufen, und den Zins von 40 Hufen; in Gersdorf die Pacht von 20 Hufen; in Malow 4 Stücke Geldes und 6 Schfl. Getreide; in Myrenstorf Pacht und Zins von 8 Hufen; in Zeuten $\frac{1}{2}$ Krug (Urna) Honig vom Schulzen; in Schönfeld Pacht, Zins und Bede von 10 Hufen erkauft.

Swafe, Ehefrau (des Arnold) zu Berlin, hat in Schwanebeck 4 Stücke als Mitgift.

Trebitz, Bürger in Berlin, haben in Berkholz 16 Stücke Geldes.

1. Wer einen Anderen, der Gefahr ist, ertrinken zu müssen, oder sich selbst in Gefahr, durch Ertrinken umzukommen, befindet, vorsätzlich rettet, wird, wenn er dadurch sich selbst einer Gefahr aussetzt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wer einen Anderen, der Gefahr ist, ertrinken zu müssen, oder sich selbst in Gefahr, durch Ertrinken umzukommen, befindet, fahrlässig rettet, wird, wenn er dadurch sich selbst einer Gefahr aussetzt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Wer einen Anderen, der Gefahr ist, ertrinken zu müssen, oder sich selbst in Gefahr, durch Ertrinken umzukommen, befindet, vorsätzlich rettet, wird, wenn er dadurch sich selbst einer Gefahr aussetzt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

4. Wer einen Anderen, der Gefahr ist, ertrinken zu müssen, oder sich selbst in Gefahr, durch Ertrinken umzukommen, befindet, fahrlässig rettet, wird, wenn er dadurch sich selbst einer Gefahr aussetzt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1. Wer einen Anderen, der Gefahr ist, ertrinken zu müssen, oder sich selbst in Gefahr, durch Ertrinken umzukommen, befindet, vorsätzlich rettet, wird, wenn er dadurch sich selbst einer Gefahr aussetzt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2. Wer einen Anderen, der Gefahr ist, ertrinken zu müssen, oder sich selbst in Gefahr, durch Ertrinken umzukommen, befindet, fahrlässig rettet, wird, wenn er dadurch sich selbst einer Gefahr aussetzt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3. Wer einen Anderen, der Gefahr ist, ertrinken zu müssen, oder sich selbst in Gefahr, durch Ertrinken umzukommen, befindet, vorsätzlich rettet, wird, wenn er dadurch sich selbst einer Gefahr aussetzt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Wer einen Anderen, der Gefahr ist, ertrinken zu müssen, oder sich selbst in Gefahr, durch Ertrinken umzukommen, befindet, fahrlässig rettet, wird, wenn er dadurch sich selbst einer Gefahr aussetzt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

1900. Richard Edmund Arthur to Bridget O'Donnell. Bridget O'Donnell.

Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1901.

1901. Alfred Hall Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1902. Thomas Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1903. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1904. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1905. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1906. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1907. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1908. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1909. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1910. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1911. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1912. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1913. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1914. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1915. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1916. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1917. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1918. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1919. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1920. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1921. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1922. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1923. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1924. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1925. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1926. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1927. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1928. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1929. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1930. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1931. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1932. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1933. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1934. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1935. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1936. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1937. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1938. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1939. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1940. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1941. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1942. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1943. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1944. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1945. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1946. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1947. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1948. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1949. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1950. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1951. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1952. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1953. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1954. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1955. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1956. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1957. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1958. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1959. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1960. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1961. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1962. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1963. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1964. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1965. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1966. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1967. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1968. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1969. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1970. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1971. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1972. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1973. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1974. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1975. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1976. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1977. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1978. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1979. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1980. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1981. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1982. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1983. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1984. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1985. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1986. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1987. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1988. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1989. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1990. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1991. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1992. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1993. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1994. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1995. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1996. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1997. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1998. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

1999. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

2000. Jane Bradley Bell to Jane Bell. Jane Bell. Probate, 2 May. The Acts Book of the Prerogative Court of Armagh.

der Marienkirche bestätige und ordnet dessen feierliche Einführung an.

Datum Berlin anno dmi. 1380 feria quinta infra Pascha.

Küster, I. 439.

186.

1381. 17. März. Der Rath zu Berlin bestellt Georg Wilken, dessen Ehefrau und Sohn zu Vorstehern der Hospitalhöfe des heiligen Geists und St. Georgs und der dazu gehörigen Gotteshäuser, verspricht ihnen vollständigen Unterhalt und Bekleidung auf Lebenszeit, und gestattet der Ehefrau des Wilke, insofern sie ihren Ehemann und Sohn überleben sollte, sich eine Wohnung in einem dieser beiden Hospitäler zu wählen und von dem nachfolgenden Vorsteher freien Unterhalt zu fordern; wofür die genannten Vorsteher ihr Vermögen mit 22 Schock breiter Groschen eingeworfen haben.

Gegeuen 1381 des sundages als man singt Oculi mei semper ad Dominum.

Küster, II. S. 664. Die Urk. stand im alten berl. Copiario T. I. 161.

187.

1381. 24. Juni. Der Rath zu Berlin verkauft dem dortigen Kalande eine jährlich von dem See zu Stralow von der Gemeinde daselbst zu zahlende jährliche Rente von sechs Pfund gewöhnlichen berlinischen Pfennigen und alles Recht, welches der Rath daselbst, nach Ausweis der ihm von dem Markgrafen darüber ertheilten Briefe besaß, mit Ausnahme des obersten Gerichts über den See, für welche Rente und Gerechtigkeit der Kaland an den Rath die Summe von 72 Schock breiter böhmischer Groschen Prager Münze bezahlt.

Gegeuen 1381 an sunte Joh. baptisten dage tu Middensommer.

Dpl. Beitr. I. 60.

188.

1381. 20. Octbr. Markgraf Sigismund befreit die Städte Berlin und Cöln, wegen der von ihnen erlittenen großen Feuersnoth, von der Orbede, und zwar Berlin auf 5 Jahre und Cöln auf 3 Jahr.

Gegeuen czu Nuen Landesperge 1381 des Suntag nehist nach sante Gallen tage.

Dpl. Beitr. II. 85.

189.

1381. 25. Octbr. Der Cardinal Mileus ertheilt, im Auftrage des Papstes Urban VI., Allen, welche zum Aufbau der abgebrannten Marienkirche oder zur Besoldung ihrer Diener etwas beitragen würden, eine Absolution von 100 Tagen.

Datum Prage VIII. Kalend. Novemb. Pontificatus etc. Domini Urbani divina providentia Pape VI anno tertio.

Reinbeck's Gesch. der Petrikirche S. 43. Küster II. S. 438.

190.

1381. 25. Nov. Der Rath zu Berlin verkauft an Nicolaus Plönitz und Arnold Cossemann eine jährlich vom Rathhause zu zahlende Rente von 2 Schock böhm. Groschen für 18 Schock gleicher Münze.

1381 an sunte Katherinen dage der heiligen Juncfruwen.

Dpl. Beitr. II. 86.

191.

1381. 13. Decbr. Bischof und Capitel zu Brandenburg gestatten dem Priester Wilke Wedige und dessen Freunde, Jacob Wedige, das bischöfliche Haus zu Berlin bei der Marienkirche belegen, bewohnen zu dürfen.

1381 an Sunthe Lucien dage der hilgen Juncvrowen.

Dpl. Beitr. II. 87.

192.

1382. 27. Sept. Markgraf Sigismund ermahnt die Städte Berlin und Cöln zur Abstellung der Zwietracht und zur Beibehaltung der gemeinschaftlichen Stadtverwaltung.

Gebin czu Posnaw 1382 am Sunabinde nehist vor sunte Michils tage des ertzigen Engels.

Gercken, Cod. dpl. IV. S. 411.

193.

1383. 6. Aug. Der Rath zu Berlin befreit das Haus des Bischofs zu Brandenburg vom Schoß und von Wachtdiensten.

Berlyn 1383 an sente Sixti dage des hilighen Mertelers vnd Pawes.

Dipl. Beitr. II. 88.

194.

1384. 15. Aug. Lippold von Bredow, Hauptmann der Mark, und Ortwyn, Landschreiber, bescheinigen den Städten Berlin und Cöln, daß sie zur Beschützung des Landes gegen den Erzbischof von Magdeburg, namentlich zu Speise und Futter für die auf dem Teltow gehaltene Landwehr, einen Vorschuß von 60 Schock Groschen gemacht hätten.

Gegebin czum Berlin 1384 an vnser frouwen tage Assumptionis.

Gercken, Cod dpl. III. 133.

195.

1385. 4. Aug. Nicolaus Hundewerper, Presbyter zu Wrietzen, erklärt vor dem Probste Ortwin, daß er auf alle Anklagen und Ansprüche gegen den Rath zu Berlin und Cöln, wegen geschehener Beleidigung und körperlicher Verletzung, freiwillig Verzicht leiste.

Anno 1385, indictione octava, mense Augusti die quarta, Pontificatus Sanctissimi in christo Patris ac Domini Dmi. Urbani, divina providentia Papae Sexti, anno octavo.

Küster, I. 430.

196.

1386. 14. Mai. Der Rath zu Neu-Brandenburg vergleicht die zwischen der Elbe und Oder belegenen märkischen Städte mit Arend Lemmekens. Der Letztre gelobt für sich und seine Freunde, die gedachten Städte nicht mehr zu beschädigen, wogegen diese ihm und seinen Consorten versprechen, der Beschädigungen nicht ferner zu gedenken.

Geven 1386 an deme Mandage na Jubilate (der Ort ist nicht benannt).

Dpl. Beitr. II. 89.

197.

1386. 29. Nov. Der Landschreiber Ortwin giebt den Rathleuten zu Berlin und Cöln Zahlungs-Anweisung auf 100 Schck. Groschen aus dem Zolle beider Städte.

Gegeben 1386 an sunte Andreas abinde.

Dpl. Beitr. II. 90.

198.

1387. 20. Decbr. Die Gebrüder Hans und Ulrich v. Beverstein, Herren zu Beeskow und Storkow, verpfänden Schloß und Stadt Cöpenick, nebst der Orbede, den Abgaben der Wenden auf dem dortigen Kietze und dem obersten und niedersten Gericht an den Rath zu Berlin für 520 Schock Groschen.

1387 an dem negesten Fritage vor vns hilgen cristage (ohne Ortsangabe).

Dpl. Beitr. II. 90.

199.

1388. 4. Juni. Markgraf Johann notificirt den Städten Berlin, Cöln, Strausberg, Neustadt, Bernau, Landsberg, Cöpenick, Mittenwalde, Drossen, Belitz und Brietzen, daß er die Mark Brandenburg an die Markgrafen von Mähren, Procop und Jobst, versetzt habe, und befiehlt ihnen,

dieſen zu huldigen, wogegen er ihnen die ihm geleiſtete Huldigung erläßt.

Gegeben zu Schintou 1388 an dem Dornſtage nach der heyligen Leychnames tage vnſers Herrn.

Gercken's Cod. dpl. III. 142.

200.

1389. 15. Febr. Markgraf Jobſt ſchreibt an die Rathleute zu Berlin in Betreff der Cöpenickſchen Angelegenheit, und bezieht ſich auf dasjenige, was er dem Probſte Ortwin, auf ihren Antrag, bereits mündlich eröffnet habe.

Geben zu Prag des Montagß nach Valentini.

Küſter, IV. 16.

201.

1389. 5. Mai. Derſelbe ſchreibt an den Rath zu Berlin wegen des Ausbaues und der Rückgabe des Schloſſes Cöpenick.

Geben zu Prage am Dingſtage nach Sunte Walpurgen tag.

Küſter, IV. 16.

202.

1390. 26. Decbr. Markgraf Jobſt belehnt die Ritter Otto Pflug und Heinrich Horſten mit dem Dorfe Lichtenberg.

Geben zu Tangermünde 1390 an Sant Stephan Tag nach Weynachten.

Rathhäusl. Arch. IV. 47. Küſter, IV. 48.

203.

Ohne Dat. Wahrſcheinlich zwiſchen **1390** und **1411.** Die Gebrüder Niclas, Cunrad und Otte von Slyven beſchweren ſich gegen die vier Gewerke und ganze Gemeinheit zu Berlin über Cunow Rathenow, des von Schwarzenberg Mühlenmeiſter, welcher ihnen nach Leib und Gut trachte, obgleich ſie ihm weder pflichtig noch ſchuldig ſeien. Sie bitten den Rath zu Berlin, den hoffärtigen Buben zur Ruhe zu bringen und verſprechen dagegen, dem Lande und den Städten ferner Dienſte zu leiſten. (Ohne Ortsangabe.)

Hiſt. u. dpl. Beitr. II. 93.

204.

Zwischen **1390** und **1411.** Antwortschreiben des Hans und Conrad v. Slywen zu Wusterhausen gesessen, wegen der ihnen von den Städten Berlin und Cöln angekündigten Feindschaft. Gegeven ꝛc. des sundaghes Jubilate. (Ohne Ortsangabe.)

ibid. II. 94.

205.

Desgl. Henning Ghyna, Dietze Storckow, Vmedantz Storckow, Bertram Storckow, Peter Rutze und Hans Lowenberch versprechen, mit gutem Willen in der Vehme und dem Landfrieden, den die Herren, Städte und Mannen in der Mark gemacht haben, bleiben zu wollen. (Ohne Angabe des Orts.)

ibid.

206.

Desgl. Der Herzog Albrecht von Sachsen und Lauenburg ruft die Städte Berlin, Cöln, Frankfurt, Brandenburg und die übrigen märkischen Städte zu Hülfe gegen die mächtigsten von Adel in der Mark Brandenburg; namentlich gegen Dietrich v. Quitzow, Hans v. Putlitz, die v. Bredow und v. Uchtenhagen. Er bezieht sich darauf, daß neulich sein Bruder, der Herzog Rudolph v. Sachsen, mit dem Herzoge Suantibor v. Stettin, Statthalter M. Jobst's, zu Brück gewesen und Namens desselben den märkischen Städten, in Anwesenheit der Mannen, das Gebot gethan habe, ihm dazu behülflich zu sein, daß er seiner Feinde mächtig werde. Geben zu Wittenberg des vrytages nach divisionis apostolorum.

ibid. S. 94.

207.

Desgl. Tylo v. Aschersleben verantwortet sich gegen die Rathleute zu Berlin und Cöln über den ihm beschuldigten Friedebruch, und beklagt sich über Beeinträchti-

Zwischen 1390 und 1411. gungen durch die von Wusterhausen. Datum Mydd(enwalde?) in crastino circumcisionis domini.

ibid. S. 95.

208.

Desgl. Ermahnungsschreiben der wegen allgemeiner Landesnoth zum Könige gesandten Rathsherren der Städte Brandenburg, Frankfurt, Berlin, Stendal, Salzwedel, Perleberg, Pritzwalck, Templin, Bernau, Britzen und Drossen an den Rath und die Gemeinheit zu Berlin und Cöln, wegen Aufrechthaltung des Landfriedens. (O. A. d. O.)

ibid. S. 97.

209.

Desgl. Henning v. Stechow leugnet die ihm vom Rathe zu Berlin gemachte Beschuldigung, dem Dietrich v. Quitzow Herberge, Brod und Futter gereicht zu haben, und erbietet sich zur Rechtfertigung. (O. A. d. O.)

ibid. S. 99.

210.

Desgl. Caspar v. Bonin, Voigt zu Lebus, meldet den Rathleuten zu Berlin und Cöln, daß er, auf deren Ersuchen, in ihrer Streitsache mit Dietrich v. Quitzow, diesen aufgefordert habe, in der Angelegenheit wegen Cöpenicks und seiner Knechte „Gleich und Recht nicht zu verschlagen" und sie nicht zu befehden. (O. A. d. O.)

ibid. S. 98.

211.

Desgl. Die Rathleute zu Gransee klagen den Rathleuten zu Berlin und Cöln, daß Dietrich v. Quitzows Kriegsknechte einen ihrer Mitbürger beraubt und gemißhandelt hätten, und bitten, dem Beraubten zu dem Seinigen zu verhelfen, ihnen aber Nachricht zu ertheilen, ob sie sich auf den mit Dietrich v. Quitzow geschlossenen Frieden gänzlich verlassen dürfen, da sie vor dessen

Zwischen 1390 und 1411. Knecht Lubenow und deſſen Helfershelfern gewarnt worden ſeien. Screuen an deme auende ſunte Johannis baptiſte. (O. A. d. O.)

ibid. S. 99.

212.

Desgl. Dieſelben ſchreiben den Rathmannen zu Berlin und Cöln, daß der vom Herzoge v. Stettin gemeldete Friede zwiſchen dieſen beiden Städten und Gransee noch nicht Statt finde ꝛc. (O. A. d. O.)

ibid. S. 100.

213.

Desgl. Heynecke v. Uchtenhagen antwortet der Ritterſchaft, den Städten und den Rathleuten zu Berlin und Cöln auf deren Vermittelungsvorſchlag, mit den „v. Zaſſen," daß er ſchon beim Markgrafen Otto, beim Kaiſer und dem Markgrafen Jobſt gegen dieſelben Recht geſucht habe, wie ſelbſt die Städte, ſeine Freunde und der Herzog v. Stettin, jedoch ohne Erfolg, für ihn gebeten hätten. Er habe ſeinen Kindern nichts weiter als die Forderung an die v. Zaſſen zu geben, und bitte, denſelben zu ihrem Rechte zu verhelfen. Geſchreuen to Vorſtenvelde.

ibid. S. 101.

215.

Desgl. Der Graf Albert von Lindow beklagt ſich beim Rathe zu Berlin über ungerechte Befehdungen aus dem Barnim, und fügt hinzu: daß die von Bernau und Neuſtadt jenen Friedeſtörern allerhand Vorſchub leiſteten. Er bitte, ihm Rath und Hülfe zu ertheilen.

ibid. S. 102.

216.

Desgl. Dietrich v. Quitzow ſchreibt den Rathleuten zu Berlin, daß er von Freundſchaft mit ihnen und von einem Verſprechen, das er ihnen deshalb gethan haben ſolle, nichts wiſſe, und er ſie darüber als

Zwischen 1390 und 1411. unredliche Leute strafen könne und daher ihr Feind sein wolle.

ibid. S. 102.

217.

Die Rathmannen von Neustadt erbieten sich, hinsichtlich der Bedrängniß von Berlin und Cöln durch Dietrich v. Quitzow, Alles zu thun, was des Markgrafen Hauptmann und die gemeine Landschaft rathen werden.

ibid. S. 102.

218.

Desgl. Die Rathleute zu Frankfurt benachrichtigen den Rath zu Berlin, sie hätten vernommen, der Herzog von Stettin habe mit dem von Mecklenburg und allen niederländischen Herren, mit welchen der Voigt über die Mark gewesen sei, am vergangenen Dienstage einen Tag gehalten, weshalb sie besorgen, daß Jene das Land angreifen werden. In Erwägung der Verhältnisse, in welchen Berlin mit Dietrich v. Quitzow und den von Königsberg stehe, scheine dieser Umstand für Land und Städte gefahrbringend zu sein. Nothwendig sei es daher, daß Berlin sich gegen den v. Quitzow erbötig zeige und ihn dazu vermöge, sich irgendwo mit ihnen zu einer Berathung zu gestellen; sie dagegen wollen dahin wirken, daß auch die von Königsberg auf diesem Tage erscheinen. Auch darauf müsse man Bedacht nehmen, sich mit dem v. Biberstein auf einen guten Fuß zu stellen, da nur auf diese Weise sich ein gutes Ende hoffen lasse. Gewen in die purificacionis Marie.

a. a. O. S. 103.

219.

Desgl. Jan v. Bredow auf Cremmen schreibt an Berlin und Cöln, daß die Nachricht, als ob Cremmen an den Herzog Barnim und den Grafen v. Lindow übergeben worden, falsch sei, bittet um Vermittelung seiner Fehde mit denen v. Schlieben und den Bürgern von Rathe-

Zeichen und Wappen, auch Siegel und Stempel.

Zeichen und Wappen, auch Siegel und Stempel.

Zeichen und Wappen, auch Siegel und Stempel.

Ferner schreibt man Weihnachten, Neujahr, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt, Fronleichnam, Allerheiligen, Allerseelen, Kirchweih, Michaelis, Martini, Nikolaus, Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Heimsuchung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mariä Empfängnis, Johannis, Peter und Paul, Mariä Opferung, Mariä Reinigung.

Dem Namen eines Heiligen folgt ein Punkt, wenn er allein steht, z. B. Der heilige Franz. Ist ihm aber ein Substantiv beigefügt, so wird es mit Bindestrich angeschlossen, z. B. Der heilige Franz-Xaver, Der heilige Franz-Seraph, Der heilige Franz-Borgia.

Der heilige Bernhard, Der heilige Bernhard-Pfalzgraf, Der heilige Bernhard-Abt, Der heilige Bernhard-Einsiedler, Der heilige Bernhard-Prediger, Der heilige Bernhard-Kapuziner, Der heilige Bernhard-Thaler, Der heilige Bernhard-Stuhl, Der heilige Bernhard-Hund.

Der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard.

Der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard.

Der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard.

Der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard, der heilige Bernhard.

Kaufes, Verkaufes (in Worten) zu erheben, Gläubiger zu Gelde, Schuldner zu haben Gläubiger, und den Zins von den Häusern, nebst 16 Heller. Siehe Original und alles andere Zubehör.

Gegeben zu Berlin 1391 des Montages vor unserer Frauentage Lichtmesse.

Kloster Heil. Grabe. — Rob. Berlin mit weiterlichem Segel. Cop. Rep. 41. Nr. 1. Kasten. Cod. 23. I. fol. 13.

227.

1391. 25. Jan. Kurfürst Jobst bestätigt die Uebertragung des Hofes, welcher zu Berlin vor dem Georgenthore gelegen und der Familie von Bernigerode, Nicolo des weisen und Klaus Hofes, an den Bürgermeister Nicolaus Zabel, gegen 16 Schock Groschen jährlichen Zins.

Gegeben zu Berlin 1391 am Sonntage vor dem Tage unserer Frauen Lichtmesse.

Cop. Rep. 41. 1. fol. 13.

228.

1391. 28. Dec. Kurfürst Jobst bestätigt den Bürgermeister zu Berlin und Nicolaus Zabel, welcher seine Tochter Anna mit dem Bürger Hans Buch verlobt gemacht und dem zukünftigen Manne für sein Gemahl 1000 Schock Groschen versprochen und zwar in baarlichen Gelde und mit gutem Silber und Gold Kleinod und Geräthe, und ihnen gegen dasselbe seine Häuser, Hofe, Aecker, Wiesen, Zinsen, Renten, Pächten, Nutzungen, Rechten, Gerichten, Frodt und Kirchlehen.

Gegeben zu Berlin nach dem Sonntage nach Anadi. Kopialbuch fol. V. 36. Orig. im Kloster Nr. 49.

229.

1391. 31. Dec. Der Kurfürst Jobst stiftet an der Kirche der heil. Dreifaltigkeit zu Berlin, welche zu Ehren und Lobe Gottes, des heil. Geistes, der Jungfrau Maria, der Apostel, Evangelisten und ganzen Gemeinde der Heiligen und Gott zu Berlin und Cölln, in der Verehrung eines von

dem neuen Schuldner Verpflichtung auferlegt, dessen Gläubiger das bisherige Schuldverhältniß aufhebt, so ist der Gläubiger, wenn der neue Schuldner in Concurs verfällt, nicht berechtigt, den früheren Schuldner in Anspruch zu nehmen, es sei denn, daß er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat.

Preuß. Allg. Landr. I. 16. §. 401. 402.

126.

Ueber die Haftung Dritter für Verbindlichkeiten, welche in Concurs gerathen, ist vorstehend (Nr. 117) Einiges bemerkt worden. Es kommt hier noch Folgendes in Betracht:

Wenn Jemand für einen Andern eine Bürgschaft übernommen hat, so kann er, wenn der Hauptschuldner in Concurs verfällt, nicht eher in Anspruch genommen werden, als bis der Gläubiger sich wegen seiner Forderung an die Concursmasse gehalten hat.

Preuß. Allg. Landr. I. 16. §. 403. Code civil. Art. 2032.

127.

Wenn Jemand sich für einen Andern verbindlich gemacht hat, und dieser Andere in Concurs geräth, so kann der Gläubiger sich sogleich an den Verbindlichen halten, ohne sich vorher an die Concursmasse gehalten zu haben.

Preuß. Allg. Landr. I. 16. §. 404.

128.

Wenn Jemand sich für einen Andern verbindlich gemacht hat, und dieser Andere in Concurs geräth, so kann der Gläubiger sich sogleich an den Verbindlichen halten, ohne sich vorher an die Concursmasse gehalten zu haben.

Preuß. Allg. Landr. I. 16. §. 405.

232.

1392. 24. Octbr. Herman Vorlant bekennt, daß er sich mit dem Rathe zu Berlin wegen mannigfacher Streitigkeiten gütlich geeinigt und demselben für 50 Schock gewöhnlicher Groschen sein Gut zu Lichtenberg abgetreten habe.

Gegeuen tu Berlin 1392 des donredages vor Simonis et Jude apostolorum.

Dpl. Beitr. II. 115.

233.

1393. 2. Juni. Papst Bonifacius IX. ertheilt auf Ansuchen der Rathmannen von Berlin und Cöln die Zusicherung, daß wenn künftig irgend ein Einwohner dieser Städte mit dem Banne belegt oder von dem Gottesdienste ausgeschlossen werden sollte, die Städte von dem Banne oder Interdict befreit bleiben würden, insofern der Rath nur die excommunicirten Personen sogleich entfernen würde.

Datum Perusii IV. Non. Junii, Pontificatus nostri anno quarto.

Original im Königl. Staats-Archive; eine beglaubte Abschrift im rathhäusl. Archive Fasc. XX. a. Nr. 5. v. Ludewig's Rel. XI. 613 (irrthümlich unter dem Jahre 1297). Küster, I. 431. Dpl. Beitr. I. 63.

234.

1393. 2. Febr. Die Rathleute der Städte Berlin, Cöln, Alt- und Neustadt Brandenburg, Rathenow, Nauen, Spandow, Bernau, Müncheberg, Frankfurt, Drossen, Fürstenwalde, Wrietzen, Mittenwalde, Belitz, Brietzen (Treuenbrietzen), Potsdam und Odersberg verbinden sich gegen Ruhestörer und Straßenräuber. Jeder Räuber in dem Gebiete einer dieser Bundesstädte ist Feind des ganzen Bundes. Wer dem Räuber auf irgend eine Weise Vorschub leistet, wird nicht in den Städten geduldet, es sei denn, daß der Landesherr für einen solchen Geleite verlange, das ihm dann auf 3 Tage gebilligt werden soll. Wird ein Einwohner wegen Räubereien oder deren Begünstigung verklagt, so muß er sich binnen 4 Wochen rechtfertigen; thut er dies

nicht, so wird er dem Räuber gleich geachtet. Wer einen Räuber kennt, soll ihn den Städten anzeigen und dahin wirken, daß er festgenommen werde. Kosten, welche deshalb entstehen, werden vom ganzen Bunde getragen. Will eine geistliche oder weltliche Macht einer dieser Städte Unrecht zufügen, so wird dies als Sache des ganzen Bundes angesehen, und für solchen Fall die Zahl der Mannschaften bestimmt, welche jede Stadt der bedrängten Schwester zusenden soll. Dieses Bündniß soll 3 Jahr dauern.

Gegeuen to dem Berlin 1393 an vnser liven frowen tage tichtwigunge, dat geheten iß purificatio gloriosae virginis Marie.

Gerlach's gesamm. Nachrichten von Potsdam St. II. S. 4. Die Urk. stand im alten berl. Copialbuche I. 102.

235.

1393. Ohne Dat. Markgraf Jobst gebietet den Städten Berlin, Cöln, Frankfurt, Brandenburg u. s. w., dem Hauptmann Lippold von Bredow hülfreiche Hand zu leisten.

Nicolai Collect. — Die Urk. stand im alten Cop. I. 390.

236.

1394. 9. Febr. Markgraf Jobst befiehlt den Rathleuten zu Brandenburg, Berlin, Cöln ꝛc., dahin zu wirken, daß die Städte Treuenbrietzen, Belitz und Mittenwalde dem Markgrafen Wilhelm von Meißen den Huldigungseid leisten.

Prag am Montag an S. Appolonien Tage 1394.

Dpl. Beitr. II. 116.

237.

1394. 11. März. Der Rath zu Berlin erklärt, daß er den Priester Michael Klosterwald, auf dessen Lebenszeit, zum Vorsteher der heil. Geist-Kapelle, deren Hofes, Renten und allem Zubehör eingesetzt und ihm folgende Verpflichtungen übertragen habe: er soll der Kapelle in allen geistlichen Dingen vorstehen und Messen halten, den Hof und die Gebäude soll er bessern und das Gesinde beaufsichtigen, es annehmen und nach Gutdün-

ken entlassen; die armen Leute, welche der Rath in den heil. Geist-Hof sendet, soll er speisen und der Stadt „Gebiet" an Pferde- und Wagendiensten, so wie an andern Gerechtigkeiten, Bußen, Beden und andern Sachen, welche die Stadt seit Alters an diesem Hofe besessen hat, fleißig verwalten, und über Alles dem Rathe Rechenschaft ablegen. Insofern er krank oder schwach werden sollte, darf er sich einen Kaplan halten.

To urkunde gegeuen 1394 des middewekes vor Petri vmme vastelauend.

Dpl. Beitr. I. 216.

238.

Um 1394. Der Rath zu Berlin verkauft den Gebrüdern Hans, Christian und Heyne Dannewitz, Bürgern zu Berlin, einen freien Hof zu Lichtenberg, welchen bisher Rutenick besessen hatte, mit dem obersten und niedersten Gerichte binnen Zaun, zwölf freien Hufen, zweien Wiesen und einem See, freier Schaafhütung auf der Feldmark, für 120 Schock böhmische Groschen. Die Erben der Käufer sollen verpflichtet sein, bei Besitzveränderungen Lehnwaare zu entrichten, und im Falle einer Veräußerung, dem Rathe dieses Gut zuerst zum Kaufe anzubieten. — Ohne Datum.

Dpl. Beitr. I. 217.

239.

Um dieselbe Zeit. Ein Vorwerk, das Claus Wyns und dessen fünf Söhne, das Gut Falckenberg, zu Lehn besitzen, unter gleichen Verhältnissen wie die Dannewitze den Hof in Lichtenberg. — Ohne Datum.

Dpl. Beitr. I. 218.

240.

1394. 14. April. Heinrich von Reichenbach erklärt, daß er dem Rathe zu Berlin für das Schloß und die Stadt Cöpenick die Summe von 550 Schock Groschen pragischer

Münze schuldig geworden sei, welche er in 2 Terminen berichtigen wolle.

Geben Berlin 1394 Dingstag vor osteren.

Dpl. Beitr. II. 117. Eichmann's Alterthum der Herren von Hacke S. 42. Küster, IV. 17.

241.

1394. 14. Aug. Die Städte Berlin, Cöln, Alt- und Neustadt Brandenburg, Rathenow, Nauen und Spandow verbinden sich gegen Räuber und Missethäter in der Mark, und besonders in deren Städten, nach Maaßgabe des Landfriedens, welchen der Markgraf von Brandenburg mit dem Herzoge von Stettin abgeschlossen hätte. Keinem Räuber, Mordbrenner, Echter, Woldenberger oder andern offenbaren Missethätern sollen die Städte Geleit geben, „es wäre denn, daß Fürsten und Herren mit ihren Dienern Geleites begehrten, die sollen sicher durchhin reiten.“ — Wenn ein Uebelthäter in eine der verbundenen Städte käme, so soll diese Stadt, wenn er auch in ihr nichts verbrochen hätte, ihn ergreifen und richten. Keine Stadt soll Missethäter hausen, speisen u. s. w., sondern es verhindern, daß es von Andern geschehe. Wenn einer Stadt Hülfe nöthig wäre, so sollen alle verbündete Städte, auf Verlangen der bedrängten Stadt, Mannschaften senden, und zwar: Brandenburg (Alt- und Neustadt) 15 Gewappnete, Rathenow 5, Nauen 6, Spandow eben so viel, Berlin und Cöln 15 Gewappnete. Mit diesen Mannschaften sollen die Räuber innerhalb Landes verfolgt werden, nach Ausweis des Landfriedens. — Creuzsignaten, Echter und Woldenberger, welche sich an Gleich und Recht nicht genügen lassen, auch in den verbündeten Städten kein Geleit haben, sollen alle Städte verfolgen. — Die Kosten, welche einer Stadt wegen des gemeinschaftlichen Zweckes der verbündeten Städte erwachsen würden, sollen von allen gemeinschaftlich getragen werden.

Gegeuen tu Spandow an vnser frouwen avende Assumptionis a. d. 1394.

Gercken's Cod. dpl. IV. S. 417.

242.

1395. 16. April. Die Rathmannen zu Berlin verkaufen dem Bürger Bernd Ryken daselbst eine, auf dem Rathhause jährlich zu erhebende Rente von 9 Schock böhm. Groschen für 90 Schock.

Gegeuen tu Berlin 1395 des fridages na dem osterdage.

Rathhäusl. Arch. V, 56.

243.

1395. 20. Juni. Markgraf Wilhelm von Meißen bestätigt die Rechte und Privilegien der Städte Berlin und Cöln, mit besonderer Erwähnung, daß die Bürger vor keinem fremden Richter zu Recht stehen und die Städte das Recht des ewigen Pfennigs behalten sollen.

Ggebin czum Berlin 1395 am Suntage vor Sente Johans tage des touffers.

Rathhäusl. Arch. V. 55.

244.

1396? 9. Juni. Berlin, Cöln, Brandenburg, Frankfurt, Drossen, Müncheberg, Landsberg, Mittenwalde, Eberswalde, Bernau, Spandow, Nauen, Brietzen und Belitz vereinigen sich gegen die räuberischen Edelleute.

Datum Neustadt Brandenburg 9. Juni 1396.

Haftiz, Microchronicon marchiae, ad hunc annum. Oelrich, Beitr. zur brand. Gesch. S. 316. Da sich von dieser Urkunde keine weitere Nachricht vorgefunden hat, ein Bündnißbrief der genannten Städte am bemerkten Orte und Tage, jedoch vom Jahre 1399 vorhanden ist (Rgst. 251.), so ist es höchst wahrscheinlich, daß Haftiz sich in der Jahreszahl geirrt hat, und Oelrich ihm darin gefolgt ist.

245.

1397. 25. Juli. Der Rath zu Berlin verkauft dem Bürger Hans Schonevelt zu Stettin und dessen Erben eine jährliche Rente von 8 Schock böhm. Groschen, für 100 Schock Hauptsumme, welche im Nutzen der Stadt verwandt worden sind, auf Kündigung.

Gegeuen tu Berlin vmme Jacobi anno 1397.

Dpl. Beitr. I. 219.

246.

1398. 13. Jan. Der Rath zu Berlin und Cöln verkauft dem Schreiber des Bischofs zu Havelberg, Gerhardt Schütz, für empfangene 32 Schock böhm. Groschen, eine jährliche Rente von 4 Schock solcher Groschen.

Gegeuen tu Berlin 1398 dez nechsten Sundages na der heiligen dreier Koninge daghe.

Dpl. Beitr. I. 71.

247.

1398. 13. Octbr. Markgraf Jobst von Mähren confirmirt den Städten Berlin und Cöln die Berechtigung zur Erhebung des Zolls in Cöpenick, welchen sie früher von Offen von Slywen für 100 Schock böhm. Groschen eingelöset hatten, und welchen sie so lange erheben sollen, bis daß der Markgraf ihnen die gedachte Summe wieder erstatten werde.

Geben zu Berlyn 1398 des neheſten Sontags vor Sant Gallentage.

Dpl. Beitr. II. 119.

248.

1399. 25. Jan. Markgraf Jobst confirmirt die Rechte der Städte Berlin und Cöln, und bemerkt besonders, daß sie zu keiner Zeit von der Mark verwiesen werden und den ewigen Pfennig ewiglich behalten sollen.

Gegeben zu Berlyn 1399 an sand Pauls dage Conversionis.

Rathhäusl. Arch. V. 60. Gedr. bei Küster, IV. 167.

249.

1399. 25. Jan. Die Rathleute zu Berlin und Cöln verkaufen dem Bürger Hans Gartz und dessen Ehefrau zu Wittstock eine jährliche Rente von 8 Schock böhm. Groschen, für 100 Schock Groschen Kaufsumme.

1399 an sunte Pauels dage conversionis.

Dpl. Beitr. I. 72.

250.

1399. 23. März. Der Rath zu Berlin erneuert und bestätigt die ältern Privilegien der Altschuhmacher, welche „gar brechafftig begunde tu werden." Sie dürfen so viel Leder kaufen als sie gebrauchen und neue Sohlen unterlegen. Wer mit Weib und Kind aus der Stadt zieht, verliert sein Gewerbe. Stirbt einer aus dem Gewerke, so müssen alle Uebrige ihn zu Grabe geleiten. Beim Ableben des Mannes kann die Frau in dessen Namen bis zur Wiederverheirathung das Gewerbe fortsetzen. Das Arbeiten während der Feiertage wird bestraft. Wer nicht zur Morgensprache kommt, zahlt Strafe. Wer in den Morgensprachen ein längeres als gewöhnliches Messer mitbringt, oder in den Versammlungen so viel ißt und trinkt, daß er sich bricht, zahlt Strafe. Wer das Gewerk gewinnen will, muß dem Rath für das Bürgerrecht 10 Schillingpfennige und für das Werk 6 Schill. Pf., der Gilde aber 6 Schillinge und 2 Pfund Wachs entrichten. Niemand darf Schuhe flicken, der nicht zur Gilde gehört. Schuhflicker, welche von außerhalb anziehen und die Aufnahme in die Gilde nachsuchen, geben 4 Schillinge und 1 Pfd. Wachs. Streitigkeiten zwischen den Gewerksgenossen werden zuerst vor den Gildemeister und hiernächst vor den Rath gebracht. Niemand soll den Gesellen eines andern Meisters dingen, er habe denn seine Entlassung erhalten. Wer das Gewerk gewinnen will, muß seine Unbescholtenheit nachweisen.

Geuen vnd gescreuen 1399 an dem hilgen Palme dage.

Dpl. Beitr. II. 120.

251.

1399. 9. Juni. Die Städte Berlin, Cöln, Alt- und Neustadt Brandenburg, Frankfurt, Drossen, Müncheberg, Strausberg, Landsberg, Mittenwalde, Eberswalde, Bernau, Spandow, Nauen, Treuenbrietzen und Belitz verbinden sich unter einander, mit Vollmacht der Ritter und ihrer Bürger, wegen der Noth des Landes und zum Nutzen

der Herrschaft, über folgende Punkte: Alle wollen an den, Land und Städten ertheilten Confirmationen über Lehen, Erbe, Eigenthum, Freiheiten, Gerechtigkeiten und alte Gewohnheiten fest halten. Insofern Ritter oder Bürger von geistlicher oder weltlicher Herrschaft Lehne besitzen, ohne Briefe darüber aufweisen zu können, so wollen die Städte doch nicht dulden, daß sie aus dem ruhigen Besitze verdrängt werden; sie wollen ihnen Beistand leisten. Werden Ritter oder Bürger, von weltlicher oder geistlicher Herrschaft, vor ein fremdes Gericht geladen, so soll die Stadt, wohin er beschieden worden, ihn, als sich selber, vertheidigen, und nicht dulden, daß er hinziehe; dazu sollen die übrigen Städte helfen und im Nothfalle mit ihm ziehen, damit er bei Recht bleibe. Insofern eine Stadt, von irgend wem, mit Gewalt, an Freiheiten, Erbe, Lehn, Eigenthum, alten Gewohnheiten und Rechten beeinträchtigt werden sollte, so sollen sämmtliche Städte ihr beistehen. Gleiche Hülfe sollen in eben solchen Fällen Bürger und die bei den Städten angesessenen Ritter zu gewärtigen haben. Keine Stadt soll ohne Erlaubniß der übrigen Bundesstädte in irgend eine Sache, wobei Land und Städte betheiligt sein können, sich einlassen. Was eine Stadt betrifft, geht sämmtlichen Bundesstädten an; Alle wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß sie bei Ehren und brandenburgischem Rechte bleiben, mit welchem sie vor Alters, seit Besetzung des Landes, begnadigt worden sind. Keine Bundesstadt darf sich in das Recht einer andern setzen; insofern dies geschähe, sollen die übrigen Städte ihrer zu Gleich und Recht mächtig sein. Sollte Jemand, der wegen der Städte, Mannen und des Landes Noth das Wort führen würde, von einem Andern darum einer unrechten That beschuldiget werden, so wollen sämmtliche Städte ihn vertreten, daß er weder an Gut, Leib noch Ehren Schaden nehme. Würde eine Stadt aus dem Bunde treten, so soll sie keiner Freiheit, deren die übrigen Städte in der neuen Mark Brandenburg genießen, ferner theilhaftig, und Hülfe

und Rathes der übrigen Städte entsetzt sein. Wollten die Ritter bei dieser Einigung nicht verbleiben, so solle dies die Städte an ihrem Bündnisse nicht hindern. Ritter, Städte und Bürger, welchen die Bundesstädte zu Gleich und Recht nicht mächtig sein können, sollen von ihnen ferner nicht vertheidigt werden. Niemand soll das Recht haben, mit verbundenem Antlitz durch die Städte zu gehen oder zu reiten. Die Räuber, welche das Land beschädigen, sollen von den Städten verfolgt werden, und jeder Stadt sollen die Namen ihrer Feinde mitgetheilt werden.

Geschrebin in der nyen stad Brandenburg 1399, an sante Primus vnd Felicianus tage der heiligen merterer.

Dpl. Beitr. II. 123.

252.

1399. 24. Juni. Der Rath zu Cöln verkauft dem dortigen Bürger Claus Porgen 2½ Schock gute fehlerfreie Bäume zur Einrichtung von Honigbeuten, nebst dem dazu stets erforderlichen Block und Spuntholz, wofür der Claus Porgen ein Kaufgeld von 10 Schock böhm. Groschen und einen jährlichen Heidezins von 2½ Mandel gleicher Münze zu zahlen verspricht. Bäume, deren Beuten unbrauchbar werden, sollen vom Rathe gegen andere vertauscht und im Nutzen der Stadt verwandt werden. Außerdem bestimmt derselbe, daß, insofern das erworbene Recht veräußert werden sollte, dies allemal vor dem Rathe geschehen müsse, der in solchen Fällen 5 Schilling Pfennige zu erheben haben soll.

1399 an sunte Johannes Baptisten dage des hilgen doperß.

Dpl. Beitr. II. 125.

253.

1400. 6. Jan. Der Rath zu Berlin verschreibt dem Mathis von Dorsten für empfangene 34 Schock prager Groschen eine jährliche Rente von 4 Schock Gr., welche nach

dessen Tode auf seinen Vetter Sweder von Dorsten, Bürger zu Stettin, vererben soll.

1400 an der heiligen dryer koninge dage, thu Berlin.

Dpl. Beitr. I. 220.

254.

1400. 13. Juli. Markgraf Jobst verspricht den Städten Frankfurt, Berlin und Brandenburg, so wie allen Städten zwischen der Elbe und Oder, sie bei ihrer alten Zollgerechtigkeit zu belassen und mit neuen Zöllen nicht zu belegen. Seinen Zöllnern zu Oderberg, Neustadt, Trebbin, Saarmund, Potsdam, Cöpenick, wie in andern märkischen Städten, befiehlt er, sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Dresden 1400 am Seute Margarethen tage.

Gercken's Cod. dpl. Brand. T. VI. S. 383.

255.

Um **1400.** Graf Günther zu Lindow und Herr zu Ruppin beklagt sich bei den Rathleuten zu Berlin, daß die Mönche zu Zinna einen ruppinischen Bürger, Orteke Kalenburg, gemordet und hiernächst erhenkt hätten, und bittet, ihm Genugthuung zu verschaffen.

Geven tho olden Ruppin des Sünnauendes vor vnser frowen dag erer Geburt.

Lentz, diplomat. Forts. von Lucaes Grafensaal S. 156. (Halle 1751). — Der Herausgeber bemerkt, daß die Stadt Neu-Ruppin um das Jahr 1398 in den Bann gethan sei, weil dieselbe einen Geistlichen, der gemeine Diebstähle und Kirchenraub begangen hatte, durch 2 Bürger, welche das Loos traf, von Rechts wegen erhenkt worden sei, und scheine es, als ob die Mönche in Zinna sich deshalb gerächt hätten. — Im Jahre 1400 erhielten die Bürger zu Neu-Ruppin vom Papste die Zusicherung, nunmehr sicher auf den Straßen reisen zu können.

256.

1401. 24. Mai. M. Jobst gestattet den Städten Berlin, Cöln wie allen übrigen Städten in der neuen Mark[1]), daß sie auch ferner wie bisher seine Mannen, die sie gefangen hielten oder deren sie Missethat halber noch habhaft werden würden, nach dem Rechte der Städte richten dürfen, und insofern Jemand sie deshalb befehden, berauben oder beschädigen wolle, sollen Grafen, Ritter, Mannen und Städte in der ganzen Mark verpflichtet sein, ihnen Hülfe und Schutz zu leisten.

Geben zu Berlin 1401 des nehisten Dinstages nach dem heiligen Pfingstage.

Gercken's Cod. dpl. VI. 384.

257.

1401. 24. Mai. Der Rath zu Berlin verschreibt an Perwenitz, Ehefrau des Thile Reinicke und deren Sohn eine jährliche Rente von 3 Schock prager Groschen, für 30 Schock Kaufgeld.

Gegeben des dinstages in den pingesten 1401.

Dpl. Beitr. I. 222.

258.

1401. 25. Juni. Der Rath zu Berlin sagt dem Jakob Cleinow, dessen Frau und Schwester eine jährliche Rente von 3 Schock böhm. Groschen zu, für empfangene und im Nutzen der Stadt verwandte 29½ Schock gleicher Münze.

Berlin 1401 sequenti die Johannis baptiste.

Dpl. Beitr. I. 223.

259.

1401. 21. Nov. Auf Vorstellung der Bürgermeister, Rathleute, Richter und Schöffen zu Berlin und Cöln, daß die Bewohner dieser Städte von geistlichen Richtern oft nach ent-

---

1) So hieß die Mittelmark noch in späterer Zeit, obgleich die jetzige Neumark schon in der Mitte des 13ten Jahrhunderts erworben war.

fernten Orten citirt würden, wohin sie, bei den unruhigen und kriegerischen Zeiten, sich ohne Gefahr nicht hinbegeben könnten, gebietet der Papst Bonifacius IX., daß ferner kein geistlicher Richter, ohne ausdrücklichen Auftrag, die gedachten Einwohner vor sich bescheiden dürfe, daß diese vielmehr sich allein vor ihrem städtischen Richter gestellen sollen.

Datum Romae XI. Kalend. Decembrium Anno tercio decimo pontificatus nostri.

Dpl. Beitr. II. 126.

260.

1402. 24. April. Bischof Johann von Lebus ertheilt den Besuchern der Nicolaikirche zu Berlin Ablaß.

Datum et actum Berlin a. D. 1402 in die S. Georgii martyris gloriosi.

Dpl. Beitr. II. 128.

261.

1402. 4. Juli. Der Rath zu Alt-Stettin bezeugt, daß seine Erbsassin magdeburger Alheit, Hausfrau des Ghereke van Affelen, glaubhaft nachgewiesen habe, mit der zu Berlin verstorbenen Tylse Mudswanes Geschwisterkinder zu sein, und ersucht den Rath zu Berlin, um Verabfolgung des nachgelassenen Vermögens der Letztern.

Dinstags nach Petri vnd Pauli 1402.

Königl. Geh. Staats- und Kab. Archiv.

262.

1402. 2. Octbr. Der Rath zu Berlin bekennt, an Peter Steindorff für 40 Schock böhm. Groschen, eine jährliche Rente von 3 Schock gleicher Münze verkauft zu haben.

Berlin 1402 des mandages nach Michaelis.

Dpl. Beitr. I. 223.

263.

1403. 26. Mai. Der Rath zu Gransee ersucht die Räthe, Richter und Schöffen zu Berlin, der Ehefrau des Werkmeisters

Kirchheim Thideken, zum Nachlasse der zu Berlin verstorbenen Gheze Raphuns, deren ehelich geborne Schwestertochter sie sei, zu verhelfen, und verspricht, insofern binnen Jahr und Tag Jemand mit größerem Rechte zur Erbschaft sich melden würde, den Rathleuten ꝛc. zu Berlin, gegen jeden Anspruch zu vertreten.

Gescreuen des negesten Sunauendes na sunte Urbanus dage Anno 1403.

Rathhäusl. Archiv.

264.

1403. 24. Nov. Die Bischöfe zu Lebus, Brandenburg und Havelberg, mehrere von Adel und die Städte Brandenburg, Berlin, Cöln, Frankfurt, Drossen, Müncheberg, Neustadt, Bernau, Spandow, Nauen, Rathenow, Brietzen, Belitz, Mittenwalde und Templin, so wie sämmtliche Herren, Mannen und Städte geloben, daß für den Fall des Ablebens M. Jobsts, sie nicht eher einen neuen Herrn anerkennen wollen, bis daß die zu Verwesern der Mark eingesetzten Herren Heinrich und Günther Grafen von Schwarzburg, wegen ihrer Kosten und Zehrung, vollständig befriedigt sein würden. Die Grafen von Schwarzburg dürfen dagegen, ohne Erlaubniß der genannten Stände, weder Krieg führen noch Frieden machen.

Geben zum Berlyn 1403 des neheften Sunabends vor St. Catharinentage.

Gercken's Cod. dpl. VI. 387.

265.

1404. 1. März. Peter Friedrichsdorf erklärt, daß, da er zum Vorsteher und Verwalter des heiligen Geist-Hofes angenommen worden sei, er 36 Schock Groschen Hauptsumme und die jährliche Rente davon, zum Nutzen desselben verwenden, ihn ordentlich verwalten und dem Rathe darüber alljährlich Rechnung ablegen wolle.

Datum anno domini 1404 in die Donati.

Dpl. Beitr. I. 226.

266.

1405. 10. April. Bischof Johann von Lebus schenkt der Marienkirche zu Berlin mehrere Heiligthümer und ertheilt Allen, die sie anbeten würden, für jede Reliquie einen 40tägigen Ablaß. Es wird ein Register dieser Heiligthümer mitgetheilt, in welchem vorkommen: ein Stück vom Kreuze und Gewande Christi, Knochen Johannes des Täufers, des heil. Stephans, ein Stück des Grabes Christi, des Papstes Sixti, der Jungfrau Maria, von der Erde, auf der Christus niederfiel, Gehirn des heil. Eucharius und Milch der heil. Maria u. s. w.

1405 feria sexta post Dominicam Judica.

Dpl. Beitr. II. 129.

267.

1405. 19. Nov. Der Rath zu Berlin verkauft dem Wilke Makeprank und dessen Ehefrau eine jährliche Rente von 4 Schock böhm. Groschen.

Anno dmi. 1405 die Elizabeth.

Dpl. Beitr. I. 227.

268.

1406. 25. Jan. Der Rath zu Berlin verschreibt der Gertrud Stolte und Catharine Wilkens eine jährliche Rente, wofür diese ihm die Wendlandtsche Verlassenschaft cediren.

Datum anno 1406 in die Pauli conversionis.

Dpl. Beitr. I. 228.

269.

1406. 20. Febr. Der Rath zu Neu-Ruppin bezeugt, daß die Briefsvorzeigerin Margaretha Vyserynne, eine Schwester des zu Berlin verstorbenen Engel Wener, von Vater und Mutter in rechter und ächter Ehe erzeugt sei, und bittet, ihr zur Auslieferung ihres Erbtheils behülflich zu sein.

1406 des sunavendes vor Estomichi in deme vastelauend.

Rathhäusl. Archiv Fasc. XVII.

270.

1406. 6. Octbr. Der Rath zu Berlin verkauft den Gebrüdern Johann und Peter Landesberg, auf deren Lebenszeit, eine jährliche Rente von 2 Schock böhm. Groschen für 18 Schock gleicher Münze.

Datum 1406 feria quarta post Francisci.

Dpl. Beitr. I. 231.

271.

1406. 12. Nov. Graf Ulrich von Lindow ersucht die Rathleute zu Berlin um Auszahlung der ihm vom Markgrafen überwiesenen fälligen Orbede.

Berlyn am andern Daghe nach St. Mertens.

Der Brief stand im alten berl. Copiario T. II. S. 55. Gedr. in der Fortf. v. Lucaes Grafensaal.

272.

1407. 6. Juni. Der Rath zu Eimbeck bescheinigt, daß nach dem Zeugnisse biedrer Leute der zu Berlin verstorbene Hans von Eimbeck (auch Hunold genannt), Vaterbruder des Wedige Hunold zu Eimbeck gewesen sei, und bittet, diesem, der übrigens von Vater und Mutter ächt und recht geboren, als nächstem Erben den Nachlaß auszuliefern.

Datum 1407 in crastino beati Bonifacii martyr. et sociorum ejus.

Rathhäusl. Archiv Fasc. XVII.

273.

1409. 23. März. Der Bruder Peter Lugow gelobt eidlich, dem Rathe, den Gewerken und der Gemeinde zu Berlin in allen deren geistlichen Rechtssachen, vor jeglichem Richter mit Rath und Hülfe beizustehen, sich zum Schaden seines Eides in keine Gesellschaft, Brüderschaft oder Innung einzulassen; sollte er aber durch Noth in Verhältnisse kommen, die seinem Eide schaden könnten, so wolle er sich verpflichtet halten, den Rathleuten das Amt aufzusagen.

Anno 1409 sabato ante Judica.

Dpl. Beitr. I. 251.

274.

1409. 20. März. Die Rathleute zu Berlin ertheilen, als Obrigkeit zu Lichtenberg, der Catharina Bernyrinnen, verehelicht an Hans Plawe von Mollebeke, ein Erbes-Legitimations-Attest. Es heißt darin: Richter, etliche Schöffen und die Dorfältesten hätten bezeugt, daß die Mutter der gedachten Catharina mit der verstorbenen Elyasinne rechte Schwestern gewesen sein, so daß, da Niemand nähere Erbansprüche habe, der Hans Plawe, dessen Frau von ehelicher Geburt sei, das Erbe („met vns," den Rathmannen) erheben könne.

Gegeuen 1409 des Middeweken na der dominicam lètare.

Dipl. Beitr. II. 130.

275.

1409. 22. Juni. Der Rath zu Berlin verschreibt dem Peter Czisik und seiner ehelichen Hausfrau eine jährliche Rente von 7 Schock böhm. Groschen für 63 Schock Gr. Hauptsumme. Beim Absterben beider soll diese Rente an deren Vetter Jacob Ritter übergehen, nach dessen Tode aber dem Rathe anheimfallen.

Datum anno 1409 sabato ante Joh. baptistae.

Dpl. Beitr. I. 230.

276.

1409. 25. Sept. Markgraf Jobst gestattet den Einwohnern der Städte Berlin und Cöln, ihre Güter, nach ihrem Gefallen zu Freienwalde, Finow oder an andern ihnen bequem gelegenen Oertern ausschiffen zu dürfen.

Datum Mitwoch vor Francisci Tage 1409.

Mylius Corp. Const. march. VI. Cap. Nr. IV. Küster, IV. 176.

277.

1409. 17. Octbr. Der Rath zu Berlin verschreibt den Dannewitzschen Eheleuten auf deren Lebenszeit für empfangene 36 Schock Groschen eine jährliche Rente von 3 Schock Gr.

1409 post Galli et Lulli.

Dpl. Beitr. I. 232.

278.

1409. 8. Decbr. Herzog Swantibor zu Stettin (Statthalter in der Mark) quittirt den Rathleuten zu Berlin über empfangene Orbede.

1409 in die Conceptionis Beate Marie virginis.

Küster, IV. 124.

279.

Ohne Dat. Derselbe beklagt sich bei den Rathleuten zu Berlin und Cöln über Dietrich von Quitzow.

Nicolai Collect. Die Urkunde stand im alten berlinschen Copiario T. II. S. 45.

280.

1411. 24. April. Der Rath zu Berlin verschreibt dem Berend Honow und seiner Schwester eine mit ihrem Tode verfallende jährliche Rente von 2 Schock böhmischen Groschen.

Anno dmi 1411 ante festum Marci evangeliste.

Dpl. Beitr. I. 233.

281.

1411. 3. Juli. König Sigismund bestätigt, als Markgraf zu Brandenburg, die Privilegien und Rechte der Städte Berlin und Cöln.

Geben zu Ofen 1411 des nehsten Freitags vor sant Ulrichs tag, vnser Reich des vngrischen ꝛc. in dem drey vnd zwanzigisten vnd des Romischen in dem ersten Jaren.

Unterhalb steht: Per dominum Fridericum, Burggravium Nurembergens. *Joh. Kircher.*

Rathhäusl. Archiv VI. 64.

282.

1411. 19. Nov. Herzog Suantibor schreibt an die Rathmannen zu Berlin und Cöln, daß sie die 90 Schock Groschen, die sie ihm von der Orbede schuldig seien, an seinen Knecht Günther von Burgsdorf geben sollten, für welchen Fall er quittire.

Dat. Berlin am St. Elisabeth Tag 1411.

Nicolai Collect. Der Brief stand in dem alten berlinschen Copiario Tom. I. S. 318.

283.

1412. 23. Mai. Der Rath zu Braunschweig bittet den Rath zu Berlin, dem Vorzeiger, ihrem Bürger Claus von Ebbene, welcher von den Erben des zu Berlin verstorbenen Hans Molner, genannt Boyenrod, bevollmächtigt sei, dessen Nachlaß nach Stadtrecht und Gewohnheit auszuantworten.

Gegeven 1412 in den hilgen dagen to Paschen.

Rathhäusl. Archiv VI. 66.

284.

1412. 6. Juli. Burggraf Friedrich von Nürnberg bestätiget als oberster Verweser der Mark Brandenburg die Freiheiten und Rechte der Städte Berlin und Cöln.

Geben zu Berlyn 1412 des nehsten Mitwochs vor sant Kilians tage.

Rathhäusl. Arch. VI. 65. Gedr. bei Küster IV.

285.

1412. 18. Octbr. Burggraf Friedrich beschenkt, auf Bitten seines Leibarztes Dietrich, den vom Markgrafen Jobst in der Petrikirche zu Cöln, zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria, des Leibes Christi und Allerheiligen gestifteten Altar mit gewissen Einkünften und einem halben wüsten Kossäthenhofe zu Cavelsdorf, mit einer bei demselben belegenen Heide und Wiese, die Copperswiese genannt, behält das Patronatrecht über diesen Altar aber seinem Herrn dem Könige, dessen Erben, den künftigen Markgrafen zu Brandenburg, sich und seinen Erben vor.

Datum in Berlin Anno dmi 1412 in die St. Lucae Evangelistae.

Reinbeck's Petrikirche S. 47. Küster, Memorabilia Colon. Küster, A. u. N. Berlin I. S. 37. und 433.

286.

1413. 22. Sept. Andreas Hoppenrade, Probst, Katharina Barfte, Aebtissin, und die gemeinen Jungfrauen des Klosters zu

Spandow genehmigen die ihnen vom Rathe zu Berlin und Cöln geschehene Kündigung einer Wiederverkaufsschuld.

Datum Spandow frydach Mauricii anno 1413.

Rathhäusl. Arch. VI. 67. (Papier.)

287.

1413. 26. Sept. Burggraf Friedrich von Nürnberg verpflichtet sich, den Städten Berlin und Cöln, für ein Anlehn von 700 Schock böhm. Groschen zur Wiedereinlösung des Schlosses Cöpenick.

Datum Berlin Dinstag vor St. Michael Archang.

Allegirt in v. Raumer's Cod. dpl. I. 52.

288.

1413. 30. Nov. Burggraf Friedrich, als Verweser der Mark Brandenburg, untersagt den Einwohnern Berlin's nnd Cöln's, weltliche Streitsachen vor das geistliche Gericht zu bringen.

Gegeben zu Berlin am Sunte Andresen tag anno domini 1413.

Dpl. Beitr. II. 131.

289.

1414. 12. März Der Rath zu Berlin und Cöln belehnt den Bürger Jan Ryke mit dem halben Dorfe Friedrichsfelde.

Gegeuen 1414 des Mondages nach der Dominica oculi mei semper ad Dominum.

Dpl. Beitr. II. 132.

290.

1415. 30. April. König Sigismund verpfändet die Mark Brandenburg an Burggraf Friedrich von Hohenzollern, befiehlt allen Ständen und Einwohnern, diesem und seinen Erben die Huldigung zu leisten, und erläßt ihnen die ihm geleistete Huldigung.

Constanz 1415 an suntte Philippi vnd Jacobi auent ꝛc.

Dpl. Beitr. II. 134.

291.

1415. 1. Juli. Kurfürst Friedrich erläßt zu Gunsten der Wollenweber in der Mark, damit diese ihm mehr zu Dienste und Hülfe sein können, die Verordnung, daß in keiner Stadt der Mark Tuch verkauft werden dürfe, welches außerhalb der Mark verfertigt worden sei.

Berlin 1415, am Montage vor Kiliani.

v. Raumer, Cod. dipl. Brand. I. 66.

292.

1415. 21. Decbr. Derselbe bestätigt die Privilegien der Städte Berlin und Cöln, mit besonderer Erwähnung des Rechts, daß die Bürger nicht aus der Stadt geladen werden, sondern nur vor ihrem Schulzen zu Recht stehen dürfen, auch daß sie nicht von der Mark verwiesen werden sollen.

Geben zum Berlin an sant Thoman des heyligen zwelff boten tage 1415.

Küster, IV. 168.

Am Dienstage nach dem Tage der eilftausend Jungfrauen (22. October) hatte Berlin den Huldigungseid geleistet und dahin zu wirken versprochen, daß auch die übrigen Städte der Mark dem Herrn Friedrich und seinen Erben als Erbherren huldigen (v. Raumer, a. a. O. 76).

293.

1416. 14. Decbr. Die Städte Berlin, Cöln und Frankfurt verbürgen sich für eine Schuld Markgraf Friedrichs an die Herzöge von Wolgast, auf Höhe von 1900 Schock Groschen, dergestalt, daß dieselben den gedachten Herzögen für jeden, aus einer Verzögerung entstehenden Verlust schadlos halten wollen.

Geschriben tu der Nygenstadt am Montage vor Sant Thomas dage Anno 1416.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 57.

Am Montage nach Thomä Apost. 1416 hatte Kurfürst Friedrich zu Berlin einen Schuldbrief an die Herzöge von Wolgast wegen Reluition der Uckermark, im Betrage von 2537½ Schock Groschen, ausgestellt. Die obige

Verbürgung soll sich, nach v. Raumer a. a. O. auf diese Schuld beziehen. In v. d. Hagen's Beschreibung der v. Uchtenhagen Seite 47 ist der Revers der märkischen Stände an die Stadt Berlin, wegen deren Verbürgung, mitgetheilt.

294.

1416. 27. Decbr. Der Markgraf Friedrich verpflichtet sich, die Städte Berlin und Cöln für deren Verbürgung an die Herzöge Otto und Casimir von Stettin, auf Höhe einer Schuld von 4437½ Schock böhm. Groschen schadlos zu halten.

Gegeuen an Sunte Johannes Evangelisten dage in den hiligen Wynachten 1416.

Nicolai Collect. Die Urk. stand im 1. Theile S. 68 des alten berl. Copiars.

295.

1417. 28. März. Jacob Litzen zu Falkenberg überläßt, für vielfach ihm und seinen Freunden von den Räthen zu Berlin erwiesene Dienste, denselben das Patronatrecht über einen von seinen Voráltern in der Marien-Pfarrkirche daselbst zur Ehre des Evangelisten Johannis, des Apostels Bartholomäus und der heiligen Jungfrau Agathe gestifteten Altar, welchem zur Zeit Curt Wyns als Altarist vorstand.

Datum Berlin Anno dni 1417 Sabbato ante festum palmarum.

Dpl. Beitr. II. 140.

296.

1417. 28. April. Der Rath vergleicht die Fischer Matthes und Pynnow über die Fischerei im Wehre des letzten.

1417 des myddewekes vor Jacobi.

Dpl. Beitr. I. 255.

297.

1419. 25. Febr. Der Rath zu Berlin verspricht dem Wilke Makeprang für empfangene und zur Wiedereinlösung des See's zu Stralow von dem Kalandsorden verwandte

37 Schock Groschen, bis zur Kündigung 3 Schock Groschen Rente zu zahlen.

Anno 1419 in vigilia palmarum.

Daf. 235.

298.

1418. 20. Aug. Der Rath zu Berlin verschreibt mit Vollmacht der zeitigen Verweser und Gotteshausleute der Marienkirche, Hans Ritter und Claus Nagel, der Ehefrau des Mewes Tymans, der Ehefrau des Nicolaus Wittenberg und den beiden Kindern des Hans Molner zu Bernau eine aus dem Kirchenvermögen zu zahlende und mit dem Tode derselben verfallende jährliche Rente von 4 Schock Groschen, für empfangende 50 Schock Groschen Kaufsumme, welche zum Bau des Glockenthurms gedachter Kirche verwandt worden.

Anno 1418 sabato ante Barthol.

Dpl. Beitr. I. 233.

299.

1419. 29. Jan. Der Kaland zu Berlin quittirt den Rathmannen über 74 Schock böhm. Groschen prager Münze, welche jener für die dem Rathe überlassene jährliche Rente und Gerechtigkeit vom stralowschen See und der Stube des Hensel Bader, erhalten haben.

Gegeuen tu Berlin 1419 des sundages na sunthe Pauwels dage siner bekernis.

Dpl. Beitr. II. 141.

300.

1419. 22. April. Der Rath zu Berlin überläßt dem Heyne Cunes, Bürger zu Berlin, und dessen Bruder, so wie deren künftigen Erben, die Stadtheide, um darin Honigbeuten zu halten. Dafür sollen die Pächter dem Rathe jährlich die Hälfte alles gewonnenen Honigs geben, wofür ihnen der Rath 1 Schock Groschen zur Besserung und Erhaltung der Beuten zahlt. Insofern die Besitzer der Beuten diese oder die Bienen verkau-

fen wollen, sollen sie dieselben zuerst dem Rathe zum Kaufe anbieten.

Datum anno domini 1418 sabato ante quasimodogeniti.

Dpl. Beitr. I. 212.

301.

1419. 23. Juni. Der Kurfürst bestätigt den Verkauf von 12 Stücken Geldes zu „Lütcken-Czyten" Seitens des Edlen Hans v. Biberstein an den Bürger Sebastian Welsickendorf zu Berlin, bekennt auch, daß der letzte dem Wyrich v. Treutlingen die landesherrliche Lehnwaare dafür mit 5 Schock Gr. entrichtet habe.

1419 am Fritage vor Petri et Pauli des heiligen czwelffpoten.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. March. Friederici I^mi.

302.

1419. 7. Aug. Der Ritter „Wyrich von Trewtlinge," Hauptmann der Mark, belehnt die Ehefrau des Henning Heckelwerck, Bürgers in Berlin, mit 16½ Stücken Geldes im Dorfe Wardenberg, als ein ihr verschriebenes Leibgedinge.

1419 am Montage vor Laurentii des heiligen Mertelers.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. March. Friederici I^mi.

303.

1419. 7. Aug. Derselbe bezeugt, daß der Bürger Thomas Wyns zu Berlin seiner Ehefrau ein Leibgeding von 1½ Stücken Geldes zu Wardenberg überlassen habe.

(Datum wie vorstehend.)

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. March. Friederici I^mi.

304.

1419. Ohne Dat. Kurfürst Friedrich verkauft der Catharina Dannewitz und dem Heinrich Glinicke, Bürger zu Cöln, auf Wiederkauf den dritten Theil des Dorfes Schwanebeck mit dem dritten Theile des obersten und

niederſten Gerichts, der Wagendienſte und des Kirchlehns, nebſt einer Rente von 5½ Schock Groſchen, Zehend, Rauchhühnern, Auffahrt und Abfahrt, Aeckern, Wieſen, Weiden und Gehölzen, wie ſolches Dobbeler bis dahin beſeſſen hatte und nach deſſen Tode dem Kurfürſten anheimgefallen war, für 65 Schock prager Groſchen.

1419 (Datum fehlt.)

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. March. Friederici Imi.

305.

1419. Ohne Dat. Churfürſt Friedrich ertheilt dem Wyrich von Treutlingen Vollmacht, die Mark zu beſichtigen, Lehen zu ertheilen u. ſ. w.

Nicolai Collect. Die Urk. ſtand im alten berl. Copiario Tom. I. S. 431.

306.

1420. 16. April. Der Rath zu Berlin verſchreibt dem Meiſter Lorenz Bodecker und deſſen Schweſter eine jährliche Rente von 2 Schock böhm. Groſchen für 18 Schock dieſer Münze, welche zur Wiedereinlöſung des ſtralowſchen Sees verwandt worden.

Anno 1420 feria tercia post quasimodogeniti.

Dpl. Beitr. I. 236.

307.

1420. 19. März. Derſelbe verkauft dem Stadtſchreiber Andreas Molner und deſſen Vetter eine jährliche Rente von einem halben Schock Groſchen für 18 Schock Groſchen, welche zu gleichem Zwecke verwandt worden ſind.

Anno 1420 feria tercia post letare.

Dpl. Beitr. I. 235.

308.

1420. Ohne Dat. Kurfürſt Friedrich entſcheidet einen Streit zwiſchen Heinrich von Schlieben und den Belitzen, über die Einkünfte des Altars St. Sigismundi in der Marienkirche zu Berlin. Nach den ältern Briefen und

der Zeugenaussage gehörten zu diesem Altare 6 Wsp. Roggen aus der Mühle zu Dalwitz mit dem obersten und niedersten Gerichte über diese Rente. Die Belitze sollten 2 Wsp. Roggen u. s. w. erhalten.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 138.

309.

1422. 22. Octb. Wilke Makeprang, Bürger zu Berlin, und dessen Ehefrau Barbara stiften zu ihrem Seelenheile und zum Gedächtnisse ihrer Voráltern einen Altar in der Marien-Pfarrkirche zur Ehre der heil. Jungfrauen Barbara und Adelgunde, des Apostels Jacobus und der heil. Brigitte und geben dazu 50 Schock böhm. Groschen. Dieser Altar soll einem tüchtigen aber bedürftigen Kalandsbruder anvertraut werden, welchen der Makeprang und dessen Nachkommen beiderlei Geschlechts zu wählen haben, nach deren Abgange aber soll dem Dechanten des Kalands und dem Rathe zu Berlin das Patronatrecht zufallen.

Datum Berlin Anno dmi. 1422 feria quarta post festum Galli et Lulli confessorum.

Dpl. Beitr. II. 142.

Der Bischof Stephan v. Brandenburg confirmirte diese Stiftung am Tage corporis christi 1423.

310.

1423. 24. Febr. Die Rathleute zu Berlin und die Wasserherren und Bauern zu Stralow vergleichen sich über die Fischerei auf dem See und den Lanken bei Stralow:

1) Die Wasserherren dürfen in dem erwähnten See bei Tage fischen von Marien-Magdalenen Tage bis Ostern, des Nachts aber vom erstgedachten Termine bis zum Laurenz-Tage.
2) Auf den Lanken dürfen sie nur 5 Mal bei Tage fischen: am Jacobstage, Michaelstage, Martinstage, zwischen Martini und Weihnachten, und zwischen Weihnachten und dem ersten Sonntage Invocavit.
3) Sollten sie durch Unwetter behindert werden, an

den bestimmten Tagen fischen zu können, so soll ihnen zustehen, dies 8 Tage vor- oder nachher zu thun.

4) Die Bauern sollen ihr Recht zugleich mit den Wasserherren ausüben, jedoch nicht auf die „Meteritz" oder die „Heylepele setzen."

1423 feria quarta ante Reminiscere.

Dpl. Beitr. I. 253.

311.

1423. 27. März. Der Rath zu Berlin verschreibt dem Altaristen Johann Cybbecker und dessen Tochter, für 40 Schock Groschen Kaufgeld, eine mit deren Tode verfallende jährliche Rente von 4 Schock Groschen.

Anno 1423 ante festum palmarum.

Dpl. Beitr. I. 236.

312.

1423. 27. Nov. Kurfürst Friedrich entscheidet einen Streit zwischen der Gemeinde zu Berlin und den dortigen Besitzern von Lehnstücken, wegen deren Besteuerung. Dieselben sollen verpflichtet sein, den Werth der Lehnstücke zur Zeit der Erwerbung anzugeben und von der Hälfte dieses Werths den Schoß zu entrichten.

Geben zum Berlyn des Sunnabends nach Sct. Katharin Tagk 1423.

Dpl. Beitr. II. 143.

313.

1424. 24. Mai. Der Rath zu Berlin überläßt dem Schulzen und der ganzen Bauerngemeinde zu Stralow den dortigen vom Kalande eingelöseten See, wofür der Rath alljährlich in vier Terminen eine Rente von 6 Schock Groschen und mehrmals ein Geschenk an Fischen erhalten soll.

Anno 1424 feria quarta ante festum Urbani.

Dpl. Beitr. I. 237.

314.

1425. 3. Jan. Der Rath zu Berlin verschreibt dem Tyle Wusterhuwen für 60 Schock Groschen eine mit seinem Tode verfallende Rente von 6 Schock Groschen.

Berlin anno 1425 feria quarta ante festum epiphanie.

Dpl. Beitr. I. 237.

315.

1425. 10. April. Der Rath zu Berlin verschreibt dem Mauricius Keling für 31 Schock Groschen eine gleiche Rente von 4 Schock Groschen.

Anno 1425 feria tercia ante quasimodogeniti.

Dpl. Beitr. I. 238.

316.

1427. 11. Jan. Der Rath zu Berlin verschreibt den demüthigen Jungfrauen des Klosters zu Jüterbock, Anna Bewers, Anna Dennewitz, und Mechtilde Lipeck, Priorin, für empfangene 20 Schock Groschen eine lebenslängliche jährliche Rente von 2 Schock Gr.

Datum anno 1427 sabbato post Epiphanie.

Dpl. Beitr. I. 238.

317.

1427. 11. Jan. Derselbe versichert den Matthis Arendschen Eheleuten und dem Henning Krakow eine Jahresrente von fünf Schock Groschen.

Datum anno 1427 sabbato proximo post Epiphanie.

Dpl. Beitr. I. 239.

318.

1427. 22. Decbr. Der Rath zu Frankfurt antwortet den Rathleuten zu Berlin und Cöln, er wolle mit den umliegenden Städten und den Seinigen, am Sonntage im Weihnachten zu Berlin eintreffen. Besonders sei er aber entschlossen, gleich denen von Brandenburg, Mannschaf-

ten an den Markgrafen zu senden, und bitte, dies den Brandenburgern zu berichten, damit diese mit ihnen zusammentreffen.

Schreven am Mondage na Thome 1427.

Dpl. Beitr. II. 145.

319.

1428. Ohne Dat.

Markgraf Johann, ältester Sohn Kurfürst Friedrichs, klagt als erwählter Richter wider die Stadt Frankfurt.

1428. Ohne Vermerk des Ortes und Tages.

Notiz aus einem ältern Urkundenverzeichnisse. Die Klage stand im alten berlin. Copiario Tom. I. 445.

320.

1430. 23. März.

Der Kurfürst giebt auf Bitten des Bürgers Jacob Heidecken zu Berlin dessen Schwesterkindern, den Geschwistern Perweniß daselbst, die Anwartschaft auf dessen Lehngüter Malsterstorf und Schoneicke.

Geben zu Spandow am Donrstag nach dem Sontag oculi in der vasten anno dmi. 1430.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Vol. 5. Cop. Braud. March. Johannis ex ann. 1426—1437.

321.

1430. 23. April.

Derselbe belehnt Friedrich Nabel, Bürger zu Berlin, mit Gütern und Renten zu Teltow und in den Dörfern Dolewitz und Deutsch Wusterhausen.

Geben zu Spandow an dem Sontag als man in der heil. Kirchen singet quasimodogeniti 1430.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. March. Johannis ex ann. 1426—1437.

322.

1430. 21. Juni.

M. Friedrich jun. verleiht dem Henrich Strobant, Bürger zu Berlin, die Anwartschaft auf Lehngüter in Wardenberg und Selchow auf dem Teltow.

Geben zum Berlin 1430 am Mittwochen vor sant Johans baptisten.

Königl. Geh. Staats- u. Kab. Arch. Cop. Braud. March. Friederici jun. ex ann. 1437—1440.

323.

1430. 7. Octbr. Die Rathmannen zu Berlin beschweren sich bei dem Rathe zu Magdeburg, daß dessen Bürger, die Gebrüder Bete und Thile Losen, sie beim kaiserlichen Hofgerichte zu Nürnberg verklagt hätten. Da der Rath und die Bürger zu Berlin in solchen Dingen stets vor ihrem Herrn dem Markgrafen von Brandenburg zu Recht gestanden hätten und die ihnen gegenwärtig gemachte Beschuldigung gänzlich ablehnen müßten, so werde der Rath in Magdeburg ersucht, dahin zu wirken, daß die Gebr. Losen ihre Klage zurücknehmen. Würde dies aber nicht geschehen, so sei der Rath zu Berlin gezwungen, wegen der ihm und seinen Bürgern deshalb entstehenden Kosten, Mühe und Arbeit, sich an den Bürgern zu Magdeburg wieder zu entschädigen.

Datum anno 1430 Sabbato ante festum Dyonisii.

Dpl. Beitr. II. 145.

324.

1430. 11. Octbr. Die Gebrüder Losen zu Magdeburg antworten dem Rathe zu Berlin, daß sie sich zur Zurücknahme ihrer Klage nicht verstehen können.

Geschreven des myddeweken na sunte Dyonisius daghe.

Rathhäusl. Arch.

325.

1431. 20. Jan. Bürgermeister, Rathleute, Gewerke, Gildemeister auch gemeine Bürger zu Berlin, durch das Läuten der Glocke versammelt, bestellen Tilemans Berbom zu ihrem Bevollmächtigten in einer von Wygand von Sunnenborne und den Gebrüdern Losen bei dem kaiserlichen Hofgericht angestrengten Klage.

Gegeuen to dem Berlyn 1431 yn deme daghe Fabiani vnd Sebastiani.

Dpl. Beitr. II. 150.

326.

1431. 1. Febr. Die Rathmannen der Alt- und Neustadt Brandenburg, Berlin, Cöln und Frankfurt verbinden sich zur gegenseitigen Aufrechthaltung ihrer Rechte und gegen Gewalt, und setzen besonders folgende Punkte fest: ihre Besitzungen, Rechte und Gewohnheiten wollen sie sich gegenseitig beschützen; eben so wollen sie die Bürger ihrer Städte schützen, die außerhalb der Stadt vor ein geistliches oder weltliches Gericht geladen werden; insofern eine Stadt oder auch nur ein Bürger derselben an seinen Rechten und Gewohnheiten gekränkt werden sollte, so sollen alle Städte mit ganzer Macht Beistand leisten; keine Stadt darf ohne Zustimmung der übrigen ein Recht aufgeben; wenn eine Stadt aus dem Bunde tritt, so hat sie keine Hülfe weiter zu erwarten; die Städte schützen sich gegenseitig wider Räuber, und eine Stadt muß diese der andern bezeichnen. Kosten, welche einer Stadt deshalb erwachsen, werden gemeinschaftlich von allen Städten getragen; die Abgeordneten des Bundes versammeln sich alljährlich am Sonntage Trinitatis in einer der Bundesstädte.

Berlin 1431 des dunredags na Sunte Pauwels dage Conuersionis.

Dpl. Beitr. II. 152.

327.

1431. 4. April. Peter Zixdorf erkauft für sich und seine Tochter, auf beider Lebenszeit, vom Rathe zu Berlin eine jährliche Rente von 2 Schock böhm. Groschen für 20 Schock Groschen.

1431 Middeweken nagest nach den heiligen osterdage.

Dpl. Beitr. I. 241.

328.

1431. 4. April. Der Rath zu Berlin verschreibt dem Heyne Welsikendorf und dessen Frau und Kindern, für 33 Schock böhm. Gr. eine jährliche Rente von 3 Schock Gr.

1431 wie vor.

Daselbst 242.

329.

1831. 29. Juny. Se. Hoheit Herzog Wilhelm, Bruder zu Braunschweig, und jüngerer Sohn des verstorbenen Herzog Friedrich Wilhelm, welche beyde von Hans Karthause und Lubbert verwaltet werden.

Gehen zu Pyrmont an den nächsten Mittwochen nach Pfingsten dieses Jahres 1831.

Kgl. Grh. Ob. a. Kab. Sch. Cop. Renvd. Karth. Jahrbuch ad ann. 1831—37.

330.

1831. 30. Juny. Der dem fürstlichen Hochstift Hildesheim zugehörige Landgraviat zu Elsingen, zu Nürnberg, erlischet freudlich, Kurfürst von Brandenburg, restituirt die gelbene Bulle und Insignien, und noch heute um 11. Kommt hierüber ein Kourier zu Frankfurt, Berlin, Hannover und Dresden, welche in einer Ehrenkutsche nebst Kourier gar zu Augsburg nach Nürnberg, um das kaiserliche Insignien, eilen wieder, nicht Hildesheim, sich beschied zu gelehnet, worauf der Bürger und ihrer Gesellschaft an den Kurfürsten vermeinte werden.

Gehen zu Nürnberg den nächsten Montags vor Maria Himmel Tag auf ordentlichen 1831.

Dat. Wien ut. sup.

331.

1832. 30. Juny. Die Bürgermeister und Rathherrn der Städte Hamburg und Frankfurt erklären, daß sie durch die Verordnung der Kurfürsten zu Berlin und Cöln, der Zusammung der Bürgermeister und Gemeinden dieser Städte, über streitige Punkte zwischen Kurfürsten und Rathherrn und Schöffen, für Cöln einen Vergleich, und

soll in der andern kein Fremder etwas feil bieten; ebensowenig an den Wochenmärkten, welche zu Berlin am Dienstage, zu Cöln am Freitage statt finden. Wer Bürger der einen Stadt ist, hat das Bürgerrecht beider Städte. Die Gewerke und Innungen sollen ihre alte Verfassung behalten, bis der Rath eine Veränderung für gut halten würde. Alle freie Grasungen, Lehmgruben, Hütungen, Weiden u. s. w. sollen den Bürgern beider Städte gemeinschaftlich zustehen, und kann ein Jeder sein Vieh von dem Hirten zu Berlin oder Cöln hüten lassen. Beim Vertheilen des vor beiden Städten vorhandenen Holzes soll aus einem Hute gekabelt werden. Jedem Bürger soll es freistehen, Hufen, Kaveln, Gärten und Wiesen zu erwerben, gleichviel, bei welcher von beiden Städten sie belegen sind; auch sollen die Bürger zu Cöln Weingärten bei Berlin besitzen dürfen. Für die gemeinschaftliche Nutzung alles Eigenthums beider Städte zahlt der Rath in Cöln dem Rathe in Berlin 200 Schock Groschen, welche in den Nutzen beider Städte verwendet werden sollen.

Geschreben 1432 am Avende der Vigilien Petri et Pauli der hilligen Aposteln.

Cölnisches Copiarium S. 74. Gedr. bei Schmidt, Memorabilia Berolinens. Dec. II, 2; jedoch mit falscher Jahreszahl. Gercken, Cod. dpl. Brand. V. 114. Das S. 115 das. ausgelassene Wort ist „Nachten."

332.

1433. 10. Febr. Kurfürst Friedrich befreit die Bürger zu Berlin und Cöln vom Zoll und Geleite in der Mark, mit Ausnahme zu Trebbin, Saarmund, Plauen, Belitz, Wriezen und Oderberg, für welche Oerter gewisse Sätze festgestellt werden. Streitigkeiten darüber will der Kurfürst entscheiden.

Geben zu Codoltzburg am Dinstag nach Sant Dorotheen tag 1433.

Dpl. Beitr. II. 154. Die Abdr. bei Mylius, Corp. Const. March. Th. 4 Cap. I Nr. 1. u. Küster, IV. 177 sind incorrect.

333.

1433. 5. Decbr. Markgraf Johann belehnt die Gebrüder Garnekufer zu Berlin mit Gütern zu Bredereck, Geyselstorff und Beyerstorff.

Geben zu Spandow am Sunabend Sand Niclaßabend Anno 1433.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. March. Johannis ex ann. 1426—1437.

334.

1434. Ohne Dat. „Eine Vergleichung der Städte in der Chur-Brandenburg, wegen des ausländischen Gerichts in Westphalen, die Centgrafen belangend."

„Datum anno 1434."

Vermerk im Wakenroderschen Urkundenverzeichnisse.

335.

1435. 17. Jan. Markgraf Johann belehnt Thomas Winsen, Bürger zu Berlin, mit Gütern und Renten im Dorfe Bisterstorff.

Geben zu Spandow am nechsten Montag vor Fabiani und Sebastiani tag der heiligen meterer Anno dmi. 1435.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. March. Johannis ex ann. 1426—1437.

336.

1435. 23. Sept. Die Bürgermeister, Rathleute, Viergewerke und Gemeinheit der Städte Berlin und Cöln ertheilen dem Johanniter-Orden einen Revers über die erkauften Güter Tempelhof, Nixdorf, Mariendorf und Marienfelde.

Gegeuen 1435 am ffridage vor Sunte Michils daghe des hilgen Ertzengels.

Dpl. Beitr. II. 158.

337.

1435. 26. Sept. Der Heermeister des Johanniterordens in der Mark, Sachsen, Wendland und Pommern, Balthasar von

Schliewen verkauft, im Namen des ganzen Ordens und mit Zustimmung aller Pfleger desselben, den Bürgermeistern, Rathleuten und der Gemeinheit der Städte Berlin und Cöln den Tempelhof mit allem Zubehör, als: dem Dorfe Tempelhof mit dem Hofe, dem Dorfe Richersdorp (Rixdorf) mit der Heide, dem Bruche und dabei befindlichen Wiesen, dem Dorfe Margenfelde (Marienfelde) mit der Mühle vor demselben, dem Dorfe Margendorp (Mariendorf) und dem Hegersee nebst allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten an Beden, Zinsen, Pächten, Renten, Wagendiensten, Rauchhühnern, dem Kirchlehn, dem obersten und niedersten Gericht, Weiden, Gehölzen, Gewässern, Jagd- und Waldwerk u. s. w., wie der Orden dies bisher besaß, die Wagendienste im Dorfe Tempelhof allein ausgenommen, welche dem Markgrafen zustanden, so wie verschiedene Hebungen der Landschöffen und Landreuter ausgenommen. Das Kirchlehn zu Tempelhof und Rixdorf, und die daraus fließende Gerechtigkeit, einen Pfarrer zu wählen, behält der Orden für sich. Für alle diese Besitzungen haben beide Städte 2439 Schock und 40 Groschen böhmischen Geldes gezahlt, wofür der Orden das Landschloß und die Stadt Schwiebuß wieder eingelöst zu haben erklärt.

Gegeuen im gemeynen Capittel thom Quartzen 1435 am Mandage vor Sunte Michaels dage des hilligen Ertz-Engels.

Dpl. Beitr. II. 159.

338.

1436. 29. Jan. Peter Möller und Peter Sunnenbergk, Vorsteher der Liebenfrauengilde zu Cöln, bezeugen, daß der Altarist Conradus Schum zu Berlin 3 Schock jährliche Rente hergegeben habe, damit nach seinem Tode, alljährlich zu Mitfasten, in allen Pfarr- und Klosterschulen eine Spende verkündiget und am Mittwoch darnach, aus der St. Peterskirche, einem jeden Armen, welcher um Almosen bitten würde, ein guter

berlinscher Pfenning gereicht werden solle. Ueber diese Spende sollen die Nachkommen des Stifters und der Rath zu Cöln, Letztrer als Patron, die Aufsicht führen.

1436 am Sontage vor vnsen lyven Frouwen daghe Lichtmysse.

Reinbeck's Petrikirche S. 50.

339.

1436. 28. Febr. Der Rath zu Berlin und Cöln erklärt, daß vor ihm Johannes Ravensteyne, Probst des Jungfrauenklosters zu Spandow, und die Fischer der Städte Berlin und Cöln einen Vertrag über den Fischzoll, welchen gedachtes Kloster in beiden Städten hatte, abgeschlossen hätten, um allen Streit darüber unter sich auszugleichen. Das Kloster tritt den Fischern diesen Zoll so wie den Plötzensee zu ewigen Zeiten ab, wofür diese alljährlich an das Kloster 10 Schock böhm. Groschen berlinische Münze bezahlen und außerdem zu Mitfasten jährl. 1 Zober Eßfische und 4 löbliche Hechte reichen sollen. Das Eigenthum des Zolls und Sees soll jedoch dem Kloster verbleiben.

1436 am dinstage negest nach dem hilgen Sundage so man singet Invocavit me.

Dpl. Beitr. II. 164.

340.

1437. 27. Jan. Henning Diricke und seine Ehefrau zu Rudow verkaufen der Wittwe Boldicke, Krämerin und dem Johann Wernitz, auf Wiederkauf, für empfangene zwölf Schock Groschen berl. Pfennige, eine jährliche Rente von 1 Wspl. Roggen von dem Hofe des Arnt Dylis im genannten Dorfe gegen Kündigung.

Gegeven 1437 am hilgen Sundage negest vor vnser liwen ffrouwen dage lichtmisse.

Nicolai-Kirchen-Archiv.

341.

1437. 22. Mai. Der Rath zu Salzwedel schreibt den Rathleuten zu Berlin und Cöln, es sei vor ihm der Priester und

Rathsschreiber Wilhelm Brewitz und der Mitgeschworne des Raths, Kersten Schulte, erschienen mit der Erklärung, daß ihnen von dem Herrn Balthasar von Slewen, Meister des St. Johannisordens in der Mark, und seinem Orden, für eine Leibrente, welche dem Kersten Schulten in dem Eigenthume zu Tempelhof verbrieft wäre, genügende Wiedererstattung geschehen sei.

Gegeuen am middeweken in dem hilgen pinxdagen a. d. 1437.

Dipl. Beitr. II. 166.

342.

1437. 23. Juni. Markgraf Johann bewilligt dem Bürger Friedrich Nabel zu Berlin freies Brenn- und Stabholz aus der teltower Heide, zu seiner Nothdurft.

Geben zu Spandow an sant Johanns Baptisten abend 1437.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. March. Johannis ex ann. 1426—1437.

343.

1437. 17. Aug. Markgraf Friedrich der Jüngere bestätigt auf Bitten des Blasius Glogako, Vorstehers des Altars Johannis, Sigismunds, Hugberts u. s. w. in der Marienkirche zu Berlin, zwei vom Markgrafen Otto in den Jahren 1370 und 1372 diesem Altare gemachte Schenkungen.

Datum Berlin 1437 sabatho proximo post assumtionem b. Mariae virg. gloriosae.

Oelrich's Beitr. z. brand. Gesch. S. 118 ff.

344.

1437. 29. Decbr. M. Johann belehnt den Bendix Berkholz, Bürger zu Cöln, mit Gütern zu Groß-Kynitz, Glasow, Sellchow und Swanebecke.

Gebin zu Berlin am sontage in der hilgen winachten 1437.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. March. Johannis ex ann. 1426—1437.

1537. 28. Januar. M. Johann genehmigt den Kauf Heinze Pouren, Bürger zu Berlin, mit seinen Kindern des Kloster-Mühlen.

Siehe zu Berlin am Sonntag in der wynachten 1437.

Kgl. Ges. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Lauch. Johannis etc. saec. 1436—1437.

536.

1537. 31. Januar. Burggraf Johann belehnt den Bürger Heinze Pouren zu Berlin mit Gütern in Glienicke Teltowschen und in den Dörfern Weissensee, Hohenschönhausen, Schönerlinde und Zepernick.

Siehe zu Berlin am Dienstage nach dem heiligen Christtage 1437.

Original.

537.

1538. 25. Januar. M. Friedrich jun. gestattet dem Hans Nettenow, Bürger zu Berlin, und dessen Weibern, das Lehngut im Dorfe Rudow auf der Teltow an Andreas Hasigke, Bürger zu Brandenburg, auf Wiederkauf verkaufen zu dürfen.

Siehe zu Berlin am Donnerstage nach Conversi Sebastiani Tage 1538.

Kgl. G. H. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Mark. Friedrich jun. etc. saec. 1437—1441.

538.

1538. 25. Januar. M. Friedrich jun. meldet den Bürger Friedrich Mandel, zu Berlin, wegen einer Schuld des Kurfürsten an denselben, und die Landvögte zu Oderau an.

Siehe zu Berlin am Donnerstage nach Conversi Sebastiani 1538.

Original.

539.

1538. 25. Januar. Kurfürst Friedrich d. J. und dessen Bruder Johann und Sigismund, Markgrafen zu Brandenburg, bekennen, dass sie

in der Mark Brandenburg, nach dem Tode des genannten Kurfürsten dessen Söhnen Friedrich dem Aeltern und Friedrich dem Jüngern den Huldigungseid zu leisten.

Geben zu Cadoltzpurg am dinstag nach dem Suntag, als man in der heiligen kirchen singet Misericordias domini 1438.

Dpl. Beitr. II. 167.

350.

1438. 29. Aug. M. Friedrich verleiht dem Heintze Donre, Bürger zu Berlin, das Dorf Schwanebeck zum rechten Mannlehen, wie solches früher Peter Rode und die Gebrüder Toppeler besaßen, und dasselbe der Herrschaft anheim gefallen war, so wie 4 Stücken Geldes Haferpacht zu Machnow, von Ludwig Wardenberg erkauft.

Geben czu Tangermunde 1438 am Freitage negest nach sente Bartholomeuß tage.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. March. Friderici jun. ex ann. 1437—1440.

351.

1438. 29. Nov. Markgraf Friedrich d. J. gestattet dem Peter Garnkoufer, Bürger zu Berlin, sich von Heinze Donre daselbst jährliche Hebungen in den Dörfern Lichtenrode und Heinrichsdorf pfandweise verschreiben zu lassen.

Cöln 1438 am Sonabende Sendte Andrewß abende.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. March. Friderici jun. ex ann. 1437—1441.

352.

1439. 6. Juni. Die Rathleute der Städte Berlin, Cöln und Spandow vergleichen sich über Streitigkeiten wegen ihres Niederlage- und Zollrechts. Die Bürger von Berlin und Cöln sollen zu Spandow keine Niederlage von ihren Kaufmannsgütern entrichten, eben so wenig die spandowschen Bürger zu Berlin. Dagegen sollen alle Fische, welche die Bürger von Berlin und Cöln in

der Oberhavel, von dem Damme zu Spandow bis Bötzow (Oranienburg), besonders aus dem landesherrlichen Garne und zu Pichelsdorf kaufen, zu Spandow und nicht zu Berlin verzollt werden, ebenso diejenigen Fische, welche von Bürgern der contrahirenden 3 Städte unterhalb Potsdam erkauft und verzollt werden. Aber die in der Niederhavel oder Spree gefangenen und zum Kaufe nach Berlin geführten Fische unterliegen dem dortigen Zolle, insofern sie nicht über Spandow gebracht und dort schon verzollt sein sollten.

Besloten unde bededinget up oreme (der Räthe zu Berlin und Cöln) Radhuße by der langen bruggen 1439 am Sunauende na dem Sundage der hilgen drifaldicheid dage.

Dpl. Beitr. II. 168.

353.

1439. 29. Aug. Der Rath zu Berlin bestätiget den Gebrüdern Martin und Thomas Wins, nach Absterben deren Vaters, den Lehnsbesitz des Gutes Falkenberg mit allem Zubehör an Wiesen, Weiden, Holzungen, Aeckern, oberstem und niederstem Gericht, Rauchhühnern, Auf- und Abfahrt, Hand- und Wagendiensten, Kornpflege, Getreidepächten u. s. w. mit der Bestimmung, daß die künftigen Lehnsnachfolger dem Rathe jedesmal Lehnwaare geben und das Gut bei einer etwanigen Veräußerung zum Verkaufe anbieten müssen.

Datum an Sunte Johannis Baptisten dage siner enthoffdunge, gemeynlich decollationis genumet.

Dpl. Beitr. I. 243.

354.

1439. 9. Septbr. Abt, Prior und Convent des Klosters Lehnin vertauschen dem Rathe zu Berlin und Cöln etliche Stücken Landes, die Breiten genannt und in dem Felde des Dorfes Wachow belegen, mit einigen Ackerstücken, das kurze Feld bei Nybede. Vom Dorfe Wachow bis zum

kurzen Felde soll eine allgemeine Straße belassen werden.

Gheuen vnde geschyn to Lenyn 1439 am middeweken na vnser lyuen vrowen daghe nativitatis.

Dpl. Beitr. II. 170.

355.

1440. 30. April. M. Friedrich jun. genehmigt, daß Ludecke Lindstede zu Berlin 10 Hufen Landes auf dem schmarsower Felde auf Wiederkauf an Hans v. d. Most, Bürger in Pasewalk, für 800 Mark Finkenaugen stettinischer Pfennige versetzen dürfe.

Berlin am Sonntag vocem Jucunditatis 1440.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. March. Friderici jun. ex ann. 1437—1441.

356.

1440. 31. Mai. M. Friedrich jun. genehmigt, daß Heinze Donre die Heidemühle zu Rabenstein an Jacob Heydecken, Bürger in Berlin, wiederkäuflich verpfänden dürfe.

Berlin am Dinstag nach des heiligen Lichnams tag 1440.

Ebendas.

357.

1440. 7. Juni. Der Bischof Stephan von Brandenburg verspricht Allen, welche dem täglich in der Petrikirche zur Ehre der heil. Jungfrau gehaltenen Salve Regina, wozu Johannes v. Berne zu Teltow durch Vermächtnisse beigetragen hatte, bis zum Ende beiwohnen würden, einen Ablaß von 40 Tagen.

Datum Lennin anno Domini 1440 feria tercia post diem St. Bonifacii.

Dpl. Beitr. II. 172.

358.

1440. 9. Juni. M. Friedrich jun. gestattet dem Hans Glynicke, Bürger in Cöln, wiederkäuflich jährliche Renten und

Zinsen in Wilmerstorff bei Bernau dem Hans Syfart und dessen Angehörigen verschreiben zu dürfen.

Berlin am Donrstag nach sand Bonifacius tag 1440.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. March. Friderici jun. ex ann. 1437—1441.

359.

1440. 18. Juni. M. Friedrich jun. verkauft der Wolborge Boldegke, Krämerwittwe und Bürgerin zu Berlin, und dem Heinrich Starken und dessen Erben eine jährliche Rente von 10 Schock Groschen aus den Einnahmen von den Gewässern zu Cöpenick, für 100 Schock Groschen Kaufsumme.

Berlin 1440 am sonnabend nach Viti.

Ebendas.

360.

1440. 8. Aug. Die Städte Berlin und Frankfurt hatten einen vom Kurfürsten Friedrich bestätigten Bevollmächtigten, Hans Rotermund, an das westphälische Vehmgericht zu Velgest (unweit Schwarze) gesandt, um die Anklage eines Johann Lange, der eine Forderung an beide Städte gemacht hatte, zu beantworten und den Freistuhl um Schlichtung des Prozesses zu bitten. Da indessen auf die üblich gewesene dreimalige Citation der Lange nicht erschienen war, so erklärt der Freigraf Arnd Kleinsmedt die Forderung des Klägers für ungültig und die verklagten Städte von jeder Verpflichtung frei. (Der Freigraf nennt den Markgrafen von Brandenburg „seinen gnädigen lieben Herrn.“)

Datum et actum 1440 des nesten mandages na sunte Petrus dage ad vincula.

Dpl. Beitr. II. 173.

361.

1440. 2. Nov. Kurfürst Friedrich gestattet dem Claus v. d. Gröben, von der ihm verpfändeten Voigtei Potsdam das Dorf Nyendorf bei der Hakenmühle mit Zubehör an Bar-

tholomäus Schum, Bürger zu Cöln, auf Wiederkauf veräußern zu dürfen.

Geben zu Berlin am Mittewoch aller seelen tage 1440.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. March. Friderici jun. ex ann. 1437—1441.

362.

1440. 19. Nov. Kurfürst Friedrich II. bestätigt die Privilegien und Rechte der Städte Berlin und Cöln mit besonderer Erwähnung, daß die Einwohner, handhafte That ausgenommen, nicht aus den Städten geladen, nicht von der Mark verwiesen werden und den ewigen Pfennig, welchen sie gekauft haben, behalten sollen.

Geben zum Berlin 1440 am Sonnabend Sendte Elizabeten tage.

Rathhäusl. Archiv VII. 76.; Perg., mit wohlerhaltenem Siegel. Altes cöln. Cop. S. 133.

363.

1440. Ohne Dat. Derselbe vereinigt den Bischof von Havelberg und den Probst Franz Steger zu Berlin wegen eines bei dem alten Hofe daselbst belegenen, dem Bischof auf Lebenszeit überlassenen Hauses, welches dieser dem Probste wiederum verschrieben hatte. Der Letztere soll das Haus behalten, und insofern nach des Bischofs Tode solches von der Herrschaft zurückgefordert werden möchte, sollen demselben 6 Schock Groschen Wiederkaufsgeld gezahlt werden.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 172.

364.

1441. 1. Juni Der Kurfürst verleiht den Gebrüdern Merten Wynß zu Frankfurt und Thomas Wynß in Berlin jährliche Renten in Heinrichsdorf.

Berlin am Donerstage nach dem Sontage Exaudi 1441.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris, ex annis 1440—1447.

365.

1441. 1. Juni. Derselbe belehnt die genannten Gebrüder Wynß mit Renten und Zinsen in Bisterstorff und Falkenberg.

Berlin ꝛc. wie vor.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris, ex annis 1440—1447.

366.

1441. 2. Juni. Der Kurfürst belehnt den Bürger Thomas Wynß zu Berlin mit dem Dorfe Blankenberg und mit jährlichen Renten in Wardenberg, Klein-Kynitz, Falckenberg, Landsberg, Wedigendorff und Bisterstorff.

Berlin 1441 am Freitage nach dem Sontage als man singt Exaudi.

Ebendas.

367.

1441. 24. Aug. Der Kurfürst beleiht die Perwenitze, Bürger zu Berlin, mit der Anwartschaft auf Güter und Renten in Malsdorf und Schöneiche.

Berlin am Donnerstag sant Bartholomeus tag 1441.

Ebendas.

368.

1441. Ohne Dat. Der Kurfürst beleiht Jacob Heidecken, Bürger in Berlin, mit einem Hofe zu Schöneiche.

Berlin 1441 o. D.

Ebendas.

369.

1442? Ohne Dat. Der Rath zu Berlin klagt beim Kurfürsten gegen den Rath zu Cöln über folgende Punkte:

1) Als die Feinde sich des Landes bemächtiget hatten, seien beide Städte in einem gesammten Haufen gefolgt, und zwar, wie vor Alters, auf beider Städte Frommen und Schaden, wobei der Bürger und Mitgeschworne Henning Mölner gefangen genommen und zu dessen Auslösung die Summe von 47 Schock böhm. Groschen entrich-

tet worden sei, dessen theilweise Erstattung der Rath zu Cöln verweigere.

2) Habe derselbe dem Kläger die Niederlage, welche der Stadt Berlin nach fürstlichen Briefen zustehe, vorenthalten und derselben einen Eintrag von 40 Schock böhm. Groschen verursacht.

3) Auch an dem der Stadt Berlin zustehenden Platzgelde von dem Holzmarkte zu Cöln habe der Verklagte den Kläger beeinträchtiget; indem er sich weigere, dem berlinschen Holzschreiber die seit Alters eingenommenen Gelder von allem in Cöln verkauften Holze, welches jährlich auf zwei Schock veranschlagt werde, auszuliefern.

4) Eben so verweigere der Verkl. die Erhebung des Stättegeldes auf dem Jahrmarkte zu Cöln, welches sie, im Betrage von gleich 40 Schocken böhm. Groschen, dem Mitgeschwornen des Rathes abgenommen hätten.

5) Als beide Städte dem Kurfürsten, auf dessen Begehr, Heerfolge auf dem cremmer Damme gethan hätten, nahmen diejenigen, welche von Berlin in der Heerfolge sich befanden, auf 5 Schock böhm. Groschen Schaden, während die von Cöln den Nutzen hatten und zum Ersatze des Schadens nichts beitragen mögen.

6) Beide Städte hatten seit alter Zeit gemeinschaftlich einen geschwornen Wundarzt gehalten; jedoch weigere sich der Rath zu Cöln, ferner zum Gehalte und zur Bekleidung des Arztes beizutragen, woraus den Klägern ein Schaden von 6 Schock Groschen entstanden sei.

7) Eben so hätten beide Städte eine gemeinschaftliche Stadtuhr, wozu der cölnische Rath nicht mehr beitragen wolle.

8) Obgleich es stets Gebrauch gewesen, daß der Rath zu Cöln, gleichwie er zum Rath und der Schöffenbank den dritten Theil zu wählen berechtiget, so auch verpflichtet gewesen sei, zu den städtischen Lasten den dritten Theil beizusteuern, so

weigere derselbe sich doch, auch zu denjenigen Kosten, welche beide Städte in der Nothfolge der Herren und des Landes gehabt hätten, ihren Theil beizutragen.

9) Der Rath zu Cöln habe dem Rathe zu Berlin bei der Hegung des Gerichts insofern Eintrag gethan, als er dem Richter zu Berlin mit Gewalt verboten hätte, über eine Kampfwunde in Cöln zu richten; da doch der Rath zu Berlin das Gericht beider Städte besitze.

10) Auch habe der Rath zu Cöln einen neuen Graben machen lassen, wodurch der Spree und dem berlinischen Graben Wasser entzogen werde.

11) Der Markt am heil. Kreuztage stehe dem Rathe in Berlin allein zu und gehöre zu ihm, wie dies in andern Städten der Mark Gebrauch sei, auch der Markt am Abend zuvor, welcher letzte ihm aber vom Rathe in Cöln streitig gemacht werde.

12) Bei der Hegung des Gerichts setze der Rath in Cöln seinen Schreiber beim Richter in die Schöffenbank, welches niemals statt gefunden habe.

Ueber diese Klagepunkte wolle der Kurfürst entscheiden und zugleich die Entschädigung, welche der Rath zu Cöln leisten solle, feststellen.

Ohne Datum.

Dpl. Beitr. II. 177.

370.

1442. 12. Febr. Der Bischof Stephan von Brandenburg verspricht allen denen, welche zur Beförderung einer von der Brüderschaft gelehrter und geistlicher Personen und Bürger zu Berlin, am 5ten Tage in der Woche nach dem Fronleichnamstage, zu dessen größerer Feier, in der Marien-Pfarrkirche eingerichteten Messe, durch Anhören derselben und durch liebreiche Geschenke, so wie zur Besoldung des Geistlichen und Anschaffung von Zierrathen beitragen würden, so oft dies geschieht, einen 40tägigen Ablaß von der auferlegten Buße.

Datum in castro Seyeser Anno dni. 1442 ipso die Sanctorum Amandi et Vedasti confessorum.

Dpl. Beitr. II. 187.

371.

1442. 26. Febr. Kurfürst Friedrich erklärt: es seien zwischen den Bürgermeistern, Rathleuten, Viergewerken und der gesammten Bürgerschaft zu Berlin und Cöln Zwietracht und Spaltungen entstanden, besonders darum, weil die Gewerke und Bürgerschaft die Ueberzeugung hegten, als würde durch das Fortbestehen eines vereinigten Stadtregiments beider Städte nur Schaden herbeigeführt. Deshalb, und weil auch die Gewerke und Gemeinden sich mit dem alten Rathe nicht hätten einigen können, sei der Letztre zur Verantwortung gezogen, habe hierauf seinen Aemtern entsagt und sämmtliche Schlüssel zu den Thoren beider Städte in des Kurfürsten Hände gelegt. Da die Städte nun ohne Rath gewesen seien, so hätten Gewerke und Gemeinde darum gebeten, daß der Kurfürst für jede Stadt einen besondern Rath einsetze. (Für Berlin ernannte der Kurfürst 2 Bürgermeister und 10 Rathmannen, für Cöln 1 Bürgermeister und 5 Rathmannen. Alle werden namentlich aufgeführt.)

Ferner bestimmt der Kurfürst, daß von nun an jede Stadt ihren besonderen Rath haben solle. Nach Ablaufe eines jeden Jahres soll jeder Rath aus der Gemeinde, besonders aber aus den Viergewerken, neue Bürgermeister und Rathleute wählen und diese dem Kurfürsten oder dessen Statthalter zur Bestätigung namhaft machen; jedoch dürfe Niemand im Rathe sein, der mit einem andern Rathsgliede befreundet wäre, auch dürfe keiner der Gewählten früher zum Rathe kommen, als seine Bestätigung erfolgt sei. Besonders aber soll der alte Rath dem neueintretenden, so wie den deputirten Vierwerksmeistern über die Verwaltung des Stadtwesens gehörig Rechnung legen. Auch die Sechszehnmänner sollen mit dem alten Rathe abtreten. Endlich sollen alle Bündnisse und Verbindungsbriefe mit andern Städten inner- und außerhalb der Mark aufgehoben und neue Bünd-

nisse ohne Erlaubniß der Herrschaft ferner nicht gestattet sein.

Gegeben 1442 am nechsten Mantage nach dem sonntag als man in der heilichen kirchen zum ampte singt Reminiscere in der vasten.

Küster a. a. O. IV. 19 nach dem im Magistrats-Archive VII. 77 befindlichen Originale. Die Gegenverschreibung der Rathleute und Gemeinden von Berlin und Cöln in den dpl. Beitr. II. 180. d. Beitr.

372.

1442. 29. Aug. Die Bürgermeister, Rathleute, Viergewerke, Innungsmeister und die ganze Gemeinheit aller Bürger der Städte Berlin und Cöln erklären, daß, nachdem durch Vermittelung der kurfürstlichen Räthe, Mannen und etlicher Städte, diejenigen Sachen, welche ihnen die Ungnade des Kurfürsten zugezogen hatten, ausgeglichen wären, sie diesen, wie jedem künftigen Markgrafen zu Brandenburg gestattet hätten, in der Stadt Cöln bei dem Predigerkloster nach Gefallen zu bauen, wozu der erforderliche Grund und Boden abgetreten werde, dessen Gränzen folgendergestalt bezeichnet werden: von der Klosterpforte bis zur langen Brücke, die Spree hinunter bis zur Stadtmauer und diese entlang bis wieder zur Klostermauer [1]). Außerdem soll der Kurfürst auch den jenseits der Mauer belegenen Werder, die Mauer selbst mit allen Thürmen, Wachthäusern und den dabei belegenen Wällen erhalten. Ferner überlassen sie dem Kurfürsten: das Rathhaus zwischen beiden Städten auf der Spree, das oberste und niederste Gericht beider Städte

1) Das Prediger- oder Dominikaner-Kloster, die nachherige Domkirche, stand bei der breiten Straße auf dem Schloßplatze. Vom Kloster bis zur Stadtmauer, welche sich am Schleusengraben entlang zog und in der Gegend der jetzigen Friedrichsbrücke bei der Spree endigte, führte die oben erwähnte Klostermauer. Der ganze Raum, welcher also innerhalb dieser Mauern und der Spree, von der langen Brücke an, belegen war, wurde dem Kurfürsten abgetreten.

mit dem Rechte, Richter zu setzen und zu entsetzen, wie es in alter Zeit gewesen sei, die Niederlage und alles zu dieser und dem Gerichte Gehörige. Sie unterwerfen sich aufs Neue dem Kurfürsten, versprechen Unterthänigkeit und Gehorsam und bemerken, daß ihnen hierauf der Kurfürst den Tempelhof mit den dazu gehörigen Dörfern und Gerechtigkeiten, mit Ausschluß der dem Landesherrn daran zustehenden Hoheitsrechte, Roß und Wagendienste ꝛc. wieder zurückgegeben habe.

Datum Berlin am middeweke decollationis Johannis Anno domini 1442.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. v. Raumer, Cod. dpl. I. 207. An der im Kgl. G. St. u. Kab. Arch. befindlichen Urkunde sind die Siegel der Städte Berlin und Cöln, der Knochenhauer zu Berlin, derselben zu Cöln, der Gewandmacher zu Berlin, derselben zu Cöln, der Schuster zu Berlin, derselben zu Cöln, der Bäcker zu Berlin, derselben zu Cöln.

373.

1442. 1. Sept. Bürgermeister und Rathmanne der Städte Berlin und Cöln erscheinen vor dem Kurfürsten in der Kanzlei, überantworten demselben die Schöffen des Stadtgerichts, welche ihm endlich geloben, ihr Amt „in seinem und der Herrschaft Namen" ferner getreulich zu verwalten, worauf sie der Kurfürst bestätiget, dem Rathe das Recht ertheilt, die Schöffen zu wählen, sich aber das Recht vorbehält, zu jeder Zeit Gerichtsschreiber zu setzen und zu entsetzen.

1442 am Sonnabende Sand Egidien tage.

Vermerk in einem Copialbuche des kurm. Lehnsarchives. v. Raumer, Cod. dpl. Brand. I. 213.

374.

1442. 6. Decbr. Der Bischof von Brandenb. verheißt Allen Ablaß, welche den von der Liebenfrauen-Brüderschaft zur Vermehrung des Gottesdienstes in der Marienkirche zu Berlin gestifteten Messen beiwohnen oder diesen förderlich sein würden.

Seyeser 1442 ipso die Sancti Nicolai episcopi et confessoris.

Dpl. Beitr. II. 188.

375.

1443. 6. Jan. Zwischem dem Convente des Jungfrauenklosters zu Spandow und den Rathleuten zu Berlin und Cöln waren Streitigkeiten entstanden, weil der von den Fischern dieser Städte dem Kloster schuldige Fischzoll, von dem zur Einhebung desselben bestellten städtischen Zöllner, nicht gehörig abgeliefert worden. Zur Beseitigung dieser Streitigkeiten versprechen die Rathleute, dem Convente alljährlich auf ihrem Rathhause bei der langen Brücke, aus dem Schosse beider Städte 8 Schock böhm. Groschen zu zahlen, wogegen das Kloster auf den Fischzoll verzichtet und den Rathleuten den Plötzensee abtritt.

1443 an der hillighen dryger Konyge daghe (ohne Ortsangabe.)

Dpl. Beitr. II. 190.

376.

1443. 4. Febr. Kurfürst Friedrich belehnt den Bürger Thomas Wynse in Berlin mit Renten und Gerechtigkeiten in Bisterstorp. Berlin 1443 am mantage nehest nach vnßer lieben frawentag lichtmisse.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II Electoris ex annis 1440—1447.

377.

24. März. Derf. löset die beim Rathe in Berlin versetzt gewesene spandower Heide wieder ein. Dat. 1443, Sontags Oculi.

Nicol. Coll. — Der Brief stand im alten berl. Copialbuche I. 442.

378.

1443. 18. März. Kurfürst Friedrich erklärt, daß, da der Abt zu Lehnin ihm Behufs der Errichtung eines neuen Schlosses zu Cöln, das dem Kloster Lehnin gehörige Haus mit Hofraum, bei der Klostermauer an der Spree belegen, abgetreten, er demselben versprochen habe, ihm ein anderes Haus mit Hofraum zu Berlin und Cöln, mit derselben Freiheit als das abgetretene Grundstück genoß, ausstatten wolle und von ihm dazu die Genehmigung des Rathes, der Gewerke und Gemeinde beider Städte eingeholt worden sei, wogegen der Abt

für Schoß und Stadtrecht dem Rathe jährlich 18 gl. berl. Pfennige zahlen und die gewöhnlichen Wachtdienste leisten müsse. Zu weitern Verpflichtungen und Bürgerrecht soll der Abt nicht herangezogen, ihm auch gestattet werden, diese Befreiung auf ein anderes Grundstück, namentlich auf das von ihm übernommene, zwischen Jacoff Heidekens Hofe und dem heil. Geist-Hospitale belegene Grundstück zu übertragen.

Gegeven zu Berlin 1443 am nehesten Montage nach dem Sontage als man in der heilgen Kirchen zum Ampt singt Reminiscere in der vasten.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 213.

379.

1443. 28. März. Kurfürst Friedrich ertheilt dem Heinz Donre, Bürger in Berlin, die Befugniß, an den Küchenmeister Ulrich Czewschel in Berlin und dessen Erben das Dorf Gr. Machnow c. p. auf Wiederkauf zu veräußern.

Berlin am Dornstage nach dem sontage Oculi in der vasten Anno dmi. 1443.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447

380.

1443. 24. Juni. Der Ritter Georg von Stain, Herr zu Zoffen, kauft für seine Lebenszeit von dem Bürgermeister Thomas Blankenfeld zu Berlin dessen bei der Barfüßer-Kirche belegenes Haus mit Garten und Zubehör für anderthalbhundert rheinische Gulden, mit der Bedingung, daß es ihm freistehen soll, einen Andern in diesem Hause wohnen zu lassen, insofern er selbst es nicht bewohnen wolle.

Berlin am Tage Johannis Baptistae 1443.

Kgl. Geh. Staats- u. Kab. Arch.

381.

1443. 30. Sept. Der Kurfürst belehnt den Bürger Hoppenrade zu Cöln mit Gütern und Rechten in Stolpe, Czerwendorf, Glunckow, Schilde, Blankenfelde, Schönfließ.

Berlin am Mantage Sand Michels tage 1443.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

382.

1444. 22. Jan. Der Kurfürst entscheidet in einer Streitsache der Schuhmacher zu Berlin und Cöln mit denen zu Frankfurt, daß die ersten den Jahrmarkt auf Reminiscere in der Fasten zu Frankfurt mit ihren Waaren nach Gefallen besuchen dürfen, gleich den Schuhmachern andrer umher belegenen Städte.

Frankfurt am Mittwochen nach sant Fabian und Sebastian Tage 1444.

Dpl. Beitr. II. 192. Kgl. Geh. Staats- u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

383.

1444. 16. April. Kurfürst Friedrich erklärt, er wolle die Stadt Cöln für eine ihr eigenthümlich zugehörig gewesene und ihm abgetretene, bei der langen Brücke belegene Badstube, von welcher der Rath daselbst eine jährliche Rente von 2 Schock Groschen zu erheben hatte, in der Art entschädigen, daß der Rath sich diesen Ausfall aus dem Ruthenzinse und Wortzinse zu Cöln und aus dem dritten Theile des Hufenzinses vor dieser Stadt, wiedererstatten dürfe, welchen Zins derselbe so lange zu erheben haben solle, bis der Stadt eine andere Entschädigung überwiesen sein werde. Etwanige Ueberschüsse sollen dem Kurfürsten ausgeliefert werden.

Berlin am Donnerstage in der heil. Ostertage.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 214.

384.

1444. 20. Mai. Der Rath zu Berlin bestätigt den zwischen Heyne Kuns und Martin Dietrich abgeschlossenen Vertrag über das Halten von Bienen in der Rathsheide. Der Käufer Dietrich soll gleich seinem Vorgänger das zu den Honigbeuten nöthige Holz erhalten, wofür er verpflichtet ist, die Hälfte des gewonnenen Honigs an den Rath abzuliefern. Auch die vergangenen Honigbeuten fallen diesem zu.

Datum an vnßer hern hemelfard auend.

Dpl. Beitr. I. 245.

385.

1444. 10. Aug. Der Kurfürst belehnt Bartholomäus Schum zu Cöln mit dem halben Dorfe Bukow nebst Zubehör und Gerechtigkeiten daselbst.

Berlin 1444 am Mantage Sand Laurencientage.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

386.

1444. 5. Octbr. Der Kurfürst verleiht der Ursula, Ehefrau des Peter Hoppenrades in Cöln, Güter und Renten in den Dörfern Stolpe und Schonenflite zum Leibgedinge.

Berlin am Montage nach Sand Michilstage 1444.

Ebendas.

387.

1444. 28. Octbr. Der Bürger Hans Rathenow zu Berlin verpfändet dem Bürger Bartholomäus Schum zu Cöln das halbe Dorf Mere für eine Schuld.

Berlin an der Mittewochen nach der heiligen Eylfftausend Jungfrowen tage 1444.

Dpl. Beitr. II. 193.

388.

1444. 9. Decbr. Der Kurfürst belehnt Hans Markow in Berlin mit den Dörfern Jansfelde, Heinrichsdorf und Wedigendorf c. p.

Berlin 1444 am Mittwochen nach vnser lieben frawen tage Concepcionis.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Elect. Fried. II. e. a. 1440—1447.

389.

1445. 24. Jan. Kurfürst Friedrich bestätigt eine Schenkung des Bürgers Bartholomäus Schum zu Cöln an das dortige Predigerkloster, im Betrage von 2 Schock Groschen jährlicher Hebung im Dorfe Bukow, zur Unterhaltung einer ewigen Lampe im Chore der Klosterkirche.

Geben zu Berlin am Sontage nach Vincentientage 1445.

Dpl. Beitr. II. 194.

390.

1445. 15. Juni. Kurfürst Friedrich erklärt, daß schon vor langen Zeiten zwischen den bischöflichen Stiften Brandenburg, Havelberg und Lebus und der Ritterschaft und den Städten in der Mark vielfache Streitigkeiten wegen des geistlichen Gerichts entstanden seien, weshalb zu Berlin, mit Zuziehung von Deputirten dieser 3 Stände, ein Landtag abgehalten worden, auf welchem Folgendes festgestellt sei:

Die Bischöfe, Prälaten und deren Officialen sollen ferner sich das ihnen von Rechts wegen zustehenden geistlichen Gerichts gebrauchen; insofern aber ein Laie den andern vor dem geistl. Gerichte beklage, so soll, auf den Antrag des Gerichtsherrn des Verklagten, der Kläger an das Gericht des Verklagten gewiesen werden, und nur wenn diese Forderung unterbleibt darf der geistl. Richter dem Kläger Bannbriefe über den Verklagten geben und diesen so lange von aller christl. Gemeinschaft lossagen, bis er seine Schuld getilgt. Ist der Verklagte aber so arm, daß er den Kläger nicht befriedigen kann, und erhärtet er solches vor dem geistlichen Richter mit dem Eide, so soll dieser den Verklagten mit dem Banne verschonen, und insofern er in Armuth versterben sollte ohne den Kläger befriedigt zu haben, soll sein Pfarrer berechtigt sein, ihn bei seinem Tode aus dem Banne zu lassen und auf dem Kirchhofe zu begraben. — Böswillige Schuldner aber sollen, insofern der geistliche Richter deren Herrschaft darum anspricht, von dieser angehalten werden, sich aus dem Banne zu lösen, und im Unterlassungsfalle sollen sie aus dem Gerichte verwiesen werden. — Die Prälaten oder deren Officiale dürfen um Geldstreitigkeiten nicht den „Gesanck" legen, sondern nur den Bann verfolgen, müssen auch, insofern der Verklagte den Kläger befriedigt hat, einen Lösebrief ertheilen. —

Klagen gegen Gerichtseingesessene der Prälaten und Bischöfe müssen, wenn sie bei dem Hof-, Land- oder andern weltlichen Gerichten angebracht werden, auf

Erfordern der geiſtlichen Herren, an dieſe verwieſen werden.

Gegeben ꝛc. zu Berlin 1445 am Dienſtage Viti des heil. Merterers.

Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum Tom. I. S. 2

391.

1446. 22. Nov. Kurfürſt Friedrich belehnt Wilken und Hans Blankenfelden, Bürger in Berlin, mit dem Dorfe Sefelde c. p. bei der Lomen belegen, ſo wie mit Rechten und Renten in Gr. Ziethen auf dem Teltow, Herzfelde, Rüdersdorff, Altena, Heinickendorff und Pankow.

Berlin am Dienſtag Sant Cecilientag 1446.

Kgl. Geh. Staats- u. Käb. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

392.

1447. 13. Jan. Der Kurfürſt belehnt Bartholomäus Bergholtz, Bürger in Cöln, mit den Dörfern Rulsdorf und Smeckewitz c. p.

Berlin 1447 am fritage des achten tages der heiligen dryer koninge.

Ebendaſ.

393.

1447. Ohne Dat. „Ein Wiederkauffsbrieff Marggraff Friedrichs über ſechs ſchock jährlicher Zinſe und zween Winſpel Rogken jährlichs Pachts vonn der Urbeth unnd auß den Mollen zu Spandow, fraw Elſen, peter Michels nachgelaſſener Wittwen, vorſchrieben. Welche wiederkauffliche Zinſe unnd Rente ſie mit hundert ſchocken Landeßwehrung zu ſich gekaufft.“

„Iſt datirt 1447 unnd mit den Buchſtabenn A. A. ſignirt.“

Vermerk im alten cölnſchen Copiario.

394.

1447. Ohne Dat. Der berlinſche Bürger Baltzer Boytin verſpricht den Rathmannen zu Berlin und Cöln, in ſeiner Streit-

sache Recht zu sprechen, wenn dieselben ihre Schuld Gestand erhalten werden.

(Ohne Orts- und Zeit-Angabe.)

Zeit. Urk. II. 99.

3385.

1427. 19. Dezbr. und Elbe, daß er seine Brüder Dietzen Zoppen Kurfürst Friedrich überläßt den Markgrafen zu Meißen die im ganzen Lande Brisni und Schenk Heinz erhobene Acht, und Letzteren beschließen mit ihnen zu handeln.

Ebenso die Grafen von Oettingen und Henneberg und Ulrich v. d. Leipe.

A. a. O. II. 100. Original Urkunde. Das Siegel fand an einem Band. Gedenke 1. mit.

3386.

1428. 3. Jan. Der Burggrafen zu Meißen und Elbe verlangen den Kurfürst Friedrich bedingungsloser Sühne Statt.

Ein Mitbewerber nach Clevenscharren abgeordnet.

Zeit. Urk. II. 102.

3387.

1428. 20. Jan. und Elbe, daß sie Kurfürst Friedrich, daß er einen Kurfürst Friedrich überläßt den Markgrafen zu Meißen Landtag anberaumen, und den Hochmeister Ludwig angerufen hätten. Er befehle ihnen bei diesem Vorhaben, die Briefe ungehindert weiter zu schicken.

Ebenso zu Gunsten von Oettingen und Graf Ulrich v. Helfenstein.

Zeit. Urk. II. 107.

3388.

1428. 20. Jan. Kurfürst Friedrich theilt den Burggrafen zu Meißen und Elbe in Gemäßheit seiner Zusage, daß er den Markgrafen zu Meißen und Lüneburg, so wie den Grafen von Oettingen und Henneberg und Ulrich v. d. Leipe wegen ihrer Differenzen mit Schenk, in

Gerichte zu beklagen, mit Krieg zu strafen und zum Gehorsam zu bringen.

Geben zcu Ratenow ame Mittwochen nach Reminiscere anno Christi etc. 1448.

Gercken, Cod. dpl. T. V. S. 361.

399.

1448. 26. Febr. Der kurfürstliche Hofrichter Peter v. d. Gröben befiehlt dem Rathe, den Gewerken und der Gemeinde, insbesondere aber den namentlich aufgeführten Einwohnern der Städte Berlin und Cöln, welche landesherrliche oder andere Lehen besitzen, am nächsten Dienstage nach Cantate [1]) (den 23. April) zu Spandow vor dem kurfürstlichen Hofgericht zu erscheinen und sich über die ihnen vorzutragenden Beschuldigungen zu verantworten.

Spandow 1448 am Dienstage nach Oculi.

Küster, IV. S. 28. v. Eichmann's Alterthum der Herrn v. Hacke S. 43.

400.

1448. 27. Febr. Kurfürst Friedrich befiehlt den Städten Berlin und Cöln, den von ihnen gefangen gehaltenen kurfürstlichen Richter Balthasar Haken ohne Verzug frei zu lassen.

Geben zu Spandow an der Mitwochen nach dem Sontage Oculi 1448.

Küster, IV. S. 28. Dieses Mandat stand im alten berl. Copialbuche I. 211.

401.

1448. 25. März. Derselbe wiederholt seinen Befehl wegen Freilassung des Balthasar Haken und fügt hinzu: „Würdet ihr denn also nicht thun, so müssen wir ein sol-

---

1) Küster l. c. giebt den Dienstag nach Judica an; die v. Eichmannsche Angabe stimmt aber, wie aus den Nicolaischen Collectaneen ersichtlich ist, mit der in dem ältern berlinischen Copiario (T. I. 420) befindlich gewesenen Citation überein.

ches mit andern Freveln und Muthwillen, die ihr gegen uns fürnehmet, dulden, als lange bis wir es bessern mögen."

Datum Spandow Montag nach dem heil. Ostertag.

Nicol. Collect. nach dem ältern Copialbuche, in welchem dieser Befehl T. I. S. 412 gestanden hat.

402.

1448. 26. März. Baltzer Boytin bietet den Städten Berlin und Cöln und allen, welche darin Bürgerrecht, Haus und Nahrung, Rauch und Schmauch haben, offne Fehde.

Geben tho Mildberg am Dinstag in den heilgen Ostern 1448.

Dpl. Beitr. II. 198.

403.

1448. 6. April. Der Rath zu Mittenwalde antwortet den Rathleuten zu Berlin und Cöln, daß er ihnen nicht nur in ihrer Streitsache gegen Baltzer Boytin, sondern auch in gewissen andern Sachen, wegen welcher sie mit ihnen verhandelt hätten, thätig beistehen wolle.

Anno dmi. 1448 am Sonnabend Misericordias domini.

Dpl. Beitr. II. 199.

Die Städte Berlin und Cöln forderten, wie es scheint, von allen märkischen Städten Hülfe in ihren Streitsachen und erhielten deshalb auch Zusagen. Dergleichen zusagende Erklärungen der Städte Perleberg und Ruppin standen im ältern Copiario T. I. S. 389 (Nicolai Collect.). Auch die altmärkischen Städte sollen sich, nach einem Chron. manuscript. zu Arneburg, auf welches sich Nicolai bezieht, ihrer angenommen haben.

404.

1448. 8. April. Die Rathleute zu Berlin und Cöln verordnen, daß kein Bürger oder Fremder die Rinder-, Kalb- und Ziegenfelle, welche nach beiden Städten zu Markte gebracht werden, kaufen dürfe, und daß dies nur den Schuhmachern freistehe; Hammel-, Schaaf- und Schweinefelle

dürfe jedoch jeder Andere kaufen. — Ein Jeder welcher das Meisterrecht gewinnen will, muß ein Jahr lang am Orte als Knecht gearbeitet haben. Insofern ein Meister, welcher bereits anderswo Werk und Innung gehabt und sich redlich gehalten hat, die Aufnahme wünscht, dem sollen sie den Eintritt unbedingt gestatten; verlangt indessen ein lediger Geselle das Meisterrecht, so sollen sie ein Vierteljahr dessen Würdigkeit prüfen.

1448 des andern Sundages na der hilgen ostern so man in der hilgen kerken singet misericordias domini.

Dpl. Beitr. I. 264.

495.

1448. 25. Mai. Der Bischof Stephan von Brandenburg, Fürst Adolph zu Anhalt, Graf Albrecht zu Lindow, der Meister des St. Johanniter-Ordens Nickel Tirbach und die Bürgermeister und Rathleute der Städte Brandenburg, Frankfurt und Prenzlau bezeugen, daß sie den Kurfürsten Friedrich mit den Einwohnern und Bürgern der Städte Berlin und Cöln, wegen des „Unwillens, welcher sich zwischen ihnen an beiden Seiten erhoben hatte," ausgesöhnt und über folgende Punkte verglichen hätten: Die Bürger und Einwohner beider Städte sollen verpflichtet sein, die in den beiden Briefen vom Jahre 1442, wegen Veränderung des Stadtregiments und Abtretung von Stadtgütern getroffenen Bestimmungen, unverbrüchlich zu halten, dem Kurfürsten die Gewähr des Schlosses und Gebäudes, des Gerichts, der Wahl und Bestätigung des Rathes, so wie des Hauses auf der Spree einzuräumen und abzutreten, die Mühlen zurückzugeben, den Blockzaun auf der Mauer wieder abzubrechen, und den Zoll, die Niederlage und andere Gerechtigkeiten der Herrschaft wieder auszuliefern und gebrauchen zu lassen; wogegen der Kurfürst den beiden Städten den Tempelhof mit allen dazu gehörigen Gütern, jedoch mit Ausnahme der Hoheitsrechte und Lehn-

stücke, herauszugeben sich erbietet; ferner ward festgesetzt, daß der Kurfürst nach Verlauf von 3 Wochen die Einwohner beider Städte wiederum nach Spandow vorladen solle, um den Herren, Mannen und Städten seine übrigen Beschwerden zur Entscheidung vorzutragen. Die offenen Feindseligkeiten sollten als beseitiget betrachtet und die Gefangenen zurückgegeben werden.

Datum Spandow am Sonnabend Urbani a. d. 1448.

Rathhäusl. Archiv VIII. 79 mit 11 noch wohlerhaltenen Siegeln. Gedr. bei v. Raumer, Cod. dpl. I. 209, nach einem Copiario des kurm. Lehnsarchivs.

406.

1448. Ohne Dat.

Der Kurfürst übergiebt den Ständen der Mark Brandenburg seine Beschwerde gegen die Städte Berlin und Cöln und stellt besonders folgende Klagepunkte auf:

Es hätten Einwohner dieser Städte in Weinkellern und an andern Orten mit Worten die Achtung gegen den Kurfürsten verletzt; der Rath hätte ohne rechtlichen Grund einen kurfürstlichen Diener aus der Gilde gestoßen; er hätte dem kurfürstlichen Richter Michael Schönberg im Gerichte und dem Kurfürsten dadurch an seinem Rechte Eintrag gethan; er hätte mit Muthwillen und Gewalt, zur Beeinträchtigung, Schande und Schmach des Kurfürsten einen Blockzaun an demjenigen Orte, welcher zum Schloßbau bestimmt gewesen sei, aufgerichtet; die Einwohner zu Berlin und Cöln hätten den kurfürstlichen Richter Balthasar Haken ins Gefängniß geworfen und, der Mahnung des Kurfürsten ungeachtet, darin 6 Wochen belassen; mehreren kurfürstlichen Dienern sei die Aufnahme in die Bürgerschaft versagt worden; beide Städte hätten sich innerhalb und außerhalb Landes, bei Fürsten und Städten, um Rath und Hülfe gegen den Kurfürsten beworben, hätten auch mit andern Städten in der Mark deshalb Bündnisse geschlossen; sie hätten

die Thüren der Kanzlei zu Berlin erbrochen, Heimlichkeiten gelesen und Briefe vernichtet ꝛc. ꝛc.

Dpl. Beitr. II. 200.

407.

1448. 29. Mai. Der Kurfürst bestätigt die Bürgermeister und Rathleute der Städte Berlin und Cöln.

Berlin am Mantage nach vnßers hern lichnames tage.

Dpl. Beitr. II. 199.

408.

1448. 19. Juni. Die Bürgermeister, Rathleute, Viergewerke, Innungsmeister und ganze Gemeinheit aller und jeglicher gemeiner Bürger, arme und reiche, der Städte Berlin und Cöln, geloben vor den Herren, Mannen und den Rathleuten der Städte Brandenburg, Frankfurt und Prenzlau und aller andern kleinern Städte der Neumark Brandenburg, daß sie sich dem Kurfürsten in Gehorsam unterwerfen und die in den beiden Briefen vom Jahre 1442 bestimmten Artikel wegen des neuen Stadtregiments und der Abtretung von Stadtgütern, unverbrüchlich halten wollten.

Datum et actum Berlin an der Mittwoche nach Viti 1448.

v. Raumer, Cod. dpl. T. I. S. 211.

409.

1448. 23. Sept. u. ferner. Vor dem Kurfürsten und seinen Räthen zu Spandow erscheinen berlinsche und cölnische Bürger, übergeben alle ihre Lehne und unterwerfen sich dem Kurfürsten.

Am Montage nach Sand Mauritzien tag.

Dpl. Beitr. II. 214 ff.

410.

1448. Ohne Dat. Der Kurfürst Friedrich beauftragt den Küchenmeister Ulrich Czewschel, die Orbede, Einkünfte der Mühlen und den Zoll zu Berlin einzuheben und zur Bestreitung der Kosten für die kurfürstliche Küche den Keller, Marstall und die übrige Hofhaltung zu verwenden.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 189.

411.

1448. Ohne Dat. Der Kurfürst nimmt den Bertold von Daßleleben zum Schieferdecker seines zu Cöln erbaueten Schlosses an, macht ihm zur Bedingung, daß er allen zum Decken des Schlosses erforderlichen Schiefer und alle Nägel zu Brandenburg anfertigen solle, und weiset demselben dazu die Summe von 1000 Gulden an.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 216.

412.

1449. 3. Jan. Der Bürger Thomas Winß zu Berlin erklärt für sich, seine Ehefrau und seine Söhne Hans, Valentin und Martin, so wie für deren Ehefrauen und alle seine Erben, daß, nachdem der Kurfürst ihm sein, demselben wegen Uebertretungen verfallen gewesenes Vermögen nach erfolgter Begnadigung wieder zurückgegeben habe, er und alle dieSeinigen sich demselben in Treue und Gehorsam unterwerfen wollen.

Gegeben zum Berlin am Fritage nach des newen heiligen Jarstag nach gots geburt 1449.

Kgl. Geh. Staats- u. Kab. Arch, mit einem Siegel.

413.

1449. 6, Febr. Der Kurfürst belehnt die Ehefrau des Heinrich Krewitz, Bürgers in Berlin, mit einem Leibgedinge im Dorfe Solichow.

Berlin am Donerstage Dorothee 1449.

Kgl. Geh. Staats- u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

414.

1449. 27. April. Vermerk über die vom Kurfürsten erfolgte Bestätigung der Bürgermeister und Rathleute zu Berlin und Cöln.

1449 am Sontage Misericordias domini.

Dpl. Beitr. II. 218.

415.

1449. 30. Mai. Die Bürger Claus und Michael Winß zu Berlin erklären, vom Kurfürsten das an denselben, wegen eini-

ger Uebertretung, verfallen gewesene Leibgedinge ihrer Mutter zurückerhalten zu haben, und unterwerfen sich aufs Neue in Treue und Gehorsam.

Gegeben zu Berlin am fritage nach dem Sontage als man in der heiligen kerchen singet exaudi nach gots gebort 1449.

Dpl. Beitr. II. 219.

416.

1449. 30. Mai. Der Bürger Jacob Heydecke zu Berlin giebt eine ganz gleiche Erklärung, Rücksichts des vom Kurfürsten zurückerhaltenen Leibgedinges seiner Ehefrau, ab.

Gegeben zum Berlin am Fritage nach dem Sonntage als man in der heiligen kirchen singet Exaudi nach gots geburt 1449.

Königl. Geh. Staats- u. Kab. Arch.; Perg., mit wohlerhaltenem Siegel.

417.

1449. 3. Aug. Der Kurfürst verleiht der Gertrud, Ehefrau des Thomas Wynß in Berlin, ein Leibgedinge in den Dörfern Blankenberg und Wardenberg.

Berlin am Sontage nach ad vincula Petri 1449.

Kgl. Geh. Staats- u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

418.

1449. 30. Aug. Zwischen dem berlinschen Probste Franz Steger und dem Domherrn Hans Ritter zu Merseburg wird, zur Beseitigung eines Streites über die Probstei in Berlin, das Abkommen getroffen, daß solche dem ꝛc. Ritter auf dessen Lebenszeit überlassen werden, derselbe aber dafür 100 Rheinische Gulden zahlen soll.

Zcum Berlin am Sonnabende nach sant Johanns tage enthouptung 1449.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 190.

419.

1449. 1. Sept. Kurfürst Friedrich belehnt den Bürgermeister Peter Garnekoufer zu Berlin mit dem Dorfe Breder-Eyke.

Berlin am Montage Egidii 1449.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Vol. 8. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

420.

1449. 13. Sept. Der Kurfürst verschreibt dem Bartholomäus Bergholz, Bürger in Cöln, die Dörfer Smeckwitz und Bonsdorf c. p. auf Wiederkauf.

Berlin am Sonabend des heiligen Crucis Abend 1449.

Ebendaf.

421.

1449. 23. Octbr. Der Kurfürst belehnt den Hans Mews, Bürger in Cöln, mit Gütern im Dorfe Drewitz, Büchow und Markau.

Berlin am Donnerstage Seuerini Anno 1449.

Ebendaf.

422.

1449. 28. Octbr. Der Kurfürst verleiht der Frau Eylsse Czelendorf in Cöln jährliche Renten in Berkholz zum Leibgedinge.

Berlin am Dinstage Sant Simon vnd Jude tag 1449.

Ebendaf.

423.

1449. 6. Febr. Kurfürst Friedrich ernennt den Ulrich Czewschel zum Hausvoigte in Berlin und übergiebt ihm die Verwaltung der Aemter Oderberg, Liebenwalde, Trebbin, Cöpenick, des Zolls zu Neustadt und Spandow, der Gefälle von den Dörfern, welche den Bürgern zu Berlin und Cöln gehört haben, so wie aller Anfälle von den Gerichten, der Lehnwaare, den Münzen, der Orbede u. s. w., wovon derselbe die Kosten des Schloßbaues, der Hofhaltung der Kur-

fürstin, des Gesindelohnes u. s. w. bestreiten, und darüber vierteljährlich Rechnung legen soll.

Geben zum Berlin am Donerstag Dorothee 1449.

v. Raumer Cod. dipl. I. 179.

424.

1450. 15. Juni. Henning Dirke zu Cöpenick und dessen Bruder Deneke Dirke zu Britz verkaufen den Meistern der Liebenfrauen-Gilde zu Berlin Michil Arnd und Czyman Polen, wie allen gemeinen Gildebrüdern von einem Hofe zu Rudow eine jährlich zu Martini zu erhebende Rente von 2 Wspl. Roggen und 2 Wspl. Hafer nebst Auffahrt, Abfahrt, Zehent, Rauchhühnern u. s. w. für empfangene 39 Schock Gr. berl. Pfennige.

1450 an deme daghe der hilgen merterer Viti, Modesti vnd Crescendi.

Dpl. Beitr. II. 223.

425.

1450. 11. März. Der Kurfürst belehnt den Hofrichter Peter v. d. Gröben, zu Berlin wohnhaft, mit Renten in Falkenberg, welche früher Thomas Wynß inne hatte. (Sie bestanden in jährlicher Hebung von 3 Wspl. Roggen, 1½ Wspl. Hafer mit dem halben obersten Gerichte desselben Dorfes.)

Berlin am Mitwochen nach dem Sontage Oculi 1450.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

426.

1450. 14. Mai. Der Kurf. gestattet dem Henning Dirke zu Cöpenick, der Liebenfrauengilde in Berlin jährliche Renten im Dorfe Rudow veräußern zu dürfen. (S. Rgst. 424.)

Geben zu Berlin am Donrestage vnnsers heren hemelfart tage 1450.

Nicolai-Kirchen-Archiv. Perg., Siegel.

427.

1450. 18. Juli. Der Kurf. befiehlt den Rathmannen zu Berlin und Cöln, daß sie seinen Rath Franz Steger für ihren Probst

achten, ihm Beistand leisten und den Schulmeistern und Küstern befehlen sollen, sich dessen Anordnungen zu unterwerfen.

Geben zu Brugh am Sonnabend nach Divisionis apostolorum 1451.

Küster, I. 435.

428.

1450. 30. Octbr. Der Kurfürst belehnt die berlinischen Bürger Nickel Glutzer und Nickel Roetzsch mit einer jährlichen Rente von 5 Wspl. 12 Schfl. Roggen, 6 Wspl. 17 Schfl. Hafer, 1 Wspl. Gerste und 24½ Groschen von 9 Höfen im Dorfe Berkholz.

Geben zum Berlin am Freitage nach der heiligen Apostel Sanct Simon vnnd Juden tage 1450.

Altes cölnisches Copialbuch S. 49.

429.

1450. 2. Nov. Der Kurfürst belehnt die Gebrüder Lucas und Peter Trebuß in Berlin mit Gütern im Dorfe Rudow und dem Städtlein Wernow.

Berlin am Mitwochen nach Simonis et Jude 1450.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

430.

1450. 4. Nov. Der Kurfürst verleiht der Margarita, Ewald Schützens Ehefrau zu Berlin, jährl. Renten in Weißensee zum Leibgedinge.

Berlin am mitwochen nach allerheiligen tag anno 1450.

Ebendas.

431.

1450. Ohne Dat. Der Kurfürst bezeugt, daß, nachdem mit Genehmigung des Papstes und des Bischofs zu Brandenburg in dem neuen Schlosse zu Cöln eine, der Probstei zu Berlin unterworfene Kapelle gestiftet, und von dem Rathe und Probste Franz Steger genehmigt worden sei,

dieser Kapelle ein eigner Pfarrer vorstehen solle, der Kurfürst dagegen die Zusage gethan habe, die berlinische Probstei immerdar in besondern Schutz nehmen und über alle sie betreffende Sachen auf Begehren selbst mit seinen Räthen entscheiden zu wollen.

(Ohne Angabe des Orts und Tages der Ausstellung.)

v. Raumer, Cod. dpl. I. 197.

432.

1450. Ohne Dat. Der Kurfürst schreibt aus seinem Feldlager an die Städte Berlin und Cöln, wegen Reisiger und Wagen.

Nicol. Collect. Die Urk. stand im alten berl. Copiario Tom. I. S. 419.

433.

1450. Ohne Dat. Derselbe verlangt, daß jedes Haus zu Berlin und Cöln einen gerüsteten Mann zum Kriegesdienste gestelle.

Nicol. Collect. Die Urk. stand im alten Cop. I. 422.

434.

1450. Ohne Dat. Derselbe bestätigt die in diesem Jahre zu Berlin und Cöln gewählten Bürgermeister und Rathmannen.

Anno 1450.

Dpl. Beitr. II. 222.

435.

Um **1450.** Derselbe erklärt, daß er seinem Rathe Paul von Kunersdorf das oberste Hofgericht der Mittelmark, welches gegenwärtig nach Cöln, vor dem Schlosse, gelegt worden sei, mit dem Schreiberamte dieses Gerichts und allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, welche seit Alters dazu gehört haben, zum rechten Mannlehn dergestalt verliehen habe, daß, insofern es der Herrschaft gefallen sollte dies Gericht wieder an sich zu bringen, der v. Kunersdorf, gegen Entschädigung eines jährlichen Zinses von 10 Schock Geldes, zur Rückgabe desselben verpflichtet sein soll.

v. Raumer, Cod. dpl. Brand. I. 176.

436.

1451. 19. Febr. Der Kurfürst belehnt Henning Strobant und dessen Söhne in Berlin mit jährlichen Renten und Zinsen zu Arnsfelde, Rangensdorf, Sputendorf, Selchow und Brußendorf.

Berlin am freytage nach Valentini 1451.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

437.

1451. 25. Febr. Der Kurfürst erlaubt einem Musolff, jährliche Renten in Groß-Ziethen an den Bürger Baltzer Boytin in Berlin zu versetzen.

Datum am Donerstage nach Peter natalis 1451.

Ebendas.

438.

1451. 27. April. Der Kurfürst bestätigt den Vertrag zwischen der Stadt Cöln und den Gebrüdern Hans und Curt v. Schliwen, über ein auf der Feldmark der Stadt Wendisch-Wusterhausen, unfern des Weinberges, belegenen Fleck Landes und Berges, welches die genannte Stadt von den von Schliwen erkauft hatte, um daselbst Ziegelerde zu graben.

Datum Cöln am Dinstag in der oster hilgen tagen 1451.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 187.

439.

1451. 16. Mai. Nicolaus Palmtag, bischöflich brandenburgischer Richter und Commissarius zu Berlin, bescheiniget, daß die Ehefrau des Henning Dirke zu Cöpenick sich aller Ansprüche rücksichtlich des ihr an einem Hofe in Rudow bestellten Leibgedinges begeben und in die Veräußerung dieses Gutes an die Liebefrauenbrüderschaft zu Berlin gewilligt habe.

1451 am Sundage so men in der kerken singhet Jubilate.

Dpl. Beitr. II. 227.

440.

1451. 1. Septbr. Die Gewerksmeister, Alterleute und gemeinen Gewerksgenossen und Mitgesellen der Schuhmacher und Lohgerbergilde zu Berlin erklären, daß sie mit Bewilligung des Bischofs zu Brandenburg und des Probstes zu Berlin, mit Hülfe des Priesters Johannes Luderstorp, zum Lobe Gottes, seiner lieben Mutter, aller Heiligen und zum Troste aller lieben Seelen einen neuen Altar in der Nicolai-Pfarrkirche eingerichtet und solchen der Jungfrau Maria, den heil. Jungfrauen Catharina und Gertrud geweihet und mit einer jährl. Rente von 4 Schock Groschen Landwehrung dotirt hätten. Die Gilde, welcher das Patronat zusteht, soll verpflichtet sein, einen im Gewerke gebornen und dem Alter und seinen Kenntnissen nach tüchtigen Clericus zum Rektor des Altars zu wählen, dessen Aeltern das Werk weder aufgesagt, noch sich von dannen begeben haben. Der Gewählte muß bei Verlust seiner Stelle, insofern er noch nicht Priester sein sollte, binnen Jahresfrist nachweisen, dies geworden zu sein, und wöchentlich mehrere Messen halten. Streitigkeiten zwischen ihm und der Gilde soll der Bischof entscheiden.

1451 an Sunte Egidien daghe des hilgen bichtigers.

Dpl. Beitr. II. 229.

441.

1451. 15. Dec. Der Kurfürst erklärt, daß er sein neues Haus zu Cöln an der Spree mit Burglehnen versehen und dazu das bisherige hohe Haus zu Berlin in der Klosterstraße (das jetzige Lagerhaus) bestimmen, und davon seinem Kammermeister, dem Ritter Jürg von Waldenfels, für treugeleistete Dienste, denjenigen Theil übergeben wolle, welchen der Kurfürst selbst bisher bewohnt habe. Dafür sollen der ꝛc. Waldenfels und dessen Nachkommen verpflichtet sein, insofern dem Schlosse zu Cöln Hülfe nöthig wäre, sofort dahin zu kommen und es bewachen und beschützen zu helfen. Der jedesma-

lige Besitzer des Burglehns soll das Recht haben, gleich den Bürgern in Berlin zu brauen, zu backen und jede bürgerliche Nahrung zu treiben, auch fremde Biere, Wein und Meth steuerfrei einzuführen.

Cölln an der Sprew am Mitwoch nach Sanct Lucien Tagk 1451.

Mylius, Corp. Const. march. II. 4. I. Küster A. und N. Berlin III. 3.

442.

1451. 15. Dec. Der Kurfürst übergiebt dem Küchenmeister Ulrich Czewschel und dessen Bruder Hans einen Theil des alten Hauses zu Berlin zu rechtem Burglehne. Die Besitzer sollen das Recht haben zu brauen, zu backen, bürgerliche Nahrung zu treiben, Bier, Wein und Meth einzulegen (u. s. w. wie in dem vorstehenden Freihausbriefe).

Geben czu Cöln am Mittwochen nach Sante Lucien tag 1451.

v. Raumer Cod. dpl. I. 182.

443.

Auszüge

1451. aus dem Schoßregister, welches Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1451 hat aufnehmen lassen.

Gedr. in v. Hertzberg's Ausg. des carol. Landbuches S. 301.

Die Städte Berlin und Cöln besitzen die Dörfer Tempelhof, Mariendorf, Marienfelde und Rixdorf. Berkholz geht von beiden Städten Berlin und Cöln zu Lehen. — Pankow und Falkenberg gehört dem Landesherrn und der Stadt Berlin gemeinschaftlich. — Rosenfelde (Friedrichsfelde) geht zu Lehn von beiden Städten Berlin und Cöln. Auf der Feldmark sind 104 Hufen; davon hat der Pfarrer 5 und $36\frac{1}{2}$ sind den genannten beiden Städten von Henning Ryken angestorben. — Nybede besitzen die Städte Berlin und Cöln.

444.

1451. 30. Dec. Der Kurfürst befiehlt den Bürgermeistern und Rathleuten zu Berlin und Cöln, an Claus Sonnenberg zu Cöln 4 Schock und 14 Groschen von der zugesagten Landbede zu zahlen.

Berlin am Donnerstage na des hilgen Christes dage 1451.

Dpl. Beitr. II. 232.

445.

1452. 13. Mai. Zwischen den Vorstehern der Liebenfrauengilde bei der Nicolaikirche zu Berlin, Michil Arnd und Kersten Buchholz und der Wittwe Barbara Diricke waren, wegen einer dieser Gilde zustehenden jährlichen Hebung von einem Hofe in Rudow, an welchem die genannte Wittwe ein Leibgeding hatte, Streitigkeiten entstanden, welche der Kurfürst dahin entscheidet, daß der genannten Wittwe von der Gilde eine gewisse Entschädigung für ihr Leibgedingsrecht gegeben werden solle.

Geben zu Cöln am Sonnabent nach Cantate 1452.

Nicolai-Kirchen-Arch.

446.

1452. 23. Juni. Der Rath zu Berlin bestätigt den Leinenwebern, damit sie dem Kurfürsten und der Stadt desto besser dienen mögen, folgende Innungs-Artikel: Wer Meister werden will, muß zuvor das Bürgerrecht in Berlin gewonnen haben, und der Meisterschaft eine halbe Tonne Bier und 2 Pfd. Wachs geben. Die Leinenweber sollen, Deckwerk ausgenommen, 2 Ellen breit weben. Es sollen Meister vereidigt werden, welche den übrigen in die Arbeit sehen und dem Rathe alle Unregelmäßigkeiten zur Bestrafung anzeigen müssen. Ungehorsam der Gildemeister während der Bur- und Morgensprache werden vom Rathe bestraft. Neue Gesetze dürfen nur mit Genehmigung des Rathes eingeführt werden.

1452 an sunte Johannis Baptisten auende syner gebort.

Dpl. Beitr. I. 263.

447.

1452. 25. Aug. Der Kurfürst erklärt, daß früher die Gemahlin seines Vetters, des Burggrafen Johann, Margaretha, zu Mangersreuth bei Culmbach eine Brüderschaft zur Ehre der hochgelobten Königin und Trösterin aller Christen, der Jungfrau und Mutter Maria, gestiftet habe, und da mehrere des kurfürstlichen Hofgesindes wie andere der Brüderschaft geneigt seien, solche auch in der Mark Brandenburg zu verbreiten, so sei besonders von dem kurfürstlichen Küchenmeister Ulrich Czewschel zu diesem Zwecke eine Kapelle bei der Thür der Nicolai-Pfarrkirche zu Berlin für 2 Priester und 3 Chorschüler gestiftet worden, deren Statut der Bischof Stephan bereits confirmirt habe. Die Artikel desselben sind vollständig angegeben und enthalten im Wesentlichen Folgendes: Die Stiftung soll in einer ewigen Singemesse mit den sieben gesungenen Tageszeiten bestehen: Ein Priester, 2 des Hofgesindes und 2 Bürger aus Berlin und Cöln sollen den Vorstand bilden, oberste Gotteshausleute sein, und das Recht haben, Einen zu ernennen, der Rechnung führen und die Angelegenheiten der Brüderschaft besorgen soll. Neue Wahlen der Vorsteher sollen von dem übrigen Vorstande mit Rath der Herrschaft und der übrigen Brüder erfolgen. Jedes Mitglied der Brüderschaft muß ein, wenigstens 2 Loth schweres silbernes Bild, die Jungfrau Maria im Gebirge sitzend mit einem Kranze in der Hand darstellend, bei Strafe an allen Festtagen, nach Gefallen aber in den übrigen Zeiten, tragen. Dieses Zeichen und das beste Kleid fällt beim Ableben der Brüder und Schwestern der Gilde zu. Wer seine Beiträge zurückhält, wird aus der Brüderschaft entlassen. Mitglieder, deren Ruf durch Verläumdung gefährdet wird, müssen sich mit Hülfe der übrigen Brüder davon reinigen. Wirkliche Unehre und Verbrechen haben Verstoßung zur Folge. Zu gewissen Festen müssen, bei Strafe, alle zur Brüderschaft gehörige Priester nach Berlin kommen, wes-

halb ihnen, gleich den auswärtigen Brüdern und Laien, auf diesen Fahrten sicheres Geleit ertheilt werden soll.

Gegeben zu Cöln am nehesten fritage nach St. Bartholomeus 1452.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 244.

448.

1453. 27. März. Der Kurfürst bestätigt die vom Rathe zu Berlin zu Bürgermeistern und Rathleuten gewählten Personen auf ein Jahr; nämlich zu Bürgermeistern: Thomas Wynß und Peter von der Gröben; zu Rathleuten: Kaufmann, ein Fleischer, Mathis, Wollenweber, Arend Schönhausen, Schuhmacher, Baltzer Boytin, Peter Trebuß, junge Claus Buchholz, Bartel Strobant, Peter Garnkouffer und junge Hans Markowen. Diese Personen soll der alte Rath anerkennen, ihnen in allen gewöhnlichen und ziemlichen Sachen getreu, gehorsam und gewähr sein; welches auch sämmtlichen Einwohnern geboten werden solle. Die Gewählten dagegen sollen verpflichtet sein, die Geschäfte der Stadt nach des Kurfürsten und der Herrschaft Nutzen vorzustehen; insofern einer von ihnen die Wahl ablehnen wollte, so soll der alte Rath im Namen des Kurfürsten ihn mit dem Verluste seiner Lehne und Güter bedrohen.

Geben zu Tangermunde am Dinstage nach dem palm Sontage a. d. 1453.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 213.

449.

1453. 23. Mai. Die Brüderschaft der Schiffergilde zu Berlin setzt fest, daß der von ihnen gestiftete Altar allemal dem ältesten der Brüderschaft, der sodann auch Gildeschreiber sein muß, verliehen werden soll; insofern er Priester ist oder dies binnen Jahresfrist werden kann. Bei Begräbnissen eines Gildebruders sollen zwölf Paar aus der Gilde folgen; wer ausbleibt, zahlt Strafe, welche zur Anschaffung von Lichten zu den Vigilien und Seelenmessen verwendet werden soll. Wer zum

geschwornen Meister gewählt wird, muß bei Verlust der Gilde alles ihm Anvertraute das Jahr über treulich bewahren. Wer Mitglieder der Gilde verleumdet oder mißhandelt, muß Strafe zahlen; eben so wer barfuß über die Straße geht. Wer seine Beiträge nicht entrichtet, wird aus der Gilde verstoßen.

Anno 1453 des myddewekes in deme hiligen pingesten.

Dipl. Beitr. II. 233.

450.

1453. 12. Nov. Der Kurfürst belehnt Hans Brakow, Bürger in Berlin, mit dem Dorfe Jansfelde nebst Zubehör.

Coln am Montag nach Martini.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Electoris ex annis 1440—1447.

451.

1453. 24. Decbr. Der Kurfürst confirmirt den von seinen Räthen Friedrich Sesselmann, Doctor und Kanzler, Paul v. Courstorff, Hofmeister, und Ulrich Czewschel, Küchenmeister, während seiner Abwesenheit nach dem heiligen Grabe den Bürger Wilke und Hans Gebrüdern Blankenfelde zu Berlin ertheilten Lehnbrief über das Dorf Seefelt und das halbe Dorf Pankow.

Datum: Coln feria II^{a} post Thome Anno 1453.

Ebendas.

452.

1454. 21. März. Der Kurfürst belehnt die Gebrüder Hans, Heinrich, Mattheus und Baltzer Glinicke, genannt von Kare, Bürger zu Cöln, mit Gütern und Renten in den Dörfern Wilmerstorf und Kare.

Datum Cöln am Donrstag nach Reminiscere in der fasten. Anno 1454.

Ebendas.

453.

1455. 30. Mai. Der Kurfürst belehnt Wilke und Hans Gebr. Blankenfelde mit dem Dorfe Seefelt und dazu gehörigem

obersten und niedersten Gerichte, Kirchlehne und freier Schäferei, Zinsen und Pächten, so wie mit dem halben Dorfe Pankow, dem dazu gehörigen halben obersten und niedersten Gericht, freier Schäferei, dem halben Kirchlehne, dem obersten und niedersten Gerichte über „ihre Leute," Zinsen, Gebüschen, Weiden ꝛc., wie diese Güter Ebel Duseke und früher Peter Fotzenbart besessen hat, auch mit dem Kruge im Dorfe Zieten auf dem Teltow.

Datum Coln am freitag nach dem heiligen Pfingsttage 1455.

Ebendas.

454.

1455. 1. Juni. Der Kurfürst belehnt den Bürger Hans Brackow in Berlin mit Gütern und Renten im Dorfe Schildow und mit dem Mühlenteiche bei der Mönchmühle.

Datum Coln am Sonntag Trinitatis Anno 1455.

Ebendas.

455.

1456. 29. Decbr. Bischof Stephan von Brandenburg erneuert die Rechte der Kalandsbrüder zu Berlin und fordert zu ihrer Unterstützung auf; da ihre Einkünfte sich zur Zeit sehr verringert hatten. Die Zahl der Presbyter soll nicht größer als dreißig sein und sollen diese nur aus dem Bezirke der Städte Berlin und Cöln gewählt werden dürfen.

Datum Berlin in aula episcopali, die mercurii vicesima nona Decembris anno Christi Millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto.

Küster, II. 447.

456.

1457. 25. April. Der Kurfürst befiehlt nach abgehaltenem Landtage den Städten und Mannen in der Mark, darauf zu halten, daß Jedermann den Sonntag nach der Gewohnheit der heil. römischen Kirche feiere, und verwarnt Jeden, bei Strafe an Leib und Gut, an diesem Tage

weder Holz noch Mist zu fahren, oder zu pflügen, oder überhaupt Beschäftigungen, welche an den Wochentagen verrichtet werden, vorzunehmen.

Datum am tag Sanct Marcus Evang. 1457.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 239.

457.

1458. 26. Jan. Derselbe belehnt Heinrich Crewitz, Bürger zu Berlin, mit dem bisher von Jorg Korsewitz bewohnten Gerichte zu Mere.

Datum Coln am Donrdage Conuersionis Sct. Pauli 1458.

Königl. Geh. Staats-Archiv. Cop. Braud. Friderici II. Elect. ex ann. 1447—1470.

458.

1458. 19. März. Derselbe erklärt, daß in der Streitsache zwischen seinem Rathe, dem berlinischen Probste Franz Steger und den Städten Berlin und Cöln die Partheien, und zwar für die beiden Städte, deren Bevollmächtigte die Bürgermeister Wilke Blankenfeld, Peter Garnekauffer und Bartholomäus Berckholz, vor ihm erschienen seien und sich darüber verglichen hätten, daß der Bischof Stephan zu Brandenburg und der Bischof Friedrich zu Lebus entscheiden sollen, welchen sie in festgesetzten Terminen ihre Schriften überreichen wollten.

Geben zu Coln am Sontag judica 1458.

Dpl. Beitr. II. 235.

459.

1458. 21. März. Derselbe erklärt: Hans Möwes zu Cöln habe „in dem berlinischen Unwillen" sein ganzes Vermögen der Herrschaft ausliefern müssen, welche ihm jedoch dasselbe, wegen seiner Armuth, auf Lebenszeit zu nutzen verstattet. Nach dem Tode des ꝛc. Mewes habe dessen Sohn, Thomas Mewes, durch seinen Herrn, den Bischof von Lebus, darum gebeten, auch ihm

den Nießbrauch jenes Vermögens zu gestatten; welches der Kurfürst genehmige.

Coln a. d. Sprew am Dienstag nach Judica 1458.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 243.

460.

1458. 17. Aug. Derselbe erklärt, daß der Rath, die Gewerke und die ganze Gemeinheit der Städte Berlin und Cöln zur Verbesserung des Stadtwesens, das ganze Dorf Berkholz mit Pächten, Zinsen, oberstem und niederstem Gericht, Kirchlehn, Mannschaften u. s. w., besonders auch Zins und Renten, wie sie solches von Nickel Glewser und Nickel Roitz erworben haben, als freies Eigenthum besitzen sollen, behält sich jedoch Landbede, Hoheitsrechte und Dienste vor.

Geben zcu Collen am Donnerstage nach Assumptionis Marie 1458.

Dpl. Beitr. II. 237.

461.

1458. 12. Octbr. Derselbe belehnt die Gebrüder Wilke und Hans Blanckenfelde, Bürger zu Berlin, mit Einkünften aus dem Dorfe Caulsdorff.

Datum Colne am Donrstag nach Dionisii anno 1458.

Kgl. G. Staats- u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Elect. ex ann. 1447—1470.

462.

1458. 18. Octbr. Andreas Hasselmann, Probst der Sebastianskirche in Magdeburg und Lehrer des geistlichen Rechts [1]), verpflichtet sich zur Uebernahme des ihm vom Rathe zu Berlin und Cöln übertragenen Syndicatamtes oder Advocatie in allen geistlichen und weltlichen Sachen beider Städte und deren Bürger. Ausgenommen sollen jedoch sein alle Streitigkeiten mit dem Landes-

1) Derselbe war 1469 Domherr zu Magdeburg, s. die Urk. die Stiftung des Domes von diesem Jahre betreffend.

herrn und mit dem Bischofe zu Brandenburg und dessen Kirche. Der ꝛc. Hasselmann soll verpflichtet sein, alle Streitigkeiten zwischen Bürgern der beiden Städte, insofern solche gütlich nicht ausgeglichen werden können, zurückzuweisen. Für das Syndicat erhält derselbe von den gedachten Rathleuten jährlich 12 rhein. Gulden, und soll beiden Theilen eine vierteljährliche Aufkündigung zustehen.

1458 am St. Lucas-Tage des heil. Apostels.

Dpl. Beitr. II. 238.

463.

1459. 29. April. Der Kurfürst belehnt den Bürger Heinrich Krewitz mit dem Dorfe Wilkendorf.

Datum Coln am Sontag vocem Jucunditatis Anno 1459.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Elect. ex ann. 1447—1470.

464.

1459. 21. Sept. Bischof Dietrich von Brandenburg decretirt den Kalandsbrüdern, daß sie für jede einfache Kirchenrevision der ihnen seit Alters zugehörigen Altäre jährlich zwei Schock Groschen, für eine zweifache vier, und für eine dreifache sechs Schock Groschen zu bezahlen haben.

Datum Berlin in aula Episcopali a. D. 1459 die Veneris, vicesimo primo Septembris.

Küster, II. 451.

465.

1460. 6. Jan. Der Kurfürst belehnt die Gebrüder Thomas und Martin Wynß, Bürger zu Frankfurt und Berlin, mit Einkünften aus den Dörfern Heinrichsdorf, Buchholz und Falkenberg.

Geben zu Frankfurt an der heiligen dreyer Koninge tag 1460.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Elect. ex ann. 1447—1470.

466.

1460. 25. Jan. Der Rath zu Berlin und Cöln belehnt die Gebrüder Jurgen Laurenz und Hans Robinß mit dem Gerichte zu Lichtenberg, dem dazu gehörigen freien Richthofe und Garten nebst vier freien Hufen u. s. w., welches deren Vater Claus Robinß von dem Rathe zu Lehn getragen hatte. Das Gericht soll der älteste der Brüder besitzen und im Falle des Ueberganges an einen der übrigen Brüder, soll den Rathleuten Lehnwaare gegeben, von dem jedesmaligen Besitzer auch, allemal zu Martini, für ein Lehnpferd 1½ Schock Groschen Landwehrung entrichtet werden.

1460 am Sante Pauwels dage conversionis.

Dpl. Beitr. II. 240.

467.

1460. 7. April. Auf Vorstellen der Bürgermeister und Rathleute zu Berlin, so wie der Vorsteher der dortigen Nicolaikirche, daß sie entschlossen seien, das alte Gebäude dieser Kirche niederzureißen und ein neues dafür aufbauen zu lassen, verspricht der Bischof Dietrich von Brandenburg allen denen, welche zur Erbauung dieser Kirche eine Beisteuer geben oder selbstthätig dabei Hülfe leisten würden, einen Ablaß.

Dat. Berlin in aula Episcopali, die Lunae sept. mensis Aprilis 1460.

Küster, I. 225.

468.

1460. 22. April. Der Kurfürst belehnt den Bürger Claus Wynß zu Berlin mit Gütern im Dorfe Mere.

Datum Cöln am Dinstag nach Quasimodogeniti Anno 1460.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Elect. ex ann. 1447—1470.

469.

1460. 3. Juli. Der Rath zu Cöln quittirt dem Rathe zu Mittenwalde über 52½ Schock Groschen Landwehrung, welche

derselbe zur Ablösung einer dem Vorsteher des Altars St. Erasmi in der Petrikirche zu Cöln bisher zugestandenen Rente von $3\frac{3}{4}$ Schock gleicher Münze gezahlt hat. Dieses Geld, bekennt der Rath zu Cöln, bei frommen Leuten wieder angelegt zu haben.

1460 des Dinstages in den hilgen pingesten.

Altes cölnsches Stadtbuch.

470.

1461. 17. Jan. Die gekornen Meister und gemeinen Werkgenossen der Bäckergilde zu Berlin stiften zum Lobe Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen, so wie zur Seeligkeit aller Gildebrüder einen Altar in der Nicolai-Pfarrkirche, geweihet den heiligen Jungfrauen Maria, Barbara und Dorothea, dem Märtyrer St. Laurenz und dem heil. Beichtiger Bernhardt, und dotiren denselben mit einer jährlichen Rente von 4 Schock Groschen zur Besoldung eines Altaristen, der wöchentlich wenigstens 3 Messen zu halten verpflichtet sein soll. Die Verleihung dieser Altaristenstelle soll der Gilde zu ewigen Zeiten zustehen und Streitigkeiten deshalb der Rath entscheiden.

Gegeuen to Berlin nach godes gebord **1461** am Sonnauende Anthony layci confessoris.

Dpl. Beitr. II. 241.

471.

1461. 23. März. Die Gebrüder Lukas und Peter Trebbuse verkaufen den Städten Berlin und Cöln 10 Stücken Geldes aus dem Dorfe Berkholz und dessen Feldmark für 120 Schock Groschen märkischer Landwährung.

1461 am mandage vor unser leven fruwen dage annuntiacionis.

Rathhäusl. Arch. VIII. 82. Gedr. bei Küster, IV. 57.

472.

1461. 17. Juni. Der Rath zu Berlin verkauft dem Bürger Hans Domes und dessen Ehefrau eine mit deren Tode dem Rathe verfallende jährliche Rente von 5 Schock

Groschen Landwährung für 55 Schock gleicher Münze.

Geben ꝛc. am middeweke vor Johannis Baptiste nativitatis.

Dpl. Beitr. I. 246.

473.

1461. 14. Sept. Curt und Hans Gebrüder von Slaberndorf zu Buten verschreiben an Heinrich Crewitz, Bürger zu Berlin, jährliche Renten und Zinsen im Dorfe Wasmesdorp, auf Wiederkauf.

Gegeuen to Berlin, vierteinhundert vnde in deme eyn vnde festigesten Jaren am Mandage exaltationis Sancte Crucis.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Elector. Brand. ex annis 1236—1492.

474.

1462. 1. Juni. Der Kurfürst belehnt den Bürger Claus Wynß mit Gütern im Dorfe Wiesenthal.

Actum Coln III[a] ante pascha Anno 1462.

Kgl. G. St u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Elect. ex ann. 1447—1470.

475.

1462. 25. Juli. Der Kurfürst belehnt Bartholomäus Schum, Bürger zu Cöln, mit Renten im Dorfe Bukow.

Coln am St. Jacobstage des heil. Zwelffboten 1462.

Ebendaſ.

476.

1463. 12. Aug. Der Kurfürst belehnt Bartholomäus Berchholtz in Cöln mit dem Dorfe Rulsdorf und mit Gütern zu Swanebeck und Lichterfelde.

Geben Coln am Freitag nach Sand Lorentz Tag 1463.

Ebendaſ.

477.

1463. Ohne Dat. Auf die Beschwerde der Bürgerschaft zu Berlin und Cöln, daß Baltzer von Uchtenhagen zu Freien-

walde ihre Zollfreiheit, welche sie für ihre Güter daselbst seit alter Zeit genossen hätten, bestreite und sie mit neuen Zöllen belasten wolle, entscheiden die Schöffen der Altstadt Magdeburg, daß, insofern die Rathleute beider genannten Städte mit sechs „altseten fromen Mannen" und durch Beibringung der Confirmationen nachweisen würden, bereits über 30 Jahre im ruhigen Genusse dieser Freiheiten gewesen zu sein, sie auch ferner von dem von Uchtenhagen dabei belassen werden müssen. (Ohne Datum. Außerhalb steht die Jahreszahl 1463.)

Dpl. Beitr. II. 244

478.

1464. 5. Jan. Der Kurfürst macht Claus Pfennig zum Mühlenmeister in Berlin, übergiebt ihm alle seit Alters mit diesem Amt verknüpft gewesene Zubehörungen, und verpflichtet ihn zugleich, den Bau am Schlosse zu Cöln, an der Mühlen und am Mühlendamm zu besorgen, auch den Mühlenhof, wegen des Brauens, Backens und Schweinemästens, zu beaufsichtigen.

Copenigk an der hilgen dreyer konig abent 1464.

v. Raumer, Cod. dpl. I. 230.

479.

1464. 16. April. Derselbe und seine Räthe entscheiden in der Streitsache der Städte Berlin, Cöln und Frankfurt mit den v. Uchtenhagen zu Freienwalde, daß die Letztern am Dienstage zu Trinitatis vor dem Hofgerichte in Cöln erscheinen und in Gemeinschaft mit sechs Zeugen den ruhigen Gebrauch ihres Zollrechts gegen die genannten Städte nachweisen sollen.

Geben zu Colen am Mantag nach dem Sontag misericordia domini.

Rathhäusl. Arch. VIII. 85. Gedr. bei Küster, IV. S. 181.

480.

1464. 28. Aug. Der kurfürstliche Hofrichter Paul v. Conreſtorp erklärt in der Streitsache der Städte Berlin, Cöln

und Frankfurt wider die v. Uchtenhagen zu Freienwalde, daß der Landreiter den Verklagten den Ladungsbrief zwar gehörig insinuirt habe, daß dieselben zur Ablegung des Beweises aber nicht erschienen seien. Die Bevollmächtigten der Städte hätten ihn nun nach dem Rechte gefragt, er könne jedoch ohne des Kurfürsten Entscheidung kein Urtheil abgeben und müsse sie an diesen verweisen.

Geven to Coln up dem rechthuße am dinstage nach Sant Bartholomey dage a. d. 1464.

Rathhäusl. Arch. VIII. 84. Gedruckt bei Mylius, Corp. Const. march VI. I. 7.

481.

1465. 4. Febr. Der Kurfürst belehnt die Bürger Valentin und Mertin Winse zu Berlin mit dem Dorfe Blanckenburg und mit Gütern zu Wardenberg, welche deren Vater Thomas Wins besessen hatte.

Gebenn zu Coln am mantag nach purificacionis Marie Anno dmi. 1460.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Elect. ex ann. 1447—1470.

482.

1465. 12. Febr. Der Kurfürst belehnt Jasper Mortzane, Bürger zu Berlin, mit Einkünften vom Rathhause zu Treuenbrietzen, bestehend in „zwey tausennt oder czwei meisen" Heringe, 14 Pfd. Pfeffer, 3 Wspl. Salz, $3\frac{1}{2}$ Wspl. Hopfen, 30 Schill. Pfennige und mehrere Einkünfte von zweien Budorfschen Hufen daselbst.

Geben Coln am Dinstag nach Scolastice Anno 1465.

Ebendas.

483.

1465. 4. März. Derselbe entscheidet in der Streitsache der Städte Berlin, Cöln und Frankfurt wider die v. Uchtenhagen, daß die Bürger und Einwohner der gedachten Städte von keiner Waare und „Kaufmannschatz" zu Freienwalde Zoll geben dürfen; ausgenommen, wenn sie fremdes Gut für Geld fahren. Kaufen sie zu Freien-

walde aber ungesalzene Fische, so sollen dafür Kahn- und Zollfische gegeben werden. Insofern sie mit Waaren oder Kaufmannsschatz nicht weiter als Freienwalde fahren, sie mögen dort Markt halten oder nicht, so sollen sie für jedes Pferd 1 Pf. geben, fahren sie aber weiter, so müssen sie 4 Pf. und das Fährgeld zahlen. Für Reiterpferde und Rollwagen soll nur Fährgeld gezahlt werden. Kein Bürger der genannten Städte darf für Einwohner anderer Städte zu Freienwalde Fische kaufen, damit die v. Uchtenhagen in ihrem Rechte nicht geschmälert würden.

Geben zu Coln am Mantage nach Invocavit 1465.

Rathhäusl. Arch. IX. 86. Gedr. bei Mylius, Corp. Const. March. 6, I. 7. und Küster, IV. 182.

484.

1465. 6. Juni. Der Kurfürst quittirt den Rathleuten zu Berlin und Cöln über 100 Schock Groschen märk. Währung, am nächsten Martini fälliger Landbede.

Coln Donerstag nach dem heiligen pfingstag anno dom. 1465.

Dpl. Beitr. II. 247.

485.

1465. 10. Sept. Derselbe entbietet den Rathleuten beider Städte, dem Grafen Gottfried von Holoch, seinem Rathe, von der zu Martini fälligen Landbede 30 Schock märk. Währung zu zahlen.

Coln am dienstag nach unser liben frawen tag nativitatis 1465.

Dipl. Beitr. II. 248.

486.

1465. 11. Sept. Der Rath zu Cöln miethet von Simon Molner, einem dortigen Bürger, zwei nahe bei der „Stofe" über dem Wasser erbauete Häuser, mit der Befugniß, solche nach Gefallen baulich zu verändern; wofür der Rath 15 Schock Groschen gezahlt habe. Der untere Theil beider Häuser soll für den Rath zu einer Kalkscheune,

der obere aber zu einer Wohnung für den ꝛc. Molner eingerichtet werden.

Anno domini 1465 feria quarta nha deme dage der gebort vnser liewen frowen.

Dpl. Beitr. II. 249.

487.

1466. 24. Jan. Jorge Hellenbrecht quittirt den Rathmannen zu Berlin und Cöln über eine ihm, auf Anweisung des Kurfürsten, geleistete Zahlung aus der zu Martini des vorigen Jahres fällig gewesenen Landbede.

1466 am fridage vor Conuersionis Pauli.

Dpl. Beitr. II. 250.

488.

1466. 26. Febr. Der Kurfürst belehnt Valentin und Merten Wins in Berlin mit jährlichen Renten in Czepernick.

Coln am Mitwoch nach dem Sontage Invocavit 1466.

Kgl. G. St. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Elect. ex ann. 1447—1470.

489.

1466. 14. Febr. Derselbe belehnt die Genannten mit Renten im Dorfe Sputendorff.

Coln am Tage Valentini 1466.

Ebendas.

490.

1466. 28. April. Ein Presbyter Balthasar Kune hatte dem noch nicht dotirten Altare der Schloß-Kapelle in Cöln 9 Schock Groschen jährliche Rente zugewandt, unter Bedingung, daß dafür ein Kapellan und ein Diener besoldet werde. Dies bestätigt der Kurfürst Friedrich II. mit der nähern Bestimmung, daß der Altarist wöchentlich zwei, wenigstens eine Messe lesen soll, und mit der Bitte an den Bischof Dietrich von Brandenburg, die Schenkung für Kirchengut zu erklären und den kurfürstl.

Schreiber Johann Heinrich von Havelberg als Altaristen zu bestätigen.

Datum etc. Coln feria secunda post festum Sancti Marci Anno 1466.

Dpl. Beitr. II. 250.

Die Bestätigung des Bischofes erfolgte an demselben Tage zu Berlin.

491.

1466. 7. Aug. Der Kurfürst belehnt Peter, Jacob und Hans Gebrüder Markow, Bürger zu Berlin, mit Einkünften in den Dörfern Janßfelde, Heinrichsdorf, Schildow und Kikendorf.

Coln am Donrstage nach Sixti 1466.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Elect. ex ann. 1447 — 1470.

492.

1466. 27. Nov. Die Gebrüder Hans und Mathes Glinicke zu Cöln überlassen an Wilcke Blanckenfeldt und dessen Ehefrau zu Berlin jährliche Hebungen von mehreren Gütern im Dorfe Rosenfelde, auf Wiederkauf.

Berlin am donredage negst nach Sante Katherinen dage 1466.

Dpl. Beitr. II. 252.

493.

1466. 21. Decbr. Der Bischof Dietrich zu Brandenburg bestätigt den von dem berlinischen Bürger Johann Schulte in der Marien-Pfarrkirche zu Berlin gestifteten Altar, gewidmet der heil. Dreifaltigkeit, der Jungfrau Maria, dem Apostel Matthias, Evangelisten Johannes, der heil. Anna, Catharina, Barbara, Margaretha, Appolonia, Maria Magdalena, dem heil. Fabian und Sebastian, dem Märtyrer Antonius, den drei Königen und allen Heiligen, wozu der Schulte 200 Schock Groschen zum Ankaufe einer Rente von 16 Schock Groschen, welche zur Besoldung für 4 bei diesem Altare zu haltende Vorsteher verwendet werden sollen,

hergegeben und zugleich bestimmt habe, daß die Vorsteher, bei Verlust ihrer Stellen, am Orte wohnen und abwechselnd wöchentlich wenigstens 2 Messen auch dann halten müssen, wenn der Patron eine dieser Stellen eine Zeitlang unbesetzt lassen, und die dafür bestimmte Rente einem studirenden Geistlichen zuwenden wollte. Das Präsentationsrecht für diesen Altar soll, nach der Bestimmung des Stifters, diesem, dessen Ehegenossin, nach deren Tode ihren Erben, und bei deren Abgang dem Rathe in Berlin zufallen.

Seieser Anno domini 1466 ipso die Sancti apostoli Tomae etc.

Marien-Kirchen-Archiv.

494.

1467. 10. April. Der Kurfürst belehnt die Gebrüder Glinicke, von Kare genannt, Bürger zu Cöln, mit den Gütern, welche sie von dem verstorbenen Dietrich v. Rochow erhalten hatten.

Coln Freitag nach Quasimodogeniti 1467.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Friderici II. Elect. ex ann. 1447—1470.

495.

1467. 14. Mai. Die gekornen Meister, Alterleute und Gildebrüder der Schneider-Innung zu Berlin stiften in der Nicolai-Pfarrkirche daselbst einen neuen Altar, geweihet dem heiligen Jacob, Georg, der heiligen Barbara und Christine, dotiren denselben mit 4 Schock jährlicher Rente zur Besoldung eines Geistlichen bei diesem Altare, der, wo möglich, aus ihrer Gilde genommen werden müsse, und behalten sich das Wahlrecht desselben für ewige Zeiten vor.

Gegeuen to Berlin na gades geborth 1467 des dunredages vor pingsten.

Dpl. Beitr. II. 254.

Der Bischof von Brandenburg confirmirte diese Stiftung zu Berlin am 8. Januar 1486.

496.

1468. 1. Aug. Der Kurfürst bestätiget das Zunftrecht der Zeugne: und Leinenweber zu Frankfurt, Berlin und in andern märkischen Städten dergestalt, daß dieselben in Städten, Flecken und Dörfern ihr Handwerk zu treiben, so wie unter sich Zeche und Innung zu halten das Recht haben sollen.

Coln an der Spree am dage Kathedra Petri 1468.

v. Raumer Cod. dipl. I. 242.

497.

1468. 11. Nov. Jorge Robbin und dessen eheliche Hausfrau Margarethe überlassen dem Nicolaus Everd, Altaristen des heil. Kreuz-Altars in der Pfarrkirche zu Cremmen, von ihren beiden Freihufen zu Rosenfelde, von denen der Probst zu Spandau wiederkäuflich einen Zins zu erheben hatte, eine jährliche Rente von zwölf Scheffeln Roggen, wofür derselbe 6 Schock Groschen märkische Wehrung bezahlt hat.

Geuen to Berlin an sunte Merten dage Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo.

Dpl. Beitr. II. 258.

498.

1469. 20. Jan. Kurfürst Friedrich erhebt das Stift im Schlosse zu Cöln zu einem Domstifte und Collegium, geweiht der Jungfrau Maria, dem heil. Kreuze, St. Petri und Paulus, St. Erasmus und St. Nicolaus, besetzt solches mit Domherren und dotirt es mit Einnahmen.

Cöln am Tage Fabiani und Sebastiani 1469.

Dpl. Beitr. II. 260., s. auch III. 151.

499.

1470. 22. Juli. Kurfürst Albrecht genehmigt, daß Peter Brakow, Bürger zu Berlin, mit Consens seiner Brüder Jakob und Hans, dem Gerke Sloys (auch Sloß und Schlos ge-

nannt), Bürger zu Berlin, Renten und Zinsen in Heinrichsdorf abtreten dürfe.

Cöln am Samstag nach Margaretentag 1470.

Kgl. G. St. u. K. Arch. Cop. Brand. Elect. Alb. et March. Joh. ex ann. 1470—1488.

500.

1470. 14. Sept. Kurfürst Albrecht bestätigt das Stift im Schlosse zu Cöln.

Cadoltzpurg am freytag des heyligenn Crewtz tage Exaltacionis 1470.

Dpl. Beitr. II. 268.

501.

1471. 11. Nov. Derselbe belehnt den Bürger Heintze Howek zu Berlin mit den Dörfern Malsterstorf, Schönaiche und dem halben Dorfe Mere nebst Zubehör, und versichert dessen Brüdern, Hans und Nickel, die gesammte Hand an diesen Gütern.

Geben zu Cöln an Sand Mertens Tage 1471.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Elect. Alberti et March. Joh. ex ann. 1470—1488.

502.

1472. 6. Jan. M. Johann verzeiht dem Bürger Thomas Blankenfeld zu Berlin die Beleidigung des dortigen Richters.

Berlin 1472 infra octavas Epiphanie.

v. Raumer Cod. dpl. II. 16.

503.

1472. 9. Jan. Kurfürst Albrecht belehnt die Bürger Theus Winß und Mertin Gebrüder Winß zu Frankfurt, so wie Hans Valentin und Mertin, Gebrüder Winß, Bürger zu Berlin, mit Renten in Heinrichsdorf, Gr. Lübichin, im Zolle zu Frankfurt und von dem wendischen Hofe zwischen Lebus und Frankfurt.

Geben zw Cöln an der Sprew am donnerstag nach der heiligen dreier konig tag Anno 1472.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Electoris Alberti et Marchionis Johannis ex annis 1470—1488.

504.

1472. 1. Febr. Kurfürst Albrecht belehnt den Bürger Hans Krewitz zu Berlin mit dem halben Dorfe Schönefeld, mit Renten in Selchow und mit dem Dorfe Wilkendorf.

Geben zu Cöln am abent purificacionis Marie Anno 1472.

Ebendaf.

505.

1472. 3. Febr. Kurfürst Albrecht belehnt die Gebrüder Hans, Valentin und Martin Winß, Bürger zu Berlin, mit dem Dorfe Blankenburg und mit Renten und Zinsen im Dorfe Wardenberg, welche deren Vater Thomas Winß bisher beseſſen hatte.

Gegeben zu Cöln a. d. S. am Montag nach purificacionis Marie 1472.

Ebendaf.

506.

1472. 3. Febr. Derſelbe belehnt die genannten Gebrüder Winß mit Renten und Zinsen in den Dörfern Falkenberg, Sputendorf, Zepernick und Stangenhagen.

Ort und Zeit wie oben.

Ebendaf.

507.

1472. 6. Febr. Derſelbe belehnt den Bürger Lorentz Garnekowffer zu Berlin mit dem Dorfe Breidereyke.

Geben zu Cöln a. d. S. am Tage Dorothee Anno 1472.

Ebendaf.

508.

1472. 6. Febr. Derſelbe belehnt den Bürger Hans Storm zu Berlin mit der halben Wieſe bei der „Lutze," welche früher Bernd Ryke und nachher Joachim Ryke, Bürger zu Berlin, beſeſſen haben, ſo wie mit dem Barsſee, Plötzen-

see, Teufelssee und Pechsee, in der teltower Heide gelegen.

Datum Cöln am Donerstage na purificacionis Marie, Anno etc. LXXII.

Ebendas.

509.

1472. 8. Febr. Derselbe belehnt den Bürger Claus Winß zu Berlin mit Gütern in den Dörfern Wiesenthal und Mere.

Geben Cöln ꝛc. am Sambstag nach purificacionis Marie Anno LXXII.

Ebendas.

510.

1472. 19. Febr. Derselbe belehnt den Bürger Hans Landesberg zu Berlin mit 4 Hufen zu Weißensee.

Actum Cöln am Mitwoch nach Invocavit s. a.

Ebendas.

511.

1472. 14. März. Derselbe belehnt Claus Winß, Bürger zu Berlin, mit Renten in Bocholt.

Datum Cöln am Sambstag nach Letare 1472.

Ebendas.

512.

1472. 20. März. Derselbe belehnt die Gebrüder Jorgen und Peter Helmbrecht, Bürger zu Cöln und Spandow, mit Gütern in Hoppenrode, Dyrotz und to der Marwitz.

Cöln am fridag na dem Sondag Judica in der Vasten 1472.

Ebendas.

513.

1472. 21. März. Derselbe belehnt Cristoffel Michel, Bürger in Cöln, mit Kornrenten in Düratz.

Actum Cöln am Samstag nach Judica.

Ebendas.

514.

1472. 18. Aug. Derſelbe belehnt den Bürger Jacob Freyberg in Berlin mit den Dörfern Smeckewitz und Bonſtorf, wie dieſelben bisher der kurfürſtliche Secretair Albert Klitzingk zu Lehn hatte.

Cöln am Dienſtang nach vnſer lieben Frawen tag Assumpcionis 1472.

Ebendaſ.

515.

1472. 24. Aug. Derſelbe erklärt, daß die Stände der Mark Brandenburg ihm, zur Bezahlung der von ſeinen Vorfahren herrührenden Schulden, 100,000 Gulden, oder wieviel mehr dazu erforderlich ſein würde, binnen 4 Jahren in 5 Terminen aufzubringen verſprochen hätten; wogegen er denſelben die Befreiung von der Landbede, folgende Fälle jedoch ausgenommen, zugeſagt habe, nämlich: wenn

1) er oder ſeine Erben im Kriege eine Niederlage erlitten hätten,
2) ein Krieg mit dem Rathe der Stände unternommen würde, und
3) eine Prinzeſſin ſich vermähle.

Bei Anlegung dieſer Steuer ſollen jedoch die Landſtände zu Rathe gezogen werden.

Cölln a. d. Sprew am S. Bartholomäi des heil. zwelff Boten Tage 1472.

Mylius, Corp. Const. March. VI., I., 9.

516.

1472. 1. Septbr. Kurfürſt Albrecht belehnt Wilken, Hans und Thomas, Gebrüder und Vetter Blankenfelde zu Berlin, mit Gütern in Sefelde, Panckow, und Zyten auf dem Teltow.

Cöln am Tage Egidii 1472.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Elect. Alb. et March. Joh. ex annis 1470—1488.

517.

1472. 14. Sept. Kurfürſt Albrecht belehnt den Bürger Thomas Mews mit Renten in Dyratz.

Cöln am Tage Exaltationis crucis anno 1472.

Ebendaſ.

518.

1472. 19. Nov. Der Rath zu Berlin verkauft dem Baltzer Boytin, deſſen Ehefrau und Bruder, für 110 Schock Groſchen Kaufgeld, eine jährliche Rente von 10 Schock Groſchen, welche nach dem Ableben der Nießbraucher dem Rathe verfallen ſoll.

Gegeben 1472 am Tage Eliſabeth.

Dpl. Beitr. I. 247.

519.

1473. 24. Jan. Kurfürſt Albrecht belehnt den Bürger Claus Winß in Berlin mit Gütern in Buchholz.

Cöln am Suntag nach Vincencien 1473.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Elect. Alb. et March. Joh. ex annis 1470—1488.

520.

1473. 8. März. Derſelbe confirmirt die Rechte und Freiheiten der Städte Berlin und Cöln, mit beſonderer Erwähnung des Vorzuges, daß die Bürger daſelbſt, handhafte That ausgenommen, nur vor dem Stadtſchulzen zu Recht zu ſtehen und den ſogenannten ewigen Pfennig ruhig beſitzen ſollen.

Gegeben zu Cöln an der Sprew am Montag nach dem Suntag Invocavit 1473.

Magiſtr. Arch. IX. 88. Perg., mit großem wohlerhaltenen Siegel.

521.

1473. 8. März. Derſelbe belehnt den Bürger Matthias Glinecke von Kare, Bürger zu Cöln, mit Renten in Kare, Wilmerſtorf und Roſenfelde.

Cöln am montag nach dem Suntag Inuocauit anno 1473.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Elect. Alb. et March. Joh. ex annis 1470—1488.

522.

1473. 9. März. Derselbe belehnt die Markowe, Bürger in Berlin, mit Renten in Heinrichsdorf, Schildow, Lockenitz, in der Schildeschen Feldmark und Wilmerstorf.

Cöln am Dienstage nach Inuocauit anno 1473. ibidem.

523.

1473. 25. März. Bischof Arnold von Brandenburg bestätigt die Rechte des Kalandsordens zu Berlin, in einem mit der Urkunde vom 25. November 1456 fast wörtlich gleichlautenden Briefe.

Datum Berlin in aula nostra Episcopali a. D. 1473 ipso die annunciacionis Beate virginis Marie, que fuit Jovis, vicesima quinta mensis Martii.

Küster II. 448.

524.

1473. 25. März. Derselbe bestimmt die Gebühren, welche die Kalandsbrüder zu Berlin für jede Kirchenrevision zu zahlen haben.

Datum Berlin wie vorher.

Küster, IV. 452.

Die Urk. ist gleichlautend mit der des Bischofs Dietrich von 1459. (Rgst. Nr. 455.)

525.

1474. 1. Febr. Der Rath zu Cöln und die Gotteshausleute der Gertraudkapelle vor Cöln stiften in dieser, welche sie Gertraudkirche nennen, eine Commende, überweisen dazu eine jährliche Rente von vier Schock Geldes brand. Landeswehrung und übergeben sie an Thomas Kunß, auf dessen Lebenszeit, welcher dafür wöchentlich drei Messen lesen soll. — Nach seinem Tode sollen diese Einnahmen auf 12 Schock jährliche Renten erhöht und daraus zwei Commenden gestiftet werden, deren eine dem Stadtschreiber, die andere dem Schulmeister zu Cöln, so lange beide im Dienste der Stadt bleiben werden, überwiesen, und wofür von jedem

derselben wöchentlich 3 Messen gehalten werden sollen. Insofern Beide aber nicht Geistliche wären, so sollen sie von ihrer Einnahme jährlich drittehalb Schock abgeben, wofür ein Priester die Messen abhalten soll.

Gegewen to Colln an der Sprew 1474 an dem Avende Purificacionis Marie.

Reinbeck, Petrikirche 53. Küster, II. 696.

526.

1474. 25. Mai. Der Kurfürst Albrecht hatte den Landständen im Jahre 1472, als diese ihm zur Abtragung seiner Schulden die Summe von 100,000 Gulden aufzubringen zusagten, und zwar den Prälaten, Herren und der Ritterschaft den Gebrauch der fürstlichen Obrigkeit, den Städten aber die Erhebung eines Zolls innerhalb ihrer Ringmauern gestattet, um sich für ihre Beiträge zu entschädigen. Als hierauf der Kurfürst selbst noch einen Zoll anlegte und die Städte ihn um Abstellung desselben baten, weigerte er sich dessen und bezog sich auf das ihm vom Kaiser verliehene Recht, erbot sich auch, dasselbe vor dem Kaiser oder einem andern Richter zu beweisen. Hierauf ward zu Cöln am Tage Petri Cathedra (22. Febr.) 1473 von dem Bischofe zu Lebus als Richter und fünf Schöffen des Hofgerichts zu Berlin im Beisein des Kurfürsten und Deputirter der Landstände erkannt: daß der Kurfürst sein Recht hinreichend nachgewiesen habe [1]).

Kaiser Friedrich III. bestätigt, auf Bitten des Kurfürsten, diesen Ausspruch, befiehlt allen Reichsständen, ihn und seine Nachkommen bei dem Zollrechte zu schützen, und setzt eine Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes gegen denjenigen fest, welcher gegen dies Gebot handeln würde.

Augspurg an sand Vrbanstage 1474.

Gerckens Cod. dpl. Brand. VIII. 501.

---

1) „Sein gnad hab sich gnug erbotten, vnd man laß in billich dabey bleyben vnd hanthabe in dabey auff sein rechtliche erbiettung."

527.

1475. 12. Febr. Derselbe belehnt die Gebrüder Valentin und Merten Winse in Berlin mit Blankenburg und Wardenberg, nach Abgang ihres Bruders Hans Wins.

Cöln am Sontag Jnuocauit 1475.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Elect. Alb. et March. Joh. ex annis 1470—1488.

528.

1475. 13. Febr. Derselbe belehnt nach Ableben des Bürgers Wilcke Blanckenfelde zu Berlin, dessen Söhne Hans und Thomas, ebenfalls Bürger daselbst, mit dem dritten Theile ihrer väterlichen Lehngüter.

Cöln am Mondage nach Jnuocauit 1475.

ibidem.

529.

1475. 1. März. Der Rath zu Berlin nimmt einen Ziegler an. Derselbe soll allerlei Steine streichen und brennen und dem Rathe nur ganze Steine liefern. Für jedes Tausend Steine soll derselbe 17 Groschen und für jeden Ofen Kalk 4 Schock Groschen und eine Tonne Bier erhalten. Außerdem soll ihm Hofgewand und Wohnung gereicht werden, wie früher; Schaden an der Ziegelei muß aber von ihm gebessert werden.

1475 am Middeweke na Oculi.

Dpl. Beitr. II. 270.

530.

1475. 16. März. Kurfürst Albrecht belehnt den Bürger Bartholomäus Schum in Cöln mit den Dörfern Lichtenrode, Bukow und mit Gütern in Rudow, Steglitz, Teltow und Kare.

Cöln am Donrstage nach dem Sundage Judica 1475.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Elect. Alb. et March. Johannis ex ann. 1470—1488.

531.

1476. 15. Febr. Derselbe belehnt den Bürger Bertold Strobant zu Berlin und dessen Vettern Thomas und Hans Stro-

bant mit dem Dorfe Arnsfelde und mit Gütern in Selchow.

Coln am Donrstage nach Valentini 1476.

Ebendaſ.

532.

1476. 23. April. Der Rath zu Berlin und Cöln hatte Rückſichts des Bürgereides eigenmächtig Veränderungen getroffen, und ſandte deshalb am Dienſtage St. Georgii der Kurfürſt zu demſelben, mit dem Bemerken, daß dieſe Abänderungen gegen die frühern Verträge ſei, und ſchreibt das Formular des Bürgereides aufs Neue vor.

v. Raumer, Cod. II. 19. — Dpl. Beitr. I. 2. Not. 1. und III. 134.

533.

1476. 27. April. Kurfürſt Albrecht und deſſen Sohn M. Johann beſtätigen für das Jahr 1476 folgende neue Rathsglieder:

zu Bürgermeiſtern in Berlin: Celeſtin Kynn und Laurentz Garnkouffer.

Zu Rathleuten: Michel Heiſe, Chriſtoffel Kuntſch, Paul Belendorp, Peter Wolter, Jacob Freyberg, Andres Schacht, Kerſtian Matthias, Kerſtian Hane, Einwolt Buchholt, Bartholmes Smedecke.

Zu Bürgermeiſtern in Cöln: Claus Schult;
zu Rathleuten: Sweytzer, Claus Czabel, Hennyngk Fritz, Hennßlin Roder, Hanns Schonhauſen.

Actum am Sonnabendt nach dem Sonntag Quasimodogeniti Anno 1476.

v. Raumer, Cod. II. 19.

534.

1476. 8. Juni. Dieſelben verordnen, daß bei den Prozeſſionen am Frohnleichnamstage folgende Ordnung Hinſichts des Umganges ſtatt finden ſoll: Zuerſt ſollen die Schüler der Marienkirche, ſodann die der Nicolaikirche, die Brüder des grauen Kloſters, die Brüder des ſchwarzen Kloſters, die Prieſterſchaften der Marienkirche,

der Petrikirche und der Nicolaikirche und endlich die Priesterschaft des Stiftes zu Cöln folgen.

Actum am Freitage nach dem heyligen pfingstag Anno etc.

Dpl. Beitr. I. 261.; steht auch im alten cölnischen Stadtbuche.

535.

1477. 23. Jan. Markgraf Johann belehnt den Bürger Jorgen Helmbrecht in Cöln mit den Lehngütern seines verstorbenen Vaters Peter Helmbrechts.

Coln am Donrstag nach Vincencien 1477.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Elect. Alb. et March. Joh. ex annis 1470—1488.

536.

1478. 18. Juni. Markgraf Johann belehnt die Gebrüder Hans, Jacob, Andreas, Ludwig und Thomas Wynß in Berlin mit Gütern und Renten in Buchholz, wie dieselben deren Vater Claus Wynß besessen und sie vom Bürger Rutnitz zu Neustadt erworben hatte.

Coln am Donrstag nach Vyti 1478.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Elect. Alb. et March. Joh. ex ann. 1470—1488.

537.

1479. 24. Mai. Matthias Glinicke zu Carbe verkauft den Städten Berlin und Cöln Pächte und Zinsen von mehreren Höfen in Rosenfelde.

Gegeuen 1479 am Montagk nach der Himmelfarth Christi vnsers Herren ꝛc.

Dpl. Beitr. II. 271.

538.

1479. 17. Juli. Kurfürst Albrecht belehnt den Bürger Joachim Reiche zu Berlin mit Gütern zu Löwenbruch.

Coln am Sonabent nach diuisionis apostolorum 1478.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Elect. Alb. et March. Joh. ex ann. 1470—1488.

539.

1479. 17. Juli. Derselbe belehnt den Bürger Severin Kynn zu Spandow, dessen Sohn Peter und den Bürgermeister Cölestin Kyn zu Berlin mit Renten zu Parne auf dem Glin und mit dem Schulzengerichte in Nauen.

Ort und Tag wie oben.

ibidem.

540.

1480. 7. Jan. Cölestin Kynn, Hans Lantzeberg und Jahn Nykammer, Vorsteher der Marienkirche zu Berlin, bekennen, mit Zustimmung des Raths, vom Dekan Jacob Bisterstorp, dem Kämmerer Mauritz Strobant und den gemeinen Brüdern des Kalandsordens, zum Ankaufe der Speise zu einer neuen Glocke, 100 rhein. Gulden erborgt und dafür eine jährliche Rente von 6 rhein. Gulden verheißen zu haben.

Gegeuen 1480 am Fridage nha Circumcisionis domini.

Dpl. Beitr. II. 272.

541.

1480. 3. April. Markgraf Johann belehnt nach dem Tode des Bartholom. Schum zu Cöln dessen Söhne Heine, Cune, Barttol. und Siegmund mit den Dörfern Lichtenrode und Buckow und mit Gütern in Rudow, Steglitz und Teltow.

Cöln am Montag in Ostern heiligen Tagen 1480.

Königl. Geh. Staats- u. Kab. Arch. Cop. Brand. Elect. Albrecht et March. Joh. ex ann. 1470—1488.

542.

1480. 23. Mai. Derselbe belehnt den Richter Peter Brackow zu Berlin und dessen Brüder Hans und Jakob mit den von ihrem Vetter Jacob Sunde in der Mark nachgelassenen Lehngütern.

Cöln am Dienstage in den heil. Pfingsttagen 1480.

ibidem.

543.

1480. 5. Decbr. Derselbe entscheidet einen Streit zwischen den Fischern zu Berlin und Cöln und den Kiezern zu Spandow. Die Fischer der beiden erstgenannten Städte sollen nur mit sechs Kähnen fischen und sich dabei des üblichen Fischzeuges (Pulserei und Repnetze ausgenommen) bedienen; bei Vermeidung der Pfändung.

Gegeven zu Cöln am Dinstage na Barbare 1480.

v. Raumer, Cod. dpl. II.

544.

1481. 7. Febr. Die Gebrüder Bartold, Benedictus, Cune, Kerstian und Wedige Hoppenrade zu Stolpe genehmigen, daß ihr Gutsuntersasse Peter Stoltzenhagen daselbst für empfangene 6 Schock Groschen Landeswehrung dem Rathe zu Berlin, zur Besoldung des Vorstehers des Altars der ersten Messe hinter dem hohen Altare in der Nicolaikirche, zehn Scheffel Roggen, als eine auf Kündigung wieder einlösbare Rente, verkaufen dürfe.

Gegeuen 1481 am Middeweke nha Dorotheen der hilligen Jungfrowen.

Dpl. Beitr. II. 274.

545.

1481. 12. März. Markgraf Johann ermahnt die Rathleute zu Berlin und Cöln, die von dem ehemaligen Küchenmeister Ulrich Czewschel jährlich verschriebenen 29 Schock Zins und Rente an die Priester und Chorschüler zu St. Nicolai von der Orbede zu Berlin abzutragen.

Geben zu Coln am Montag nach dem Sontag Invocavit. Anno domini CCCC° octuagesimo primo.

Dpl. Beitr. II. 276.

546.

1481. 23. März. Hans Gortzk, der Aeltere, zu Friedrichsdorf, genehmigt, daß sein Untersasse Peter Hannemann für empfangene sechs Schock Groschen und die dafür den Meistern und der gemeinen Brüderschaft unsrer lieben

Verordnung, wegen des Maaßes in Berlin, Cölnisch mit Einschluß der Ellen, vom 16ten Februar 1816.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Jahrgang 1816. No. 3. S. 17.

1816.

1816. 17. Juli. Reglement, welches über die Organisation Unserer Provinzial-Behörden, Unseren Ministern und Unserer Geheimen Staats- und Cabinets-Kanzley ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Jahrgang 1817. No. 1. S. 1.

1817.

1817. 1. Januar. Verfügung, wegen Einführung der Gregorianischen Zeitrechnung.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Jahrgang 1817. No. 1. S. 3

551.

1482. 26. Mai. Kurfürst Johann erklärt, daß er, seine Gemahlin Margaretha und viele andere andächtige Personen zum Lobe Gottes, der heiligen Jungfrau und zum Dienste der Heiligen Wolfgang und Leonhardt, eine Brüderschaft und zwei Commenden beim Altare der genannten Heiligen hinter dem Chore der Nicolai-Pfarrkirche, mit Consens des Bischofs Arnold zu Brandenburg und des Probstes Erasmus Bramberg [1]) zu Berlin, gestiftet und mit 100 Gulden rheinisch und einer jährlichen Rente von einem Schock Groschen dotirt zu haben. Diese zwei Commenden soll Johann Tuchmann [2]) allein belesen und dem Altare vorstehen. Nach seinem Tode sollen beide Commenden zu einem Altare vereinigt und von zweien Priestern belesen werden. Jährlich am Wolfgangstage sollen zum Heile aller in der Brüderschaft verstorbenen Personen Vigilien, und Tages darauf Seelenmesse gehalten werden. Alle Kerzen, welche zum Wolfgangsaltare geopfert werden, sollen mit Erlaubniß des Probstes, der Rathleute und der Gotteshausleute der Brüderschaft zu ihrem Gottesdienste verbleiben. Mitglieder der Gesellschaft sollen von dieser feierlich beerdiget werden. Wer die Brüderschaft einmal verlassen hat, soll darin nicht wieder aufgenommen werden. Jedes Mitglied der Brüderschaft muß quartaliter einen Pfennig zahlen. Wer nicht pünktlich zu den gebotenen Versammlungen kommt oder den Mitbruder beleidigt, muß Strafe erlegen: und wer diese oder die laufenden Beiträge nicht auf Anmahnen zahlt, wird aus der Gilde verstoßen. Priester, welche in die Brüderschaft treten, zahlen nur Eintrittsgeld und keine Beiträge, und Edel-

---

1) Nach Oelrich (Beitr. z. Brand. Gesch. S. 212. Note) war derselbe ein natürlicher Sohn Kurfürst Friedrichs II.

2) In der Confirmation des Raths von 1483 und in spätern Urkunden wird er Matthias Tuchmann genannt.

leute sollen von der Uebernahme der Altmeisterämter befreit bleiben.

Geben zu Coln am heyligen Pfingstag 1482.

Dpl. Beitr. II. 280.

552.

1482. 25. Juni. Markgraf Johann gestattet dem Michael Acken, Bürger zu Cöln, an Joh. Prunner Renten in Gr. Zieten veräußern zu dürfen.

Cöln am Dienstag nach Joh. Baptiste 1482.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Elect. Alb. et March. Joh. ex ann. 1470—1488.

553.

1482. 22. Sept. Kurfürst Albrecht confirmirt seinem Apotheker Johann Tempelhoff die ihm von den Städten Berlin und Cöln am Sonnabend nach Lucie 1481 verliehene Apotheke.

Cöln am Sonntag Mauricii 1482.

Ebendas.

554.

1483. 12. März. Auf die Klage der Bürgermeister und Rathmannen zu Berlin und Cöln, daß die Einwohner beider Städte bei Erhebung der Niederlage von ihren Gütern zu Oderberg übersetzt wurden, entscheidet der Kurfürst, daß die genannten Einwohner, wenn sie Waaren zu Oderberg niederlegen, von jeder Last, für Ausschiffung und Niederlage, nicht mehr als 8 brand. Pfennige und außerdem von Tuche oder andern Waaren, die nach frühern Privilegien üblichen Sätze entrichten sollen. Führen sie Güter über Oderberg nach Frankfurt, so brauchen sie am ersten Orte keine Niederlage zu halten, müssen daselbst aber für jede Last 8 Pfennige entrichten. Auch soll es ihnen freistehen, an jedem ihnen bequem gelegenen Orte an der Oder, ohne Einspruch der Stadt Oderberg, ihre Waaren so lange niederzulegen, bis daß sie zum Weitertransporte Fuhrwerk erhalten können.

Cöln a. d. Spree am Mittwoch nach dem Sontag Laetare 1483.

Mylius, Corp. Const. March. VI. I. 13.

555.

1483. 5. April. Kurfürst Johann erklärt, daß zwischen den Bürgermeistern, Rathleuten, Viergewerken und der Bürgergemeinde an einem und Peter Brakow am andern Theile Streitigkeiten obgewaltet hätten, weil der Letzte Willens gewesen sei, seine Erbgüter inner- und außerhalb der Stadt, als: Weingärten, Aecker, Wiesen und Gärten, seines Nutzens halber dem Baltzer Boytin für 300 Gulden auf Wiederkauf zu überlassen, wozu ihm die Kläger die Zustimmung aus dem Grunde versagt hätten, weil der Brackow die Absicht gehabt habe, in sein freies Burglehn zu ziehen und sich der mit demselben verbundenen Befreiung zu bedienen, und die Erbgüter aus dem Eigenthume und Bürgerrechte der Stadt zu bringen. — Der Streit wurde durch den Kanzler Bischof von Lebus, den Otto, Schenken von Landsberg, den Probst Erasmus Brandenburg zu Berlin und Busse von Alvensleben in folgender Art beigelegt: der Rath in Berlin erbot sich, zur Vermeidung fernern Streits, dem Peter Brakow auf seine Güter diejenige Summe, welche er von Baltzer Boytin aufzunehmen Willens war, außer den an diesen Gütern bereits für Jobst von Segeßer haftenden 200 Gulden in Wiederkaufsweise, gegen Verzinsung, und nachdem die Güter von allen Erb- und Leibgedings-Ansprüchen des Bruders, der Mutter und Ehefrau des Besitzers befreit sein würden, zu geben; worauf der ꝛc. Brackow sich verpflichtet, binnen zwei Jahren Kapital und Zinsen an den Rath zurückzuzahlen, und die verpfändeten Güter einem angesessenen Bürger zu vererben oder zu verkaufen und, bei 300 Gulden Strafe, vor dem Rath zu übergeben; jedoch muß der künftige Besitzer von denselben alle bürgerliche Pflichten leisten.

Actum Cöln ꝛc. Sunabent in der Oster hilligen tagen Anno 1483.

v. Raumer, Cod. dpl. II. 181.

556.

1483. 18. Juni. Bürgermeister und Rathleute zu Berlin bestätigen die bei der St. Nicolaikirche gestiftete Wolfgangs- und Leonhardts-Brüderschaft und zwei Commenden.

Gegeuen 1483 am Middeweke nach Viti et Modesti der hilligen merteler.

Nicolai-Kirchen-Archiv. (Mit der Conf. des Kurfürsten fast wörtlich gleichlautend.)

557.

1484. 3. April. Der Bürgermeister Thomas Blanckenfeldt zu Berlin war beim Kurfürsten angeklagt worden, beim Verkaufe des Roggens in Berlin und Cöln sich des brandenburgischen Scheffels bedient zu haben. Bei der Abhörung der Zeugen ergab sich, daß mit Wissen und Willen der Käufer die Vermessung des Roggens mit kleinerm Maaße geschehen sei, weshalb der Angeschuldigte, da Bürgermeister, Rathmanne, Gewerke und Gemeinden zu Berlin und Cöln hiernach die Entscheidung dem Kurfürsten anheimgestellt hatten, von diesem freigesprochen wird.

Actum Tangermund am Sonabend nach Letare im 84sten.

v. Raumer, Cod. dpl. II. 188.

558.

1484. 12. April. Kurfürst Johann belehnt seinen Rath, den Ritter Nickel Pfuel, wegen der der Herrschaft geleisteten nützlichen Dienste mit dem alten Schlosse und freien Behausung beim grauen Kloster zu Berlin, verpflichtet ihn zu den üblichen Vertheidigungsdiensten im Schlosse zu Cöln, befreiet ihn von allen andern Verpflichtungen und verleiht den Räthen, Gebrüdern Bertram und Werner Pfuel die gesammte Hand an diesem Lehne.

Actum Coln ꝛc. am Montage nach palmarum 1484.

v. Raumer, Cod. dpl. II. 78.

559.

1484. 18. Octbr. Fünf Bischöfe, unter denen Arnold von Brandenburg, versprechen auf Veranlassung des Grafen Eitelfritz

von Zollern, Vorstehers des Herzogthums Crossen, Züllichau und der Herrschaft Caput, allen denen, welche zu dem Bau und der Verzierung der vor der Stadt Cöln gegründeten Kapelle zur Ehre des allmächtigen Gottes, der Jungfrau Maria, des heil. Kreuzes und des heil. Fabian und Sebastian, welche von Grund aus aufs neue gebauet werden sollte, hülfreiche Hand leisten und besonders auch für sie (die Bischöfe) und für die Erhaltung der Kirche beten würden, einen vierzigtägigen Ablaß ihrer Bußen.

Datum Francfordiae, Lubucens. diocesis prefate anno Domini 1484 in die Luce evangeliste.

Reinbeck's Petrikirche 55.

560.

1484. 31. Octbr. Die Brüder und Schwestern der Wolfgangs- und Leonhardts-Gesellschaft zu Berlin erklären, daß sie zur Besoldung zweier, zur Ehre dieser Heiligen hinter dem Chore der Nicolaikirche gestifteten Altäre, anzustellenden Priester eine jährliche Rente von 9 Schock Groschen aufbringen wollen, wofür ein jeder dieser Geistlichen, bei Verlust seines Amtes, außer gewissen Vigilien und Seelenmessen, wöchentlich vier bestimmte Messen lesen und nur im Falle einer Krankheit oder Wallfahrt davon entbunden sein soll. — Diese Bestimmungen bestätigt der Kurfürst Johann, als oberster Mitbruder, durch Anhängung seines Siegels.

Geben zu Berlin an tag Sanct Wolffgangs.

Dpl. Beitr. II. 285.

561.

1484. 25. Decbr. Kurfürst Johann überläßt an Dietrich Jäger das Stadtgericht zu Berlin für diejenigen 200 Gulden rhein., welche er demselben verschuldet, dergestalt, daß derselbe Stadtrichter sein und sich des Gerichts, gleich dem frühern Richter Peter Brakow, bedienen, solches jedoch nach vierteljähriger Aufsagung und Bezahlung der obigen Summe zurückgeben soll.

Geben zu Coln ꝛc. am Sonnabend Johannis in weyhnacht heiligen Tagen 1484.

v. Raumer, Cod. dpl. II. 79.

562.

1485. 29. Sept. Die Brüder der Wolfgangs- und Leonhardts-Gesellschaft zu Berlin erklären, daß sie zur Hülfe und zum Troste aller in ihrer Gesellschaft Verstorbenen eine Brüderschaft angefangen, der sich Fürsten, Fürstinnen und viele Reiche und Arme des Volkes angeschlossen hätten, welche der Kurfürst Johann, am Tauftage seines Sohnes, des Markgrafen Wolfgang, am Pfingsttage 1482 bestätigt habe; wobei zugleich auch festgestellt worden sei, daß Personen der Brüderschaft, welche nach Rom oder andern heiligen Oertern Wallfahrten unternehmen würden, eine Bescheinigung, daß sie Brüder dieser Gesellschaft seien, ertheilt werden solle. — Auf Ansuchen des Mitbruders Jacob Roydel und seiner Ehefran Margarethe werde diesen bezeugt, daß sie sich stets fromm, ehrlich und aufrichtig bei der Brüderschaft gehalten hätten, und werden alle geistliche Prälaten und Kirchherren gebeten, den Vorzeigern alle Sacramente der heiligen Kirche wie andere Dienste der Freundschaft und Gunst zu erweisen, im Falle ihres Todes aber diesen Brief nach Berlin zu senden, damit in den dazu bestimmten vier Zeiten für dieselben ebenfalls Vigilien und Seelenmessen gehalten werden könnten.

Gegeben 1485 am tage Michaelis des heyligen Ertzengels.

Dpl. Beitr. II. 287.

563.

1485. 1. Octbr. Kurfürst Johann entscheidet eine Streitigkeit zwischen dem Jungfrauen-Probst Mathias Tuchmann zu Spandow und den Meistern und gemeinen Brüdern der Wolfgangsgesellschaft zu Berlin. — Der genannte Probst soll verpflichtet sein, an dem der Brüderschaft gehörigen Altare in der Nicolaikirche zu Berlin wöchentlich drei Messen zu halten oder durch einen andern besorgen zu lassen. Im ersten Falle soll er dafür 9, im andern aber nur 5 Schock jährliche Rente beziehen, und insofern er nach Jahresfrist diese Messen nicht

selbst zu lesen gewilligt sein möchte, so soll die Brüderschaft sich einen andern Geistlichen zu wählen das Recht haben. — Zugleich verspricht der Kurfürst dem Probste, welcher sich noch in demselben Jahre ein Haus zu Berlin erbauen wollte, Kalk und Steine dazu, oder den Geldwerth dafür, zu Hülfe zu geben.

Gebenn zu Coln ꝛc. am Sonnabent nach Jerominy 1485.

Dipl. Beitr. II. 289.

564.

Nach **1485.** Ohne Dat.

Die Bürger Jacob Roydel, Simon, Holzschuhmacher, Palme, Kannengießer, Thewiß Luge, Hans Heydecke und Nicolaus Thymme zu Berlin, Brüder der Wolfgangsgilde, zeigen dem Kurfürsten an, daß am Tage Francisci 1479, als der Bischof von Brandenburg den zur Brüderschaft gehörigen Altar geweihet habe, die dazu gehörigen Commenden ihrem Mitbruder Matthias Tuchmann verliehen worden seien, um solche zu beleſen. Dieser habe dabei das Versprechen gethan, da er sein Auskommen habe, kein Nebenamt zu übernehmen und des Bischofs Confirmation darüber einzuholen. Hierauf habe er die Meister der Brüderschaft dazu vermocht, ihn zwei Jahr als Probst nach Spandow ziehen zu lassen, und versprochen, jährlich 12 Schock Groschen zur Erbauung eines Hauses für die, beide Commenden vorstehenden Priester hergeben zu wollen; welches Alles aber unterblieben sei, und dem Kurfürsten zur Entscheidung vorgetragen werde.

Ohne Datum.

Dipl. Beitr. 290.

565.

1486. 11. März.

Der Decan Jakob Bysterstorp und die gemeinen Brüder des Kalandes zu Berlin quittiren den Rathleuten zu Berlin und Cöln über den Empfang von 12 rheinl. Gulden, welche sie alljährlich als eine Rente aus der Landbede zu erheben hatten.

1485 am Sonavende na Letare.

Rathhäusl. Arch. X. 22.

566.

1486. 11. April. Kurfürst Johann bestätigt die Rechte der Städte Berlin und Cöln. Sie sollen den ewigen Pfennig behalten, nicht von der Mark verwiesen und die Einwohner nicht aus der Stadt geladen werden.

Collen ꝛc. an dem Dinstage nach dem Sontage Misericordias domini 1486.

Rathhäusl. Archiv IX. 90. Perg. mit zerbrochenem Siegel.

567.

1486. 18. Juni. Die Rathleute zu Berlin und Cöln stellen auf Veranlassung des Kurfürsten Folgendes fest: Es soll eine Ordnung für die Fleischer beider Städte verfaßt werden, damit in den Scharnen stets hinreichend gutes Fleisch vorhanden sei; die unwürdigen Bettler sollen aus der Stadt vertrieben, den alten gebrechlichen und arbeitsunfähigen Personen aber soll das Betteln gestattet und deshalb ein Abzeichen ertheilt werden; die unehrlichen Frauen und Mädchen sollen ein Abzeichen tragen (kleine Mäntelchen auf den Köpfen); eben so soll darauf gehalten werden, daß die unehelich zusammenwohnenden Personen sich priesterlich einsegnen lassen, widrigenfalls sie aus beiden Städten vertrieben werden sollen.

Geschehen und zugesagt am Sonntage nach Viti anno 1486.

Dieses Statut befand sich im ältern städtischen Copiario Tom. I. 466. — Eine Abschrift davon befindet sich in der Nicolaischen Sammlung.

568.

1486. Ohne Dat. Kurfürst Johann bestätigt die Gerechtsamen und Besitzungen des Domstifts im Schlosse zu Cöln, gestattet auch, daß der Dechant, die Kapitelsherren und der Gesangmeister bernauisch Bier für ihren Hausbedarf frei einlegen dürfen.

Geben im Jahre 1486.

v. Raumer II. 79.

569.

1487. 14. Febr. Der Rath zu Berlin und Cöln belehnt den Andreas Pheitz, Unterſaſſen zu Lichtenberg, mit dem Gerichte daſelbſt.

Gegeben 1487 an dem dage ſancti Valentini.

Dpl. Beitr. II. 294.

570.

1487. 12. April. Heyne Wagenſchutte zu Pinnow verkauft der Stadt Berlin das Dorf Woltersdorf, beſtehend in 5 Bauernhöfen mit 12 Hufen und 3 Koſſäthenhöfen, mit allem Zubehör, zu Lehn, für 150 Schock Groſchen märkiſcher Wehrung.

Gegeven to Berlin am guden Donnerdage in der hiligen marter weken 1487.

Dpl. Beitr. II. 295. III. 142.

571.

1487. 16. April. Kurfürſt Johann beſtätiget den zwiſchen Heyne Wagenſchutte und dem Rathe zu Berlin abgeſchloſſenen Kaufvertrag über das Gut Woltersdorf.

Geben zu Cöln am Montag in der heyligen Oſtern 1487.

Rathhäusl. Arch. X. 93. Perg., mit kleinem Siegel. Gedr. bei Küſter, IV. 54.

572.

1487. 17. April. Derſelbe überläßt dem Hofrichter Peter Brakow zu Berlin das Unter-Stadtgericht daſelbſt, welches bisher Dietrich Jäger inne gehabt hatte, für 400 Gulden Rheiniſch. — Er ſoll gehalten ſein, demſelben getreulich vorzuſtehen, alle Brüche und Fälle dem Kurfürſten anzuzeigen und zu berechnen, Gerichtsgebühren und Bußen jedoch, welche ihm von Amtswegen zuſtehen, gleich den vorigen Richtern für ſich zu erheben. Auch verſpricht der Kurfürſt, bei Lebzeiten des Brakow den Beſitz nicht zu kündigen.

Actum am Dienſtag in Oſterheyligen tagen 1487.

v. Raumer, Cod. dpl. II. 80.

573.

1487. 19. April. Acht Cardinäle verheißen Allen, welche die Nicolai-Kirche zu Berlin an gewissen Heiligentagen besuchen und zu den Kirchengeräthschaften, oder zur Beleuchtung und Verzierung der Kirche, beitragen würden, hundert Tage Ablaß von den auferlegten Bußen.

Datum Rome in domibus nostris sub anno natiuitate domini 1487 die uero decima nona Mensis Aprilis Pontificatus Sanctissimi in christo patris et domini nostri domini Innocentis diuina prouidencia pape octaui Anno tercio.

Rathhäusl. Arch. Fasc. XX. Nr. 7. Küster a. a. O. I. 226.

574.

1487. 15. Juni. Prior und Convent des Karthäuser-Klosters Mariazell zu Nürnberg verkaufen dem Bürger Peter Brakower zu Berlin eine von dem Rathe und der Gemeine daselbst alljährlich ihrem Klosterbruder Mathes Schacht zu zahlende Rente.

1487 an Sannt Veyts tag des heyligen merterers.

Dpl. Beitr. II. 298.

575.

1488. 9. Febr. Der Kurfürst erklärt, es hätten ihm die Stände auf abgehaltenem Landtage die Einführung der Bierzinse in den Städten, auf 7 Jahr, in der Art zugesagt, daß von jeder Tonne Bier 12 Pfennige an Steuer entrichtet werden müssen, wovon die landesherrliche Kasse 8, die städtischen Kassen 4 Pfennige zu erheben haben sollen. Prälaten und Adel sollen davon befreit bleiben.

Gegeben am Tage Apollonia 1488.

Mylius, Corp. Const. march. Thl. II. 4. Abthl. Nr. I.

576.

1488. 24. Febr. Kurfürst Johann bezeugt, daß der Rath der Städte Berlin und Cöln auf sein Ansuchen und Fürbitten dem Hofdiener Heinrich Dorknecht eine Hausstelle in

der Brüderstraße auf dessen Lebenszeit von allen bürgerlichen Pflichten freigegeben hätte. Jedoch dürfe der Dorknecht weder Wein noch Bier einlegen, als nur für seinen Hausbedarf, auch keine bürgerliche Nahrung treiben. Für den Fall eines Verkaufes dieses Hauses soll auch die Befreiung wegfallen.

Gegeven to Colen ꝛc. am Sondage Invocavit 1488.

Dpl. Beitr. II. 209.

577.

1488. 20. Sept. Die Bürgermeister und Rathmannen zu Berlin und Cöln nehmen einen Johann Zehender zu ihrem Apotheker an, bewilligen ihm freie Wohnung, jährlich einen Wispel Roggen, und sagen ihm zu, daß Niemand außer ihm in beiden Städten Apothekerwaaren verkaufen dürfe.

Geben 1488 Sonabent des Avendes Matäi des hylgen Aposteln und evangelisten.

Kopialbuch des Kgl. Kurmärkl. Lehns-Archives. Vol. 125. fol. 204. Gedr. bei Möhsen, Ges. der Mark Brandenburg.

578.

1489. Ohne Dat. Schreiben des Kurfürsten Johann (wahrscheinlich an die märkischen Stände), nach welchem er sich mit den Städten Berlin und Cöln wegen der von diesen geforderten Trabanten dahin verglichen habe, daß sie für einen jeden derselben wöchentlich einen halben rheinl. Gulden zur Beköstigung, und auf 12 Trabanten allemal einen beschlagenen Rüstwagen mit 4 Wagenpferden, zur Unterhaltung für jeden Wagen aber wöchentlich 2 Gulden geben müssen. — Schaden, welchen die Trabanten an ihren Geräthschaften vor dem Feinde nehmen möchten, sollen die Städte nicht tragen.

Datum 1489.

König, Gesch. von Berlin I. 60.

579.

1489. 22. April. Derselbe bekennt, daß ihm der Kalandsorden zu Teltow die Verleihung des diesem bisher zugestandenen

Altars der 11,000 Jungfrauen in der Marienkirche zu Berlin, dem der Scholasticus Arnold Bohrem zu Fürstenwalde zur Zeit vorstand, abgetreten habe, und der Kurfürst dagegen dem gedachten Kalande die Verleihung des Altars St. Elisabeth in der Petrikirche, dem Nickel Bading vorstand, und den Altar unsrer lieben Frauen in der Marienkirche, welchen Peter Hahn inne hatte, auf ewige Zeiten überlassen wolle.

Geben zu Coln ꝛc. am Mitwoch in Ostern 1489.

Reinbeck, Petrikirche 57.

580.

1489. 28. Juli. Der Kurfürst verspricht, auf Bitten des Bürgers Bernhard Buchholz zu Berlin, daß derselbe wegen treuer Dienste, welche er der Herrschaft geleistet, weder von dieser noch von den Bürgermeistern und Rathleuten zu Berlin zu irgend einem Amte erwählt, sondern in dieser Beziehung den übrigen Gemeindebürgern gleichgeachtet werden und deren Freiheiten genießen solle.

Datum am Dienstag nach Jacobi Apostoli 1489.

v. Raumer, Cod. dpl. II. 82.

581.

1489. 10. Aug. Kurfürst Johann confirmirt dem Peter Brockowen die Briefe, welche dieser über den Lehnsbesitz des Gerichts und Zolls zu Müncheberg, des freien Burglehns zu Berlin und des niedersten Gerichts daselbst, vorgelegt hatte, bestätigt auch dessen Bruder Hans Brockow und dem Jacob Smid die gesammte Hand an diesen Lehngütern.

Geben zu Coln ꝛc. am Tage Laurencii 1489.

Aus der Königschen Manuscr. Samml. in der Kgl. Bibliothek zu Berlin abgedruckt in den dpl. Beitr. II. 300. (M. s. Rgst. 639.)

582.

1490. 29. April. Der Bischof Joachim von Brandenburg fordert alle Christgläubige seiner Diöcese zu einer Beisteuer Behufs des Thurmbaues der Marienkirche zu Berlin

und zur Anschaffung einer Glocke auf, und verspricht jedem Beisteuernden 40 Tage Ablaß.

Datum in Castro Seieser feria sexta post Marci evangeliste anno 1490.

Dpl. Beitr. II. 301.

583.

1490. 20. April. Die Bürgermeister, Rathleute, Richter und Schöffen der Stadt Alt-Stettin bekunden auf den Grund einer Zeugenvernehmung, daß der ermordete Andreas Laske mehreren dortigen Mitbürgern Geldsummen verschulde, und daß diese den Vorzeiger des Briefs, Jobst Belke, zu ihrem Procurator ernannt hätten, der die Güter des Ermordeten, wo er sie auch finden würde, in Beschlag nehmen und die Rechte seiner Machtgeber daran geltend machen solle; welches der Rath derjenigen Stadt, in welchem diese Güter sich vorfinden würden, zuzulassen ersucht wird.

Gegeuen tu olden Stettin 1490 am auende Philippi und Jacobi der hilighen Aposteln.

Rathhäusl. Archiv Fasc. XVII. Nr. 17.

584.

1490. 8. Nov. Gerichtliche Verhandlung, aufgenommen vom Notarius publicus Andreas Hoppenrade, in Gegenwart des Bischofs Joachim von Brandenburg und der bestellten Zeugen Mathäus Moliter, bischöflichen Vikars, und Johann Ruloff, worin der Kaland an den Altar St. Barbara in der Marienkirche eine jährliche Rente von einem Schock Gr. und an den Altar St. Andreas, in derselben Kirche, ein Haus abtreten; welches der Bischof bestätigt.

1490 indictione octava die vero Lune octavo mensis Novembris etc.

Rathhäusl. Arch. Fasc. X., Nr. 95. Küster, II. 440.

585.

1491. 10. Octbr. Nicolaus, Abt zu Zinna, bekennt, von den Rathleuten der Stadt Berlin 12 Gulden rheinl., als eine dem

Kloſter jährlich auf Michaelis zu zahlende Rente, erhalten zu haben.

Des negeſten dages nha Dioniſi 1491.

Dpl. Beitr. II. 303.

586.

1491. 24. Octbr. Der Kurfürſt erklärt: Baltzer Boytin habe den Prieſtern und Chorſchülern, welche in der Kapelle bei der St. Nikolai-Pfarrkirche das Lob und Gezeit der Jungfrau Maria ſingen, zum Ankaufe einer jährlichen Rente die Summe von 36 Schock märk. Wehrung vermacht, damit dieſe alle 4 Wochen Memorien, Vigilien und Seelenmeſſen halten und dabei des Stifters und ſeiner Familie gedenken ſollen; die gedachten Prieſter ꝛc. hätten dem Kurfürſten die erwähnte Geldſumme übergeben, wofür ſie alljährlich 3 Schock Gr., in vierteljährlichen Raten, aus dem landesherrlichen Zolle in Cöpenick, bis zur Widerablöſung, gezahlt erhalten ſollen.

Actum Coln etc. am Montag nach Luce Evangeliste 1491.

v. Raumer, Cod. dpl. II. 81.

587.

1495. 16 März. Die Gebrüder Peter und Kurt, Schenke zu Lütken-Schwechten, verſchreiben dem Arend Engel, Bürger zu Werben, und deſſen Ehefrau Catharina eine jährliche Rente von 5½ Gulden weniger 1 Schill. Rheinl. für 100 gute rheinl. Gulden, auf Wiederkauf.

Gegeben 1495 am Mandage na Reminiſcere in profesto sanctae Gertrudis virginis.

Nicol. Kirchen-Archiv.

Not. Dieſe Rente iſt ſpäter an den Bürgermeiſter Andreas Goldbeck zu Werben und nach deſſen Tode auf ſeinen Sohn, den kurfürſtl. Rath Heinrich Goldbeck gediehen, deſſen Wittwe nicht allein dieſe, ſondern auch noch andere ihr von den Gebr. Schenke i. J. 1529 verſchriebene Renten (zuſ. 200 Gulden Kapital und 10½ Gulden Zins davon) der Nicolaikirche zur Beſoldung dreier Diener legirte.

Nicol. Kirchen-Archiv.

588.

1496. 17. Febr. Der Rath zu Cöln präſentirt dem Biſchof Joachim von Brandenburg, da nach dem Abſterben Joachim

Rudolffs, letzten Besitzers des Altars St. Matthäi in der Petrikirche daselbst, das Patronatrecht auf den Rath übergegangen war, den Presbyter Thomas Kalff zum Rector dieses Altars.

Datum in oppido Colen feria quarta ipsa die cinerum anno 1496.

Küster, Memorabilia Colon. 243.

589.

1496. 27. Febr. Der Bischof Joachim von Brandenburg bestätigt den Presbyter Thomas Kalff zum Rector des St. Matthäi-Altars in der Petrikirche zu Cöln, und ermächtiget ihn zur Erhebung aller damit verknüpften Einnahmen.

Datum Segeser Sabbatho post Invocavit anno domini 1496.

Küster, Memorabilia Colon. S. 244.

590.

1497. Ohne Dat. „Ein Pergamen versiegelt brieff, darjnn Bertram, Matthis und Wichert vonn Bredow etzliche Zinse, Pechte und Rochhunere jm Dorffe Blanckenborch dem Rathe zu Berlin unnd Colln erblichen unnd eigenthumblichen zugeschlagen, dagegen Ein Rath beider Stedte daß strassen-Recht, Dienste und Rochhünern jm Dorffe Nibede, so sie darselbst gehabt, denen vonn Bredow wiederumb übergeben unnd abgetrettenn unnd Jhnen dartzu 35 schock und 20 Gl. an gelde zugegeben. Doch haben sich die Rethe die Vorleihung etzlicher geistlicher Lehen jn bemeltem Dorffe Nibede vorbehalten. — Dieser Brieff ist datirt Anno 1497 unnd mit dem Buchstaben P. bezeichnet."

Vermerk im cölnschen Copiario S. 173.

591.

1497. 11. Mai. Der Kurfürst bestätigt folgende Bürgermeister und Rathmanne zu Berlin und Cöln:

Zu Berlin:
Jakob Wynß,
Hans Markaw } zu Bürgermeistern,
Hans Gutschmidt, Jakob Hoffner, Matthias Ladaw, Benedictus Biner, Michil Bruck, Bartholomäus Schum, Peter Tempelhoff, Pawl Blanckenfeld, Cristoffel Wynß, Claws Griben, zu Rathmannen.

Zu Cöln:
Joachim Specht Bürgermeister,
Andres Schult, Hanns Voith, Curt Schwanbeck, Peter Lintholte, Mertin Turiken Rathmanne.

Datum Cöln Donnerstags nach Exaudi 1497.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Brand. Electoris Johannis ex annis 1486—1499.

592.

1497. 3. Juli. Hans Goertzk der Jüngere zu Boldenstorf setzt den Meistern der Liebenfrauengilde zu Berlin, Hans Blankenfelde und Liborius, Cristoffel Merstorp so wie der gesammten Brüderschaft, für empfangene 6 Schock Groschen und dafür jährlich zu Johannis zu entrichtende Rente von einem halben Schock Groschen Landeswehrung, seinen Hof zu Boldenstorf zum Pfande.

Gegeuen to Berlin am Mandage na visitacionis Marie 1497.

Nicol. Kirchen-Archiv.

593.

1498. 24. Febr. Der M. Johann bewilligt, daß Matthis Wilmestorff an den Altaristen Gregor Wernicke zu Berlin eine zum Gericht in Wustermark gehörige Roggenpacht von 1 Wspl., für 15 Schock Groschen auf 3 Jahr wiederkäuflich überlassen darf.

Geben zu Coln an der Sprew am tag Matthie apostoli Christi geburt vnsers hern 1498.

Dpl. Beitr. II. 303.

594.

1498. 2. März. Der Kurfürst Johann gestattet dem Hans Gartz zu Boldestorf die Verpfändung eines Hofes daselbst, für

eine der Liebenfrauengilde zu Berlin auf Wiederkauf verschriebene jährliche Rente von einem Schock Groschen für empfangene 12 Schock gleicher Münze.

Gebenn zu Coln Freitag nach Matthie 1498.

Nicol. Kirchen-Archiv.

595.

1498. 2. Decbr. Kurfürst Joachim ersucht den Rath zu Berlin, den Meister Hermann, welchen er als Augenarzt in seine Dienste genommen habe, so lange von Schössen und andern Pflichten zu befreien, bis das Weitere zwischen ihm und den Rathleuten regulirt werden würde.

Datum Arnburg am Sontage nach Andrea.

Der Brief stand im alten städtischen Copiario Bd. I. S. 422. Gdr. Dpl. Beitr. II. 304., nach den Nicol. Collect.

596.

1499. 10. März Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht confirmiren den Städten Berlin und Cöln alle ältere Rechte und Privilegien, besonders das Recht des ewigen Pfennigs und die Freiheit der Einwohner, nur vor ihrem Stadtschulzen zu Rechte zu stehen.

Geben zu Coln an der Sprew am Sontag Letare 1499.

Rathhäusl. Archiv X. 96. Perg., Siegel zerbrochen.

597.

1500. 2. Juli. Der Rath zu Stettin verwendet sich bei den Rathleuten zu Berlin für seinen Mitbürger Thewes Hase, einen Sattler, welcher dadurch, daß auf Veranlassung des berliner Sattlergewerks kein Geselle in dessen Werkstätte bleibe und derselbe zur Ungebühr nach Berlin citirt werde, um bei dem dortigen Sattlergewerke Recht zu nehmen, großen Schaden in seiner Nahrung erleide.

(Stettin) amme achten dage visitacionis Marie Anno XV^{c}.

Dpl. Beitr. I. 305. III. 135.

598.

1500. 26. Juli. Der Bürgermeister Michael Fritze in Cöln stiftet, unter Genehmigung des Kurfürsten Joachim, dessen Bruders des Erzbischofs Albrecht und des Bischofs zu Brandenburg, in der Petrikirche zwei Privatmessen, und vergleicht sich mit dem Probste Johann Scheplitz zu Berlin, daß auf dem Pfarrhofe in Cöln ein Haus für zwei Priester, welche diese Messen abhalten sollen, erbaut werden dürfe.

Datum 1500 am Sontage nach Jacobi.

Allegirt in Reinbecks Petrikirche S. 58.

599.

1502. 11. März. Der Cardinal-Legat Raimund bestätiget auf Ansuchen des Kurfürsten Joachim I. das Domstift im Schlosse zu Cöln.

Datum Brunszwig Hildesamensis Diocesis Anno etc. 1502, quinto Id. Marcii etc.

II. 307. dieser Beitr.

600.

1503. 13. Jan. Nicolaus Bading, Pfarrer und Canonicus der Schloßkirche zu Cöln, vermacht den beiden Priestern der Marien- oder Privatmessen bei der Petrikirche zu Cöln, eine nach seinem Tode zu beziehende jährliche Rente von 4 Schock Groschen, wofür dieselben viermal des Jahres eine Seelenmesse für ihn und für seine Aeltern halten sollen.

Datum et actum 1503 die Veneris decima tercia Mensis Januarii.

ibid. S. 59.

601.

1504. 27. Sept. Der Bürger Michael Fritze zu Cöln bestellt zur Ehre Gottes, Christi und dessen Mutter, der Jungfrau Maria, und allen Heiligen, sowie zum Heile seiner Seele und der seiner Aeltern, Freunde und Wohlthäter, aus seinen Mitteln und durch Almosen Anderer, zwei Priester, welche wechselsweise mit drei Sängern zu gewis-

sen Zeiten Messe singen und den übrigen Gottesdienst versehen sollen. Das Patronatrecht behält er sich und seiner Familie vor, nach deren Ableben dasselbe auf den Rath übergehen soll. Gleichzeitig ersucht er den Bischof, die Einkünfte des Altars von der weltlichen Botmäßigkeit freizusprechen.

Datum Coln cis Sprewam a. D. 1504 feria sexta ipso die Cosmae et Damiani martirum.

ibid. S. 60.

Die Confirmation des Bischofs Joachims erfolgte zu Brandenburg 1505 die vero Mercurii sexta Mensis Augusti.

602.

1505. 11. März. Zwischen den Rathmannen zu Berlin und Cöln und dem Apotheker Johann Zehender, welcher beider Städte Apotheker gewesen vom Kurfürsten aber auf Lebenszeit in dessen Dienste genommen worden, waren Streitigkeiten entstanden, indem die Rathleute nicht gestatten wollten, daß der ꝛc. Zehender ferner bürgerliche Nahrung treibe und ihm auch das früher zugesagte Deputat verweigerten. — Vor den kurfürstlichen Räthen: Bischof Dietrich v. Lebus, Peter, Abt zu Lehnin, Dr. Dietrich v. Dieskow und George Quast vereinigten sich die Partheien: daß der Zehender zwar bürgerliche Nahrung treiben, aber weder Bier brauen noch Wein schenken dürfe, auch verpflichtet sein soll, für den Erlaß der städtischen Lasten jährlich 5 Gulden rheinisch zu zahlen; wogegen die genannten Rathmannen ihm Schutz zusagen und das Versprechen geben, nicht zu gestatten, daß Jemand außer ihm in beiden Städten Apothekerwaaren verkaufen dürfe. Nach seinem Ableben soll aber der mit ihm ursprünglich abgeschlossene Vertrag zwischen seinen Erben und den Rathleuten beider Städte wieder in Kraft treten.

Datum Dinstags nach Judica anno quinto.

Königl. Geh. Staats- u. Kabinets-Arch. Cop. Elect. Joachimi Iml.

603.

Um 1505. Der Kurfürst bewilligt der Stadt Lüneburg, zur Probe eine Niederlage von 3 Schiffsladungen Salz in den Städten Brandenburg und Berlin zollfrei machen zu dürfen.

(Ohne Datum.)

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. ibid.

604.

1506. 20. Mai. Kurfürst Joachim und dessen Bruder Markgraf Albrecht ertheilen der Stadt Cöln das Recht, alljährlich am St. Walpurgistage einen freien offenen Jahrmarkt zu halten und an demselben das zu Berlin übliche Stättegeld, zum Nutzen des Gemeinwesens, einzuheben.

Datum Coln etc. am Mitwoch nach dem Suntag vocem Jucunditatis etc.

Dpl. Beitr. II. 316. Küster a. a. O. IV. 146.

605.

1506. 7. Febr. Der Bürger Michel Fritze und dessen Ehefrau zu Cöln verschreiben dem dortigen Rathe, für den Fall ihres Todes, die Verleihung des von ihnen in der Petrikirche gestifteten Altars oder Lehns der Privaten oder unser lieben Frauen-Gezeite; ebenso, daß der Rath nach ihrem Tode die Zinsen von 200 Gulden, welche sie bei Achim von Redern zu Swanth belegt hatten, jährlich unter arme Studenten und arme Jungfrauen vertheilen soll.

Actum anno ſdomini 1506 Sabbato post Dorothee virginis.

Dpl. Beitr. II. 315.

606.

1508. 16. Juni. Der Kämmerer Schuler zu Cöln, welcher sich an dem Kurfürsten vergangen und im Dienste der Stadt Veruntreuungen verübt hatte, zum Tode verurtheilt aber vom Kurfürsten begnadigt worden war, schwört, sich

wegen seines Gefängnisses an Niemand rächen und die Städte Berlin und Cöln meiden zu wollen.

Actum Berlin am Freitag in der heiligen Pfingst-Wochen anno etc. octauo.

Ebendas. 317.

607.

1508. 24. Juni. Die Marienbrüderschaft zu Berlin überläßt ein derselben zugehöriges Haus dem Altare Maria, Fabian und Sebastian in der Marienkirche daselbst.

Acta die Sabbati vicesima quarta mensis Junii, que erat dies Johannis baptiste anno domini 1508.

Ebendas. 319.

608.

1508. 27. Decbr. Kurfürst Joachim erklärt, daß er den Bürgermeistern und Rathleuten zu Berlin und Cöln, um Gehorsam und Furcht unter ihren Mitbürgern zu erhalten, das obere und niedere Gericht daselbst, für jährlich zu zahlende 90 Gulden, dergestalt überlassen habe, daß sie alle Gerichtsgefälle, Bußen, Strafen und andere Nutzungen genießen und dafür bei ihren Mitbürgern ein gut Regiment, rechte Polizei, recht Gewicht, Elle und Maaß halten und auch den Goldschmieden und Kannengießern auf die Arbeit sehen sollen. Jeglicher Rath hat das Gericht innerhalb der Stadt und deren Feldmarken auszuüben, und darf seinen Bürgern und Anderen wegen Vergehungen, wichtige Thaten gegen die Herrschaft jedoch ausgenommen, sicheres Geleit ertheilen.

Von den Gerichten behielt der Kurfürst sich aber die fürstliche Obrigkeit vor, nämlich: das Setzen und Entsetzen der Richter, das Halsgericht und die Bestrafung des Hofgesindes wie der Münzer; so daß die Rathmannen, ohne die Herrschaft und deren Anwalt, um handhafte That weder nach der Schärfe verhören noch richten lassen dürfen, es seien denn geringe peinliche Sachen, als Hausdiebstähle oder dgl. Alle Erfälle von unächten und fremden Leuten, die ohne Erben versterben, so

wie alle Strafen wegen Verengung oder Verbauung des freien Spreeſtromes ſollen der Herrſchaft zuſtehen, die Strafen für Verunreinigungen des Stromes durch Müll u. dgl. dagegen den Rathmannen. Außerdem ſetzte der Kurfürſt noch eine gegenſeitige Aufkündigung feſt.

Actum Coln ꝛc. am tag Johannis Evangeliſte Anno octavo.

v. Raumer, Cod. dpl. II. 241.

609.

1509. 9. Jan. Der Kurfürſt ſichert dem von den Städten Berlin und Cöln zum Keſſelbüßer und Schweinſchneider aufgenommenen Friedrich Kruß unter der Bedingung Schutz und Schirm zu, daß er alle Geräthſchaften in der herrſchaftlichen Küche umſonſt beſſere und alle Schweine ohne Belohnung verſchneide.

Actum Coln am Dinſtag nach octauas trium Regum anno nono.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. Cop. Elect. Joachmi Imi.

610.

1509. 2. Febr. Kurfürſt Joachim verſchreibt, vermöge fürſtlicher Obrigkeit und alten Herkommens, den erſten Verband eines jeden Verwundeten in den Städten Berlin und Cöln dem Barbiermeiſter Heinrich Eyben, wofür dieſer verpflichtet ſein ſoll, die Hofjunker des Kurfürſten und deſſen Bruders, des Markgrafen Albrechts, wöchentlich zweimal zu waſchen und denſelben die Häupter zu reinigen, dem Hofgeſinde überhaupt aber mit ſeiner Kunſt für Lohn zu dienen.

Datum Coln am tag purificacionis Marie Anno nono.

Kgl. G. St. u. Kab. Arch. ibid. Gedr. bei v. Ledebur, Arch. f. preuß. Staatsgeſchichte Bd. 4. S. 75.

611.

1510. 11. Nov. Der Rentmeiſter Nicolaus Thom verkauft der Kirche St. Erasmi zu Cöln erbeigenthümlich jährliche Pächte und Renten von zweien Höfen zu Zepernick 12 Schfl.

Roggen, 6 Schfl. Gerste, 15 Schfl. Hafer und 9 Gr., welche ursprünglich von dieser Kirche rührt und früher Valentin Wynß besessen hatte, für 60 Gulden Landeswehrung.

Geben zu Berlin am tag Martini 1510.

Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. (Das Siegel ist abgefallen.)

612.

1513. 14. Jan. Der Kurfürst erklärt, die Städte der Mark Brandenburg hätten ihm die früher nur auf 7 Jahr bewilligte Bierziese nunmehr auf Lebenszeit zugesagt, wofür er dieselben von jeder andern Besteuerung als den in den frühern Reversen ausgenommenen drei Fällen verschonen wolle.

Datum Coln am Tage Felicis in Pincis 1513.

Die Verschreibung der märkischen Städte über diesen Gegenstand befindet sich im Kgl. Geh. St. u. Kab. Arch. An der Urkunde hängen 46 Siegel, darunter 38 wohlerhalten sind, nämlich die der Städte Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Lenzen, Tangermünde, Osterburg, Werben, Stendal, Alt- und Neustadt Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Alt- und Neustadt Brandenburg, Rathenow, Spandow, Strausberg, Mittenwalde, Drossen, Müncheberg, Bernau, Königsberg, Arnswalde, Neulandsberg, Schiefelbein, Berlin, Cöln, Frankfurt, Cüstrin, Woldenberg, Angermünde, Berlinchen, Schwedt, Lychen, Eberswalde, Wriezen und Templin.

613.

1513. 7. April. Bischof Georg von Bamberg ertheilt Allen, welche an hohen Fest- und Heiligentagen die Kapelle des Schlosses in Cöln besuchen oder sie beschenken würden, Ablaß.

Datum in civitate nostra Bamberg, die Mercurii, Septima mensis Aprilis, Anno etc. 1513.

Dpl. Beitr. II. 320.

Mit einer Confirmation des Bischofes von Brandenburg d. d. Berlin, in curia nostra Episcopali Anno 1513 die vero tertia mensis Maii.

614.

1514. 15. Mai. Hans Strobant, Richter zu Spandow, verkauft an Thomas Krull, Domdechanten der St. Erasmus-Stiftskirche zu Cöln, für empfangene 30 Gulden märkischer Groschen, 32 auf den Gulden gerechnet, eine jährlich zu Martini zu erhebende Rente von seinen Gütern zu Wegendorf, auf Wiederkauf.

Geben am Montag nach Cantate 1514.

Nota. Die Rente, deren Verschreibung die Gutsherrschaft zu Wegendorff, Gebrüder Baltzer und Peter v. d. Gröben genehmigten, kam durch Cession an den Bürger Schlegel zu Berlin, und Donnerstags nach Trium Regum 1547 an den dortigen Bürgermeister Andreas Gröben, hiernächst an die Bürger Tobias Ritter und Peter, welcher Letztere sie 1580 den Vorstehern beider Parochialkirchen zu Berlin, für eine dem Bürgermeister Burchardt Bauradt schuldig gewesene und von diesem dem Predigtstuhle beider Kirchen vermachte Summe von 30 Gulden abtrat.

Nicolai-Kirchen-Archiv.

615.

1515. 18. Juli. Kurfürst Joachim erläßt zur bessern Aufnahme der Städte in der Mark Brandenburg und zur Beförderung der Ordnung und Sicherheit folgende polizeiliche Verordnungen: der alte und neue Rath in den Städten soll nach alter Gewohnheit das Regiment in jedem Jahre wechseln. Stirbt eine Person des Rathes, so soll eine andere tüchtige Person aus der Bürgerschaft zu dieser Stelle wieder gewählt werden. — Bei Streitigkeiten über die Verwaltung der Stadtsachen soll der alte Rath vorgeladen und um seine Meinung gefragt werden. — Der alte Rath soll alljährlich bei der Versetzung dem neuen über die Vermögensverwaltung der Stadt Rechnung legen und die Bestände nachweisen. — Die Ziegelscheunen soll der Rath vermehren, damit die Bürger stets Kalk und Steine zu billigen Preisen haben mögen. — Im ganzen Lande soll gleiches Maaß und Gewicht gehalten werden; überall soll die berliner Elle zum Messen des Tuches ꝛc., zum Wiegen des Fleisches und Metalls das berliner Gewicht, von

welchem 110 Pf. auf den Centner gehen, beim Verkaufe von Specereien, Wachs ꝛc. das erfurter Gewicht angewandt werden; jede Tonne soll nach altem Herkommen 24 Stübchen halten. — Richter und Schöffen sollen ordentlich und fleißig Gericht halten und tüchtige Schöffen wählen, und sollen diese, nach altem Gebrauche, beim Eintritte nach ihrer Wahl eine Mahlzeit geben. — Rathmanne, Richter und Schöffen müssen mit Ernst aller Gotteslästerung, öffentlichen Sünden, Zauberei ꝛc. entgegenwirken und die Thäter, Andern zum Beispiel, strafen. — Wüste Häuser und Hofstellen in der Stadt müssen bebaut und gebessert werden. Bei Stellen, auf denen geistliche und andere Abgaben haften, muß dies von den Abgabenberechtigten binnen Jahresfrist geschehen, im Unterlassungsfalle sollen diese Stellen anderweit vergeben und dem neuen Besitzer Freijahre gestattet werden. — Ein Bürger soll dem andern bei Bauten Hülfe leisten, wie dies seit Alters Sitte war. — Gastmähler und Hochzeiten dürfen nie länger als zwei Tage dauern; der Reiche darf nur zu 5, der gemeine Mann zu 3 Tischen Gäste bitten. — Die Bäcker sollen stets für gutes, hinreichendes und wohlfeiles Brod sorgen; ebenso sollen die Fleischer dafür sorgen, daß die Scharnen zu jeder Zeit gehörig mit gesundem Fleische versehen seien. — Niemand auf dem Lande, er habe denn seit Alters das Recht, darf Bier brauen und dadurch den Brauern in den Städten schaden. — In den Städten, in denen der Rath das Weinschenken hat, sollen die Stadtkeller stets mit gutem Wein und Bier versorgt sein, damit der Wandersmann gutes und billiges Getränk habe. — Kein Bürger darf aus der Stadt ziehen, er habe denn sein Haus und Hof zur Wehr gebracht. — Die Gewerke und Gemeinden in den Städten sollen den Rathleuten gehorsam sein, gegen den Willen derselben keine Gemeinsprache halten, und Alles durch ihre Aeltesten dem Rathe zur Bescheidung vortragen lassen. — Kein Bürger soll den andern vor ein geistliches oder auswärtiges Gericht fordern, son-

dern Jeder soll vor dem Gerichte der Stadt Recht nehmen. — Die Rathleute sollen darauf halten, daß jede Feuersgefahr vermieden werde; in jedem Hause soll eine Leiter, lederne Eimer und eine Feuerspritze sich befinden; beim Rathhause und auf den Kirchhöfen sollen Feuerhaken und Leiter auf Rädern stehen und die Brunnen- und Wasserkufen stets in guter Ordnung sich befinden. — Ein jeder Bürger muß seinen Harnisch, Langrohr und Wehr, stets in guter Ordnung halten. — Der Rath soll auf richtiges Maaß und Gewicht halten, auch die Bier- und Weinschänken gehörig beaufsichtigen. — Die städtischen Befestigungswerke ꝛc. soll derselbe ebenfalls in guten Würden halten. — Die Kirchenväter und Vorsteher der Armenhäuser müssen dem Rathe, im Beisein des Pfarrers, alljährlich Rechnung über ihre Verwaltung legen. — Der Rath darf Keinem ein Freihaus ohne Willen der Herrschaft, der Gewerke und Gemeinde gestatten. — Jährlich bei der Versetzung des Rathes soll diese Ordnung der Gemeinde öffentlich verkündiget werden.

Geschehen Mittewochs nach Divisionis apostolorum Anno 1515.

Mylii, Corp. Const. March. Thl. VI. Nachlese S. 2.

616.

1515. Ohne Dat. Kurfürst Joachim erklärt, daß dem Münzmeister Andreas Boldicke, welcher von ihm das Recht erlangt habe, große und kleine (ganze und halbe) Silbergroschen zu münzen, und nach der darüber gegebenen Verschreibung verpflichtet sei, aus der Mark Silbers 100 ganze oder 180 halbe Silbergroschen zu prägen, wodurch ihm aber bedeutender Schade erwachsen sei, zu seiner Entschädigung verstattet werde, künftig 101 ganze oder 190 halbe Groschen aus der Mark prägen zu dürfen.

v. Raumer, Cod. dpl. II. 243.

617.

1517. 6. Juni. Die Bürgermeister und Rathleute zu Berlin und Cöln gestatten dem Verwandten des Dorfes Stralow, Hans

Schultkin, daß er den Vorständen zu St. Gertrud für 4 Schock Groschen Hauptsumme, von einem Fischwehre zu Stralow einen jährlichen Zins von 20 Gr. verschreiben dürfe.

Coln ꝛc. Sonnabends in der heiligen pfingesten anno decimo septimo der myndern talls.

Rathhäusl Archiv. Papier.

618.

1517. 27. Octbr. Erzbischof Albert von Magdeburg verheißt denen 140 Tage Ablaß, welche die vom Bürgermeister Fritze erbauete Kapelle bei der Petrikirche, für welche dessen hinterbliebene Wittwe Margaretha eine besondere Vorliebe gehegt habe, beschenken und sie am Tage Anna, Christophs, Hieronymus und der Kreuzerhöhung, so wie am Stiftungstage der Kapelle, von der ersten bis zweiten Vesper besuchen würden; aber auch denjenigen, welche an den verschiedenen Marientagen zur Kapelle kämen, solle dieser Ablaß theilhaftig werden.

Datum in arce nostra diui Mauricii oppidi Hall nostre Magdeburg. dioeces. Anno incarnacionis Domini 1517 sexto Calendarum Novembris.

Reinbeck, Petrikirche 66. Küster, II. 503.

619.

1517. 11. Nov. Der Kurfürst Joachim bestätigt auf Bitten der Vorsteher der Nicolaikirche das Testament der Bürger Gruningschen Eheleute vom Jahre 1517, in welchem dieselben, für den Fall ihres Todes, ihr gesammtes Vermögen, als: Haus, Hof, Gärten, Wiesen, Hausgeräth und baares Geld, an die Nicolaikirche, zur Vermehrung des Gottesdienstes, vermachen.

Geben zu Kolen an der Sprew am Tage Martini nach Christi geburt im funffzehnhundertsten und sibentzenden Jhare.

Nicol. Kirch. Arch. Perg. Spuren des Sieg. Dpl. Beitr. III. 323.

620.

1518. 25. Juni. Der Bischof von Reval und päpstliche Legat Johann ertheilt den Wohlthätern der Petrikirche in Cöln eine

Ablaß von 100 Tagen, wofür sie aber auch für das Heil der katholischen Kirche, für die Erhaltung des römischen Papstes, für seine und die Erhaltung aller derer beten müssen, welche den Ablaß predigen, befördern und ertheilen.

Datum Berlin 1518 septimo Calend. Julii Pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Leonis divina providentia Pape decimi anno sexto.

Küster, II. S. 500.

621.

1518. 4. Juli. Kurfürst Joachim verordnet, daß folgende auf dem am Sonntage Exaudi abgehaltenen Landtage beschlossene Artikel, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, streng befolgt werden sollen: in jeder Provinz soll gleiches Maaß und Gewicht geführt werden, nämlich in der Mittelmark soll, bei Verlust des verkauften Gutes nur allein der berliner Scheffel, die berliner Elle und das berliner Gewicht (110 Pfund auf den Centner) gehalten, auch Bier und Wein mit großem Maaße (nach welchem die Tonne 24 Stübchen hält) vermessen werden. — Die Goldschmiede sollen, bei Strafe des Feuers, das rheinische Gold auf 18 und das ungarische auf 20 Grad, das feine Silber zu 16 Loth, das Werksilber aber zu 14 Loth verarbeiten. — Die Kannengießer sollen das feine Zinn mit 3 Zeichen, worunter 2 des Rathes, das gemengte mit zweien Zeichen, worunter 1 Stempel des Rathes, und das Blei mit einem Zeichen stempeln; bei Strafe des Feuers u. s. w.

Coln a. d. Sprew Sonntag nach Visitationis Marie Anno 1518.

v. Raumer, Cod. dpl. Brand. II. 224.

622.

1519. 13. Decbr. Kurfürst Joachim bestätigt die Verschreibung des Erbsassen Heinrich Mörner zu Krossow für den Vicarius des Altars des heiligen Leichnams in der Nicolai-

kirche zu Berlin, über eine jährliche Rente von anderthalb Gulden für 25 Gulden Hauptsumme.

Geben zu Coln an der Sprewe am Dinstag nach Conceptionis Marie, Anno domini 1519.

Nicolai-Kirchen-Archiv.

623.

1519. 5. April. Auf Ansuchen der Kalandsherren und mit Consens des Rectors und Besitzers des Altars Scti. Erasmi in der Marienkirche zu Berlin, Nicolaus Schmedt, überträgt der Bischof Hieronymus zu Brandenburg dem Kalandsorden zu Berlin die zum genannten Altare gehörigen Einkünfte.

Datum Berlin in Aula Episcopali ibidem Anno Domini 1519 die martis, quinta Mensis Aprilis etc.

Küster, II. 442.

624.

1519. 22. Decbr. Der Rath zu Berlin und Cöln gestattet seinem „Verwandten" Dames Siwicken zu Stralow, sein Wehr daselbst für eine jährlich den Vorstehern des Gertraud-Hospitals, Thomas Jonings und Mertens Palmen, zu zahlende Rente von 1 Schock Groschen für 12 Schock Hauptsumme verpfänden zu dürfen.

Cöln Donnerstags nach Thomä Apostoli Anno decimo nono.

Rathhäusl. Arch.

625.

1522. 11. Juni. Kurfürst Joachim schreibt den Rathleuten zu Berlin und Cöln, es sei ihm berichtet worden, daß der alten löblichen Gewohnheit der Prozession am Tage corporis christi dadurch Abgang geschehe, daß die namhaftesten Bürger ihre Töchter dazu nicht gehen ließen. Er befehle deshalb dem Rathe, dafür zu sorgen, daß die Jungfrauen, wie vor Alters, in der Prozession gehen, und daß dieselbe mit Figuren

und andern Dingen ordentlich und andächtig bestellt werde.

Datum Cöln an der Spree am Mitwochen in der heiligen Pfingsten Anno 1522.

Küster a. a. O. I. 232.

626.

1522. 7. Nov. Bürgermeister und Rathmanne, alte und neue, der Städte Berlin und Cöln, verkaufen Dechanten, Scholastico, Senior und ganzem Kapitel der Stiftskirche Lebus zu Fürstenwalde 25 Fl. auf ihre Rathhäuser.

Geben 1522 Freitag nach Allerheiligen.

(Mitgeth. v. Hrn. Geh. Regierungsrath v. Raumer.)

627.

1523. 14. Jan. Die Bürgermeister und Rathleute der Städte Berlin, Cöln, Spandow und Potsdam vergleichen den Abt des Klosters Lehnin, Valentin, und sämmtliche Fischer der benannten Städte über die Fischerei in der Havel. Die gedachten Fischer sollen wie vor Alters in den Gewässern des Klosters, von der Brücke zu Potsdam bis Margenhorn (Marienhorn) ungehindert, jedoch nur des Montages, fischen. Jeglicher Fischer soll von Michaelis bis Ostern mit zwölf Bleinetzen und von Ostern bis Michaelis mit zwölf Bars- und vier Klebenetzen fischen. Kein Fischer darf Staugen und Mücken im Grunde des Wassers stellen oder beim Fischen die Kähne zusammen binden, wie man früher zum Schaden der Fischerei zu thun gewohnt war.

Geschehen 1523 Mittwochs am Tage Felicis confessoris (ohne Ortsangabe).

Riedel, diplom. Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg S. 255.

628.

1524. 30. Juni. Kurfürst Joachim erklärt, die Stände hätten ihm zur Bezahlung der landesherrlichen Schulden eine Steuer von den Hufen dergestalt zugesagt, daß in den ersten sieben Jahren von jeder Hufe 8 märkische Gr., im achten

Jahre aber nur 5 entrichtet werden sollen; wogegen der Kurfürst verheißen habe, das aufgebrachte Geld nur zur Schuldentilgung verwenden und dem Lande nur in den, in frühern Rezessen festgestellten Nothfällen eine Landbede auferlegen zu wollen.

Coln a. d. Spree am Donnerstage nach Johannis Baptistä 1524.

Mylius Corp. Const. march. VI. I. 15.

629.

1526. 25. Febr. Bürgermeister und Rathmanne zu Berlin und Cöln ertheilen den Meistern des Barbier- und Wundarzt-Handwerks, auf deren Ansuchen, folgende Gewerks-Statute: Das Recht des ersten Verbandes in Berlin und Cöln darf nur derjenige ausüben, welcher das Recht dazu vom Kurfürsten erhalten hat. — Wer sich als Barbier und Wundarzt in beiden Städten niederlassen will, muß vor den vier geschwornen Meistern seine Fähigkeit zum Curiren, so wie seine Kenntniß von den menschlichen Gliedmaßen darthun, und zuvörderst das Bürgerrecht gewinnen. — Welcher Meister zu einem Patienten gerufen wird und, in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen ausgenommen, bis 12 Uhr nicht erscheint zahlt Strafe. — „Franzosen-Aerzte" dürfen sich in der Stadt niederlassen, aber nur in dem Falle das Barbierhandwerk treiben, wenn sie zugleich Barbier sind. — Wendet ein Patient sich an einen andern Arzt, so muß er den bisherigen für seine Mühe lohnen. — Welcher Geselle sich innerhalb des halben Jahres von seinem Meister verabschiedet, um zu einem andern Herrn zu gehen, soll von keinem binnen Jahresfrist gemiethet werden.

1526 am Sontage Reminiscere.

Dpl. Beitr. II. 325.

630.

1526. 15. Octbr. Anna, Herzogin zu Mecklenburg und geborne Markgräfin zu Brandenburg, begehrt vom Rathe zu Berlin die Zusendung einer Bademuhme.

Güstrow Montags nach Calixti 1526.

Gedruckt in Simonetti's Sammlungen verm. Beitr. zum Dienste der Wahrheit, Vernunft, Freiheit und Religion II. 662.

631.

1527. 8. Octbr. Kurfürst Joachim bekennt, daß die ihm von den Ständen der Mark Brandenburg, zur Gestellung von 200 gerüsteten Pferden wider den Türken, auf 2 Jahr bewilligte Steuer von Hufen, Gärten u. s. w. nur aus gutem Willen zugesagt und daher nicht als eine neue Last anzusehen sei.

Coln am Dinstag nach Francisci 1527.

Dpl. Beitr. II. 327.

632.

1528. 30. Aug. Kurfürst Joachim vermindert die von den Städten Berlin und Cöln und von den zu ihrem Verbande gehörenden kleinen Städten zu gestellenden und zu unterhaltenden Kriegesmannschaften von 600 Mann zu Fuß und 60 gerüsteten Pferden auf 600 Mann Fußvolk und 30 Reiter.

Datum Coln an der Spree Sontags nach Bartholomäi Apostoli Anno domini etc. XXVIII.

Dpl. Beitr. II. 329.

633.

1528. 4. Octbr. Kurfürst Joachim I. erlaubt dem Berndt von Arnim, der Stiftskirche St. Erasmi in Cöln a. d. Spree eine Rente von dem Gute Schwanebeck auf Wiederkauf zu veräußern.

Coln a. d. Spree am Suntag nach Michaeli 1528.

Königl. Geh. Staats- u. Kab. Arch.; Pergam., Siegel.

634.

1530. 3. Febr. Der kirchliche Gottesdienst in Berlin hatte sich, durch „mancherlei Abbruch" sehr „verringert," weshalb der dortige Rath am Tage der Empfängniß Mariä 1529 den Beschluß faßte, die durch den Tod des letzten Besitzers des Lehns Trium Regum bei der St. Nicolai-Kirche, Peter Kleinschmidt, erledigten Einkünfte desselben gänzlich einzuziehen und zur Besoldung des Organisten zu verwenden; jedoch sollten, auf ausdrückliches Verlangen des Kurfürsten, die bei der Stiftung des Lehns verordneten Messen und andere kirchliche Erfordernisse nach wie vor gewissenhaft besorgt werden. — Diese Maaßregel genehmigt der Bischof Matthias von Brandenburg, indem derselbe gleichfalls die gänzliche Verachtung der kirchlichen Ceremonien sehr beklagt [1]). —

Datum in castro Zieser ipso die Blasii anno Domini 1530.

Rathhäusl. Arch. Fasc. XX. A. Nr. 10. — Küster, I. 227.

635.

1530. Ohne Dat. Markgraf Joachim verlangt vom Rathe zu Berlin ein Reitpferd mit Sattel und Zeug.

Nicolai Collect. — Der Brief befand sich im ältern berl. Copialbuche I. 377.

636.

1536. 25. Jan. Kurfürst Joachim belehnt den Bürgermeister Hans Tempelhof in Berlin mit dem Unter-Stadtgericht in Berlin und Cöln, und ermahnt zur pflichtmäßigen Gerichtsverwaltung.

Geben zu Coln an der Spree am Tage Conversionis Pauli 1536.

Dipl. Beitr. II. 330.

---

1) Seine Worte hierüber sind: pro conservatione et manutentione ceremoniarum et divinorum officiorum in ecclesia parochiali Scti. Nicolai ejusdem oppidi, temporum hujusmodi infelicitate, proh dolor! neglectorum, ad subveniendum Ecclesie hujusmodi incommodis et temporum malitiis. —

637.

1536. 6. April. Derselbe confirmirt die Privilegien und Rechte der Städte Berlin und Cöln, mit besonderer Erwähnung des Vorzuges, daß die Bürger beider Städte, handhafte That ausgenommen, nicht aus der Stadt geladen werden sollen, und daß sie den ewigen Pfennig, welchen sie gekauft haben, ewiglich behalten sollen.

Geben zu Cöln an der Sprew Mittwochs nach Judica 1536.

Rathhäusl. Arch. Vol. XI. Nr. 101.

638.

1536. Ohne Dat. „Schadtlos-Verschreibung Markgraf Joachimi deß andern wegen 7000 Fl. an harten märkischen Groschen, dafür sich Ein Rath beider Städte Berlin und Cöln neben dem Rathe zu Spandau kegen Hans Haken, Amptmann zu Botzow und Liebenwalde, in selbstschuldige Burgschafft eingelassen und vorschrieben ꝛc., die Rethe itztgemelt nothloß zu halten."

„Ist datirt Anno 1536 und mit den Buchstaben R R obliniirt."

Wörtlicher Vermerk im cölnschen Copialbuche S. 178.

639.

1537. 20. Jan. Kurfürst Joachim belehnt Peter Schmidt mit dem freien Burglehnhause beim St. Georgenthore zu Berlin, zwischen Winsens und Jacob Geibers Freihäusern belegen, mit der Verpflichtung, das Schloß zu Cöln in Nothfällen vertheidigen zu helfen, und mit dem Rechte, für sich und sein Gesinde zu backen und zu brauen, auch fremdes Bier, Wein und Meth einzuführen; so wie, gleich andern Bürgern, bürgerliche Nahrung zu treiben.

Geben zu Colln am Tage Fabiani und Sebastiani 1537.

Dpl. Beitr. II. 331.

640.

1537. 25. Febr. Johann Badereſch verpflichtet sich, nachdem ihn der Rath zu Cöln mit einem Beneficium in der Petrikirche

daselbst, welches der damals verstorbene Carl Moler bis dahin besessen, beliehen hatte, solches ohne Einwilligung des Raths an keinen Andern zu übergeben, vielmehr sein Lebelang allein zu besitzen, und so lange er in des Kurfürsten Dienst verbleiben würde, auch dem Predigtamte vorstehen zu wollen. Sollte er jedoch den Entschluß fassen, außer Landes zu gehen, so wolle er dem gedachten Rathe das Beneficium wieder zurückgeben.

Gegeven 1537 des Sondags up Invocavit.

Reinbecks brenn. Petrithurm S. 72.

641.

1537. 26. Juli. Kurfürst Joachim erkennt an, von der Stadt Berlin eine Teichstätte vor dem Spandower Thore, an der Kuhbrücke belegen, abgetreten erhalten zu haben, und zur Entschädigung dafür derselben den kasischen Werder mit dem dabei belegenen wüsten Hofe, alles zur linken Hand des spandowschen Weges von der Klause bis zur Spree und in der Länge bis zur Tränke belegene Terrain, mit dem Teufelssee und übrigen Gewässern nebst Fischereien, Hütungen, Rohrrungen u. s. w. überweisen zu wollen.

Geben zu Cöln am Donnerstage nach Jacobi apostoli 1537.

Dpl. Beitr. II. 333. III., 142.

642.

1537. Ohne Dat. „Schadelosbrieff Marggraff Joachims, Kurfürsten ꝛc. über 12,000 Gulden Rheinisch an meißnischer Müntz, so beide Stedte Caspare von Kockeritz versichert."

„Anno 1537. Ist mit H. obliniirt."

Wörtlicher Vermerk im cölnschen Copialbuche.

643.

1538. 20. Jan. Marggraf Joachim nimmt den Paul Mulrath zum Münzmeister in Berlin an, verordnet, daß er ganze

und halbe Thaler und märk. Groschen prägen solle, und bestimmt den Silberwerth dieser Münzen.

Geben zu Coln an der Sprew am Sontag Fabiani et Sebastiani 1538.

(Mitgetheilt vom Kgl. Geh. Regierungsrathe Herrn von Raumer).

644.

1538 24. Jan. Catharina, Wittwe des Mathias Butenius, erklärt, daß sie die hinter Nixdorf und der Rathsheide, zwischen den Wiesen des Hans Tempelhof und der Elendsgilde belegene, von ihr ererbte Wiese, von welcher sie und ihr verstorbener Ehemann jährlich zur Unterhaltung der gemeinen Conventbrüder der schwarzen und grauen Mönche in Cöln und Berlin den Zins hätten austheilen lassen, nunmehr zur Unterhaltung des Predigtstuhls der Pfarrkirche St. Petri in Cöln erblich schenke, dergestalt, daß der Zins davon zur Unterhaltung eines Predigers verwendet werden soll.

Donnerstags nach Fabiani et Sebastiani 1538.

Allegirt in Reinbecks brenn. Petrithurm S. 73.

645.

1538. 16. Dec. Kurfürst Joachim gestattet auf Bitten des Rathes in Berlin, daß derselbe zur Salarirung der Kapläne, Schulmeister und Organisten bei der Marienkirche daselbst, das Beneficium oder Altar Sct. Maria Magdalena in dieser Kirche einziehen und verwenden könne; damit der Gottesdienst ꝛc. befördert werde.

Geben Coln Montags nach Lucie 1538.

Dpl. Beitr. II. 334.

646.

1539. 15. Febr. Die Bürgermeister und Rathleute von Berlin und Cöln berichten dem Kurfürsten, daß am Donnerstage vor Valentini sämmtliche gemeine Bürger beider Städte von ihnen zusammenberufen worden seien, um denselben die neue Verordnung, daß kein Einwohner außerhalb Landes Dienste nehmen und Jeglicher sich

zum Kriegsdienste rüsten und geschickt halten solle, zu publiciren, daß sämmtliche Bürger diesem Befehl gern und strenge nachzukommen verheißen, hierauf aber um eine Gemeinsprache gebeten und nach Abhaltung derselben den Antrag gemacht hätten: den Kurfürsten zu bitten, ihnen zu gestatten, daß sie schon um Ostern das heilige hochwürdige Sacrament, nach christlicher Ordnung und Einsetzung, unter beiderlei Gestalt empfangen. Der Rath trage dem Kurfürsten diese Bitte vor in der Hoffnung auf deren Erfüllung; da der Kurfürst seiner frühern Verheißung deshalb eingedenk sein werde.

Datum Berlin Sonabents nach Valentini Anno im 39sten.

Dpl. Beitr. Thl. II. 336.

647.

1539. 29. Sept. Der Johanniter-Ordensmeister Veith von Thümen antwortet den Rathleuten der Städte Berlin und Cöln auf deren Gesuch, daß er ihnen gestatten wolle, den Hegen-See, welchen sie vom Orden zu Lehn tragen, an Christoph von Bern (auch Bren) erblich zu veräußern, wenn sie ihre Gerechtsame an dem See dem von Bern vor dem Heermeister auflassen und sich damit zufrieden erklären wollten, daß der See, insofern der v. Bern ohne männliche Lehnserben versterbe, wiederum gänzlich dem Orden anheimfalle. In eine wiederkäufliche Ueberlassung könne jedoch nicht gewilligt werden.

Actum Oranienbergk am Tage Michaelis Anno im 39sten.

Magr. Archiv. XI. Nr. 104. (Papier.)

648.

1539. Ohne Dat. „Eine kurfürstliche Schadlos-Verschreibung Marggraff Joachims über 2210 Fl. so beide Stedte Berlin und Colln Andreas Wullseckern zu Leiptzigk und Gotthart Konigen zu Nurnbergk versichert."

„Anno 1539. Das Original ist mit J. notirt."

Wörtlicher Vermerk im cölnschen Copiario S. 182.

649.

1540. 29. Jan. Kurfürst Joachim bestätigt ein Statut der Tuchhändlergilde zu Berlin und Cöln vom Donnerstage nach Valentini 1536 über folgende Punkte: Wer die Brüderschaft gewinnen will, muß 30 Gulden zahlen und zwar 15 an den Kurfürsten, 10 an die Rathleute beider Städte und 5 zur Gildelade. Die Söhne von Gildegenossen zahlen nur die Hälfte dieser Sätze. Kein ausländischer Tuchhändler darf auf den Märkten beider genannten Städte oder auf den Dörfern in der Kurmark Tuch feil haben; eben so wenig darf Jemand innerhalb dieser Städte, welcher nicht zur Gilde der Tuchhändler gehört, schön-Tuch verkaufen, und auch die Tuchmacher dürfen nur eigen verfertigtes Tuch von der Elle verkaufen.

Geben zu Coln an der Sprewe Dornstages nach Conversionis Pauli 1540.

Dpl. Beitr. II. 337.

650.

1540. 15. Aug. Die zur Reformation des Gottesdienstes verordneten Visitatoren setzen Rücksichts der Nicolai- und Marien-Kirche, so wie des heil. Geist- und Georgen-Hospitals zu Berlin Folgendes fest: Die Nicolai- und Marien-Kirchen zu Berlin sollen unter einem eigenen Probste stehen, welcher den Gottesdienst und die an jeder dieser Kirchen künftig zu haltenden 2 Kapläne beaufsichtigt, und soll die Petrikirche in Cöln von der berlinischen Präpositur getrennt sein. — Einer der bei der Marienkirche angestellten Kapläne soll zugleich den armen Leuten in beiden Hospitälern Gottesdienst halten, sie besuchen und ihnen das heil. Abendmahl reichen, auch sollen, damit es den Armen nicht an geistlichem Troste gebreche, nöthigenfalls sämmtliche Kapläne beider Kirchen dabei behülflich sein. — Der Probst muß streng darauf achten, daß nicht nur dieses geschehe, sondern daß auch die Kranken in der Stadt von den Kaplänen besucht und die Predigten in den Kirchen gehörig abgehalten werden. — Bei allen kirchlichen Verrichtungen soll die vom Kurfürsten ausgegangene all-

gemeine Kirchen-Ordnung für das Kurfürstenthum Brandenburg zum Grunde gelegt werden.

Die bisher in den Kapellen und Kirchen zu Berlin üblich gewesenen Gesänge sollen abgeschafft und diejenigen Priester, welche bisher dazu angestellt waren, verabschiedet werden. Diejenigen von ihnen aber, welche vorher mit Zinsen oder Pächten belehnt worden sind, sollen, bei Verlust derselben, verpflichtet sein, täglich in der Nicolaikirche die **Horas canonicas de tempore** singen zu helfen. Dies sollen auch die übrigen Priester, welche Beneficien beziehen, ebenfalls thun. — Wird an einem Feier- oder Werktage nicht in der Nicolaikirche, sondern in der Marienkirche gepredigt, so sollen die Kapläne mit dem Ober- und Unterküster vor und nach der Predigt einige Gesänge und Psalmen singen. Der Schulmeister nnd Cantor, welche in der Regel in der Nicolaikirche ihr Amt verrichten, sollen, insofern Communion in der Marien-Kirche gehalten wird, daselbst mit den Schülern Messe und andere Gesänge singen; die übrigen Handlungen, Gesänge und Ceremonien bei Begräbnissen, Einläutung der Bräute, Sechswöchnerinnen u. s. w., sollen die Kapläne, Priester und Schulen nach der landesherrlichen Kirchen-Ordnung verrichten, wofür ihnen die üblichen Gebühren entrichtet werden müssen. — Die Opferpfennige, welche nach Recht und Landesgebrauch von Jechlichem der zum heil. Abendmahl geht, entrichtet werden müssen, bisher aber nicht regelmäßig gezahlt worden sind, sollen alljährlich von dem Einnehmer, welcher in den Häusern umhergeht und dem vom Rathe ein Stadtdiener beigegeben werden muß, eingehoben werden; ebenso soll mit Einforderung des dem Küster aus jedem Hause vierteljährlich zustehenden Pfennigs verfahren werden. —

Alle Vierteljahr soll in beiden Kirchen dem gemeinen Manne, der Jugend und dem Gesinde der Katechismus einige Tage gepredigt und ausgelegt werden. — Der Probst selbst soll auch an hohen Festtagen und, nach Gelegenheit, in der Woche predigen, Vesper,

Horas de tempore und Messen singen helfen, das Sacrament reichen und Aufsicht in der Kirche führen. — Der Probst soll zur Wohnung das Probstei-Gebäude und, nebst den Kaplänen, Küstern und dem Organisten aus dem gemeinen Kasten die Besoldung erhalten; die Schulmeister sollen, wie vor Alters, auch fernerhin das Recht haben, täglich vom Tische der Kurfürstin eine Präbende abholen zu lassen.

Was die Schuleinrichtung betrifft, so soll in Berlin nur die Nicolaischule bestehen, sämmtliche Winkelschulen aber sollen aufgehoben sein. — (Verzeichniß der Besoldungen für den Schulmeister, Cantor, die Baccalaurien und gelehrten Schulgesellen.) — Damit aber die Armen aus Unvermögen die Schule nicht vernachlässigen, so soll der Rath eine gehörige Ordnung wegen des Schulgeldes treffen. — Was die innere Schuleinrichtung betrifft, so sollen Klassen eingeführt und die Schüler nach ihren Fähigkeiten gesondert, und soll mit denjenigen, welche bereits Grammaticam studiren, einige Autoren gelesen werden. An hohen Festtagen soll der Schulmeister mit den Schülern in der Kirche singen, und sollen dieselben auch in der Woche mehrmals zur Kirche geführt werden und daselbst, wie vor Alters, die Vesper und Complet de tempore singen. — Auch einige alte Gesänge sollen ferner noch bleiben und den Kindern in der Schule, an der Tafel, eingeübt werden. — Beim Umhersingen in der Stadt dürfen die Schüler, zum Unterschiede vor Andern, nur lateinisch singen. —

Zur Unterstützung eines Bürgersohns auf der Universität Frankfurt sollen jährlich 20 Gulden verwendet werden, welche gegenwärtig der zu Frankfurt sich befindende Sohn des Bürgermeisters Balthasar Zut, Namens Jacob, beziehen soll, der bisher die Einkünfte des Lehns Simonis und Judä bereits erhalten habe. Nach Erledigung dieses Stipendii soll der Rath einen andern geeigneten Bürgerssohn dem Kurfürsten zur Bestätigung nennen, welcher auf fernere 5 Jahr mit dem Stipendium belehnt werden

soll, und ein Gleiches soll geschehen, insofern die Mittel des gemeinen Kastens die Fundirung eines zweiten Stipendii gestatten würden. Die Zinsen und Güter beider Kirchen sollen von den Kirchenvätern fleißig eingezogen und dem Rathe nebst den Kastenherren gehörig berechnet, zum gemeinen Kasten geschlagen und daraus die Kosten für die Kirchengebäude u. s. w. bestritten werden. — Die Vorsteher des gemeinen Kastens, welche zugleich an jedem Feiertage mit dem Klingebeutel in der Kirche umhergehen und für die Armen einsammeln müssen, werden vom Rathe angesetzt und ihnen ein Schreiber beigeordnet. — Die Kastenherren legen dreien vom Rathe, dreien von der Gemeinde und dreien von der Gilde, welche der Rath ernennt, jährlich Rechnung. — Die Kastenherren sollen auch verpflichtet sein, den Probst und die Prediger zu erinnern, das Volk in den Predigten und in Krankheiten zu ermahnen, durch Geschenke und Testamente den gemeinen Kasten fleißig zu bedenken.

Die Vorsteher der beiden Hospitäler haben gleiche Verpflichtung beim Einheben der Hospital-Zinse, müssen auch dafür sorgen, daß die Armen, besonders die Kranken, nicht Noth leiden oder des geistlichen Trostes entbehren. Die Rechnung legen sie jährlich dem Rathe vor. —

Die Straßenbettelei soll der Rath streng beaufsichtigen, die gesunden Bettler zur Arbeit anhalten oder aus der Stadt verweisen, die alten und gebrechlichen aber durch ein Zeichen am Hute oder Schleier von Jenen unterscheiden.

Actum Coln Suntags Assumptionis Marie. Anno 1540.

Dpl. Beitr. II. 340.

651.

1540. 18. Aug. Die kurfürstlichen Silberknechte quittiren den Visitatoren über den Empfang des im grauen Kloster zu Berlin, in dem Kloster zu Alt-Landsberg und in den Kirchen zu Cöpenick, Zossen und den um Berlin her

belegenen Dörfern vorgefundenen und zur kurfürstlichen Silberkammer abgelieferten Kirchengeräthes. —

Mittwochs nach Assumptionis Marie des 40sten Jahres.

Dpl. Beitr. II. 350.

Nach einem Vermerke vom Montage nach Nativitatis Christi desselben Jahres ist das Silber des grauen Klosters zu Berlin dem dortigen Rathe „wiedergegeben und überantwortet" worden.

652.

1540. 4. Nov. Der Kurfürst Joachim erklärt, daß, weil der Rath zu Berlin und Cöln die in beiden Städten wohnhaften Maurer zum Bau des Schlosses in Cöln „aufbracht" habe, dieselben sich auch dazu willig und gehorsam gezeigt und treu und fleißig gearbeitet, gegenwärtig aber darüber Klage geführt hätten, daß ihnen von umherlaufenden Maurern, sowohl in beiden Städten als in den umherbelegenen Dörfern, in ihrem Gewerbe Schaden zugefügt werde, so wolle er verordnen, daß diese Störer ergriffen und an die nächste Gerichtsbehörde zur Buße und Strafe abgeliefert werden sollen. Auch wolle er den Maurern gestatten, daß sie in ihren Zechen, Innungen, Zunft und Gilden, welche er gleichzeitig bestätige, in „gemeinen und schlechten Fällen und Uebertretungen, vornehmlich aber die Gotteslästerer, wider evangelische und kurfürstliche Ordnung," so wie diejenigen Meister, welche Burschen in kürzerer Zeit als 3 Jahren auslernen oder deren soviel hielten, daß sie außerdem nicht 2 oder 3 Gesellen beschäftigen können, unter sich selbst zu richten und auszugleichen.

Dpl. Beitr. II. 353.

653.

1541. 26. März. Kurfürst Joachim erklärt, daß er der Stadt Berlin für die ihm im Jahre 1537 überlassene Teichstätte vor dem spandower Thore folgende Grundstücke als Entschädigung überweisen wolle, nämlich: einen Ort

Holz vor der cöpenicker Niederheide, von der linken Seite des cöpenickschen Heerweges zur sogenannten Kanne nach Cöpenick hinauf, bis zum nächsten Querwege, der vom Schaaf- oder Block-Damm nach der Klauslake führt, mit der ganzen Kanne, von der Rohrlake nach Cöpenick hinauf, so weit sich der Heideberg erstreckt, die Rohrlake hinter demselben und die Hütungsgerechtigkeit mit allem Stadtvieh in der cöpenicker Niederheide, räumt der Stadt auch das Wiederkaufsrecht an der von derselben erhaltenen Teichstätte für den Fall ein, daß solche von ihm nicht mehr gebraucht werden sollte.

Cöln Sonabends nach Oculi 1541.

Dpl. Beitr. II. 355.

654.

1541. 12. Nov. Derselbe erläßt, in Folge des von dem römischen Kaiser am letzten Reichstage zu Regensburg ertheilten Reichsabschiedes, an alle Unterthanen seines Landes folgende Verordnungen: Niemand soll gegen den Kaiser in Kriegesdienste treten, bei Strafe der Landesverweisung seiner zurückgelassenen Familie oder Confiscation seines nachgelassenen Vermögens. — Kein Meister oder Geselle soll sich ferner unterfangen, unter dem Scheine einer Innungsstrafe seine Mitmeister und Gesellen zu verfolgen, sie aufzutreiben, vor die Innungslade zu fordern, und im Falle des Ausbleibens für unredlich zu erklären. Wer gegen einen Meister oder Gesellen seines Gewerks Beschuldigungen anbringen will, darf dieses nur bei der Ortsobrigkeit des Angeschuldigten thun, welcher bis nach entschiedener Sache im vollen Genusse seines Rechtes verbleiben soll; der Kläger aber, welcher seine Anklage nicht zu rechtfertigen vermag, soll für unredlich gehalten werden. — Der von den Rathleuten in den Städten gemachten Ordnung muß jeder Meister und Geselle sich unterwerfen. — Kein Gewerk soll das Recht haben, andere Strafen gegen ihre Gewerksgenossen zu verhängen, als ihm in den Gewerks-Statuten gestattet wor-

den. Ueber Streitigkeiten sollen die Rathleute richten, den Gewerken soll aber freistehen, davon an den Kurfürsten zu appelliren.

Gegeben zu Cöln ꝛc. Sonnabends nach Martini 1541.

Mylius, Corp. Const. march. V. Thl. II. Abthl. S. 579.

655.

1541. Ohne Dat.

„Ein Schadtloßvorschreibung Marggraff Joachims, Kurfürsten, wegen 30,000 Fl. Hauptsumme und 1500 Fl. jährlichen Zins, dafür sich Ein Rath beider Stedte Marggraffen Johansen selbstschuldigk vorschrieben ꝛc., sie wiederumb zu benehmen und schadloß zu halten." —

„Das Original ist datirt Anno 1541 und mit den Buchstaben **LL** gezeichnet."

Wörtlicher Vermerk im alten cölnischen Copialbuche.

656.

1542. 2. Juli.

Kurfürst Joachim bestätigt die Gilde-Artikel der Huf- und Waffenschmiede zu Berlin und Cöln. Dieselben sollen berechtigt sein, in allen Dörfern, im Umkreise von einer Meile um Berlin, woselbst nicht Schmieden sind, zu arbeiten. Alle Schmiede in den umliegenden Dörfern müssen mit den beider Städte Zunft und Innung halten. Ein in beiden Städten nicht angesessener Schmied darf, außer in den freien Jahrmärkten, daselbst keine Schmiedewaaren feil haben. — Wenn Eisenwaaren dahin gebracht werden, so müssen die Krämer und übrigen Verkäufer den Schmieden den Vorkauf gestatten. — Als Meisterstücke müssen angefertigt werden: Hufeisen, Mistforke und Axt. — Wer das Meisterrecht gewinnen will, muß drei Morgensprachen, in Zwischenräumen von 5 Wochen, halten; heirathet aber der angehende Meister eines Meisters Wittwe oder Tochter, so darf er die Morgensprachen in dreien auf einander folgenden Sonntagen halten. Jeder angehende Meister muß sich über seine tadelfreie Geburt, Unbescholtenheit und Lehrzeit ausweisen. — Kein Dorfschmied darf in beiden Städten Kohlen kaufen. —

Auf die Beschwerde der Meister, daß die Gesellen während der Wanderzeit häufig zu Biere gingen und dadurch die Arbeit vernachlässigen, wird dies bei Strafe untersagt auch festgestellt, daß Niemand in der Innung ferner verpflichtet sein soll, das ganze Jahr über zu Biere zu gehen.

Cöln am Tage Visitationis Marie Anno 1542.

Dpl. Beitr. II. 357.

657.

1542. 27. Decbr. Kurfürst Joachim genehmigt auf den Antrag des Rathes zu A. Landsberg, des Rathes zu Berlin, und der Vorsteher des gemeinen Kastens der St. Nicolaikirche daselbst, daß der von mehreren Einwohnern zu A. Landsberg zum Lehne Cäcilie und Clemens bei gedachter Kirche zu entrichtende Häuser-, Garten- und Hufen-Zins, welcher bei der Kirchen-Visitation zur Unterhaltung der Kirchendiener und Schulen verordnet worden ist, für immer mit 100 Gulden abgelöset werde. Derjenige Hufenzins dagegen, welcher von mehreren landsbergischen Bürgern und den v. Krummensee zum Lehne Thomä, bei derselben Kirche, entrichtet wird und welcher ebenfalls dem Kirchenkasten überwiesen worden ist, soll in der bisherigen Art auch ferner geleistet werden.

Geben zu Cöln Mitwochs am Tage Johannis Evangeliste 1542.

Dpl. Beitr. II. S. 360.

658.

1543. 24. Aug. Vertrag der Rathleute zu Berlin und Cöln, wodurch ein zwischen ihnen Statt gefundener Streit über die Benutzung verschiedener Stadtgüter und Gerechtigkeiten in folgender Art beigelegt wird:

1) Der Rath zu Cöln verzichtet auf die Lehmgruben und Hütung im berlinischen Felde;
2) das Platzgeld von Cöpenick bis zum Mühlendamm, so wie das Stättegeld auf den Märkten

in beiden Städten soll zum Besten der Rathhäuser eingehoben werden;

3) dem Rathe zu Cöln verbleibt das ganze Dorf Nixdorf mit allen Rechten und Holzungen, aller bisher gemeinschaftlich benutzten Heide auf der cölnschen Feldmark, so wie der Comthurbusch und das Gehölz bei Tempelhof als ausschließliches Eigenthum;

4) die Dörfer Lichtenberg, Berkholz, Marienfelde, Mariendorf und Tempelhof, so wie die Lehnsherrlichkeit über Rosenfelde verbleibt im gemeinschaftlichen Besitze beider Städte;

5) das Vorwerk Boxhagen und die Dörfer Stralow, Rosenfelde, Pankow, Blankenburg, Reinickendorf, mit Pächten, Holzungen, dem Dunkelbruch, Heideberg, dem Gehölze hinter Rosenfelde und dem Reinickendorfschen Bruche verbleiben dem Rathe zu Berlin ausschließlich;

6) der Rath zu Cöln tritt dem Rathe zu Berlin seinen Antheil an dem Plötzensee ab, wogegen der letztere dem erstern 42 Groschen Ackerzins und 42 Groschen Zins für das heil. Geist-Hospital erläßt.

Geschehen am Donnerstag in der weyhe nach den heiligen tagen 1543.

Dpl. Beitr. II. S. 362.

Mit der Confirmation des Kurfürsten d. d. Cöln am Tage Bartholomei Apostoli 1543.

659.

1544. 22. Jan. Der Bürgermeister Hans Tempelhof zu Berlin und dessen Bruder Jorgen verkaufen den Bürgermeistern, Rathleuten, Verordneten, den 4 Gewerken und der ganzen Gemeinde zu Berlin und Cöln das Untergericht in beiden Städten mit allen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Zubehörungen und 7 Gulden 13 Sgr. jährlichen Einkommens an Ruthenzins in Berlin, zu Mar-

tini zu erheben, und mit folgenden Gerichtsgebühren: für die Einweisung eines Erben erhält der Rath 12 Gr.; Fremde zahlen 24 Groschen. Bei Thätlichkeiten gehören die Gewehre, womit dieselben verübt sind, den Räthen. Verleugnetes oder herrenloses Gut fällt ebenfalls den Gerichten anheim. Wer sich der Haft entzieht, verliert sein Vermögen, welches dem Gerichte verfällt, und leidet außerdem noch Strafe. Wer wegen eines vom Stadtgericht gesprochenen Urtels an das Kammergericht appellirt, von diesem aber wieder an das Stadtgericht gewiesen wird, muß diesem 14 Schillinggroschen erlegen. — Wer ungehorsam in einem Termine ausbleibt, entrichtet 12 Groschen. — Für das Abhören der Zeugen werden 4 Groschen gezahlt, nämlich den Räthen 12 Pf. und den Schöffen 20 Pf. — Für die Publikation eines Urtels zahlt jede Partei 2 Groschen, wovon die Räthe und die Schöffen 10 Pf. erhalten; fremde Personen zahlen das Doppelte. — Wer einen Frieden erlangt, zahlt, wenn er Bürger in beiden Städten ist, 22 Pf., nämlich den Räthen und Richtern 1 Gr., den Schöffen 12 Pf., dem Schreiber 2 Pf., wenn er aber ein Fremder ist, zahlt er $5\frac{1}{2}$ Groschen. — Wer die Gerichte zusammen fordern oder ein Gastrecht hegen läßt, zahlt 14 Gr., wovon der Richter 3 Gr., die Schöffen 7 Gr. und die beiden Gerichtsdiener 4 Groschen erhalten; ein Fremder aber zahlt dafür den seit Alters üblichen Satz von 28 Groschen. — Für ein Vermächtniß zwischen Eheleuten, welches in das Gerichtsbuch geschrieben wird, werden 7 Groschen 3 Pf. gezahlt; nämlich an die Rathmannen beider Städte 2 Gr., an die Schöffen 4 Groschen 7 Pfennige und an den Schreiber 4 Pfennige. — In gemeinen Fällen und in peinlichen Sachen und Halsgericht soll der Rath diejenigen Gebühren erheben, welche in seinen Büchern verzeichnet stehen.

Für das Gericht nebst allen vorbestimmten Nutzungen zahlt der Rath zu Berlin und Cöln an die Verkäufer die Summe von 2250 Gulden, jeden Gulden

zu 32 Groschen und jeden Groschen zu 8 Pf. gerechnet.

Verhandelt im Beisein des alten und neuen Raths und der Verordneten von den Viergewerken und der gemeinen Bürgerschaft in Berlin und Cöln 1544 am Tage Fabiani et Sebastiani.

Dpl. Beitr. II. 371.

660.

1544. 9. Febr. Der Kurfürst bestätigt den vorstehenden Vertrag mit der Bedingung, daß, so oft das Gericht zu Falle komme, jederzeit die gebührliche Lehnware gegeben und dasselbe als ein Mannlehen angesehen werden solle.

Coln Sonabends nach Dorothee 1544.

Dpl. Beitr. II. 376.

661.

1544. 7. März. Derselbe bestätigt die bereits von seinem Vorfahren confirmirten Innungs-Artikel der Schneider zu Berlin und Cöln, und setzt besonders Folgendes fest: kein Geselle, welcher nicht in beiden genannten Städten Gilde und Gewerk gewonnen hat, darf in diesen oder im Umkreise von zwei Meilen auf eigne Hand arbeiten. — Wer heirathet, soll sich eine würdige Person zur Frau nehmen. — Ein Jeder soll verpflichtet sein dem Landreiter davon Anzeige zu machen, wenn „Störer," „Puschmeister" und „Unbesessene" in beiden Städten oder in der Umgegend das Schneiderhandwerk treiben. Der Landreiter soll sodann diese Personen pfänden und die denselben abgenommene Arbeit dem Schneidergewerke ausliefern, welches sich davon entschädigen soll, wozu der Rath beizuwirken verpflichtet ist. — Adlige auf dem Lande können, wie vor Alters, sich einen Schneider setzen, welcher jedoch für die Bauern nicht arbeiten darf. — Insofern sich ein Meister auf dem Lande setzen will, so soll er sich zum Gewerke beider Städte halten,

darf aber weder Gesellen noch Burschen nehmen. — Will ein Geselle Meister werden, so muß er zwei Jahre vorher bei einem Meister gearbeitet und seine Fähigkeit nachgewiesen haben. — Kein Meister darf mit verdächtigen oder liederlichen Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, Umgang pflegen oder verdächtige Oerter besuchen.

Coln, Freitags nach Inuocauit Anno etc. 44.

Dpl. Beitr. II. 377.

662.

1545. 6. Juni. Kurfürst Joachim übereignet den Rathleuten zu Berlin, zum Besten des gemeinen Kastens, das dortige Kalandshaus und erläßt ihnen die, früher den schwarzen Mönchen zu Cöln entrichtete Abgabe von einer Tonne Hering.

Newenn Kemnat am Grimnitz Sonnabends nach Exaltationis Crucis 1545.

Dpl. Beitr. II. 382.

663.

1546. 2. Febr. Der Johanniter-Ordensmeister Thomas Runge confirmirt den Städten Berlin und Cöln den Lehnsbesitz von Tempelhof, Rixdorf, Mariendorf und Marienfelde, überläßt ihnen auch das im Vertrage von 1435 dem Orden vorbehaltene Recht zur Besetzung der Pfarre in Tempelhof und Rixdorf, so lange der Orden dies Recht nicht ausüben will.

Coln, Dienstags nach Purificationis Mariä 1546.

Dpl. Beitr. II. 383.

664.

1546. Ohne Dat. „Eine Schadloßvorsicherung Markgraf Joachims, Kurfürsten ꝛc., wegen 200 winspel haffern, so Kurfürst G. Lippolth vonn Klietzingk, heuptmann zu Juterbock, geliefert, dafür sich Ein Rath beider Stedte principaliter kejen gemelten Klietzing oblijirt ꝛc., sie schadloß zu halten, vnnd hat Kurfürst g. dem

Rathe daß dorff Arnsfelde dafür zu vnterpfande eingesatzt."

„Ist datirt Anno 1546 vnnd mit den Buchstaben M M gezeichnet."

„Not. Die Summa ist den vonn Klietzingen betzahlt, Eß haben aber Ein Rath brieff vnnd siegel noch nicht wieder bekommen."

Wörtlicher Vermerk im alten cölnischen Copialbuche S. 179.

665.

1547. 6. Jan. Der Bischof Georg von Lebus und Ratzeburg überläßt seinem Diener und Mundkoch Bernhard Neumann eine wüste Stelle, zwischen dem bischöflichen Grundstücke und Boldickens Bude zu Berlin belegen, von der vordersten Mauer der Gasse an bis zum Gange, nebst der vor dieser wüsten Stelle aufgeführten Mauer und dem hinter jener Stelle belegenen Gartenfleck von eine Ruthe lang und breit, erb- und eigenthümlich, zur Anlegung eines Hauses, welches mit dem Hauptgrundstücke gleiche Rechte und Befreiungen haben soll.

Berlin am Tage Epiphania domini 1547.

Kgl. kurm. Lehns-Archiv.

666.

1547. 11. Aug. Kurfürst Joachim genehmigt, daß Simon Merkel sein Haus, welches derselbe von Dominicus Blanckenfelds Wittwe erkauft hatte, dem Matthias Haken überlassen und dieser dem ꝛc. Merkel das von den Otterstetten erkaufte Haus dafür überlassen darf. Da das von dem Merkel besessene Haus von allen bürgerlichen Pflichten befreit und mit Gerechtigkeiten begabt gewesen, so bestätigt der Kurfürst dem Haken diese Gerechtigkeiten.

Potsdam, Donnerstags nach Sixti Anno im 47sten.

Ebendas.

667.

1548. 25. Mai. Derselbe verspricht den Rathmannen der Stadt Berlin für die ihm von denselben überlassenen Besitzungen, als: die Teichstätte in der spandowschen Heide mit den darin gemachten „Streichholdern," dem dahinter belegenen Plötzensee und Weinberg, deren Antheile an der Teichstätte in der cöpenicker Heide, auch die große Teichstätte daselbst „Rohrlake" genannt, so wie für deren Antheile in den Dörfern Berkholz, Pankow und Blankenburg, mit allem Zubehör, 8400 Gulden in bestimmten Terminen zu zahlen.

Collen 1548 am Tage Urbani.

Dpl. Beitr. II. 385.

668.

1548. 6. Juni. Der Rath zu Nürnberg communicirt dem Rathe zu Berlin das Gesuch eines nürnbergischen Bürgers, Heinrich Pren, Vormundes des Barreutterschen Kindes, um Vernehmung des sich zu Berlin aufhaltenden Haupterben der Barreutterschen Verlassenschaft ꝛc.

Datum Mittwochs den 6ten Juni 1548.

Rathhäusl. Arch. XI. 108.

669.

1548. Ohne Dat. „Ein Schadtloßbrief Markgraf Joachims, Kurfürsten ꝛc., wegen 40000 Thaler Hauptsumme und 2400 Fl. jerlichs Zinses, dafür sich beide Stedte Brandenburgk, Berlin, Colln und Frankfurth ann der Oder selbst schuldigk kejen Marggraff Johannsen seel. verschrieben ꝛc. die Stedte itzt bemeldt zu benehmen vnnd schadtloß zu halten."

„Ist datirt Anno 1548 vnnd gezeichnet mit den Buchstaben N N."

Wörtlicher Vermerk im cölnschen Copialbuche S. 180.

670.

1549. 12. Mai. Kurfürst Joachim bekennt, den Rathmannen zu Cöln die Summe von 6200 Gulden zu verschulden, welche

dieselben auf sein Ansuchen und Begehren gutwillig dargeliehen und bei den Vorstehern der Pfarrkirche St. Petri und des gemeinen Kastens zu Cöln, so wie auch an andern Orten aufgenommen, und theils an ihn, theils an seinen Rentmeister Rüdiger Rust gezahlt hätten; er wolle diese Schuld mit 6 Procent verzinsen und sich eine Loskündigung, welche ein Vierteljahr vor dem Sonntage Jubilate erfolgen soll, vorbehalten.

Coln, Sontags Jubilate 1549.

Rathhäusl. Arch.

671.

1549. 24. Juni. Kurfürst Joachim bekennt, von den Bürgermeistern, Rathmannen und der ganzen Gemeinde zu Cöln, als obersten Verwesern des gemeinen Kastens, ein Anlehn von 800 Gulden brandenb. Landeswehrung, dargeliehen erhalten zu haben.

Coln, Montags am Tage Johannis Baptistä 1549.

Ebendas.

672.

1549. 25. Juli. Derselbe tritt zur Erbauung zweier Kapellanhäuser dem Rathe und den Vorstehern der Nicolaikirche zu Berlin, auf Bitten des Probstes Georg Buchholtzer, einen zum Probsteilehne gehörig gewesenen, vom Gehöfte des Bürgermeisters Tempelhof bis zum Nicolaikirchhofe sich erstreckenden Raum unter der Bedingung ab, daß dem genannten Probste dafür ein neues Haus mit einer Küche, Sommerlaube, mit Tischen, Bänken und Fenstern, und einer auf dem Boden anzulegenden Studierstube gebaut, das alte Probsteihaus gebessert und der dazu gehörige Backofen mit einem neuen Dache versehen werde. Die neu zu erbauenden Kapellanhäuser sollen mit denselben Freiheiten, welche der Probstei ankleben, begabt sein und zur St. Nicolaikirche gehören.

Coln am tage Jacobi des heiligen Apostel Anno im 49sten.

Dpl. Beitr. II. 387.

673.

1549. 2. Nov. Die Gebrüder Joachim und Hieronymus Reiche verkaufen den Rathleuten zu Berlin die Hälfte des bei der Kanne nach Rosenfelde hin belegenen Teiches, welcher „in dem rothen Forte" beim Dannewitzsee anhebt und bis zum Blockdamme reicht, für 1500 Gulden guter gangbarer Münze.

Berlin Sonnabends nach Omnium Sanctorum 1549.

Dpl. Beitr. II. 389.

674.

1549. 17. Dec. Der Kurfürst bescheidet die Städte auf die von ihren Deputirten am Tage Lucä 1549 zu Neustadt übergebenen Beschwerden und Anträge:

Alle Prälaten, Grafen, Herren, Städte, Flecken und Krüger auf den Dörfern, welche auf dem Lande Bier zu brauen befugt sind, müssen die Biersteuer entrichten. — Die Stadt Prenzlau soll darauf achten, daß von keinem Krüger in der Uckermark Bier außer Landes geführt werde. — Auf den Dörfern soll kein fremdes ausländisches Bier geschenkt werden. — Die Stadt Lychen soll die neue Biersteuer geben. — Insofern die Städte Freienwalde, Bukow, Landsberg, Falkenhagen, Zehdenick, Wilsnack, Wittenberge und Lindow die Brauereigerechtigkeit nachweisen können, sollen sie zur Entrichtung des Biergeldes verpflichtet sein, im entgegengesetzten Falle aber keinen Krugverlag halten. — Die Stadt Wittstock hat das Biergeld bewilligt. — Wegen der von dem Hofgesinde zu Berlin und Cöln zu zahlenden Schösse soll es bei dem ergangenen Bescheide verbleiben. — Niemand darf von den Bauern Korn aufkaufen, um es außer Landes zu bringen; und damit hiergegen nicht gehandelt werde, soll in den Zollstätten ein Eid geleistet werden, daß unter dem ausgeschifften Korne kein Bauerkorn sich befinde. — Wegen der Geächteten von Magdeburg, welche Brandenburg und Rathenow bedrohen, sollen im ganzen Havellande Sicherheitsmaaßregeln

getroffen werden. — Diejenigen Städte, welche das Geld zur Besoldung der Landesknechte in Tangermünde noch nicht entrichtet haben, werden zur Zahlung angemahnt.

Actum vnter s. c. f. g. Secrett zu Botzow Dienstags nach Lucie Anno etc. im neun vnd vierzigsten.

Rathhäusl. Arch. Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

675.

1549. Ohne Dat.

„Markgraf Joachim, Kurfürsten ꝛc. Revers über 8000 Thaler, dafür sich beyde Stedte kegen Niclausen vnd Herman, gebruedern den Hirschen, wegen Kurfürst. g. daß Salzwerk vffm. Theue zu erheben, prinzipaliter oblijirt ꝛc."

„Jst datirt Anno etc. 1549 vnd mit dem Buchstaben K. signirt."

Wörtlicher Vermerk im cölnschen Copialbuche S. 183.

676.

1550. 13. März.

Kurfürst Joachim verordnet auf den Antrag der Leineweber in den Städten Brandenburg, Berlin, Cöln, Frankfurt, Prenzlau und Ruppin und der zu denselben gehörigen kleinen Städte, daß in dem Umkreise dieser Städte kein Leineweber geduldet werden solle, er habe denn deren Gewerk und Innung gewonnen.

Coln Dienstags nach Oculi 1550.

Dpl. Beitr. II. 390.

677.

1550. 14. Octbr.

Die Bürgermeister, Rathmannen und die ganze Gemeinheit zu Berlin hatten dem Kurfürsten vorgestellt, daß zur Unterhaltung und Besoldung der Pfarrer, Kapläne, Schulen und andern Kirchendiener zu St. Nicolai und Marien aus der rathhäuslichen Kasse viel Zuschüsse geleistet werden müßten, da dasjenige, was dazu bei der Reformation ausgesetzt worden sei, nicht mehr ausreiche, auch von den beiden Kirchen mehrere stattliche Lehen zur Dotirung des Domstiftes in Cöln

genommen worden seien; worauf der Kurfürst, nachdem seine Räthe auf erfolgte Untersuchung die Richtigkeit dieser Angaben bestätiget hatten, genehmigte, daß die Bittsteller, zur Bestreitung der Besoldungen, das Einkommen des Kalandes bei St. Marien, an Pächten, Zinsen, Diensten, Erbschaften und Wiederkäufen erhalten sollen. Die noch vorhandenen Kalandsherren soll der Rath, mit dem ihnen bei der Kirchen-Visitation ausgesetzten Deputate an Korn und Gelde, bis zu ihrem Abgange versorgen, wonächst ihm sämmtliche Deputate ebenfalls verbleiben sollen.

Gegeben zu Brandenburgk Dienstags nach Dyonisius 1550.

Kurm. Lehns-Archiv Vol. 102. Fol. 22. Küster a. a. O. Seite 459.

III.

Das Münzweſen der Stadt Berlin.

Digitized by Google

Der Mangel an hinreichenden urkundlichen Beweisen macht es sehr schwierig, das tiefe Dunkel, welches die Münzgeschichte der Mark Brandenburg in der Zeit des Mittelalters umgiebt, zu erhellen und den Schleier dieses historischen Geheimnisses genügend zu heben. Dennoch haben wir es, mit Benutzung aller Quellenschriften, welche uns zu Gebote standen, versucht, eine gedrängte numismatische Geschichte von Berlin und, in so fern die Einrichtungen, welche wir bei der Münze dieser Stadt vorfinden, im Allgemeinen auch für andere märkische Städte gelten, gleichsam eine Münzgeschichte der Mark Brandenburg zu entwerfen.

Die Berliner Münze im Jahre 1280.

Die erste Berliner Münze, deren Urkunden überhaupt erwähnen, war eine landesherrliche, an welcher die Stadt keinen Antheil hatte, da letztere erst im Jahre 1369, wie wir später sehen werden, das Münzrecht förmlich erwarb. Die älteste Urkunde, datirt vom 4. April 1280[1]), berichtet, daß die Markgrafen Otto V., Albrecht und Otto VI. der Stadt 10 Pfunde Brandenburgischen Silbers, welche ihnen aus den jährlichen Einkünften der Münze zu Berlin gebührten, überließen. Dann haben wir vom Jahre 1322 einen

1) Die hierher gehörigen Worte dieser Urkunden lauten folgendermaßen: „Nos Otto, Albertus et Otto fratres, Dei gratia Marchiones Brandenburgenses — notum facimus, quod civitati nostre Berlin ad suos reditus augmentandos, decem talenta Brandenburgensis monete annuatim solventia de moneta in Berlin cum proprietate et omni Jure, quod nobis in eadem competebat, sine omni exactione et conamine pro certa pecunie quantitate vendidimus.“ — Küster, Altes und Neues Berlin IV. 134.

Vertrag der Rathmannen von Brandenburg und Berlin mit den Münzmeistern dieser beiden Städte, worin erstere bekennen, daß des besseren Verkehrs wegen die Berlinischen Münzen ebenso wie die Brandenburgischen ausgebracht werden sollen [1]). Doch beweist dies Uebereinkommen nicht, daß die Stadt Berlin Antheil an der Münze hatte, sondern daß nur, des Vortheils der Bürger wegen, die Rathmannen Einfluß auf jene zu gewinnen gesucht haben.

In diesen Urkunden finden wir bereits die Bezeichnungen: Pfund, Mark, Schilling u. s. w.; daher es angemessen erscheint, zum besseren Verständniß der folgenden Münzgeschichte, eine Erläuterung dieser Benennungen voran zu schicken.

Das Pfund.

Die älteste Rechnungsmünze, deren Brandenburgische Urkunden erwähnen, das Pfund (libra, talentum) war in Deutschland schon zur Zeit der Karolingischen Regenten im Gebrauch, und anfänglich dem Gewichts-Pfunde ganz gleich, aus welchem in feinem Golde 80 Schillinge (solidi) und in feinem Silber 20 Schillinge oder 240 Pfennige (denarii) gemünzt wurden. Da nun hiernach im Gewicht ein Silberschilling mit 4 Goldschillingen überein kam, der Goldschilling aber 3 Silberschillinge galt, so bestand damals ein Werthverhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu 12, d. h. ein Pfund Gold war im gleichen Werth mit 12 Pfund Silber. In der Folge jedoch änderte sich dieses Verhältniß in das von 1 zu 10, indem der Goldschilling auf 2½ Silberschilling im Werthe fiel [2]).

Die ersten deutschen Schillinge und Pfennige wurden aus ganz feinem Gold oder Silber und im richtigen Gewicht ausgemünzt. Man gewöhnte sich daher, ungewogen 80 Goldschillinge für ein Pfund reines Gold und 20 Silberschillinge für ein Pfund reines Silber zu geben und zu

---

1) Gercken, Vermischte Abhandlungen, 122. Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache, 157. Nr. 79. Grote, Hannoversche numismatische Zeitschrift, II. 66.

2) Diplomatische Beiträge I. 138: „Dat penning wichte goldes nam man do vor teyn siluerpenninge; alsus weren di twelf penninge drittich schillinge wert.“ Ein goldener Schilling und ein goldener Pfennig sind dasselbe. — Freiherr v. Praun, Gründliche Nachricht vom Münzwesen, Leipzig 1784, S. 39.

nehmen, bemerkte aber nicht, daß allmählig eine Gewichtsverminderung entstand, wohin nicht bloß der Umlauf, sondern auch wohl absichtliches Beschneiden oder leichtere Ausmünzung führten, so daß obige Stückenzahl nicht mehr ein Pfund wirklich wog, sondern nur noch dafür gerechnet wurde.

Diese Verschlechterung am Gewicht (an den Gehalt wagte man sich damals noch nicht), nahm immer mehr zu, und das wirkliche Gewicht der anfänglich auf ein Pfund bestimmten, jetzt nur noch gerechneten Anzahl Münzen, sank bis auf 24 Loth oder $\frac{2}{3}$ Pfund und noch tiefer, ja vielleicht selbst bis auf 16 Loth herab, wodurch denn zunächst die deutschen Bergwerke bewogen wurden, ein neues, zuverlässiges, für die Gewichts-, so wie für die Gehalts-Bestimmungen zu Grunde zu legendes Münzgewicht, das sogenannte Markgewicht (von marken, bemarken, bemerken) einzuführen. Die Mark. Die Einheit desselben, die Gewichtsmark, wurde auf 8 Unzen oder 16 Loth festgestellt, und diese Größe eben durch die Verringerung der Münze bis auf die Hälfte des Gewichtspfundes veranlaßt, so daß man nun die Mark zu 20 Schillingen oder 240 Pfennigen ausbrachte. Allmählig nahm aber die Anzahl der Schillinge, welche auf die Mark gingen, zu, so daß diese schon im Jahre 1369 [1]) 40 Schillinge galt, worauf sie stehen blieb und zu einer bloßen Zähl-Mark wurde, welche man demnächst in vier Vierdunge (Verdinge, Ferthinge, Fertones), jedes Vierdung in vier Lothe (loti, lotones) und jedes Loth in vier Quentchen (quentina) eintheilte. Doch wurden diese Eintheilungen erst zur Zeit der böhmischen Regenten der Mark allgemein [2]). Zu derselben Zeit war auch der Werth des Zählpfundes bereits so gesunken, daß deren zwei auf die Mark gerechnet wurden.

---

1) Hoppe, Abhandlung über die Stendaler Münze in Spieß's Brandenburgisch-historischen Münzbelustigungen V. 50. Landbuch Kaiser Karl's IV. 4. und 5.

2) Nach Ducange Glossarium medii aevi unter Marca, kam die Mark erst unter König Philipp in Deutschland auf; in Frankreich soll sie schon im Jahre 1073 gebräuchlich gewesen sein (Le Blanc, Traité des Monnoies de France, 150) und in Ungarischen Urkunden findet sie sich schon 1036 vor (Schönvisner, Notitia Hungaricae rei numariae, 155).

Der Schilling und der Pfennig.

Der Schilling ist in der Mark Brandenburg nie wirklich ausgeprägt worden, hier also nur als Ideal- oder Rechnungsmünze zu betrachten. Er theilte sich immer in zwölf Pfennige. Diese hingegen waren von jeher wirklich geprägte Münzen.

Münzyser.

Die Markgrafen besoldeten in Berlin ihre Münzmeister, welche die für den Münzyser der Stadt geltenden Pfennige zu prägen hatten. Unter dem Ausdruck Münzyser (Münzeisen) verstand man damals den Bezirk, welcher unter gleichem Münzstempel münzte. Nur die unter diesem Stempel geprägten Münzen hatten in diesem Bezirk Cours und den Bewohnern desselben war die Pflicht auferlegt, jährlich neue Pfennige gegen alte einzulösen, um sich dann ersterer im Handel und Wandel zu bedienen. Der Münzyser von Berlin war einer der bedeutendsten. Er enthielt folgende vierzehn Städte: Berlin, Cöln, Frankfurt, Spandow, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Straußberg, Müncheberg, Drossen, Fürstenwalde, Mittenwalde, Wrietzen und Freienwalde, so wie die in dieser Gegend ansässige Ritterschaft, alle Dörfer, Flecken, Klöster u. s. w. [1]). Außerdem bestanden im Mittelalter in der Mark Brandenburg noch viele Münzstätten des Landesherrn, unter denen besonders die zu Angermünde [2]), Bärwalde [3]), Beeskow [4]), Brandenburg [5]), Crossen [6]), Frankfurt [7]), Havelberg [8]), Königsberg [9]), Mohrin [10]), Prenzlow [11]),

Münzstätten in der Mark.

---

1) Gercken, Codex diplomaticus Brandenb. II. 645.

2) v. Raumer, Codex diplom. II. 75.

3) Gercken, Cod. diplom. VI. 540.

4) Gercken, Codex diplom. I. 283. Moehsen, Gesch. der Wissenschaften in der Mark, 231. Anmerk. c.

5) v. Ledebur, Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats, IX. 234.

6) v. Ledebur, ibid. 339.

7) ibid. 243.

8) ibid, 250.

9) Gercken, Codex diplomaticus III. 210. v. Ledebur, Archiv IX. 256.

10) Hier wurden nach Moehsen 239, Anmerk. h nur sogenannte Finkenaugen geprägt.

11) v. Ledebur, Archiv IX. 250.

Rathenow [1]), Salzwedel [2]) und Stendal [3]) thätig waren [4]).

Die oben erwähnte jährliche Erneuerung der Pfennige, welche in bestimmten Terminen vorgenommen wurde, brachte jedesmal 25 Procent Gewinn, indem für sechszehn alte Pfennige nur zwölf oder ein Schilling neue gegeben wurden. Diese novi denarii (neue Pfennige) kommen zuerst im Jahre 1305 vor [5]), und der Ertrag, den sie gewährten, war dazu bestimmt, die Prägekosten zu decken. Der Ueberschuß stand zur Verfügung des Landesherrn; dieser verkaufte daraus gewisse Renten, und es finden sich auch Nachrichten, daß mit dem Rest verschiedene Altäre in Kirchen dotirt gewesen sind. So bekam der Altar St. Nicolai in der Petrikirche ein Pfund aus der Münze und drei aus dem Zoll [6]), der Altar der Heiligen: Katharina und Margaretha in der Marienkirche hatte jährlich 13 Pfund aus der Münze [7]), der der Heiligen: Matthias, Stephan und Hippolytus in derselben

Die neuen Pfennige.

Einkünfte gewisser Altäre aus der Münze.

---

1) v. Ledebur, Archiv IX. 252.

2) ibid. 257.

3) ibid. 35. 3/ XIV. 239.

4) Wegen der übrigen Münzstätten der Mark siehe v. Ledebur's Archiv IX. 227—338, XI. 146, XII. 282, XIV. 230.

5) Hoppe, Abhandlung über die Münze zu Stendal; in Gercken's vermischten Abhandlungen I. 90; in Spieß, Brandenburgisch-historische Münzbelustigungen V. 37.

6) „Nos Ludovicus — dedimus et per praesentes solenniter donamus proprietatem plenam et omnimodam pro tribus talentis in telonio nostro Berolinensi et super uno talento in moneta nostra Berolinensi, appositis ad altare St. Nicolai, situm in Ecclesia St. Petri in Colu, ita, quod talia quatuor talenta dicto altari libera, ab omni precaria et ab omni onere semper libera permanebunt. — Datum Berlin anno Domini MCCCXXVII." Diplom. Beitr. II. 26. Reinbeck, brennender Petrithurm, 30.

7) „Nos Ludovicus — recognoscimus in hiis scriptis — quod de maturo consilio nostrorum fidelium consensu etiam serenissimi domini domini Ludouici Romanorum Imperatoris ad hoc plenius accedente ad laudem et honorem beatarum virginum Katharine et Margarete — altare in ecclesia sancte Marie in nouo foro civitatis Berlin construximus — nostrisque bonis videlicet de tredecim libris denariorum Brandenburgensium in moneta Berlinensi." — Urkunde von 1334. Gercken, Cod. dpl. II. 535.

Kirche zwölf Pfund [1]); auch erhielt im Jahre 1345 der Altar der heil. Katharina in der Petrikirche fünf Pfund [2]).

Das Einwechseln der alten Pfennige gegen neue finden wir zuerst in einer Urkunde Herzog Rudolf's von Sachsen und der Markgräfin Agnes von Brandenburg (der Witwe Waldemar's) vom Jahre 1319 erwähnt [3]), auch in dem Vertrage der Bürgermeister von Berlin und Brandenburg mit den kurfürstlichen Münzmeistern dieser Städte von 1322 [4]) und später an vielen andern Stellen.

Einwechselung der neuen Pfennige.

Der Termin, in welchem die neuen Münzen eingewechselt werden sollten, war auf den ersten Markttag nach St. Jacobstag (den 25. Juli) festgesetzt [5]). In einer Urkunde vom Jahre 1347 finden wir den nächsten Markttag von

---

1) „Ludovicus — ducti zelo ex alto donationem reddituum, scilicet XII talentorum denariorum Brandenb. in moneta nostra Berlinensi factam ac prudentibus viris Consulibus et civibus de Berlin et Cöln nobis dilectis altari Beatorum Mathie, Stephani et Ypoliti in ecclesia S. Marie in Berlin, quod prefati consules et cives in dicta ecclesia in salutare anthidotum — suis propriis sumtibus et substantia constituerunt et liberaliter dotauerunt de redditibus supradictis gratam et ratam habemus ac eam presentibus approbamus etc." — Actum et datum Berlin a. d. 1335. Gercken, Codex diplom. III. 9.

2) „Nos Ludovicus — appropriavimus et appropriare decrevimus per praesentes quinque talenta redituum annuorum sita in moneta civitatis nostre Berlin, ad altare S. Katharine Virginis ac Martyris situatum, locatum et fundatum in Ecclesia St. Petri Apostoli civitatis nostre Colne, perpetuis temporibus pacifice sine impedimento quolibet percipienda — Debebit quoque Monetarius ibidem praesens, seu qui pro tempore fuerit, debitis solutionum temporibus et consuetis in promptis denariis sine diminutione qualibet satisfacere pro pecunia prae expressa. — Datum Spandow a. d. 1345." Dpl. Beitr. II. 41.

3) „Et iidem monetarii unum solidum novorum denariorum pro sedecim denariis antiquis ministrabunt." Siehe Küster, Altes und Neues Berlin IV. 157. Dpl. Beitr. II. 19.

4) „und die Muntmeſtere ſcolen ſeſteyne (16) alde Penninge vor eynen nigen Scillinc nemen." Siehe Gercken, vermiſchte Abhandl. 122. Grote, Hannoveriſche numismatiſche Zeitſchrift II. 66. Höfer's teutſche Urkunden 157.

5) So befiehlt es Markgraf Ludwig der Aeltere in einer Urkunde vom Jahre 1334, worin es heißt: „Wir wellin auch das alle vnſere ſtete ingunnen, das die nven phenning usgangin des markttages nach ſant Jacobstag, als es bi vnſeren vorwarnden den alten Marggrauen geſtanden hat." Gercken, Codex dpl. II. 536.

unsrer Frauen Würzweyhe (der Himmelfahrt Mariä, am 15. August) angegeben, was hiernach ein und derselbe Termin zu sein scheint[1]).

Der große Verlust, welchen man beim Einwechseln der neuen Münzen erlitt, gab dazu Anlaß, daß man sich weigerte, dieselben einzulösen. Diese Weigerung nöthigte den Markgrafen Ludwig den Aelteren, im Jahre 1354 den Befehl ergehen zu lassen, die neuen Pfennige ohne Widerspruch anzunehmen und sich der alten in Zahlungen nur noch bis zum St. Michaelistage (den 29. September) zu bedienen[2])

Im Jahre 1356 scheint die Einlösung der Pfennige am St. Jacobstage nicht erfolgt zu sein[3]), denn der Markgraf verschob den Termin „dorch unser und unser Lande nuzamheid willen" auf den St. Bartholomäustag (den 24. August[4]).

Wie sich die Pfennige, welche anfänglich ganz fein ausgebracht wurden, allmählig verschlechterten, ist aus folgender Tabelle zu ersehen, welche auch den Werth des Zähl- Werth der Pfennige.

1) „Auch sollen," heißt es in dieser Urkunde, „die Pfennige ausgehen dies Jahr in jeglicher Stadt, in dem nächsten Markttage vor unser Frauen-Würtzweyhe Tage." Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg V. Urkunden-Anhang 68. U. Fr. Würtzweyhe hieß dieses Fest deshalb, weil man an diesem Tage in Deutschland geweihte Kräuter und Blumen zum Verkauf ausbot.

2) „Darvmme gebiete wir alle den Rittern vnd Knechten ꝛc. das sie dieselben nuwen pfennynge nemen sullen one widersprache. Wer ouch dem andern schuldigk ist, der sol im gelden mit diesen pfennyngen, die nu gen vor sente Michelstag, der schierst kumpt. Wer das nicht entete, der soll nach dem tage sente Michele mit nuwen pfennyngen gelden." Gercken, Codex dipl. II. 641.

3) Die deshalb ausgestellte Urkunde ist uns auch insofern interessant, da wir aus ihr alle Münzen, welche der Markgraf damals beschäftigte, kennen lernen. Solche bestanden demnach außer in Berlin noch in Brandenburg (unter Merse), in Prenzlow (unter Merse Brand), in Königsberg (unter Henning Friese und Claus Lysten), in Kyritz (unter Brunen) und in Stendal (unter Engel Hidden). Gercken, Cod. dipl. VI. 528.

4) „Wir Ludewig der Romer ꝛc. bekennen ꝛc. dat wi nach raede unses Raedes und met vorbetrachten mude ghesat hebben und setten dorch unser und unser Lande nuzamheyd willen, dat in allen unsen landden nu tu sante Bartholomeusdaghe die nehst komt nye Brandenborg. penninghe scholen ute ghain" ꝛc. Gercken, Codex diplomaticus VI. 538.

Pfundes sowohl, wie auch des Schillings und des Pfennig nach jetziger Währung angiebt [1]).

Stückzahl auf eine Brutto-Mark.		Gehalt.	Auf die feine Mark gingen		Werth des Zähl-Pfundes = 20 Schill.			des Schill. = 12 Pf.		des Pfennig.	
Schill.	Pf.	Loth.	Schill.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf	Sgr.	Pf.	Sgr.	R.
1319 [2]) 28	4	15	30	$2\frac{2}{3}$	9	7	$11\frac{1}{2}$	13	$10\frac{2}{5}$	1	$1\frac{5}{12}$
1322 [3]) 29	—	$14\frac{1}{2}$	32	—	8	22	6	13	$1\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{1}$
1334 [4]) 29	—	$14\frac{1}{2}$	32	—	8	22	6	13	$1\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{1}$
1343 [5]) 28	4	15	30	$2\frac{2}{3}$	9	7	$11\frac{1}{2}$	13	$10\frac{2}{5}$	1	$1\frac{5}{12}$
1347 [6]) 28	4	$14\frac{1}{2}$	31	$3\frac{1}{6}$	8	28	8	13	$5\frac{1}{5}$	1	$1\frac{5}{12}$
1360 [7]) 29	4	12	39	$1\frac{1}{3}$	7	5	—	10	9	—	$\frac{5}{12}$

1) Diese Werth-Ermittelungen sind nach der Berechnung des Haupt-Münz-Wardeins Herrn Kandelhardt.

2) In der Urkunde Herzog Rudolfs von Sachsen heißt es: „Ceterum volumus, quod Monetarii ipsarum ciuitatum fabricent sive cudant talis valoris denarios, quod viginti et octo solidi cum quatuor denariis, in pondere facient vnam marcam et in examine consistant denarii vno lotone amputato.“ Diplom. Beiträge II. 11. Küster, IV. 157.

3) Siehe den Vergleich der Städte Brandenburg und Berlin wegen der Münze. „Wi Ratmanne vom Brandenborch — unde de Ratmanne vom Berlin unde Kolne, bekennen — dat wi ouerein hebben ghedragen met der Muntmestere Wille van Berlin unde van Brandenborch, dat si ere Penninge also scollen holden, dat negen und twintich Scillinge scolen wegen evne marc, unde scolen wit weien by anderhalven Lode u. s. w.“ Grote Blätter für Münzkunde, Hannoversche numismatische Zeitschrift, Jahrgang 1836. 66. Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache, Abschnitt II. Nr. 3. Gercken, Vermischte Abhandl. I. 14.

4) Gercken, Cod. dpl. II. 536.

5) de Ludewig, Reliquiae manuscr. med. aevi VII. 88

6) Buchholtz, Brandenburgische Geschichte V. Urkunden-Anhang. Ueber diese Verordnung wollen wir noch weiter unten sprechen.

7) In einer Urkunde Markgraf Ludwigs des Römers heißt es: „Zu dem ersten sall die Brandenburgsche marck bestan vnd behalten wenn man sie burnet drie lotige vierdung Silbers (also $\frac{3}{4}$ Mark oder 12 Loth) — vnd der Brandenburgischen Pfenninge sullen wegen eine marck negen vnd tzwenzig schillinghe vnd vir Pfenninge durch daz Jar.“ Gercken, Dipl. vet. march. I. 134.

Den Münzmeistern war auch der Preis, den sie für das rohe Silber zahlen sollten, vorgeschrieben. Da bei der jährlichen Einwechselung der Pfennige diejenigen Leute, welche in den Fall kamen, Silber zu verkaufen, einen Verlust erlitten, der um so größer war, je nachdem die Zeit, in welcher dies geschah, dem Jacobstage näher lag, und es also dem Vortheile des Münzmeisters angemessen gewesen wäre, das Silber so kurz wie möglich vor diesem Termin anzukaufen, weil er dann gleich an demselben den vierten Theil des Geldes, welches er dafür bezahlt hatte, zurückerhielt, so waren vom Jacobstage des einen Jahres bis zum Walpurgistage im folgenden Jahre, gewisse Termine festgesetzt, in welchen der Preis für das Silber zum Vortheile des Verkäufers je um einen halben Schilling stieg. Eine Urkunde vom Jahre 1347 [1]) nimmt sieben solcher Termine an [2]).

Der Silberpreis.

Welches Gepräge die damals in Berlin geschlagenen Münzen gehabt haben, vermögen wir nicht anzugeben, indem uns alle Andeutungen abgehen. Da wir in den Urkunden keine Vorschriften hierüber finden, so scheint es, als ob es von der Willkühr der Münzmeister abhängig gewesen sei, die Münzen mit Figuren zu schmücken. Es zeigen aber die meisten brandenburgischen Münzen, welche überhaupt in dieser Zeit geprägt sind, auf dem Avers die Gestalt des Mark-

Gepräge der Brandenburgischen Münzen dieser Zeit.

---

1) Der Abdruck dieser Urkunde bei Buchholtz (Brandenburgische Geschichte Band V. Urkunden-Anhang pag. 68) ist sehr ungenau. Die hierher gehörige Stelle ist aus einem alten Copial-Buche der Stadt Prenzlow entnommen. Siehe König's Coll. manuscr. boruss. fol. 440. „Auch sol ein itzleich Müntzemeister — heißt es darin — seiner Pfenning vor ein Marg geben fünftehalben Schilling und Zweintzig von der Zeit, als der Slag beginnt; wannt zu Sanct Michels Tag, fünf und Zweintzig Schilling, und zo St. Martins Tag Sechsthalben Schilling, und Zweintzig biz zu Weynachten, sechs und Zweintzig Schilling, und zo Lichtmesse siebendhalben Schilling und Zweintzig, bis zu Mitter Vasten, Sieben und Zweintzig Schilling bis auf Sanct Walpurgen Tag."

2) Wann diese Einrichtung zuerst aufgekommen sey, können wir nicht angeben, wenigstens schweigen darüber die früheren Urkunden. In dem Vergleich der Bürgermeister von Berlin und Brandenburg vom Jahre 1322 heißt es: „unde wenne die penninge irst utgan, so scolen geuen die Muntmestere vif und tuintich Scillinge vor die Marc." Grote, II. 66. Gercken, Vermischte Abhandl. pag. 122 u. s. w.

grafen, welcher entweder zwei Schwerter oder zwei Helme, Vögel, Lanzen, Bogen und dergl. in den Händen hält. Auf dem Revers sind die mannigfachsten Vorstellungen: Kreuze, Sterne, Helme u. s. w. Doch keines dieser Zeichen deutet auf eine berliner Münzstätte, und die ersten Münzen, welche wir, ihren Typen nach, wohl bestimmt für berliner halten müssen, gehören erst der folgenden Periode der märkischen Münzgeschichte an, welche mit dem Zeitpunkt, wo die zum berliner Münzyser gehörigen Städte selbst das Münzrecht erwerben, also mit dem Jahre 1369, beginnt. Die einzige Vorschrift, welche den Münzmeistern hinsichts des Gepräges gegeben wird, ist die, daß sie besondere Zeichen führen und selbige auf ihre Münzen setzen sollen[1]).

Münzmeister oder Münzpächter.

Die Markgrafen aus dem baierschen Hause pflegten, wenn sie sich in Geldnoth befanden, die Münze einzelnen Unternehmern oder ganzen Gesellschaften auf unbestimmte Zeit zu verpachten[2]). Diese waren angesehene und reiche Leute und standen als Münzpächter oder Münzmeister, wie man sie gewöhnlich nannte, unter der Hofgerichtsbarkeit. Die Städte waren verpflichtet, sie als markgräfliche Diener zu beschützen. Sie hatten vom Landesherrn bestimmte Verordnungen, nach welchen sie prägen sollten, und zur Aufsicht über die Befolgung derselben waren ihnen sogenannte Münzprüfer zugeordnet. Von den neugeprägten Münzen mußten sie die ersten Stücke zurücklegen, welche als Mustermünzen aufbewahrt wurden.

In Berlin sind Otto von Bueck um 1350 und bald darauf Tyle von Brügge, der zugleich Voigt über Berlin,

---

1) „Es soll auch yder Müntzmeister sin sunderlich Abtzeichen haben zu den Pfenningen die sie machen." Gercken, Dipl. vet. I. p. 134.

2) So verpachtete Markgraf Ludwig I. 1333 die Münze von Brandenburg dreien Bürgern dieser Stadt auf sechs Jahre und versprach noch in demselben Jahre dreien anderen Bürgern, dieselbe nach Verlauf dieser Zeit an sie zu verpachten. 1334 gab er sie, wenn diese 12 Jahre verflossen wären, zweien stendalschen Bürgern auf andere 12 Jahre in Pacht, und nachdem 10 Jahre von den ersten 12 verflossen waren, verpachtete er sie 1343 wiederum auf 12 Jahre an G. Wolf und dessen Erben für 20 Mark Silber, so daß von jetzt ab die Münze noch auf 24 Jahre im Voraus verpachtet war. Siehe Moehsen, Geschichte der Wissenschaften p. 234.

Spandow u. s. w. und Schulze der Stadt war, lange Zeit Münzmeister gewesen.

Diese Beamten hatten zugleich die Verpflichtung, eine Wechselbank zu halten [1]); sie waren damals die einzigen Banquiers, und liehen sogar den Fürsten Geldsummen. So quittirt Ludwig der Römer dem Bruno, Münzmeister in Kyritz, über 50 Mark, welche dieser „soll inne behalden zcu S. Martinstaghe von der renthen, die her nu nehst von der Müntzen geben soll." — Gleiche Quittungen über gleiche Summen erhielten auch die Münzmeister von Berlin, Brandenburg, Prenzlow, Königsberg und Stendal [2]).

Gründe, weshalb die Stadt das Münzrecht erwarb. — Die städtische Münze.

Für das Volk war die damalige Einrichtung der Münze im höchsten Grade nachtheilig. Die Markgrafen erhöhten, so oft sie in Geldnoth waren, den Prägeschatz und nöthigten dadurch die Münzmeister, wenn sie nicht Verluste erleiden wollten, die Münze selbst zu verringern. Daraus läßt sich die oben erzählte Verschlechterung derselben erklären. Zwar arbeiteten mannigfache Gesetze der Landesfürsten diesem Unheil entgegen: im Jahre 1343 wurde die Mark zu 28 Schilling und 4 Pfennigen und aus funfzehnlöthigem Silber [3]), so wie im Jahre 1347 nach der schon mehrmals angeführten Urkunde vierzehn und einhalb löthig, und auch zu 28 Schilling und 4 Pfennigen ausgebracht [4]), doch reichten diese Maaßregeln nicht ganz aus.

Dazu kam noch, daß Goldschmiede falsche Münzen machten, und Christen wie Juden kippten und wippten. Mit der häufigen Wiederholung und Größe des Betrugs, durch Ver-

---

1) „Auch soll ein jeglicher Münzmeister seinen Wechsel halten, in allerley Weise, wie es vor Alters gewesen ist." Buchholtz V. Urkunden-Anhang p. 68.

2) Siehe Gercken, Cod. dpl. VI. 329.

3) de Ludewig, Reliquiae manuscr. med. aevi VII. 88.

4) „Zu dem andern mal, so scholen Acht und zwintzig Schilling und vier Pfenning eyne Mark wegen, zween Pfenninge sollen nicht zu Bare stan" (dem Münzmeister ohne Verantwortung passiren).

fälschung der Münzen, stand die Grausamkeit der Strafe gegen die Fälscher im Verhältniß. Nach dem alten Schöppenrecht wurde die Strafe des Feuers über den Verbrecher verhängt [1]); für den, welcher einen Fälscher aufhalten würde, war der dritte Theil von dem Werthe des bei letzterem gefundenen Geldes zur Belohnung ausgesetzt.

Um nun der Noth und Verwirrung, die nothwendig beim Handel entstehen mußten, abzuhelfen, entschlossen sich die mittelmärkischen Städte, die Münze selbst an sich zu bringen. Es traten daher vierzehn Städte: Berlin, Cöln, Frankfurt, Spandow, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Straußberg, Müncheberg, Drossen, Fürstenwalde, Mittenwalde, Wrietzen und Freienwalde zusammen, und kauften für 6500 Mark Silber das Recht des ewigen Pfennigs, d. h. das Recht, eine Münze zu prägen, welche nicht, wie früher, jährlich erneuert wurde, und dann mit Verlust für das Volk einzuwechseln war [2]).

In der hierüber ausgestellten Urkunde vom Tage Johannis des Täufers (24. Junius) 1369 [3]), wird den Städten erlaubt, ihre Münze nach dem Fuß der stendalschen einzurichten, so wie auch halbe Pfennige oder Scherffe zu prägen; achtzehn neue Pfennige sollten auf einen Schilling alte gehen [4]). Die Pfennige, welche die Stadt Berlin ausgehen ließ, haben folgendes Gepräge. Avers: der stehende Markgraf, welcher in der rechten Hand einen Speer, in der linken ein Schwert hält. Revers: der rechtsschreitende berlinische Bär [5]). Es finden sich von diesem Gepräge zwar

Gepräge der ältesten berlinischen Pfennige.

---

1) Siehe Dipl. Beiträge I. p. 137 und die Criminalfälle p. 193. „Item Hoberch crematus pro moneta falsa."

2) Diese richtige Erklärung des ewigen Pfennigs finden wir in der diplomatischen Geschichte Spandow's 1784. 4to. 85, wogegen es ganz unrichtig erscheint, wenn man unter demselben, wie Küster (IV. 143) „das Stättegeld" verstehen will.

3) Buchholtz, Geschichte der Mark V. Urk. Anh. p. 125. Gercken, Cod. dpl. II. 644. Küster, Altes und Neues Berlin IV. 136.

4) In demselben Jahre 1369, am Montage nach Judica, kauften die Altmärkischen Städte das Münzrecht. Die Urkunde s. in Lenz: Marggräfl. Brandenb. Urkunden 395 u. s. w.

5) Eine Abbildung dieses Denars ist auf der Kupfertafel II. Nr. 1. Das Original befindet sich in der Sammlung des Verfassers.

eine Menge Stempelverschiedenheiten, die jedoch alle nur gering sind. Der Probst Rau hat mehrere Exemplare in seinen Tafeln (Tab. XI. 10—13.) abgebildet, eins z. B. wo der Markgraf in jeder Hand ein Schwert hält u. s. w.; seine Originale aber, die sich auf dem hiesigen Königl. Münzkabinet befinden, haben diese Verschiedenheiten nicht und stimmen überhaupt nicht mit seinen Abbildungen genau überein. Was die Scherffpfennige aus dieser Zeit betrifft, so haben wir bis jetzt noch kein Original eines solchen ermittelt [1]).

Noch in demselben Jahre 1369 erließ Markgraf Ludwig eine Urkunde [2]), durch welche er die Städte des berliner Münzysers auf zwei Jahre mit Schoß, Steuer und Bede zu schonen versprach, damit sie das Geld für die ewige Münze aufbringen könnten. — Berlin übte das neuerworbene Recht fleißig aus und ließ es sich von jedem neuen Regenten bestätigen. In der Bestätigungs-Urkunde König Wenzels vom Jahre 1373 [3]) heißt es: Bestätigungen der berlinischen Münze.

„Auch daz sie den ewigen Pfenning den sie gekouffet haben ewiclichen behalden sullen, on allerley hindernuzz unser oder unser nachkomelinge, als sie des von unser Vorfarn Marggrafen zu Brandenburg briefe haben."

Eben diese Worte wiederholen in den General-Confirmationen der Rechte, welche die Städte Berlin und Cöln besaßen,

Kaiser Karl IV. in demselben Jahre [4]);
Kurfürst Sigismund 1378 [5]);
Markgraf Jobst von Mähren 1399 [6]);
Kurfürst Friedrich I. 1415 [7]);

---

1) Außer in Berlin, wurden Pfennige für denselben Münzyser auch noch in Frankfurt geprägt. Diese haben auf der einen Seite das Bild des Markgrafen, welcher in jeder Hand eine Streitaxt hält, auf der anderen einen Hahn mit aufgerichteten Flügeln, das Wappen der Stadt. Hausen, Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt a. d. O., 232.

2) Wir finden diese Urkunde in Gercken's Cod. dpl. V. p. 106.

3) Siehe Küster, Altes und Neues Berlin IV. p. 163.

4) Küster, Altes und Neues Berlin IV. 165.

5) ibid. 167.

6) ibid. 168.

7) ibid. 169.

Kurfürst Friedrich II. 1440[1]);
Kurfürst Albrecht 1473[2]);
Kurfürst Johann 1486[3]);
Kurfürst Joachim I. und sein Bruder
Markgraf Albrecht 1499[4]);
Kurfürst Joachim II. 1535[5]);
Kurfürst Johann Georg 1571[6]);
Kurfürst Joachim Friedrich 1598[7]);
Kurfürst Johann Sigismund 1609[8]);
Kurfürst Georg Wilhelm 1620[9]);
Kurfürst Friedrich Wilhelm 1643[10]);
Kurfürst Friedrich III. 1689[11]);
König Friedrich Wilhelm I. 1714[12]);
König Friedrich II. 1740[13]).

Ueber die Bestätigungen des ewigen Pfennigs Seitens der zuletzt genannten Regenten, wollen wir weiter unten sprechen.

Werth der berlinischen Pfennige.

In dem sogenannten Landbuche, welches Kaiser Karl IV. im Jahre 1375 anfertigen ließ, finden wir Seite 3 eine Tabelle, in welcher die berlinischen Pfennige mit böhmischen Groschen vergleichend zusammengestellt sind. Danach machen 8 berlinische Pfennige einen Groschen, 4 und $\frac{1}{4}$ wiegen ein halbes Quentchen, also $8\frac{1}{2}$ ein Quentchen, 34 ein Loth, 136 ein Vierdung und 544 eine Mark, welche 68 Groschen gilt. Zwanzig dieser Pfennige, welche der Königl. General-Wardein und Münzrath Herr Loos valvirt hat, wiegen 3240 Richtpfennige; in der Probirung wurden einige

---

1) Siehe die General-Confirmation im alten cölnischen Copiario.
2) Magistrats-Archiv IX. 88.
3) ibid. IX. 90.
4) ibid. IX. 96.
5) ibid. X. 101.
6) ibid. XIII. 119.
7) ibid. XIV. 128.
8) ibid. XVI. 134.
9) ibid. XVI. 138.
10) ibid. XVII. 142.
11) ibid. XVIII. 156.
12) Küster, IV. 171.
13) Diese wurde besonders abgedruckt. Ein Exemplar des Abdrucks befindet sich im Magistrats-Archiv.

Stücke zu 12 Loth 2 Grän Gehalt, ein anderes hingegen nur zu 11 Loth 17 Grän befunden. Nehmen wir nun den Durchschnitts-Gehalt von 12 Loth 0,5 Grän an, so berechnet sich die Ausbringung:

der Brutto-Mark auf 404,5 Stücke und
der feinen Mark auf 538 Stücke,

woraus hervorgeht, daß die im Landbuche angegebene Stückelung der berliniſchen Pfennige ſich nicht auf die rauhe, ſondern auf die feine Mark bezieht. Da ſich jedoch bei dieſer Rechnung eine Differenz von 6 Stücken mit der im Landbuche vorgeſchriebenen Zahl von 544 Pfennigen, welche auf die feine Mark gehen ſollten, ergab, ſo wurden die 20 Pfennige einzeln gewogen, und es fanden ſich unter ihnen neben 4 ganz leichten, doch auch ſichtbar lädirten Stücken, 6 ſchwerere, auch unter ſich im Gewicht verſchiedene, welche letztere zuſammen 1066 Richttheile wogen, ſo wie 9 im Gewicht von einander wenig abweichende Stücke, welche 1424 Richtpfennige ſchwer waren. Daß unter 20 Stücken ſich ſechs ſo ſchwere befanden, muß als ein Spiel des Zufalls, nicht als Norm für das gleiche Verhältniß von ſchweren und leichten Stücken in der vormals im Umlaufe befindlich geweſenen Maſſe betrachtet werden, denn ſie geben, für ſich berechnet, eine Stückenzahl von $368\frac{2}{2}\frac{3}{6}\frac{2}{5}$ auf die Mark, und wenn die feine Mark 544 Stück hätte halten ſollen, ſo könnte die Brutto-Mark nur 10 Loth 16 Grän am Korn haben, was ſchon der Strich ohne Probirung widerlegt. Valvirt man hingegen die im Gewicht ziemlich übereinſtimmenden 9 Pfennige, ſo bekömmt man eine Stückenzahl von $414\frac{8}{9}$ aus der Brutto-Mark, woraus ſich für dieſelbe, wenn die feine Mark 544 Pfennige halten ſollte, ein Gehalt von 12 Loth 3 Grän bedingt. Kommt hierbei noch die ungenaue Stückelung in Betracht, ſo wie die Beſchaffenheit der 12 Loth 2 Grän haltigen Pfennige, welche rein gebeizt waren, mithin wohl 2 Grän an Gehalt gewonnen haben konnten, wohingegen der 11 Loth 17 Grän feine Pfennig ungereinigt war, ſo reducirt ſich der Gehalt dieſer Pfennige auf den von 12 Loth, und die Differenz der gereinigten und ungereinigten Stücke fällt weg. Es rechtfertigt ſich daher die Angabe des Landbuches, nach welcher 544 Stück berliniſche Pfennige auf die feine, mithin 408 Stück

auf die 12löthige Mark gehen; das Stück ist hiernach in heutigen Preuß. Gelde etwa 9 Pfennige werth.

In einer zweiten Tabelle des Landbuches Seite 5. ist das Verhältniß der berlinischen Pfennige zu den brandenburgischen aufgestellt:

1 berlinischer Pfennig ist gleich $\frac{3}{4}$ brandenburgischen,
4 berlinische Pfennige sind = 3 brandenburgischen,
16 berlinische Pfennige = = 1 Schilling, brandenburgisch u. s. w.

Aus der Zeit vom Tode Kaiser Karls IV. 1378 bis auf Kurfürst Joachim I. (1499—1535) finden wir weder ein Exemplar einer berlinischen Münze, noch irgend eine Verordnung wegen derselben. Die Stadt behielt zwar das Recht zu münzen, übte es aber nicht aus. Als Kurfürst Friedrich II. sie im Jahre 1448 in ihren Rechten beschränkte, nahm er ihr nicht das Münzrecht, da dies nicht ihr allein, sondern auch den Städten, die zu ihrem Münzyser gezählt wurden, gehörte.

In allen Verträgen von dieser Zeit an bis auf Joachim I. werden die Zahlungen fast nur in böhmischen Groschen oder in Goldgulden gemacht, seltener in den Groschen, welche die brandenburgischen Kurfürsten selbst prägen ließen. Auch kommen zum Theil schon früher in manchen Verschreibungen die Stücke Geldes oder Frusta, so wie die sogenannten Finkenaugen vor.

Stücke Geldes oder Frusta.

Da zu den Zeiten der Markgrafen aus den Häusern Anhalt, Baiern und Luxemburg das baare Geld in der Mark ziemlich selten vorkam, so behalf man sich in der Art, daß man die Abgaben und Einkünfte auf Geldsummen und auch auf gewisse Massen Korns oder Quantitäten anderer Dinge von gleichem Werthe abschätzte, die man Stücke Geldes (Frusta) nannte. Der Werth des Frustum konnte kein bestimmter sein; dasselbe wird vielmehr bald höher, bald niedriger abgeschätzt. So wird es in einer Urkunde der Markgrafen Otto und Conrad vom Jahre 1287 auf 12 Mark Silber angeschlagen, in einer berliner Urkunde

von 1364 auf 15 Scheffel Roggen und eben so viel Hafer[1]) u. s. w.

Im Landbuche S. 7 wird ein bestimmter Werth für das Frustum festgesetzt und dasselbe abgeschätzt auf

a) ein Pfund oder 20 Schilling brandenburgisches Silber,
b) ein Wispel Roggen oder Gerste,
c) 16 Scheffel Weizen,
d) 12 Scheffel Erbsen,
e) 2 Wispel Hafer,
f) 2 Schock Hühner.

Jedoch finden sich in demselben auch noch Stellen, wo der Werth des Frustum verschieden von dem eben angegebenen gewöhnlichen bestimmt wird. So gilt es S. 26 bei Biesenthal 40 Groschen, S. 29 bei Tangermünde 48 Groschen u. s. w. Dies erklärt sich aus der Verschiedenheit der Zeit, in welcher die einzelnen Theile des Landbuchs abgefaßt wurden. Uebrigens sind die Frusta, welche in Urkunden zuerst im Jahre 1260 erwähnt werden[2]), eine echt brandenburgische Einrichtung, die selbst in den Urkunden benachbarter Provinzen nicht vorkommt[3]).

Die Finkenaugen.

Die Finkenaugen (Okelpfennige, Vincones, auch parvi denarii Slavicales[4]) genannt) waren kleine, in Mecklen-

---

1) Diplom. Beiträge II. 56: „Ich Ffranke von Ruthenig, vnd ich vrowe Alheit — bekennen — daz wir — verkoufft haben — Sechz stucken geldez an korne in deme dorfe czu Lichtenberg — vff etzlichen hûnen alzo hir beschreben steet: uff eyne hûne da Hans Blankenvelde vff sitzet, vff dren hûnen Tilen Schulten, vff czwen hunen Clawes Danewitz, vff einer hune Hans Bercholtz, vff einer hune Heynen Steffenz, vff einer Wilkinz Lubbaz, von ýclicher hunen czeen Scheffel Rogghen vnde zeen scheffel habern, vnd ouch von Wilken Sparren houe nûen Scheffel Rogghen." Dies letztere scheint nicht zu den vorausgesetzten 6 Stücken Geldes zu gehören, die sonst jedes auf 15 Scheffel Hafer und 16½ Roggen bestimmt werden müßten.

2) Przibico, dictus Pulkava, Chronicon in Dobner monum. hist. Boem. III. 228. Hoc anno videlicet M. CCLX. licet in divisione fratrum predictorum Johannis et Ottonis Marchionum Brandenburgensium fuissent opposita mille ducenta frusta redituum etc. etc.

3) In Gercken's vermischten Abhandl. Theil I. p. 226 Nr. XII. befindet sich ein Aufsatz über das Frustum.

4) Gercken, Cod. dpl. III. p. 232.

burg, Pommern und der Mark[1]) gewöhnliche Silberbracteaten. Wir finden sie zuerst ungefähr im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. Ihr Name schreibt sich wahrscheinlich aus Mecklenburg her, wo die Stempelschneider das Wappen des Landes, den Ochsenkopf, mit übergroßen Augen abbildeten[2]). Man nannte nun diese Pfennige Ogen (Augen) und weil sie anfänglich von feinem Silber waren: vienken, d. h. feine Ogen, woraus dann später, indem man den Ursprung des Wortes vergaß, der Name Finkenaugen entstand. Das Zählen größerer Summen von diesen Münzen war wegen ihrer geringen Größe unbequem; man mußte sie daher wiegen.

Werth der Finkenaugen.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1312[3]) galten 3 Pfund leichte Pfennige (wahrscheinlich unsere Finkenaugen) eine Mark Silber. Zur Zeit Kaiser Karls IV. wurden die Finkenaugen nach eigenen Zähl-Marken zu 16 Schillingen oder 192 Pfennigen gerechnet. Nach dem Landbuche[4]) machen:

18 Finkenaugen		1 Groschen, also
11 Groschen	=	1 Mark — Schilling 6 Pf. oder 198 Stück F.
22 Groschen	=	2 M. 1 Sch. od. 396 Stück F.
33 Groschen[5])	=	3 M. 1 Sch. 6 Pf. od. 594 St. F.
1 Schock Gr.	=	5 M. 10 Sch. od. 1080 Stück F.
Die brandenburgische od. stendalsche Mark zu 68 Groschen	=	6 M. 6 Sch. od. 1224 Stück F.
Die berliner Mark zu 56 Groschen[6])	=	5 M. 5 Sch. 6 Pf. od. 1026 St. F.

---

1) Hier hatten die Stadt Mohrin, so wie der Advocatus Mörner und seine Brüder in Königsberg 1352 vom Markgrafen das Recht erhalten, Finkenaugen zu schlagen. Siehe Mochsen, Geschichte der Wissenschaften p. 239 Anmerk. h.

2) Franke, Altes und Neues Mecklenburg IV. 162.

3) Siehe die Anmerkungen zum Landbuche p. 360.

4) Die Anmerkungen zum Landbuche, 360.

5) Im Landbuche sind entweder durch einen Druckfehler oder einen Schreibfehler im Original die Zahlen 23 und 32 statt 22 und 33 angegeben.

6) Diese berlinische Mark, so wie die brandenburgische müssen Gewichtsmarken gewesen sein, denn, wenn das Werthverhältniß zwischen brandenburgischem und berlinischem Gelde wie 3 zu 4 angegeben wird, muß die berliner Zählmark 51 Groschen gegolten haben.

Die stendalsche Zähl-Mark zu 40 Schilling (da 35 Schilling = 1 Schock Gr. und 1 Gr. = 18 Pf. F.) = 6 Mark 6 Schilling $1\frac{2}{7}$ Pf. oder $1225\frac{2}{7}$ Stück F.

Die berlinische Zählmark = $\frac{3}{4}$ der stendalschen = 4 Mark 12 Schilling $6\frac{1}{28}$ Pf. = $918\frac{1}{28}$ St. F.

Der Goldgulden (zu 17 Groschen) = 1 M. 9 Sch. 6 Pf. od. 306 St. F.

Nimmt man das Wahrscheinliche an, daß die Silbermark wie gewöhnlich, dem Gelde gleich, 12 löthig gewesen ist, so stellt sich der heutige Werth:

der Mark Finkenaugen	auf	1	Rthlr.	19	Sgr.	5 Pf.
des Schillings	"	—	"	3	"	1 "
und des Pfennigs	"	—	"	—	"	3 "

fest.

Der Werth der Finkenaugen verringerte sich aber nach und nach; schon 1376 kommt der Goldgulden auf 1 Mark 12 Schilling Finkenaugen, und im Jahre 1431 gilt die Mark Finkenaugen nur 6 böhmische Groschen; 1468 wird dem kurfürstlichen Münzmeister Michael Hemmelport zu Königsberg vorgeschrieben, die Finkenaugen anderthalblöthig auszubringen [1]). In den späteren Verordnungen der Landesherren für die Münzmeister, wird dieser Münzsorte nicht mehr erwähnt.

Die böhmischen Groschen.

Die böhmischen Regenten führten die in ihrem Königreiche geprägten Münzen auch in der Mark Brandenburg ein. Es sind dies vorzüglich die sogenannten böhmischen oder prager Groschen, nach welchen lange Zeit fast allein alle Zahlungen abgeschlossen wurden.

König Wenzel II. von Böhmen ließ im Jahre 1300 zuerst diese Groschen aus dem Ertrage der Bergwerke zu

1) v. Raumer, Cod. dpl. I. 242.

Kuttenberg prägen und die Stempel dazu von florentiner Künſtlern ſchneiden. Dieſe Münzen hießen grossi (crassi) denarii, weil ſie weit größer und dicker, als die bisher gewöhnlichen Pfennige waren. Später ließ man das Hauptwort denarius aus und behielt nur das Nebenwort grossus, welches die Böhmen Groſch ausſprachen [1]).

Die Zählmark. Die Rechnung dieſer Groſchen geſchah nach Marken (Zählmarken). Die Mark zu 64 Stücken nannte man die marca gravis und nach ihr berechnete man die meiſten Zahlungen. Dann nahm man noch eine Mark zu 56 Stücken an, welche die marca levis, regalis oder regii pagamenti hieß; dieſe kommt nur in Verträgen, Verſchreibungen des Landesherrn, bei Beſoldungen u. ſ. w. vor. Sie beſtand anfänglich aus ganz feinen, ſechszehnlöthigen [2]) Groſchen, kam alſo, dem inneren Werthe nach, ungefähr 60 Groſchen von funfzehnlöthigem Silber gleich.

Eine dritte Gattung, die ſogenannte Strafmark (marca emendalis), von 48 Groſchen, war nur bei Geldſtrafen üblich, welche alſo immer in geringeren Summen angeſetzt wurden, als ſonſt im täglichen Handel und Wandel gebräuchlich war. Die Vierdunge erhielten denſelben Beinamen, den die Mark führte. So gab es alſo auch Fertones graves, leves, regales, emendales u. ſ. w.

Halbvierdunge oder Semifertones kommen ſeltener vor.

Das Schock. Die gewöhnlichſte Rechnung der böhmiſchen Groſchen iſt aber die nach Schocken (sexagenis) [3]). In der erſten Zeit kommen eine Mark und ein Schock völlig überein, da beide ſechzig Groſchen enthielten. Während aber jene ſich veränderte, behielt das Schock immer ſeinen urſprünglichen Werth. Auch das Schock theilte

---

1) Adauctus Voigt, Beſchreibung der bisher bekannten böhmiſchen Münzen II. 94.

2) Dieſer Gehalt wird zwar gewöhnlich angegeben, da jedoch genau angeſtellte Probirungen ausweiſen, daß die Groſchen Wenzel's II. nie ganz ſechszehn Loth, ſondern immer einige Grän weniger halten, ſo muß man annehmen, daß ſie höchſtens aus ungemiſchtem Silber, ſo fein es die Hüttenkunſt damals lieferte, geprägt wurden.

3) Das Wort Schock iſt aus Schober entſtanden, welches auch abgekürzt Schoch geſchrieben wird, und urſprünglich einen Haufen von 60 Garben bedeutet.

man in vier Vierdunge, deren jedes also funfzehn Groschen enthielt [1]).

In märkischen Urkunden kommen böhmische Groschen schon im Jahre 1343 vor [2]). Ihr Gehalt und Gewicht, so wie ihr Werth nach jetzigem preuß. Courant ist aus folgender Tabelle zu ersehen: Werth der böhmischen Groschen.

Der Regenten		Gehalt der Groschen.	Gewicht der Groschen.	Werth des Groschen		Werth des Schockes.		
Namen.	Regierungszeit.	Loth.	die rauhe Mark zu	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
Wenzel II. [3])	1278—1305	16	60	7	—	14	—	—
Wenzel III. [4])	1305—1306	—	—	—	—	—	—	—
Johann [5])	1310—1346	15	64	6	1,8	12	9	1,7
Karl I. (IV.) [6])	1346—1378	14	70	5	3	10	15	—
Wenzel IV. [7])	1378—1419	12	96	3	3,4	6	16	10,5
		10		2	8,8	5	14	0,75
Sigismund [8])	1419—1437	—	—	—	—	—	—	—
Albrecht [9])	1438—1439	—	—	—	—	—	—	—
Ladislaus [10])	1439—1457	—	—	—	—	—	—	—
Georg [11])	1457—1471	16	120	3	6	7	—	—
Wladislav II. [12])	1471—1516	$6\frac{2}{3}$	64	2	8,8	5	14	0,75
		8		3	3,4	6	16	10,5
Ludwig II. [13])	1516—1526	12	136	2	3,8	4	18	11,65
Ferdinand I. [14])	1526—1564	$6\frac{1}{2}$	90	1	10,75	3	23	9

1) Von den böhmischen Schocken sind die meißnischen wohl zu unterscheiden. Ein schweres meißnisches Schock enthielt zwanzig alte (d. h. vor dem Jahre 1420 geprägte) Groschen; ein neues Schock sechszig neue kleine Groschen, welche insbesondere Schockgroschen genannt wurden, und deren drei einem alten Groschen gleich waren. — In Meißen nannte man die böhmischen Groschen breite oder weiße; $\frac{2}{3}$ Schock derselben machten ein Schock schmaler oder neuer Groschen; ein Schock breiter Groschen war also gleich einem und einem halben Schock schmaler. Siehe Ludewig, Reliquiae manuscriptorum medii aevi I. 363. No. CCLXII., worin es heißt:

„Wir Rudolf vnd Wenzlaw — bekennen — daz wir den erbarn und geistlichen lüten, den herren, dem Abte vnd dem conuente gemeynlichin des clostirs Dobirlug fir vnd tzwentzig smale schock adir sechzen breite schock groschin — verkouft haben" ꝛc.

Siehe Voigt, III. 42. u. folg.

2) Gercken, Cod. dpl. II. 555, 557.

3) Voigt, II. 97. III. 71.

4) Voigt legt einen Dick-Groschen mit der Aufschrift + WENZESLAVS : TERCIVS diesem Wenzel zu; da jedoch der Gehalt

Zur Zeit Ferdinands I. verdrängten die gröberen Silbermünzen die Groschen, so, daß die Rechnung nach Schocken ganz außer Gebrauch kam, und diejenige nach Goldgulden, Dukaten und Thalern allgemein ward.

---

der gewöhnlichen Groschen dieses Gepräges weit schlechter ist, als der der Groschen Johanns, so scheint es, daß Joachim (Groschen-Cabinet II. Fach 154. Tb. XI. 89.) nicht geirrt habe, wenn er behauptet, daß solche Groschen, ungeachtet ihrer Aufschrift und der Legende eines Siegels König Wenzel's des Faulen, auf welchem er sich Wenceslaus quartus nennt, doch erst unter diesem geprägt worden seien. Was die Zahl tertius statt quartus, die doch eigentlich auf diesen Groschen stehen müßte, betrifft, so sind dergleichen Unregelmäßigkeiten im Mittelalter nicht selten.

5) Voigt, III. 71.

6) In der Münzverordnung Karl's heißt es: Ad centum marcas argenti puri duodecim marce de cupro, et non plus superaddantur. Nach derselben Münzverordnung soll die Mark auf 70 Groschen ausgebracht werden. Voigt, II. 164.

Im Landbuche wird die Geltung der Mark auf 68 Groschen festgesetzt. Siehe F. 1. Una marca argenti Brandenburgensis valet octo grossos et unam sexagenam grossorum. Doch finden sich im Landbuche Stellen, wo die Mark zu 67 Groschen gerechnet wird. Auch diese Differenz erklärt sich aus der Verschiedenheit der Zeit, in welcher die einzelnen Theile des Landbuchs aufgesetzt wurden. Möhsen, Geschichte der Wissenschaften I. 255.

7) Voigt, II. 189, III. 71.

8) Ueber den Gehalt der Groschen Sigismunds finden sich keine Bestimmungen. 1422 bemächtigten sich die Hussiten der Bergwerksstadt Kuttenberg und prägten daselbst geringhaltige Münzen aus. Voigt, II. 216.

9) Von König Albrecht, so wie früher von König Heinrich finden sich keine Groschen.

10) Auch über den Gehalt der Groschen dieses Königs läßt sich keine Bestimmung antreffen.

11) Die Groschen Georgs waren von feinem 16löthigen Silber, allein nur halb so schwer, als die ersten böhmischen Groschen; 24 von ihnen galten einen Dukaten und 18 einen rheinischen Gulden.

12) Voigt, III. 71.

13) So nach der Reichs-Münz-Ordnung von Eßlingen 1524. Voigt, III. 71. Doch scheinen dies wohl nicht die gewöhnlichen prager Groschen zu sein, wenigstens hat Voigt selbst keinen derselben gekannt. Den Gehalt des gräflich Schickschen Groschen (II. 354), welcher vielleicht mit dem der Groschen Wladislav's II. übereinstimmt, giebt er nicht an.

14) Voigt, III. 71.

Die böhmischen Groschen hatten unter König Wenzel II. folgendes Gepräge: Avers: In einem Perlencirkel eine offene Krone mit doppelter Umschrift. Die innere heißt: WCNCCZLAVS SCCVNDVS — die äußere: ✠ : DCI : GRATIA : RCX : BOCMIC. (Wenceslaus secundus dei gratia rex Boëmie.) Auf dem Revers erblickt man den aufgerichteten, gekrönten, doppelt geschweiften, rechtsschreitenden böhmischen Löwen in einem Perlencirkel; die Umschrift lautet: ✠ * GROSSI : PRAGCNSCS * (Grossi Pragenses). Die folgenden Regenten setzten ihren Namen auf die Münzen und behielten im Uebrigen das Gepräge bei; also: ✠ IOhANNCS × PRIMVS, ✠ KAROLVS : PRIMVS u. s. w.[1]). Gepräge der böhmischen Groschen.

Die böhmischen Pfennige, parvi (denarii) Pragenses, kommen sehr selten in brandenburgischen Urkunden vor. Bis auf König Georg gingen immer 12 von ihnen auf einen Groschen. Dieser König bestimmte aber, daß 14 alte oder 7 neue Pfennige einen Groschen gelten sollten. Mehr darüber siehe bei: Voigt, Beschreibung der böhmischen Münzen II, 285, III, 24. Die böhmischen Pfennige.

Von den Goldgulden.

Die Goldgulden wurden nach den im Jahre 1252 zuerst in Florenz ausgemünzten Goldstücken geprägt. Diese waren von feinem, 24karätigem Golde; acht Stücke wogen eine Unze. Auf einer Seite befand sich Johannes der Täufer, als Schutzpatron der Stadt Florenz, auf der anderen eine große Lilie. Die Benennung der Münze fiorino (woraus dann später Florin entstand) läßt sich aus der Lilie auf dem Rev., mit noch mehr Wahrscheinlichkeit aber aus dem Namen der Stadt Florenz ableiten[2]). Die florentiner Goldgulden.

---

1) Abbildungen solcher Groschen finden sich in Voigt's Beschreibungen aller böhmischen Münzen, in Wagner's Schockgroschen Tb. V., im Groschen-Cabinet Fach II. Tb. X. 86. Tb. XI. 95. Supplement II. Tb. XLI. 50. Lelewel, Numismatique du Moyen-age, Paris 1835. III. 315. Pl. XXII. 29 u. s. w.

2) G. Villani, Istoria Florentina Lib. VI. cap. 54. I mercantanti di Firenze per l'onore del Comune ordinarono col Popolo, e Comune, che si battesse Moneta d'Oro in Firenze, che prima si

In Deutschland ließen solche Goldmünzen vorzüglich die rheinischen Kurfürsten prägen, daher sie dann auch hier den Namen: rheinische Gulden (d. h. Goldmünzen) bekamen.

Die kaiserlichen Goldgulden.

Kaiser Karl IV. verordnete durch ein Reichs-Münz-Gesetz (wahrscheinlich im Jahre 1356), daß zweierlei Goldmünzen geprägt werden sollten [1]). Die eine, moneta regalis (königliche Münze), sollte so schwer sein, daß 63 Stück auf die Mark gingen. Ein Goldgulden dieser Sorte sollte 13 Groschen gelten, und auf der einen Seite den Kaiser im Ornate auf dem Throne, mit der Umschrift: Karolus IV. divina favente clementia, auf der anderen die Fortsetzung dieser Umschrift: Imp. Romanor. Boëm. et Arelat. rex und ein Blätterkreuz in einem Compaß führen. Rechts neben dem Haupte des Kaisers auf dem Avers sollte ein Adler stehen. Von der anderen Sorte, floreni imperiales, Reichsgoldgulden genannt, sollten $68\frac{1}{4}$ Stück auf die Mark gehen und der Goldgulden 12 Groschen gelten; das Gepräge sollte dasselbe sein, welches die vorige Sorte führt, aber ohne den Adler neben dem Haupte des Kaisers. Der Feingehalt beider Sorten war auf $23\frac{3}{4}$ Karat bestimmt [2]).

In der Mark hatten die Goldgulden eine höhere Geltung; im Landbuche (S. 2) wird ein Floren auf 15, 16 und 17 Groschen bestimmt; vier galten eine Mark brandenburgisches Silber.

---

battova moneta d'Ariento di 12 denari l'uno, onde allora si cominciò a battere la buona Moneta del fine Oro di 24 Carati, e chiamossi Fiorino d'Oro, e contavasi l'uno Soldi 20, e cio fu a tempo di Messer Filippo Ugoni da Brescia del mese di Gennajo anni di Cristo 1252, de'quali Fiorini 8 pesevano un Oncia, e dall' uno de'lati era l'Impronta del Gilio e dall' altro il S. Giovanni. Argelati: Tractatus de Monetis Italiae V, 14. — Ferner siehe: Vettori, il Fiorino d'oro antico, 12. Orsini, Storia delle monete della Republica Fiorentina, 24. S. Antonii Archiepiscopi Chronicon Florent. magn. P. III. Tit. XIX. §. VI. und Ricordano Malaspina, Historia Florent. cp. 152, 131.

1) Johann von Geilnhausen, Collectarium perpetuarum formarum in J. W. Hoffmann's Sammlung ungedruckter Nachrichten II. 176. Voigt, II. 154. Gerhardt, Handbuch der deutschen Münz-, Maaß- und Gewichtkunde, 12.

2) Die im Voigt, II. 128 abgebildeten Goldmünzen Karl's IV. haben ein ganz anderes Gepräge; die deshalb gegebenen Vorschriften scheinen also nicht befolgt zu sein.

Bis zum Jahre 1386 prägte in Deutschland der Kaiser allein Goldmünzen, obgleich das Recht, solche zu münzen, schon 1356 durch die goldene Bulle auch den Kurfürsten verliehen war[1]). Die Goldmünzen[2]) Kaiser Sigismund's, mit dem brandenburgischen Adler auf dem Revers, sind seltener, als die mit dem böhmischen Löwen. Nach Mader's Meinung wollte der Kaiser dadurch, daß er den brandenburgischen Adler auf seine Münzen setzte, sein Recht auf die Mark, welche er an die Markgrafen von Mähren, Procop und Jobst, verpfändet hatte, im Andenken erhalten[3]).

Im Jahre 1386 vereinigten sich die Kurfürsten am Rhein[4]) über die Ausbringung von Goldgulden. Sie kamen überein, die Mark von 23 Karat Gehalt auf 66 Stück Goldgulden auszubringen. In einem zweiten Münzverein, 1399, wurde der Gehalt dieser Goldgulden auf $22\frac{1}{2}$ Karat festgesetzt[5]), 1409 auf 22 Karat[6]), 1417 auf 20 Karat[7]). Von diesem Zeitraum ab verschlimmerte sich der Fuß der rheinischen Goldgulden immer schneller. Nach dem Reichstagsabschiede zu Eger vom Jahre 1437 und zu Nürnberg aus dem folgenden Jahre[8]) sollten aus anderthalb Mark 19 karätigen Goldes 100 Stück Goldgulden geprägt werden, 1464 sogar 103 Stück[9]), 1495 aus einer Mark von $18\frac{1}{2}$ Karat Feine (mit $3\frac{1}{2}$ Karat Silber und 2 Karat Kupfer als Legirung) $71\frac{1}{3}$ Stück[10]).

Die rheinischen Goldgulden.

---

1) v. Beust, Sciagraphia juris monetandi 121.

2) Sie sind eigentlich Dukaten, welche jedoch damals noch mit den Goldgulden gleichen Werth hatten. Siehe davon weiter unten.

3) Mader, Kritische Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters. III. 99. Abbildungen auch noch in: v. Mellen, Series regum Hungariae e numis aureis, deutsch von Burghart, Tab. III. 23.

4) Die Kurfürsten, welche diesen Vergleich schlossen, waren: Adolph, Erzbischof von Mainz, Friedrich, Erzbischof von Cöln, Cuno, Erzbischof von Trier, und Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein. — Hirsch, des teutschen Reichs Münz-Archiv I. 50.

5) Hirsch, I. 57.

6) Hirsch, I. 66.

7) Hirsch, VII. 25.

8) Hirsch, I. 80, 81.

9) Nach einem Vertrage der rheinischen Kurfürsten. Hirsch, VII. 43.

10) Nach dem Abschiede des wormser Reichstag's. Hirsch, I. 68.

Nach der ersten Reichs-Münz-Ordnung Kaiser Karl's V.[1], gegeben zu Eßlingen 1524, gingen 89 Goldgulden auf die 22 karätige Mark. Die zweite Reichs-Münz-Ordnung Karl's V., vom Jahre 1551, gebot $71\frac{1}{3}$ Stück Goldgulden aus der Mark von $18\frac{1}{2}$ Karat Gehalt zu prägen[2]. Sie setzte den Werth des Goldguldens auf 72 Kreuzer fest, und beide Reichs-Münz-Ordnungen schrieben außerdem noch die Prägung silberner Reichsgulden (Guldinern) vor, von gleichem Werthe mit den goldenen, deren nach der ersten 8 Stück auf die 15löthige Mark, nach der zweiten $7\frac{1}{2}$ Stück auf die 14 Loth 2 Grän feine Mark gehen sollten.

Geltung der Goldgulden in der Mark.

Was den Werth dieser Goldgulden betrifft, so galten nach einer brandenburgischen Urkunde von 1402 drei Stück ein Schock böhmischer Groschen[3], einer also 20 Groschen; 1424 galt er 24, 1442 schon 28 Groschen, dann nimmt sein Werth wieder ab und kommt 1467 auf 25 und 1470 auf 24 Groschen[4]. Im Anfange des folgenden Jahrhunderts kam der Goldgulden zu stehen auf:

2 Mark Finkenaugen[5]) oder
22 Schilling stendalscher Pfennige[6]), oder

---

1) Hirsch, I. 240.

2) Hirsch, I. 320.

3) Gercken, Cod. dpl. V. 247.

4) Siehe die Tabelle bei Voigt, III. 35.

5) Gercken, Cod. dpl. V. 312.

6) Nach einer Urkunde von 1517 bei Gercken, Fragmenta March. VI. 98: „Ick Vinke von Alvensleve — bekenne — dat ick ut dem Holtgelde — dre Stendalsche punt — und twe Rhynsche Gulden und fös schillinge Stendalsch in samt Vief Rhynsche Gulden, den Gulden gerekent up twe und twintig schilling — dem Lodewig Alleben" ꝛc.

Nach einer andern Urkunde von 1540 (in demselben Bande der Fragmenta, S. 113) gilt der Gulden 24 Schilling lübisch: „Ick Hans von Bartensleve — bekenne — dat ick hebbe entfangen — twe hundert Gülden Münthe an Steder Groschen vier und twintig schilling Lüb. up idern Gülden getalet — Unde will sodane twehundert Gülden — mit twölf Gulden Munthe vertinsen, twe und twintig schillingbe Stendalsch vör den Gulden." —

32, seltener 33 brandenb. Groschen [1]), oder
21 böhmische Groschen [2]).

Werth der Goldgulden.

Die Werthermittelung [3]) der Goldgulden nach heutigem preuß. Gelde kann nur auf zwei, sehr verschiedene Resultate gebenden Wegen ermittelt werden, je nachdem die Verpflichtung da ist, Gold für Gold, also goldene Goldgulden zu zahlen, oder deren Betrag, in dem bleibenden Maaßstabe aller Güter, in Silbergeld und Goldguldengeltung. Das erstere ermittelt sich (zur Vermeidung zu kleiner Brüche auf 100 Goldgulden berechnet) für das Jahr 1386 durch die Rechnung:

?	100 Goldgulden,
da 66 sollen	23 Karat halten,
$21\frac{2}{3}$ Karat aber	35 Frd'or.
und 1 Frd'or.	5 Rthl. Gold.
Facit: 100 Fl. = Gold-Thaler:	281, 14 Sgr. — Pf.
Für das Jahr 1402 "	275, 10 " 6 "
" " " 1409 "	269, 7 " — "
" " " 1417 "	244, 22 " 8 "
" " " 1437 "	230, 5 " 9 "
" " " 1464 "	223, 14 " 7 "
" " " 1495 "	209, 14 " 2 "
" " " 1524 "	199, 19 " 8 "
" " " 1551 "	209, 14 " 1 "

Gold für Gold verlangte man indeß in früheren Zeiten nur in dem Sinne, wie man bei Silber-Capitalien gutes grobes Courant-Geld, mit Ausschluß der an Werth ge-

---

1) v. Raumer, Cod. dpl. II. 233: „Item der golt gulden halben ist Im Rath beslossen, wie sich ein yeder des golds halben hievorn verbrieffet unnd vertragen hatt, das er dermassen mag bezalung thun und halden, aber hinfur sol man den goldgulden nicht hoher nemen, geben, noch außthun, dann vor zwey und dreissig groschen merkisch by der obgeschrieben pen." — Ferner siehe v. Raumer, II. 292 u. s. w. 33 Groschen gilt der Goldgulden nach der oben angeführten Urkunde; Gercken, Fragmenta March. VI. 98 — „un her vor hefft my gemelter Her Lodewig hundert Rhynsche Gulden an Märkschen Groschen dre und drittig Groschen up eynen Gulden getelt vol vernoget."

2) Nach der ersten Reichs-Münz-Ordnung: Hirsch, I. 245.

3) Nach der Berechnung des General-Wardein's und Münzrath's Herrn Loos.

ringeren kleinen Münzen verlangte; denn wirklich repräsentirte das Gold früher immer das grobe Courant, bis in neueste Zeit, und selbst da noch, als schon mit Ende des 15. Jahrh. auch größere Silbermünzen daneben aufkamen. Zur Ermittelung der Geltung in Silbergeld muß man aber rechnen für 1386:

?		100 Goldgulden,
da 1		20 Weiß-Pfennige[1]),
96 W. Pf.	aber	12 Loth Silber halten
und 16 Loth		14 Rthl. preuß. Courant geben.

Facit: in preuß. Courant 218 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf.

Und so berechnet sich der Werth von 100 Goldgulden

für das	Jahr	1402	auf	215	Rthl.	7	Sgr.	6	Pf.
"	"	1409	"	206	"	29	"	2	"
"	"	1417	"	188	"	29	"	2	"
"	"	1437	"	187	"	15	"	—	"
"	"	1464	"	185	"	25	"	2	"
"	"	1495	"	160	"	20	"	—	"
"	"	1524	"	164	"	1	"	10	"
"	"	1551	"	164	"	19	"	—	"

welche Rechnungen sämmtlich auf gleichzeitigem, in Stückelung und Feine bekannten Silbergelde basiren[2]).

Es leuchtet schon, wenn man diese Veränderungen verfolgt, von selbst ein, daß wenn auch nicht so oft die Ausbringung, doch um so mehr die Geltung in den Zwischenzeiten sich sehr verändert haben müsse, da diese eben die neuen Maaßnahmen nothwendig machte.

Die Dukaten. Außer der gewöhnlichen Rechnung nach Goldgulden finden wir auch öfters die nach böhmischen und ungarischen Dukaten. Diese Münzsorte ließ zuerst König Roger von Sicilien im Jahre 1240 ausprägen; sie hat ihren Namen von dem letzten Worte ihrer Umschrift: „Sit tibi Christe

1) Der Weißpfennig (Albus) war eine Scheidemünze, welche besonders in den Rheingegenden gangbar war. Ihre Benennung entstand um 1360, als die geringhaltigen Scheidemünzen aufkamen, die man schwarze Pfennige nannte. Schmieder, Handwörterbuch der gesammten Münzkunde I. 15.

2) Der große Unterschied der Berechnung nach Goldthalern und Silbergeld erklärt sich aus dem Verhältniß des Silbers zum Golde, welches jetzt (1837) wie 1 : 15,7 ist, während es 1252 wie 1 : 8, 1344 wie 1 : $10\frac{2}{7}$, 1409 wie 1 : $11\frac{2}{7}$ u. s. w. betrug.

datus, quem tu regis iste Ducatus[1]).“ In Venedig, wo die ersten Dukaten unter dem Dogen Giovanni Dandolo (1280—1289) geprägt wurden, nahmen sie bald den Namen zecchini (von zecca, Münzstätte) an[2]). Die ersten ungarischen Dukaten ließ, nach Schoenvisner[3]), König Karl Robert (1301—1342) prägen; die ersten böhmischen, Johann (1310—1346[4]), Vater Kaiser Karl's IV.

Der Gehalt der Dukaten war bis zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts dem der Goldgulden ganz gleich[5]), behielt aber immer, während letztere von dieser Zeit an allmählig abnahmen, seinen früheren Werth. Im Jahre 1467[6]) galt er 25 böhmische Groschen, 1470 nur 24, während der Goldgulden auf 18 abgeschätzt wurde, d. h. nur $\frac{3}{4}$ Dukaten galt. Im Anfange des folgenden Jahrhunderts galt der Dukaten ein halbes Schock böhmischer Groschen[7]), der Goldgulden nur 21 Stück[8]). Nach der Reichs-Münz-Ordnung Kaiser Ferdinand's I. vom Jahre 1559[9]) sollten 67 Stück Dukaten auf die $23\frac{3}{4}$ karätige Mark gehen, hingegen von den Goldgulden 72 Stück auf die $18\frac{1}{2}$ karätige Mark. Hiernach läßt sich der Werth des Dukatens nach Friedrichsd'or à 5 Rthl. auf 2 Rthl. 24 Sgr., der des Goldguldens auf 2 Rthl. 3 Sgr. bestimmen. Da aber in brandenburgischen Urkunden die Rechnung nach Dukaten seltener vorkommt, als die nach Goldgulden, so möge dies zur Erklärung und Vergleichung jener Münzsorten genügen.

Unter den brandenburgischen Kurfürsten ließ zuerst Albrecht[10]) um das Jahr 1477 in Schwabach Goldgulden

Die brandenburgischen Goldgulden.

---

1) Zanetti, nuova raccolta delle monete e zecche d'Italia, II. 443., Scilla Breve notizia delle monete pontificie 184.

2) Carli-Rubbi, Delle monete e dell' Instituzione delle zecche d'Italia T. III., P. II. 409. Zanetti, II, 228.

3) Schoenvisner, Notitia Hungaricae rei numariae 187, Tb. II. 74.

4) Voigt, II. 107.

5) Beide Namen wurden daher in dieser alten Zeit öfters für eine und dieselbe Münze gebraucht.

6) Voigt, III. 56, 66.

7) Voigt, III. 55.

8) Voigt, III. 71.

9) Hirsch, Münz-Archiv I. 390, 391. Gerhardt, Handbuch der deutschen Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, 14.

10) Nach Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggraven von

schlagen[1]). Von seinem Nachfolger Johann können wir solche nicht aufweisen, wohl aber von Joachim I., welcher mit seinem Bruder Albrecht, nachherigem Kurfürsten von Mainz, in Berlin Goldgulden prägen ließ. Auf dem Avers zeigen diese Münzen den Apostel Paulus, stehend und in der Rechten ein Schwert, in der Linken ein Buch haltend. Zwischen seinen Füßen befindet sich ein Brackenkopf, seit 1317 das Helmzeichen der Burggrafen von Nürnberg[2]). Die Umschrift lautet: ◦ IOT ◦ CL ◦ Z ◦ TLB' ◦ — MTR ◦ BRTN ◦ d. h. Joachimus Elector et Albertus Marchiones Brandenburgici. Revers: ein lilienartig verziertes Andreaskreuz, in dessen Mitte in einem spanischen Schilde das Scepter, als Zeichen der Erzkämmerer-Würde steht. In jeder Ecke des Kreuzes befindet sich ein Wappenschild, und zwar oben der brandenburgische Adler mit ausgespreizten Flügeln, Waffen und Schwanze, rechts das hohenzollersche, weiß und schwarz quadrirte Schildlein; links der pommersche Greif, rechtsgekehrt, mit vorgeworfenen Pranken, und unten der burggräflich nürnbergische Löwe, zum Streit gerüstet, rechtsgewandt, in seiner Einfassung. Die Umschrift heißt: ✠ ⁝ MONC ◦ NO ◦ BERLINENSIS ◦ TVR ⁝ d. h. Moneta nova Berlinensis aurea[3]). Mehrere andere Stücke unterscheiden sich von diesem nur in den Umschriften. Ein auf dem königl. Cabinet zu Berlin befindliches Exemplar hat auf dem Avers folgende Umschrift: ◦ IOT CL Z TLB ◦ MTR BRTN, wo das Schwert des Apostels durch den letzten Buchstaben N geht. Revers: ✠ MONC ⁝ NO ⁝ TVR ⁝ BERLINENSIS • v. Arnim hat in seinem Werk über die Dukaten des königl. preuß. Hauses, Nr. 6. auch einen berliner Goldgulden Joachim's I. und Albrecht's beschrieben, doch, wie es scheint, etwas ungenau. Das Wort CL erkennt er auf seinem Exemplar nicht: das C hält er

Die berliner Goldgulden.

Nürnberg, I. 158. hat Markgraf Friedrich I. schon 1419 Goldmünzen geschlagen, doch nur als Burggraf von Nürnberg, nicht als Kurfürst.

1) Siehe Abbildungen derselben in Spieß, Brandenb. historische Münzbelustigungen IV. 293, Monnoies en or du Cabinet Imperial 144. Ferner Beschreibungen in v. Arnim: Von Dukaten des kurfürstlich brandenburgischen und königl. preußischen Hauses.

2) Spieß, Münzbelustigungen IV. 294.

3) Siehe Tafel II. Nr. 2.

für ein C und das L für ein I und weiß dies dann natürlich nicht zu erklären. Das Exemplar, welches Köhler in sein Dukaten-Cabinet Nr. 1065 aufgenommen hat, führt die Umschriften, Avers: IOHA · Z · HLB · MHRG · BRHN. Revers: MONE · NOVH · HVRGH · BERLINEN. Eine ganz ähnliche Münze finden wir in folgenden Werken abgebildet: (Parijs) Ordonnantie prouisionael ende Tolerantie van den Prijs en de loop vande gouden ende siluernn Munte., T'Antwerpen MDLXXVI.; ferner: Het Thresoor oft Schat van alle de specien, figuren en sorten van gouden ende siluer munten. T'Antwerpen MDLXXX., 172, 4; und Instructie voor alle Uvisseleers. T'Antwerpen MDLXXX. Auf den hier abgebildeten Münzen stehen folgende Legenden: ◦ IOHA ◦ Z ◦ HLB' ◦ — ◦ MHRG ◦ BRHN ◦ Revers: ❀ ◦ MONE ◦ NOVH ◦ HVRGH ◦ BERLINEN ◦ Die Umschriften eines Goldguldens in den Monnoies en or du Cabinet Imperial Suppl. pag. 45. lauten Avers: ◦ IOHA ◦ Z ◦ HLB' — MHR ◦ BRHN ◦ Revers: ✣ ◦ MONE ◦ NOVH ◦ HVRG ◦ BERLINENSIS ◦ — Ob auf allen in diesen Werken abgebildeten Goldgulden die Schrift IOHA richtig ist, oder ob sie nicht vielmehr IOH GL u. s. w. lauten muß, wie auf allen Originalen steht, welche wir gesehen haben, können wir nicht angeben, da die Urstücke jener Abbildungen uns nicht vorlagen. Alle Legenden, durch welche sich diese Münzen vorzüglich unterscheiden, sind Seite 476 zur bequemeren Uebersicht untereinander gestellt.

Daß diese Goldgulden nur als Münzen des Landesherrn, nicht als berlinische Stadt-Münzen zu betrachten sind, versteht sich wohl von selbst. Außer fürstlichen Personen erhielten nur größere Reichsstädte, als eine besondere Vergünstigung, vom Kaiser das Recht, Goldmünzen zu schlagen; auch hatte Berlin 1369 nur das Recht, Pfennige und Scherffpfennige, nicht aber Goldmünzen und Groschen zu schlagen, erkauft.

In welchem Jahre die oben beschriebenen Goldgulden geprägt wurden, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Daß dies jedoch vor dem Jahre 1513 geschehen sei, bezeugt der Name des Markgrafen Albrecht, welcher nach diesem Jahre auf berliner Münzen nicht mehr vorkommt, indem Albrecht von da an als Kurfürst von Mainz und Bischof

von Halberstadt eigene Münzen prägen ließ. Vor dem Jahre 1510 fehlen uns alle Nachrichten über brandenburgische Goldgulden, und es dürfte daher wahrscheinlich sein, daß die oben beschriebenen Stücke entweder in diesem Jahre, oder wenigstens kurz darauf geprägt worden sind. Nach dem Wormser Reichstags-Abschiede von 1509 waren die Stände des deutschen Reichs gehalten, ihre Goldmünzen so einzurichten, daß aus der 18½ karätigen Mark, mit 2½ Karat weiß, d. h. Silber-, und 2 Karat roth, d. h. Kupfer-Zusatz, hundert und sieben Stücke geprägt werden sollten [1]). Was das Gepräge dieser Münzen betrifft, so war bestimmt, daß die eine Seite der kaiserliche Doppeladler mit der Kaiser-Krone zieren sollte, die andere hingegen der Name und das Wappen des Münzfürsten. Um die Goldmünzen immer auf vorgeschriebene Weise zu erhalten, wurde nach demselben Abschiede das Reich in sechs Kreise getheilt, und die Münzfürsten jedes Kreises mußten sich eiserne, mit vier Schlössern verschlossene Büchsen halten, in welche ihre Münzmeister aus jedem Werk einen Goldgulden mit Bezeichnung des Tages, an welchem er geprägt war, zu werfen hatten. Diese Stücke wurden zweimal im Jahre, am Montage nach dem Sonntage Laetare und am Bartholomäus-Tage untersucht: stimmten sie etwa nicht mit der Vorschrift überein, so wurde der Münzmeister, welcher sie geschlagen hatte, zur Verantwortung gezogen. Die Länder des Kurfürsten Joachim von Brandenburg bildeten mit denen des Kurfürsten Friedrich von Sachsen, des Erzbischof's von Magdeburg, des Herzogs Georg von Sachsen, der Herzöge von Mecklenburg und von Pommern, so wie mit den Städten Lübeck, Lüneburg, Hamburg und Frankfurt an der Oder den dritten Kreis. Die Probation der Goldgulden, welche in demselben geprägt waren, sollte jedesmal zu Magdeburg gehalten werden.

Obgleich diese Urkunde festsetzt, daß alle Fürsten, welche ihre Bestimmungen nicht annehmen wollen, sich der Ausübung des Münzrechts enthalten sollen, und ihnen im Fall,

---

1) Ueber den Werth dieser Münzen sind die vorher beim Jahre 1493 gegebenen Bestimmungen einzusehen, welche mit den im Jahre 1509 gegebenen vollkommen übereinstimmen. Diese letztern finden sich in: Hirsch, I. 200 u. folg.

aß sie die Münzen geringer ausbrächten, das Recht zu ünzen sogar gänzlich zu nehmen sey, so scheint sich doch urfürst Joachim nicht nach ihr gerichtet zu haben. Er beehlt nämlich 1510 seinem Münzmeister zu Salzwedel, Pe:r Spill, daß die Mark zwar zu 71 Stücken ausgebracht erden, aber nur 18 Karat drei Grän halten soll[1]) und ach den Verhandlungen des nürnberger Valvationstages[2]) on 1551 hielten die brandenburgischen Goldgulden mit em Sanct Paul auf der einen und dem brandenburgischen Wappen auf der anderen Seite, 17 Karat 3 Grän. Nach em Jahre 1513 finden wir keine Nachrichten, daß oachim I. (allein) habe berliner Goldgulden ausprä:en lassen[3]).

Die brandenburgischen Groschen.

Aus der Zeit Kurfürst Friedrich's I. fehlen uns bis tzt alle, die Münze betreffende Urkunden. Es ist indeß hr wahrscheinlich, zumal in Verschreibungen aus seiner Zeit eben Goldgulden und der alten Rechnung nach Marken, Schillingen und Pfennigen, nur böhmische Groschen vorommen, daß dieser Landesherr keine Münzen, wenigstens eine Groschen in der Mark habe ausprägen lassen.

Von Markgraf Friedrich dem Jüngeren haben wir schon us dem Jahre 1440 eine Verordnung wegen der Münze, elche dieser seinem Münzmeister zu Salzwedel, Gyse Brevitz, gab[4]). Der Groschen erwähnt zuerst eine Urkunde Groschen Friedrich's II.
urfürst Friedrich's II. von 1463[5]), nach welcher der oben-

---

1) v. Raumer, Cod. dpl. II. 235. Dieser Münzmeister hat aber ahrscheinlich keine Goldmünzen ausgeprägt, denn in der Urkunde eißt es: „Der goldmuntz halb mag er nach seinem gefallenn und geegenheit ein marck oder zwu goldes auff ein prob muntzen nach obbeimpter außsatzung."

2) Hirsch, I. 326.

3) Der in Köhler's Dukaten-Cabinet Nr. 1067. beschriebene Goldulden mit der Aufschrift: CAROLI•V•IMP•AVG•P•F•DECRETO• i, wie wir weiter unten sehen werden, wahrscheinlich nicht in Berlin eprägt worden.

4) v. Raumer, Cod. dpl. I. 128.

5) v. Raumer, Cod. dpl. I. 240.

genannte Gyse Brewitz, damals Münzmeister in Brandenburg, beauftragt wird, diese Münzsorte auszuprägen, und zwar 92 Stücke aus der sechslöthigen Mark; ein Groschen, so wie ein Quentchen Silber sollten das Remedium bilden [1]) und der Schlagschatz für die Mark 6 Groschen betragen. Der Münzmeister Michael Hemelporte sollte 1464 eben solche Groschen in Havelberg, 1466 in Rathenow und 1468 in Königsberg prägen. Diese Groschen wurden, wie die böhmischen, nach Schocken gerechnet; das Stück galt 8 Pfennige. und ist nach jetzigem preußischem Courant 1 Silbergroschen 8,6 Pfennige werth; 245 gehen auf die feine Mark. Sie haben folgendes Gepräge. Avers: Der brandenburgische, rechtsschauende Adler, mit ausgebreiteten Flügeln, in einem unten zugespitzten Schilde. Die Umschrift lautet: + FRЄDЄRICVS ◦ D ◦ G ◦ IMPI ◦ ЄLЄCTOR, (Fredericus dei gratia imperii Elector.) Revers: Ein quadrirter Wappenschild, ebenfalls unten zugespitzt; im ersten und vierten Felde befindet sich das zollersche Wappen, im zweiten und dritten der burggräflich nürnbergische Löwe. Die Umschrift giebt den Namen der Münzstadt an. Es kommen folgende Münzstädte vor:

+ MONЄTA ◦ NO ◦ MARCh ◦ BRANDBG
+ GROSSVS ◦ NOVVS ◦ hAVELBORG [2])
+ MONЄTA NOVVS (!) ◦ MARCh ◦ ROTЄNAV [3])
+ MONЄTA · NO · MARCh · KOINGSBG

---

1) „Und — heißt es in der vorher angeführten Urkunde — ob in ymant dorumb faren wolt, so sol Jm ob ein quenten Silbers an der gewogen marck unnd an den groschen zal ein grosch ungeverlich zu wenig gefunden wurde nach ußweysung der Capellenn ungeverlich sunder fare stenn, und leybs ere und guts doruff sicher sein, doch sal er das mit keinem Vorsatz thun" u. s. w. Da es bei der Münzarbeit im Großen nicht gut möglich ist, das nach dem Münzfuß vorgeschriebene Gewicht und Mischungsverhältniß immer mathematisch genau zu treffen, zumal bei kleineren Stücken, so wird gewöhnlich ein dem Gehalte der Münzen angemessenes Unter- oder Ueber-Befinden passirt; doch bestimmt die Münz-Ordnung genau die Grenzen dieser Remedien, sowohl im Schrote (der Stückelung), wie auch im Korne (dem Feingehalte); die auch bei einigen, namentlich bei Goldmünzen, nie im Korne und nur sehr beschränkt im Schrote passirt werden.

2) Spieß, brandenb. histor. Münzbelustigungen V. 66.

3) ibid. IV. 407.

d. h. neue Münze des Markgrafen, (geprägt) zu Brandenburg; neuer Groschen, (geprägt) zu Havelberg; neue Münze des Markgrafen, (geprägt) zu Rathenow und desgl. zu Königsberg. Andre Exemplare haben statt des Wappenschildes auf dem Revers ein Kreuz, in dessen Ecken sich die oben beschriebenen Wappen in eigenen kleinen Schilden befinden; noch andre auf dem Avers den Adler ohne Schild und auf dem Revers nur drei Wappenschilde, und statt des vierten einen Stern; die Umschrift des Averses steht bei diesen auf der Seite, wo sich die Wappenschilde befinden; die der anderen Seite lautet GROSSVS · NOVVS HA-VELBERG [1]). Mehr Stempelverschiedenheiten solcher Groschen anzugeben, würde den Zweck dieser Abhandlung überschreiten; Beschreibungen derselben finden sich in Numophylacii Ampachiani Sectio III. 25, 26; Götz, Beiträge zum Groschen-Cabinet Nr. 2791, 92.; Appel, Repertorium zur Münzkunde des Mittelalters und der neueren Zeit Bd. II. Abth. I. 144. u. s. w.

Das Verhältniß der Münzmeister zum Landesherrn war inzwischen ein ganz anderes geworden. Jene traten nämlich nicht mehr als Münzpächter, sondern wirklich als Diener des Landesherrn auf, die von demselben auf gewisse Zeit in Dienst genommen wurden, um die Münze zu bestellen. Sie schlossen mit ihm Contracte, welche beide Theile nur nach vierteljähriger Kündigung auflösen konnten [2]); auch schossen sie mit dem Münzfürsten zu gleichen Theilen eine gewisse Summe zusammen, um die ersten Unkosten zur Anschaffung des Silbers u. s. w. zu decken, wofür sie dann später den Gewinn theilten; 1440 z. B. legten Markgraf Friedrich und der schon öfters erwähnte Gyse Brewitz jeder 2000 Rheinische Gulden für diesen Zweck zusammen [3]). Ferner überwies der Münzherr seinem Münzmeister ein Haus zur Münze, außerdem noch Stempel, Ambosse, Hämmer, Weinstein, Salz, Kohlen, Holz, Kupfer zum Zusatz u. s. w.; so wie für die Mark zwei Schilling Pfennig (später also wahrscheinlich, da der Groschen 8 Pfennige galt, 3 Groschen)

1) Numophylacium Ampachianum III. 26.
2) v. Raumer, Cod. dpl. I. 241.
3) ibid. 128.

Vierchen und Pfennige.

Prägelohn[1]). Außer den Groschen haben wir auch von diesem Fürsten sogenannte Vierchen, welche viertehalblöthig waren und einen Helm mit der Umschrift ◦ M ◦ Θ ◦ N ◦ Θ ◦ T ◦ T oder der hohenzollersche Wappenschild auf dem Avers, auf dem Revers hingegen den brandenburgischen Adler in einem Schilde, mit derselben Umschrift führen, so wie auch sogenannte Finkenaugen mit dem brandenburgische: Adler, deren schon oben (Seite 447) Erwähnung geschehen.

Groschen Albrecht's.

Von den Kurfürsten Albrecht und Johann finden wir, in Betreff der brandenburgischen Münze, fast gar keine urkundliche Nachrichten. Ueber die Goldgulden des ersteren ist schon gesprochen; seine Groschen, welche sehr selten sind, haben das Gepräge der zuerst beschriebenen seines Vorgängers mit dem großen Wappenschilde auf dem Revers; die Umschrift des Avers lautet: + ALBERTVS DG ◦ IMPI ◦ ELECTOR; die des Revers giebt, wie auf den älteren Münzen, den Namen der Münzstätte Brandenburg an, nämlich: + MONETA (sic!) ◦ NO ◦ MARCH ◦ BRNDB. Alle fünf Exemplare dieses Groschens, welche bis jetzt bekannt geworden, haben ganz dieselben Typen[2]).

Gemeinschaftliche Münze Albrecht's und Johann's.

Appel führt in seinem Repertorio II., I., 145 einen Groschen an, welcher auf der einen Seite die Umschrift: MONETA: MAIOR ALBERTIS + und den brandenburgischen Adler, auf der anderen die Umschrift: MONETA: MAIOR: IOHANNIS + und den gevierten Wappenschild mit dem nürnbergischen und zollerschen Felde führt. Diese Münze ist eine gemeinschaftliche Albrechts und seines Sohnes Johann, vielleicht in Angermünde geprägt, wo letzterer 1481 schon als Markgraf eine Münze beschäftigte[3]). In der Urkunde, in welcher er Heinrich Koch, Castner aus Cottbus und Mathias Notzke zu Münzmeistern in jener Stadt macht, befiehlt er ihnen, Groschen und Pfennige zu prägen, erstere sechs Loth weniger ein halb Quentchen fein und zwei und neunzig Stück aus der Mark; ein halb Quentchen und ein

1) v. Raumer, Cod. dpl. I. 217.

2) Von diesen Exemplaren befindet sich eines im Königl. Münzkabinet, drei in der Sammlung der Königl. Münze und das letzte in der des Verfassers.

3) v. Raumer, Cod. dpl. II. 76.

Groschen sollten das Remedium sein. Der Groschen beträgt demnach in heutigem Geldwerthe 1 Sgr. $8\frac{1}{10}$ Pf.; 250,55 gehen auf die feine Mark, oder mit dem Remedio beträgt der Werth des Groschens 1 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf., und 258,78 gehen auf die Mark fein. Der Pfennige sollten acht einen Groschen gelten und 48 auf ein Loth gehen.

Groschen Johann's.

Als Kurfürst behielt Johann diese Bestimmungen, wenigstens was den Gehalt der Groschen betrifft, bei. Nach Abwürdigungen sächsischer Münzmeister im Jahre 1490 zu Naumburg [1]) und auf dem Münztage zu Oschatz [2]) beträgt derselbe immer $5\frac{3}{4}$ Loth. Doch lassen sich die so sehr differirenden Angaben über die Anzahl der Stücke, welche auf die Brutto-Mark gehen sollten, nicht leicht erklären. Nach der naumburger Bestimmung sollten nämlich 96 Stück aus der Mark geprägt sein, nach der oschatzer 104. Wahrscheinlich sind aber beide Schlüsse aus dem Gewicht einzelner Münzen gezogen worden, und bei den geringen Fortschritten, die man bis zu jener Zeit in der Münzkunst und besonders in der Stückelung gemacht hatte, differiren oft die Münzen eines Jahres, obgleich am Gehalt völlig gleich, doch sehr am Gewicht. Ein berliner Groschen von 1509 wiegt z. B. 0,135 Loth, ein anderer desselben Jahres 0,172. Es ist daher sehr möglich, daß auch in Betreff der Stückenzahl der Brutto-Mark, jene erste Bestimmung von 1481 auch unter der kurfürstlichen Regierung Johann's gegolten habe. Ein vorliegender Groschen Kurfürst Johann's hat auf dem Avers den brandenburgischen Adler, mit ausgebreiteten Flügeln und gereckten Waffen; auf der Brust hat er das Scepterschild. Die Umschrift heißt: ✱ IOhS · D : G · MTRGhIO · BRT ILGG. Revers: das schrägliegende Kreuz mit den Wappenschilden von Brandenburg, Zollern, Nürnberg und Pommern in den Winkeln. Die Umschrift heißt: GMOhG · TT NNO DNI + 1498 (Moneta anno domini 1498.) [3]). Namen von Münzstätten werden auf den Münzen Johann's nicht gefunden.

---

1) Hirsch, Münz-Archiv I. 159.

2) ibid. 161.

3) Münzen dieses Kurfürsten sind beschrieben in: Götz, Beitr. zum Groschenkabinet I. Nr. 2793, 94. Numophyl. Ampachianum III. 26.

Halbe Groschen Johann's.

Die halben Groschen dieses Kurfürsten, über deren Werth nichts Urkundliches bekannt ist, zeigen auf dem Avers den brandenburgischen Adler wie gewöhnlich, doch ohne Scepterschild; ein uns vorliegender halber Groschen hat die Umschrift: ✱ IOHS ⁘ D ⁘ G MARCHIO BRT ELEC. Den Revers nimmt ein großes Kreuz ein, welches die Umschrift viermal durchbricht; auf demselben liegt ein viereckiger, unten zugespitzter Schild, in welchem das Scepter. Die Umschrift lautet: MONE|TNNO|DOMI|1496| Diese halben Groschen sollen zu Pankow, einem eine Meile von Berlin, an der Panke gelegenen Dorfe geschlagen sein, und von demselben den Namen pankowsche Gröschlein erhalten haben [1]).

Die berliner Groschen Kurfürst Joachim's I.

Kurfürst Joachim I. ließ, anfänglich gemeinschaftlich mit seinem Bruder Albrecht, wie wir schon oben gesehen, Münzen prägen, und nach dem Jahre 1513, als dieser Kurfürst von Mainz geworden war, allein; aus der berliner Münzstätte haben wir neben den oben angeführten Goldgulden auch Groschen. Außer in Berlin beschäftigte er noch Münzen zu Angermünde [2]), Brandenburg [3]), Crossen [4]), Frankfurt, Salzwedel [5]) und Stendal [6]).

Die in diesen Städten geprägten Münzen führen auf dem Avers die Namen und Titel des Münzfürsten, auf dem Revers die Angabe der Münzstadt; wir haben deren mit den Aufschriften:

✝ MONETT · NOVT · TNGERMVNDS
✱ MONETT NOVT BERLINENSIS
○✱○ MONE ○ NOVT ○ BRTNDENBVRG ○ (1514○)
☽ MONETT · NOVT FRTNKFORDENS (1503)
○ MONETT ○ NOVT ○ KROSSENSIS ○ (1511)
○ MONE ○ NOVT STENDALENSIS ○ (1514)[7]).

---

1) Siehe Haftiz, Chronik. Nicolai, Beschreibung von Berlin und Potsdam III. 1090.

2) Für die Angermünder Münze nahm er 1508 Jacob Brasch und dessen Sohn Melchior Brasch zu Münzmeistern an. Nicolai III. Anh. 11.

3) v. Raumer, Cod. dpl. II. 242.

4) ibid.

5) ibid. 255.

6) ibid. 254, 255 ꝛc.

7) Die Aufschriften dieser Reverse sind sämmtlich nach Originalen.

Andere führen die Aufschrift: MONETA · NOVA · ANNO · DOMINI, dann die Jahreszahl, und sind vielleicht in Salzwedel geprägt. Weshalb sie aber in diesem Falle den Namen der Stadt nicht auf dem Revers führen, wissen wir nicht anzugeben.

Ueber das Jahr, in welchem die ersten berliner Groschen überhaupt geprägt sind, läßt sich nichts Bestimmtes berichten, da wir weder eine Urkunde darüber gefunden haben, noch diejenigen Münzen, welche ihrem Gepräge nach die ältesten zu sein scheinen, eine Jahreszahl führen. Die ersten berliner Groschen mit einer solchen sind von 1507, und wir haben deren von allen folgenden Jahren bis 1518.

Gehalt der berliner Groschen.

In Berlin sowohl als auch in allen anderen kurfürstlichen Münzen damaliger Zeit wurden der Groschen 100 aus der fünf ein halblöthigen Mark geprägt, wonach sich der Werth von 1 Sgr. 5,3 Pf. preuß. Cour. für das Stück ergiebt; auf die feine Mark gingen demnach 291 Stück. Der halben Groschen geschieht zwar in einer berliner Münzverschreibung Erwähnung, doch haben sich bis jetzt keine auffinden lassen. Von ihnen sollten 188 auf die 5 Loth $2\frac{1}{4}$ Grän feine Mark gehen; 587 Stück also auf die feine Mark, und der Werth eines halben Groschens beträgt 8,6 Pfennige [1]). Bei der damaligen Unvollkommenheit der Münze hat aber der vorgeschriebene genaue Werth der Stücke nur für die Mark im Ganzen Geltung. Die einzelnen Groschen sind im Gehalt und Gewicht oft sehr von einander verschieden.

Nach angestellten Probirungen hält ein berliner Groschen ohne Jahreszahl 5 Loth 4 Grän

ein anderer	von	1508	5	5	
desgl.		1510	5	$\frac{1}{2}$	
desgl.		1515	5	$3\frac{1}{2}$	
desgl.		1516	5	$\frac{1}{2}$	
desgl.		1518	5	7	

1) Ein Frankfurter halber Groschen hat auf dem Avers den Adler, wie auf den halben Groschen Johann's; die Umschrift lautet: · IOACHI ET ALB MARCH BAGI (Brandenburgici).
Revers: das Scepterschild auf dem Kreuze; Umschrift:
MONE | NOVA | FRANC | FOR |

Noch weit mehr im Verhältniß differirt das Gewicht einzelner Groschen. Mehrere ohne Jahreszahl wiegen 0,147 und 0,148 Loth

dergl. von	1507	0,161			"
dergl. "	1508	0,124	bis	0,140	"
dergl. "	1509	0,135	"	0,172	"
dergl. "	1510	0,140	"	0,162	"
dergl. "	1517	0,129	"	0,186	" [1]) u. s. w.

Urkunde, die berliner Münze betr.

Münzmeister in Berlin war damals Andreas Boldicke, doch wissen wir nicht, in welchem Jahre er angestellt wurde. Eine Urkunde, in welcher ihm der Kurfürst erlaubt, einen ganzen oder zwei halbe Groschen mehr, als ihm bis dahin gestattet war, aus der Mark auszubringen, ist folgende:

„Von gottes gnaden Wir Joachim ꝛc. kurfürst und Albrecht gebruder Marggraven zu Brandenburg ꝛc. Bekennen u. s. w. Nach dem wir unserm muntzmeister und lieben getrewen Andressen Boldicken 'unser Muntz alhir zum Berlin von gold und silber groschen groß und klein zu muntzen vergont und verschriben haben, auch wie und uff was maß und werung bringet dieselben unser verschreibung clerlich mit, da dann sich under anderm heldet und außgetruckt wirt, das der genanten groschen hundert und der halben groschen 100 und acht und achtzig und nicht mer uff die marck geen und gewogen werden sollen, dieweil wir aber befunden und ermessen, das genanter unser Muntzmeister Andreas Bodicken (sic!) mercklichen grossen kosten, muhe und arbeit zu solcher dapfern muntz thun, auch daran nicht wenig spildung und abgang dulden muß, haben wir Im auß gutter und solcher bewegnus auch mit Rath vergunt zu geben und nachgelassen, so lang er dise unser muntz under handen hat und slecht, das er der genanten groschen 100 und ein und der halben groschen 100 und newnzig und auch nicht mer auff die marck muntzen

---

1) Die gewogenen Exemplare gehören meist zu den bei Greifenberg im Jahre 1835 ausgegrabenen (Grote, Blätter für Münzkunde II. 212). Sie waren alle gut erhalten und von den anhaftenden Kupferoxyden und Salzen vermittelst Säuren gereinigt. Nach dem Münzfuße mußte das genaue Gewicht eines Groschen's 0,160 Loth betragen.

und wardiret und gewogen außgeen lassen mag, damit er sich solcher spildung und grossen uncosten verholen und unser muntz desterbas halten muge, vergonnen zu geben und nachlassen Im auch solches, doch alles wie obstet Inn und mit craff ditzs brieffs treulich und ungewerlich [1]).“

Nach dieser Urkunde gilt der Groschen nach jetziger Währung 1 Sgr. 5,15 Pf., — 293,82 Stück gehen auf die Mark fein; die halben Groschen gelten 8,43 Pfennige, und von ihnen gehen 593 Stück auf die feine Mark.

Ueber den Schlagschatz der Münze von Berlin, unter welchem Ausdruck man damals die Abgabe verstand, welche der Münzherr aus der Münze erhielt, haben sich keine Verordnungen vorgefunden. In Stendal [2]) betrug derselbe 1508 acht Groschen für die Mark, in Salzwedel [3]) 1510 sechs Groschen.

Das Gepräge der berliner Groschen ist dasselbe, wie auf den Groschen Kurfürst Johann's. Die Hauptverschiedenheiten liegen in den Umschriften und sind in den Tabellen übersichtlich aufgestellt. Im Jahre 1508 verändert sich ihr Gepräge; die Wappenbilder auf Avers und Revers sind auf den neuen Stempeln zierlicher ausgeführt; das gewöhnliche Kreuz auf dem Revers ersetzt ein sauber verziertes Blumenkreuz, und für das Wort: ET in der Umschrift findet sich von jetzt an Z. Seit dem Jahre 1513 fehlt der Name Albrecht's auf den Münzen und der Kurfürst schreibt sich: ✠ IOZCIM ◦ CL ◦ MRC ◦ BRZNDCMB. Gepräge der berliner Groschen.

In den Rauschen Tafeln, so wie in Appel's Repertorium II. 147 und in Götz's Beiträgen zum Groschen-Cabinet, finden sich Abbildungen und Beschreibungen einiger berliner Groschen.

Uebrigens galten damals in der Mark nicht nur brandenburgische, sondern auch meißnische, mecklenburgische, pommersche, böhmische und lübische Münzen [4]), deren Werth im Verhältniß zum brandenburgischen Gelde festgesetzt war. Andere Münzen benachbarter Fürsten waren verboten, wie die

---

1) v. Raumer, Cod. dpl. II. 243.
2) ibid. 255.
3) ibid. 256.
4) ibid. II. 233. Hirsch, Münzarchiv I. 231.

mansfeldischen Pfennige; die mansfeldischen Groschen waren auf 7 Pfennige valviret [1]). Als aber in mehreren Nachbar-Ländern die brandenburgischen Münzen verboten wurden, veranlaßte dies 1518 den Kurfürsten, die Hämmer seiner Münze auf einige Zeit ruhen zu lassen [2]). Wir finden darin eine Erklärung, warum seit dem Jahre 1518 keine Groschen mit der Aufschrift: **Moneta nova Berlinensis** gefunden werden. Unter Kurfürst Joachim I. erwähnt nach dem oben angegebenen Jahre keine Urkunde einer berliner Münze.

Adam Berg hat in seinem Münzbuche [3]) einen Groschen abgebildet, der, nach dem Wappenschilde mit dem Bären zu urtheilen, in Berlin geprägt zu sein scheint. Leider hat er die Legende desselben nicht angegeben, und da uns noch kein Exemplar dieser Münze vor Augen gekommen ist, so können wir ihre Umschrift nicht aufführen. Das Gepräge dieses Groschens ist folgendes: Avers: Die Mutter Gottes, stehend, das Haupt mit einer Krone bedeckt und von einem Schein umgeben, das Kind auf dem linken Arme haltend, in einem Strahlenkranze. Revers: Der brandenburgische Adler, unter ihm in einem Schildchen, welches auch die Umschrift trennt, der berliner rechtsschreitende Bär. Die Groschen, welche der Kurfürst nach dem ersten Reichs-Münzgesetz 1524 ausgehen ließ, sind, wie wir weiter unten erörtern werden, wahrscheinlich nicht in Berlin geprägt.

Diese Groschen zeigen auf dem Avers die Umschrift: *** IOACH. MARCH. BRAN. ELEC.** und den branden-

---

1) v. Raumer, II. 225.

2) Die Worte des deshalb gegebenen Landtagsschlusses vom Sonntag nach Visitationis Mariae (8. Decbr.), welche hierher gehören, lauten also: „Erstlich Nachdem etlich umbliggende Fürsten unnd ander Stende unser kurfürstliche Muntz one redlichen grundt und guten schein verbotten auch eins teils gesatzt haben, darauß gemeinem unnser Lannd unnd sunderlich den hendeleren mercklicher nachteil und verderb zukunfftiglichen entsteen mocht, Sind wir bedacht unnd Ist beslossen gemeinen nutz unnd den Landen zu guth, die Hemer und unnser Muntzen ein Zeit lang ruhen zw lassen, da durch solicher nachteyl mag verhuth werden." — v. Raumer, II. 224.

3) New Müntzbuech, darinnen allerley groß und kleine Silberne vnd Guldene Sorten furgestellt werden. München bey Adam Berg 1604. fol. 18.

burgiſchen Adler mit dem Scepter im Bruſtſchilde, auf dem Revers die im Geſetze vorgeſchriebene Vorſtellung; die Umſchrift: **CARO. V. IMP. AVG. P. F. DECR.** und den gekrönten Reichsadler, welcher auf der Bruſt den Reichsapfel mit der Zahl 3 führt. (Siehe Appel's Repertorium II. 1. 146. u. ſ. w.)

Daß Kurfürſt Joachim in Berlin, wie auch in mehreren ſeiner anderen Münzſtädte, Pfennige habe ausprägen laſſen, iſt unwahrſcheinlich, da die bekannten Urkunden hiervon nichts erwähnen.

Die Thaler.

Die Thaler nannte man urſprünglich Dickgroſchen, oder, da ſie zum Werth eines Goldgulden ausgebracht wurden, Guldengroſchen, auch wegen ihres Gewichts von einer Unze (zwei Loth) Unciales. Den Namen Thaler erhielten ſie bekanntlich im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts von der böhmiſchen Bergwerksſtadt Joachimsthal, wo Graf Stephan Schlick von Paſſaun (deſſen Vorfahr, Graf Caspar Schlick von Laſon, Kanzler Kaiſer Sigismund's, von dieſem ſchon 1437 das Münzrecht erhalten hatte [1]) im Jahre 1518 zuerſt [2]) dieſe Geldſtücke in großer Menge ausprägen ließ. Die erſten zweilöthigen Silbermünzen ſoll Theodor, Graf von Erbach, Erzbiſchof und Kurfürſt von Mainz, im Jahre 1438 haben prägen laſſen [3]); nächſt dieſen ſind die älteſten, die von Erzherzog Maximilian von Oeſterreich, aus den Jahren 1472, 1477, 1479 [4]) u. ſ. w. Urſprung der Thaler.

Vor dem Jahre 1521 finden wir keine brandenburgiſchen Thaler. Joachim I. ließ ſolche nur 1521 und 1522 Die erſten brandenburgiſchen Thaler.

---

1) Voigt, II. 217. Ritter von Schönfeld, Adels-Schematismus des Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaates I. 192. Die Urkunde über die Verleihung des Münzrechts: Lünig, des Teutſchen Reichs Archiv, Specilig. secul. II. 1181.

2) Voigt, II. 361. v. Schönfeld, I. 193. Gauhen, Adels-Lexikon I. 1542.

3) v. Madai, Thalerkabinet I. Nr. 392. Arend, Münzbuch, 61. Voigt, IV. 12. Krünitz, Encyklopädie XCVII. 269.

4) v. Madai, Thalerkabinet I. Nr. 1371., II. Nr. 3845. Herrgott, Numotheca Austriaca I. II. Tab. X. XI.

prägen, und zwar acht Stück aus der 15 Loth haltigen Mark [1]); $8\frac{8}{15}$ gingen demnach auf die Mark fein und der Werth des brandenburgschen Joachims-Thalers beträgt 1 Rthlr. 19 Sgr. 2,6 Pf. nach heutiger Währung. Auf dem Avers haben diese Münzen des Kurfürsten Brustbild im Kurornat, nach Links und die Umschrift: IOACHIM : MARCHIO : BRAN : PRIN : ELECT : Revers: Das quadrirte Wappen mit dem brandenburgischen Adler, dem pommerschen Greif, dem nürnbergischen Löwen und dem zollerschen gevierten Schilde; im Mittelschilde befindet sich das Scepter. Ueber dem Wappen steht die Jahreszahl. Die Umschrift lautet MONE : NO : ARGEN : PRIN : ELECT : BRAND :. — Siehe Spieß, brandenburgisch-historische Münzbelustigungen I. 25, 33, 153 ꝛc. v. Madai, Thalerkabinet I. 189. II. 3032 ꝛc. v. Arnim, von Thalern des kurfürstlich brandenburgischen und königlich preußischen Hauses, 54—59. Monnoies en argent du Cabinet Imperial 145 ꝛc. (Parijs) Het Treſoor oft Schat ꝛc. 189 ꝛc.

Ortsthaler Joachim's I.

Halbe Thaler dieses Kurfürsten kennt man bis jetzt noch nicht, wohl aber Viertel-Thaler, Oerterer, Oerter, Ortsthaler genannt, deren, obgleich sie eigentlich (da sie $\frac{1}{4}$ Thaler galten) 12 Sgr. 3,6 Pf. werth sein müßten, doch nach dem nürnberger Valvations-Edict von 1551 [2]), nur 29 Stück auf die elflöthige Mark gehen. Das Stück galt 14 Kreuzer und ist 9 Sgr. $11\frac{1}{2}$ Pf. werth, $42\frac{2}{11}$ Stück gehen auf die feine Mark. Beschreibungen solcher Oerterer, welche nur mit den Jahreszahlen 1524, 1525, 1526 und 1528 vorkommen, finden sich im Numophylacio Ampachiano III. Nr. 10424. u. 10425. Ein im Besitz des königl. Regierungs-

---

1) In einem Antwerpener Münzbuche: Carte ou Liste, contenante le prix de toutes les espèces d'or et d'argent defendues, 1627. 4to. 111. wird der Werth der Thaler der Kurfürsten Joachim I. und Joachim II. auf 14 Loth 16 Grän angegeben; 2 Grän waren also wahrscheinlich das Remedium. Bei diesem Gehalt von 14 Loth 16 Grän ist das Stück 1 Rthlr. 18 Sgr. 10,25 Pf. werth und 8,597 gehen auf die feine Mark.

2) Hirsch, Münzarchiv I. 337. Der hier beschriebene Ortsthaler ist bestimmt von Joachim I., da auf den Münzen Joachim's II. die Zahl II. hinter dem Namen des Kurfürsten niemals fehlt.

lathes Herrn Schauß befindliches Exemplar hat folgende mschriften. Av.: IOAC · PRIN · ELEC · MAR · BRAN – ein Adlerskopf. Rev.: IOꝂC · PRIN · ELEC · MꝂR · ꝂR · und über dem Wappen die Jahreszahl 1524. Die lmschrift des Av. ist, wahrscheinlich durch ein Versehen des Stempelschneiders, auf dem Rev. wiederholt worden.

Nach dem Jahre 1518 scheint Joachim I. seine berli- er Münze gar nicht mehr benutzt zu haben; wenigstens inden sich keine Urkunden, welche das Gegentheil beweisen, während wir frankfurter und stendaler Münzen fast von llen Jahren bis 1534 in zahlreichen Exemplaren vorfinden. s ist daher sehr wahrscheinlich, daß der Kurfürst in diesen Münzstätten die Thaler und Oerterer habe ausgehen lassen, umal auf manchen Exemplaren dieser letzteren als Münz- meisterzeichen ein Adlerskopf[1]), der sonst nur auf Münzen on Stendal aus dieser Zeit vorkommt, zu sehen ist, und uch noch 1799 auf der Stadtkämmerei zu Frankfurt der Stempel eines Viertel-Thalers von 1526 aufbewahrt wurde, elchen man gewiß früher in dieser Stadt benutzt hatte[2]). luch wird der Kurfürst nicht, um diese wenigen[3]) Münzen u prägen, die Münze in Berlin wieder eingerichtet und inen eigenen Münzmeister daselbst angestellt haben; vielmehr äßt sich annehmen, daß er dazu eine der damals noch thä- igen Münzen benutzt habe.

Wir geben hier noch die berliner Münzen Joachim's I. er bequemen Uebersicht wegen tabellarisch aufgestellt:

---

1) Wahrscheinlich das Zeichen des Georg Fuege, welcher schon 509 die stendalsche Münze erhielt.

2) Adler, Ueber das Münzwesen der Mark, abgedruckt in Cos- mann und Heinsius Denkwürdigkeiten der Mark, Jahrg. 1790, S. 589.

3) Daß sie in geringer Anzahl ausgebracht wurden, beweiset ihre roße Seltenheit, während wir von den Groschen Joachim's außer- rdentlich viele Exemplare finden.

Kurfürst Joachim I.

A. Münzen, welche der Kurfürst gemeinschaftlich

I. Berliner

1) ◦ IOAC ◦ CL ◦ Z ◦ ACLB' ◦ — ◦ MACR ◦ BRAN◦
2) ◦ IOAC CL Z ACLB ◦ — MACR BRAN
3) ◦ IOACA Z ◦ ACLB ⁘ — MACR · BRAN·
4) IOACA· Z · ACLB · — MACRA · BRAN·
5) ◦ IOACA ◦ Z ◦ ACLB' ◦ — ◦ MACRA ◦ BRAN◦
6) ◦ IOACA ◦ Z ◦ ACLB' — MACR ◦ BRAN◦

II. Berliner

a) Ohne

1) ✶ IOACChI CT ACLB · MACRCh BRANBIO
2) ✶ IOACChI CT ACLB MACRCh' BRANBIO
3) ✶ IOACChI CT ACLB MACRCh BRANBIO
4) ✶ IOACChI OT ACLB MACRCh BRANBIO
5) = = = = =
6) ✶ IOACChI CT ACLB MACRCh BRANBIOO
7) ✶ IOAC ChI CT · ACLB MACRCh BRANOB
8) ✶✶ IOACChI CT ACLB MACRCh BRANOG
9) ❀☽ IOACChI OT · ACLB MACRCh BRANBIO
10) ❀☽ IOACChI CT ACLB MACRCh BRANBIO

---

2) Siehe die Kupfertafel II. No. 1.

1) Der Goldgulden Nr. 1. befindet sich im Kabinet des Herrn Benoni Friedländer in Berlin, Nr. 2. im Königl. Kabinet ebendaselbst, Nr. 3. ist beschrieben in v. Arnim Nr. 6., Nr. 4. in Köhler (Dukatenkabinet) Nr. 1065.; Nr. 5. in Parijs Tab. 172. und Nr. 6. in den monnois en or Suppl. 45.

3) Kupfertafel II. Nr. 4. Das Original dieser Münze besitzt der Königl. Regierungs-Rath Herr Schauß. Die in diesen Tafeln aufgestellten Legenden der Berliner Groschen sind im Allgemeinen nach den Zeichen geordnet, welche vor den Umschriften der Vorderseiten

1499—1535.

mit seinem Bruder Albrecht ausmünzen ließ.

Goldgulden [1]).

⁘ ⁘ MONЄ ◦ NO ◦ BЄRLINЄNSIS ◦ TVЄR ⁘ [2])
⁘ MONЄ ⁘ NO ⁘ TVR ⁘ BЄRLINЄNSIS
⁘ MONЄ ⁘ NO ⁘ TVR ⁘ BЄRLINЄNSIS
MONЄ · NOVT · TVRЄT · BЄRLINЄN
❀ ◦ MONЄ ◦ NOVT ◦ TVRЄT ◦ BЄRLINЄN ◦
⁘ ◦ MONЄ ◦ NOVT ◦ TVRЄ ◦ BЄRLINЄNSIS ◦

Groschen.

Jahreszahl.

✱ MONЄTT · NOVT · BЄRLINЄNSIS
✱ MONЄTT · NOVT · BЄRLINЄNSIS
✱ MOTЄTT · NOVT BЄRLINЄNSIS
✱ MONЄTЄ ◦ NOVT · BЄRLINЄNSIS
✱ MONƉTT · NOVT · BЄRLINЄNSIS
✱ MONЄTT NOVT BЄRLINЄNSIS [3])
✱ MONЄTT TNNO ƉOMINI BLINЄSIS [4])
✱ MONЄTT · NOVT · BЄRLINЄNSIS [5])
❀) MONЄTT NOVT BƉRLINƉNSIS
❀) MONЄTT · NOVT BЄRLINЄNSIS

---

stehen. Ist, wie bei Nr. 5. eine Reihe leer gelassen, so zeigt dies an, daß die hier fehlende Umschrift der darüberstehenden ganz gleich ist. Die Buchstaben A und Ꞓ, H und N, B und R, welche auf einigen Münzen ziemlich übereinstimmen, haben wir in den Tabellen, der besseren Uebersicht wegen, immer unterschieden.

4) Dieser sehr merkwürdige Groschen befindet sich jetzt im Kabinet des Königl. Lieutenants Herrn von Rauch zu Charlottenburg. Siehe Kupfertafel I. Nr. 6.

5) Kupfertafel II. Nr. 5. Das Original ist im Besitz des Syndicus und Stadtältesten Herrn Metzing.

b) Bow

1) ΙΘΠΟΩh ∘ ΘT ∘ ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBƉ
2) ⁝ ⁝ ⁝ ⁝ ⁝
3) ΙΘΠΟΩh ∘ ΘT ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
4) · ΙΘΠΟΩh * ΘT * ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
5) ⁝ ⁝ ⁝ ⁝ ⁝
6) ∘ ΙΘΠΟΩh ∘ ΘT ∘ ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
7) ⁝ ⁝ ⁝ ⁝ ⁝
8) ⁝ ⁝ ⁝ ⁝ ⁝
9) ∘ ΙΘΠΟΩh ∘ ΘT ∘ ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
10) ⁝ ⁝ ⁝ ⁝ ⁝
11) ⁝ ΙΘΠΟΩh ∘ ΘT ∘ ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
12) ☽ ΙΘΠΟΩhI · ƉT ΠLB ΜΠROΩh BRΘΩBIƉ
13) ✿☽ ΙΘΠΟΩhI ΘT · ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ

c) Bow

1) Aeltere Sorte mit dem einfach

1) : ΙΘΠΟΩh ⁝ ΘT ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
2) : ΙΘΠΟΩh · ΘT · ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
3) ∘ ΙΘΠΟΩh ∘ ΘT ∘ ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
4) ⁝ ΙΘΠΟΩh : ΘT ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
5) ✿ ΙΘΠΟΩh ΘT ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
6) ✿ ΙΘΠΟΩh · ΘT · ΠLB ΜΠROΩI BRΠΩBIƉ
7) ✿ ΙΘΠΟΩh ∘ ΘT ∘ ΠLB ∘ ΜΠROΩh BRΠΩ ·
8) ✿ ΙΘΠΟΩh · ΘT · ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ
9) ∴ ΙΘΠΟΩ · ΘT ΠLB ΜΠROΩh BRΠΩBIƉ

2) Neuere Sorte mit

1) ✻ ΙΘΠΟΩ ⁝ Z ⁝ ΠLB ⁝ ΜΠROΩ ⁝ BRΠΩDΘBVR
2) ✻ ΙΘΠΟΩ ∘ Z ∘ ΠLB ∘ ΜΠROΩ ∘ BRΠΩDBVR
3) ✻ ⁝ ΙΘΠΟΩ Z ΠLB' ΜΠROΩ ∘ BRΠΩDBVR
4) ✻ ⁝ ΙΠΟΩ ∘ Z ∘ ΠLB' ∘ ΜΠROΩ ∘ BRΠΩDBVR
5) ✻ ⁝ ΙΘΠΟΩ ∘ Z ∘ ΠLB' ∘ ΜΠROΩ BRΠΩDRVR
6) ✻ ⁝ ΙΘΠΟΩ ∘ Z ∘ ΠLB' ∘ ΜΠROΩ' ∘ BRΠΩDBVR
7) ✻ ⁝ ΙΘΠΟΩ ∘ Z ∘ ΠLB' ΜΠROΩ ∘ BRΠΩDBVR
8) ⁝ ⁝ ⁝ ⁝
9) ✻ ⁝ ΙΘΠΟΩ ∘ Z ∘ ΠLB' ∘ ΜΠROΩ ∘ BRΠΩDBVR
10) ⁝ ⁝ ⁝ ⁝
11) ⁝ ⁝ ⁝ ⁝
12) ✻ ⁝ ΙΘΠΟΩ Z ∘ ΠLB' ∘ ΜΠROΩ ∘ BRΠΩDBVR

---

1) Kupfertafel II. No. 7. Das Orig. ist im Schaußschen Kabine

07.

) MOTT ◦ NO ◦ BERLINENSIS 1507 —
) MOTT NO BERLINENEIS ◦ 1507
) MOTT ◦ NO BERLINENEIS ◦ 1507
MOTT ◦ NO ◦ BER ◦ LINENEIS ◦ 1507 [1])
) MOTT ◦ NO ◦ BELINENEIS ◦ 1507
) MOTT ◦ NO ◦ BERLINENIS · 1507
) MOTT ◦ NO ◦ BER ◦ LINENS ◦ 1507
) MOTT ◦ NO ◦ BERLEINENEIS ◦ 1507
) MOTT ◦ NOV ◦ BERLINENIS ◦ 1507
) MONETT ◦ NO ◦ BERLINENEIS ◦ 1507
) MOTT . NO . BERLEINENEIS . 1507
) MOTT ◦ NO ◦ BERLINENEIS ◦ 150 · 7 ·
) MOTT ◦ NO ◦ BER ◦ LINENSIS ◦ 1507

08.

uz auf dem Revers und ET.

MOTT NO · BERLINENEEIS · 1508
MONTT . NO · BERLINENEIS 1508
MOTT . NO · BERLINENEIS · 1508 [2])
) MOTT · NO · BERLINENEIS · 1508
: : : :
: : : :
MOTT . NO · BERLINENEIS · 1508
MOTT : NO : BERLINENEIS · 1508
MONE ◦ NO ◦ BERLINENSIS TNO 1508

verzierten Kreuz u. s. w.

ONE ◦ NO ◦ BERLINENSIS TNO 1508
ONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ TN ◦ 1508
ONE ◦ NO ◦ BERLINESIS TNO ◦ 1508
ONE ◦ NOVT ◦ BERLINESIS 1508
ONE ◦ NO ◦ BERLINESIS ◦ TNO 1508
ONE ◦ NO ◦ BERLINENSIS ◦ TNO' 1508
ONE ◦ NO ◦ BERLINENSIS ◦ TNO : 1508
ONE ◦ NO ◦ BERLINENSIS ◦ TN ◦ 1508
ONE NO BERLINENSIS ◦ TNO 1508
ONE ◦ NO ◦ BERLINENSIS ◦ TNO ◦ 1508
ONE ◦ NO ◦ BERLINENSIS ◦ TNO ◦ 1508
: : : : :

) Kupfertafel II. No. 6. Das Orig. befindet sich im königl. Kabinet.

d) Von

1) IΘ𝔗Ⓐ ⁝ Z ∘ 𝔗LB ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVG
2) ✤ ∘ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ∘
3) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
4) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB' 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
5) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ' ∘ Z 𝔗LB 𝔐𝔗RⒶ ∘ BRBℕDBVR ⁝
6) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
7) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ∘
8) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
9) = = = =
10) = = = =
11) = = = =
12) = = = =
13) ✤ ⁝ I𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
14) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
15) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
16) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐh ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ⁝

e) Von

1) — ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗 ℕDBVR'
2) ✤ IΘⒶ ∘ Z ∘ 𝔗LB ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR ⁝
3) ✤ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR'
4) = = = =
5) = = = =
6) = = = =
7) ✤ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ∘
8) ✤ ∘ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ∘
9) = = = =
10) ✤ ∘ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ∘
11) ✤ ∘ 𝔐Θ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB' 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVR'
12) ✤ ∘ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR ∘
13) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ∘
14) = = = =
15) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
16) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
17) ☽ IΘ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB' 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVR'
18) ☽ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗DBVR :
19) ☾ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB' 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVR' ⁝

---

1) Auf dem Avers dieſer Münze iſt in dem Worte BRANDBVR

509.

MONE ◦ NOV ◦ BERLINENSIS ⁝ 1509
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1509
MONE NVT ◦ BERLINENSIS ◦ TN 1509 ◦
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ⁝ 1509

MONE NOVT BERLINENSIS ⁝ 1 ◦ 50 ◦ 9
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ⁝ 1509

MONE ◦ NOV ◦ BERLINENSIS ⁝ 1509
MONE NOVT ◦ BERLINENSIS ⁝ 1509
MONE ◦ NOVT ◦ BELINENSIS ⁝ 1509 ◦
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1509

MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ⁝ 1509
MONE ◦ NOVT ◦ BELINENSIS ◦◦ 1509
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1509

510.

MONE NOVT BERLINENSIS ⁝ 1510 [1])
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1510
MONE NOVT BERLINENSIS 1510
MONE INOVT BERLINENSIS 1510
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1510
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1510
MONE ◦ NOVT ◦ BLINENSIS ◦ 1510
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINESIS ◦ 1510
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1510
MONEE ◦ NOVT ◦ BERLINESIS ◦ 1510
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1510

MONE ◦ NOVT ◦ BERLINESIS ◦ 1510
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ⁝ 1510
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1510
MONE ◦ NOVT BERLINENSIS 1510

MONE NOVT BERLINENSIS 1510

---

[1]) N durch einen Fehler des Stempelſchneiders nur halb vorhanden.

f) Von

1) ✤ IΘ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB' 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVR'
2) ✤ 𝔐Θ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVR'
3) ✤ ∘ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ∘
4) : : : :
5) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
6) ✤ ✤ IΘ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVR'

g) Von

1) ✤ ∘ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ∘
2) ✤ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
3) : : : : : :

h) Von

1) ✤ ∘ IΘ𝔗Ⓐ ∘ Z ∘ 𝔗LB' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ∘
2) : : : : : :
3) ✶ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB' 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVR' ∘
4) : : : : : :
5) ✶ ⁝ IΘ𝔗Ⓐ Z 𝔗LB' 𝔐𝔗RⒶ BR𝔗ℕDBVRR' ∘

B. Münzen, welche Kurfürſt

Berliner

a) Von

✤ IΘ𝔗Ⓐ ∘ ΘL ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDℕBV

b) Von

1) ✤ IΘ𝔗ⓄIℳ ∘ ΘL ∘ 𝔐𝔗R ∘ BR𝔗ℕDΘℕBVR
2) ✤ IΘ𝔗ⓄIℳ ∘ ΘL ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDΘℕB
3) ✶ ⁝ IΘ𝔗ⓄIℳ ∘ ΘL' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ∘
4) : : : :
5) ✶ ⁝ IΘ𝔗ⓄIℳ ∘ ΘL' ∘ 𝔐𝔗RⒶ ∘ BR𝔗ℕDBVR' ⁝
6) : : : :

---

1) Die Umſchrift des Avers vervollſtändigt lautet: IOAC(himus) ∘ EL(ector) ∘ MARC(hio) ∘ BRAND(e)NBV(rgicus).

511.

MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1511
: : : :
: : : :
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINSIENS 1511
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1511
: : : :

12.

MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 151Z
: : : :
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 151Z

13.

MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1513
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS : 1513
: : : :
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1513
MONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS : 1513

achim I. allein prägen ließ.

roſchen.

13.

NONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS 1513 [1])

14.

ONETT ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1514
NONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1514 [2])
NONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1514
NONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1514
NONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1514
NONE ◦ NOVT ◦ BERLINENSIS ◦ 1514

---

2) Kupfertafel III. Nr. 9.

c) Von

1) ❊ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄM
2) ❊ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄMB'
3) ❊ IΘCIM ◦ Є ◦ MΠR ◦ ◦ BRΠNDЄMB
4) ❊ IΘΠCIM ЄL MΠR BRΠNDЄMBVR
5) ❊ IΘΠCIM ◦ ЄL ◦ MΠR ◦ BRΠNDЄMBVR
6) ❊ ⁝ IΘΠCIM ◦ ЄL' ◦ MΠRC ◦ BRΠNDBVR' ◦

d) Von

1) ❊ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄM
2) ❊ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄM ◦
3) ❊ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄMB
4) ❊ IΘΠCA ◦ ЄL' ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄMB' ◦
5) ❊ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄMBV
6) = = = =
7) ❊ IΘΠCA ЄL' MΠRCK BRΠNDЄMBV'
8) ❊ IΘΠCA ЄL' ◦ MΠRCK BRΠNDЄMBV'
9) ❊ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄMBV'
10) ❊ ◦ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄM ◦
11) ❊ ◦ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄMBVR' ◦
12) ❊ ◦ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄMBVR ◦
13) ❊ ◦ IΘΠCIM ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄMB' ◦
14) ❊❊ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄM
15) ✱ ⁝ IΘΠCIM ◦ ЄL' ◦ MЄRC ◦ BRΠNDBVR' ◦

e) Von

1) Mit NOVA

1) ❊ IΘΠCA ◦ ЄL ◦ MΠRCK ◦ BRΠNDЄMBV
2) ✱ IΘΠCHI ◦ MΠRCH ◦ BRΠND ◦ P ◦ ЄL
3) ✱ IΘΠCHI ◦ MΠRCH ◦ BRΠNDB ◦ P ◦ ЄL
4) ✱ IΘΠCHI ◦ MΠRCH ◦ BRΠNDM ◦ P ◦ ЄL
5) ✱ IΘΠCHI ◦ MΠRCH ◦ BRΠNDЄM ◦ P ◦ ЄL
6) ✱ IΘΠCHI ◦ MΠRCH ◦ BRRΠNDM ◦ P ◦ ЄL
7) ✱ IΘΠCHI ◦ MΠRCH ◦ BRΠNDB ◦ P ◦ ЄL
8) ✱ IΘΠCHI ◦ MΠRCH ◦ BRΠNDЄM ◦ P ◦ ЄL
9) ✱ IΘΠCHI ◦ MΠRCH ◦ BRΠNDB ◦ P ◦ ЄL

---

1) Kupfertafel III. Nr. 10. Das Original dieſer, ſo wie das der vorigen Münze von 1514 befindet ſich in der Sammlung des Verfaſſers.

515.

MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1515

MONE ◦ ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1515
MONETM ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1515
MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1515
MONETM ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1515

516.

MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1516

MONE NOVM BERLIENESIS 1516
MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1516

MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1516 [1])
MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1516
MONE ◦ IOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1516
MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1516
MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1516
MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1516
MONE ◦ NOVM ◦ TRGEN ◦ BERLIN ◦ 1516
MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1516
MONE ◦ NOVM ◦ BERLINENSIS ◦ 1516

17.

dem Revers.

MONE ◦ NOVM ◦ TRGEN ◦ BERLI ◦ 151Λ

MONE ◦ NOVM ◦ TRGEN ◦ BERLI ◦ 151Λ [2])
MONE ◦ NOVM ◦ TRGEN ◦ BERLIN ◦ 151Λ
MONE ◦ NOVM ◦ TRGEN ◦ BERLINE ◦ 151Λ

---

2) Die vollständige Umschrift des Avers heißt IOACHI(mus) ◦ RCH(io) ◦ BRAND(enburgicus) ◦ P(rinceps) ◦ EL(ector).

2) Mit NOV

1) ✱ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTMD ◦ P ◦ ΘL
2) : : : :
3) : : : :
4) ✱ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTMD ◦ PR' ◦ ΘL'
5) ✱ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTMD ◦ P ◦ ΘLΘ
6) ✱ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTMDΘ ◦ P ◦ ΘL
7) : : : :
8) : : : :
9) ✱ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTMDΘM ◦ P ◦ ΘL
10) : : : :
11) ✱ IΘTCHI ◦ MTROHI ◦ BRTMDB ◦ P ◦ ΘL

3) Mit NO

1) ✲ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTMDΘM ◦ P ◦ ΘL

f) Von

1) ✱ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTMD ◦ P ◦ ΘL'
2) ✱ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTMD ◦ PR' ΘL'
3) ✱ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTMD' ◦ P ◦ ΘL'
4) ✱ IΘTCH MTROH ◦ BRTMDΘ ◦ P ◦ ΘL
5) ✱ IΘTCHI MTROH ◦ BRTMDΘ ◦ P ◦ ΘL
6) ✱ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTMDN ◦ P ◦ ΘL
7) : : : :
8) ✱ IΘTCHI : MTROH ◦ BRTMDN ◦ P ◦ ΘL
9) ✣ IΘTCHI ◦ MTROH ◦ BRTDN ◦ P ◦ ΘLΘ

---

1) Kupfertafel III. Nr. 11. Das Original ist im schauß'schen Kabinette. Die übrigen in der Tabelle beschriebenen Groschen befinden sich im königl. Kabinette, in der Sammlung der königl. Münze, dann

f dem Revers.

MONA · NOV · TRGEN · BERLIN · 151Λ
MONA · NOV · TRGEN · BERLIN · 15Λ
MONA · NOV · TRGEN · BERLINA · 151Λ [1])
MONA · NOV · TRGEN · BERLIN · 151Λ

: : : : :

MONA · NOV · TRGEN · BERLI · 151Λ
MONA · NOV · TRGEN · BERLIN : 151Λ
MONA · NOV · TRGEN · BERLIN · 151Λ
MONA · NOV · TRGEN · BERLI · 151Λ
MONA · NOV · TRGEN · BERLIN · 151Λ
MONA · NOV' TRGGEN · BERLI · 151Λ

dem Revers.

MONA · NO · TRGENT · BERLIN · 151Λ

18.

MONA · NOV · TRGEN · BERLINA · 1518
MONA · NOV · TRGEN · BERLIN · 1518

: : : : :

MONA · NOV · TRGEN · BERLIN · 1518
MONA · NOV · TRGEN · BERLINA · 1518
MONA · NOV · TRGEN · BERLIN · 1518
MONA · NOVT · TRGEN · BERLIN · 1518

---

en Kabinetten der Herren Cappe, Friedländer, Loos, Metzing, lauch, Schauß, Voßberg, so wie in dem des Verfassers zu Berlin, in der Sammlung des Herrn v. Posern-Klett zu Leipzig.

Die Münze Kurfürst Joachim's II. in Berlin bis zum Jahre 1541.

Kurfürst Joachim II., von dem wir vor 1538 keine Münzen aufweisen können, benutzte von diesem Jahre ab seine Münzstätten zu Berlin und Stendal. Er gab seinen Münzmeistern in diesen Städten folgenden Befehl über die Ausbringung der brandenburgischen Münzen [1]):

Wir Joachim von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg unnd Kurfürst ꝛc. Bekennen und thun kunt offintlich mit diesem brieve vor aller meniglich, die Jnen sehen horen oder lesen, das wir unsern lieben getrewen Paweln Mulrath [2]), dieweil er nicht strefflich befunden zu unserm muntzmeister genomen, und Jme unser muntz Jn unser Stadt Berlin volgender weiß bevolhen haben, Also das er die muntz, mit allerley nodturfft vorleggen und bestellen soll, Auch Joachim Thaler gantz und halb, Jn dem korn und schroth Als andre Churfürsten, und fürsten schroden und muntzen, und sonderlich der Cardinal von Maintz der Churfürst von Sachssen und Hertzogen von Braunschweig stuck, Item die merckische groschen der zwey und dreisig einen gulden gelten, sol er hundert und Eylff auf eine geschlagene marck muntzen und schroden, die sollen haltten funff Loth Jm fein und sol ein halb quentin Jns remedium habenn. Doch sol er solchs geferlicher weiß nicht gebrauchenn, Item die halbe merkische grosschen, sollen gehen, hundert sechs und Achtzig, auf die geschlagen marck, sollen halten vier Loth zwey gren, Er sol auch alles schlegeschatzes frey sein, und ob sichs begebe, das Jm aufziehen, der gantzen merkischen groschen, das werck ein stuck oder ein halbes, und die halbe merkische groschen zwey stuck zum hochsten, zu leicht befunden, welchs doch mit willen nicht geschehen soll, Sol Jme solchs kein geferlickeit bringen, Sonder das

---

1) Mitgetheilt durch die Güte des königl. Geh. Regierungs-Rathes Herrn von Raumer.

2) Nicolai (III. Anhang, 15) nennt diesen Münzmeister Paul Gutrad, führt aber nicht die Urkunde an, welche ihn dazu bewegt; in unserer Urkunde steht hingegen deutlich Mulrath.

er ein ander werck sovil besser widerumb und schwerer mache und Im fall, ob der Silberkauf wolfeiler wurde, soll er mit dem Korn oder schroth auch besserung thun, Er soll auch mit seinen gesellen aller unpflicht, unnd Burgerlichen Burde, frey und unbeschwert sein, zu dem soll er mit seinem Leib und guttern Jn unser Churfürstenthumb, der Marck zu Brandemburgk gegleitet und sicher sein, und für allen schaden gehaltten werden, Ob er auch Reinisch geldt muntzen wurde, sol er solchs nicht anders, mit schroth, gratt, Auch green schlagen und muntzen, den wie es Im heiligen Reich gemuntzt und geschlagen wirdt. So wollen wir Jme auch, freye behausung die Zeit er unser muntz vorstehet, und helt vorschaffen unnd Jerlich denselben unsen Muntzmeister Paull Mulrath vor sein personn, mit kleidung wie ander unser Diener und Hofgesinde versehen und versorgen. Er soll auch unser muntz, so Jtzundes Jn unsern Landen, der marck zu Brandenburg genghafftig und gebe ist, oder hinfur gewynnen nicht seigern, noch der keinswegs abbruch thun, und so der müntzmeister Jn dem strefflich befunden, sol er uns zehen marck Lottigen goldes verfallen sein, darauff hat er uns Eyd und pflicht gethan, getreulich und ungeverlich, darauff nhemen wir Jnen mit seinen gesellen und knechten, Jn unsern sunderlichen schutz und schirme, Sollen und wollen sie, dieweil er an der muntz ist gleich ander unser Diener und Hofgesinde, vor unrechter gewalt schutzen und verteidingen, Jn krafft und macht dits Briewes, zu urkunt mit unserm Anhangenden Jngesigel versiegelt, und geben zu Colen an der Sprew, Am Sontag Fabiani et Sebastiani Christi geburt tausent fünfhundert unnd Jm Acht und dreisigsten Jare.

NB. Mutatis mutandis ist diese verschreibung Hans thornow zu Stendal zu Muntzen vorgunt, und des Brieff und siegel wie obstet gegeben worden, hat auch heut dato dem Hern Cantzler, an stadt churfürstlichen gnaden eid und pflicht gethan, actum Dinstags nach Judica. Jm 38sten Jahre. —

Berliner Goldmünzen Joachim's II.

Die nach dieser Verordnung geprägten Goldmünzen hatten zwar das im Reichsmünzgesetz vorgeschriebene Gewicht, waren aber im Gehalt etwas zu gering und wurden in der zweiten Münzordnung Kaiser Carl's V. auf siebenzig

und einen halben Kreuzer valvirt[1]), während die guten Goldgulden auf 72 Kreuzer bestimmt waren. Selbige kommen nur von den Jahren 1538 und 1540 vor, und zeigen auf der einen Seite Johannes den Täufer, welcher ein Lamm im linken Arme hält und mit der Rechten darauf hinweist; zwischen seinen Füßen befindet sich der Brackenkopf und neben ihm steht, getheilt, die Jahreszahl 15—38. Die Umschrift lautet: IOACH · II · D · G · MAR · BRA · ELEC. Auf dem Revers befinden sich, durch ein zierliches Blumenkreuz getheilt, vier Wappenschilde mit den Wappen von Brandenburg, Nürnberg, Pommern und Hohenzollern; in der Mitte steht das Scepter- oder Kurschild. Die Umschrift heißt: ✠ MON · NOVA · AVREA · BERLINEN. Die Goldgulden von 1540 stimmen im Gepräge mit diesem von 1538 bis auf die veränderte Jahreszahl und einige kleine Verschiedenheiten in der Umschrift, völlig überein. Wir haben zwei verschiedene Exemplare gefunden, mit den Umschriften:

Avers: IOACH · II · D · G · MA · BRA · E'
Revers: ✠ MOИE · ИOVA · AVREA · BERLIИ
Avers: · IOACH · II · D · G · MA · BRA · E
Revers: ✠ MOИ · ИOVA · AVREA · BERLIИ[2]).

Beschreibungen oder Abbildungen solcher Goldmünzen finden sich in den onolzbachschen wöchentlichen Nachrichten von 1740, 386, in von Arnim's Dukaten des kurf. brandenburgischen und königl. preußischen Hauses, 6. Nr. 8., in Köhler's Dukaten-Kabinet, Nr. 1068. u. s. w.

Thaler, Doppelthaler u. s. w.

Die Thaler sind nach dem Reichsmünzgesetz von 1524[3]) funfzehnlöthig und wiegen zwei Loth[4]); von demselben Gehalt sind auch die doppelten und halben Thaler. Der Werth des Thalers berechnet sich hiernach auf 1 Thaler 19 Sgr.

---

1) Hirsch, Münzarchiv I. 355.

2) Siehe die Kupfertafel II. Nr. 2. Das Mühlrad vor der Umschrift ist das Zeichen des Münzmeisters.

3) Hirsch, Münzarchiv I. 241.

4) Nach dem schon oben angeführten antwerpener Münzbuch von 1627: Carte ou Liste etc. halten auch diese Thaler nur 14 Loth 16 Grän; d. h. 2 Grän weniger, als das Reichsmünzgesetz es vorschreibt.

2,6 Pf. preuß. $8\frac{8}{15}$ Stück gehen auf die feine Mark. Von 1538 haben wir keinen ganzen Thaler gefunden, doch einen gewiß sehr seltenen halben [1]). Derselbe hat auf dem Avers die Umschrift: ✠ IOACH · II · D · G · MAR · BRA · S · R · IMP · P · ELEC. In der Area befindet sich das Brustbild des Kurfürsten im bloßen Haupte nach Links, in der rechten Hand das Scepter haltend. Unter dem Brustbilde im Abschnitt steht die Jahreszahl · 1 · 5 · 3 · 8 · Revers, Umschrift: ✠ MOИ ИOVA PRIИ · ELECT · BRAИDEИB. Ein oben eingebogenes und unten abgerundetes viereckiges Schild mit den Wappen von Brandenburg, Pommern, Nürnberg und Hohenzollern und mit dem Scepterschildchen in der Mitte.

Von 1539 existirt auf dem königl. Kabinet zu Berlin ein Doppelthaler mit der Umschrift: ✠ IOACH II D · G · MAR · BRA' · S · R · IMP · P · ELEC und dem Brustbilde des Kurfürsten, wie auf der vorigen Münze, doch in einem Rautenkranze, auf dem Avers. Im Abschnitt steht die Jahreszahl · 15 · 39. Revers: ✠ MOИ ИOVA · PRIИ · ELECT · BRAИDEИB, das Wappen wie vorher. In v. Arnim's Thalern des kurf. brand. Hauses ist Nr. 9. ein unserm Doppelthaler ähnlicher einfacher Thaler aufgeführt. Doch weicht die Umschrift desselben etwas von der des Doppelthalers ab, sie lautet: Av. ✠ IOACH · II · D · G · MAR · BRA · S · R · IMP · P · ELEC. Rv. ✠ MON : NOVA : PRIN : ELECT : BRANDENB : Auf einem anderen Thaler dieses Jahres fehlt der Abschnitt auf dem Avers; die Jahreszahl 1539 steht auf dem Rev. über dem Wappen. Die Umschriften dieses Thalers sind folgende: Avers: ✠ IOACH : II : D : G : MAR : BRA' : S : R : IMP : P : EL'. Rev.: MON · NOVA : PRIN : ELECT · BRANDENB : Merkwürdig ist es, daß sich unter den Thalern, welche mit dem Zeichen unseres Münzmeisters versehen sind, so viele finden, welche weit sauberer, erhabener, schärfer und überhaupt moderner geprägt, offenbar, wie auch v. Arnim schon behauptet [2]), Producte neuerer Zeit sind. Der Voll-

---

1) Im Kabinette des Syndikus und Stadtältesten Herrn Metzing.
2) Von Thalern u. s. w. S. 61 und 62.

ſtändigkeit wegen führen wir dieſe nachgemachten Stücke mit auf.

1) Av.: ✠ IOACH × II × D × G × MAR × BRA × 'S × R × IMP × P × EL'. Das Bruſtbild wie auf den vorigen Thalern. Rev.: MOИ : ИOVA : PRIN : ELECT · BRA': Das Wappen in einem oben geraden und unten zugeſpitzten Schilde, darüber die Jahreszahl 1539.

2) Av.: Wie auf Nr. 1. Rev.: MOИ · ИOVA · PRIИ · ELECT · BRAИDEИB'. Das Wappen, wie auf dem vorigen Stücke, doch ſteht die Jahreszahl unter dem Wappen.

3) Av.: ✠ IOACH : II : D : G : MAR : BRA' S : R : IMP : P : EL'. Das Bruſtbild des Kurfürſten wie gewöhnlich. Rev.: MOИ · ИOVA : PRIИ : ELECT; ſonſt, wie Nr. 2. — Alle drei Stücke ſind weit kleiner und dicker, als die ächten.

Vom Jahre 1540 haben wir keine größere Silbermünze Joachim's II. gefunden, wohl aber von 1541, nämlich:

1) Av.: ✠ IOACH × II × D · G · MAR × BRA · S · R × IMP × P × EL. Das Bruſtbild des Kurfürſten, wie auf den Thalern von 1539. Rev.: ✿ MON * NOVA * PRIN * ELECT * BRA'. Das Wappen wie auf den Thalern von 1539. — Folgende Stücke unterſcheiden ſich von dieſem nur in den Umſchriften.

2) Av.: ✠ IOACH × II × D · G × MAR × BRA' × S · R × IMP × P × EL'. Rev.: Wie auf Nr. 1.

3) Av.: ✠ IOACH × II × D · G × MAR × BRA' · S × R × IMP × P × EL'. Rev.: ✿ MON · NOVA · PRIN · ELECT × BRA'. Ueber dem Wappen die Jahreszahl · 15 · 41. —

4) Av.: ✠ IOACH × II × D × G × MAR × BRA' × S × R × IMP × P × EL. Rev.: ✿ MON · NOVA · PRIN · ELECT · BRAND.

5) Av.: ✠ IOACH · II · D · G · MAR · BRA' · S · R · IMP · P · EL'. Rev.: ✱ :· MON · NOVA · PRIN · ELECT · BRAND. v. Arnim Nr. 10.

6) Av.: ✠ IOACHI + II + DG + MAR + BRA'+ S + R + IMP + P + EL'. Rev.: ✱ :· MON · NOVA · PRIN · ELECT · BRAND. Etwas dicker, als die gewöhnlichen Thaler. v. Arnim Nr. 11.

7) Av.: ✠ IOACH · II × D · G × MAR × BRA' · S × R × IMP × P × EL'. Rev.: ✿ MON · NOVA . PRIN × ELECT × BRANDE. Die Jahreszahl ist hier × 15 × 41 ×.

8) Av.: ✠ IOACH · II × D × G · MAR × BRA' × S × R × IMP · P · EL' × Rev.: ✣ MON × NOVA × PRIN × ELECT × BRANDEN. Zwischen den Ziffern der Jahreszahl stehen Kreuzchen: × 15 × 41 ×.

9) Av.: Wie auf Nr. 5. Rev.: ✣ MON · NOVA · PRIN · ELECT · BRANDEN. Ueber dem Wappen die Jahreszahl · 15 · 41 · v. Arnim Nr. 12.

Auch zwei nachgemachte Thaler mit der Jahreszahl 1541 haben wir gefunden:

1) Av.: ✠ IOACH × II × D × G × MAR × BRA' · S · R · IMP · P · EL'. Das Brustbild des Kurfürsten wie gewöhnlich. Rev.: ✿ MOИ * ИOVA * PRIИ * ELECT · BRA'. Das Wappenschild, wie auf den ähnlichen Thalern von 1539; darunter die Jahreszahl · 15 · 41 ·

2) Av.: ✠ IOACH × II × D × G × MAR × BRA' × S × R × IMP × P × EL' × Wie vorher. Rev.: ✣ MOИ ✣ ИOVA ✣ PRIИ ✣ ELECT ✣ BRA'. Das Wappen, wie auf der vorigen Münze; darüber die Jahreszahl 1541.

Halbe Thaler von 1541.

1) Av.: ✠ IOACH · II · D · G · MAR · BR · S · R · IMP · P · EL. Das Brustbild des Kurfürsten, wie auf den ganzen Thalern. Rev.: ✿ MOИ · ИOVA · PRИ · ELECT · BRAИ. Das Wappen, wie auf den Thalern, darüber: 1541.

2) Av.: Wie auf der vorigen Münze. Rev.: ✿ MOИ × ИOVA × PRIИ × ELECT × BRAИD. Ueber dem Wappen die Jahreszahl ✣ 15 ✣ 41 ✣.

Die Groschen sind fünflöthig und 111 Stück gehen auf die Brutto-Mark. Ein Groschen ist demnach 1 Sgr. 2,2 Pf. preuß. werth und 355$\frac{1}{5}$ gehen auf die feine Mark. Wir haben folgende Verschiedenheiten gefunden: Groschen.

1) Av.: ✠ IOACH . II . MAR · BRAN · ELEC. Der rechtsschauende brandenburgische Adler, in seiner gewöhnlichen Gestalt, mit dem Scepterschilde auf der Brust. Rev.: ✿ MON ◦ NOVA ◦ PRIN . ELEC . BRA — Das Wappen, wie auf den Thalern, daneben die Jahreszahl 3—9.

2) Av.: Wie vorher. Rev.: ✿ MOИ ИOVA · PRIИ · ELEC . BRA, sonst wie der vorige Groschen.

3) Ganz wie Nr. 1., bis auf die Umschrift des Rev.: ✿ MOИ ИOVA' PRIN . ELEC BRA'.

4) Av.: ✠ IOACH · II · MAR . BRAИ · ELEC. Rev.: ○ MOИ · ИOVA · PRIN · ELEC · BRA. Neben dem Wappen 4—0.

5) Av.: Wie auf Nr. 1. Rev.: ✶ MOИ · ИOVA · PRIИ · ELEC . BRA. Neben dem Wappen 4—1.

6) Av.: ✠ IOACH . II × MAR · BRAN' ELEC. Rev.: ☾MON × NOVA × PRIN × ELEC × BRA. Sonst wie vorher.

7) Av.: Wie auf Nr. 4. Rev.: ✿ MOИ × ИOVA · PRIИ · ELEC · BRA; sonst wie die vorige Münze[1]).

Halbe Groschen.

Halbe Groschen aus den Jahren 1538 bis 1541 mit dem Zeichen des Paul Mulrath besitzen wir nicht. Von ihnen sollten 186 Stück auf die 4 Loth 2 Grän haltige Brutto-Mark gehen, wonach ihr Werth 6,77 Pf. preuß. betragen würde. 744 Stück derselben gehen also auf die feine Mark.

Da die Bearbeitung der historisch-diplomatischen Beiträge zur Geschichte Berlin's von dem Verfasser nur bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fortgeführt worden ist, so schließen wir hier die Geschichte der in Berlin geprägten landesherrlichen Münzen, und sprechen von jetzt an nur noch von der städtischen Münze.

Die städtische Münze in Berlin in den Jahren 1540 bis 1542.

Nachdem die Hämmer der städtischen Münze fast zwei Jahrhunderte geruhet hatten, machte der Rath, wahrscheinlich durch Mangel an kleiner Scheidemünze bewogen, im Jahre 1540 wieder von seinem alten Rechte Gebrauch und ließ kleine Silberpfennige prägen. Er hatte weder Vortheil noch Nachtheil von der Münze, denn in dem Verzeichnisse

1) Die hier beschriebenen Münzen befinden sich in den oben angeführten Sammlungen. Eine nicht geringe Anzahl der Thaler besitzt Herr Döpler in Berlin.

ber städtischen Einkünfte wird weder einer Einnahme aus der Münze, noch einer Ausgabe für dieselbe erwähnt. Wahrscheinlich reichte der Schlagschatz gerade hin, die Kosten der Münze und die Besoldung des kurfürstlichen Münzmeisters Paul Mulrath, welchen die Stadt zur Besorgung ihrer Münze erwarb, zu decken. Daß übrigens diese Pfennige, welche nur als eigentliche Stadtmünzen zu betrachten sind (da die alte Einrichtung der Münzyser schon längst aufgehört hatte), in geringer Anzahl ausgeprägt wurden, bezeugt ihre Seltenheit. Sie sind einseitig und haben zwei neben einander stehende spanische Wappenschilde; in dem zur Rechten befindet sich der berlinische, linksschreitende, mit einem Halsbande versehene Bär, in dem anderen der brandenburgische Adler; über den Wappenschilden ist das Zeichen des Münzmeisters: ein kleines Mühlrad, zu sehen; neben demselben stehen, getheilt, die beiden ersten Ziffern der Jahreszahl 1—5, unter den Wappenschilden die beiden letzten 40 ungetheilt. Eben solche Stücke finden sich auch aus den Jahren 1541 und 1542 vor[1]).

Adam Berg hat in seinem Münzbuche[2]) einen Pfennig, eben so groß, wie die hier beschriebenen, abgebildet, welcher dieselben Wappenschilde, aber über denselben ein B (Berlin) und unter denselben das Mühlrad zeigt. Solcher Pfennige sollten laut der Unterschrift 252 einen Gulden machen. Wir haben jedoch ein Original dieses Pfennigs zu sehen noch nicht Gelegenheit gefunden.

Von 1542 bis 1621 giebt es keine Münzen der Stadt Berlin.

Die Kipper- und Wipper-Zeit.

Zugleich mit den politischen Umwandlungen, welche der im Jahre 1618 beginnende dreißigjährige Krieg in Deutschland verursachte, trat auch eine bedeutende Veränderung des Münzwesens ein. Die noch vor kurzem ziemlich fein aus-

---

1) Siehe die Kupfertafel III. Nr. 12. Das Original besitzt der Verfasser.

2) New Müntzbuch u. s. w. pag. 18.

gebrachten gröberen Silbermünzen verschwanden allmählig entweder ganz, oder verschlechterten sich nach und nach so, daß sie zuletzt fast keine Spur von Silber mehr enthielten. Ein gleiches Schicksal erlitten die kleineren Münzsorten, welche man, da ihr geringer Gehalt nicht mehr sehr verkürzt werden konnte, ihrem Gewichte nach verringerte. Die schlechteste Beschaffenheit hatten aber die Münzen mancher kleinen Städte, welche das Münzrecht entweder gesetzlich gar nicht besaßen, oder wenn es ihnen früher einmal verliehen war, doch dasselbe bis dahin nie, oder doch wenigstens in der letzten Zeit nicht ausgeübt hatten. Winkelmünzer und Juden zogen alles gute Geld, welches noch im Umlauf war, ein und prägten daraus, nachdem sie das Silber stark mit Kupfer versetzt hatten, mit bedeutendem Vortheil geringhaltige Münzen. Dieser Unfug nahm in der Mark so überhand, daß Kurfürst George Wilhelm durch bewaffnete Macht solche Winkelmünzstätten zu zerstören, die Münzer zu fangen und ein peinliches Gericht über sie zu halten befahl [1]). Die wenigen guten Münzsorten, welche durch zahlreiche Münz-Edicte geschützt, sich noch im Lande erhielten, wurden, wo sie zum Vorschein kamen, mit bedeutendem Aufgelde bezahlt. So galt im Jahre

1620 [2])	der Dukaten	3	Florin	12	Kreuzer
	" Gold-Gulden	2	"	20	"
	" Philipps-Thaler [3])	2	"	15	"
	" Reichs-Thaler	2	"	4	"
	" Gulden-Thaler	1	"	50	"
1621 [4])	stieg der Dukaten	auf 6	Florin		
	" Gold-Gulden	" 5	"		
	" Philipps-Thaler	" 5	"		
	" Reichs-Thaler	" 4	"		
	" Gulden-Thaler	" 3¼	"		

1) Mylius, Corpus Constitt. March. IV. 1202.

2) Münz-Edict der Stadt Frankfurt a. M. Hirsch, Reichs-Münz-Archiv IV. 116.

3) Philipps-Thaler nannte man die von Philipp II. und Philipp III. von Spanien geprägten Thalerstücke.

4) Nach einem Münz-Edict Markgraf Joachim Ernst's von Brandenburg-Anspach. Hirsch, IV. 129.

1622 [1]) bezahlte man schon den Dukaten mit 16 Florin
den Gold-Gulden " 12 "
" Philipps-Thaler " 12 "
" Reichs-Thaler " 10 "
und den Gulden-Thaler " 9 "

Auch in der Mark Brandenburg war nicht minder, wie im übrigen Deutschland, die Noth wegen des schlechten Geldes auf das Höchste gestiegen. In einem Schreiben der „Verordneten, vier Gewercke und gemeinen Bürgerschaft der Alt- und Neustadt Brandenburg" an den Magistrat zu Berlin [2]) vom 27. October 1621, heißt es:

„Ohne Zweiffel ist denselben nunmehr aus Jeglicher erfahrung (Gott erbarme es) gutt wißen, Was bis dato die Finantzerey vnd auswechßelung des Alten geldes deme bis anietzo so lange zugesehen, Vor schöne früchte gebracht, das giebt jetz die Zeit, Innbehme nunmehr in Stedten niemandt weis, Er sey auch was Standes er wolle, wie er seinen handell vnd nahrung fortsetzen soll, Weil vom Lande beides vom Adell vnd Paursman kein korn wegen der bösen Von dem Kippern vnd Wippern eingeführten Muntze am Marckt gebracht wirdt, dadurch den ledige Städte gefunden, brauen vnd backen, vnd was ein Jeglicher aus Jedem handtwercke benotiget auffhören muß Sintemal daß Armut wegen des neuen publicirten Müntz-Edicts von der neuen Müntze kein Brodt, bier noch anders etwas bekommen kan, Vnd ist alhier Von der Armut Vorm Brodtscharnen vnd Brauerhaußern ein solch quaeruliren lermen vnd Jammerschlagen, das es einen stein in der Erden erbarmen möchte, Weill die Jetzigen eingefürten neuen Schreckenberger Dubbelte Schillinge vnd Silbergroschen nicht gelten sollen." —

„Vnd weill — heißt es am Ende dieses Schreibens — vns den auch warhafftiger bericht einkommet, Als solte das neue vnd Zuerst publicirte Müntz Edict, bey Euch hinwieder abgerießen, auch die Schreckenberger Vnd ander muntze inhalts des Edickts gültigk sein Als ist demnach hiemit ahn Euch vnser gutmeinendes bitten gahr woll Zu

1) Nach einem Münz-Edict de elben Markgrafen. Hirsch, IV. 156.
2) Magistrats-Archiv.

ponderiren vnd Zu betrachten, Ob Sie berichtermaßen mit vnß einigk sein, Vnd einen bequemen Ordt Zur deliberation benennen wollen auch Zuuerstendigen Ob das Müntz Edict hinwieder abgenomen Vnd durch wehme es geschehen, auch was anietzo fur Muntze bey euch gültigk vnd sonsten in diesen bosen Zeiten ein Zustandt sey."

Berlinische Münzen von 1621.

Ob diese Berathung zu Stande gekommen ist, können wir nicht angeben. Wahrscheinlich aus Mangel an Scheidemünze [1]) ließ die Stadt Berlin in demselben Jahre 1621 folgende Pfennige und Scherffpfennige prägen:

1) Einseitig. Zwei neben einanderstehende, runde Schilde; in dem zur Rechten befindet sich der berlinische, rechtsschreitende und mit einem Halsbande versehene Bär; in dem anderen Schilde steht der brandenburgische Adler, wie er gewöhnlich vorgestellt wird, jedoch linksschauend. Unter den Wappenschilden steht die Jahreszahl 16Z1. Auf einem zweiten Exemplare sind beide Wappenschilde durch ein Band verbunden; ein drittes ist diesem gleich, bis auf die Jahreszahl, welche hier 1621 lautet. — Pfennig.

2) Einseitig. In einem ovalen, mit zwei Henkeln versehenen Schilde der berlinische Bär, in gewöhnlicher Darstellung. Unter dem Wappenschilde steht die Jahreszahl 16Z1. Ein zweites Exemplar hat, außerhalb des Schildes, auf jeder Seite einen Punkt, ein drittes hat neben dem Wappenschilde die Ziffern: 1—6 und und unter demselben: Z1. Scherffpfennig. — Beide Münzsorten sind von reinem Kupfer [2]).

Außer von Berlin haben wir auch noch von manchen anderen märkischen Städten sogenannte Kippermünzen, z. B. von Beeskow, Fürstenwalde, Neu-Ruppin, Stendal u. s. w.

Vom Jahre 1623 an ging endlich die Verbesserung der Münze allmählig vor sich. Schon von diesem Jahre haben

---

1) Sie erging aus der Stadt Salzwedel, siehe Spieß brandenb. histor. Münzbelustigungen V. 47.

2) Abbildungen dieser Kupfermünzen stehen auf der Kupfertafel III. Nr. 13. u. 14. Die Originale befinden sich im Kabinette des Verfassers.

wir brandenburgiſche Groſchen, deren 24 einen Reichsthaler oder 5 Thaler alter Scheidemünze galten [1]). Es wird vielleicht für den Leſer nicht ohne Intereſſe ſein, die fremden Münzſorten, welche damals in Berlin ſowohl, auch in der ganzen Mark, neben den landesherrlichen, Cours hatten, kennen zu lernen. Ein Münz-Edict Kurfürſt Georg Wilhelm's vom 31. Mai 1623 [2]) valvirt dieſe fremden Münzſorten folgendermaßen:

	Gr.	Pf.
Die Schreckenberger von Deventer und Schaumburg	2	
Die alten Engel-Schreckenberger	4	
Die doppelten alten Schreckenberger von Lothringen, Hanau, Schaffhauſen u. ſ. w. . . .	8	
Die polniſchen Dütchen	2	
Die danziger, polniſchen und däniſchen Oerter .	6	
Die alten polniſchen und preußiſchen Groſchen .		8
Die alten Städte-Groſchen		18
Die alten lübiſchen Schillinge		9
Die alten Sechslinge		4½
Die Dütchen König Stephan's von Polen und Herzog Albrecht's von Preußen	2	3
Alle Reichsgroſchen, Dreikreuzer und böhmiſche Groſchen, welche bis 1603 gemünzt ſind . .		12
Die alten Gröſchlein oder Dreier		3
Die alten „Näpchen" oder glatte Pfennige, zwölf Stück	1	
Die alten braunſchweigiſchen Groſchen . . .		10
Die ſogenannten Zehner		10
Die Fünfer		5
Die Pölkchen		4
Die ſpaniſchen Fünfer, deren fünf einen Philipps-Thaler machen	5	4
Der Philipps-Thaler	27	

Die berliniſchen Kipper-Münzen ſind die letzten, welche dieſe Stadt ausgehen ließ. Von 1621 ab bis zum Jahre 1666, wo ſie das Münzrecht verlor, hat ſie ſich deſſelben

1) Hirſch, Münz-Archiv IV. 181.
2) Mylius, Corp. Const. March. IV. 1211.

nicht mehr bedient. Wenn in den Bestätigungen der städtischen Rechte nach 1666 der ewige Pfennig noch vorkommt, so erklärt sich dies nur aus dem Irrthum, daß man denselben für ein Stättegeld gehalten hat.

Wir beschließen diese Münzgeschichte der Stadt Berlin mit einem Abdruck der Urkunde, in welcher Kurfürst Friedrich Wilhelm nicht nur die Münze der Stadt Berlin, sondern auch alle andere Münz-Arenden, die sich damals in der Mark noch vorfanden, aufhebt, und zugleich den Ständen Vorschläge wegen eines neuen Münzfußes macht.

Von Gottes gnaden Friederich Wilhelm. Marggraff zue Brandenburgk deß Heyl. Röm. Reichß Ertzkämmerer undt Churf. in Preußen zue Magdeburgk Jülich Cleve, Berge, Stettin, Pommern Hertzogk.

Vnsern Gnädigen Gruß zuvor Würdige, Wollgebohrne, Veste, undt Ehrbahre, Liebe Getreue. Nachdehm Wier in gnädigster erwegung gezogen waß in exercirung Vnsers hohen Müntz Regalis biß anhero uor confusion undt irrung uorgegangen, auch deshalb uor Klagten ueruhrsachet worden; undt wier dan auß Landes Väterliche Vorsorge Vnß schuldigk erachten, gegen alles daßelbe in künfftig gehörige uersehung zu thun, auch zu dem ende gemeinet seindt, eine durchgehende andere uerfaßung Vnsers Vorgedachten Müntz Regalis in allen Vnsern Landen zu uerfügen undt dadurch eß insonderheit dahin zu ueranlaßen, daß niemandten alß einig undt allein Vnß daßelbe in künfftig zu gebrauchen frei bleiben solle, massen wier auch zue dem ende, alle müntz Arrenden, doferne sich noch einige derselben finden solten, aufheben, undt nicht ferner uerstatten wollen Im übrigen aber es dahin zurichten gnädigst gemeinet, daß ob Vnß mit schaden dieses Vnser Müntz Regale zuführen zwar nicht angemuthet werden kan, wier dennoch bemühet sein wollen einen solchen Fueß dabey außzufinden, der Vnsern Landen undt den gemeinen commercien zuträglich, auch auf die itzige beschaffenheit des Silberkauffs undt anderer Materialien, undt sonst dabey uorfallenden Vnkosten gerichtet undt proportioniret sein soll,

zu dem Ende wier auch zu mehrer beforderung solches werckes, die Ober-Direction Vnserer Muntzen, so wier in Vnsern Landen anzurichten, die Notturfft erachten werden, an eine gewiße Müntz Verständige Person committiret, von welcher Vnß dan folgender Vorschlagk undt Müntz Valuation, welche Wier obangeregter maßen eingerichtet befinden, undt dahero deroselben auf Vnser Berlinischen undt Croßnischen Müntze nachzugehen nicht abgeneiget Vnterthänigst an die handt gegeben worden, undt weil wier bey redressirung dieses Müntzwerckes nichts anders suchen, als daß Vnsere Lande mit tüchtigen undt guten geldern der Notturfft nach versehen, undt alle ob angeführte beschwerden, so sich beim Müntzweesen bißhero gefunden, künfftig geendert undt aufgehoben werden möchten, So haben wier vorhero euch solche vorschläge undt Müntz-Valuation zu dem ende gnädigst zusenden wollen, damit Ihr insgesambt unter euch reiflich überleget, Ob ihr befindet, das solche Vnsere gnädigste intention durch diesen vorschlag undt Müntzverordnung wie wier vermeinen, erreichet werden könne oder ob Ihr gegen den fuß undt gehalt solcher gelder was erhebliches einzuwenden habet, undt Vnß eine andre veranlaßung, da ohne schaden solch Müntz-Regale exerciret werden könne an die handt zu geben, insonderheit auch zu zeigen wißet, das einiger Reichsstandt oder benachbarte eine beßere Müntze in den seinigen schlagen laßen.

Eß ist aber Vorgedachter Vorschlag dieses das $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{8}$ Thlr.stücke undt groschen biß Pfennige in gewißer menge, so wier bei ieder sorte, sonderlich denen kleinern setzen undt dabei dahin sehen werden, damit daß Landt mit der kleinen müntze über die Notturfft nicht erfüllet werde, nach den nuven Ober Saxischen Müntz Fueß gepreget werden solten.

1) Vndt zwar sollen die obige größern Species alß $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$ Thalerstücke 12lötig sein undt auf die Marcke gehen die $\frac{1}{3}$ 24 Stücke die $\frac{1}{6}$ 48 Stücke, die $\frac{1}{8}$ aber 64 Stücke.

2) Die groschen sollen halten fein 7 loht 16 gran, seindt also nur 2 gran geringer als die alte Reichsgroschen sein solten, deren aber doch schwerlich von solchen gehalt oder beßer alß die werden gefunden werden, welche wier müntzen zu laßen gnädigst gewillet.

3) Vndt weil wier daneben bei dieſen Vnſer anderwärtigen Münz Verfaſſung inſonderheit mit dahin ſehen, das ſolche gelder geſchlagen werden, die durchgehendt in allen Vnſern Landen gelten undt darunter zugleich nach der Benachbarten Müntzſorten undt denen, ſo in andern Vnſern Landen gebreuchlich, ſich gefüget werde, So befinden wier nötig, das auß ſolchen Vhrſachen in künfftig auch Neün undt acht Pfennigſtücke, ob ſie gleich ſonſt alhier uorhero nicht geſchlagen worden, mit gemüntzet werden, undt zwahr derogeſtalt, daß die Neün Pfennig 6 loht 12 gran im Korn, im ſchrot 136 ſtücke halten undt uornehmlich in Vnſer Croßniſchen Müntze geſchlagen werden ſollen.
4) Die 8 Pfennig 6 loht 9 gran im Korn, im ſchrott 158 ſtück.
5) Die Sechs Pfennig am Korn 6 loht am ſchrot 196 ſtücke.
6) Vier Pfennig an fein 5 loht am ſchrot 247 ſtücke.
7) Drei Pfennig in fein 4 loht undt 280 ſtücke.
8) Zwey Pfennig an Korn 3 loht 9 gran an ſchrot 378 ſtücke.
9) Ein Pfennig an Korn 3 loht 9 gran an ſchrot 778 ſtücke.

Im Vbrigen aber wollen wier das Gepräge dergeſtalt dabey ordnen, alß es der ſachen notturfft undt die uorhabende correspondenten der Müntze, ſo wier in allen Vnſern Landen zugleich intendiren erfordert wirdt.

Befehlen Euch demnach gnädigſt dieſe ſache der Notturfft nach in förderlichſte erwegung zu ziehen, undt Vnß dauon Euer Vnterthänigſte gedancken undt meinung, auch was ihr ſonſt bey dem gantzen Müntzweeſen zu erinnern undt Vnß Vnterthänigſt an die handt zu geben ſchrifftlich einzubringen, undt darnebſt Ewer Deputirte gegen den 24. January des eintretenden Jahres als dan wier euch die übrigen Deputirten, auß Vnſern Alt- undt neumärckiſchen ſtänden dieſert wegen beſcheiden, ebenmäßig gleichwoll ſo viell müglich in nicht al zu größer anzahl undt zwahr nur ein oder zum höhſten zwey anhero abzuordnen, Mit denen wier auch nochmalß überlegen laßen werden, was etwa wegen der Schleſiſchen, Öſterreiſch und Pollniſchen

Article 20 of the Treaty of Peace and Friendship between His Britannic Majesty and the United States of America, concluded at Ghent, December 24, 1814.

Whereas a Treaty of Peace and Friendship between His Britannic Majesty and the United States of America was concluded at Ghent on the 24th day of December, 1814, which Treaty is in the words following:

I. Ortsregiſter.

Alta Lomen, ſ. Hohenlohme.
Altſtede, eine kaiſerliche Hofhaltung. I, 80.
Aneburg, ein Ort, wahrſcheinlich Annaburg bei Torgau. II, 304.
Angermünde, ehemals der höchſte Gerichtsort in der Mark. I, 164, erwähnt im J. 1350. II, 45. Verpflichtung zum Kriegesdienſte. III, 165. Münze daſelbſt. III, 434.
Arnsfelde, Dorf, im J. 1375. II, 80. III, 256. Kirchengeräth daſelbſt im J. 1540. II, 352.
Arnswalde, Stadt. II, 160.

Bankow, ſ. Pankow.
Barnam, Barnym, Erwerbung deſſelben. III, 8. Die Stadt Berlin erhält Bede u. Bedekorn auf demſelben. II, 43. Ortſchaften deſſelben im J. 1375. II, 72. 74; wird erwähnt im J. 1364. II, 58; im J. 1543. II, 363.
Bars-See in der teltower Heide. III, Rgſt. 508.
Barud, Baruth, Stadt. I, 66. 67.
Beeskow bei einer Städteverbindung vom J. 1321. II, 21. Münze. III, 434. 498.
Belitz (Pelitz) bei einer Städteverbindung vom J. 1321. II, 21; im J. 1394. II, 116; im J. 1399. II, 123; um 1400. II, 109; im J. 1433. II, 156. Marktleute von dort. I, 18. Verpflichtung zum Kriegsdienſte. III, 165.
Benistorp. Beſitzungen berliner Bürger daſelbſt i. J. 1375. II, 75.
Berckholtz (Bergholtz), Dorf bei Berlin. III, 83; um das J. 1375. II, 79. um 1412. I, 266; im J. 1458. II, 237. Kirchengeräth daſelbſt im J. 1540. II. 352; im J. 1543. II, 363. 369.
Berlin, Name u. Gründung. III, 2 ff. Aelteſte Verhältniſſe. III, 13; wird 1244 erwähnt. III, 186. Ackergebiet, III, 17; erhält das ſpandow-brandenburgiſche Recht. III, 14. 185; eine mit Cöln gemeinſchaftliche Stadtverwaltung. III, 92. Streitigkeiten mit Cöln. III, 93. Die Verwaltung beider Städte wird wieder getrennt im J. 1442. III, 117. Die kurfürſtliche Münze daſelbſt im J. 1280. III, 431; die Stadt kauft das Münzrecht 1369. III, 441; die kurfürſtl. Münze 1507—1518. III, 460. 468; die kurfürſtliche Münze. 1538. III, 488; die ſtädtiſche Münze 1540—1542. III, 494. die ſtädtiſche Münze 1621. III, 495; die Stadt verliert ihr Münzrecht. 1666. III, 500; Landbede der Stadt im J. 1377. III, Rgſt. 179.
Bernau (Bernow) bei einer Städteverbindung von 1321. II, 21; im J. 1338. II, 36; im J. 1350. II, 45; im J. 1399. II, 123; um 1400. II, 98; deſſen Orbede um's J. 1497. I, 249; gehört zum Münzyſer von Berlin. III, 434. 442.
Berne, magna, ſ. Groß-Beren.
Biesdorf bei Berlin, Beſitzungen daſelbſt im J. 1375. II, 81; im J. 1443. III, Rgſt. 376; hat Pacht an den Apotheker in Berlin zu zahlen. III, 253. Kirchengeräth daſelbſt im J. 1540. II. 351.
Bilbutſcher (bilbogſcher) Weg, heiliger, bei Reinickendorf. III, 5.
Blankenburg, Dorf, auf dem Barnim gelegen, Einkünfte daraus für den Rath von Berlin. III, 142; im J. 1375. II, 80. III, 254; im J. 1472. III. Rgſt. 505. Kirchengeräth daſelbſt im J. 1540. II, 352; erwähnt im J. 1543. II, 363. 369.
Blumberg, Dorf, Kirchengeräth daſelbſt im J. 1540. II, 352.
Bocholt, Dorf im Jahre 1472. III, Rgſt. 511.
Boyzelburg wird im J. 1369 von Markgraf Otto verpfändet. II, 64.
Bonſtorf, Dorf im J. 1472. III, Rgſt. 514.

Bornecke, Dorf bei Berlin im Jahre 1375. III, 256.
Botzow (jetzt Oranienburg) an der Oberhavel, eine Burg um 1140. III, 7. I, 249. II, 169.
Brandenburg, a. H., Hauptsitz der Heveller. III, 5. Bisthum. I, 81. Verhältniß des Bischofs von Brandenburg zur Stadt Berlin. III, 148; derselbe leitete die geistlichen Angelegenheiten. III, 31. 103. Die höchste Gerichtsstadt der Mark. I, 3. 164. Berlin hat von da sein Stadtrecht. III, 14. Desgl. die Gewerksstatute der Schneider. II, 5. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 164; bei einer Städteverbindung vom Jahre 1321. II, 21; desgl. vom J. 1399. II, 123; vom J. 1431. II, 152; im J. 1448. II, 212. Münze dieser Stadt. III, 434. 464. — Neu-Brandenburg im J. 1386. II, 89; um das J. 1400. II, 98. 109.
Breidereyke, Dorf im Jahre 1472. III, Rgst. 507.
Bredow, Dorf im Havellande um 1375. II, 83.
Bremen, Erzbisthum. I, 81.
Bretzelow, Breslau, Bisthum. I. 81.
Briechowa im Havellande. III, 6.
Brietzen (Brytzen, Bricena, Britzen), Treuenbrietzen, bei einer Städteverbindung von 1321. II, 21; im J. 1394. II, 116; Marktleute daher. I, 18; um 1400. II. 98
Britz, Feldmark dieses Dorfes. III, 11.
Brunow, Dorf bei Berlin um 1375. II, 82.
Brusendorp, Besitzungen berliner Bürger daselbst im J. 1375. II, 75. III, 275.
Buch, Dorf bei Berlin; s. Wentschenbuk.
Buckshagen, (Borhagen) der, bei Berlin. I, 35. II, 364. 369.
Bukow, Dorf auf dem Teltow, um 1375. II, 78; im J. 1445. II. 194. Wohnort der Familie Röbel. Im J. 1462. III, Rgst. 475. Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 351. 353.
Büsdersdorf, Bystersdorf, siehe Biesdorf.

Cadoltzpurg. II, 168. 170.
Campyen, Bisthum. I, 81.
Claus-Lake. II, 355. 356.
Clawse, die, ein Ort am Wege von Berlin nach Spandau. II. 333.
Cellemberg, wahrscheinlich das Städtchen Kallenberg im Königreich Sachsen. II, 270.
Cöln. Name und Gründung. III, 2. 34; politische Wichtigkeit desselben. III, 9. ff. Landbesitz. I, 34. III, 11. 35; wird 1238 erwähnt. III, 186; erhält einen Jahrmarkt. III, 134; hat in vielen Dingen ein Drittel der Stadtkosten im Verhältniß zu Berlin zu tragen. II, 179; dagegen auch ein Drittel der Einkünfte. II, 363. 364; gehört zum Münzyser von Berlin III, 434. 442; Streitigkeiten mit dem berl. Magistrat i. J. 1543. II, 362.
Cöpenick, s. Köpenick.
Cremmen, eine Burg um 1140. III, 7; erwähnt um 1400. II, 105; im J. 1468. II, 258; cremmenscher Damm, Feldzug dahin erwähnt. II, 178.
Creppin (auch Krepe), ehemals ein berühmtes Schloß auf einem Waldhügel nahe beim Dorfe Eickstädt zwischen Stendal und Arneburg, als Gerichtsort erwähnt. I, 164. Siehe Riedel's Mark Brandenburg Th. II. S. 442.
Crossen, Münze das. III, 434. 468.
Cumthur-Busch bei Rixdorf. II, 363. 368.
Czepernik im J. 1469. II, 265.
Czerwest, Zerbst. II, 204.
Czynne, s. Zinne.
Czinnendorf, s. Zinndorf.
Cziten, das Dorf Klein-Zieten, Besitzungen berliner Bürger daselbst im J. 1375. II, 76.
Czuchan, Dorf. II, 160.

Dalem (Dahlen), Dorf, Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 352.
Dalwitz s. Delewitz.
Damis (Dahme), Stadt, tritt dem Landfrieden bei im J. 1309. II, 11.
Damesche Heide, Holz daher. I, 20.
Danewitz, Dorf bei Berlin um 1375. II, 82.
Dyrotz, Dorf im Jahre 1472. III, Rgst. 512.
Dobirlughe (Dobrilug im Frankfurter Regierungsbezirk) um 1400. II, 107.
Dolewitz, Dorf bei Berlin im J. 1318. II, 13. Die Mühle und das Gericht wird 1370 der Marienkirche geschenkt. III, Rgst. 165. Besitzungen der berliner Kirchen daselbst im J. 1375. II, 74; der berl. Bürger. II, 76.
Drossen, bei einer Städteverbindung um 1400. II, 98; im Jahre 1399.

II, 123; gehört zum Münzyser von Berlin. III, 434. 442.
Dubie im Havellande. III, 6.
Dunkelbruch, eine Gegend beim Dorfe Friedrichsfelde. II, 369.

Eberswalde, Everswald (Neustadt), bei einer Städteverbindung von 1321. II, 21; im J. 1350. II, 45; im J. 1399. II, 123; gehörte zum Münzyser von Berlin. III, 434 442; um 1400. II, 103. Orbede I, 249.

Fahrland, Burg im Havellande um 1140. III, 7.
Falkenberg, Dorf. III, 83; im J. 1375. II, 81. III, 255. 257; im J. 1417. II, 140; Lehngut der Familie Wyns im J. 1430. I, 218. 243; im J. 1460. III, Rgst. 465; im J. 1472. Rgst. 506; Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 351.
Falkenhagen, Dorf im Havellande; Stättegeld der Marktleute von dort. I, 18; um 1375. II, 83. III, 254. Kirchengeräth das. im J. 1540. II, 353.
Frankfurt. III, 19; bekommt 1253 das Stadtrecht von Berlin. III, 186; ist frei vom Zoll bei Oderberg (1313). I, 59; bei einer Städteverbindung von 1321. II, 21; desgl. um 1400. II, 98; Schreiben des Rathes an die Berliner, um 1400. II, 103; in einer Städteverbindung von 1399. II, 123. Schreiben des Rathes vom J. 1427. II, 145; bei einem Städtebunde von 1431. II, 152. Jahrmarkt daselbst im J. 1444. II, 192; im J. 1448. II, 212. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 165. Zweite Münzstadt des Münzysers von Berlin. III. 434. 442. 443; kurfürstliche Münze das. III, 468.
Frederickstorp bei Berlin im J 1481. II, 277.
Freienwalde, Fryenwolde, Brienwolde, Zoll daselbst 1375. II, 83. III, 255; im J. 1463. II, 245; im J. 1465. III, Rgst. 483. Marktleute daher. I, 18; gehört zum berliner Münzyser. III, 434. 442.
Fürstenwalde (Forstenwolde) im J. 1298. I 53: bei einer Städteverbindung von 1321. II, 21, gehörte zum Münzyser von Berlin. III, 434. 442. 498.

Gardelegen beim Städtebunde. III, 41. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 167.
Gerhardsdorp bei Berlin, um 1375. II, 78. III, 257.
Geristorp (Gersdorf) bei Berlin um 1375. II, 82. III, 257.
Glase, Dorf, Besitzungen berliner Bürger daselbst im J. 1375. II, 75. III, 255.
Glinick, Dorf, Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 353.
Gobbin (Guben) bei einer Städteverbindung von 1321. II, 21. Marktleute daher. I, 18.
Golyn, eine Wiese, jetzt Vorwerk bei Werder unweit Potsdam; Streit darüber im J. 1352. III, 229.
Gor, Göhre in der Altmark, um 1375. II, 83. III, 255.
Gorseke, Gorzigk, bei einer Städteverbindung vom J. 1321. II, 21; erwähnt im J. 1350. II, 45.
Gransoye (Gransee) um das Jahr 1400. II, 100. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 166.
Grona (Grüna), Stadt in Sachsen, kaiserliche Hofhaltung. I, 80.
Groß-Beren (Bernc magna), Besitzungen der berliner Bürger daselbst im J. 1375. II, 74; der Petrikirche. III, 252.
Grundal, Gründel bei Berlin, um 1375. II, 82.
Grunewald, s. Teltower Heide.
Gudenstorpp, Dorf bei Berlin um 1375. II, 77.

Halberstadt, Bisthum. I, 81.
Havelberg, Bisthum. I, 81; Stadt, im J. 1350. II, 45. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 167. Münze daselbst. III, 434. 464.
Havelland. III, 6.
Hegersee, Hegesee, ein zum Dorfe Marienfelde gehöriger See. II, 158. 160. III, 87; im Jahre 1539. III, Rgst. 647.
Heideberg in d. cöpenick Forst. II, 355.
Heinrichstorp (Heinersdorf). Besitzungen der berliner Kirchen daselbst im J. 1377. II, 75. III, 252; im J. 1460. III, Rgst. 465. Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 352.
Hekelwerk, Heckelberg, jetzt ein Dorf, um 1375 ein Städtchen. II, 82.
Henau, Dorf, Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 351.
Hersfelde (Hirschfelde) bei Berlin im J. 1375. II, 81.
Hildensem (Hildesheim), Bisthum. I, 81.
Hinrichstorp (Henersdorf), Besi-

zungen der berliner Kirchen daselbst im J. 1377. II, 74.
Hohennack, Herrschaft in Baiern im J. 1430. II, 146.
Hohen-Schönhausen, Dorf, Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 351.
Honow (Heinow), Dorf bei Berlin um 1375. II, 79. III, 253.
Hoppenrode, Dorf im Jahr 1472. III, Rgst. 512.

Jansfelde, Dorf im J. 1453. III, Rgst. 450.; im J. 1466. Rgst. 491.
Jüterbok (Juterbog), im J. 1355. II, 51. Nonnenkloster daselbst im J. 1427. I, 239.

Kanne, früher ein Ort hinter Stralow. II, 355.
Kare (Karow, Karbe), Dorf im J. 1454. III, Rgst. 452. Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II 352. 271.
Kasischer (Casowscher) Werder, vor dem Spandauer Thore. II, 333. III, 14. 142.
Kaulsdorf bei Berlin im J. 1458. III, Rgst. 461. Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 352.
Kykebusch, Dorf, Besitzungen der Stadt Berlin daselbst im J. 1377. II, 75. III, 256.
Kikendorf bei Berlin, im J. 1466. III, Rgst. 491.
Kynitz, magna, Dorf bei Berlin um 1375. II, 77.
Kyritz im J. 1350. II, 45. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 167.
Klein-Zieten, Dorf bei Berlin, zahlt im J. 1375 Zins an einen berliner Bürger. III, 253. 256.
Klinke, die, ein Ort vor dem Thore oder Schlagbaum von Brandenburg, an welchem vor Alters ein berühmtes hohes Gericht gehalten wurde. I, 164.
Klodow, ein Ort. I, 29.
Kolen, Cöln, Erzbisthum. I. 81.
Königsberg (Kouyngesberge) um 1400. II, 103. 160; bei einem Städtebunde. III, 42. Münze daselbst. III, 344. 437.
Köpenick (Kopenick) III, 84; im J. 1298. I, 53; bei einer Städteverbindung von 1321. II, 21; erwähnt im J. 1350. II, 45. Schloß und Stadt werden 1387 der Stadt Berlin verpfändet. II. 91; Verhandlungen wegen dieser Angelegenheit mit Markgraf Jobst im J. 1389. III, Rgst. 200. u. 201; erwähnt im J. 1394. II, 117; Zoll daselbst im J. 1398. II, 119; Orbede um 1497. I, 249. Kirchengeräth im J. 1540. II, 353. — Köpenickſche Niederheide 1541 an Berlin abgetreten. II, 355. — Köpenicker Heerweg vor dem Spandauer Thore. II, 355.
Kosterinken, Cüstrinchen, Dorf im J. 1447. I, 211.
Kotzeband, Dorf im Jahre 1394. II, 117.
Kriken, Griechenland. I, 82.

Lagow, Dorf. II, 159.
Lanckwitz, Dorf, Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 352.
Landsberg (Landisberge) bei einer Städteverbindung vom Jahre 1321, II, 21; im J. 1399. II, 123; Kirchengeräth aus dem Kloster daselbst, im J. 1540. II, 351. 352. Ablösung des Ruthenzinses an die Nicolaikirche in Berlin im J. 1542. II, 360.
Lebus, Bisthum. I, 81. Marktleute von dort in Berlin. I, 18.
Lenyn, Kloster, Streitigkeiten mit den Brüdern von der Groben im J. 1352, wegen der Wiese Golyn. III, Rgst. 121; im J. 1439. II, 170; besaß bis 1443 ein Haus mit Hofraum an der Spree in Cöln, welches in diesem Jahre mit einem andern vertauscht wurde. III, Rgst. 378.
Lenzen, Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 167.
Leutenberg, Herrschaft im J. 1470. II, 269.
Lichtenberg, Dorf. III, 85; im J. 1288. II, 6; im J. 1364. II, 56; um 1377. II, 80; die Ritter Otto Pflug und Heinr. Horsten werden 1390 damit belehnt. III, Rgst. 202; wird 1391 an Berlin verkauft. III, Rgst. 228; im J. 1392. II, 114. 115; im J. 1409. II, 130; im J. 1460. II, 240; um 1412. I, 266; im J. 1487. II, 294. Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 352; im J. 1543. II, 362. 364. 369. Verkauf eines Gutes. I, 217; statistische Beschreibung. I, 36. Wiese dabei. I, 263.
Lichtenrode, Dorf im Jahre 1375. II, 77. III, 256.
Lichterfelde, Dorf bei Berlin um 1377. II, 77; im Jahre 1463. III, Rgst. 476.
Liebenberg, Dorf im Jahre 1433. II, 156; Zoll daselbst im J. 1469. II, 265.

[illegible] [illegible] [illegible] [

1440 an einen Bürger in Cöln verkauft. III. Rgst. 361.
Nyenhof (das Dorf Neuenhagen?) gehörte dem Rathe von Berlin. I, 36. III, 85. 142.
Nyheſtad (Nyeſtadt), ſ. Eberswalde.
Nurenberg, die Stadt Nörenberg in der Neumark. II, 41. III. Rgst. 94
Nürnberg, das Hofgericht daſelbſt entſcheidet 1430 in einer Rechtsſache mehrerer Städte der Mark. II, 146.
Nuwehûs, Schloß im Jahre 1359. III. Rgst. 137.
Nuwenborch, Naumburg, Bisthum. I, 81.

Obule, das Havelland. II, 83.
Odersberg, Zoll daſelbſt. I, 11. 15. 57. III, 57; im Jahr 1313. I, 59; wird 1369 von Markgraf Otto verpfändet. II, 64; im J. 1433. II, 156; Verordnungen wegen des Zolles vom J. 1483. III. Rgst. 554.
Oſenbrugge, Osnabrück. I, 81.
Oſterburg, in der Altmark. I, 19; bei einem Städtebunde. III, 41. Verpflichtung zum Kriegsdienſte. III, 166.

Pankow (Pankaw). III, 84; wird 1370 vom Rathe der Städte Berlin und Cöln angekauft. III. Rgst. 168; im J. 1372 an Tyle Wardenberg zu Lehn gegeben. III. Rgst. 170.; um 1377. II, 80; im J. 1453. III. Rgst. 451. Kirchengeräth daſelbſt im J. 1540. II, 352; im J. 1543. II, 363. 369; eine Rente des Pfarrers daſelbſt. I, 220. Münze daſ. III, 468.
Pârne (Paaren), Dorf im Havellande um 1375. II, 83. III, 257.
Paſewalk im J. 1350. II, 45.
Pateborn (Paderborn), Bisthum. I, 81.
Pech-See in der teltower Heide. III. Rgst. 508.
Perleberg, im J. 1350. II, 45; bei einer Städteverbindung um 1400. II, 98. III, 41. Marktleute daher. I, 18. Verpflichtung zum Kriegsdienſte III, 167.
Peſten, ein Ort. II, 270.
Pinnow, Dorf. II, 295.
Plawen, Dorf im J. 1433. II, 156.
Plotczenſehe, Plötzenſee bei Berlin, in der teltower Heide. III, Rgst. 508; im J. 1436. II, 165; die Fiſcherei auf demſelben wird 1443 von dem Jungfrauenkloſter zu Spandau an Berlin abgetreten. II, 191. 369. III, 141.
Plumberg, ſ. Blumberg.
Potsdam (Potstamp, Postamp), um 980. III, 6. Burg um 1140. III, 7; beim Städtebunde. III, 41. Beſitzungen berl. Bürger daſelbſt im J. 1377. II, 75. III, 252. 257; um 1400. II, 110; im J. 1439. II, 169. Verpflichtung zum Kriegsdienſte. III, 165.
Pozewalk, ſ. Paſewalk.
Premtzlow bekommt 1252 die Zollfreiheit, wie ſie Berlin hat. III, 186; im J. 1350. II, 45; im J. 1448. II, 212; beim Städtebunde III, 41. Verpflichtung zum Kriegsdienſte. III, 165. Münze daſelbſt. III, 434. 437.
Pritzwalk (Priswalk, Pritzwal), im J. 1350. II, 45. Bei einem Städtebunde. II, 98. III, 41. Verpflichtung zum Kriegsdienſte. III, 167.
Putlitz, Burg um 1140. III, 7.

Quartzen, Dorf. II, 160. 164.

Rabenſtein, Heidemühle daſelbſt im J. 1440. III. Rgst. 356
Raceburch, Ratzeburg, Bisthum. I, 81.
Rangenstorp bei Berlin um 1375. II, 78. III, 256.
Rathenow, bei einer Städteverbindung im J. 1321. II, 21; um 1400. II, 109; im J. 1350. II, 45. Verpflichtung zum Kriegsdienſte. III, 165. Münze daſelbſt III, 435. 463.
Reinickendorf. I, 36. und III, 85; um 1412. I, 266; im J. 1543. II, 363. 364. 369.
Reppin, Marktleute daher. I, 18; das heilige Grab daſelbſt, ein Wallfahrtsort. I, 191.
Richerstorp, Richardsdorp, Richsdorf, ſ. Rirdorf.
Rirdorf (Richsdorf, Richerstorp, Richardstorp, Rigerstorp). III, 86, 88. Feldmark des Dorfes III, 11. 257; im J. 1377. II, 78; im J. 1435. II, 148. 160; im J. 1543. II, 363. 367; im J. 1549. II, 383.
Rodenſe (Rotzis), Dorf, Beſitzungen der berliner Kirchen daſelbſt im J. 1377. II, 74; der berliner Bürger. II, 76. III, 253.
Rohrlake (Rhorlacke) in der cöpenicker Heide. II, 6. 355.
Roſenfelde (Friedrichsfelde), Dorf. II, 6 III, 83; wird von Waldemar im Jahre 1319 an Berlin und Cöln übertragen. II, 14; im Jahre 1375. II, 81; Beſitzungen von berliner

Bürgern daselbst im J. 1375. III, 258; um 1412. I, 266; im J 1414. II, 132; im J. 1466. II, 252; im J. 1468. II, 258; im J. 1479. II, 271. Kirchengeräth daselbst im J 1540. II, 352; im J. 1541. II, 355; im J. 1543. II, 363. 369. Wiese dabei. I, 266. 267.

Rosenthal, Dorf, Besitzungen der berliner Bürger daselbst im Jahre 1375. II, 75. III, 252.

Rostock, als Mitglied des Hansebundes im J. 1359. III. Rgst. 138.

Rudenitz, Dorf bei Biesenthal im J. 1377. II, 82.

Rüdersdorf, Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 351.

Rudow, Dorf auf dem Teltow; Besitzungen der berliner Kirchen daselbst im J. 1377. II, 74; der berliner Bürger. II, 76; im J. 1450. II, 223. III, 154. Pacht an der Kaland in Cöln. III, 252.

Rulsdorf (Rulestorp) im J. 1375. II. 82. III, 255; im J. 1463. III, Rgst. 476. Kirchengeräth daselbst im J. 1540. II, 352.

Ruppin, Burg um 1140. III, 7; beim Städtebunde. III, 41. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 166.

Salzwedel bei einer Städteverbindung um 1400. II, 98. III, 41. Schreiben des Rathes an die Berliner im J. 1437. II, 166. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 166.

Sarmund, Burg um 1140. III, 7; Schloß im J. 1359. III, Rgst. 137. Zollstätte im J. 1365. II, 58. Zoll daselbst im J. 1433. II, 155.

Satzkorn (Sotzker) Dorf im Havellande, um 1377. II, 83.

Schenkendorp, Besitzungen berliner Bürger daselbst im J. 1377. II, 76.

Schildow, Dorf bei Berlin im J. 1466. III. Rgst. 491; im J. 1473. Rgst. 522.

Schmargendorf. Besitzungen der berliner Kirchen daselbst im J. 1377. II, 74. 78. III, 252. 257.

Schöneiche (Schonevke), Dorf bei Berlin im J. 1377. II, 80. III, 256.

Schonenbecke bei Berlin im Jahre 1377. II, 80.

Schonenberge, Feldmark dieses Dorfes. III, 11. Besitzungen der berliner Kirchen daselbst im J. 1375. II, 74. 77. Besitzungen Albert Rathenow's. III, 256; Besitzungen des Kalandes. III, 252.

Schonenfelde (Schönefeld). Dorf um 1375. II, 77. 82; im J. 1469. I, 265; im J. 1472. III. Rgst. 504.

Schonenflit, Schönfließ bei Berlin im J. 1375. II, 80.

Schönhausen, Hohen- (Schonhusen alta), um 1375. II, 79.

Schwanebek bei Berlin; im Jahr 1337. II, 33. Besitzungen der berliner Kirchen und Bürger daselbst im J. 1377. II, 75. 80. III, 257. III. Rgst. 476.

Schwerin, Bisthum. I, 81.

Scrapstorp, ein Dorf in der Mark. II, 30.

Seefeld, Dorf im Jahre 1453. III. Rgst. 451; im Jahre 1455. III. Rgst. 453.

Sechausen. III, 41. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 166.

Seveser, s. Ziesar.

Selchow, Dorf bei Berlin im J. 1472. III. Rgst. 504.

Sidow, ein Ort. II, 268.

Smekewitz, Dorf im J. 1472. III, Rgst. 514.

Smetstorp bei Berlin im J. 1375. II, 82. III, 253.

Soltwedel, Soltwedil, s. Salzwedel.

Sommerfelde bei einer Städteverbindung von 1321. II, 21. Marktleute daher. I, 18.

Sonnenwalde, Dorf im J. 1469. II, 268.

Spandow, Burg um 1140. III, 7; erhält das brandenburgische Recht. III, 185; um 1400. II, 110; im J. 1399. II, 123. Vertrag mit Berlin im Jahre 1439. II, 168; im Jahre 1448. II, 212. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 165. Jungfrauenkloster daselbst im J. 1436. II, 164; im J. 1443. II, 190. III, 141; im J. 1537. II, 333. Zoll im J. 1449 vom Hausvogt in Berlin verwaltet. III. Rgst. 423.

Spree, deren früherer Lauf bei Berlin. III, 9.

Sprewae, ein Gau. III, 183.

Sputendorf im Jahre 1472. III. Rgst 505.

Stangenhagen, Dorf im J. 1472. III. Rgst. 506.

Stargard. II, 160.

Stendal (Stendil), bei einer Städteverbindung um 1400. II, 98. III, 41. Verpflichtung z Kriegsdienste. III, 166

Sarcoma of the Breast and Axillary Glands. By Mr. Hilton. [illegible] Mr. Hilton [illegible]

I, 37; im J. 1343. II, 40. im J. 1377. II, 79. III, 254; im J. 1462. III. Rgſt. 474; im J. 1469. II, 265; im J. 1472. III, Rgſt. 509.
Wildenbruch, Dorf. II, 159.
Wilkendorf bei Berlin, im J. 1459 III. Rgſt. 463; im J. 1472. III. Rgſt. 504.
Wilmersdorf, Feldmark des Dorfes III, 11. Beſitzungen der Berliner daſelbſt im J. 1377. II, 75. 79. 82. III, 253. 254. 256; im J. 1473. III. Rgſt. 522. Kirchengeräth im J. 1540. II, 353.
Wilsnak, Verpflichtung zum Kriegsdienſte. III, 167.
Witſtock, Burg um 1140. III, 7. Stadt, Verpflichtung zum Kriegsdienſte. III, 167.
Wittemor in der Altmark um 1377. II, 83.
Wittenſee, ſ. Weiſſenſee.
Woltersdorf, Beſitzungen der berliner Kirchen daſelbſt im J. 1377. II, 74. 77; wird 1487 an Berlin verkauft. I, 249. II, 295. III. 142.
Wrietzen a. d. O. (zu der Brieſſen bey der Oeder) im J. 1433. II, 156. Orbede von 1497. I, 249. III, 19. beim Städtebunde. III, 41.
Wulvesberg bei Berlin I, 35.
Wuſterhauſen (Wuſterbuſe), Sitz derer von Slywen um 1400. II, 96. Marktleute daher. I, 18; beim Städtebunde. III, 41. Verpflichtung zum Kriegsdienſte. III, 166. Wendiſch Wuſterhauſen, in der Gegend davon gruben die Berliner Ziegelerde. III, Rgſt. 438.
Wuſtermarke, Dorf im Havellande um 1377. II, 83. III, 257.

Zauche, Landſchaft. III, 6; erwähnt im J. 1377. II, 83.
Zehlendorf, Feldmark deſſelb. III, 11.
Zelow, Marktleute von dort. I, 18.
Zepernik, Dorf im J. 1472. III. Rgſt. 506.
Zieſar (Seveſer), Schloß der Biſchöfe von Brandenburg daſelbſt. II, 189. 302. Verpflichtung zum Kriegsdienſte. III, 167.
Zinne, Kloſter. II, 303; hat Einkünfte vom Dorfe Honow. II, 79.
Zinndorf (Czinnendorf) bei Berlin im J. 1377. II, 82. III, 254.

II. Perſonenregiſter.

Achen, Acken, Aken, (Hans, Jacob, Clawus von) Bürger im J. 1364. II, 56; Hans, Rathsherr im J. 1375. II, 71. Hermann von A. Prieſter in Berlin im J. 1379. II, 84. Michel von A. Bürger in Berlin im J. 1448. II, 215. 216. Beſitzungen der Familie in Beniſtorp bei Berlin. II, 75. III, 253; in Lichterfelde II, 77. in Lichtenberg I, 37. II, 80. in Malchow II, 81.
Agnes, Markgräfin von Brandenburg, Gemahlin Waldemars, nach deſſen Tode (ſeit 1319) vermählt mit Otto dem Milden von Braunſchweig; vermehrt die Rechte der Stadt Berlin im J. 1319. II, 17; überläßt dem Rathe im J. 1320 das Recht über die Juden. I, 55. II, 20.
Alard I. 31.
Albrecht von Sachſen und Lüneburg (ſtarb 1422), Rudolphs von Sachſen Bruder, fordert Berlin zur Hülfe gegen den Adel auf. II, 94.
Albrecht (II.), Fürſt von Anhalt (ſtarb 1362), verſpricht den Städten Beſtätigung ihrer Privilegien im J. 1349. II, 43. im J. 1352. II, 48.
Albrecht (V.), Fürſt von Anhalt, aus der Cöthenſchen Linie (ſtarb 1475). Urkunde vom J. 1442. II, 186. vom J. 1469. II, 267.
Albrecht (Achilles), dritter Sohn Friedrichs I. (Kurfürſt von 1470 bis 1486) in einer Urkunde vom J. 1438. II, 168. Urkunden von 1470. III. Rgſt. 499. 500. II, 268; von 1471. 1472. III. Rgſt. 503—517;

vom J. 1473. Rgst. 519—522. Streit mit der Stadt im J. 1474 wegen eines neuen Zolles III. Rgst. 526. Urk. von 1475 und 1476. Rgst. 530. 531. 533.
Alhart (Thews), Bürger in Berlin im J. 1448. II, 214. 216.
Allard Schöffe im J. 1406. I. 228
Allerius, Richter in Berlin im J. 1406. I. 228.
Altmann, Kammermeister des Markgrafen Ludwig im Jahre 1335. II, 30.
Alvensleben, Friedrich und Heinrich von, im J. 1317. I, 57; im J. 1339. III, 229. Gebhard von, Ritter im J. 1319. II, 20; im J. 1369. II, 63. Busse, Obermarschall im J. 1469. II, 268.
Anhalt, Fürsten von; Albrecht (1442) II, 186. (1469) II, 267.
Apetz, Apetzko, Probst in Berlin, erwähnt in den J. 1375 und 1379. II, 79. 84.
Apollonius, der hoge meister, Sage von ihm. I, 91.
Arnd (Michel), Bürger und Meister der Liebfrauengilde in Berlin; im J. 1448. II, 215. 217; im J. 1450. II, 223; im J. 1452. III. Rgst. 445.
Arndes (Matthews), im J. 1427. I, 239. Rathmann in Berlin im J. 1442. II, 182; desgl. 1448. II, 200; desgl. 1450. II, 223.
Arneburg (Werner von), Ritter, Zeuge im J. 1328. II, 29.
Arnim (Gerke und Otto von), Besitzer einer Rente. I, 221. Claus von, Zeuge im J. 1469. II, 268.
Arnold, Bischof von Brandenburg (bis 1486), im J. 1473. III. Rgst. 523; im J. 1481. Rgst. 549. 1482. II, 281.
Arnold, Priester am Heil. Geist-Hospitale 1313. III, Rgst. 38; im J. 1319. III. Rgst. 43.
Arnold von Wilmersdorf, Decan der Kalandsbrüder in Teltow, um 1300. II, 9. 10.
Aschersleben, Tylo von, um 1400. II, 93.
Auffeß, Heinrich von, Zeuge im J. 1470. II, 270.

Badereſch, Johann, der erſte evangeliſche Geiſtliche in Cöln. III, 103. III, Rgst. 614.
Badingk, Nicol., Canonicus des Domſtiftes zu Köln im J. 1503. II, 309.
Balge, Hermann, Ritter, Zeuge im J. 1328. II, 29.
Baltz, Claws, Bürger in Köln im J. 1508. II, 318.
Barboie, Herm., im J. 1309. II, 11.
Barboie (Barbey), Johann von, Rathsschreiber in den Jahren 1288 und 1289. II, 6. 7. — Wiprecht im J. 1307. I, 70.
Bardeleve, Hermann, im J. 1373. I, 179. II, 67; im J. 1394. II, 117. Fritze ebend.
Barfte, Hans, im J. 1394. II, 117. — Catharina, Aebtiſſin in Spandow im J. 1413. III. Rgst. 286.
Barnym, Herzog von Pommern, um 1400. II, 104.
Bartholomei, Nicol., berlin. Rathmann im J. 1375. II, 71. Beſitzungen deſſelben im Dorfe Rodenſee. II, 76. III, 253.
Behem, Barthol., Meiſter der St. Wolfgangsgilde im J. 1481. II, 279.
Bekerek, Nicol., berlin. Rathsherr im J. 1375. II, 71.
Belitz, Bürger in Cöln, hat 1375 im Dorfe Malow 4 Talente. III, 253.
Belling aus Neuſtadt. I, 190.
Berbom, Tilemans, Reichsanwalt der Städte Berlin und Cöln im J. 1431. II, 151.
Berchholtz (Bergkholtz), Hans, Bürger im J. 1364. II, 56; — Beudir, Bürger in Cöln im J. 1437. III. Rgst. 344. — Bartholomeus, desgl. im J. 1448. II, 214. 216. Bürgermeiſter daſelbſt im J. 1451. II, 227. desgl. 1458. II, 235; im J. 1463. III. Rgst. 476.
Berenfelde, Jorgen, Rektor eines Altares in der Marienkirche im J. 1469. II, 265.
Berger, Hele, Marſchall, Zeuge im J. 1345. II, 40.
Bertensleven, Gumcelin und Borchard von, im J. 1318. II, 14; im J. 1319. II, 16; im J. 1320. I, 56; im J. 1369. II, 63. Jacob von, Zeuge im J. 1469. II, 268.
Bertram, Prior in Brandenburg im J. 1381. II, 87.
Bertſche, Ebel, Zeuge im J. 1364. II, 58.
Beſchorne (Biſchorn), Simon und Heyne, Zeugen im J. 1364. II, 58. Beſitzungen dieſer Familie in Malow. II, 79.
Bever (Bevyr), Bürger in Cöln

im J. 1375; Besitzungen derselben im Dorfe Klein-Zieten. II, 76. III, 253; in Woltersdorf. II, 77. Goceko Bever, Zeuge im J. 1326. II, 25.
Beverstein (Bebirstein, Biberstein), Hans und Ulrich von, im J. 1387. II, 90. III, 87; im J. 1394. II, 117; im J. 1409. I, 19. Wentzlow im J. 1469. II, 267.
Bismark, Hofmeister im J. 1369. II, 63. 65. Ludelof von, Zeuge im J. 1469. II, 268.
Bisterstorpp, Jacob, Decan der Kalandsbrüder in Berlin im J. 1480. II, 272.
Blankenburg, Henning von, Zeuge im J. 1318. II, 14. Johann von, Zeuge im J. 1319. II, 16. Achim von, im J. 1469. II, 268.
Blankenfelde (Blankenvelde, Blankfeld), Hans, im J. 1364. II, 56. — Jacob, berlin. Rathmann im J. 1375. II, 71. — Peter, berliner Rathmann im J. 1375. II, 71. 79. 81; im J. 1381. II, 87. Besitzungen desselben in den Dörfern Rodensee, Wartenberg und Malchow. II, 76. III, 253. — Paul, Rathmann im J. 1426. I, 250. — Willicken und Hans, Bürger im J. 1446. III. Rgst. 391; im J. 1448. II, 214. 215. 216; im J. 1455. III. Rgst. 453 Wilke, Bürgermeister in Berlin im J. 1458. II, 235. III. Rgst. 461; im J. 1466. II, 252. — Hans, Mitglied der Wolfgangsbrüderschaft im J. 1485. II, 290; im J. 1540. II, 348. 350. Rathmann im J. 1543. II, 365. 370. — Thomas, Bürgermeister im J. 1443. III. Rgst. 380; im J. 1472. III. Rgst. 502; im J. 1482. II, 287. Prozeß im J. 1484. III. Rgst. 557.
Blankenfelde, Johann von, berlin. Rathmann im J. 1284. I, 66. II, 3. und 1288. II, 5.
Blawe, Heinrich, Rathmann in Berlin im J. 1280. II, 2.
Blawfelder, Thomas, Rathmann in Cöln im J. 1543. II, 365.
Blodan (Boldan) Claws, Rathmann in Cöln im J. 1448. II, 200. Bürgermeister 1450. II, 223.
Blok, Joh., Zeuge im J. 1350. II, 47.
Blumenhagen, Christian, Bürger in Berlin im J. 1391. II, 113. Simon desgl. im J. 1448. II, 200. Rathmann 1450. II, 223.
Bock, Hans von, Zeuge im J. 1469. II, 268.
Bodinghe, Hans von, Bürge im J. 1335. II, 31.
Bogelsak, Conrad, Zeuge im J. 1319. II, 20.
Boytin (Botyn), Baltzar, im J. 1447. II, 196. 197. III. Rgst. 395; kündigt den Berlinern im J. 1448 offene Fehde an. II, 198. 199. Bürgermeister im J. 1449. II, 219; im J. 1451. III. Rgst. 437. † J. 1472. Vermächtniß 1491. III. Rgst. 586. Bürger in Berlin. I, 247.
Boldeke, Andreas, Meister der Marienbrüderschaft in Berlin im J. 1508. II, 320; Münzmeister zu Berlin. III, 470. — Hans, Bürger in Berlin, im J. 1409. II, 130.
Bolendorp, Johann, Mitglied der Marienbrüderschaft in Berlin im J. 1508. II, 320.
Bolle, Hans, vermacht der Marienkirche ein Haus. II, 319.
Bonbrecht, Wilhelm, Mundschenk Markgraf Ludwigs im J. 1337. II, 34; im J. 1345. II, 40.
Bonein, Caspar von, Voigt in Lebus um 1400. II, 98.
Bonifacius IX, Pabst von 1389 bis 1404; Urkunde desselben von 1401. II, 126.
Borch, Curt von, Rathmann in Berlin im J. 1311. I, 63.
Borchard, Bürger in Berl. i. J. 1336, markgräfl. Wundarzt III. Rgst. 134.
Bornemann, Thewis, Bürger und Mitglied der Wolfgangsbrüderschaft. II, 292.
Borxdorff, Peter, kurfürstlicher Futtermarschall im J. 1496. II, 268.
Botel, Liborius, Bürger in Berlin im J. 1375. II, 82; seine auswärtigen Besitzungen. III, 253.
Botsow (Butzow) Nicol. von, berlin. Rathmann im J. 1284. II, 3. Zeuge im J. 1288. II, 6.
Brackow, Hans, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 214. 216; im J. 1453. III. Rgst. 450. — Peter bekommt vom Kurfürsten Friedrich II. das niedere Gericht in Berlin zu Lehen. III, 132; im J. 1470. III. Rgst. 499, besitzt es bis 1484. Rgst. 561. Streit mit dem Rathe wegen eines Freihauses. III, 147. Rgst. 555; wird 1487 wieder mit dem niederen Stadtgerichte belehnt. Rgst. 572. S. a. Brockow.
Bramburg (Brandenburger), Erasmus, Probst in Berlin im J. 1482. II, 281. 287. III. Rgst. 551.

Mark. Mark. Mark.

§ 3. Die Ausübung des Rechtes ist nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sich vorher über die Person des Gegners ausgewiesen hat.

§ 4. Die Ausübung des Rechtes ist nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sich vorher über die Person des Gegners ausgewiesen hat.

§ 5. Die Ausübung des Rechtes ist nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sich vorher über die Person des Gegners ausgewiesen hat.

§ 6. Die Ausübung des Rechtes ist nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sich vorher über die Person des Gegners ausgewiesen hat.

§ 7. Die Ausübung des Rechtes ist nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sich vorher über die Person des Gegners ausgewiesen hat.

§ 8. Die Ausübung des Rechtes ist nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sich vorher über die Person des Gegners ausgewiesen hat.

§ 9. Die Ausübung des Rechtes ist nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sich vorher über die Person des Gegners ausgewiesen hat.

§ 10. Die Ausübung des Rechtes ist nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sich vorher über die Person des Gegners ausgewiesen hat.

§ 11. Die Ausübung des Rechtes ist nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sich vorher über die Person des Gegners ausgewiesen hat.

§ 12. Die Ausübung des Rechtes ist nur dann zulässig, wenn der Berechtigte sich vorher über die Person des Gegners ausgewiesen hat.

1318. II, 14; im J. 1319. II, 15. 16.
Duseke, Ebel, vor 1455 Besitzer von Seefeld und dem halben Dorfe Pankow. III. Rgst. 453. — Barthol., Mitglied der Marienbrüderschaft in Berlin im J. 1508. II, 320.

Ebelo von Briezeck, Ritter, Zeuge im J. 1325. II, 24.
Ebenhusen, Berthold von, Küchmeister, Zeuge im J. 1344. II, 38; im J. 1345. II, 40. 42.
Ebstein, Gebhard von, Zeuge im J. 1470. II, 269.
Eckart, Mattis, Bürger in Cöln im J. 1544. II, 374.
Egelofstein, Hans von, Zeuge im J. 1470. II, 270.
Eib, Mertein von, Comthur zu Birnsperg, Zeuge im J. 1470. II, 270. — Anselm, kaiserlicher Rechte Doctor; ebend.
Elyes, Peter, Rathmann in Cöln im J. 1450. II, 223.
Erard ein Müller, Prozeß desselben im vierzehnten Jahrhundert. I, 183.
Eryck, Herzog zu Stettin ꝛc. im J. 1442. II, 186.
Euchard I, 56; es muß Everhard gelesen werden; siehe den folgenden Artikel.
Everard, Evers, Probst in Berlin, Zeuge im J. 1319. II, 16; im J. 1320. I, 56. II, 21; im J 1326. II, 24; gestorben vor 1337. II, 32.
Everard, Probst in Stolpe, Waldemars Notar und Capellan, Zeuge im J. 1318. II, 14; im J. 1319. II, 15.
Everd, Niclaus, Altarist in Cremmen im J. 1468. II, 258.

Falke von der Lvesnitz (Litzenitz), Nicolaus (Claus) und seine Söhne Hans und Eryk in Sarmund; Vertrag mit Berlin und Cöln im J. 1359. III. Rgst. 137; befehdet Berlin um dieselbe Zeit. I. 62. 181; im J. 1365. II, 58; im J. 1386. II, 89.
Falckenberg, Nickel, Rathmann in Berlin im J. 1442. II, 182; Hans um 1400. I, 189. 190.
Falkenrede, Hans, im J. 1373. II, 67.
Farnholt, Notar der Marienbrüderschaft im J. 1508. II, 320. III, 148.
Fevhel, Wolf, Rathmann in Berlin im J. 1543. II, 365.
Fekeler, Hinrik, Freigraf zu Cöln a. R. im 15ten Jahrh. III, 114.
Filitz, Peter, öffentlicher Schreiber in Berlin im J. 1417. II, 140.
Finkeldey, Fischer in Stralow im J. 1418. I, 197.
Flugge, Henning, berlin. Bürger, dessen Besitzungen in den Dörfern Glase und Brusendorp im J. 1375. II, 76. III, 254.
Folchner, Ludwig, Mitglied der Marienbrüderschaft im J. 1508. II, 320.
Fortsch, Mertein, Zeuge im J. 1470. II, 270.
Fotzenbart, Peter, vor 1355 Besitzer von Seefeld und dem halben Dorfe Pankow. III. Rgst. 453.
Francke, Hans, Rathmann in Berlin im J. 1442. II, 182. im J. 1448. II, 217.
Frankenfordes, Catharina, deren Besitz in Malstersdorf im J. 1375. III, 254.
Fredericstorp, Peter, im J. 1403. I, 224. Vorsteher des Heil. Geist-Hospitals I, 226.
Freyberg, George, Bürgermeister in Berlin im J. 1542. II, 365. 370.
Friedrich I., Burggraf von Nürnberg, Verweser der Mark von 1410 bis 1415. III, 110; im J. 1413. II, 131; bekommt die Mark verpfändet 1415. II, 134. (Kurfürst von 1415 bis 1440); entscheidet einen Streit der Berliner im J. 1423. II, 143; befreit die Berliner von einem Zolle im J. 1433. II, 154; verlangt den Huldigungseid für seine Söhne 1438. II, 167.
Friedrich II. (von 1440—1470), Huldigung, I, 252. zieht mit 600 Reitern in die Stadt. III, 118; Streitigkeiten mit Berlin und Cöln im J. 1442, nach deren Ausgleichung ihm ein Platz zum Schloßbau, das Rathhaus an der Spree, das oberste und niederste Gericht und die Niederlage abgetreten werden. III. Rgst. 372; im J. 1448. II, 197. 200; Friede mit den Berlinern. III, 122. Rgst. 405; verlangt Kriegsmannschaft im Jahre 1450. III. Rgst. 432. 433; verfügt 1451 über das Lagerhaus. III. Rgst. 441. 442. Urkunde vom Jahre 1451. II, 232; quittirt über Landbede im J. 1465. II, 247; erhebt 1469 die Pfarrkirche im Schlosse zum Domstifte. II, 260.
Friedrich II., Bischof von Lebus

(von 1454—1482), kurfürstlicher Kanzler im J. 1458. II, 238; im J. 1469. II, 267.

Friese, Henning, Münzmeister zu Königsberg. III, 437.
Fritze, Küchmeister im J. 1448. II, 217.
Fritze, Michael, Bürger in Cöln, stiftet im J. 1504 zwei Messen. II, 310. III, 153; im J. 1506 ein Stipendium. II, 315.

Fuchs, Michel, um 1400. II, 109.
Fuege, Georg, Münzmeister zu Stendal. III, 475.
Furmann, Joachim, Rathmann in Berlin im J. 1543. II, 365.

Garnekoufer (Garnkoufer, Garnekauffer), Peter, Bürgermeister in Berlin im J. 1449. II, 219; III. Rgst. 419; desgl. 1458 II, 235. Gebr. Peter, Lentz und Thews im J. 1448. II, 215. 216; werden 1433 mit einigen Dörfern belehnt. III. Rgst. 333. Lorenz im J. 1472. III. Rgst. 507. Bürgermeister in Berlin im J. 1476. III. Rgst. 533.

Gatersleve, Johann von, Ritter, Zeuge im J. 1339. III, 229.
Gats, Marcus, Bürger in Cöln im J. 1508. II, 318.

Georg (III.), Bischof zu Bamberg von 1505—1522; in einer Urkunde von 1513. II, 320.
Gerardus, Prior in Lehnin im J. 1439. II, 170.

Gerwin, Probst in Bernau, im J. 1347. II, 42; quittirt über die Geldbuße, welche die Berliner wegen des erschlagenen Probstes Nicolaus zu zahlen hatten. III. Rgst. 98.

Ghereke Welf, Zeuge im J. 1337. II, 34; auch Gerkin Wolf geschrieben (im J. 1344) II, 38.

Gysike, Hans, Zeuge im J. 1417. II, 140.

Glaze, Tylo, Bürger in Cöln im J. 1373. Besitzungen desselben im Dorfe Rodense. II, 76; in Schönfelde, 77; in Groß-Kynitz, 78; in Schönebeck. 80. III, 254.

Glewser, Nickel, Besitzer eines Theils vom Dorfe Berckholz im J. 1458. II, 237.

Glinick, Glinicke, Glyncken, Bürger in Berlin und Cöln im J. 1440. III. Rgst. 358; im J. 1448. II, 214; im J. 1454. III. Rgst. 452; im J. 1466. II, 252; im J. 1467. III. Rgst. 494. — Matheus in Karbe verkauft an Berlin Hebungen in Rosenfelde im J. 1479. II, 271.
Glogako, Blasius, im J. 1437. Vorsteher eines Altares in der Marienkirche. III. Rgst. 343.
Glugen, Hans von, um 1400. I, 189. 190.
Gnaben, Hans, Mitglied der Marienbrüderschaft im J. 1508. II, 320.
Goldsmed, Michel, Prozeß gegen denselben im 14ten Jahrh. I, 185. — Pawel, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 217.
Goltz, Hencze, Bürger in Berlin um 1375. II, 77. III, 254.
Gorcy, Bürger in Berlin im J. 1392. II, 114.
Gorcke Peltz macht 1344 eine Schenkung an die Nicolaikirche. II, 37.
Gorlin, Arnold, Thesaurarius am Domstifte zu Cöln im J. 1469. II, 263.
Gortzk, Hans, in Friedrichsdorf im J. 1481. II, 277. — Jacob in Berlin um 1375. II, 77. 78. III, 255.
Goszicken (Gesicken, Joszicken), Andrews, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 215. 216.
Gotberg, Heinrich, Kammermeister, Zeuge im J. 1360. II, 53; im J. 1361. II, 56.
Greifenberg, Johann, Zeuge im J. 1350. II, 47.
Greve, Conrad, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 217.
Grevelhout, Burchard von, vermacht im J. 1313 der Heil. Geistkirche 4 Hufen Landes. III. Rgst. 38. — Busso im J. 1307. I, 70; im J. 1338. II, 36.
Griben, Albrecht und Gebhard, um 1400. II, 109.
Gribens, Sophie, Priorin des Jungfrauenklosters zu Spandow im J. 1443. II, 190.
Grifeken, Zeuge im Jahre 1317. I, 57.
Grisenberg (Greifenberg), Drisco von, Zeuge im J. 1338. II, 37. — Hinrik, um 1400. II, 107. — Friedrich im J. 1469. II, 268.
Grymme, Hans von, Rathmann in Cöln im J. 1442. II, 182.

Groben, Heinrich von der, Zeuge im J. 1261. II, 1. — Henze im J. 1307. I, 70. — Streitigkeiten der Brüder von der Groben im J. 1352. mit dem Kloster Lehnin, wegen der Wiese Golyn. III, Rgst. 121. — Czabel, Henning, Clawus, Hans im J. 1394. II, 117. — Peter im J. 1431. II, 151. Mitgeschworner des berliner Rathes im J. 1439. II, 171. Bürgermeister im J. 1448. II, 200; desgl. im J. 1450. II, 222; III, Rgst. 425. im J. 1453. III Rgst. 448. — Claus besitzt 1440 die Voigtei Potsdam zu Pfand. III. Rgst. 361.

Grote Molner, Bürger zu Berlin im J. 1392. II, 114.

Grunyngk, Bartholom., vermacht 1514 der Nicolaikirche sein Vermögen. II, 323.

Gundolfingen, Swyker von, Zeuge im J. 1345. II, 40.

Guntersbergk, Hans von, Johanniter-Comthur im J. 1435. II, 160.

Guriß (Gorges), Peter, Rathmann in Cöln im J. 1448. II, 200; desgl. im J. 1450. II, 223.

Hadewich, Hans, Rathmann in Berlin im J. 1442. II, 182; desgl. 1448. II, 200; desgl. 1450. II, 223.

Hake, Heine, in Wasmesdorf im J. 1394. II, 117. — Baltzar, Rathmann in Berlin und kurfürstlicher Richter im J. 1448. II, 200. 205. 211; desgl. im J. 1450. II, 223. III, 121. Rgst. 400 und 401. — Cord, Freigraf des Freigerichts zu Mark im J. 1440. II, 176.

Hakenberg, Betcke, im J. 1373. II, 67. — Matthiß, Rathmann in Cöln im J. 1448. II, 200; desgl. im J. 1450. II, 223.

Halff, Caspar, Rathmann in Cöln im J. 1450. II, 223.

Hase, Thewes, Sattler, Prozeß desselben mit der Sattlerzunft. II, 305. III, 135.

Haselberghe, Hans von, Zeuge im J. 1392. II, 115.

Hasselmann, Andreas, Probst zu Magdeburg, Doctor und Syndicus in geistlichen und weltlichen Rechtssachen für Berlin im J. 1458. II, 238. III, 69. Zeuge im J. 1469. II, 268.

Hausenn, Hilpolt von, Zeuge im J. 1470. II, 270.

Havelberg, Johann, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 217; Cantor in Lebus und kurfürstlicher Secretär im J. 1469. II, 268.

Havellant, Wolther von, im J. 1318. II, 13. 14.

Hedekin, Thomas, Bürgermeister in Berlin um 1400. II, 97.

Heydecke, Jacob, Bürger in Berlin im J. 1441. III. Rgst. 368; im J. 1448. II, 214. 215. 216. — Hans, Bürger und Mitglied der Wolfgangsbrüderschaft i. J. 1485. II, 292.

Heiler, Joh., d. R. Licenciat. Bürger. III, 180.

Heinrich, Bischof von Havelberg (von 1319—1329, heißt sonst Reiner) im J. 1319. II, 16.

Heinrich, Bischof von Lebus im J. 1361. II, 55.

Heinrich, Pleban zu Eberswalde, Bruder des zu Berlin erschlagenen Probstes Nicolaus, hat Antheil an den Dörfern Lindenberg, Schmedestorf und Sommerfelde. III. Rgst. 56 und 59; muß sich 1334 mit den Berlinern versöhnen. III. Rgst. 67.

Heinrich, vormals Decan in Stendal, Zeuge im J. 1319. II, 15.

Heinrich, Kaufmann und Rathsherr in Berlin um 1280. II, 2.

Heinß, Jacob, Rathmann in Berlin im J. 1442. II, 182.

Heiso, Krämer und Rathmann in Berlin im J. 1280. II, 2.

Heiß (Heiße), Michel, Rathmann in Berlin im J. 1448. II, 200; desgl. 1450. II, 223.

Hekelwerk, Jordan von, Bürger in Berl. i. J. 1326. I, 24. III. Rgst. 55.

Hele, Berniger, Marschall, Zeuge im J. 1345. II, 40. 42.

Helffenstein, Ludwig, Graf zu, Zeuge im J. 1469. II, 267.

Hellenbrecht (Helmbrecht), Jorge, Jurigen, Bürger in Spandow im J. 1439. II, 169; in Berlin 1466. II, 250; im J. 1472. III. Rgst. 512.

Helmstadt, Rasan von, Voigt zu Onolzbach, Zeuge i. J. 1470. II, 270.

Helmstorp, Nicolaus von, Advocatus (Voigt) im J. 1284. II, 4.

Helmsuwer, Bürger in Berlin um 1377. II, 77. 79. III, 255.

Helwach, Helmich, Freischöffe in Velgest im J. 1440. II, 176.

Hemmelport, Münzmeister zu Havelberg, Rathenow und Königsberg. III, 449. 464.

Henyng (Henning), Stadtrichter in Berlin bis 1345. II, 39. Zeuge im J. 1338. II, 36.

Henneberg, Bertold, Graf von, Zeuge im J. 1327. II, 26.
Hentze, Probst in Brandenburg im J. 1381. II, 87.
Hentze, Mattheus, Bürger in Berlin im J. 1409. II, 130.
Hentze, Hieronymus, Stadtschreiber zu Cöln im J. 1543. II, 370.
Henzel, Bader in Berlin im J. 1419. II, 141.
Hermann, Markgraf von Brandenburg (starb 1307) bestätigt 1307 die Union der Städte Berlin und Cöln. I, 69; wird erwähnt in einer Urkunde von 1319. II, 15.
Hermann aus Luchow, Waldemars Notar und Capellan, Zeuge im J. 1318. II, 14; im J. 1319. II, 15. 16; im J. 1326. II, 25; im J. 1327. II, 26; im J. 1328. II, 27. 29.
Hermann, Abt zu Lehnin im J. 1332. III, 229.
Hermann, Meister, kurfürstlicher Augenarzt im J. 1498. II, 304. III, 147.
Hesperg, Nordewein von, Zeuge im J. 1470. II, 270.
Heß, Valentin, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 217.
Hieronymus, Bischof von Brandenburg (von 1506 — 1523) Urk. vom J. 1513. II, 322.
Hildebrand, Pleban aus Frankfurt, Protonotar Ludwigs des Römers im J. 1360. II, 53.
Hildebrandt, Johann, Mitglied der Marienbrüderschaft in Berlin im J. 1508. II, 320.
Hillichavent, Hans, Freischöffe in Belgest im J. 1440. II, 176.
Hoëndorp, Hans, Zeuge im J. 1392. II, 116.
Hoënloh (Holoch), Gottfried, Graf zu, Zeuge im J. 1458. II, 238; kurfürstlicher Rath im J. 1465. II, 248. Zeuge im J. 1469. II, 267.
Hoge, Hans, Bürger in Cöln im J. 1375; seine Besitzung in Schenkendorf. II, 76. III, 255.
Holaf, Ludolf von, Zeuge im J. 1320. I, 56.
Holekanne, Bürger in Berlin im J. 1375. II, 81. III, 255.
Holemann, Gobele, Bürgermeister in Swerte, Freischöffe im Freigericht zu Belgest im J. 1440. II, 176. — Hans, Freischöffe; ebend.
Holstendorp (Holzendorf), Bertram von, um 1400. II, 106. — Mentze, um 1375. II, 82. — Poppe im J. 1409. I, 19.
Holtz, Dominicus, Rathmann in Cöln im J. 1543. II, 365.
Honow, Matthias, Vicar eines Altars in der Marienkirche im J. 1366. III. Rgst. 152. — Gebrüder, um 1377. II, 77. 79. III, 255. — Wilkin, Bürger in Berlin im J. 1391. II, 113. — Bernd im J. 1411 I, 233.
Hopenrade (Hopsenrade), Andreas, Probst zu Spandau im J. 1413. III. Rgst 286. — Tyle, Bürger zu Brandenburg, im J. 1439. II, 171; Lehngüter der Familie im J. 1443. III. Rgst. 381. — Benedict vermacht vor 1470 dem Domstifte zu Cöln Güter. II, 269; — fünf Brüder wohnhaft zu Stolp im J. 1481. II, 274.
Hostiz, Odislav von, Kammermeister im J. 1369. II, 63.
Hufener, Peter, Probst zu Brandenburg im J. 1469. II, 268. — Friedrich, Rathmann in Berlin im J. 1543. II, 364.
Huge, Hans, Bürger in Berlin im J. 1375. II, 81.
Hundewerper, Nicolaus, Stiftspriester in Wriezen, wegen Brandstiftung 1376 gefangen. III. Rgst. 181. Folgen davon. III, 107. Verzichtet 1385 auf alle Anklagen gegen den Rath. III Rgst. 185.
Huno, Urban, Bürger in Berlin, leistet Urfede im J. 1420. I, 198.
Husener, Johann (Johann von Husen), Kammermeister Markgraf Ludwigs im J. 1337. II, 34. Zeuge im J. 1339. III, 229; im J. 1345. II, 40; im J. 1361. II, 55.

Jacob, Abt zu Lehnin im J. 1355. III, 230.
Jacob, Petze, Bürger in Berlin im J. 1370. I, 179; seine Besitzungen in Wedigendorf im J. 1377. III, 255.
Jäger, Dietrich, wird 1484 vom Kurfürsten Friedrich II. mit dem niederen Gerichte in Berlin belehnt. III, 132. Rgst. 561.
Jagow, Henning von, als Bürge im J. 1335 II, 31. — Matthias, Zeuge im J. 1469. II, 268. Bischof. III. Rgst. 634. u. das. S. 163.
Jerichow, Claus, Meister der Wolfgangsgilde im J. 1481. II, 279.
Ylenburg (Ylburg), Went von, um das J. 1400. II, 97. — Bote von,

Herr zu Sonnenwalde, Zeuge im J. 1469. II, 267.
Joachim I., Kurfürst von Brandenburg (von 1499—1535). Urkunde vom J. 1507. II, 316; Polizeiordn. v. J. 1515. III. Rgst. 615. vom J. 1527. II, 327.
Joachim II., Kurfürst von 1535 bis 1571. Urkunde vom J. 1536. II, 330; vom J. 1537. II, 331; vom J. 1543. II, 362; vom J. 1544. II, 376; vom J. 1545. II, 382.
Joachim, Bischof von Brandenburg (von 1486—1506), im J. 1490. II, 301; im J. 1496. III. Rgst. 589; im J. 1505. II, 310.
Johann (der Alchymist), ältester Sohn Friedrichs I., erwähnt in der Urkunde von 1438. II, 168; Zeuge im J. 1469. II, 267.
Johann (Cicero), Sohn Albrechts Achilles, Kurfürst von 1486—1499; vorher Statthalter der Mark; Urk. von 1481. II, 276. 279; vom J. 1482. II, 280; entscheidet einen Streit in der Wolfgangsbrüderschaft im J. 1485. II, 289; wird Mitglied dieser Brüderschaft. II, 290; bestätigt die Rechte von Berlin und Cöln 1486. III. Rgst. 566. Urk. vom J. 1488. II, 299; vom J. 1498. II, 303.
Johann, Bruder des Markgrafen Siegmund, notificirt 1388 den Berlinern, daß er die Mark an Procop und Jobst von Mähren versetzt habe. III. Rgst. 199.
Johann, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern im J. 1431. II, 150.
Johann aus Belitz, Bürger im J. 1325. II, 23.
Johannes, Notar des Markgrafen Otto im J. 1261. II, 1.
Johannes, Abt zu Lehnin im J. 1307. I, 70. — Ein anderer im J. 1352. III. 250. — Ein dritter im J. 1439. II, 170.
Johannes von Luckenwalde, Ritter unter Waldemar im J. 1318. II, 13.
Johannes (III.), Bischof von Brandenburg im J. 1319. II, 76.
Johannes, Prior in Brandenburg im J. 1335. II, 29.
Johannes (IV.), Bischof von Lebus von 1400—1421. Urk. vom J. 1402. II, 128. Ablaßbrief vom J. 1405. II, 129.
Jost, (Jobst), Markg. v. 1388—1411. II, 101. Urk. vom J. 1391. II, 110; vom J. 1394. II, 116; im J. 1398. II, 119. bestätigt 1399 die Rechte von Berlin und Cöln. III. Rgst. 248; Urk. von 1401. III. Rgst. 256; bestätigt 1400 die Zollgerechtigkeit Berlins und anderer Städte. III. Rgst. 254.

Kalefurnia (?) I, 92.
Karl IV. erkennt im J. 1349 seinen Schwager Waldemar als Markgrafen von Brandenburg an. III. Rgst. 109; im J. 1350 erklärt er, daß dies nicht der rechte Waldemar sei. II, 45. III. Rgst. 111.
Karre, Heine, berlin. Bürger im J. 1375; trieb Räuberei I, 186. II, 76. 101. III, 255.
Katharina, Markgräfin von Brandenburg im J 1369. II, 62.
Keitz, Albrecht von, Marschall im J. 1369. II, 63.
Kerckowe, Ludwig von, Zeuge im J. 1261. II, 1. — Diderich, im J. 1317. I, 57; mit Gherard, Zeuge im J. 1318. II, 14. — Peter und Georg, Bürgen im J. 1335. II, 31. — Joachim, Rathmann in Berlin im J. 1543. II, 364.
Kerwitz, Arnold, Zeuge im J. 1350. II, 47.
Ketwigk, Wolfgang, Doctor und Kämmerer im J. 1537. II, 332.
Keverndberge, Graf Günther von, Zeuge im J. 1317. II, 12; im J. 1318. II, 14; im J. 1319. II, 15. 16.
Kindsperg, Heinrich von, Zeuge im J. 1470. II, 270.
Kynn, Coelestin, Bürgermeister in Berlin im J. 1476. III. Rgst. 533. Vorsteher der Marienkirche im J. 1480. II, 272.
Kire, Bernhard, Bürger in Berlin im J. 1355. II, 51.
Kleinschmidt, Peter, letzter Besitzer des Lehns trium regum in der Nicolaikirche. III. Rgst. 634.
Kleinsmedt, Arnd, Freigraf und Richter des Freistuhls zu Belgest im J. 1440. II, 173. III, 114.
Klietzink, Albert, kurfürstl. Secretär. III. Rgst. 514. Rektor eines Altares der Marienkirche im J. 1469. II. 265.
Klitzken, Petrus, Probst zu Brandenburg im J. 1436. II, 165.
Klosterwolde, Michel, Vorsteher des Heil. Geist-Hospitals im J. 1394. I, 216.

Knobelsdorf, Peter, Voigt zu Spandow im J. 1448. II, 217.
Knorr, Petrus, des geistl. Rechts Doctor, Probst zu Onolzbach im J. 1470. II, 269.
Koburg, Clawes, Bürger in Cöln
Koch, Heinr., Münzmeister in Angermünde. III, 466
im J. 1448. II, 214. 216.
Koferitz, Lippold von, Abt in Dobrilug um 1400. II, 107.
Kone, Johann, Zeuge im J. 1350. II, 47. — Caspar, Bürger in Berlin im J. 1543. II, 365.
Koninggesmark, Otto von, im J. 1307. I, 70.
Koster, Heinrich, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 211.
Kothene, Ulrich und Conrad von, Rathleute in Berlin im J. 1311. I, 63. — Thydemann, Kaplan, Zeuge im J. 1320. I, 56. II, 21.
Kotzawe, Nickel von, Zeuge im J. 1470. II, 270.
Kouffmann, Jacob, Rathmann in Berlin im J. 1449. II, 219.
Krecht, Heins, kurfürstlicher Kanzler im J. 1442. II, 186.
Kregenfues, Bürger in Berlin um 1377. II, 79. III, 255.
Kregenwut, Albrecht, Rathmann in Berlin im J. 1311. I, 64.
Kremer, Nicol., Zeuge im J. 1350. II, 47. — Henning stiftet einen Altar in Berlin. I, 177.
Kremme Bockerynne, Bürgerin in Berlin. I, 216.
Krych (Krygh), Schöffe im J. 1406. I, 228. — Hans, Rathmann in Cöln im J. 1449. II, 219. desgl. 1451. II, 227.
Kröcher (Crechere), Johann und Heinrich von, Zeugen im J. 1317. I, 58; im J. 1319. II, 15.
Krüger, Hans, Meister der Liebfrauenbrüderschaft im J. 1481. II, 277. 278. Gotteshausmann II, 292.
Krummensehe, Ebel von, Zeuge im J. 1469. II, 268; die Familie zahlte vor 1542 einen Ruthenzins an die Nicolaikirche. II, 361.
Kuenrestorp (Kunrestorpp, Conrestorp), Czascelow von, um 1400. II, 109. — Pauwel (Paul), Voigt in Cöln im J. 1451. II, 227; III. Rgst. 435. im J. 1458. II, 238 Hofrichter im J. 1464. III. Rgst. 480.
Kune, Heyne, Bürger in Berlin im J. 1419. I, 212. — Balthasar, Presbyter in Berlin im J. 1466. II, 251.
Kurßener (Korßner), Segemund, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 214. 217.
Kuster, Hans, Bürger in Cöln im J. 1508. II, 318.

Lakenschere, Benedict, Mitglied der Marienbrüderschaft im J. 1508. II, 320.
Landisberch, Nic., berl. Rathmann im J. 1375. II, 71. III, 256. — Joh. und Peter im J. 1406. I, 231. Hans im J. 1472. III. Rgst. 510.
Lange, Joh., Bürger im J. 1326. II, 25. — Hans, Rathmann in Cöln, im J. 1439. II, 171; im J. 1442. II, 182; im J. 1448. II, 214.
Lantyn, Jasper, Bürger in Brandenburg im J. 1439. II, 171.
Lanzbergk, Hans, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 214. 215. 216. Vorsteher der Marienkirche im J. 1480. II, 272.
Lapidea domo, Zabellus de, s. Steinhusen.
Lemmeken, Arnd, im J. 1386. II, 89.
Lichtenberch, Johann, Kämmerer der Kalandsbrüder in Berlin im J. 1419. II, 141.
Lichtenstein, Hans von, Amtmann in Baireuth, Zeuge im J. 1470. II, 270.
Lymen, Heyne, Rathmann in Berlin im J. 1451. II, 226.
Lynam (Lynem), Simon, Rathmann in Berlin im J. 1448. II, 200; desgl. 1450. II, 223.
Lindow, Günther von, Zeuge im J. 1326. II, 25; im J. 1327. II, 26; Bürge im J. 1335. II, 31. — Ulrich, Zeuge im J. 1345. II, 42; im J. 1359. II, 52. — Albrecht, im J. 1369. II, 63; um das J. 1400. II, 101. im J. 1448. III. Rgst. 405. — Johann und Jacob im J. 1469. II, 267.
Lintstete, Ludwig von, Zeuge im J. 1337. II, 34.
Lipe, Coppen und Heinich von der, im J. 1394. II, 117.
List, Sysart, im J. 1394. II, 117.
Lysten, Claus, Münzmeister in Königsberg. III, 437.
Litzen (Liczen), Johann, berlin. Rathmann im J. 1377. II, 71; seine Besitzungen in Rykebusch. II, 75. — Koppekin, Bürger in Berlin um 1377. II, 77. — Hans und Peter, Besitzer in Schöneiche. II, 80. III,

256. — Jacob zu Falkenberg im J. 1417. II, 140. III, 97.
Lyzen (Lytzen, Lezen, Lesne), Nicol. von, Rathmann in Berlin im J. 1284. I, 66. II, 3. 4; im J. 1288. II, 5. — Jacob desgl. im J. 1288. II, 6; im J. 1289. II, 7.
Lochen (Lochin), Friedrich von, Zeuge im J. 1344. II, 38; im J. 1345. II, 40. 42; im J. 1352. II, 48.
Lossow, Petze von, im J. 1307. I, 70; im J. 1317. I, 57. — Hermann, Zeuge im J. 1326. II, 25; im J. 1328. II, 27.
Lubbaz, Wilkins, Bürger im J. 1364. II, 56.
Lubbesack, Johann, Rektor eines Altars in der Marienkirche im J. 1380. III. Rgst. 185.
Luchow, Heinrich von, Zeuge im J. 1470. II, 270.
Luderitz, Arndt von, Zeuge im J. 1469. II, 268.
Luderstörp, Johannes, Priester in Berlin im J. 1451. II, 230.
Ludwig der Baier, Kaiser, bestätigt die Rechte der Berliner im J. 1337. I, 54.
Ludwig, Markgraf von 1324—1351; bestätigt 1325 eine Schenkung an die Petrikirche. II, 23; desgl. 1326. an die Nicolaikirche. II, 24; desgl. für die Petrikirche im J. 1327. II, 25. 26; verkauft im J. 1328 den Berlinern eine Zollhebung. II, 27; bestätigt in demselben Jahre die Privilegien von Berlin und Cöln. II, 28; desgl. eine Schenkung für die Nicolaikirche im J. 1337. II, 33; desgl. für die Petrikirche im J. 1338. II, 36; desgl. die Rechte Berlins in demselben Jahre. II, 35; desgl. 1344 eine Schenkung an die Nicolaikirche. II, 37; belehnt 1345 Tyle Brücke mit dem Stadtgerichte in Berlin. II, 39; beschenkt in dems. Jahre die Petrikirche. II, 41; macht im J. 1347 bei Berlin und Cöln eine Anleihe von 100 Mark. III. Rgst. 100.
Ludwig der Römer, Kurfürst von 1351 — 1366; schließt 1351 einen Waffenstillstand mit Berlin und Cöln. III. Rgst. 115; wirft ihnen in dems. Jahre ihren Treubruch vor. III. Rgst. 117; verzeiht ihnen 1352 ihr Zusammenhalten mit dem falschen Waldemar. III. Rgst. 118; verspricht ihnen in dems. Jahre die Auslieferung des Grafen Woldemar von Anhalt. II, 47; bestätigt in dems. Jahre eine Schenkung an die Nicolaikirche. II, 48; gibt 1354 einigen Berlinern eine jährliche Hebung. III. Rgst. 122; beschenkt 1355 einen Altar in der Nicolaikirche. III. Rgst. 123; Consens zur Vermiethung der Präpositur in Berlin von demselben Jahre. III. Rgst. 124; entscheidet 1356 einen Streit zwischen den Städten Berlin und Spandow. III. Rgst. 128; publicirt 1359 einen Landtagsabschied. II, 52; söhnt sich 1360 mit dem Kaiser Karl IV. aus. III. Rgst. 139; beschenkt in dems. Jahre die Marienkirche. II, 53.
Luge, Thewis, Bürger und Mitglied der Wolfgangsbrüderschaft im J. 1485. II, 292.
Lugow, Peter, Mönch im J. 1409. I, 251.
Luppffen, Johann von, Landgraf zu Stulingen und Herr zu Hohennack im J. 1430. II, 146.
Luterbek (Luterpach, Lutterpech), Marquard, Zeuge im J. 1339. III, 229; im J. 1352. II, 48; im J. 1359. II, 52; im J. 1361. II, 55.
Luzeg, Otte, Bürger in Berlin im J. 1354. III, 231.

Magdeburg, Matel, Bürger in Cöln im J. 1308. II, 318.
Makepranf, Wilke, Bürger in Berlin; in den Jahren 1405. 1419. 1422. I, 228. 235. II, 142. III, 97.
Malyn, Hermann, Bürger in Berlin um 1370. I, 181. 182.
Man, Tydeke, Rathmann in Berlin im J. 1311. I, 63.
Mangolf, Freigraf des Stuhls von Freyenhagen. III, 114.
Mansfeld, Busso, Graf von, Zeuge im J. 1327. II, 26; im J. 1328. II, 27. 29. — Albrecht, Zeuge im J. 1470. II, 269.
Marckow, Bürger in Berlin im J. 1444. III. Rgst. 388; im J. 1448. II, 215; im J. 1466. III. Rgst. 491; im J. 1473. Rgst. 522.
Marcus, Torban, Bürgermeister in Berlin im J. 1482. II, 287. — Andres, Rathmann in Cöln im J. 1543. II, 365. 370.
Margarethe, Gemahlin Johann Cicero's. II, 230.
Mathias (Mattiaß, Mattiß), Rathmann in Berlin im J. 1449. II, 219; desgl. im J. 1451. II, 226. — Kerstian, Meister der Liebfrauen-

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

Oelße von Oppyn, Zeuge im J. 1364. II, 58.

Orlamünde, Friedrich, Graf zu, Zeuge im J. 1469. II, 267.

Ortwyn, im J. 1384. III. Rgſt. 194; Landſchreiber im J. 1386. II, 90; Probſt in Berlin im J. 1391. II, 113.

Oſt (Owſt), Bethke von der, Ritter, hatte die Präpoſitur von Berlin in Miethe bis 1355. III. Rgſt. 125. — Johannes, Pfarrer zu Königsberg im J. 1435. II, 160.

Ottens, Jacob, Rathmann in Cöln im J. 1442. II, 182.

Ottingen, Ludwig, Graf zu, Zeuge im J. 1458. II, 237. — Wulf, Zeuge im J. 1469. II, 267.

Otto III., Markgraf von 1220 bis 1268; übereignet 1261 der Stadt Cöln eine Heide. II, 1.

Otto IV., mit dem Pfeile, Markgraf von 1268—1308; beſtimmt 1288 die Grenze zwiſchen Berlin und dem Dorfe Roſenfelde. II, 6; ſchenkt 1289 der Stadt Berlin den Hof Wedding. I, 58; beſtätigt 1298 die Rechte von Berlin und Cöln. I, 52.

Otto der Finner, Markgraf von 1365—1373; verzeiht den Berlinern ihr Zuſammenhalten mit dem falſchen Waldemar im J. 1361. II, 54; verpfändet Boyzelburg und Odersberg im J. 369. II, 63; befreit die Bürger Berlins von der Lehnware. II, 65; beſchenkt in demſelben Jahre die Nicolaikirche. III, 97; wird erwähnt. II, 101.

Otto, Erzbiſchof von Magdeburg, 1347 vom Markgrafen von Brandenburg mit Krieg überzogen. III, Rgſt. 101.

Overlinge, Albert von, Zeuge im J. 1288. II, 6.

Owſt, ſ. Oſt.

Ozſtene, Otto von, um das J. 1335. II, 30.

Palmdag, Nicol., biſchöflich brandenburgiſcher Richter im J. 1451. II, 227. III, 148.

Palme, Kannengießer, Mitglied der Wolfgangsbrüderſchaft im J. 1485. II, 292.

Paris, Heinrich, im J. 1320. I, 56. — Tile im J. 1394. II, 117.

Paulus, Unterprior in Lehnin im J. 1489. II, 170.

Peltz, Gorcke, macht 1344 eine Schenkung an die Nicolaikirche. II, 37.

Perwenitz, Koppekin, Gildemeiſter der Kalandsbrüder im J. 1350. II, 46. — Beſitzer einer Rente im J. 1401. I, 222; im J. 1441. mit der Anwartſchaft auf Malsdorf und Schöneiche belehnt. III. Rgſt. 367.

Pfennig, Claus, Mühlenmeiſter in Berlin im J. 1464, beſorgt den Schloßbau. III. Rgſt. 478.

Pflug, Otto, Ritter, im J. 1390 mit einem Theile von Lichtenberg belehnt. III. Rgſt. 202. 228.

Pfull (Pfuel), Nickel, Ritter, Zeuge im J. 1469. II, 268; wird 1484 mit dem Lagerhauſe belehnt. III. Rgſt. 358.

Pheitz, Andreas, im J. 1487 mit dem Gerichte zu Lichtenberg belehnt. II, 294.

Philippus, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 215. 217.

Pigelſtorp (Pichelsdorf). II, 169.

Pinno, Hans, Bürger in Cöln im J. 1508. II, 318.

Pyris, Hans, genannt von Calb, Bürgermeiſter in Berlin im J. 1542. II, 365. 370.

Pletze, Bartholom., Rathmann in Berlin im J. 1442. II, 182; im J. 1448. II, 217.

Plok, Bernhard von, im J. 1309. II, 11.

Plönitz. I, 220. Nicol., Bürger in Berlin im J. 1381. II, 86.

Ploten, Wedige von, Ritter im J. 1373. II, 67.

Plug, Schum, Bürger im J. 1419. I, 235.

Plumperdump, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 215.

Pole, Czymann, Meiſter der Liebfrauengilde in Berlin, im J. 1450. II, 223.

Porgen, Claus, Bürger in Cöln im J. 1399. II, 125.

Prettin, Johann von, Rathmann in Berlin im J. 1280. II, 2.

Prutze, Hans, Mitglied der Marienbrüderſchaft in Berlin im J. 1508. II, 320.

Puckhauner, Prior des Karthäuſerkloſters Mariazell in Nürnberg im J. 1487. II, 298.

Puel, Heine, im J. 1442. II, 186.

Putliſt, (Putleſte), Gans von, um 1400. II, 94. — Baltzer und Buſſe Gans, im J. 1469. II, 267.

Dualitz, Johann, Presbyter und Meister der Marienbrüderschaft im J. 1508. II, 320.
Duast, Allebrecht, in Machenow im J. 1394. II, 117.
Duitzow, Dietrich von, um 1400. II, 94. 97. 98. 99. 102. 103. 105. 107.
Raimund, Cardinal-Legat im J. 1502. II, 307.
Rathenow, Gerard von, Bürgermeister in Berl. i. J. 1331. I, 73. — Alb. Rathenow, Kämmerer, Aeltermann in Berlin i. J. 1368. I, 176. II, 60; um 1377. II, 77. 78. III, 256. — Johann um dieselbe Zeit, Rathmann in Berlin. II, 71. — Jacob desgl. II, 79. III, 256. — Kune um 1400, Mühlenmeister. II, 93. — Hans, im J. 1439. II, 169; Bürgermeister von Berlin im J. 1442. II, 182; Bürger im J. 1444. II, 193; im J. 1448. II, 215. Segemund und Pauwel ebend. 216.
Ratzenborck, Hinrik, Johanniter-Comthur im J. 1435. II, 160.
Ratzleff, Levinus, Pfarrer zu Arnswalde. II, 160.
Ravensteine, Johannes, Probst des Jungfrauenklosters in Spandow im J. 1436. II, 164.
Rechenberg, Suydengher von, Ritter, Zeuge im J. 1319. II, 20.
Redekin, Marschall, Zeuge im J. 1319. II, 16.
Redere (Redern), Conrad von, im J. 1309. II, 11; im J. 1317. II, 12. I, 57; im J. 1318. II, 14; im J. 1319. II, 15. 16. — Hermann im J. 1326. II, 25; im J. 1328. II, 27; im J. 1352. II, 49. — Achim im J. 1506. II, 316.
Reiche (Familie), s. Ryke.
Reppin, Hans, im J. 1486. II, 293.
Richard, Coppen, hingerichtet in Berlin um 1370. I, 181.
Richenbach, auf dem Barnim wohnend, um das J. 1400 der Räuberei beschuldigt. II, 101. (vielleicht einerlei mit Richenheim. I, 186.) — Heinr., Schuldschein desselben vom J. 1394. II, 117. III. Rgst. 240.
Ridder, Hans, Vorsteher der Marienkirche im J. 1418. I, 234.
Ryke (in späteren Urkunden Reiche, in lateinischen auch Dives genannt), Familie in Cöln. III, 83. 257. Jan, Johann, Zeuge im J. 1326. II, 25, bekommt 1344 die Präfectur zu Tempelhof und Marienfelde. III. Rgst. 90; Bürger in Cöln im J. 1377. II. 77; um 1410. I, 259. II, 132. — Gebrüder Bernd, Arnd und Henning im J. 1358. III. Rgst. 135. — Bernd, Bürgermeister im J. 1448. I, 266. II, 215. 217. III. Rgst. 508. — Hans. I, 34. — Hieronymus, Bürger im J. 1542. II, 362. Kämmerer im J. 1543. II, 364. — Teeban, Rathmann in Berlin im J. 1543. II, 365.
Rinsperch, Johann, Bürger in Berlin im J. 1355. III. Rgst. 126.
Ritter, Thews, Bürger in Berlin im J. 1448. II 217. Rathmann im J. 1449. II, 219.
Robbin, Claus, Jurgen, Laurenz, Hans, Bürger in Berlin im J. 1460. II, 240; im J. 1468. II, 258. 259.
Röbel, Familie, die in Bukow wohnte. II, 351.
Rochow (Rochowe), Hans von, Zeuge im J. 1359. II, 52; im J. 1369. II, 63. 65. — Wichard, um 1400. II, 109. — Dietrich, gestorben vor 1467. III. Rgst. 494.
Rode (Rhode), Hans, Rathmann in Berlin im J. 1311. I, 63. — Wilh., desgl. im J. 1368. II, 60. — Peter, Bürger in Berlin. I, 220; im J. 1377, seine Besitzungen in Brusendorf. II, 76. III, 256. — Gebrüder von Rode im J. 1337. II, 33.
Roidel, Jacob, Mitglied der Welsgangsgilde in Berlin im J. 1481. II, 279; im J. 1485. II, 288. 290.
Roitz, Nickel, Besitzer eines Theils von Berckholz im J. 1458. II, 237.
Ronnebom, Michael, Bürger in Cöln im J. 1377. II, 78. 83. III, 257.
Ror, Clawus, im J. 1369. II, 63.
Rosenvelde, Bürger in Berlin im J. 1392. II, 114.
Rotstock, Mitglied der Marienbrüderschaft im J. 1508. II, 320.
Rotzke, Mathias, Münzmeister in Angermünde. III, 466.
Rudenitz, Bürger in Berlin um 1375. II, 81. III, 257.
Rudolph von Ystralowe, II. 1.
Rudolph I. von Sachsen (starb 1356). Zeuge im Jahre 1317. I, 57; vermehrt die Privilegien der Berliner im J. 1319. II, 17; befreit die Berliner 1336 von einer Strafe. II, 32; Vertrag vom J. 1350 wegen der Erbhuldigung. III. Rgst. 113.
Rudolph III. von Sachsen und Lüneburg, Albrechts Bruder, um 1400. II, 94. 109.

Rudow, Seger, Priester. I, 214.
Runghe, Thomas, Ordensmeister der Johanniter-Ritter im J. 1546. II, 383.
Rutger, Hans, Bürger in Berlin. I, 216. Einkünfte der Familie Rutger aus Dörfern im J. 1375. III, 257.
Rutnik (Ruthenik, Rutning), Ritter im J. 1284. II, 4; im J. 1288. II, 6. — Thile von, Zeuge im J. 1338. II, 36. 56. — Franke im J. 1364. II, 56.

Saly, ein orientalischer Weiser. I, 91.
Salwrether, Hensel, Gildemeister der Kalandsbrüder im J. 1350. II, 46.
Sanden, Johann von, Zeuge im J. 1338. II, 37.
Sandow, Andres, Bürger in Berlin im J. 1543. II, 370.
Sasse (Sachße), Nickel, Rathmann in Berlin im J. 1449. II, 219; desgl. 1451. II, 226.
Schartow, Tyle, Probst des Jungfrauenklosters in Spandow im J 1443. II, 190.
Schemmen, Willem tom Freischöffe zu Velgest im J. 1440. II, 176.
Schenke, Rudolph, Zeuge im J. 1469. II, 268.
Schenkendorf, Heinrich von, Zeuge im J. 1319. II, 16.
Schepelage, Hermann, Freischöffe in Velgest im J. 1440. II, 176.
Schlabrendorf, Heinr. von, Zeuge im J. 1327. II, 26. — Kunad und Rempel, erhalten eine Rente. I, 221. Curt und Hans verschreiben Renten an einen berlin. Bürger im J. 1461. III. Rgst. 473.
Schmied, Peter, als Besitzer des Burglehenhauses bestätigt im J. 1537. II, 331.
Schnelle, Augustin, Bürger in Berlin im J. 1543. II, 365.
Schonbeck, Kerstian, Bürger in Cöln im J. 1508. II, 318.
Schonbarn, Brosse, Bürger in Berlin im J. 1543. II, 365. 370.
Schoneich, Hans, Mitglied der Wolfgangsbrüderschaft. II, 292.
Schonenfeld, Zeaslaus von, Zeuge im J. 1352. II, 49. 51.
Schonenhusen (Sconenhusen), Conrad von, im J. 1284. I, 66. Zeuge im J. 1288. II, 6.
Schonenveld, Koppe, Bürger in Cöln um 1375. II, 83. III, 258.
Schonevel, Jasper, Zeuge im J. 1417. II, 141.
Schönhausen, Arnd, Rathmann in Berlin im J. 1450. II, 223.
Schonnbergk, Michel, Hofrichter im J. 1448. II, 203.
Schowenfliete, Heinrich, Rathschreiber in Berlin im J. 1386. II, 90.
Schrader, Laurentz, Rathmann in Berlin im J. 1451. II, 226.
Schulenburg, Heinrich von der, im J. 1369. II, 63. — Busse und Mattis im J. 1469. II, 268.
Schuler, Hans, Bürger in Cöln um 1375. II, 82. III, 258. — Kämmerer in Cöln im J. 1508. II, 317.
Schult, Claus, Bürgermeister in Cöln im J. 1476. III. Rgst. 533. — Kerstian, Bürger in Cöln im J. 1508. II, 318.
Schulte (Schultze), Tile, im Jahre 1364. II, 56. — Palme, Rathmann in Berlin im J. 1442. II, 182. — Clawus desgl. ebendas.; im J. 1448. II, 200. 217; im J. 1449. II, 219; Bürgermeister im J. 1450. II, 222; im J. 1451. II, 226. — Benedict, Rathmann in Berlin im J. 1451. ebend. — Michel Rathmann in Cöln im J. 1449. II, 219. — Johann, stiftet 1466 einen Altar in der Marienkirche. III, Rgst. 493. — Achim, Bürger in Cöln im Jahre 1508. II, 318 — Erasmus, Notar im Jahre 1514. II, 325.
Schum (Schawm), Conrad, Zeuge im J. 1326. II, 25. — Altarist im J. 1436. III, Rgst. 338. — Bartholomäus im J. 1439. II, 169; kauft 1440 das Dorf Nvendorf. III, Rgst. 361. Bürger in Cöln 1444. II, 194; wird mit dem halben Dorfe Bukow belehnt. III, Rgst. 385; im J. 1448. II, 214. 216. im J. 1462. III, Rgst. 475. Bürgermeister. I, 266; im J. 1475. III. Rgst. 530. Besitzungen der Familie in Rudow und Malow im J. 1377. III, 258.
Schutte, Gerard, Schreiber des Bischofs von Havelberg im J. 1398. I, 71. — Hermann, Freischöffe in Velgest im J. 1440. II, 176.
Schutze Ebolt (Ewolt), Bürger in Berlin im J. 1448. II, 215. 217.
Schwarzburg (Swartzburg), Günther von, im J. 1345. II, 40. — Heinrich im J. 1352. II, 48. 49; um 1400. II, 106. — Balthasar im J. 1470. II, 269.

Ecclesiastical Commissioners, and the Bishop of Durham, and the Dean and Chapter of Durham, and the

Stettin, Schreiben des Rathes daselbst an die Berliner im J. 1500. II, 305.
Stiber, Albrecht, Amtmann zu Cadolzburg, Zeuge im J. 1470. II, 270.
Storckow, Nicol., Bürger in Berlin um 1377. III, 258.
Storkelo, Kunat, Prozeß gegen denselben im J. 1399. I, 188. 190.
Stormer, Boel, Zeuge im J. 1298. I, 53.
Strateborch, Rudolf, Rathmann in Berlin im J. 1311. I, 63.
Strele, Bernd von, Zeuge im J. 1268. I, 53.
Strobant, Henning, Rathmann in Berlin 1425. I, 250; bekommt 1430 Anwartschaft auf Lehngüter. III. Rgst. 322; im J. 1439. II, 169; im J. 1448. II, 214. 216; wird 1451 mit Renten belehnt. III. Rgst. 436. — Mauritz, Kämmerer der Kalandsbrüder in Berlin im J. 1480. II, 272.
Sudermann, Johann, Freischöffe in Belgest im J. 1440. II, 176.
Sunde, Nicolaus, Bürger im J. 1377. II, 76. 77. 79. 82. III, 258.
Sunnenbergk, Peter, im J. 1437. Mitvorsteher der Liebfrauengilde. III, Rgst. 338.
Swafe, Arnold, Bürger in Berlin um 1375. III, 258.
Swaff, Arnd, Freischöffe des Freigerichts in Belgest im J. 1440. II, 176.
Swantebur, Herzog zu Stettin. II, 94; wird 1409 vom Markgraf Jobst zum Verweser der Mark ernannt; beklagt sich bei den Berlinern über Dietr. v. Quitzow. III Rgst. 279; verfügt 1411 über die Orbede der Berliner. III. Rgst. 282.
Swyker von Gundolsingen im J. 1345. II, 40.
Syrus, Cyrus, I, 82.

Tempelhoff, Johann, Apotheker im J. 1482. III. Rgst. 553. — Hans, Bürgermeister zu Berlin im J. 1536. II, 330. III, 133. — Der junge Hans, Bürgermeister im J. 1543. II, 364. 368. 370; desgleichen im J. 1544. II, 371.
Tessener, Peter, berliner Bürger im J. 1375. II, 73.
Theodorich, ein Messerschmidt, Rathmann in Berlin im J. 1280. II, 24.
Thideman de Kothene, Capellan, Zeuge im J. 1320. II, 21.
Thidericus, Apotheker in Berlin im J. 1354. III, 230.
Thymme, Nicol., Mitglied der Wolfgangsbrüderschaft im J. 1485. II, 292.
Thomas de Strucebergе, Rathmann in Berlin um 1280. II, 2.
Thome, Christian, Mitglied der Marienbrüderschaft im J. 1508. II, 320.
Thumen, Tilo und Vite von, um 1400. II, 109.
Tydeke (Tydicken), Jacob, Bürgermeister in Cöln im J. 1442. II, 182; im J. 1448. II, 214. 215.
Tyle, Peter, Rathmann in Berlin im J. 1543. II, 365.
Tymaln, Bürger in Berlin im J. 1409. I, 224.
Tymmermann, Hans, Rathmann in Berlin im J. 1451. II, 226.
Tirbach, Nickel, Johanniter-Comthur in Wildenbruch im J. 1435. II, 159; im J. 1442. II, 186; im J. 1448. III. Rgst. 405.
Tytus, Kaiser; die Sage von seiner Heilung durch Josephus. I, 130.
Torgow, Hans von, Zeuge im J. 1409. I, 19; Hans und Bernd im J. 1469. II, 268.
Trebitz (Trewitz) Bürger in Berlin im J. 1377. II, 79. III, 258; im J. 1448. II, 215.
Trude, Heinrich, Vogt zu Spandau im J. 1261. II, 1.
Trutenberge, Peter von, Zeuge im J. 1361. II, 55.
Tuchmann, Michel, Rathmann in Berlin im J. 1448. II, 200. — Johann (auch Matthias) Altarist in der Nicolaikirche im J. 1482. II, 281. III, 157. Probst zu Spandow im J. 1485. II, 289.
Tughow, Jacob, öffentlicher Schreiber im J. 1406. I, 228. Dechant der Kalandsbrüder im Jahre 1419. II, 141.
Turgow, Hans von, um 1400. II, 109.

Uchtenhagen, Herren von, um 1400. II, 94. — Baltzar im J. 1463. II, 245; Streitsache wider Berlin, Cöln und Frankfurt im J. 1464 u. 1465. III, Rgst. 479 480. 483. — Heineke. II, 101.
Uden, Henrich, Aldermann in Berlin im J. 1311. I, 63. — Hans, Rathmann in Berlin im J. 1449. II, 219.

Ukrow, Michael, Commissarius generalis des Bischofs zu Brandenburg im J. 1514. II, 323.
Unruh, Clemens, im Jahre 1514. II, 325. — Jacob, Bürger in Berlin im J. 1543. II, 365. 370.
Uthdrank, Pfarrer zu Stargard im J. 1435. II, 160.

Valke, Valco, Valckenberg, Valkenrede, s. unter F.
Veldrever, Rathmann in Berlin im J. 1449. II, 219.
Vloeke, Nicolaus, Zeuge im Jahre 1350. II, 47.
Volcker, Augustin, Bürgermeister in Berlin im J. 1442. II, 182; im J. 1451. II, 226. — Johann, Zeuge zu Cadolzburg im J. 1470. II, 270.
Vorland, Henning von, Ritter im J. 1319. II, 20.
Vorland, Hermann, Bürger in Oderberg im J. 1392. II, 114. 115.
Vos, Jacob, Bürger in Spandow im J. 1439. II, 169.
Voß, Wilhelm, kurfürstl. Marschall im J. 1442. II, 186.
Vrienſten, Jacob von, in Berlin vor 1326. II, 24.
Vroyden, Vrouden, Johann von, Ritter im J. 1317. I, 57; im J. 1325. II, 23; im J. 1326. II, 25; im J. 1328. II, 29.
Vulcke, Nicolaus, Gildemeister der Kalandsbrüder im J. 1350. II, 4.

Wachmestorp, Johann von, Zeuge im J. 1338. II, 37.
Wagenſchütte, Heine, Besitzer von Woltersdorf bis zum Jahre 1487. II. 295.
Waldemar, Markgraf von 1305—1319; bestätigt 1309 die Rechte und Freiheiten der Berliner. III. Rgst. 36; bestätigt 1317 eine Stiftung für die Petrikirche. II, 11; Bestimmungen über das Gerichtswesen der Berliner von 1317. I, 56; verkauft 1318 einen Theil von Dolewitz. II, 13; überläßt 1319 den Berlinern das Dorf Rosenfelde. II, 14. Bestimmungen über die Probstei Berlin von demſ. Jahre. II, 16.
Waldemar, der falsche, bestätigt 1348 den Berlinern Freiheiten. III, Rgst. 104; bestimmt über Erhebung von Abgaben. II, 43; wird 1350 nicht anerkannt von Kaiser Karl IV. II, 45.
Waldemar, Graf von Anhalt, im J. 1352. II, 148.
Waldenfels (Walenfels) Georg (Jürgen) von, kurfürstl. Kammermeister im J. 1442. II, 186; im J. 1451. III. Rgst. 441; 1458. II, 238; im J. 1469. II, 268. — Albrecht im J. 1470. II, 270.
Waldow, Henzelin von, Zeuge im J. 1352. II, 49. 51. — Johannes (Hans), Ritter im J. 1409. I, 19; im J. 1442. II, 186.
Waldowe, Probst in Berlin um 1400. II, 97. — Caspar, Rathmann in Cöln im J. 1543. II, 365.
Walsleven (Walslere), Hinrik, Rathmann in Berlin im J. 1442. II, 182; im J. 1448. II, 200; im J. 1450. II, 223.
Warborch, Engelke, Johanitercomthur im J. 1435. II, 160.
Wardenberg, Heineke von, Marschall im J. 1328. II, 29.
Wardenberg, Tyle, Aldermann in Cöln; sein Prozeß. I, 176. ff. III, 66. ff.; bekommt im J. 1372 Paukow zu Lehn. III. Rgst. 170; seine Besitzungen im Dorfe Glase i. J. 1377. II, 76. 80. III, 259. — Clawus im J. 1403. I, 225; im J. 1412. I, 233. — Ludwig im Jahre 1422. II, 143. — Materne, Bürger in Spandau im J. 1439. II, 169.
Weddige, Henning, Bürger in Berlin im J. 1354. III, 230.
Wedego (Wedige), Rathsschreiber in Berlin im J. 1295. II, 9. — Wilhelm (Wilke), Altarist in Berlin im J. 1380. III. Rgst. 185; im J. 1381. II, 87. — Jacob. II, 88. — Bischof von Havelberg (von 1460—1487) im J. 1469. II, 267.
Wedel, Ludolf von, Zeuge im J. 1328. II, 27. — Hasse in demselben J. II, 27; im J. 1335. II, 31; im J. 1337. II, 34; im J. 1344. II, 38; im J. 1345. II, 42; im J. 1359. II, 52.
Wederde, Hermann von, Ritter im J. 1319. II, 20.
Welf, Ghereko (auch Gerkin Wolf) im J. 1337. II, 34; im J. 1344. II, 38.
Welschendorp, Claws, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 215. 216.
Welsikendorp, Bastian, Bürgermeister in den Jahren 1427—1429. I, 200. — Heine, Bürger im Jahre 1431. I, 242.
Wenden, im Gegensatz zu den Deutschen. II, 316. Stämme derselben. III, 4. 5; bringen Holz nach Berlin.

I, 20; gewinnen das Bürgerrecht in Berlin. III, 134; von 1453—1457 wurde Ein Wende Bürger. III, 169; Wenden aufgehängt oder gerädert wegen Diebstahls. I, 195. 199. 204. 210.
Went, Otto, Herr von Ileburg, Zeuge im J. 1352. II, 49. 51.
Werbeck (Werbeken), Andrews, Rathmann in Cöln im J. 1442. II, 182; im J. 1448. II, 214. 216; im J. 1449. II, 219. im J. 1451. II, 227. — Michel im J. 1543. II, 365.
Werberge, Hermann von, Comthur der Johanniter in der Mark im J. 1358. III. Rgst. 135.
Werbiß, Hieronymus, Mitglied der Marienbrüderf. i. J. 1508. II, 320
Werft, Claus, Bürger in Berlin um 1400. II, 100.
Wernigerode, Walther von, im J. 1328. II, 27.
Wernike, Gregorius, Altarist in Berlin im J. 1498. II, 304.
Wesendo, Hinrich (bei Buchholz IV. S. 140 Welando), Zeuge im Jahre 1298. I, 53.
Wildenbruk, Hermann, Rathmann in Berlin; seine Besitzungen im J. 1377. II, 71. 78. III, 259; im J. 1392. II, 114.
Wilhelm, Markgraf von Meißen, verlangt 1327 die Orbede von Berlin. III. Rgst. 61; im J. 1394. II, 116; bestätigt 1395 die Privilegien von Berlin u. Cöln. III. Rgst. 243.
Wilken, Georg, wird 1381 Vorsteher des Georgen- und Heil. Geist-Hospitals. III. Rgst. 186.
Wilkins, Lubbaz, Bürger im J 1364. II, 56.
Willamstorph, Heise von, miethet 1355 auf 2 Jahre die Präpositur von Berlin. III. Rgst. 125.
Williken, Bürger in Berlin im J. 1448. II, 216.
Wilmestorp, Rulof, im J. 1394. II, 117. 118. — Mattis, im J. 1498. II, 303.
Wiltberg, Betheco von, Zeuge im J. 1338. II, 37.
Wimprecht, Wilhelm von, Zeuge im J. 1344. II, 38.
Wyns, Coppen, Bürger in Berlin im J. 1392. I, 218. II, 114 — Curt, Caplan in Berlin im J. 1417. II, 140. — Thomas (Domes) Rathmann in den Jahren 1427—1429. I, 200; wird 1331 mit Hebungen aus einigen Dörfern belehnt. III, Rgst. 329; im J. 1439 II, 169; im J. 1441. III. Rgst. 364. 365. 366; im J. 1443. mit Hebungen aus Bistersdorf belehnt III. Rgst. 335. 376. Bürgermeister im J. 1448. I, 266. II, 214. 215. 216; Renten in Falkenberg im Jahre 1450 III. Rgst. 425. — im J. 1453 III. Rgst. 448; im J. 1460. III. Rgst. 465. Claws, Bürger in Berlin im Jahre 1448. II, 214; im J. 1449. II, 219; im J. 1462. III. Rgst. 474; im J. 1472. Rgst. 509. 511. — Merten im J. 1441. III. Rgst. 364 365; im J. 1460. III. Rgst 465. 488. 489; im J. 1472. III. Rgst. 503. 505. 506. — Michel, Bürger in Berlin im J. 1449. II, 219. — Caspar und Hans, Mitglieder der Marienbrüderschaft im J. 1508. II, 320.
Wipert, Hinrich, Bürger im Jahre 1326. II, 25.
Wiprecht, Hans, Aldermann von Berlin im J. 1311. I, 63. — Heinrich, vor 1370 Besitzer von Taßdorf. III, 257.
Witigo, Bischof von Meißen (von 1312—1347) im J. 1319. II, 16.
Woldemar, s. Waldemar.
Woldenberghe wird der angebliche Markgraf Waldemar genannt. II, 54.
Woldenberger gleichbedeutend mit Räuber I, 155.
Wolframsdorf, Herr von, Hofmeister im J. 1369. II, 63.
Wolfstein, Albert von, im J. 1344. II, 38; im J. 1345. II, 42.
Wulkow, Herrmann von, im J. 1360. II, 53; im J 1369. II, 63; im J. 1392. II, 115.
Wusterhuse, Bürger in Cöln um 1377. II, 77. III, 259.
Zassen, Herren von, um 1400. II, 101.
Zeden, Peter von, im J. 1394. II, 117. 118.
Zegeser, Henning von, im J. 1359. III, Rgst. 137.
Zehender, Johann 1488 als Rathsapotheker angestellt. III. Rgst. 577; im J. 1505. III. Rgst. 602.
Zelchow (Zelgow), Thile, Hauptmann im J. 1373. I, 179. II, 67. — Matthis im J. 1394. II, 117. 118.
Zpriavaner, ein Wendenstamm, III, 5 183.
Züden, Nicolaus, Bürger im Jahre 1326. II, 25.
Zul, Balthasar, Bürgermeister in Berlin im J. 1540. II, 347.

III. Sach- und Wortregiſter.

Ab, wenn, im Fall, daß. II, 138.
Abegemanen, affmanen, durch Mahnen erhalten, abmahnen. II, 105. 234.
Abgaben an den Landesherrn. III, 51; an die ſtädtiſche Kaſſe. III, 74. ff., von Häuſern und Buden. I, 25. 31. 47; von Hufen, Gärten, Wieſen. I, 34. ff.; von Grundſtücken im J. 1370. II, 65; von Fiſchen. I, 11; von Butter. I, 12. 14. Käſe, Wein. I, 12. 21. Bier. I, 12. III, 126. Meth, Erbſen, Hanf, Hopfen. I, 12 30. Honig, Wachs, Talg, Flachs, Obſt, Brot, Mühlenſteine u. ſ. w. I, 14. Eiſenwaaren. I, 13; der Gewerke. I, 23. Vergl. auch Bede, Zoll und Niederlage. Abgaben nach der Unterwerfung der Städte. III, 125. Befreiung von Abgaben. III, 148.
Abſchoß. III. 74.
Aebtiſſinnen. I, 119.
Abzeichen ſoll jeder Münzmeiſter auf ſeine Pfennige ſetzen. III, 440.
Acht und Aberacht, die Aechtung und wiederholte Aechtung oder Oberacht eines Verbrechers. II, 149.
Achte, Anſehen, Wirkſamkeit; by achte, in Anſehen. II, 154.
Acker, von einem Fremden unrechtmäßiger Weiſe beſtellt. I, 102.
Ackerbürger in Berlin. III, 26.
Ackeringhe, Ackerbau.
Adel, Geburt, Abſtammung, rechtmäßige Blutsverwandtſchaft. I, 160. ſ. Raumer Cod. II. p. 160. 161; als Adjectiv = legitimus.
Adelbrief, Nachweiſung der ehelichen Geburt, vorzüglich verlangt, wenn Jemand Meiſter werden wollte. II, 359.
Adelige gewinnen das Bürgerrecht in Berlin. III, 134.
Adelkind unterſchieden von echte kind. I, 144.
Ader, adir, oder. II, 89. 91. 203.
Advocatus, kurfürſtlicher Richter in Berlin, Vogt. II, 4. in Spandow. II, 6.
Af, ave, von, ab. II, 106. Af aver? I, 106.
Afdedingen, abſchwatzen. II, 22.
Aferen, aberndten, abſchneiden. II, 111.
Aefetwerk, Obſtwerk. I, 17.
Afft, affte, in ſofern. II, 93. 183.
Afhouwen, abhauen. I, 43.
Affriten, bezeichnen, abtheilen. II, 178.
Aflonen, beſolden. II, 179.
Afrynnich, flüchtig. I, 102.
Al, alle, obgleich. I, 119. 123.
Aldermänner in Berlin. I, 176. 179. III, 66.
Aldus, alſo, wie. I, 22.
Alén telen, einzeln. I, 41.
Alrede, alreyde, bereits. II, 30. 230.
Alrirſt, erſt. II, 57.
Alſe, eben ſo. II, 31.
Altäre in Berlin, ſ. Nicolai-, Marien- und Petri-Kirche. Einige Altäre waren mit Hebungen aus der Münze dotirt. III, 435.
Alter, äußerliche Zeichen zur Beſtimmung deſſelben. I, 122.
Altflicker, ſ. Schuhmacher.
Altuhant (vgl. tu hantz) auf der Stelle. I, 102.
Altvile, Zwitter. I, 114. ſ. Friſch, Wörterbuch I. S. 18.
Alzodenne, ſo, ſobald als. I, 135.
Ambacht, Amt. I, 5. Ambachtlude, Amtleute. II, 54.
Alz, Adverb. ganz und gar. II, 131.
Ame, Oehmchen, deren 6 oder 7 ein Faß machen. I, 16. 21. 22.
Amige, die Geliebte. I, 143.
Amnecht. I, 146; ſtatt ammechte, Amt, hier Gewerbe; ſ. Sachſenſp. III, 28. §. 1. (Homeyer.)
An, ane, anne, ohne, ausgenommen. I, 89 II, 44. 119.
Anander, einander. II, 110.
Andedingen, von Gerichts wegen anfragen, gerichtlich anfragen, Vorwurf machen. II, 58.
Andern tadeln, rächen, ahnden. II, 144.
Anderwerf, anderwarf, anderwerf, anderwerve, zum zweiten Male, ſ. warf. I, 67. 103. II, 120. 174.
Anevanch. I, 112. Im Sachſenſp. (III, 89) ſind für dieſe verderbte Stelle die Lesarten: anevangen mach mant wol unde under em beklagen,

und: ane wandel; schlechter: ümme anevank.
Anfal, Schaden, Mißhelligkeit. II, 238.
Angefelle, Erbgut, Gut, das Jemanden anfällt. II, 220. 237.
Anhever, Gründer, Urheber. II, 140.
Ankuren, betreffen. I. Einl. XVIII.
Anneme, angenehm, lat. gratus, davon annemecheit, eigentlich Annehmlichkeit; buchstäblich steif übersetzt aus der lateinischen Urkunde, wo gratitudo steht, was aber mit Dankbarkeit zu übersetzen ist. I, 58.
Ansprake, Anspruch. II, 115.
Antreden, antretten, betreffen, anbelangen. II, 84. 154.
Antwerde, die Gegenwart. I, 102, davon das Zeitwort antwerden oder antwerten, vorschlagen, darstellen, praesentare in der lat. Urk. I, 58. II, 50, eigentlich: in Eines Gegenwart bringen; daher auch von Sachen: zur Stelle schaffen, überliefern. I, 108.
Anwysung, Anleitung, Ueberredung. II, 54.
Ay, wenn. II, 97; niederdeutsche Nebenform zu ofte.
Apoteke, Gewürze und andere Waaren, die ein Apotheker zu verkaufen pflegte; daher eine Abgabe aus dergleichen Dingen bestehend. I, 21.
Apotheker vom Rathe angestellt. III, Rgst. 577.
Appelliren, Kosten dabei. II, 373; s. auch Schelten u. Instanzenzug.
Armen, Vermächtnisse an dieselben, im J. 1436. III. Rgst. 338.
Armzug, Armschienen zur Bewaffnung d. Infanteristen gehörig. II, 305.
Arste, Arzt; Arstedye, Arznei. I, 92.
Art, Land, Volk. I, 72. II, 316.
Aschedach, der Aschermittwoch. I, 237.
Aubdunghe für avbedunghe, Ansprache, Belästigung; III, 231; vgl. af bate, unrechtmäßiger Vortheil, Unterschleife, in Dähnert's Wörterb.
Aufwand, s. Luxus.
Augustinerstraße in der Gegend des neuen Marktes. I, 32.
Ave, s. af.
Aver, über. II, 99; zweitens I. 68.
Averein überein. II, 170.
Avernachtig, übermächtig. I. 84.
Avevuren, wegfahren. I, 113.
Avewesen, Substant. die Abwesenheit. II, 184.
Awelaszent (die), Dispensation, Ausnahme. II, 132.
Baccalaureus, Besoldung desselben im J. 1540. II, 345.
Bäcker, ihr Meister-Eid. I, 5. Gewerkszins. I, 24. Verpflichtung zu guter Waare. III, 72. 187; stiften einen Altar in der Nicolaikirche (1461) II, 241. Verordnungen für dieselben. III, 24. 25.
Bade, Bote. II, 233. 234.
Bademuhme im J. 1526. III. Rgst. 630.
Bäldeken, Bäldiken, auch woldekken und waldiken genannt; eigentlich ein Seidenzeug aus der Stadt Baldac, d. h. Bagdad; ein Wort, was auch bei den mittelhochdeutschen Dichtern und in der Latinität des Mittelalters (baldechinus) nicht selten ist, eine Decke, Leichentuch, Baldachin. II, 122. 282.
Balemunden, einem Manne die Vormundschaft untersagen, eigentlich ihn für einen untauglichen Vormund erklären, von dem Substantiv Balemunt, ein untauglicher Vormund (vgl. bal, schlecht, in Frisch Wörterb.) I, 146. Sachsensp. I, 41.
Balley, Paley, die Provinz der Johanniter- und anderer Ritter, der ein Comthur vorsteht. II, 158. 270.
Ban, Bann, wann er ertheilt wird. I, 79, des Kaisers. I, 80. III, 115.
Banderium. II, 1. wahrscheinlich eine Verunstaltung des Wortes Bannum, welches auch Jagdrecht oder Wildbann bedeutet. S. Frisch bei Jagd (hohe Jagd, bannum superius) und Wildbann.
Barbiere und Wundärzte erhalten ein Gewerksstatut im J. 1526. II, 325.
Barehaft, schwanger. I, 144.
Barende bome (von baren tragen), Obstbäume. I, 100.
Barsneleken oder Barsneleken (?). II, 234. in einem Statute für die Schiffer-Gilde vom J. 1453; wo es heißt: Item of alle dy in desser (gulde) is, dy schal met barsneliken nicht gan edder he vorbute dat. Vielleicht ist es eine ähnliche Bestimmung, wie in einer Urkunde für die Leineweber (Th. I. S. 74): quod nullus nudis pedibus vadet per plateas.
Barften, die Barfüßermönche. I, 220.
Barfüßerkirche in Berlin im J. 1443. III. Rgst. 380.
Bat, Adverb. vorzugsweise, mit größerem Rechte. I, 98.

Batſpreker. I, 89. Einer der beſſer ſprechen kann; ein Rechtsbeiſtand.
Bauweſen, Beſtimmungen darüber. I, 105.
Beckhublin, Beckenhauben, Kopfbedeckung der Lanzknechte (Spießer). II, 303
Bede, Bete, eigentlich eine Abgabe, die in Form einer Collecte eingefordert wird, daher lat. precaria, dann überhaupt Tribut, jährliche Abgabe von liegenden Gründen. II, 28. 43. 57. 160. III, 27. 51.
Bedêdingen, anfechten, verklagen. I, 177. II, 246.
Bedekorn, Abgabekorn. II, 43.
Bedérf, Genit. bedérves, Substant. Bedürfniß. I, 122. 123.
Bêderv oder berv, Adject. unbeſcholten. I, 46. II, 115. 121. 122. 158.
Befeſtigung von Berlin. III, 46.
Befreiung von Laſten. III, 51. 90. 146. 148. S. auch Zollfreiheit.
Begeven. I, 119. ein Kind in ein Kloſter thun, zum Mönche beſtimmen. I, 119.
Begewrocht, ſicher, gut verwahrt. I, 107. Vgl. bewerken.
Begghine, Bewohnerin des heil. Geiſt-Hoſpitales. II, 66. III, 100.
Begiftigen, begaben, ſchenken. II, 50 190.
Begorden, umgürten. I, 120.
Begräbniß bei den Gewerken. I, 73. II, 120. III, 25. Luxus dabei verboten. I, 45. III, 73; ermordeter Perſonen. I, 132.
Begunt, zugeſagt, bewilligt. I, 140.
Behalven, ausgenommen. I, 265. S. Dähnert's Wörterb.
Behold, Gefängniß. II, 1. 184.
Beholdniß, der Inhalt. I, 53; wahrſcheinlich iſt aber daſelbſt Inbeholtniß, als Ein Wort, zu leſen, in derſelben Bedeutung.
Behüff, ſ. bohoff.
Behüren, bedürfen. II, 108.
Beyde, Bitte. II, 258.
Beigerſch, bairiſch. I, 178.
Beyten, warten. II, 97.
Bekant, geſtändig. II, 291.
Bekarmen, ſich erbarmen, bejammern, betrauern. I, 5. 173.
Békerer. I, 30. Drechsler, welche beſonders hölzerne Becher verfertigten.
Bekoſtigen, 1) beköſtigen. I, 163. 2) ſich über den Preis einer Sache einigen, einen Gegenſtand behandeln. I, 96; in der lat. Ueberſ. des Sachſenſp. (I, 9) heißt es convenire cum aliquo.
Bekummern, in Beſchlag nehmen, vollſtändig beſetzen. I, 23. Damit hängt das Hauptwort Bekumſt, Genüge, zuſammen; ſ. Richey's und Dähnerts Wörterbücher.
Bekwerge, Bergwerke. II, 137; es iſt Berkwerge zu leſen.
Bélſemſát, Saamen von Bilſenkraut (hyoscyamus) I, 201.
Bende, Feſſeln, Gefängniß. I, 1.
Benêden, bonêden, unter, unterhalb. I, 11. 14. 104. II, 249; dort iſt wahrſcheinlich zu leſen: boneden banen, d. h. unterhalb des Bodens.
Benêmen, Part. benomen. I, 176: warumme di getuchtiget ſyn, benemen ꝛc., wobei ausgelaſſen gedacht werden muß: an gude, d. h. warum ſie an ihrem Vermögen beſtraft, mit Geldſtrafe belegt ſind.
Benügen, Zufriedenheit. II, 136.
Bêr, Schwein, vgl. Eber. I, 102. 103.
Berêden, für etwas ausgeben, erklären (mit tu und dem Dativ verbunden). I, 126. 127; wenn kein Prädikat dabei ſteht, oder der Genitiv, heißt es anklagen, beſchuldigen (wie beſêgen). I, 133. 135.
Bergelden, ſ. plechhaftigen.
Bernen, brennen. I, 29; davon Berneholt, Brennholz. I, 30.
Berner, Brandſtifter, unterſchieden vom Mordbrenner. I, 155.
Berſhangel, eine Angel zum Fangen der Barſche. I, 255.
Beſcheit, Bedingung, umme beſcheit, mit Bedingungen. I, 97.
Beſcheiden, feſtſetzen, über etwas beſtimmen. I, 47. 113; beſcheidene dage, beſtimmte Zeit. I, 106. 109; eben ſo: beſcheiden ſchot. I, 166.
Beſchonen (im Sachſenſp. II. Art. 7. beſconeget, beſceneget), darthun, beweiſen. I, 94.
Beſchuren, bedecken; verwahren. I, 104.
Beſchwingen, verhaften. II, 373.
Beſegen, 1) beſäen. II, 160. 2) beſeghen, anklagen. II, 55.
Beſichten, beſitzen. I, 53.
Beſlagen, auspacken, zum Verkaufe ausſtellen. (?). I, 20.
Beſproken, Adj. übel berüchtigt. I, 154.
Beſtaden, einrichten. I, 118.
Beſtaten, Adj. beharrlich, treu. II, 138.
Beſunder, ſondern. II, 243.

Bet, bis. I, 5.
Betagebrügget. II, 198; bezinget vnd betagebrügget, wörtlich bezingelt und bezugbrückt; also mit Mauern und Gräben umschlossen.
Bete, hochdeutsche Form für Bede. II, 57.
Bêteren, bêtern, verbessern, erneuern; büßen, Strafe zahlen. I, 78. 96. 102. II. 55. 122.
Bêterunge, Strafgeld. II, 134.
Beth, eine Art Gefäß, welches den Kürschnern verboten war. II, 2.
Bettler, Verordnungen wegen derselben vom J. 1486. II, 293. III, 139. Rgst. 567; vom J. 1540. II, 349. Vergl über das Bettler- und Armenwesen Berlin's in früherer Zeit, besonders einen Aufsatz in der Spenerschen Zeitung. 1837. Nr. 139. unter der Ueberschrift: Berolinensia III.
Bewaffnung der Soldaten. III, 129. II, 305.
Bewagen, bewogen. II, 50.
Beweis, gerichtlicher, Arten desselben. I, 170.
Bewerken, bewahren, umzäunen I, 101. Von der älteren Form bewroken ist das Partic. begewrocht.
Bewêten, wissen. I, 177; befördern. III, 230.
Bewild, festgesetzt. II, 202.
Bewisen, überlassen, abtreten. II, 43
Bewisûnge, Urkunde. II, 123. 152.
Bezinget, zum Stadtgebiete gehörig. II, 198.
Bîchtiger, eine Uebersetzung des lat. confessor, einer, der die Lehre Christi bekennt und deshalb verfolgt oder getödtet wird, also nicht verschieden von Märtyrer. II, 242.
Bidiger, Comthur der Johanniterritter. II, 158. 159. Vergl. die von Frisch im Wörterb. S. 95 aus einer Handschrift angeführte Stelle: Wir Bruder Reymer von Guntersberg ghemeine Biedeger in Sassen ꝛc.
Bienenzucht der Berliner. III, 79. Zehent von Bienen. I, 166.
Bierbrauerei und Bierschank. I, 48. II, 66. III, 62. Bier aus der Ukermark soll nicht außer Landes geführt werden. III. Rgst. 674.
Biergeld oder Bierziese. III, 126. Rgst. 575. 612. 674.
Bigraft, Begräbniß. I, 118. 144.
Binnen, in, auf. I, 78; binnen synen jaren, innerhalb der Minderjährigkeit. I, 119. 123.
Bischöfe haben den Heerschild. I, 119.
Bitterv, s. bedervv.
Blékwapen, Blechwaffen (?). I, 13.
Blich, Glanz. I, 139.
Blie, Blei. I, 13.
Blindgeborne erben nach Landrecht, nicht nach Lehnrecht. I, 115.
Blochczun, blocktün, Bretterzaun. II, 204. 210.
Block-Damm oder Schâf-Damm unfern des Cöpenicker Heerweges. II, 355.
Blot, bloß. I, 141.
Blûsamicheit, das Gedeihen, Aufblühen. I, 57.
Bodel, s. Büttel; lat. bedellus. I, 197. Bodellîge, die Wohnung des Büttels, das Stadtgefängniß. I, 32. 185.
Bodîghen, bodyghen, geschehen, zu Stande kommen. II, 306.
Bofliten, befleißigen. II, 306.
Bogelyser Bügeleisen. I, 12.
Bogkel, Rückendecke, Rückenlehne. I, 124.
Böhmische Groschen.
Bohoff Adj. nöthig. II, 306. Siehe Kantzow's Chronik S. 118: nutte un behoff, nützlich und nöthig. Das Substant. behüff, der Nutzen. II, 277. Hochdeutsch hat sich in ähnlicher Bedeutung das Substantiv in der Redensart: zum Behuf erhalten.
Bom, Stange. I, 141.
Bône der Boden des Hauses. I, 17.
Boraden, verheirathen, aussteuern. II, 316. S. Berading und Beradegeld, d. h. Aussteuer, in Dähnert's Wörterb.
Bôrd, Geburt. I, 83.
Borêden, bereiten, bezahlen. II, 295.
Boren, empfangen, einziehen. I, 30. II, 131. 225.
Borge, Bürge. I, 134. 185.
Borgen, s. Schuld.
Borgetucht, Bürgschaft, dasjenige, was ein Bürge zu zahlen hat, wenn seine Parthei nicht vor Gericht erscheint. I, 134. 185. Vergl. die entsprechende hochdeutsche Form Burg-Gezug bei Frisch S. 156. Im Sachsenspiegel. II, 4. 2; burgetoch.
Borglich, Adj. eine borgliche klage, Klage wegen Schulden im Gegensatz zur peinlichen Klage. II, 202.
Boscheen, geschehen. II, 306.
Bosen, kegeln, von bossel, die Kugel. I. 46. Davon boschenspel, das Kegelspiel. I, 184.
Bot, Vorschlag, Gebot. II, 210.

Boten, ungetreue, deren Bestrafung. I, 137.

Boven, oben, über; boven sinen jaren, d. h. älter als 60 Jahre. I, 122.

Brack (s. broke) Strafe. II, 134.

Brandstiftung, deren Bestrafung. III, 56. I, 137.

Brasium, braseum, brazium. Malz. II, 19. 49. 66; davon das lateinische Zeitwort braxare, Bier brauen. Im Zusammenhange damit stehen wohl die deutschen Wörter brausen, rauschen und brâsig, ein niederdeutsches Adjectiv, das vom Biere gebraucht wird, berauschend; und das altfranzösisch, brais, Malz, wovon die jetzt noch gebräuchlichen Wörter brasser, Bier brauen, brasserie, Brauhaus, brasseur, Brauer.

Brêche, hochdeutsche Form für broke, Schaden. II, 85, davon das Zeitw. brechen, mangeln, fehlen. I, 99. und das Adject. brechafftig, zerbrechlich, schadhaft. II, 120.

Breken, etwas begehen. II, 134.

Broke, Schaden. II, 31. Verbrechen. I, 57. Strafgeld. I, 44. 70. 264. II, 121. 122. Der Stadt broke betrug 36 Schillinge Pfennige. I, 49.

Brûch, Reinickendorfer, ein Eigenthum von Berlin und Cöln. II, 364.

Brücken, deren Ausbesserung. II, 179.

Brückenzoll. I, 99.

Bruderstrate. I, 32. II, 114. 300.

Brûke, Hosen. I, 14. Mittelhochd. brûch, holländisch broek; vergl. die aus dem Gallischen stammende lat. Form bracca. Grimm's Gramm. III, 450.

Brukinge, Nutzung. II, 171. 191.

Brunnen sollen gehörig verwahrt sein. I, 101; öffentliche. I, 51. III, 72; um's J. 1423. I, 254.

Rubro (?). I, 193.

Buckinge, Bücklinge. I, 11. 15.

Bucze, Strafgeld. II, 137.

Budel, Beutel. I, 139.

Buden, Anzahl und Stellen derselben. I, 25. Verkauf derselben. I, 47. Budenzins. III, 77. I, 25.

Bûfe, bûve, Bube II, 93. 100.

Bubulpen (Adj.), behülflich. II, 99.

Buleken, Geschwister. I, 114; halve buleken, Halbgeschwister.

Bulen (gemeine). Mitglieder eines Gewerkes. II, 233. 242.

Bulich, vom Vieh gebraucht; bullig oder ochsig? I, 44.

Bure für burſprake, so daß man sprake aus dem darauf folgenden Worte morgensprake zu ergänzen hat. I, 264. eine jährliche feierliche Versammlung eines Gewerkes, in welcher wichtige Veränderungen bekannt gemacht wurden, wie in Berckmann's stralsund. Chronik S. 201.

Burgensis. II, 8. 24. Bürger; (ursprünglich wohl ein in der Stadt ansässiger Adliger, zum Unterschiede von civis.)

Bürger nehmen Theil an der Stadtverwaltung. III, 91. erlangen in Berlin und Cöln gleiche Rechte, I, 50. Streitigkeiten mit dem Rathe. III, 116. Zwist mit dem Kurfürsten Friedrich II. III, 117. ff. Ihr Eid. III, 133; erklären sich für Luther's Lehre. III, 162.

Bürgerbuch von Berlin. I. Einl. XIII. III, 134. Auszug daraus. III, 167. ff.

Bürgermeister. III, 66.

Bürgerrecht (borgerscap und burscap). I, 9. II, 67. Gewinnung und Vererbung desselben. I, 44. III, 23. 59. 134.

Burglehn. III, 146. Burglehnhaus am Georgenthore. II, 301 331.

Bürgschaft, gerichtliche. I, 108.

Burgwall bei Treptow. III, 11.

Bürmêster, Dorfschulze. I, 111.

Burrad, Burat oder Borrat, eine Art Zeug. I, 14.

Bûrscaph, bûrschap, das Recht, neben einem bürgerlichen Gewerbe auch Ackerbau zu treiben; ein Theil des Bürgerrechtes. I, 9. 50. II, 5. III, 26.

Busine, Busen, Blutsverwandtschaft, Nachkommenschaft. I, 114.

Busitten, besitzen. II, 105.

Busse (bute), Strafgeld, was dem Kläger, nicht dem Richter ausgezahlt wird. I, 84. 103.

Buten, Honig-Beuten, Bienenkörbe oder ausgehöhlte Klötze, die im Walde aufgestellt werden, daß Bienen darin bauen. I, 212. 245. II, 125. III, 79.

Buten bescheiden, ausnehmen. II, 59.

Büttel, seine Einkünfte. I, 43. III, 70; sein Eid. I, 4. Amtspflicht und Strafe. I, 137.

Buwo, ein Bube, lüderlicher Mensch. I, 75.

Buwvelich, baufällig. II, 249.

Buwemeister, Stadtbaumeister. I, 49.

Byden, gebieten. I, 19.

Cantor, Besoldung desselben im J. 1540. II, 345.
Capläne in Berlin im Jahre 1540 (2 bei der Marien-, 2 bei der Nicolaikirche). II, 344.
Carbanista, Prahmführer, Steuermann. I, 29.
Cartularius, Stadtschreiber, Notar. II, 9. III, 22.
Casa, eine Bude. I, 25.
Casele, ein weiter Priesterrock. I, 150.
Cemerer, Kämmerer. II, 318.
Ceterlisg gogeler, ein Kopfzeug. I, 13. Zeter hieß eine Art Zeug, was in einem Greifswalder Statute vorkommt, aus dem Dähnert im plattd. Wörterbuche folgende Stelle anführt: De Scrodere scholen nynen zeter, saghelor edder Sardoek vorkopen; wo vielleicht auch zeter koghelor zu lesen ist, d. h. ein Kopfzeug von dem Zeuge Zeter.
Chorschüler, fünf an der Domkapelle in Cöln, deren Verpflichtung und Einkommen. II, 263. 264.
Cöpenicker Ober- und Nieder-Heide. II, 355. 356.
Colta, eine genähte Bettdecke. II, 5.
Compèn, kumpèn, im Allgemeinen jeder Gewerksgenosse, besonders aber die gewählten Gildevorsteher. II, 233. 241.
Comthur der Johanniterritter. I, 185. III, 87.
Comturbusch, in der Gegend von Nixdorf, Streit darüber zwischen Berlin und Cöln im J. 1543. II, 363. 368.
Consul, Rathmann. II, 2. 18. 79.
Cothonum ludus, das Spiel mit köthen, d. h. Knochen, also unser knöcheln; das Wort Kothe in dieser Bedeutung ist noch üblich von einem Knochen am Pferdefuße, daher überköthig, unterköthig. I, 75.
Covend (Convent), Ort der Zusammenkunft einer Gesellschaft, besonders der Gewerke. I, 32.
Crûshêre, Kreuzherr, Ritter. I, 185.
Cupe, cupa, Gefäß. I, 14. 43. II, 8; Kessel. I, 137.
Czibbolle, sybolle, Zwiebel. I, 17. 19.
Czût, 3te Person Praes. von czihen (sich), sich auf etwas berufen, darauf verweisen. II, 97.
Czwelfbote, Apostel. II, 58.
Dag, Zeit, Aufschub. I, 94. gerichtlicher Termin, tu dage, auf eine bestimmte Frist. I, 110. I, 51. (?)
Dagewerchte, der Tagelöhner. I,
Dämme, s. Block-Damm; der stralowsche. I, 6. III, 19.
Dankes, ein adverbialer Gen.: wissentlich; das Gegentheil: ane dank, unversehens, unvorsätzlich. I, 112, wo zu interpungiren ist: dodet dat man eten mut, dankes oder ane dank, d. i. wer des Anderen Vieh vorsätzlich oder unvorsätzlich tödtet, so daß man es essen muß. Das Adverb. danches kommt in der angegebenen Bedeutung auch im Mittelhochd. vor. Wigal. V. 10460.
Dâr, dahin. II, 108. I, 94.
Dât, Handlung. I, 110.
Dedinge, tedinge, Vertrag. II, 165. 210. 221. Davon: dedingen, einigen, vermitteln, einen Vertrag schließen, gesetzlich bestimmen. I, 70. II, 30. 84. Dedingslude, Vermittler. I, 50. II, 115.
Defalcare, II, 27; in Abzug bringen.
Deglobrare, im Kegelspiele verlieren. I, 74.
Dey oder die, der. II, 174. 242.
Deilen, dielen, zuerkennen, zugestehen. I, 3. 85. II, 29; verurtheilen, I, 94. 110.
Deisselpfenning, Wagenzoll. II, 156.
Dennoch, obgleich. I, 132.
Der, deren. I. 58.
Der oder dir, eine Vorsilbe, welche der hochdeutschen Vorsilbe er entspricht.
Derbarmen, erbarmen. I, 5.
Derdewerf, zum dritten Male. II, 174. Vergl. anderwerf und warf.
Deren, können, vermögen. Praes. dêr. I, 123. 106.
Derfaren, dirvaren, erfahren, Kunde erlangen. II, 52. 96. 153. Davon der Conj. Praet. derfure, erführe. II, 52.
Derkennen, erkennen, finden. I, 44. 30.
Derkentnusz, Ausspruch. II, 234.
Derrunge, Irrthum, Wahn, I, 69.
Derstêken, erstechen. I, 186.
Derwerven, erwerben. I, 70.
Deselat, Subst. Trostlosigkeit. II, 335.
Detesserare, im Würfelspiele verlieren. I, 74.
Dhegen, schützen, beherbergen. II, 52.
Die, s. dey.
Diebe, Diebstahl, Diebeshehler, Verfahren damit. II, 52. I, 101. 107. 137. Bestrafung. III. 56; bei Frauen. I, 194. 195. 197. 198. 205.

Einfündunge Einrede. II, 157.
Eynhuffich, Vieh mit nicht gespaltenem Hufe, besonders Pferde. I, 44.
Einnahmen der Städte Berlin und Cöln. I, 10; im J. 1348. II, 43; der Kämmerei. III, 22. 74. 141.
Einquartiren von Soldaten. III, 52. 130.
Eyns, eynes, einmal, mit einem Male. I, 100. II, 153.
Eischen, eyschen, eysgen, êschen verlangen. I, 108. II, 55. 118. 174. 202. 211. 228.
Eisenhut, Kopfbedeckung der Hellebardirer und Büchsenschützen. II, 305.
Elendig, vom gerichtlichen Beweise gebraucht (?) I, 172.
Enghelych englisch, den Engeln gleich. II, 135.
Engtedag, der bestimmte Tag. Termin, Zahltag. II, 118, von dem Adject. enked, genau, bestimmt, was im Reinike Fuchs und, in der Form enkende, in Kantzow's pommerscher Chronik S. 52. vorkommt.
Ennych, Femin. enche, irgend einer. II, 22. 122. 152. 153. III, 231. davon Dat. Sing. czu engher czyt. II, 92. Plural. enghe. II, 52.
Enteln, einzeln. II, 84.
Entführung, gewaltsame, eines peinlich Beklagten. I, 109.
Entgan, sich lösen, rechtfertigen. I, 172.
Enthaftich, festgesetzt; enthaftiger dag, bestimmter Termin. II, 145.
Entweten. II, 100. (?)
Entrichten entscheiden, anordnen. I, 68. II, 122, davon das Substant.
Entrichter, Schiedsrichter. II, 89.
Entruwen, auf Treue und Glauben. I, 110.
Entsagen, Fehde ankündigen. II, 109.
Entsetten, untsetten, entscheiden, schlichten. II, 122.
Entweldigen, mit Gewalt berauben. II, 152.
Entwert, Antwort. II, 94.
Entwerten, entrichten, bezahlen. II, 86.
Entzuntung, Vergünstigung, in der latein. Urkunde favor. I, 58.
Er 1) Herr. II, 190; 2) êr, Praeposit. vor. I, 115.
Erbeit, erebeit, Arbeit. I, 265.
Erbrecht. I, 96. 113. ff. 154.
Erbschaftsgebühren an den Stadtrichter. I, 117. II, 372.
Erbtheilung. I, 118.
Erdengroper, Verkäufer von irdenem Geschirr. I, 30.
Ereischen, verlangen. I, 102; siehe eischen.
Eren, ackern. I, 102.
Ergern, ergheren, etwas in einen schlimmeren Zustand versetzen (von arg), beschädigen, verletzen. I, 104. II, 55. 92.
Erklage, das Vorrecht, zuerst zu klagen. I, 89.
Erlosigen, hungrig werden. I, 108. wahrscheinlich so viel als erlöschen, dem Verschmachten nahe sein.
Ermordeter, das Begraben desselben. I, 132.
Erren, belästigen. I, 94.
Erung, Geschenk, Gabe. II, 111.
Erve, Eigenthums-Grundstück, im Gegensatz von Zinsgut; (erveken, ein kleines Grundstück, das keine volle Anzahl von Hufen enthält. I, 32. S. Dähnerts Wörterb.)
Erweten, Erbsen. I, 12. 30. 37.
Etefisge. II, 165, kleine Fische zum Essen, d. h. solche, die als Abgaben von den Fischern an die Tafel derjenigen Gutsbesitzer, welche die betreffenden Seen besaßen, jährlich geliefert werden mußten.
Etwen, etzwen, ehemals, früherhin. I, 245. II, 330. 331.
Eussern (sich), sich enthalten. II, 380.
Ever, aber. I, 47.
Ewiger Pfennig, Erklärung desselben. III, 442.

Fahne der Berliner. III, 129.
Falschmünzer, Strafe derselben. III, 441.
Faß als Weinmaaß, hält 6 oder 7 Oemchen. I, 22.
Feyden, veiden, befehden, bekämpfen. I, 184. II, 98. vergl. veit.
Feilich, veilich, sicher, feiliger dag, eine Zeit der Unterhandlung, für welche die Partheien sich gegenseitig Sicherheit zusagen. I, 183; veilich geleite. II, 196. Vgl. über dies Wort Scherz Glossar und Böhmers Wörterbuch zu Kantzow's Chronik von Pommern unter Felich.
Feym, wahrscheinlich Bund. II, 96. Das Wort scheint in dieser Bedeutung sonst nicht vorzukommen.
Fenster nach des Nachbars Hofe. I, 104.
Ferndel, ferndelgeld, siehe unter V.
Ferto, Gen. fertonis, der vierte

Digitized by Google

Proclamation of Thanksgiving.

By the President of the United States of America.

A Proclamation.

It is the duty of all nations to acknowledge the providence of Almighty God, to obey his will, to be grateful for his benefits, and humbly to implore his protection and favor; and as both Houses of Congress have, by their joint committee, requested me "to recommend to the people a day of public thanksgiving and prayer, to be observed by acknowledging with grateful hearts the many signal favors of Almighty God, especially by affording them an opportunity peaceably to establish a form of government for their safety and happiness."

Now, therefore, I do recommend and assign Thursday, the 26th day of November next, to be devoted by the people of these States to the service of that great and glorious Being, who is the beneficent author of all the good that was, that is, or that will be; that we may then all unite in rendering unto him our sincere and humble thanks, for his kind care and protection of the people of this country previous to their becoming a nation; for the signal and manifold mercies, and the favorable interpositions of his providence, which we experienced in the course and conclusion of the late war; for the great degree of tranquillity, union, and plenty, which we have since enjoyed; for the peaceable and rational manner in which we have been enabled to establish constitutions of government for our safety and happiness, and particularly the national one now lately instituted; for the civil and religious liberty with which we are blessed, and the means we have of acquiring and diffusing useful knowledge; and in general for all the great and various favors which he hath been pleased to confer upon us.

And also that we may then unite in most humbly offering our prayers and supplications to the great Lord and Ruler of nations, and beseech him to pardon our national and other transgressions; to enable us all, whether in public or private stations, to perform our several and relative duties properly and punctually; to render our national government a blessing to all the people, by constantly being a government of wise, just, and constitutional laws, discreetly and faithfully executed and obeyed; to protect and guide all sovereigns and nations (especially such as have shown kindness unto us) and to bless them with good government, peace, and concord; to promote knowledge and virtue, and the increase of science among them and us; and generally to grant unto all mankind such a degree of temporal prosperity as he alone knows to be best.

Given under my hand, at the city of New-York, the 3d day of October, A. D. 1789.

GEORGE WASHINGTON.

By the President,

TOBIAS LEAR, Secretary.

Proclamation.

By the President of the United States of America.

A Proclamation.

Whereas the Senate and House of Representatives of the United States of America, by their joint committee, have requested me "to recommend to the people a day of public thanksgiving and prayer, to be observed by acknowledging with grateful hearts the many signal favors of Almighty God, especially by affording them an opportunity peaceably to establish a form of government for their safety and happiness."

And whereas it is the duty of all nations to acknowledge the providence of Almighty God, to obey his will, to be grateful for his benefits, and humbly to implore his protection and favor; and whereas both Houses of Congress have by their joint committee requested me to recommend to the people a day of public thanksgiving and prayer to be observed by acknowledging with grateful hearts the many signal favors of Almighty God, especially by affording them an opportunity peaceably to establish a form of government for their safety and happiness:

Now, therefore, I do recommend to the people of the United States a day of public thanksgiving and prayer to be observed by acknowledging with grateful hearts the many and great favors of God to them, especially by assisting them to establish constitutions of government for their safety and happiness, and the peculiar manner in which he was pleased to favor them with the opportunity of deliberating and determining in tranquillity and unanimity on the important question how they would make that establishment; and also by humbly offering our prayers and supplications to the great Lord and Ruler of nations, that he would most graciously be pleased to dispose us all to do justly, to love mercy, and to demean ourselves with humility and reverence before him; that he would be pleased to bless with his favor the government of the United States, that it may be a government of wise, just, and constitutional laws, discreetly executed and obeyed; that he would be graciously pleased to dispose us all to promote true religion and virtue, and the increase of science among them and us; and generally to bless mankind with his goodness, and to make them all happy, by enabling them to establish governments, and form laws, under the wise, just, and constitutional restrictions of which the peace, safety, and happiness of nations essentially depend.

Given under my hand, at the city of New-York, the 3d day of October, A. D. 1789.

GEORGE WASHINGTON.

By the President,

TOBIAS LEAR, Secretary.

II, 182; auch ist es die Uebersetzung des latein. Datum. II, 192.
Gebûr, Nachbar. I, 101.
Gebûrlich, vom Bauernstande. II, 228.
Gebuten, die Buße zahlen. I, 111.
Gedrapen, gehören. I, 118. In Homeyers Ausg. des Sachsenspiegels ist an der entsprechenden Stelle (1. Buch 22. Art.) die Lesart gedrepe, von gedrepen, betreffen.
Gefangener, dessen Versprechungen. I, 110.
Gefänglich, verfänglich, schädlich II, 202.
Gegein, gehen. II, 97.
Gegennôde, Gegend. I, 153. Vgl. Scherz Glossar unter gegenôt.
Gegerwe, Meßgewand. I, 150. Sachsensp. 3. B. 7. Art., vgl. ummegegerwe, ein Gewand für Frauen; und in Scherz Glossar gerwete, garwete.
Geheite, Vorladung. I, 56.
Geyn (mit der Negation en verbunden) kein. I, 6. eben so: ghene. II, 22. ne ghene man Niemand. II, 54.
Geistlichkeit. III, 103.
Gékhol. I, 32. III, 19.
Gelaven, geloben, versprechen. II, 105.
Gelden, ersetzen. I, 106.
Gelêge, na dem, I, 35. (?)
Geleit, Abgabe für sicheres Geleit. II, 137.
Gelof, Genit. geloves, Bewilligung. I, 147. 168.
Gelosen, 1) sich von einer Sache lossagen, ihr entsagen. I, 107; daher 2) verlieren. I, 1.
Gelovede, Gelübde, Wunsch. I, 58.
Gemak, 1) Gemach, besonders Gefängniß. I, 184. 2) Nutzung. II, 132.
Gemakdingen. I, 172. gerichtlich verhandeln (?)
Gemeylik, sämmtliche. I, 19.
Gemeindeland, Beeinträchtigung desselben. I, 111.
Genechte, Zeit des Gerichts, besonders des Schulzengerichts. I, 85. Das Abhalten des Gerichts zur Nachtzeit ist sonst dem deutschen Gerichtswesen ganz fremdartig. Vgl. Grimms deutsche Rechtsalterth. S. 813. und dpl. Beitr. I. S. 93.
Genedigen, mit dem Dat. gnädig sein. II, 62.
Genge Rinnen und Abflußkanäle. I, 104.
Genggeve, im Lande üblich. I, 100.
Genuchsam, brauchbar, passend. II, 50.
Genûme. I, 58. der Name; in der lat. Urkunde titulus, von nûmen nennen.
Gênwordich, gegenwärtig. II, 151.
Georgen-Kirche, Ablaßbrief vom J. 1331 für die Besucher derselben. III. Rgst. 64., Vermächtniß für sie vom J. 1425. I, 250.
Gêre, ein schmales Ackerstück, was zwischen größeren liegt. I, 47.
Gerêde, Eigenthum, Geräthschaft. I, 90.
Gereyd (Adject.), baar. I, 227. siehe rede.
Gerêken, erreichen. I, 108.
Gericht, Verfahren dabei. I, 49. 93. Verfahren, wenn bei einem ungehörigen Gerichte geklagt wird. I, 111. Gerichtstage in Berlin. III, 56, niederstes. I, 82. In Berlin wird im Jahre 1345 Tyle Brücke damit vom Markgrafen Ludwig belehnt. II, 39. kommt im J. 1442 an den Kurfürst Friedrich II. III, 131. Rgst. 372; im J. 1489. II, 301; im J. 1536. II, 330. wird im J. 1544 von den Brüdern Tempelhof an den Rath verkauft. II, 371. ff.
Gericht, geistliches. I. 154. Urkunde darüber vom Papst Bonifacius vom J. 1401. II, 126; darf nicht über weltliche Sachen in Berlin entscheiden. II, 131. III, 107. 114. Landtagsbeschluß vom J. 1445. III. Rgst. 390.
Gerichtsbarkeit. III, 54; Befreiung von auswärtiger Gerichtsbarkeit. III, 112.
Gerichtskosten. III, 28. im J. 1544. II, 272.
Gerichtsschreiber, siehe Stadtschreiber.
Gertrauden-Kirche. III, 153. Vermächtniß vom J. 1425. I, 250; bestohlen im J. 1433. I, 203; bekommt eine Abgabe von den Weinhändlern. I, 21. Stiftung einer Commende im J. 1474. III, Rgst. 525.
Gerüchte, das Beschreien eines Uebelthäters, behufs der Klage. I, 109. 127. 128. 148. 171. Form dieser Art von Klage. I, 155.
Gerugelich (Adj.), gerugeliken (Adverb.) ruhig. II, 50. 225.
Gerwen, vorbereiten, fertig machen. I, 141.
Gesang, gottesdienstlicher, darf Niemanden in Folge von Geldstreitig-

Digitized by Google

keiten unterſagt werden. III. Rgſt. 390.

Geſemtz eine Art Schiff. I, 13. 14. 16.

Geſette, Kapitel, Abſchnitt. I, 7. ſ. viele Ueberſchriften in Reineke Fuchs.

Geſin, Infinit. ſein. II, 244.

Geſinde. I, 48; deſſen Abfindung beim Tode der Herrſchaft. I, 118.

Geſprot. I, 176; Subſtantiv oder Particip (?)

Geſtuppen, zählen, rechnen. I, 113: vgl. Sachſenſp. I, 17, wo das Wort in demſelben Zuſammenhange vorkommt: to der ſibbe geſtuppen.

Geſund, das, Substant. die Geſundheit. I, 101. 110.

Geterre, Streitigkeit, Zwiſt. II, 57.

Getyde. II, 315, plattdeutſche Form für getzeite (ſ. unten), daher privaten oder unſer liwen fruwen getyde in der Petrikirche in Cöln.

Getreide, was von Reiſenden geſchnitten wird. I, 101. 108. irrthümlich geſchnittenes. I, 113.

Getrewen, vertrauen. II, 201.

Getuch, Genit. getuges, Zeugniß. I, 119. II, 151. davon das Zeitwort getugen, bezeugen. I, 97. 102.

Getungede ſchepe, Schiffe mit Schnäbeln. I, 13. 14. 16.

Getwede (Adj.), wahrſcheinlich: beruhigt, ruhig. I, 184. Das Wort hängt wohl zuſammen mit dem mittelhochdeutſchen bezwigen, zur Ruhe bringen, bei Scherz. Als demſelben Stamme angehörig iſt auch ohne Zweifel das Adverb. getwenliken (I, 68.) anzuſehen, ſo daß man es überſetzen muß: ruhig, ohne Widerſetzlichkeit.

Geve, giltig. I, 78.

Gêvel, Giebel. I, 32. 104.

Gewade, gewêde, Anzug. I, 140.

Gewandſchneider, ſ. Tuchhändler.

Gewedde, Gewette, Strafgeld an das Gericht. I, 78. 95. 98. beim Todſchlage. I, 48; davon das Zeitwort gewedden, Strafe zahlen. I, 79.

Gewêliker, ein jeder. II, 294.

Gewér, Unruhe, Aufſtand. I, 179. vgl. Kantzow's Chronik von Pommern S. 206.: alſe vele gewerres angeſtiftet wurt.

Gewêre (die), Beſitz, Eigenthum, Beſitzrecht. I, 102. 132. — (der) Gewährsmann. I, 111.

Gewerke. I, 44. Rangordnung bei Feierlichkeiten. I, 260. III, 138. Gewerkszins. III, 77. Verhältniß zum Landesherrn. III, 134.

Geweten, wiſſen, erfahren. I, 22.

Gewichte. I, 44. ſ. Maaße.

Gewinnen, zuerkannt, auferlegt bekommen. I, 98.

Gewlwort, d. h gevulbort, Part. von vulborden, gut geheißen, bewilligt. II, 204.

Gewrocht, ſ. werken.

Getzeite, die feſtgeſetzten täglichen Geſänge in der Kirche. II, 260.

Ghebrêſche, Geſchrei. I, 182.

Ghebroke, Feindſeligkeit, Bruch. II, 54.

Gheylden, entgelten, bezahlen. II, 55.

Gheleydes. II, 135. ſteht für ghelide, dem Gliede; in der lat. Urk. membrum.

Ghemaken, machen. II, 105.

Ghene, ſ. geyn.

Ghesét, geſagt. II, 104.

Ghyft, gift, Gabe, Geſchenk. I, 116. II, 55.

Ghûde, gut. II, 105.

Ghunnen, gönnen. II, 105. vergönnen, geſtatten. II, 87.

Giftmiſcherei, beſtraft. I, 210.

Gilde, Gewinnung derſelben. I, 44.

Gildemeiſter. III, 64. ihr Eid. I, 4.

Giwêlik, gywêliger, guwêliger, ſ. iewelk.

Glîk, gelîk, Adject billig, gebührend. II, 93; auch als Substant. das Gebührende, das Recht. II, 153.

Glugend, glühend. I, 154.

Glumed, tückiſch, bösartig. I, 107.

Gogescap, Würde eines Gografen. I, 84.

Gogreve, Gograf, außerordentlicher Richter. I, 84.

Goldgulden, ihr Urſprung. III, 459; die erſten brandenburgiſchen. III, 459; berliner unter Kurfürſt Joachim I. III, 460; desgl. unter Joachim II. III, 419.

Goldſchmiede, Verordnungen für ſie. III, 141. Rgſt. 621.

Gope, Jacke. I, 14. vgl. jopa.

Gottesdienſt im Domſtifte zu Cöln, angeordnet vom Kurfürſten Friedrich II. im J. 1469. II, 263; in Berlin überhaupt verändert 1539. II, 336. und 1540. II, 340.

Gottesurtheile, ein Vertheidigungsmittel für Rechtloſe. I, 126. 154.

Gräben. III, 18. 75. (grafen. III, 76.); ein neuer in Cöln angelegt vor 1440,

Klage der Berliner darüber. II, 179.
Gremelik, trauervoll, grauenvoll. I, 6.
Grempeler, Bierschänker. I, 45; überhaupt ein Krämer, der im Einzelnen verkauft; so führt es Stalder im Idioticon an unter der Bedeutung Trödler.
Grenitzen, Grenzen. II, 237. 296.
Greve, Graf. II, 54.
Gropen, grappen, metallener Topf. I, 14. II, 136; davon das Substant. groper, ein Grapengießer. I, 15.
Groschen, kur-brandenburgische, gelten 8 Pfennige. I, 246. II, 225. III, 463; in Berlin geprägte unter Joachim I. III, 468; desgl. unter Joachim II. III, 493.
Grotichcit. I, 68; in der lat. Urk. steht dafür: quasdam enormitates.
Gründung der Städte. III, 16.
Grunenstrate, Grünstraße. I, 34.
Grûten, ansprechen, davon Partic. gegrût. I, 128.
Gulde, jährliche Abgabe. II, 111; schuldiges Geld, Schuld überhaupt. II, 137.
Gulden, eine Silbermünze ursprünglich zu gleichem Werthe mit den Gold-Gulden ausgebracht. III, 456.
Gut, gestohlnes. I, 126. 153. verschiedene Fälle beim Zurückfordern desselben. I, 107. 168; verpfändetes, verliehenes Gut. I, 106; streitiges nimmt der Richter in Verwahrsam. I, 108; erbloses desgl. I, 125.
Gûttète, Wohlthat. II, 261.

Habir, aber. II, 52.
Hackenbussen, Hakenbüchsen. I, 45.
Hafe hoff. II, 277. Hofgut, ein dem Rittergute zins- und dienstbares bäuerliches Gehöft.
Haserichter, Hofrichter. II, 93.
Hagen, gefallen, behagen. II, 239.
Halen, holen. I, 30. 39.
Halflage. I, 168. Es ist halslage zu lesen, d. h. hals-slage, Ohrfeige, durch welche der Herr die Gewalt über einen Diener andeutete.
Hals: es geht ihm an den Hals, d. h. er wird geköpft. I, 101. 108.
Hamevde, Umzäunung, Mauer. II, 100. mittelhoch. hâmît. S. Benecke's Wörterbuch zum Wigalois.
Handel der Berliner. III, 60.
Handhaben, unterstützen. II, 293. S. hanthafen in Kantzow's Chronik von Pommern.
Handteftige dat, That, auf welcher der Thäter unmittelbar ertappt wird. I, 8. 48. 84. 96. 127.
Hanseștädte. III, 39. 124. Versammlung ihrer Abgeordneten im J. 1359. III. Rgst. 138.
Hârdûch, härenes Gewand. I, 152.
Hât, Haß. I, 92; davon das Verbum hathen, hassen. II, 96.
Häuser, deren gesetzlicher Abstand von einander. I, 104.
Häuserzins. III, 77.
Havelreke. I, 75. (?)
Hâz, Aas. I, 44.
Hebben. 1) Substant. der Besitz. II, 300. 2) Zeitwort: anhalten, zwingen. II, 306.
Hesen, erheben, einnehmen. II, 225. vgl. boren.
Heherden. I, 70, muß behérden gelesen werden, ausdauern, verharren, in der lat. Urkunde perdurare.
Hey, er. II, 174.
Heydeberg (der) bei Friedrichsfelde. II, 132.
Heiden der berliner Bürger, siehe Stadtheide.
Heyderider, Heidewärter, ein Stadtdiener. I, 23. 43. III, 70. 78.
Heilepêle bei Stralow. I, 254. (?)
Heilige-Geist-Kirche, Vermächtniß vom J. 1313. III. Rgst. 38. s. Hospital.
Heit für hét, er hat. II, 315.
Hêkede, Hechte. II, 165.
Helden oder halden, Ketten, Fesseln I, 109.
Hellinch, ein Heller. I, 139.
Helunge, geheime Mittheilung zwischen der Parthei vor Gericht und ihrem Fürsprecher. I, 89. 90.
Hengerige, Scharfrichterei (Henkerei). II, 105.
Henp, Hanf. I, 30.
Hêrde, Hirt. I, 37. 103. davon das Adjectiv. hêrdelôs, ohne Hirten. I, 78.
Herentol, s. Herrenzoll.
Herevluchtich ein Heerflüchtiger, ein Deserteur. I, 127.
Hêrgewede (Heergewette), was dazu gehört. I, 123.
Herleuben, erlauben. II, 148.
Hêrpôle, Heerpfühl, eigentlich ein Feldbett, als Theil des Nachlasses. I, 123.
Herrenzoll, Abgabe an den Landesherrn. I, 10. 11. III, 28. 53.
Hêrschild, jeder weltliche Stand der Freigebornen. I, 80. 119. 165. 172. Nur die regierenden Geistl. (Bi-

[illegible] [illegible] [illegible] [

guweliker, ein jeder. I, 79. 80. II, 28. 158. 295. 296.
Iglik, velich, ein jeder. II, 56. 184.
Iken, Zeitwort, eichen (Maaße). I, 43.
Infal, vnfal, 1) zufälliges Unglück, Nachtheil, Abbruch. II, 92. 118. 178. 179. 2) Einwurf, Ausrede. II, 154. 162.
Ingetagen eingezogen II, 316.
Ingvnge, Innung II, 3.
Inneren, mahnen. I, 115. 116.
Innicheit Frömmigkeit. II, 50. 242
Inriden, einreiten, beim Wechsel eines Lehens. I, 96; bei verschuldeten Gütern. I, 99.
Insage, Einspruch (impeticio in der lat. Urkunde). II, 50. 246.
Inschroden, hinabwälzen. I, 22.
Instanzenzug der märkischen Gerichte. I, 164.
Instrumentum, ein Webestuhl. II, 8.
Intogben, Adject., eingezogen. II, 121.
Io, vo, immer, je. II, 22. 85. 88. 93. 124.
Joachimsthaler, gräflich Schlickische. III, 473; brandenb. III, 490.
Jodenstrate, Judenstraße. II, 114.
Jodute, to vodute, der gerichtliche Hülferuf. I, 153. 186.
Johanniter-Orden. II, 363. 383. III, 86; verkauft die Besitzungen Tempelhof, Rixdorf, Marienfelde, Mariendorf im J. 1435. II, 158.
Jopa, jopula, Jacke, Jäckchen. I, 203. II, 5. vgl. gopa.
Irbalen, erholen. I, 89.
Irheven, irhoven (Partic. irhaven), erhoben. II, 190.
Irhut. I, 82. muß irhuf heißen: das Reich erhob sich, entstand.
Irstân, zusammengezogen aus irstaden, ersetzen. I, 103.
Is, dessen, davon, daran, das französische en. I, 104. 112. 115.
Iser, Eisen. I, 12.
Itslicher, ein jeder, II, 124.
Itswanne, zu irgend einer Zeit. II, 62.
Juden haben 2 Buden in Berlin. I, 28. Judenrecht. I, 149; dürfen keine heilige Gefäße kaufen oder in Versatz nehmen. I, 150. (Vgl. eine ähnliche Verordnung für Bamberg vom J. 1413 in Auffeß Anz. für Kunde d. deutschen Mittelalters 1832. S. 71.) Judenschutz. III, 53. gewinnen das Bürgerrecht in Berlin. III, 134. 169. 171. Judeneid. I, 152. Bestimmungen über sie vom J. 1317. I, 57; vom J. 1319. II, 19; vom J. 1320. I, 56. II, 20; vom J. 1323. III. Rgst. 49; vom J. 1343. I, 68.
Jwerlde, fortwährend. II, 288.

Kaiser, deutscher, Wahl desselben. I, 80. 81.
Kâk, kayk, Pranger. I, 27. 46. 137; davon das Zeitwort kaken, an den Pranger stellen. I, 176.
Kalandsbrüder in Berlin. (Der Kaland, die Kalandisherren, fratres Kalendarum, gulda oder fraternitas Exulum.) III, 101; in Teltow ums Jahr 1300. II, 9; besetzen einen Altar in der Marienkirche im J. 1350. II, 46. Bischof Dietrich von Brandenburg bestätigt 1375 ihre Rechte. III. Rgst. 176; ihre Einkünfte von Dörfern bei Berlin im J. 1375. III, 252; erhalten den See bei Stralow im J. 1381. I, 60. 200; treten denselben und eine Badstube gegen 74 Schock böhmische Groschen an den Rath zu Cöln im J. 1419 wieder ab. I, 35. 235. 236. II, 141; im J. 1456 fordert Bischof Stephan von Brandenburg zu ihrer Unterstützung auf und ordnet die Zahl der Presbyter an. III. Rgst. 455; Verordnung von 1459 wegen der Kirchenrevisionen. III. Rgst. 464. erneuert 1473. Rgst. 523. 524; leihen dem Rathe 100 rhein. Gulden im Jahre 1480. II, 272; erhalten 1481 die Einkünfte eines Altares der Marienkirche. III. Rgst. 550. Einkünfte aus der Landbede. III. Rgst. 565. Verhandlung von 1490. III. Rgst. 584. Verschreibung vom J. 1519. III. Rgst. 623.
Kalandshaus in Berlin im J. 1543. II, 382.
Kaldâr (caldarium), Kessel. I, 16 204; metallnes Gefäß, worin die Küstergesellen die Gaben der Bürger einsammeln. II, 344.
Kalkscheune vom Rathe zu Cöln im J. 1463 angelegt. II, 249.
Kämmerei-Kasse. III. 74. 147.
Kämmerer. I, 176. III, 22.
Kammerrecht, der höchste Gerichtshof des Landesherrn. I, 164.
Kampferwunde, Kampferwunde, offene Wunde durch Waffen. I, 187. II, 179.
Kampfgericht. I, 139. 157.
Kannengießer, s. Zinngießer.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Krenken, beschädigen, schmälern. I, 30. II, 92.

Kresem, geheiligtes Oel (chrisma). I, 151.

Krêwete, Krebse. I, 42.

Kriegssteuer, außerordentliche, im J. 1527. II, 328.

Kriegswesen der Stadt. III, 64. 127; im J. 1500. II, 305; im J. 1528. II, 329. I, 45. III, 45. Verpflichtung zum Kriegsdienste. III, 164.

Kriten, mit Kreide bezeichnen, abtheilen. I, 21.

Kropelinge. I, 12, 15. Ihrer wird beim Verkaufe der Fische gedacht. (Kriechlinge? eine Art Krebse?)

Krouwel, Krögel in Berlin. I, 26. 201. Ein Zugang nach der Spree, bei welcher eine Badstube gestanden hat. Später war der Krögel nur Wasserzugang für die Wagen in Feuersgefahren, bis er im 17. Jahrhundert so verbauet ward, daß er auch als solcher nicht mehr benutzt werden könnte.

Kruse, Kruze, Bierkrüge. I, 16. 17.

Krûthôcschen, Krautverkäuferin. I, 18.

Kubbrücke (Kwebrucke), vor dem spandauer Thore. Sie führte, auf dem alten Heerwege nach Spandow, über die Panke. II, 333.

Kulebodel. I, 38. Grubenbüttel, Todtengräber.

Kummeltûre, Comthur. I, 185.

Kumpên, s. cumpên.

Kuntschap, Beweis, Beglaubigung. II, 151.

Kürschner (korsener), Statut derselben vom J. 1280. I, 8. II, 2. Zins derselben I, 24. Vererbung des Gewerkes. III, 24.

Küster der Marien- und Nicolai-Kirche im J. 1540. II, 344.

Kuter, Wurstmacher. III, 174. davon Kuterhof, der Wursthof, namentlich der cölnische. II, 179. Das Wort kommt von kute, kutele, die Gedärme, Eingeweide; vgl. Richey's Idiot. Hamb. und Ziemann's mittelhochdeutsches Wörterb.; daher kuterhus, in einem plattdeutschen Liede in Berckmanns Stralf. Chronik S. 246, eigentlich ein Wursthaus.

Lachgen, lachen; mit lachgendem mude, mit freier Bereitwilligkeit. II, 227.

Lage, laghe, leghel, ein Gefäß, Maaß für Flüssigkeiten. I, 12. 17. 21. 23.

Lagerhaus in der Klosterstraße, früher hohes Haus genannt, war bis zum Jahre 1451 Residenz der brandenburgischen Fürsten in Berlin. III, 123. Burglehenhaus des Kurfürsten Friedrich II. III, 146. Rgst. 441; mit demselben wird 1484. Nickel Pfuel belehnt. Rgst. 358.

Lakenmacher, s. Tuchmachergilde.

Lakenscherer, Tuchscheerer. I, 28.

Land, vom Fahren und Reiten über bestelltes. I, 100.

Landbede, s. Bede. III, 126. Rgst. 179. II, 232. 238. 250; aufgehoben im J. 1472. III. Rgst. 515.

Landesherren, deren Verhältnisse zu den Städten. III, 42. ff. 115. ff. Patronate derselben. III, 251; theilweise Bestreitung der Hofhaltung im J. 1449. III. Rgst. 423.

Landrichter, kurfürstlicher. II, 28.

Landseten, Landsassen, wer so heißt. I, 138.

Landstände, deren Rechte im J. 1472. III Rgst. 515.

Landtag im J. 1443 zu Berlin. III. Rgst. 390; im J. 1457. III. Rgst. 456; im J. 1518. III. Rgst. 621.

Landwehr, Befestigung der Stadt. I, 200. III, 47.

Landwehrgraben. III, 35.

Landwerunge, die im Lande übliche Gewährleistung. I, 111.

Lange Brücke. I, 26. 32. III, 10.

Langken, die Seiten des Wassers, wo man zu fischen pflegt. I, 233.

Lapstrate (neue und alte), Petristraße in Cöln. I, 25. 26. 33.

Late, wofür im Sachsenspiegel (3. B. 45. Art.) die Lesarten latelude, lazen, lassen und lantluite vorkommen, heißen in der lat. Uebers. theils Latini, theils agricolae. I, 139.

Laten 1) unterlassen. I, 79. 2) verlassen, 3. Sing. Praes. he let, léd. I, 80; war he dat lét, wo er aufhört, stehen bleibt. II, 233. 3) ein Lehen offen lassen. I, 97.

Latunge, lazunghe, die Uebergabe, Abtretung. II, 141. III, 230.

Laube, Erlaubniß. II, 260.

Led, lid, der Deckel eines Geschirres, Kastens und dgl.; kisten mit upgehoveden leden (I, 124) sind Kisten mit hohen, gewölbten Deckeln, was die alte lat. Uebers. des Sachsensp (I, 24.) eigenthümlich übersetzt mit

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible] [

Meinheit, die ganze Bürgerschaft im Gegensatz zu dem Rathe. I, 176.
Meyse, moyse, ein Maaß von 1000 Stück. I, 11. 13. 15. III. Rgst. 482
Meißnergroschen, Werth desselben III, 451.
Meklenburger Münze war in der Mark gangbar. III, 471.
Mensuratoren oder Telrer (Zähler) hießen drei Meister im Tuchmachergewerk, welche den an den Rath zu zahlenden Zins von den Gewerksmeistern einforderten. I, 5. 23.
Meren, ein Gastmahl halten. I, 151.
Més Mist. I, 103; davon mésgrepe, Mistgabel. I, 139.
Met, ein aus der lateinischen untrennbaren Anhängepartikel (z. B. in memet, nosmet) entstandenes selbständiges Pronomen der dritten Person, was in der Latinität des Mittelalters vorkommt in der Bedeutung er selber, sie selber, z. B. I, 206. sicud met recognovit, wie sie selber anerkannte. I, 208
Meten, messen; 3 Praes. mét, er mißt. I, 32.
Middel, Vermittelung; ane middel = immediate. II, 50.
Middelstrate. I, 31; eine Straße in Berlin.
Midfasten, die Fastenwoche nach dem Sonntage Oculi. II, 165.
Min, weniger, geringer. I, 14. 90. 132. Die Zusammenstellung mynner Jarezal bedeutet den geringeren Theil der Jahrzahl mit Hinweglassung der Jahrhunderte, also Angabe der Zehner und Einer derselben II, 204.
Mirica (eigentlich Merica), Stadtheide bei Köln. II, 1. III, 11. 14.
Missebörden, sich ungeziemend betragen. I, 92.
Missprechen, schlecht sprechen. I, 89.
Missstellig, unansehnlich I, Einl. XIII.
Moge, müge, mügh Mühe. I, 184. II, 108. 146 306.
Mogen, moghen, 1) können. I, 104. 2) als Substant. das Vermögen, die Kraft. II, 133.
Molde, Mühle. II, 50.
Molendam, Mühlendamm. I, 33.
Mollenhof s. Mühlenhof.
Molt, Malz. I, 186. II, 50.
Monialis, die Nonne. II, 8.
Mönche, schwarze, zu Cöln. II, 389.
Moncken, zum Mönche machen. I, 119.
Mord, dessen Bestrafung. I, 130. 131. 158. III, 56. 72.
Morgengabe. I, 123. 147.
Morghensprake, feierliche Versammlung einer Zunft. II, 4. 121. Frauen sind dabei gegenwärtig. II, 121.
Müchnisse, Widerwärtigkeit. I, 53.
Muden, verlangen. I, 217.
Mühlen in der Stadt. III, 57. Einkünfte davon. III, 28. Mühlen bei Berlin und Spandau konnten 1377 für 400 Schock vom Kurfürsten verpachtet werden. III, 251; werden den Berlinern genommen vom Kurfürsten Friedrich II. III, 131. Abgaben an die landesherrlichen Mühlen. III, 32.
Mühlendamm. I, 33. III, 9. Note.
Mühlenhof, I, 32; vom Mühlenmstr. in Berlin beaufsichtigt. III. Rgst. 478.
Mühlenmeister von Berlin. III. Rgst. 478.
Mül, Maulthier. I, 166.
Mülke, milchend.
Mülkenmarkt. I, 31.
Mündigkeit. I, 122.
Munte, Münze. I, 8.
Muntersteteken, Münzstr. I, 32.
Muntscaf, Vormundschaft. II, 22.
Münze. III, 53. Einkünfte daraus. III, 28. Bestimmungen darüber vom J. 1319. II, 19. vom J. 1369. I, 62. historische Abhandlung über das berlinische Münzwesen. III, 431.
Münzpächter. III, 450.
Münzrecht erwerben die Städte der Mittelmark. III, 431.
Münzyser. III, 434.
Nutztheil bei der Erbschaft. I, 123. 147.
Nagelmage, Verwandte des siebenten Gliedes. I, 113.
Nakamelung, der Nachkommne. II, 257.
Naken, nackt. II, 99.
Namanünghe, Mahnung, Erinnerung. II, 67.
Nare, nere, nerre, näher. I, 97. 125. II, 130.
Narv, Narbe. I, 140.
Nauwe, kaum. I, 185.
Nederlage, Niederlagegerechtigkeit. I, 7. 10. 15. II, 168. bestätigt vom Markgraf Otto im J. 1298. I, 33.

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible] [

Probſtei beſaß 4 Hufen vor Berlin. I, 34.
Proceſſionen. I, 259—263. Verordnung darüber vom J. 1522. III. Rgſt. 625; verlieren ihr Anſehen. III. 161.
Proveſtie, Probſtei. I, 34.
Púchen, prügeln; I. 192. davon das Subſtantiv pucherye, Schlägerei. I, 193.
Puſchmeiſter, auch ſtorer genannt, unzünftige Winkelarbeiter, Pfuſchermeiſter. II, 381.

Quam, Plur. quemen, das Praeter. von kommen. I, 184.
Quattuortemper Vierzeiten, Quatember. II, 283.
Quentchen. III, 433.
Quynen, krank werden. I, 187.

Rad (Substant.), als Strafe erkannt. I, 182.
Rade (Substant.), Gerade, bewegliche Sachen, welche zum Eigenthum der Frauen gehörten. I, 123. 124. Vgl. Grimms deutſche Rechtsalterth. S. 576.
Rade (Adject.), vorlaut, unbeſonnen. I, 92; ein Eigenſchaftswort für die Zunge.
Radeleye. I, 123. 125.
Radeleken (Adverb.), redlich. II, 86
Ramen, wonach zielen, ſchießen. I, 101. gewöhnlich kommt das Wort in abgeleiteter Bedeutung vor, etwas feſtſetzen, beſtimmen (z. B. im Reinike Fuchs, 3. Bd. 13. Cap. Iſſet, dat du dy ok nicht en ſchameſt, un mit deme delende dat anders rameſt).
Raſchmacher. III, 64; davon Raſcherſtrate, Raſchſtraße, Roſchſtraße, jetzt Roßſtraße, ebend.
Rath in Berlin und Cöln. III, 65. ff. deſſen Wahl u. ſ. w. I, 49. 69. III, 20. Streitigkeiten mit den Bürgern. III, 116. Einrichtung deſſelben unter dem Kurfürſten Friedrich II. III, 136. Verordnungen des Kurfürſten Joachim vom J. 1515. über die Einrichtung des Rathes. III. Rgſt. 615.
Rathhaus, berliner, bei der langen Brücke. I, 38. Note. I, 72. 265. II, 58. 68; wird 1442 dem Kurfürſten abgetreten. III. Rgſt. 372.
Raub, Form der Klage wegen Raubes. I, 127.
Räuber in der Mark. III, 110. Verfahren mit denſelben. II, 52.
Rechticheit, Abgabe. I, 21.
Rechtlôs, wer ſo genannt wird. I, 136; der durch Diebſtahl oder Raub Rechtloſe darf nicht ſchwören. I, 126.
Rechtrîk, rechtskundig. I, 3.
Rede, richtig, baar. I, 47. 61. II, 86. 118. 257. Superlat. redeste. I, 71.
Redelken, Adverb., für redeliken, redlich. I, 71.
Reformation der Kirche, deren Eingang in Berlin. III, 161. ff.
Regalien im J. 1375. III. Rgſt. 179.
Reichsmünzordnung zu Eßlingen 1524. III, 456; zu Augsburg 1551. ibid.
Reiſende, die Korn ſchneiden. I, 101. 108.
Reke bei den Leinewebern (?) I, 264.
Reken übergeben, Rechnung ablegen. I, 227. II, 159. 256.
Religionsunterricht vor der Reformation. III, 162.
Reliquien der Heiligen in der Marienkirche in Berlin. II, 129.
Remedium, Erklärung des Wortes. III, 464.
Renten, geiſtliche. I, 47. ſtädtiſche. I, 214.
Rênzſ, rheiniſch. I, 21.
Rêp, Strick. I, 17.
Rêrôv, die Beraubung eines Todten I, 131. von re der Leichnam.
Rêze, Reiſe. I 29.
Rheiniſche Goldgulden. III, 455.
Richter ſoll nicht geſetzt, ſondern gewählt oder belehnt ſein. I, 84; darf das Gericht nicht verweigern. I, 85. 133; nimmt ſtreitiges Gut in Verwahrſam. I, 108.
Riez, Reiß. I, 13.
Riken, reich werden. I, 152.
Ring, gering, wenig; Superlat. zum ringeſten, mindeſtens. II, 266.
Ritter ſind zollfrei. I, 99; die in Städten wohnenden mußten die Bede entrichten. III, 51; dienen der Stadt zu Pferde, in deren Fehden. III, 46, dürfen keinen Handel treiben. III, 60.
Ritterland, zu Lichtenberg gehörig. I, 37.
Rŷvol (Rheinfall, Wein vom Rheinthale in Graubünden, der am höchſten von allen fremden Weinen in Berlin verzollt wurde. I, 16. 21. 22. III, 75.
Rôck, Rauch, in der Redensart: rôck und brodt mit Einem laben. II, 198;

d. h. mit Jemanden in Verbindung stehen.

Rode 1) Rotte. I, 9. 2) Ruthe. I, 139.

Rodelstein, Röthel. I, 14.

Rofer, Räuber. II, 153.

Rökhâne, röchhâne, Rauchhühner als Abgabe. I, 36. II, 224. 295 369. Die wahrscheinlichste Ableitung dieses Wortes ist von rauch, so viel als Feuerstätte oder Haus, denn das Rauchhuhn ist nur eine Abgabe für diejenigen, welche eine eigene Feuerstätte besitzen. S. Grimms deutsche Rechtsalterth. S. 374.

Ropen, bei den Haaren raufen. I, 127.

Roßstraße. III, 65.

Rowliken (Adverb.), ruhig. I, 61.

Rucken, das Schwert ziehen. I, 186.

Rucklin zur Bewaffnung des Infanteristen gehörig II, 305; vielleicht der Theil des Harnisches, welcher den Rücken schützte.

Rûge, ruke, Ruhe. II, 135. 170.

Rugghen, hochgelegene Ackerstücke. I, 47.

Ruland das Rolandsbild in Berlin. I, 26. 31. 33. Es war das Sinnbild der höchsten Gerichtsbarkeit oder des Blutbannes, womit die Städte Berlin und Cöln begabt waren. (S. I, 31.) Dieses Bild stand, nach der Sage, vor einem Hause am alten oder Molkenmarkt, jetzt die Rippe genannt, was sich dadurch bestätigt, daß dieses Haus, welches im alten Stadtbuche beim Rolande lag und zu einem Altare in der Nicolaikirche eine Abgabe entrichtete, das einzige Haus jener Gegend ist, welches noch heute an die Nicolaikirche zahlt.

Rummele, Ruine, eine Gegend in Cöln. I, 26.

Rûren, angehen, betreffen. II, 154.

Rûschend, wild.

Rutgers covent in der Brüderstraße. I, 32.

Ruthenzins, Bedeutung desselben. III, 16. 77; im J. 1544. II, 372. I, 32.

Ruwen, ruhen. I, 90.

Sachsenrecht. I, 92. 170.

Sake Sache, in der Redensart: wäre id sake: träte der Fall ein. II, 57.

Saken sich wegen einer erlittenen Strafe rächen. I, 194; in den lateinischen Urkunden steht dafür causare. I, 195. 198.

Sakeweidige, die Parthei. I, 93. Schuldner. II, 117.

Salsmer. I, 16. (Sielschmeer), eine fettige Substanz zur Erhaltung des Pferdegeschirrs, besonders auch des Leders überhaupt. (Kämm. Rechtl. für Cöln 1367.)

Salter, der Psalter. I, 124.

Samend, vereint. II, 117: yn samend zusammen, gesammt. II, 151. oder auch ein sampt in derselben Bedeutung. I, 23.

Sammytlicheyt, samittlicheid, Gewissen. II, 31. 242. 256; vgl. das Laiendoctrinal S. 73: So schole ji — dôn — dat jue sämwittlicheid blive sund, ihr sollt so handeln, daß euer Gewissen gesund bleibe. Das Wort ist eine buchstäbliche Uebersetzung des lateinischen conscientia, so daß sam (zusammen mit) dem con und wytlicheid dem scientia entspricht.

Sandfurt, der, ein Weg bei Kirdorf. II, 368.

San, sogleich. I, 113.

Sattunge, gerichtliche Ueberführung einer That. I, 131. Sachsenfp. III, 88. § 2.

Scade, Schatte. I, 139.

Scâp, Schaf. I, 78.

Schadekoepe, verbotener Verkauf außer der Marktzeit. III. Rgst. 153.

Schaden, Ersatz desselben, der angerichtet wird durch Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit. I, 101; durch Kinder. I, 127; durch Vieh. I, 102. 112. Schadenersatz für getödtetes oder gelähmtes Vieh. I, 112.

Schâf-Damm oder Blok-Damm auf dem Köpnicker Wege. II, 335.

Schalk-huve, eine Acker-Hufe, die wahrscheinlich durch ihre unverhältnißmäßige Größe die Leute foppte, so daß sie glaubten, es seien mehrere Hufen, denn für sie wurden 9 Schillinge Mertenszins gezahlt, da sonst für eine Hufe nur 3 angesetzt waren. I, 34. III, 78.

Schallen. I, 173; vielleicht ist schaffet zu lesen.

Schalmen, die Bäume anschlagen, d. h. durch Abschälen eines kleinen Theils der Rinde bezeichnen, daß die Bäume gefällt werden sollen. II, 368.

Scharfrichter s. Büttel.

Scharnen, scherne, der Schlächt-

[illegible] [illegible] [illegible] [

the whole, which is the Sum of the Parts, is greater than any of the Parts. Now the Sum of the Parts is equal to the Whole, and therefore the Whole is greater than the Whole, which is absurd.

Prop. 9. Theor. If a Right Line be bisected, and to it be added a Right Line in a Right Line; the Square of the whole, and that of the added Part, are equal to twice the Rectangle contained by the whole and the added Part, and the Square of the Half.

Let the Right Line A B be bisected in C, and to it be added the Right Line B D in the Right Line A B; the Square of A D, and that of B D, are equal to twice the Rectangle A D B, and the Square of C B.

Let the Square C E F D be described of C D, and let B G be drawn parallel to C E or D F, and let D B be drawn to E F.

Because A C is equal to C B, the Rectangle A C F D is equal to the Rectangle C B G E; but the Rectangle C F is equal to the Rectangle C G, and therefore the Rectangle A F is equal to the Rectangle B E; but the Rectangle A F is equal to the Rectangle A G and the Rectangle C F, and therefore the Rectangle A G and the Rectangle C F are equal to the Rectangle B E; but the Rectangle C F is equal to the Square of C B, and therefore the Rectangle A G and the Square of C B are equal to the Rectangle B E; but the Rectangle B E is equal to the Rectangle A D B, and therefore the Rectangle A D B and the Square of C B are equal to the Rectangle A G and the Square of C B; but the Rectangle A G is equal to the Square of A D, and therefore the Square of A D, and that of B D, are equal to twice the Rectangle A D B, and the Square of C B.

Prop. 10. Theor. If a Right Line be bisected, and to it be added a Right Line in a Right Line; the Square of the whole, and that of the added Part, are equal to twice the Rectangle contained by the whole and the added Part, and the Square of the Half.

Let the Right Line A B be bisected in C, and to it be added the Right Line B D in the Right Line A B; the Square of A D, and that of B D, are equal to twice the Rectangle A D B, and the Square of C B.

Let the Square C E F D be described of C D, and let B G be drawn parallel to C E or D F, and let D B be drawn to E F.

Because A C is equal to C B, the Rectangle A C F D is equal to the Rectangle C B G E; but the Rectangle C F is equal to the Rectangle C G, and therefore the Rectangle A F is equal to the Rectangle B E; but the Rectangle A F is equal to the Rectangle A G and the Rectangle C F, and therefore the Rectangle A G and the Rectangle C F are equal to the Rectangle B E; but the Rectangle C F is equal to the Square of C B, and therefore the Rectangle A G and the Square of C B are equal to the Rectangle B E; but the Rectangle B E is equal to the Rectangle A D B, and therefore the Rectangle A D B and the Square of C B are equal to the Rectangle A G and the Square of C B; but the Rectangle A G is equal to the Square of A D, and therefore the Square of A D, and that of B D, are equal to twice the Rectangle A D B, and the Square of C B.

93; eigentl. versöhnen; der Sachsenſp. hat gelênt, d i. abgeſchloſſen.
Sonntag, Feier deſſelben. III, 139 Rgſt. 456.
Sotême, ſolchem, dergleichen. II, 97.
Soven, ſieben. I, 90. 91.
Spandower Heide, Anzahl der berliner Caveln vor derſelben. I, 35; wird vom Kurfürſten im J. 1443 eingelöſt, nachdem ſie beim berliner Rathe verpfändet geweſen. III Rgſt. 377.
Spandauer Straße. III, 9.
Spandauer Thor. I, 41. III, 18. Anzahl der zinspflichtigen Caveln vor demſelben. I, 35. III, 78.
Spannen, einkerkern. I, 161.
Spielleute. I, 126. 139.
Spizen, Verb. act. ſpeiſen. II, 52.
Spratkamer. I, 104; es muß ſprachkamer geleſen werden, wie auch eine Lesart in dem entſprechenden Artikel des Sachſenſp. (2. Bd. 51. Art.) heißt. Das Wort bedeutet Abtritt (latrina) und kommt zwar ſonſt nicht weiter vor, aber die Wörter Sprachhûs, Sprachhaus bedeuten, in Stellen, welche bei Friſch und Scherz angeführt ſind, daſſelbe.
Sproten, Partic. geſprot. I, 176. (?)
Stade, Neutr., Ufer. I, 100.
Staden, geſtatten. II, 28.
Stadtdiener, deren Kleidung zum dritten Theile von Cöln, zu zwei Dritteln von Berlin beſchafft. II, 179
Städtebund, märkiſcher. III, 39. ff. 58. 109 im J. 1328 vom Markgraf Ludwig beſtätigt. II, 28. II, 152 III, 58 124; vom J 1393 gegen Straßenräuber. III. Rgſt 234.
Stadtgericht, ſ. Gericht.
Stadtgüter. III, 78.
Stadtheiden. III, 78, das Jagen darin iſt verboten. I, 46; werden im J. 1444 zur Bienenzucht vermiethet. I, 245; das ſogenannte: Beider-Städte-Holz hinter Rixdorf. II, 363.
Stadtkeller. III, 75.
Stadtknechte, ihr Eid. I, 4. Beſoldung. I, 38.
Stadtmauer von Berlin. III, 19.
Stadtrecht, Berlin geht von Brandenburg aus. III, 14. Rgſt. 5. worin es beſtand. III, 17. 58.
Stadtſchreiber. III, 68, deren Beſoldung in Berlin. I, 37. in Cöln. I, 38. Einkünfte. II, 373. Die von Cöln ſaßen wider den Willen der Berliner unter den Richtern. II, 180. Der Kurfürſt bedingt ſich 1442 das Recht aus, Stadtſchreiber zu ſetzen und zu entſetzen. III. Rgſt. 373.
Stadtwaage, deren Verpachtung. III, 75.
Stamermann, Stotterer. I, 89.
Stat, eigentlich Ort, Stelle, dann Zeitpunkt; von ſtaden an, von der Zeit an. I, 47.
Stättegeld (ſtedegeld). III, 22. I, 10. 17. ff. an Jahrmärkten im J. 1543. II, 367.
Stavelen, einen Eid vorſprechen. I, 1.
Stede, ſicher, rechtskräftig. I, 110.
Stêgerêp, Steigbügel. I, 120.
Steke, Stich. I, 141.
Steuern. III, 89. 144.
Sticht, Stift. II, 170; davon das Zeitwort ſtichten, ſtiften. I, 177.
Stiftungen, milde. III, 99.
Stipendium für einen Bürgerſohn zum Studiren; vom J. 1540. II, 346. III, 161.
Stoſe, ſtoffe, ſtove, ſtube, Barbier- und Bade-Stube. I, 25. 48. 112. 201. 235. II, 141.
Stolliken (von dem lat. stola), das lange Prieſtergewand. I, 187.
Störer, unzünftige Winkelarbeiter. II, 378. das Wort bedeutet überhaupt einen Pfuſcher, wie z. B. in Philanders von Sittewald Geſchichten 1. Th. S. 641: Gegen einem Berg fande ſich eine groſſe mänge Volcks, es waren aber deren fünff Hauffen, — der Dritte Doctores Medicinae, der Vierte Storger und Quackſalber.
Stoveken, Stübchen Weins. I, 22, deren 32 auf ein Oemchen und 16 auf einen Eimer gerechnet wurden, an anderen Orten enthielt das Oemchen 40—45 Stübchen.
Strafe, ſ. unter den verſchiedenen Verbrechen.
Strafung, Beweis, argumentum. I, 58.
Stralauer Straße. I, 32. II, 114. III, 9. Note.
Stralauer Thor. I, 41. 76. III, 19. Anzahl der Stadt-Caveln vor demſelben I, 34. Anzahl der Gärten daſelbſt. I, 35.
Straßenraub beſtraft. I, 203.
Stricken (ſich), ſich erſtrecken, wohin gehören. I, 113.
Striparius. II, 8, vom Tuche gebraucht; wahrſcheinlich geſtreift,

[illegible] Ordinary Meeting of the Council of the Society of Arts, held on Wednesday, the 14th instant, the Chairman announced that the Council had awarded the Society's Silver Medal to Mr. Thomas Hancock, for his Invention of Machinery for Cutting Vulcanized India-rubber into Threads.

The Chairman also announced that the Council had awarded the Society's Silver Medal to Mr. Thomas Hancock, for his Invention of Machinery for Cutting Vulcanized India-rubber into Threads.

to appear on the first day of the week, and the Sabbath on the seventh day of the week, and the Sabbath on the seventh day of the week, and the Sabbath on the seventh

Kaiser Josef, der Gemahl der Kaiserin Maria Theresia, starb 1765 in Innsbruck, wo er auch begraben liegt. Sein Herz wurde in Wien in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Leopold II., der Sohn der Kaiserin Maria Theresia, starb 1792 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz I., der Sohn Leopolds II., starb 1835 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Ferdinand I., der Sohn Franz I., starb 1875 in Prag und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Josef I., der Sohn Franz Karls, starb 1916 in Schönbrunn und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl I., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 1922 in Funchal auf Madeira und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Zita, die Gemahlin Karls I., starb 1989 in Zizers in der Schweiz und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Karls I., starb 2011 in Pöcking in Deutschland und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2013 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl II., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2014 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls II., starb 2015 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls II., starb 2016 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2017 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2018 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2019 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl III., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2020 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls III., starb 2021 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls III., starb 2022 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2023 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2024 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2025 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl IV., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2026 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls IV., starb 2027 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls IV., starb 2028 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2029 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2030 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2031 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl V., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2032 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls V., starb 2033 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls V., starb 2034 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2035 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2036 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2037 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl VI., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2038 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls VI., starb 2039 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls VI., starb 2040 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2041 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2042 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2043 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl VII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2044 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls VII., starb 2045 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls VII., starb 2046 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2047 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2048 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2049 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl VIII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2050 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls VIII., starb 2051 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls VIII., starb 2052 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2053 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2054 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2055 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl IX., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2056 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls IX., starb 2057 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls IX., starb 2058 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2059 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2060 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2061 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl X., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2062 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls X., starb 2063 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls X., starb 2064 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2065 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2066 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2067 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XI., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2068 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XI., starb 2069 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XI., starb 2070 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2071 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2072 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2073 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2074 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XII., starb 2075 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XII., starb 2076 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2077 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2078 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2079 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XIII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2080 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XIII., starb 2081 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XIII., starb 2082 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2083 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2084 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2085 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XIV., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2086 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XIV., starb 2087 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XIV., starb 2088 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2089 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2090 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2091 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XV., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2092 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XV., starb 2093 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XV., starb 2094 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2095 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2096 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2097 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XVI., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2098 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XVI., starb 2099 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XVI., starb 2100 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2101 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2102 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2103 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XVII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2104 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XVII., starb 2105 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XVII., starb 2106 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2107 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2108 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2109 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XVIII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2110 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XVIII., starb 2111 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XVIII., starb 2112 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2113 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2114 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2115 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XIX., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2116 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XIX., starb 2117 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XIX., starb 2118 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2119 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2120 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2121 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XX., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2122 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XX., starb 2123 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XX., starb 2124 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2125 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2126 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2127 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXI., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2128 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXI., starb 2129 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXI., starb 2130 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2131 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2132 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2133 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2134 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXII., starb 2135 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXII., starb 2136 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2137 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2138 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2139 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXIII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2140 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXIII., starb 2141 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXIII., starb 2142 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2143 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2144 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2145 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXIV., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2146 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXIV., starb 2147 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXIV., starb 2148 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2149 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2150 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2151 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXV., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2152 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXV., starb 2153 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXV., starb 2154 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2155 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2156 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2157 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXVI., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2158 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXVI., starb 2159 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXVI., starb 2160 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2161 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2162 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2163 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXVII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2164 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXVII., starb 2165 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXVII., starb 2166 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2167 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2168 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2169 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXVIII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2170 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXVIII., starb 2171 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXVIII., starb 2172 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2173 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2174 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2175 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXIX., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2176 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXIX., starb 2177 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXIX., starb 2178 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2179 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2180 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2181 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXX., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2182 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXX., starb 2183 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXX., starb 2184 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2185 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2186 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2187 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXXI., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2188 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXXI., starb 2189 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXXI., starb 2190 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2191 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2192 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2193 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXXII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2194 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXXII., starb 2195 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXXII., starb 2196 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2197 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2198 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2199 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXXIII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2200 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXXIII., starb 2201 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXXIII., starb 2202 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2203 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2204 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2205 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXXIV., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2206 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXXIV., starb 2207 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXXIV., starb 2208 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2209 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2210 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2211 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXXV., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2212 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXXV., starb 2213 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXXV., starb 2214 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2215 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2216 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2217 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXXVI., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2218 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXXVI., starb 2219 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXXVI., starb 2220 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2221 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2222 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2223 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXXVII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2224 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXXVII., starb 2225 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXXVII., starb 2226 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2227 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2228 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2229 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXXVIII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2230 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXXVIII., starb 2231 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXXVIII., starb 2232 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2233 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2234 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2235 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XXXIX., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2236 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XXXIX., starb 2237 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XXXIX., starb 2238 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2239 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2240 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2241 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XL., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2242 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XL., starb 2243 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XL., starb 2244 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2245 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2246 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2247 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XLI., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2248 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XLI., starb 2249 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XLI., starb 2250 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2251 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2252 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2253 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XLII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2254 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XLII., starb 2255 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XLII., starb 2256 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2257 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2258 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2259 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XLIII., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2260 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XLIII., starb 2261 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XLIII., starb 2262 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2263 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Otto Franz Josef, der Sohn Franz Karls, starb 2264 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Regina, die Gemahlin Otto Franz Josefs, starb 2265 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Karl XLIV., der Sohn Otto Franz Josefs, starb 2266 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Maria Theresia, die Gemahlin Karls XLIV., starb 2267 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiser Franz Karl, der Sohn Karls XLIV., starb 2268 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigesetzt.

Kaiserin Elisabeth, die Gemahlin Franz Karls, starb 2269 in Wien und wurde in der Kapuzinergruft beigeset

Die Kosten der Ausfertigung und Beglaubigung der Urkunden sind nach Maßgabe des Gebührentarifs zu berechnen.

an Jemand absenden; daher aufbieten, beauftragen. II, 123, zu Hülfe rufen. II, 152; einladen, zusammen berufen. II, 283. 326; benachrichtigen. II, 153; vorladen. I, 2. 262. II. 173. 174.

Vorboren, verwirken, sich eine Strafe zuziehen, holländisch verbeuren I, 129. II, 122.

Vorbosen, (sich) sich vergreifen. II, 104.

Vorbulgen, erzürnen, verletzen. I, 79. 110.

Vorbuten, Strafe, Buße zahlen. I, 103; wie in Berkmann's Stralf. Chronik. S. 8. vorböten. S. Busse.

Vorbuwen, gibt an der Stelle. II, 55. keinen Sinn: Of scollen wy noch enwyllen sy nicht verbuwen edder vorsetten pandes; das Verb. verbuwen wird in Beckmanns Stralf. Chronik S. 189. von einer Stadt gebraucht: do beleden se Gottlondt und vorbuweden de stadt; und heißt wahrscheinlich blokiren (verbauen); an unserer Stelle paßt diese Bedeutung gar nicht, und es ist wohl vorbuten zu lesen, was in der Bedeutung vertauschen von Dähnert angeführt wird: wir wollen die Mark weder vertauschen noch gegen Pfand versetzen. (?)

Vordetingen, vertheidigen, schützen. I, 61. 169 II, 57. 62. 88. 123; aber II, 100. ?

Vordel, panchants, vielleicht ein Viertel Schock Parchent. II, 155.

Vordélgen, vertilgen, zerstören. I, 52.

Vôrderen, beistehen, unterstützen. II, 31.

Vorderhant, eigentlich die rechte Hand. I, 135, von vorder, rechts; vergl. das Wörterbuch zu Kantzow's Chronik von Pommern, der Gegensatz dazu ist luchter, links Dann heißt vorderhant Zweikampf, in der Redensart: lût hê is an siner vorderhant: will er es auf einen Zweikampf ankommen lassen. I, 92. 166.

Vôrderung, thätige Hülfe, Förderung. II, 255.

Vordrácht, Vertrag. II, 191.

Vordragen, mit dem Dat. der Person und Gen. der Sache (erlassen) etwas erlassen. I, 35. 227.

Vordrit, Verdruß, Beleidigung. II, 122.

Vore, vorbei. II, 108.

Vorfâren, erfahren. II, 305.

Vorgebord, das Vorrecht, zuerst zu klagen. I, 172. S. Erklage.

Vorgêtunge, das Vergessen. I, 10.

Vorgêven, übergeben, überlassen. I, 185.

Vorghêves, vergebens, umsonst, einerlei mit ummesüst. II, 65.

Vorgiften, verschenken. I, 116.

Vôrhalden II, 205. verweigern (sie haben ihnen den Einttritt in die Städte verweigert.

Vorhâlen, zurückverlangen. II, 146.

Vorhengkniß, Bewilligung. II, 260.

Vorhyt (verrufen?) bei Schimpfwörtern: he were ein vorhyt fotzen hôrnsen. I, 185; ein vorhyt funten fochtzen bove, II, 105. (?)

Vorhogen, erhöhen, vervollkommnen, in Vortheil bringen, z. B. eine Klagesache. I, 172; das Vermögen. I, 116.

Verholdinge, Verkürzung, Abzug. II, 190.

Vorkoufen, verkaufen. I, 11.

Vorladung, gerichtliche, Ungehorsam dagegen bestraft. II, 373.

Vorlâten, befreien, lossprechen. II, 161.

Vorlêgen, an den Tag bringen. I, 78.

Vorletgen, I, 140, ist wohl vorlecgen zu lesen, wie der Sachsenspiegel (1. B. 63. Art.) hat: verschmähen.

Vorlîgen, verlîgen (Partic. vorlêgen) verleihen. I, 53. 68. Davon das Subst. verligunge, Verleihung II, 233.

Vorlisen, vorlusen, Praeter. vorlôs, verlieren. I, 163. 168. 184.

Vorloven, Verzicht leisten. I, 116.

Vormâlen, 1) bezeichnen, mit Grenzsteinen versehen. II, 171. 2) ausbessern. (?) II, 120.

Vormytz, vermittelst. II, 173. 176.

Vormund. I, 121. bei Frauen. I, 143.

Vornûgen, genügen, befriedigen. II, 141. 165.

Vorôrloven, bewilligen, ertheilen. I. 2. II, 120.

Vorpflichten, eine Dienstleistung verlangen. II, 57.

Vorrâmen, festsetzen, verordnen. I, 265.

Vorrede, Verabredung, Vertrag, I, 116.

Vorsâken, ableugnen. I, 93. 97. 100. 101. 171.

Vorschevden, entscheiden. II, 165.

Vorschoß, eine Abgabe. III, 144.

Vorsyn, für etwas sorgen. II. 135.

Vorsitten, Partic. vorsêten, versäumen. II, 146. wir sind nie in unserem Gerichte versäumt worden.
Verslagen, ausschlagen. II, 98.
Vôrspreke, s. Fürsprecher.
Vórsten, erretten, fristen. I, 110.
Vorsûmen, (sich) zu seinem eigenen Vortheile handeln, etwas versäumen. I, 89. sich versündigen, vergessen. I, 178.
Vorswegen, durch Schweigen verlieren. I, 118.
Vôrt, vorwärts. I, 99. sogleich: den vort negest tôkemende, den zunächst kommenden. II, 108.
Vortbringen, s. vulbringen.
Vortedingen, s. vordedingen.
Vôrtêren, verzehren, verderben. I, 6. II, 100.
Vortyhunge, s. vertîen.
Vortôch, Verzug. II, 44.
Vorttreddunge, Fortgang, Verlauf. I, 52; in der lat. Urkunde: processus temporum successivus.
Vorunrechten, ungerecht behandeln, bedrücken. II, 54 57.
Vorvellen, benachrichtigen, auffordern. (?)
Vorvesten, verfesten, dem Gerichte verfallen erklären, auch verhaften. I, 48. 96. II, 22. 52. Vergl. Philipp's Grundsz. des deutschen Privatr. II, 47.
Vorvuchte, dat uns dat vorvuchte. (?) II, 30.
Vôrvute, Vorschuhe. I, 66. II, 120.
Vorwaldyghen, Gewalt anthun. II, 114.
Vorwêrd, gesichert, unbestreitbar. II, 245. Partic. von vorwaren, was auch im Reineke Fuchs vorkommt.
Vorwilkôrt, versprochen. II, 89.
Vorwillen, vereinigen, einen Vertrag machen. II, 169
Vorwisseln, verwechseln, vertauschen, verlassen. II. 171. 231.
Vorwracht, vorwrocht, verwirkt, Partic. von vorwerken. I, 87. 90. 130.
Vôrzuwesende, (von vôrwêsen-processe) vorzustehen. II, 135.
Vrigen, befreien. I, 169.
Vriman, heißt sonst Jemand, der von gewissen Lasten, besonders kriegerischen, befreit ist; auch ist es ein Name für den Henker. S. Frisch. Hier aber, I, 126. bedeutet es einen Menschen, der die Gesetze nicht achtet.
Vrom (Subst.), Nutzen I, 116, 137.
Vronebode, Gerichtsbote. I, 85; sein Ansehen. I, 86.
Vronde, Jubel, Freude. I, 91.
Vülbegêrlik, eifrig. I, 53.
Vúlbôrd, fulbord, Erlaubniß. II, 30. 89 und öfter. Davon das Zeitwort vulbôrden, erlauben, bewilligen. I, 123. II, 85. 87. 120.
Vulbringen, vortbringen, beweisen. I, 98. 110. 186. 171.
Vulgelden, bezahlen. I, 96.
Vúlkomen (Zeitwort), beweisen. I, 126. 171. II, 234.
Vulkomen. (Adject) I, 171. vollkommen, unverwerflich.
Vülle, Wolle. I, 19.
Vulleist, (die) That, eigentlich die Vollbringung, die Vollendung. I, 155.
Vulvorderen, zu Ende bringen, durchführen. I, 28.
Vünde, Einwendungen, Schwierigkeiten, Vorwände. II, 57. 115.
Vuren, dat werk, das Gewerbe treiben, führen. II, 121.
Vurgrêpen, (Adject.) vergriffen. II, 102.
Vúste, häufig, sehr. II, 171.
Vustellege. I, 135. muß verbessert werden in vûsteslège, Faustschläge.

Wachs, wird bei verschiedenen Gelegenheiten als Abgabe und als Strafe (z. B. bei den Gewerken) geliefert. I, 74. II, 2. 4. 121.
Waëndinst, Wagendienst. I, 217. 243. II, 57.
Wage, 1) Wasser. I, 100. 2) Rathswaage, war vermiethet. I, 28. III, 15.
Wake, Wache, Wachdienst. II, 88. I, 43.
Wakesetter, Wachtmeister. I, 43. III, 70.
Wal, eine Zahl von 80. I, 11; nur beim Fischhandel üblich.
Waldiken, waldekken, s. Baldiken. II, 283.
Wânbâr, der sein Bürgerrecht nicht behaupten kann. I, 44.
Wándel, Ersatz, Strafe. I, 100. II, 198. 207.
Wandeln, ersetzen, wiedererstatten. II, 178.
Wandelunge, naturlike, ehelicher Beischlaf. I, 173. eigentlich natürliche Verpflichtung, wie in der Redensart; wandel dôn, Genüge leisten.
Wanne, Thal. II, 137.
Want, Gewand, Tuch. II, 99. Davon wantmeker, Tuchmacher. I, 5. 18. 23. 24. S. Tuchmacher. — Wantsnyder, Tuchhändler, s. dieses Wort. I, 20. 24.
Wante, s. wente.

Wâr, wohin. II, 106.
Warf, werft, 1) Platz des Kampfgerichtes. I, 141. 2) bei Zahlen heißt es mal, z. B. I, 91.
Warp, heißt sonst bei den Wollenwebern der Aufzug des künftigen Gewebes, die Kette, noch jetzt an einigen Orten Werft genannt; aber I, 19. (?)
Wâs, Wachs. I, 14. II, 121.
Wasserloefften, wasserleufte, Gräben, Kanäle. II, 137. 237.
Wasserzoll. I, 99.
Watterleye, watterleyghe, qualecunque, was für eins. I, 17. 29. II, 228.
Wechwerdig, reisend. I, 101. 108. 130.
Wêd, weid, das Färbekraut Waid. I, 14. 16.
Weddebaftich deilen, Jemanden zu einer Geldstrafe verurtheilen. I, 94.
Wedden, eine Geldstrafe zahlen. I, 79. 123.
Weddirstadinge, Wiedererstattung. II, 166.
Wede, Strang. I, 100.
Wedeme Pfarrhaus. I, 33.
Weder, 1) ob. I, 93. 2) weder, wedir, zurück. I, 99. 108; wiederum, im Gegentheil. I, 173.
Wederseter, Feind. I. 149.
Wederstromich, widerspänstig. I, 64.
Wefelôn, Webelohn. I, 264.
Wege, verbotene. I, 100.
Wehte, Waid. I, 28.

Weichbild, 1) das Territorium der Stadt; 2) das in demselben geltende Recht. M. s. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1835. II, 342. III, 15.

Weichfasten oder Fronfasten sind diejenigen, welche in die vier Quatember fallen (Weihfasten), z. B. die Fasten vor Weihnachten. ꝛc. II, 283.
Weid, s. wêd.
Weiden der Schafe. I, 48.
Weylich, gewärtig. II, 107.
Weinverkauf, Weinkeller. III, 75. 140. Verordnungen darüber. I, 45.
Weißpfennige. III, 458.
Weyt, Weizen. II, 59.
Wekelik, wekeling, wöchentlich. I, 50, II, 231.
Wekentâl, Wochenzahl. I, 111.
Weldener, der den Gesetzen nicht Gehorsam leistet. I, 69.
Welkoreme, Dat., ihrem; eigentlich welch-ihrem. II, 228.
Weluestein, Gewölbestein. I, 29.
Welt, sieben Alter derselben. I, 82.
Wêlß italienisch oder französ. I, 21.
Wén, wenn, 1) denn, weil. I, 44. II, 94. 135. 2) als, außer, nur. I, 97. 141. II, 101. 140. 3) für wente, bis II, 156.
Wendisch dem Deutschen entgegengesetzt. I, 134.
Wénte, wánte, wanthe, wende, 1) denn, nämlich I, 177. II, 99. 130. 2) bis. I, 82. II, 118. 140. 160. 169. 180. 274.
Wêr, were, whêr, Besitz, Recht (in rechten weren). I, 97. II, 28. 123. 161. 245.
Wêrbute, Wehrbuße, halbes Wehrgeld. I, 134.
Werch, Gewerk. II, 121.
Wérde, wert, Wirth. I, 130.
Werder, Ort an der Panke. I, 35. III, 78.
Werderunge, Abschätzung, Taxirung. I, 131.
Werdinne, verdinne, Ehefrau. I, 72. 73.
Were Haus und Hof eines Bauern. II, 295. 296.
Weren verweigern. I, 100.
Wêrgeld. I, 138.
Werken. 1) Adject. von Werch. I, 264. 2) Zeitwort; Partic. gewrocht, wirken, weben. I, 168.
Werlik, werlich, werntlich, weltlich. I, 78. II, 62. 221.
Werren, 1) stören, quälen. I, 89. 2) einmischen. II, 124. 153.
Wers, schlechter, niedriger. I, 140.
Wêrt, wêr, wêrz, wêrez wäre es, geschähe es. II, 52. 57. 64. 123.
Werven, werffen, werben, bewirken, fördern. I, 2. 3. 137.
Wes, worüber. I, 177.
Wese, Wiese. II, 91. 224.
Wesen, wezen, weßen, Hülfszeitwort sein. I, 2. 5. II, 171. 175. 191. 262.
Wetenlich, bekannt. I, 92.
Wetz, Imperativ: wisset. II, 100.
Wezen, Hauptwort: Einrichtung, Wirthschaft. II, 264; Umgebung von Personen, namentlich bei Hofe. II, 266.
Wi, wie wer. I, 6. 50. II, 121.
Wicte, wichte, Gewicht. I, 138.
Widderbrechunge, Wiederherstellung. II, 135.
Widerwisen, widerlegen. II, 149.

Wiën (to wiënde), wigen weihen. I, 169. II, 257. 264.
Wieſen um Berlin, Wieſenzins. I, 35. 266.
Wigen, ſ. wiën.
Wilkor, Entſcheidung. II, 202.
Wilkoren, erwählen, einwilligen. II, 58. 201.
Wymann, Weinhändler. II, 120.
Winkelmünzen ſollen mit bewaffneter Hand zerſtört werden. III, 496.
Winnen, wynnen, Praeter. wan, gewinnen, erlangen. I, 184. II, 120.
Wynſchepel, Wiſpel. I, 12. 36.
Wynſchroden, den Wein im Keller lagern. I, 41. S. Scherz Gloſſar unter Schroten.
Wyntborne, Brunnen mit einer Winde. I, 254.
Wirdiren, den Werth einer Sache unterſuchen, taxiren. II, 334; bei Dähnert wardêren.
Wisgh, Wiſch, Zeichen der Marktzeit. I, 46.
Wisheit, Sicherheit, Glaubwürdigkeit. I, 52. 163.
Wiſſage, Prophet. I, 78.
Witſchap, Kenntniß, volles Bewußtſein. II, 67. 68. 89. 182.
Wittwen ſetzen das Gewerbe ihrer verſtorbenen Männer fort. II, 121.
Wîz, die Art und Weiſe. III, 230.
Wo, wie. II, 306.
Woldenberger, für Verbrecher überhaupt. I, 155. III. Rgſt. 241.
Wolfard. II, 228 (?)
Wolfgangsbrüderſchaft, Geſchichte derſelben. III, 156. (Vgl. auch Schmidts Samml. Berl. Merkwürdigkeiten S. 65.) Urkunde vom J. 1481. II, 279. 280; vom J. 1484. II, 285; vom J. 1485. II, 287. 290.
Wolfsberg, zinspflichtige Hufen daſelbſt. III, 78.
Wolgen, entſtanden aus woldigen (von wold, Gewalt), wehren, zuwider handeln, mit dem Dativ. II, 22.
Wollenweber, ſ. Tuchmacher.
Wonichlich, wonlik, gewöhnlich. I, 11. II, 139.
Wor für war, wohin. II, 120.
Worder, vielleicht für wordet? II, 136.
Worderen für vorderen, in einer Sache beſtärken, unterſtützen. II, 22.
Worren, zanken. II, 57.
Worſthöff, ſ. Wurſthof.
Worſtmeker, Wurſtmacher, waren bei der Abfaſſung des Stadtbuches drei in Berlin. I, 24.
Wortel, Wurzel. I, 104.
Worttins, wortzins, eine Abgabe auf Grundſtücke. II, 32. 33. III, 22. 77; und Grund-Worzins (census arearum). II, 36. Vgl. über dieſe Abgabe Gercken fragmenta Marchica. Wolfenb. 1755. S. 50; Friſch im Wörterb. unter Wurzpfennige; und abweichend davon: Hiſtor. Nachricht von dem Grafen zu Lindow. S. 41.
Wrake, Rache. II, 54.
Wreken, beſtrafen. I, 64.
Wrenſich, wild. I, 103.
Wrogen, wrugen, gerichtlich belangen. I, 111. 154.
Wuker, Zins. I, 150. 152.
Wulle, vullo, Wolle. I, 13.
Wullenwever. I, 8. S. Tuchmacher.
Wundärzte. Ein geſchworn. Wundarzt wurde von Cöln und Berlin gemeinſchaftlich gehalten. II, 178. III, 72. Belohnung eines Wundarztes im J. 1356. III. Rgſt. 134. Vergl. Barbiere.
Wunden, verletzen, unanſehnlich machen. I, 147.
Würfel, falſche. I, 198. 201. 202. III, 56.
Wurſthof, cölniſcher (curia fartoris). Zins deſſelben. I, 26. 48.
Wurthemiſſe, das Feſt Assumptionis Mariae, daher auch uſer fruwen dagh wurthemiſſe genannt. II, 30. S. Friſch Wörterb. unter Wurz.
Würzweihe, U. L. F. am erſten Markttage, nachher Einſammlung der neuen Pfennige. III, 437.
Wuſe, tu wuſe. I, 176; vielleicht von tuwiſen?
Wüſte Stellen; Verpflichtung, ſie zu bebauen. III, 148.

Zadel, Sattel. I, 14.
Zauberei, deren Beſtrafung. I, 137. 187. 199. 210. III, 56.
Zäune, wie ſie anzulegen. I, 104.
Ze, ſie. II, 101.
Zede, Sitte. I, 69. 102.
Zeder, zoder, ſ. ſeder.
Zehent, von welchen Gegenſtänden er geliefert wird. I, 166. von Korn, den man auf dem Felde ſtehen läßt. I, 103; von Fleiſch, Lämmern und dergl. im J. 1543. II, 368. 369.
Zeichner, diejenigen Meiſter der Leineweber, von denen die Stücke bezeichnet wurden, die man dem Gewerke zur Schau auslegt. II, 380.
Zel, ſ. ſel.

Berichtigungen und Zusätze.

Zum Theil II.

Seite 135 Z. 19 v. o. l. ghebydes st. gheleydes.
» 137 » 14 v. o. l. Berkwergen st. Bekwergen.
» 392 » 10 v. o. l. Kindtaufen und Kleiderpracht st. Kleidtaufen und Kinderpracht.

Zum Theil III.

Seite 17 Zeile von oben ist hinter Müllrose das Wort bestätigen einzuschalten.
» 23 Not. 1. Z. 4 v. u. ist hinter der Zahl 1648 das Wort zeigt einzuschalten.
» 24 Not. 2 Z. 5 v. u. l. Rgst. 26 st. 25.
» 28 Not. 2. l. 18 st. 8.
» 32 Not. 2. l. S. 564 st. 566.
» 36 Z. 8. u. 9. v. o. sind die Worte: wie sämmtliche übrige Städte im Teltow zu streichen, und ist dafür zu lesen: ursprünglich vielleicht der Probstei ꝛc.
» 43 Not. 1. l. Rgst. 34. 34. Not. 2. l. Rgst. 17. Not. 3. l. Rgst. 51.
» 57 Not. 1. l. Rgst. 143.
» 69 Not. 1. l. Rgst. 273. st. a. a. O. S. 272.
» 86 k. Die Besitzungen in Wiesenthal bestanden in 26 (nicht 25) Hufen, und sind im Jahre 1391 von den Städten Berlin und Cöln, mit dem Gerichte, erworben. S. dpl. Beitr. I, 37. und III, Rgst. 225.
» 94 Zeile 16 v. o. l. 1326 st. 1327.
» 133 Not. 3. l. Rgst. 372. st. 665. 666.
» 160 Not. 2. ist die Zahl 644 zu streichen.
» 192 Rgst. 23. Der Berg, welchen der Ritter von Rybede den grauen Mönchen in Berlin schenkte, ist höchst wahrscheinlich derjenige Theil des Kreuzberges, welcher vom Wege zu demselben rechter Hand belegen ist. Am Fuße desselben führte von Schöneberg nach dem Rixdorfer Damme ein noch jetzt vorhandener Weg, welcher früher Weinmeistersteig hieß, zwischen welchem und dem sogenannten Upstalle, einem kleinen Gehölze, sich die Ziegelscheune befand. — Noch im J. 1443 ließ das graue Kloster sich den Besitz des Berges mit der Ziegelscheune bestätigen (v. Raumer Cod. dpl. I. 4). Wie derselbe hiernächst in die Hände des Kurfürsten gekommen, ist nicht bekannt. Schon vor 1537 war er kurfürstlicher Weinberg und ward 1718 als Domainenstück an einen Weinmeister Waimar veräußert, dessen Nachkommen sich noch gegenwärtig im Besitze befinden. Vor mehreren Jahren fand der jetzige Besitzer, bei der Anlage eines Gartens, unter dem Stamme einer sehr alten Rüster, die Fundamente und den Heerd von der Ziegelei.

Digitized by Google

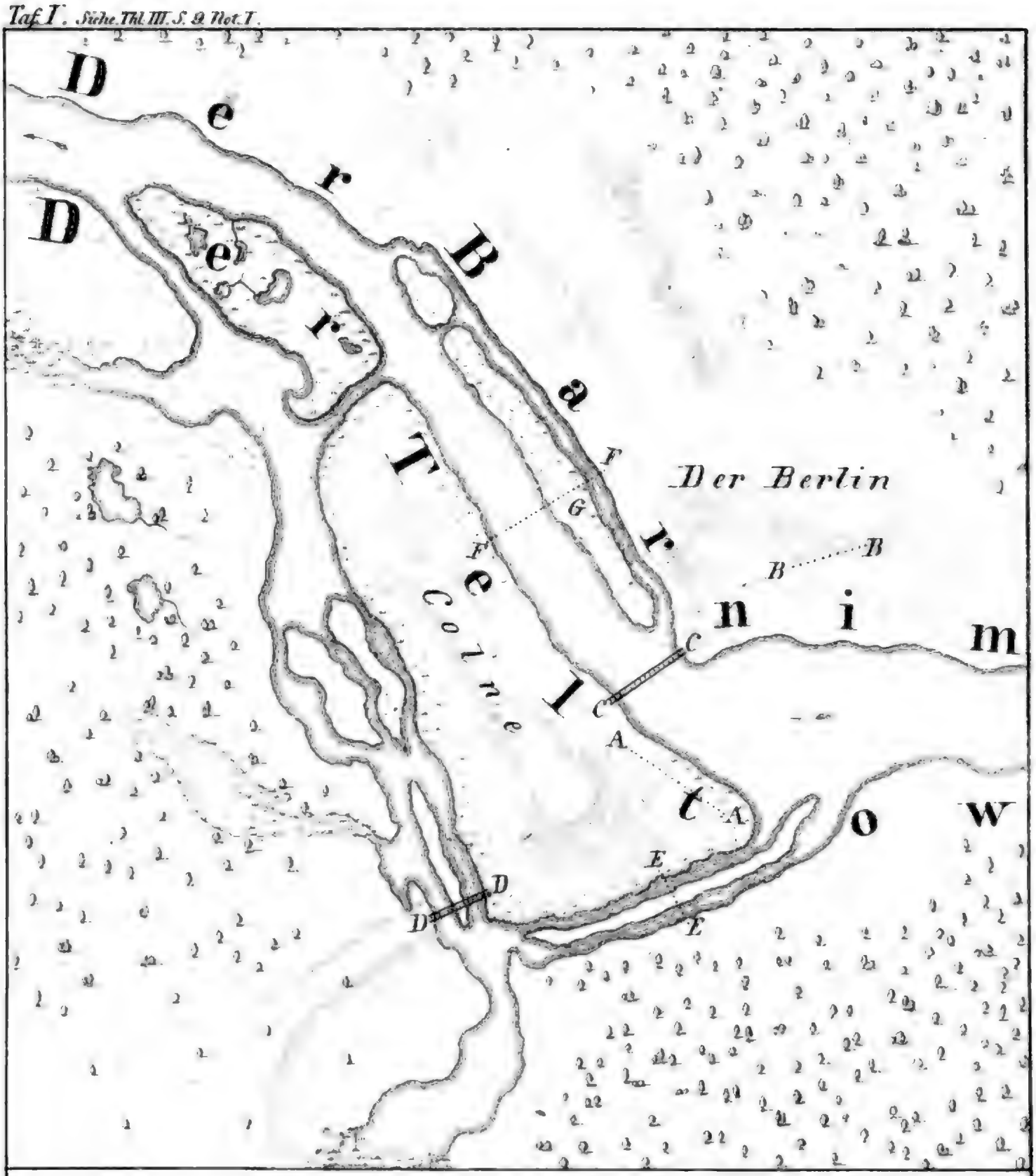

A. A. Erste Ansiedlung in Cöln (Gegend der jetzigen Fischer Strasse).
B. B. Erster Anbau in Berlin (Gegend der heutigen Stralauer Strasse).
C. C. Ursprünglicher Uebergang vom Barnim nach Cöln (der jetzige Mühlen-Damm).
D. D. Ursprünglicher Uebergang von Cöln nach dem Teltow (später teltower oder Gertrauds-Thor, jetzt Gertrauds-Brücke).
E. E. Späterer Uebergang von Cöln nach dem Teltow (Cöpenicker Thor, jetzt Rossstrassen-Brücke).
F. F. Später hergestellte Verbindung zwischen Berlin u. Cöln (Neue Brücke, lange Brücke).
G. Gegend der jetzigen Burgstrasse in welcher wahrscheinlich das Rath- oder Schöffen-Haus, zu der im Jahr 1307 eingerichteten gemeinschaftlichen Stadtverwaltung, gestanden hat.

Grünmacher sc

Digitized by Google

Taf. II.

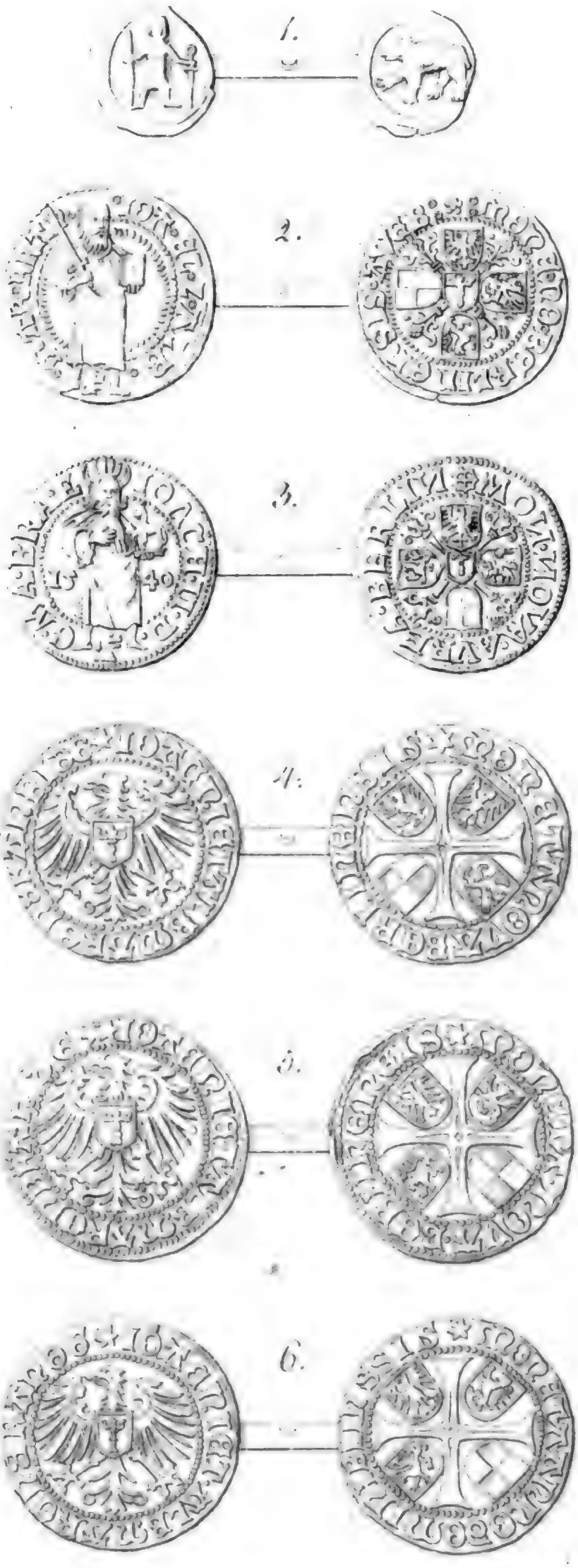

F.W. Kretschmer del. *Grüzmacher sc.*

Digitized by Google

7.

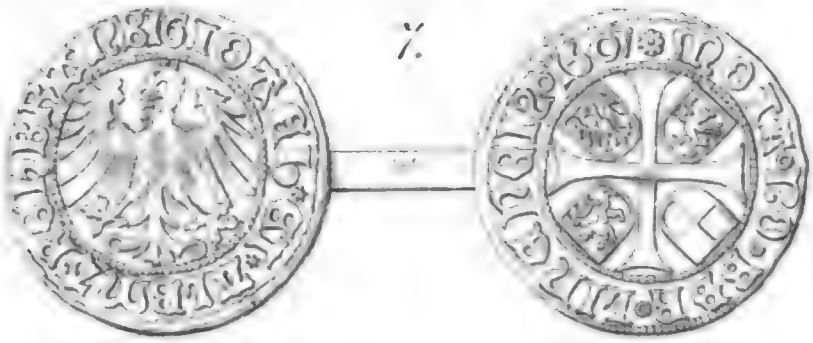

8.

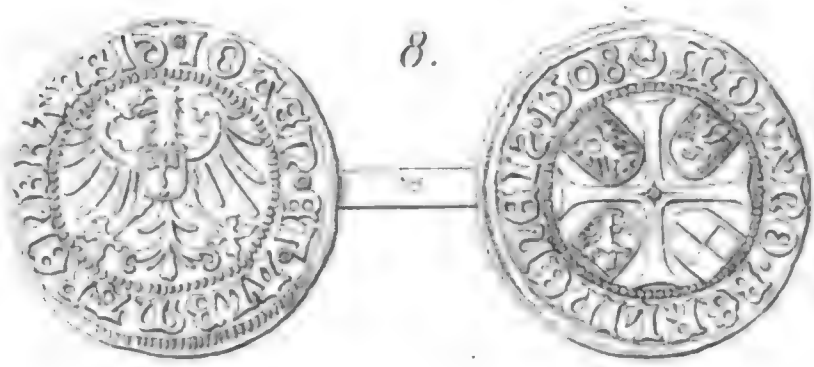

9.

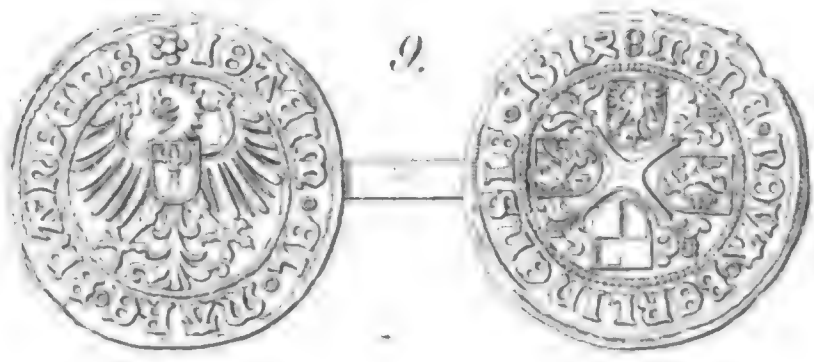

10.

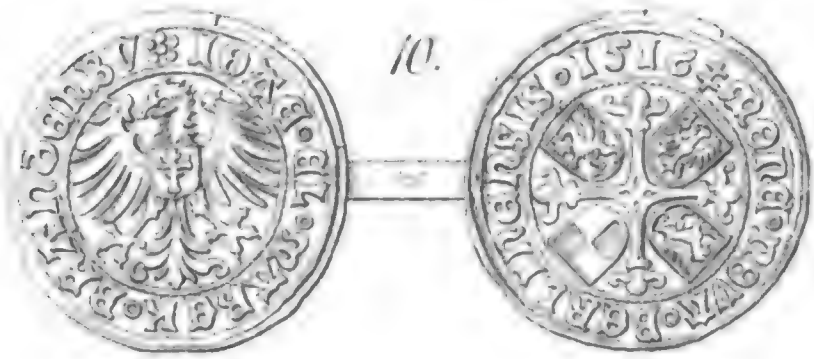

11.

12.

13.

14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitiz

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER
BOOK DUE
SEP 8 1982
SEP 8 1982
6913732
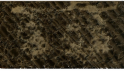
Digitized by Google